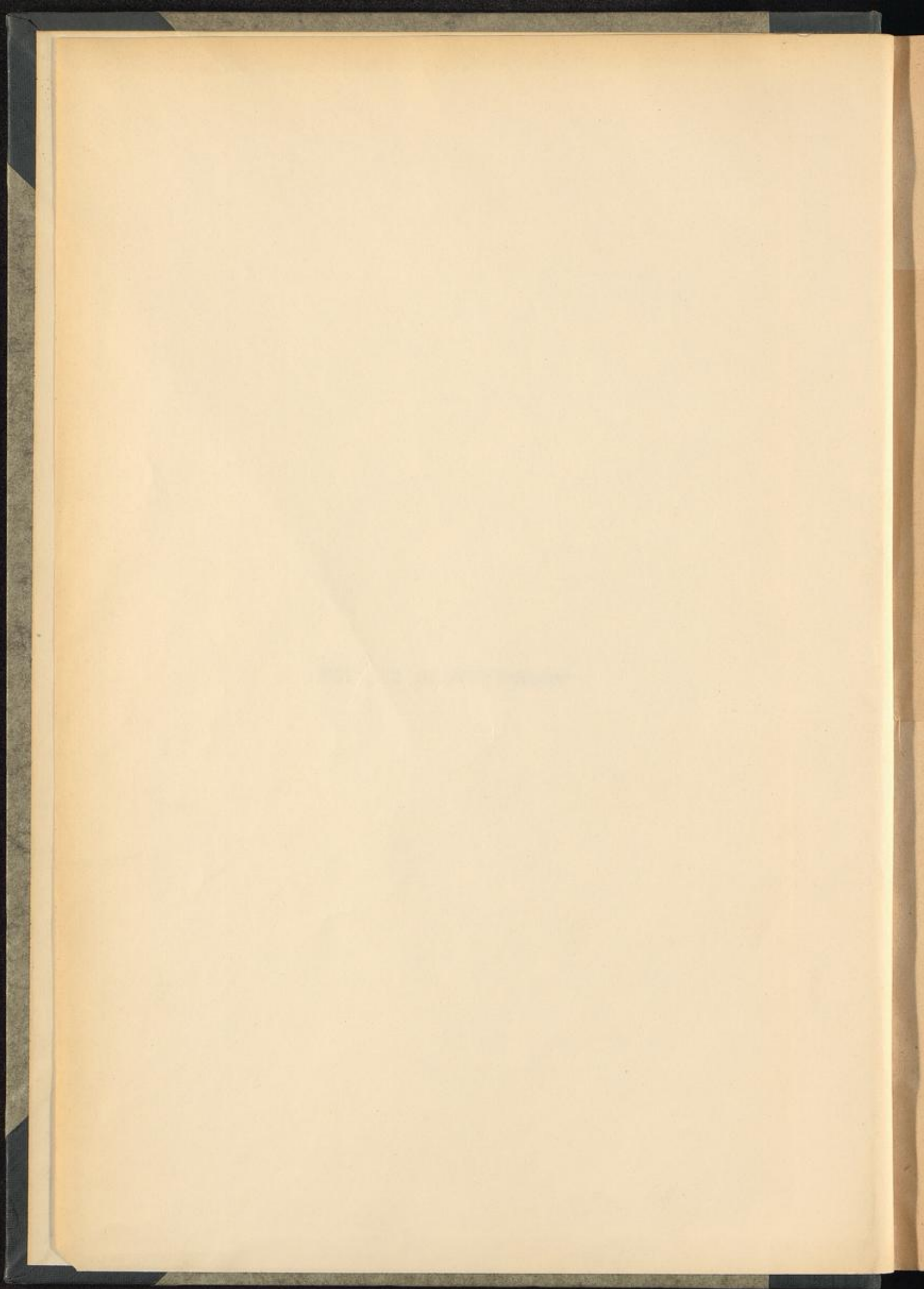


Nicht ausleihbar

AMPS BLATT

der Arbeitsgemeinschaft der Musikpädagogik

[Faint, illegible text and markings on the page, possibly bleed-through from the reverse side or very light printing.]



03
Jura
762
d 853

AMTSBLATT
der Bezirksregierung Düsseldorf

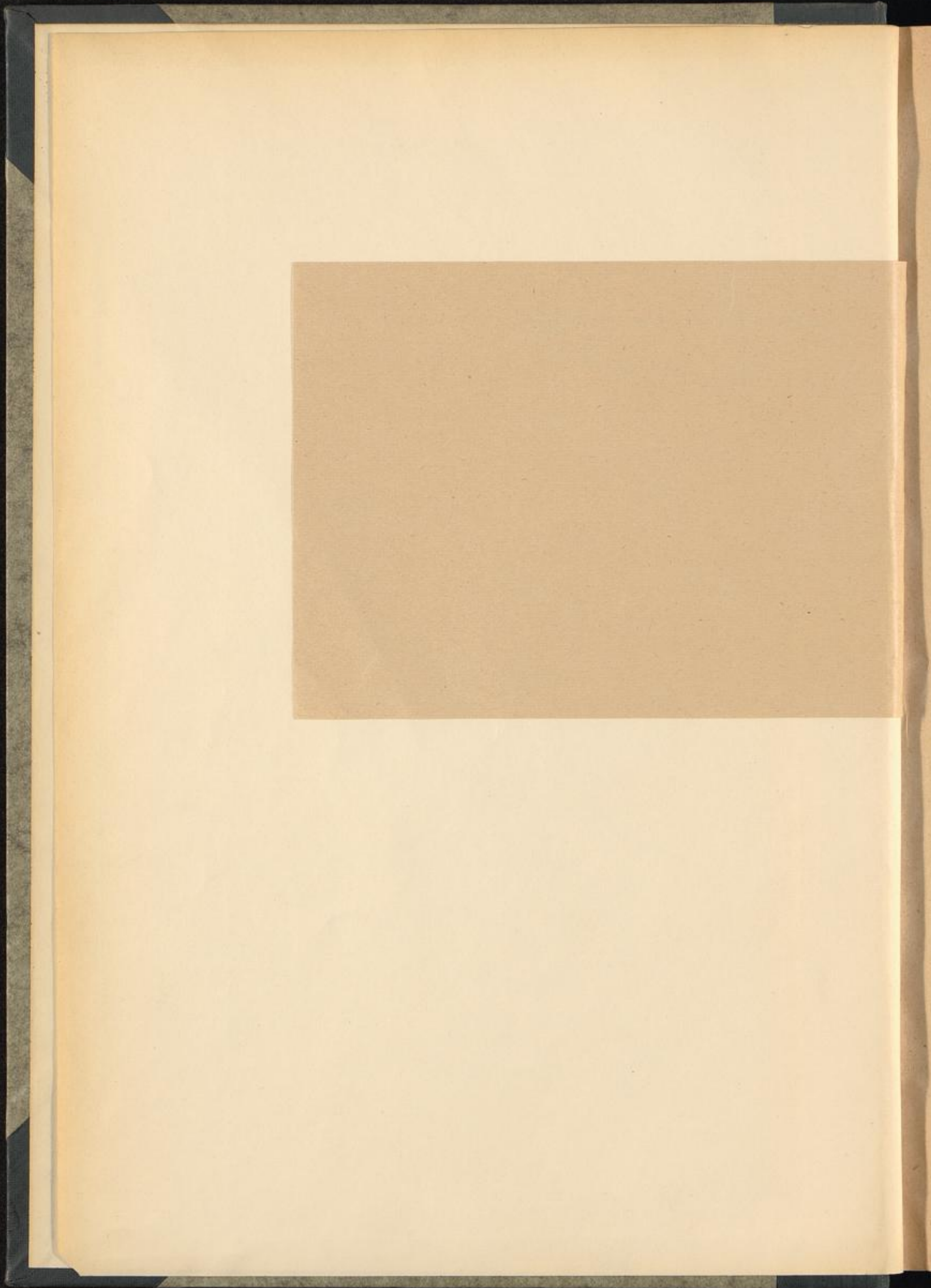
4 P. 1 323 (4)

[Nebst] Öffentlicher Anzeiger. 1955.

[liegt am Schluß; wird besonders gebunden]

	Seite
für die Vergabe öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Aufstellung von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und anderen zur Belustigung dienenden Geschäften im Bezirke der Stadt Süchteln	138
23. 2. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Kempen-Krefeld	55
23. 2. Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Landkreis Kempen-Krefeld	56
30. 3. Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Dülken	174
13. 5. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Kempen-Krefeld	57
29. 7. Satzung der Gemeinde Walsum über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen	103
11. 10. Sonderbaupolizeiverordnung (Baugebietsordnung) für die Stadt Neuß	110
26. 11. Polizeiverordnung betr. die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Baustufenordnung)	64
6. 12. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Rhein-Wupper-Kreis	7
6. 12. Verordnung über das Naturschutzgebiet Neandertal im Kreise Düsseldorf-Mettmann	255
7. 12. Ergänzung der Grundbestimmungen über die Ausbildung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Jungen und an gartenbaulichen Berufsschulen	15
g des Siedlungszirk für das Reich	29
die 2. Änderung der Satzung für die Stadt vom 1. 4. 1939	98
die Straßenreinigung (Ruhr)	87
die Ausübung der öffentlichen Straßenreinigung für die in der Stadtgebiete Essen	76
Verlängerung der Bauabstrecke	261
Verlängerung der Bauabstrecke	33
Verlängerung der Bauabstrecke	3
Verlängerung der Bauabstrecke	27
1955	
10. 1. Ergänzung zu der Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden über die Schwankungsrückstellung der Versicherungsunternehmen vom 6. 9. 1952	6
11. 1. Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen, die Müllbeseitigung, die Reinigung öffentlicher Wege und die Streupflicht bei öffentlichen Wegen im Gebiet der Stadt Burscheid	17
13. 1. Beschluß des Braunkohlenausschusses über den Teilplan für das Gebiet der Gemeinden Gustorf, Frimmersdorf und Neurath, Kreis Grevenbroich	30
17. 1. I. Nachtrag zur Feuerwehrgebührenordnung der Gemeinde Büderich	207
25. 1. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Gemeinde Grefrath bei Krefeld	35
25. 1. Enteignungsanordnung	47
27. 1. Pflegegeld für Zivilblinde; hier: Anrechnung des Einkommens	27
27. 1. Bundesjugendspiele und Bezirkssportfest 1955	28
31. 1. Rentenmehrbetragsgesetz vom 23. 11. 1954; hier: Zusammentreffen mit Leistungen anderer Sozialleistungsträger und der öffentlichen Fürsorge für die Zeit ab 1. 4. 1955	34

0301
22/54
22/55



03
jura
76d
d 853

9 R. I 323 (4)

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf



Inhaltsverzeichnis

A. Zeitliche Übersicht

der veröffentlichten Rechtsverordnungen und sonstigen wichtigen Bekanntmachungen

1950

Tag	Inhalt	Seite
27. 11.	Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr	10

1954

26. 1.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten, Jahr- und Krammärkten der Gemeinde Monheim	148
26. 1.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Dülken (Ndrh.) stattfindenden Märkte	171
10. 2.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Süchteln stattfindenden Märkte	134
10. 2.	Tarif betr. Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Süchteln	137
10. 2.	Ordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Vergebung öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Aufstellung von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und anderen zur Belustigung dienenden Geschäften im Bezirke der Stadt Süchteln	138
23. 2.	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Kempen-Krefeld	55
23. 2.	Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Landkreis Kempen-Krefeld	56
30. 3.	Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Dülken	174
13. 5.	Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Kempen-Krefeld	57
29. 7.	Satzung der Gemeinde Walsum über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen	103
11. 10.	Sonderbaupolizeiverordnung (Baugebietsordnung) für die Stadt Neuß	110
26. 11.	Polizeiverordnung betr. die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Baustufenordnung)	64
6. 12.	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Rhein-Wupper-Kreis	7
6. 12.	Verordnung über das Naturschutzgebiet Neandertal im Kreise Düsseldorf-Mettmann	255
7. 12.	Ergänzung der Grundbestimmungen über die Ausbildung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Jungen und an gartenbaulichen Berufsschulen	15

Tag	Inhalt	Seite
10. 12.	Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1954	29
10. 12.	Polizeiverordnung über die 2. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für die Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. vom 1. 4. 1939	98
11. 12.	Enteignungsanordnung	5
14. 12.	Polizeiverordnung über die Straßenreinigung im Stadtgebiet Mülheim (Ruhr)	87
15. 12.	Polizeiverordnung über die Ausübung der Fahrzeugbewachung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Essen	76
15. 12.	1. Nachtrag zur Marktordnung für die in der Stadt Essen stattfindenden Märkte	261
22. 12.	Widmung einer Straßenneubaustrecke	33
27. 12.	Ortssatzung über die Verlängerung der Ortssatzung über Außenwerbung im Gemeindegebiet Voerde (Ndrh.)	3
27. 12.	Löschung von Eintragungen in der Landschaftsschutzkarte	27

1955

10. 1.	Ergänzung zu der Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden über die Schwankungsrückstellung der Versicherungsunternehmen vom 6. 9. 1952	6
11. 1.	Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen, die Müllbeseitigung, die Reinigung öffentlicher Wege und die Streupflicht bei öffentlichen Wegen im Gebiet der Stadt Burscheid	17
13. 1.	Beschluß des Braunkohlensausschusses über den Teilplan für das Gebiet der Gemeinden Gustorf, Frimmersdorf und Neurath, Kreis Grevenbroich	30
17. 1.	I. Nachtrag zur Feuerwehrgebührenordnung der Gemeinde Büderich	207
25. 1.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Gemeinde Grefrath bei Krefeld	35
25. 1.	Enteignungsanordnung	47
27. 1.	Pflegelgeld für Zivilblinde; hier: Anrechnung des Einkommens	27
27. 1.	Bundesjugendspiele und Bezirkssportfest 1955	28
31. 1.	Rentenmehrbetragsgesetz vom 23. 11. 1954; hier: Zusammentreffen mit Leistungen anderer Sozialleistungsträger und der öffentlichen Fürsorge für die Zeit ab 1. 4. 1955	34

030/ 22/54

Tag	Inhalt	Seite	Tag	Inhalt	Seite
31. 1.	Widmung einer Straßenneubaustrecke . . .	61	24. 3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1955	157
1. 2.	Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde; hier: Erfordernis der blindentechnischen Berufsausbildung	34	26. 3.	Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnung für den Waldfriedhof in Friedrichsfeld	88
8. 2.	Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Realsteuerhebesätze	39	27. 3.	Arbeitszeit in Bäckereien, Brotfabriken und Konditoreien an den Vortagen der hohen Festtage und an den Festtagen im Jahre 1955	95
8. 2.	Genehmigung der Weitererhebung der Lohnsummensteuer	39	28. 3.	Abrechnung über die Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten	97
10. 2.	Polizeiverordnung betr. Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes M.Gladbach vom 10. 2. 1954	88	28. 3.	Verrechnung von Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten aus der Sowjetzone im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe	98
11. 2.	Enteignungsanordnung	47	28. 3.	Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes Oberhausen (Rhld.)	200
11. 2.	Tag des Baumes	48	30. 3.	Geschäftsverkehr der Fußballtoto-Annahmestellen	96
12. 2.	Ableistung von Probezeiten im Berufsschuldienst	61	31. 3.	Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe	96
14. 2.	Freigabe deutscher Vermögen in der Schweiz	48	1. 4.	Änderung der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf	103
17. 2.	Auflösung des Kreisbesatzungskostenamtes Essen	48	1. 4.	Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Reinlichkeit auf Straßen, Wegen und Plätzen in den Gemeinden des Amtes Gruitzen	131
17. 2.	Allgemeine Befreiung von der Beibringung des amtsärztlichen Zeugnisses bei Eheschließung vor Ablauf der Wartezeit	51	6. 4.	Gewerbesteuermeßbescheide	102
19. 2.	Polizeiverordnung über die Beschaffenheit der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellten Straßen und Straßenteile in der Gemeinde Hüls	69	13. 4.	Förderung des Hilfswerks Berlin	107
23. 2.	Gewährung von Zuschüssen nach dem Volksschulfinanzgesetz (VFG) vom 2. 12. 1936	54	15. 4.	Polizeiliche Anordnung betr. Änderung der Marktordnung der Stadt Velbert	140
23. 2.	Polizeiverordnung betr. 1. Abänderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. 4. 1939	73	25. 4.	Kriegsschadenrente; hier: Inanspruchnahme von Teilen der Unterhaltshilfe durch die Fürsorgeverbände bei längerem Krankenhausaufenthalt	126
24. 2.	Kriegsfolgenhilfeeigenschaft von Heimkehrern und deren Angehörigen; § 7 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. 8. 1951	53	11. 5.	Junghandwerker-Sparwerk	147
25. 2.	Wiedergutmachung; Anspruchsüberleitung nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht — RFV —	53	12. 5.	Enteignungsanordnung	143
25. 2.	Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) für die Gemeinde Voerde (Ndrh.)	78	13. 5.	Löschung eines Landschaftsteiles in der Landschaftsschutzkarte des Kreises Geldern	145
28. 2.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Xanten stattfindenden Märkte	192	13. 5.	Sonder-Baupolizeiverordnung für die Stadt Viersen	207
1. 3.	Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung von Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin	62	14. 5.	Ausfertigung von Unterlagen für das statistische Jahrbuch deutscher Gemeinden, veranlaßt vom Deutschen Städtetag	144
1. 3.	Grundausbildungslehrgänge; hier: Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Grundausbildungslehrgängen	63	18. 5.	Schulwälder	147
1. 3.	Erweiterung der Prüfungsbefugnisse der Landeseichdirektion Köln	81	24. 5.	Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Büderich b. Düsseldorf	262
4. 3.	Aufstellung des Marktverzeichnisses für das Jahr 1956	72	25. 5.	Enteignungsanordnung	153
11. 3.	Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen bei der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf	73	31. 5.	Wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren; hier: Schwangerschaftsuntersuchungen	154
11. 3.	Enteignungsanordnung	85	2. 6.	Festsetzung des Diätendienstalters für Gewerbelehrer, Handelslehrer und Religionslehrer an berufsbildenden Schulen	155
12. 3.	Verordnung über das Naturschutzgebiet Caenheide in den Gemeindebezirken Straelen und Wachtendonk, Landkreis Geldern	140	4. 6.	Feuerschutzwoche im Lande Nordrhein-Westfalen	159
16. 3.	Enteignungsanordnung	94	13. 6.	Getränkesteuerordnung für die Gemeinde Voerde (Ndrh.)	218
17. 3.	Pflichtprüfung der Gemeindebetriebe für den Abschluß des Geschäftsjahres 1954	75	14. 6.	Ausscheidungs-Neuwahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland	171
17. 3.	Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde St. Hubert (Ndrh.)	257	20. 6.	Wiedergutmachung; hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Heilverfahren auf die Ämter für Wiedergutmachung	185
			24. 6.	II. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes für die gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschule der Städte Viersen, Dülken und Süchteln	195
			28. 6.	Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Budberg, Kreis Moers	344

Tag	Inhalt	Seite	Tag	Inhalt	Seite
4. 7.	Verkauf von Arzneimitteln auf dem Wochenmarkt	197	16. 9.	Behördliche Zwangseinweisung gemeingefährlicher Geisteskranker	268
8. 7.	Hauptsatzung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) II. Änderung	219	17. 9.	Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge	270
20. 7.	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Essen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt Essen vom 26. 9. 1951	245	19. 9.	Enteignungsanordnung	281
20. 7.	Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Essen	249	21. 9.	Enteignungsanordnung	282
21. 7.	Friedhofsordnung der Gemeinde Büderich b. Düsseldorf	274	23. 9.	Durchführung des G 131; hier: Anwendung des § 16a Abs. 1 G 131 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes bei der anderweitigen Besetzung von Planstellen mit Schwerbeschädigten	282
26. 7.	Auflösung des Zweckverbandes „Städtische Bühnen Wuppertal-Solingen“	222	27. 9.	Jugendpreis für fotografische Leistungen	285
27. 7.	Reichsgaragenordnung	301	1. 10.	Auflösung der Abwicklungsstelle des früheren Kreisbesatzungskostenamtes in Essen	283
29. 7.	Haftpflicht der Lehrer bei Schulwanderungen	229	4. 10.	Austausch der Nachrichten zwischen deutschen und belgischen Behörden über die Unterbringung Geisteskranker in den beiderseitigen Anstalten	287
29. 7.	Ortssatzung betr. Ergänzung der Ortssatzung der Stadtgemeinde Kettwig über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Bau-stufenordnung) vom 21. 3. 1952	361	5. 10.	Polizeiverordnung über Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen — ausgenommen Fahrzeugbewachung — im Stadtgebiet Essen	321
30. 7.	Fürsorge für Krebskranke	229	8. 10.	Wiedergutmachung; hier: Ermittlungsberichte nach § 3 der Verordnung über die Errichtung der Entschädigungsbehörden nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 und das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden (2. Verordnung) vom 20. 11. 1953	293
1. 8.	Vorläufige Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits betr. Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Landes vom 21. 6. 1955	222	18. 10.	Pflegegeld für Zivilblinde	303
4. 8.	Kleinbahn 's Heerenberg (Grenze) — Emmerich	267	19. 10.	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesamtes Nordrhein-Westfalen	304
10. 8.	Wiedergutmachung; hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Heilverfahren auf die Ämter für Wiedergutmachung	234	20. 10.	Durchführung des G 131; hier: Anwendung der §§ 15 (1) und 16 a. a. O. bei der anderweitigen Besetzung von Planstellen mit den bisherigen Stellenverwaltern	305
12. 8.	Volksabstimmung an der Saar am 23. 10. 1955	253	21. 10.	Polizeiverordnung des Landkreises Kleve über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen (Straßenpolizeiverordnung)	365
15. 8.	Sozialversicherung der Fleischbeschauärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in Bezirken außerhalb des Schlachthofzwanges	242	22. 10.	Bekanntmachung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschädigtengesetz	312
18. 8.	Kehrordnung über das Reinigen und Überwachen der Schornsteine	239	27. 10.	Diebstahl von Schmuckreisig und Weihnachtsbäumen	307
18. 8.	Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister im Regierungsbezirk Düsseldorf	241	27. 10.	Enteignungsanordnung	311
19. 8.	Fürsorgemaßnahmen für Aussiedler	243	27. 10.	Verteidigungslasten	312
20. 8.	Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald im Rechnungsjahr 1955	248	1. 11.	Kleinbahn Düsseldorf—Krefeld	347
22. 8.	Gewährung von ERP-Krediten für forstliche Maßnahmen im Körperschaftswald im Rechnungsjahr 1956	249	3. 11.	Neuregelung der Medizinaluntersuchungsbereiche	315
24. 8.	Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Plätzen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Rumeln-Kaldenhäusen	295	4. 11.	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Kleve, Krefeld, Neuß-Grevenbroich, Oberhausen, Opladen, Remscheid und Wesel	322
31. 8.	Behandlung von Kindergärtnerinnen mit Zeugnissen aus der sowjetisch-besetzten Zone Deutschlands	256	7. 11.	Berufsschulpflicht der Verwaltungsangestelltenlehrlinge der Arbeitsamtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	320
31. 8.	Enteignungsanordnung	267	7. 11.	Einstufung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten und nach TO. A bezahlten Gewerbe- und Handelsoberlehrer an den berufsbildenden Schulen	320
6. 9.	Enteignungsanordnung	281	7. 11.	Besoldung der Gewerbe- und Handelsoberlehrer, an die Sonderanforderungen gestellt werden; Besoldungsgruppe A 12	320
10. 9.	Erziehungsbeihilfe auf Grund des § 27 Abs. 1 BVG für Kriegerwaisen, die über 24 Jahre alt sind	260	8. 11.	Enteignungsanordnung	325
10. 9.	Polizeiverordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Stadtgebiet Düsseldorf	327	11. 11.	Arbeitslosenversicherungsrechtliche Stellung der Beschauer	319
13. 9.	Auseinandersetzung des Vermögens des aufgelösten Zweckverbandes Gladbach-Rheydt-Viersen	268			

Tag	Inhalt	Seite	Tag	Inhalt	Seite
15. 11.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	327		Ausbildungsberuf für Blinde sowie des Berufsbildes und des Berufsbildungsplanes . . .	342
15. 11.	Ortssatzung betr. Verlängerung der Ortssatzung betr. Abstufung und Regelung der Bebauung für das Amt Kevelaer (Baustufenordnung) vom 11. 2. 1950	335	29. 11.	Behördliche Glückwunschsreiben aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels	358
18. 11.	Einrichtung einer Bezirksfachklasse für die Lehrlinge des Glas- und Gebäudereinigerhandwerks an der allgemeinen Berufsschule in Essen	334	30. 11.	Bildung einer Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Speditionsgewerbes im 3. Lehrjahr an der Kreisberufsschule Rees, Zweigstelle Emmerich	344
18. 11.	Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) für das Rechnungsjahr 1955	345	11. 12.	Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG; hier: Kosten der Erziehung und Erwerbsbefähigung	359
23. 11.	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Stadt Langenfeld (Rhld.)	351	12. 12.	Vergütung der nichtbeamteten Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer an berufsbildenden Schulen	360
24. 11.	Enteignungsanordnung	337	12. 12.	Polizeiverordnung über die Straßenreinigung in Remscheid	360
28. 11.	Ausbildung von Wochenpflegeschülerinnen	338	12. 12.	Enteignungsanordnung	363
29. 11.	Mitwirkung in Angelegenheiten der Berufsausbildung Erwerbsbeschränkter; hier: Ausbildung Blinder zu Stenotypisten — Anerkennung der Tätigkeit des Stenotypisten als		21. 12.	Aufhebung der Polizeiverordnung betr. die Bekämpfung des Wahrsagens vom 13. 1. 1938	364
			21. 12.	Polizeiverordnung über die Aufhebung betr. die Bekämpfung des Wahrsagens vom 13. 1. 1938	364

B. Sachverzeichnis

- Ärzte.** Verlust von Bestallungsurkunden 121, 211.
- Anlagen,** genehmigungspflichtige. Errichtung in: Düsseldorf 59, 231; Essen 46, 81, 189, 291; Goch 236; Grevenbroich 258; Krefeld 265, 308; Langenfeld 188, 370; Leichlingen 151; Leverkusen 246, 258, 330, 354; Ratingen 354; Wevelinghoven 81.
- Apothekenkonzessionen.** Ausschreibungen 17, 33, 34, 39, 51, 75, 86, 102, 125, 154, 221, 233, 254, 287.
- Arbeiterberufsverkehr.** Genehmigungen 43, 167, 339.
- Arzneimittel.** Verkauf auf dem Wochenmarkt 197.
- Aufbaugebiet.** Erklärung zum 31, 119.
- Auflösung** des Kreisbesatzungskostenamtes Essen 48, 283.
- Ausbildung** als Jugendleiterin 145, 351.
- Ausbildungsbeihilfen** für Lehrlinge und Anlernlinge 270.
- Aussiedler.** Fürsorgemaßnahmen 243.
- Bauleistungen.** Allgemeine technische Vorschriften 131.
- Beamte,** verdrängte. Anderweitige Besetzung von Planstellen 282, 305.
- Belobigungen,** öffentliche 6, 85, 191, 254, 358, 359.
- Berufsbildende Schulen.** Unterbringung nach dem G 131 7. Errichtung 94. Unterlagen für das statistische Jahrbuch deutscher Gemeinden 144. Diätendienstalter der Gewerbelehrer, Handelsoberlehrer und Religionslehrer 155. Diätendienstalter und Besoldungsdienstalter der Religionslehrer 222. Einstufung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Gewerbe- und Handelsoberlehrer 320, 360. Besoldung der Gewerbe- und Handelsoberlehrer 320.
- Berufsfachschulen.** Dauer der Unterrichtsstunden 98. Bezirkssportfest 200.
- Berufsgenossenschaft,** Rheinische landwirtschaftliche. Veränderung der Wahl des Vorstandes 59, 208.
- Berufsschulbesuch** außerhalb des Landes NW 7.
- Berufsschuldienst.** Ableistung von Probezeiten 61.
- Berufsschulen.** Ergänzung der Grundbestimmungen über die Ausbildung für das Lehramt an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen 15. Bezirkssportfest 28, 200. Religionsunterricht 222. Richtlinien für die politische Bildungs- und Erziehungsarbeit und Rahmenlehrplan für Bürgerkunde 273.
- Berufsschulpflicht** der Verwaltungsangestelltenlehrlinge der Arbeitsamtsverwaltung 320.
- Berufsschulwesen,** landwirtschaftliches. Besetzung der Dezentenstellen 334.
- Besoldungsdienstalter** für Fachvorsteher an Handels- und höheren Handelsschulen 86.
- Bestallungsurkunden.** Siehe unter „Ärzte“.
- Bezirksfachklassen.** Einweisung von Schülern 229. Glas- und Gebäudereinigerhandwerk 334. Speditionsgewerbe 344.
- Blinde.** Berufsausbildung 342. Pflegegeld 27, 34, 303.
- Blindenwaren.** Vertrieb 143.
- Braunkohlensausschuß** 30.
- Buchmacher.** Erlaubnisse 48. Erlöschen von Erlaubnissen 9, 95, 288, 349.
- Bundesjugendspiele** 28.
- Diebstahl** von Schmuckreisig und Weihnachtsbäumen 307.
- Dienstaussweise.** Ungültigkeitserklärung 95, 288.
- Dienstiegel** der Gemeinden und Gemeindeverbände 358.
- Durchführungspläne.** Offenlegung in: Dormagen 38; Düsseldorf 7, 29, 55, 126, 156, 217, 244, 294; Duisburg 22, 23, 37, 59, 69, 99, 138, 157, 187, 188, 204, 209, 230, 245, 264, 265, 271, 286, 308, 323; Emmerich 105, 124, 176, 313; Essen 31, 286, 289; Grevenbroich 119, 345; Kellen 70, 355; Kempen 331; Kleve 150, 251, 369; Krefeld 44, 87, 140, 217, 360; Langenfeld 236, 303; Leichlingen 150; M.Gladbach 64, 171, 230, 286, 335; Mülheim (Ruhr) 187, 304, 323; Neuß 98, 217, 256, 321, 335; Nievenheim 279; Oberhausen 4; Remscheid 7, 45, 86, 140, 256; Rheydt 103, 123, 327; Solingen 256; Wesel 105; Wuppertal 29.
- Eheschließung** vor Ablauf der Wartezeit 51.
- Enteignung** von Grundeigentum in: Bergisch-Neukirchen 259; Düsseldorf 5, 47, 130, 267, 337, 363; Landkreis Düsseldorf-Mettmann 153, 281, 311, 337; Duisburg 147, 282, 313; Essen 83, 305, 306, 311, 325, 337; Grevenbroich 143; Landkreis Grevenbroich 85; Hochneukirch 94; Hückeswagen 125; Kettwig 52, (Ber.) 73; Landkreis Kempen-Krefeld 282; Krefeld 282; Leverkusen 130, 153; M.Gladbach 1, 47; Landkreis Moers 281; Mülheim (Ruhr) 337, 347; Neuß 62, 267; Oberhausen 121; Opladen 259; Radevormwald 311; Rhein-Wupper-Kreis 153; Rheydt 94; Solingen 1; Velbert 288, 305; Wuppertal 71, 281, 363; zugunsten der Deutschen Bundesbahn 262, der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft 5.
- Entwässerungsgenossenschaft,** Linksniederrheinische. Offenlegung der Beitragsliste 189.
- Erziehungsbeihilfen** 17, 260, 359.
- Evakuierte.** Rückführungskosten 27, 97, 98, 260. Fahrpreisermäßigung 349.
- Fachschulen.** Dauer der Unterrichtsstunden 98.
- Feuerschutzwoche** im Lande Nordrhein-Westfalen 159.
- Fidelbaulehrgänge** 54.
- Fischereischein** (Hinweis) 269.
- Flaggenverleihung** an Gemeinden (GV) 358. Gemeinde Hösel 247; Gemeinde Tönisberg 315.
- Fleischbeschauer.** Bestellung und Entlassung 213; Sozialversicherung 242; Arbeitslosenversicherung 319, (Ber.) 335.
- Fluchtlinipläne.** Amt Alpen-Veen 231, 336; Büderich (Kr. Moers) 220; Neukirchen 271; Verkehrsband V 70 (Rb) 12, 230; O W IV 45, 118, 236; D III 355.
- Flüchtlingsausweise.** Kraftloserklärung 4, 50, 89, 105, 236, 258, 308.
- Frei- und Fahrtenschwimmerzeugnisse** 247.
- Freigabe** deutscher Vermögen in der Schweiz 48.
- Fürsorgekosten.** Verrechnung 62.
- Gebührenordnung** für die Bezirksschornsteinfegermeister im Reg.-Bez. Düsseldorf 241. Gebührenordnungen der Gemeinden s. unter „Satzungen“.
- Geisteskranke.** Behördliche Zwangseinweisung 268. Austausch der Nachrichten zwischen deutschen und belgischen Behörden über die Unterbringung in den beiderseitigen Heilanstalten 287.
- Gelegenheitsverkehr** mit Kraftomnibussen. Genehmigungen 178, 339.
- Gemeindeunfallversicherungsverband** Rheinprovinz. Veränderung der Wahl des Vorstandes 188. Satzung (Hinweis) 188, (Ber.) 196.
- Gemeinnützigkeit** von Wohnungsbaugenossenschaften. Anerkennung 289.
- Gewerbeanmeldungen.** Unterrichtung der Berufsgenossenschaften 333.
- Gewerbelehrer.** Religionspädagogischer Weiterbildungskursus 86.
- Gewerbesteuermeßbescheide** 102.
- Glückwunschscheiben** der Behörden 358.
- Grenzänderungen** zwischen Gemeinden 62, 101, 129, 247, 254.
- Grundausbildungslehrgänge.** Übernahme der Kosten 63.
- Haftpflicht** der Lehrer bei Schulwanderungen 229.
- Handarbeitsschau** 260.
- Haushaltssatzungen.** Termin für die Vorlage 5. Siehe auch unter „Satzungen“.

- Haushaltungsschulen.** Abschlußzeugnis 44.
Haustechnik. Veröffentlichung von Forschungsarbeiten 63.
Hebamme. Niederlassungserlaubnis 289.
Heimkehrer. Kriegsfolgenhilfeeigenschaft 53.
Hilfswerk Berlin. Förderung 107.
Hörgeräte für Schwerhörige 225.
Holzverkäufe 349.
- Jahresfischereischein.** Ungültigkeitserklärung 236.
Jahresjagdschein. Ungültigkeitserklärung 331.
Jugendleiterin. Ausbildung 98.
Jugendpreis für fotografische Leistungen 285.
Junghandwerker-Sparwerk 147.
- Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und einmalige Kanalanschlußgebühren für das Rechnungsjahr 1955 der Gemeinde Walsum** 251.
Karten des Landesvermessungsamtes 60, 158, 161, 290, 331.
Kartoffelkäferbekämpfung 155.
Kehrordnung über das Reinigen und Überwachen der Schornsteine 239.
Kindergärtnerinnen aus der sowjetisch besetzten Zone 256.
Kirchengemeinden. Errichtung 123, 206, 213, 214, 215, 216, 235, 244, 283, 284, 343, 350. Vereinigung 160.
Kirmesverlegung 333.
Kleinbahnen. Stilllegung 267, 347.
Kleinsiedlungen. Entwässerung (Hinweis) 2.
Körperschaftswald. Staatliche Darlehen und Beihilfen 248. ERP-Kredite 249.
Krebskranke. Fürsorge 229.
Kreisbildstellen. Berufung der Leiter 192.
Kriegsschadenrente. Inanspruchnahme von Teilen der Unterhaltshilfe durch die Fürsorgeverbände bei längerem Krankenhausaufenthalt 126.
- Landeseichdirektion Köln.** Erweiterung der Prüfungsbefugnisse 81.
Landesjugendplan. Beihilfen 2.
Landschaftsschutz. Landschaftsschutzverordnungen: Stadt Essen 249; Landkreis Kempen-Krefeld 55, 56; Stadt Mülheim (Ruhr) 10; Rhein-Wupper-Kreis 7. Löschung von Eintragungen in der Landschaftsschutzkarte: Landkreis Düsseldorf-Mettmann 27; Landkreis Geldern 145; Landkreis Grevenbroich 271.
Landwirtschaftskammer Rheinland. Ausscheidungs-Neuwahl 171.
Lehrabschlußprüfung 2.
Lehrapotheken 25, 72, 225.
Lehrerbedarf in Kabul 144.
Leitpläne. Offenlegung in: Bienen 299; Burg 160; Duisburg 74; Gruiten 123; Gustorf 245; Haldern 99, (Ber.) 105; Heiligenhaus 160; Hilden 231; Hittorf 251; Hochdahl 124; Hösel 141; Hüthum 278; Korschenbroich 120; Langenberg 46; Lank-Latum 258; Mettmann 362; M.Gladbach 230, 285; Neviges 209; Opladen 369; Osterath 70; Praest 299; Ratingen 141; Rees 346; Rheinkamp 73; Schöller 124; Süchteln 46; Velbert 230; Wermelskirchen 70; Wevelinghoven 346; Wülfrath 4.
Liegenschaftskataster. Verbindung mit dem Grundbuch 6, 9, 15, 16, 25, 40, 47, 52, 62, 72, 76, 86, 103, 122, 139, 143, 155, 191, 199, 212, 248, 254, 259, 268, 273, 282, 288, 302, 312, 316, 333, 338, 348, 358, 364.
Linienverkehr mit Kraftomnibussen 40, 164, 226, (Ber.) 245, 316.
Literaturhinweise 4, 8, 13, 31, 60, 89, 105, 142, 146, 299, 308, 313, 355.
- Lohnsummensteuer.** Weitererhebung 39.
Lotterien. Genehmigungen 27, 63, 126.
- Märkte.** Abhaltung 242. Aufhebung 59, 81.
Marktordnungen. Stadt Dülken 171; Stadt Essen (1. Nachtrag) 261; Gemeinde Grefrath 35; Stadt Langenfeld 351; Gemeinde Monheim 148; Stadt Süchteln 134; Stadt Velbert (Änderung) 140; Stadt Xanten 192.
Marktverzeichnis 1956. Aufstellung 72.
Medizinaluntersuchungsamtsbereiche. Neuregelung 315.
Meisterprüfungsausschüsse der Handwerkskammer 73, 302, 364.
- Nähmaschinenfachaustellung** 145.
Naturdenkmale. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Kempen-Krefeld 57.
Naturschutzgebiete. Verordnungen: Caenheide 93; Neandertal 255.
Normblätter (Hinweis) 10, 44, 64, 260, 261, 274, 308.
- Pfarrren.** Errichtung 200, 207, 235, 285, 294, 307, 319, 349.
Pflichtprüfung der Gemeindebetriebe 75.
Polizeiverordnungen. Regierungspräsident: Aufhebung der PVO betr. die Bekämpfung des Wahrsagens vom 13. 1. 1938 364. Oberbergamt Bonn: Bergpolizeiverordnung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke (Hinweis) 49. Gemeinde Budberg: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 344. Stadt Burscheid: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen, die Müllbeseitigung, die Reinigung öffentlicher Wege und die Streupflicht bei öffentlichen Wegen 17. Stadt Dinslaken: Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) 64. Stadt Düsseldorf: Schau- und Unterhaltungsordnung für die Wasserläufe II. und III. Ordnung 327. Stadt Essen: Ausübung der Fahrzeugbewachung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen 76; Änderung der PVO über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen 245; Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen — ausgenommen Fahrzeugbewachung — 321. Amt Gruiten: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Reinlichkeit auf Straßen, Wegen und Plätzen 131. Gemeinde St. Hubert: Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze 257. Gemeinde Hüls: Beschaffenheit der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellten Straßen und Straßenteile 69. Landkreis Kleve: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen (Straßenpolizeiverordnung) 365. Stadt Krefeld: 2. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung 98. Stadt M.Gladbach: Änderung der PVO über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen 88. Stadt Mülheim (Ruhr): Straßenreinigung 87. Stadt Neuß: Sonderbaupolizeiverordnung (Baugebietsordnung) 110. Stadt Oberhausen: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen 200. Stadt Remscheid: Straßenreinigung 360. Rhein-Wupper-Kreis: 1. Abänderung der Sonderbaupolizeiverordnung 73. Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Plätzen und in den Anlagen 295. Stadt Viersen: Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung 207. Gemeinde Voerde (Ndrh.): Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) 78.
- Realsteuerhebesätze.** Aufsichtsbehördliche Genehmigung 39.
Reichsgaragenordnung. Handhabung 301.

Reichsheimstätten. Zulassung als Ausgeber 17, 123.

Rektoratsgemeinde. Errichtung 271.

Rentemehrbetragsgesetz. Zusammentreffen mit Leistungen anderer Sozialleistungsträger und der öffentlichen Fürsorge 34.

Rettungsmedaille. Verleihung 95, 358.

Sammlungen, öffentliche. Aufstellung der genehmigten Sammlungen 27. Sammlungsplan 359. Genehmigungen 27, 44, 53, 76, 123, 126, 130, 155, 192, 206, 213, 243, 249, 269, 283, 294, 342, 365.

Satzungen. Handwerkskammer Düsseldorf: Satzungsänderung 103. Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk: Nachtragshaushaltssatzung 1954 29; Haushaltssatzung 1955 157; Nachtragshaushaltssatzung 1955 345. Zweckverband für die gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschule der Städte Viersen, Dülken und Süchteln: II. Nachtrag zur Satzung 195. Gemeinde Büderich: I. Nachtrag zur Feuerwehrgebührenordnung 207; Friedhofsgebührenordnung 262; Friedhofsordnung 274. Stadt Dülken: Erhebung von Marktstandsgeld 174. Stadt Kettwig: Ergänzung der Ortsatzung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) 361. Amt Kevelaer: Verlängerung der Ortssatzung betr. Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) 335. Stadt Süchteln: Tarif betr. die Erhebung von Marktstandsgeld 137; Ordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Vergebung öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Aufstellung von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und anderen zur Belustigung dienenden Geschäften 138. Gemeinde Voerde (Ndrh.): Verlängerung der Ortssatzung über Außenwerbung 3; Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnung für den Waldfriedhof in Friedrichsfeld 88; Getränkesteuerordnung 218, (Ber.) 237; II. Änderung der Hauptsatzung 219; Berichtigung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage 251. Gemeinde Walsum: Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen 103.

Schankanlageteile. Zulassung (Hinweis) 16, 144, 334.

Schulräume. Vorläufige Richtlinien für die Beleuchtung (Hinweis) 303.

Schulwälder 147.

Schwerbeschädigtengesetz. Anzeigen gem. §§ 11 u. 12 des Schwerbeschädigtengesetzes 312.

Sonderpostwertzeichen. Vertrieb 97.

Sonntagsarbeit. Ausnahmen vom Verbot 95, 96, 205, 242.

Sperrmaßnahmen auf dem Baldeneysee 246.

Sperrzeiten für Tauben 89, 289.

Sprengstofferlaubnischein. Ungültigkeitserklärung 10, 16, 160, 234, 255, 273, 303, 312, 342.

Standesbeamte. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche 154.

Stipendien der Victor-Gollancz-Stiftung für Berufspraktikanten 2.

Straßenbahnlinien. Genehmigungen: Betriebe der Stadt Mülheim (Ruhr) 365; Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. 160, (Ber.) 260, 326; Essener Verkehrs-AG. 139, 199, 268, 269, 283, 306, 325; Rheinische Bahngesellschaft AG. 25, 326, 348; Rheinisch-Westfälische Straßen- und Kleinbahnen G.m.b.H. 199; Stadtwerke Oberhausen 191, 199, 212; Wuppertaler Stadtwerke AG 269, 326.

Tag des Baumes 48.

Tierversuche 154.

Totenkopfschwimmen 177.

Überwachungsingenieure. Zulassung 144, 255.

Umpfarrung 334.

Verbandsbeschlusseschuß für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. Sitzungstage 45, 250.

Verfolgte und Geschädigte des Naziregimes. Verlängerung der Anmeldefrist nach dem BEG 7. Gewerbesteuerliche Erleichterungen 17. Anspruchsüberleitung nach § 21a der VO über die Fürsorgepflicht 53. Kosten der Rechtshilfe 76. Zuständigkeit für die Durchführung der Heilverfahren 185, 234. Auslegung des § 8 BEG 269. Entschädigung für das Tragen des „Judensterns“ 289. Ermittlungsberichte nach § 3 der VO über die Errichtung der Entschädigungsbehörden nach dem BEG und das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden 293. Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches 294.

Vermessungsingenieure. Messungsgenehmigungen 6, 33, 52, 62, 125, 130, 155, 163, 177, 199, 222, 226, 233, 234, 306, 325, 333, 337, 358, 363, 364. Verlängerung von Messungsgenehmigungen 159, 248, 312, 358. Zurücknahme von Messungsgenehmigungen 9, 40, 139, 155, 177, 306. Praxisverlegung 6, 110, 198, 234, 268, 337. Vertretung 9, 52, 139, 302.

Versicherungsunternehmen. Schwankungsrückstellung 6.

Verteidigungslasten. Ämter für — 312.

Verwaltungsausschüsse. Landesarbeitsamt NW 304. Arbeitsämter Kleve, Krefeld, Neuß-Grevenbroich, Oberhausen, Opladen, Remscheid, Wesel 322.

Viehseuchenanordnungen 234, 327.

Viehseuchengesetz. Änderung (Hinweis) 16.

Volksabstimmung an der Saar 253.

Volksschulfinanzgesetz. Gewährung von Zuschüssen 54.

Waffenscheine. Ungültigkeitserklärung 345.

Wandergewerbescheine. Kraftloserklärung 83, 89, 120, 152, 231, 271.

Wappen der Gemeinden (GV). Einführung und Änderung 358. Verleihungen: Gemeinde Leuth 95; Gemeinde Nievenheim 1; Gemeinde Schmalbroich 52; Gemeinde St. Tönis 302; Gemeinde Toenisberg 85.

Wasserläufe 2. Ordnung. Änderung des Verzeichnisses 52, 144, 229, 288, 359.

Wegeeinzug und -verlegung. Amern 323, 362; Anrath 369; Bergisch-Neukirchen 230; Boishelm 175, 289; Bracht 50; Büderich b. Düsseldorf 50, 105; Büderich (Kr. Moers) 146, 220; Büttgen 46, 100; Burscheid 23; Dinslaken 11, 74, 145, 246; Düsseldorf 127, 189, 208, 298; Duisburg 264, 279; Essen 11, 142, 236, 323; Frimmersdorf 3; Amt Gahlen 8; Geldern 11, 264, 279; Goch 124; Grevenbroich 8, 150, 336; Amt Griethausen 46, 158, 246; Gustorf 50; Hamminkeln 323; Hilden 89; Hinsbeck 151, 209; Hochdahl 313; Hoeningen 74; Holzheim 24, 74; Kaldenkirchen 11; Kamp-Lintfort 82, 189; Kleve 289; Krefeld 11, 50, 82, 104, 220; Langenfeld 70, 158, 161; Amt Lank 151; Leichlingen 279; Lobberich 50; Materborn 331; M.Gladbach 209, 224, 323, 336; Monheim 369; Mülheim (Ruhr) 3, 104, 124, 151, 264, 279, 298, 308, 369; Neukirchen-Vluyn 224; Neuß 100; Oberhausen 89, 127, 220; Osterath 31; Remscheid 23, 303, 330; Rheinberg 175; Rheinhausen 45, 303; Rheydt 45, 119, 196, 353; Amt Rommerskirchen-Nettesheim 264; Rumeln-Kaldenhausen 346; Amt Schermbeck 23, 150, 151; Schiefbahn 74, 175; Sevelen 100; Solingen 119, 196, 246, 336; Straelen 49, 105, 313, 362; Amt Uedem 175, 230, 289; Voerde 82; Wachtendonk 99; Waldniel 100, 189; Weeze 209; Wesel 161, 236; Wevelinghoven 74, 124; Wülfrath 82, 353; Wuppertal 3, 127, 353, 369.

Wettannahmestellen für Fußball-Toto. Genehmigungen 16, 348. Geschäftsverkehr 96.

Widmung einer Straßenneubaustrecke 33, 61.

Wochenpflugeschülerinnen. Ausbildung 338.

Zahnärzte. Zulassung zur Kassentätigkeit 12, 13, 46, 49, 82, 83, 119, 140, 141, 145, 219, 246, 286, 291, 331, 346, 354.

Zustellungen, öffentliche 316, 345.

Zweckverbände. Städt. Bühnen Wuppertal-Solingen: Auflösung 222; M.Gladbach-Rheydt-Viersen: Vermögensauseinandersetzung 268.

C. Namenverzeichnis

Ernennungen: Ape 70, (Ber.) 74, Arens 70, (Ber.) 74, Bach 331, Baumgart 100, Behrens 89, Beutler 89, Böhnel 70, (Ber.) 74, Dr. Börger 323, Dietze 24, Eilert 138, Erzberger 355, Flosbach 70, (Ber.) 74, Gauert 31, Geraeds 70, (Ber.) 74, Graumann 176, Hachen 70, (Ber.) 74, Hagemann 100, Hahn 70, (Ber.) 74, Heck 265, Henne-
mann 146, Jäger 70, (Ber.) 74, Kellermann 100, Kiepke 189, Krentzer 265, Kugland 70, (Ber.) 74, Kuhnert 209, Lobner 299, Dr. Ludovici 265, Martens 209, Mertens 265, Dr. Oehl 323, Dr. Olbrich 258, Pannek 331, Schmitz 176, Schneider 265, Schönfisch 70, (Ber.) 74, Schrader 258, Stöcker 70, Truschkowski 31, Ulsmann 355, Voscht 89, Wamers 100, Weller 8, Weski 70, (Ber.) 74.

Abordnungen: Hartung 299, Rosenstock 138.

Versetzungen: Dr. Beermann 100, Bilke 265, Derpa 100, Dietze 265, Fillers 291, Dr. Freund 24, Heinen 209, Jasmund 100, Kämpf 100, Kempe 299, Klutmann 120, Knoke 231, Dr. Lehmann 31, Liebetanz 265, Dr. Oehl 231, Pannek 331, Rehder 89, van Roekel 209, Scharwächter 265, Stephan 265, Strack 120, Thomas 231, Weber 105, Weiß 209, Dr. Wenzel 105, Zweiling 265.

Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand: Beckmann 355, Bruch 308, Hahne 279, Holler 8, Dr. Lindner 100, Macherey 308, Nolte 189, Dr. Prange 251, Schenk 258, Wachsmund 355.

Verleihung von Titeln: Dr. Trüb 8.

Sterbefälle: Appel 91, Feckert 142, Hassels 13, Jehlisen 237, Rontschky 70, Schleicher 237.

Zahnärzte: Aenstoos 219, Dr. Alkewitz 354, Dr. Althof 140, 291, Althoff 291, Aps 140, Backerra 83, Bastian 140, Bens 12, Dr. Bernoth 12, Beuth 12, Beutling 219, Bewer 141, Dr. Blum 82, Dr. Bönning 82, Dr. Bonn 219, Born 82, Bornhausen 291, Braches 49, Dr. Breuer 219, Brill 49, Dr. Brosa 83, Büchner 219, Büttner 291, Busch 49, Buschmann 12, Clemens 82, Creutzberg 49, Danne-

bauer 49, Diestelkamp 12, Dobberahn 49, Ebels 219, Dr. Eichentopf-Jörgens 12, Eichhorn 141, Felder 12, Fichert 140, Fitting 219, Flosdorf 49, Fritsch 12, Dr. Füllenbach 49, Dr. Gahrman 82, Gallinger 49, Gentsch 82, Giesen 354, Dr. Gieshoff 49, Glomb 82, Dr. Goman-Glanz 49, Dr. Grünwald 354, Gruppe 49, Gust 49, Häbler 141, Hangert 49, Hebben 354, Dr. Heine 82, Dr. Hellmonds-Neubaus 12, Hermes 83, Hölbling 354, Dr. Hüsken 83, Kapellusch 49, Karstens 83, Kemper 82, Dr. Kempken 82, Keppel 12, Kintscher 291, Kircherer 49, Dr. Klink 12, Dr. Koch 12, Kocher 12, König 49, 83, Dr. Körholz-Bach 12, Kohl 49, Dr. Krause 12, Dr. Kreyßig 141, Kroke 49, Dr. Krug 12, Dr. Kuhn 219, Dr. Kuntze 12, Dr. Lambrichs 83, Langenscheidt 49, Dr. Lauterbach 219, Dr. Lechner 82, Legrand 83, Leiss 219, Leister 49, Lentzen 49, Lethen 12, Linscheid 140, Dr. Lorenz 140, Luckey 49, Luy 83, Maas 12, Maaßen 12, Dr. Mainka 49, Malert 140, 219, Markmann 49, Dr. Marschner 354, Dr. Matton 12, Dr. Mertens 12, Dr. Metzelder 291, Meyer 291, Dr. Michel 140, Miksche 140, Möller 83, Dr. Moll 141, 291, Müller 12, Neumann 354, Nowotzin 140, 291, Oppermann 219, Dr. Ostermann 12, Dr. Ostertag 140, Paasche 219, Dr. Pauli 219, Pfohl 12, Dr. Philippen 49, Dr. Pieck 82, Pohl 83, Rahm 83, Dr. Ratermann 82, Rath 12, Redling 12, Regeniter 82, Dr. Regitz 83, Dr. Reker 49, Rennemeyer 12, Rosellen 219, Rudolph 140, Dr. Saath 141, Dr. Sauermann 219, Dr. Schäfer 82, 291, Dr. Schauhoff 49, Schepper 49, Dr. Schienbein-Schmidt 354, Schieren 140, Dr. Schindler 219, Schlemmer 140, Schlipper 82, 291, Schlippen 12, Dr. Schmalhausen 291, Schmellekamp 140, Schober 219, Dr. Schöner 83, Dr. Scholl 12, Schröder 12, Schroers 141, Schulz 354, Schuster 83, Seifert 12, Sohnius-Tritz 291, Sonntag 140, Dr. Spitz 49, Spornhauser 83, Dr. Stappert 140, Steinbeck 140, Dr. Steinbrück 12, Stern 49, Sterzenbach 49, Dr. Sträter 12, Strenger 12, Suchmann 83, Thol 140, Tönnies 83, Tries 12, 49, Dr. v. d. Thüsen 83, Dr. Dr. Unterwalleney 12, Dr. Vöcklinghaus 12, Völlger 291, Dr. Vössing 82, Voss 140, Walther 219, Warneke 12, Weber 140, Wellmann 219, Welters 12, Wenzel 354, Widdra 219, Wiese 12, Wohlfahrt 354, Dr. Wohlgemuth 83, Wolf 12, Wüstemeyer 140, 220, Zahren 12, Ziegler 49, 219, 291, Dr. Zimpel 291.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. Januar 1955

Nummer 1

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

1. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 1.
2. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 1.
3. Verleihung eines Wappens. S. 1.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

4. Stipendien der Victor-Gollancz-Stiftung an Berufspraktikanten in Modelleinrichtungen. S. 2.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

5. Fachschulreifeerlaß vom 31. 3. 1949; hier: Lehrabschlußprüfung. S. 2.
6. Anträge auf Zuweisung von Beihilfen aus dem Landesjugendplan 1954. S. 2.

Bau- und Wohnungswesen.

7. Erschließung von Wohn- und Kleinsiedlungsgelände; hier: Entwässerung insbesondere von Kleinsiedlungen. (Hinweis.) S. 2.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Ortssatzung über die Verlängerung der Ortssatzung über Außenwerbung im Gemeindegebiet Voerde (Niederrhein). S. 3.
9. Wegeeinziehung in Frimmersdorf. S. 3.
10. Wegeeinziehung in Wuppertal. S. 3.
11. Einziehung eines Weges in Mülheim (Ruhr). S. 3.
12. Wegeverlegung in Wuppertal. S. 3.
13. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Gemeinde Hochneukirch. S. 3.
14. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Wülfrath. S. 4.
15. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen. S. 4.
16. Kraftloserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 4.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis. S. 4.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

1. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung M.Gladbach-Land der Stadt M.Gladbach für den fluchtliniengemäßen Ausbau der Roermonder Straße hat die Stadtverwaltung M.Gladbach den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich Termin auf

Dienstag, den 18. 1. 1955, um 12 Uhr, im Rathaus
der Stadt M.Gladbach, Abteistraße,
an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 17. 1. 1955 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt M.Gladbach zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1954.

Der Enteignungskommissar:

Ent. 56/54.

Hennemann.

2. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Ohligs der Stadt Solingen für die nach dem Planfeststellungsbeschluß vom 15. 12. 1942 bereits gebaute Anschlußgasfernleitung zum Betriebe der

Firma Nippes & Schmidt in Solingen-Wald hat die Ruhrgas AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich Termin auf

Freitag, den 21. 1. 1955, um 9.30 Uhr, im Rathaus
der Stadt Solingen, in Solingen, Cronenberger Str.,
an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 19. 1. 1955 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Solingen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1954.

Der Enteignungskommissar:

Ent V 287.

Hennemann.

3. Verleihung eines Wappens.

Der Regierungspräsident.
K 20/4—100—Nievenheim

Düsseldorf, den 28. Dezember 1954.

Der Herr Innenminister hat durch Urkunde vom 10. 12. 1954 der Gemeinde Nievenheim, Kreis Grevenbroich, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Wappens, Siegels und der Fahne verliehen:

In von Blau und Silber gespaltenem Schild im rechten Felde auf einer silbernen Kugel das Bild des Erlösers im goldenen, rotgefütterten und mit

R.
323 (49)

blauen Leisten geschmückten Mantel und mit einer goldenen Krone und goldenem Nimbus mit Strahlenbündel. Die rechte Hand ist zum Segen erhoben, in der linken eine blaue, mit Gold verzierte Weltkugel. Im linken Felde ein schwarzer Balken, darüber ein nach rechts gerückter schwarzer Roßkamm.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

4. Stipendien der Victor-Gollancz-Stiftung an Berufspraktikanten in Modelleinrichtungen.

Der Regierungspräsident.
SI 45

Düsseldorf, den 29. Dezember 1954.

Von vorstehendem Schreiben der Victor-Gollancz-Stiftung, Bremen, Bismarckstr. 168, vom 2. 11. 1954, an die Landesjugendbehörden und die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, bitte ich Kenntnis zu nehmen. Ich weise besonders auf den vorletzten Absatz dieses Rundschreibens hin. Danach sind Anträge auf Stipendien für Berufspraktikanten spätestens drei Monate vor der geplanten Einstellung einzusenden.

„Aus gegebenem Anlaß möchte der Vorstand der Victor-Gollancz-Stiftung auf folgende Punkte, die bei Anträgen auf Stipendien für Berufspraktikanten in Modelleinrichtungen zu beachten sind, noch einmal aufmerksam machen.

1. In dem Rundschreiben vom 25. 4. 1953 ist ausgeführt worden, daß den Trägern der behördlichen und freien Jugendhilfe Stipendien an Berufspraktikanten für Versuche bewilligt werden können, die in modernen Formen und Methoden neue Arbeitsgebiete erschließen oder bereits übernommene Aufgaben intensivieren und verfeinern sollen. Die Beschäftigung von Berufspraktikanten in solchen Versuchen entspricht durchaus den Forderungen der modernen Ausbildung, zu denen es gehört, daß der Berufspraktikant vor eine ‚fortlaufende praktische Aufgabe gestellt wird, in der er sich bewähren‘ und in organischer Verbindung mit seiner Aufgabe die weiteren sozialpädagogischen und fürsorgerischen Grundlagen und Zusammenhänge der Jugendwohlfahrtspflege erarbeiten kann.

Diese neue Form des Berufspraktikums führt folgerichtig zu dem Verzicht, das häufig den Berufsanwärter durch verschiedene Ämter und Amtsabteilungen führte, ihn dadurch vieles sehen ließ, aber keine echte Möglichkeit persönlicher Bewährung bot.

2. Das Rundschreiben vom 25. 4. 1953 führt die Bedingungen auf, unter denen ein Stipendium an Berufspraktikanten gewährt werden kann. Der Stiftung obliegt nach Eingang eines Antrags die Prüfung, ob alle Bedingungen für die Bewilligung eines Stipendiums erfüllt sind.

Nun mehren sich in letzter Zeit die Anträge behördlicher und freier Stellen auf Stipendien für Berufspraktikanten, wenn diese bereits eingestellt und und zum Teil seit Monaten beschäftigt worden sind.

Diese Erfahrungen veranlassen den Vorstand, unter Bezugnahme auf das vor kurzem übersandte Merkblatt der Victor-Gollancz-Stiftung zu der Bitte, Anträge auf Stipendien für Berufspraktikanten mit den erforderlichen Unterlagen spätestens 3 Monate vor der geplanten Einstellung einzusenden.

Die Beachtung dieser beiden Punkte würde eine noch reibungslosere Zusammenarbeit zwischen Antragstellern und Stiftung gewährleisten.“

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

5. Fachschulreifeerlaß vom 31. 3. 1949; hier: Lehrabschlußprüfung.

Der Regierungspräsident.
II N —

Düsseldorf, den 21. Dezember 1954.

Bei der Feststellung zu Teil III des o. a. Erlasses — Nachweis einer abgeschlossenen Lehrausbildung — ist für den Beruf des Emailierers, auf den Nachweis einer Lehrabschlußprüfung zu verzichten. An die Stelle eines Lehrabschlußzeugnisses tritt der Nachweis einer dreijährigen Praxis im Emailierergewerbe.

Im Auftrage: Schumacher.

An die gewerblichen Berufsschulen des Bezirks.

6. Anträge auf Zuweisung von Beihilfen aus dem Landesjugendplan 1954.

Der Regierungspräsident.
II N 5—9—0

Düsseldorf, den 31. Dezember 1954.

Da mir weitere Mittel zur Gewährung von Beihilfen aus dem Landesjugendplan zur Verfügung gestellt wurden, bitte ich, mir entsprechende Anträge umgehend vorzulegen. Die Anträge sind nach den im MBl. NW. 1954 Nr. 89 veröffentlichten Richtlinien zu stellen und über die Schulträger vorzulegen. Die den Anträgen beizufügende rechtsverbindliche Erklärung — gem. C Abschn. b (S. 1501) — ist in jedem Falle vom Schulträger abzugeben.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die berufsbildenden Schulen und die Schulträger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

7. Erschließung von Wohn- und Kleinsiedlungsgelände; hier: Entwässerung insbesondere von Kleinsiedlungen. (Hinweis.)

Der Regierungspräsident.
Bauaufsicht — H. 63.0./54

Düsseldorf, den 23. Dezember 1954.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 12. 11. 1954 — VI B 1/1.412 — 1930/54 — Richtlinien für die Erschließung von Wohn- und Siedlungsgelände; hier: Entwässerung insbesondere von Kleinsiedlungen bekanntgemacht.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses, der im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 134, Sp. 2057, veröffentlicht ist.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren und die Hauptverwaltungsbeamten der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

An die Hochbauämter des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

8. Ortssatzung über die Verlängerung der Ortssatzung über Außenwerbung im Gemeindegebiet Voerde (Niederrhein).

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 269/281), des Art. 4, § 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der jetzt geltenden Fassung des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938), des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 (Gesetzsamml. S. 260) wird nach Beschluß des Gemeinderates vom 19. 11. 1954 für das Gebiet der Gemeinde Voerde (Niederrhein) folgende Ortssatzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Ortssatzung über Außenwerbung im Gemeindegebiet Voerde (Niederrhein) vom 9. 12. 1953 (veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 4, vom 28. 1. 1954) wird auf unbestimmte Zeit verlängert.

§ 2

Diese Ortssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Voerde (Niederrhein), den 27. Dezember 1954.

Küttemann, Bürgermeister.

9. Wegeeinziehung in Frimmersdorf.

Die teilweise Einziehung und Verlegung des Weges von Frimmersdorf nach Allrath, von der LIO. Nr. 375 bis zur Gemeindegrenze, im Bereich der Nord-Süd-Bahn, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden, hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 angeordnet.

Frimmersdorf, den 4. Dezember 1954.

Im Auftrage der Amtsvertretung:
Geuer, Amtsbürgermeister.

10. Wegeeinziehung in Wuppertal.

Es ist beabsichtigt, gemäß Beschluß des Bauausschusses vom 26. 11. 1954 die bei Haus Nr. 150 an der Kaiserstr. im Ortsteil Vohwinkel in südwestlicher Richtung abzweigende öffentliche Wegfläche Gemarkung Vohwinkel, Flur 6, Blatt 2, Parzelle 141/1, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone, innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 125, zu erheben. Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegfläche können während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 23. Dezember 1954.

Der Oberstadtdirektor,
In Vertretung: Prof. Hetzelt.

11. Einziehung eines Weges in Mülheim (Ruhr).

Nachdem gegen das am 11. 11. 1954 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 45, und im Amtsblatt der Stadt Mülheim (Ruhr) vom 20. 11. 1954, Nr. 187, bekanntgegebene Vorhaben über die Einziehung des öffentlichen Verbindungsweges zwischen der Straße Klöttchen und der Heißener Straße vom Klöttchen bis zur Ecke der Parzellen 446/85, 447/85 und dann schräg verlaufend bis zur Hausecke des Hauses Heißener Straße Nr. 12 keine Einsprüche erhoben worden sind, wird der bezeichnete Weg gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Mülheim (Ruhr), den 27. Dezember 1954.

Der Oberbürgermeister: Thöne.

12. Wegeverlegung in Wuppertal.

Es besteht die Absicht, gemäß Beschluß des Bauausschusses vom 26. 11. 1954, ein Teilstück der von der Oberbergischen Straße abzweigenden Wegeparzelle Gemarkung Barmen, Flur 215, Nr. 68/1, einzuziehen und als Ersatz dafür in nächster Nähe über die stadt eigenen Grundstücksparzellen 10/4, 109 und 110 verlaufend einen Ersatzweg anzulegen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Wegeverlegung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Besatzungszone, innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde, Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 125, zu erheben. Die Planunterlagen über die zu verlegende Wegfläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 28. Dezember 1954.

Der Oberstadtdirektor,
In Vertretung: Prof. Hetzelt.

13. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Gemeinde Hochneukirch.

Laut Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Hochneukirch vom 5. 1. 1955, veröffentlicht im Hochneukircher Wochenblatt, liegt der Durchführungsplan Nr. 1 für das Siedlungsgebiet in Hochneukirch, der wie folgt begrenzt ist,

im Norden von den Grundstücken Flur 5, Nr. 16, und Flur 6, Nr. 40/1, im Osten von der Feldstraße und dem Grundstück Flur 5, Nr. 177, im Süden von den Grundstücken Flur 5, Nr. 44, und Flur 7, Nr. 2, im Westen von den Grundstücken Flur 7, Nr. 1/25, und Flur 6, Nr. 83 und 116,

in der Zeit vom 10. 1. 1955 bis 7. 2. 1955 im Rathaus Hochneukirch, Zimmer 12, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Gemäß § 11 Ziff. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o.g. Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 27. Dezember 1954.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
Dr. Gilka.

14. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Wülfrath.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Wülfrath v. 20. 12. 1954 — veröffentlicht durch Aushang und Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann sowie in den Tageszeitungen — liegt der Leitplan der Stadt Wülfrath, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Wülfrath vom 24. 8. 1954 in der Zeit vom 12. 1. bis 8. 2. 1955 während der Amtsstunden, von 8 bis 13 Uhr, im Stadtbauamt Wülfrath, Goethestraße 20, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 27. Dezember 1954.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr.-Ing. Dohrmann.

15. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Oberhausen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 [Teil II zu § 11 (1)] auf die Bekanntmachung der Stadt Oberhausen vom 28. 12. 1954 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 3 (Stadtmitte Alt-Oberhausen — 1. Änderung), der den Stadtkernblock Marktstraße, Paul-Reusch-Straße und Bundesbahn umschließt, zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 12. 1. 1955 bis einschließlich 8. 2. 1955 im Stadtvermessungsamt Oberhausen, Rathaus, Zimmer 323, während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung erscheint am 11. 1. 1955 in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Oberhausen.

Essen, den 30. Dezember 1954.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

16. Kraftloserklärung eines Flüchtlingsausweises.

Der Flüchtlingsausweis Nr. 5132/12 — 01594, ausgestellt am 24. 4. 1954 durch die Stadtverwaltung

Ratingen auf den Namen Siegfried Wojciechowski, geboren am 31. 7. 1934, wird für ungültig erklärt.

Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Ratingen, den 28. Dezember 1954.

Der Stadtdirektor.

Nichtamtlicher Teil**Literaturhinweis****Lastenausgleich und Wohnungswirtschaft.**

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld, 30 Seiten, kart. 2,60 DM.

Das Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster, bringt in Heft 9 der von Prof. Dr. H. J. Seraphim herausgegebenen Schriftenreihe „Vorträge und Aufsätze“ zwei Vorträge zum Thema „Lastenausgleich und Wohnungswirtschaft“.

1. Vortrag: Grundfragen der Lastenausgleichsgesetzgebung von Dr. Käss, Ministerialrat im Bundesfinanzministerium.

Nach einer allgemeinen Problemdarstellung geht der Vortrag im einzelnen auf die unmittelbaren und die mittelbaren Hilfeleistungen an die Geschädigten ein und kommt zu dem Schluß, daß in gewissen Fällen die mittelbare Hilfeleistung die einzig logische und sinnvolle Möglichkeit der Beseitigung bestimmter Notfälle sei.

Gegenstand weiterer Betrachtung sind die Ausgleichsleistungen, die unmittelbar die Wohnungswirtschaft und das Siedlungswesen berühren und die verschiedenen Kanäle des LAG, aus denen der Wohnungswirtschaft geholfen werden kann.

Ferner befaßt sich der Vortrag mit der Hypothekengewinnabgabe, den Verfahrensbestimmungen, der Problematik des Baues „auf Vorrat“ sowie der Einnahmeseite des LAG.

2. Vortrag: Die Auswirkungen des Lastenausgleichs auf die Wohnungswirtschaft von Dr. Brecht, Köln, Verbandsdirektor des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, Köln.

Der Vortrag behandelt zunächst den Teil der Abgabenseite, der die Wohnungswirtschaft berührt, die Vermögensabgabe und die Hypothekengewinnabgabe und geht alsdann auf die Leistungen des LAG — Wohnraumhilfe, Aufbaudarlehen und Arbeitsplatzdarlehen — ein, die die Wohnungswirtschaft interessieren.

Beide Vorträge vermitteln in kurzer und prägnanter Form einen lehrreichen Einblick in die Probleme des Lastenausgleichs und seine Auswirkungen auf die Wohnungswirtschaft.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 13. Januar 1955

Nummer 2

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

17. Enteignungsanordnung. S. 5.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

18. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 5.
 19. Termin für die Vorlage der Haushaltssatzungen der Gemeinden (GV) im Rechnungsjahr 1955. S. 5.
 20. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 6.
 21. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 6.
 22. Messungsgenehmigung. S. 6.
 23. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 6.
 24. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 6.
 25. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 6.

Wirtschaft und Verkehr.

26. Ergänzung zu der Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden über die Schwankungsrückstellung der Versicherungsunternehmen vom 6. September 1952. S. 6.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

27. Verlängerung der Anmeldefrist für Ansprüche auf Entschädigung nach dem BEG. S. 7.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

28. Berufsschulbesuch außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 7.

29. Unterbringung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. S. 7.

Bau- und Wohnungswesen.

30. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid. S. 7.

31. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 7.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

32. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Rhein-Wupper-Kreis vom 21. November 1938 (Amtsblatt der Regierung vom 26. 11. 1938). S. 7.

33. Wegeeinzügelung in der Gemarkung Grevenbroich-Allrath und Grevenbroich-Neuenhausen. S. 8.

34. Wegeeinzügelung im Amtsbezirk Gahlen. S. 8.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennung. S. 8.

Eintritt in den Ruhestand. S. 8.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis.

Deutscher Beamten-Kalender 1955. S. 8.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

17. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
V C 1230/45

Düsseldorf, den 11. Dezember 1954.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30. 11. 1954 folgendes beschlossen:

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird hierdurch angeordnet:

Die Vorschriften des vorerwähnten Vereinfachungsgesetzes sind anzuwenden in allen Enteignungsverfahren, die auf Grund des der Linksnieder-rheinischen Entwässerungs-Genossenschaft in Moers durch § 25 des Entwässerungsgesetzes für das linksniederrheinische Industriegebiet vom 29. 4. 1913 (GS. S. 251) verliehenen Enteignungsrechts für ein Unternehmen durchgeführt werden, das den Bau und Betrieb einer Anlage zur Klärung von Abwasser zum Gegenstand hat.

Im Auftrage: Dr. Burghartz.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

18. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an in der Stadt Düsseldorf gelegenen Grundstücken der Gemarkung Altstadt, Flur 1 Nummer 1274/1, 1274/4 und 1274/5 — Eigentümer Gast-

wirt Josef Tigges, Düsseldorf — für den fluchtlinien-gemäßen Ausbau der Königsallee Westseite und der Benrather Straße, hat die Stadtverwaltung Düsseldorf den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be- raume ich Termin auf Dienstag, den 25. 1. 1955 um 10 Uhr im Dienstgebäude der Bezirksregierung in Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 458, an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht be- sonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre ver- meintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzuneh- men, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung ent- schieden werden wird.

Düsseldorf, den 3. Januar 1955.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent 51/53

19. Termin für die Vorlage der Haushaltssatzungen der Gemeinden (GV) im Rechnungsjahr 1955.

Der Regierungspräsident.

K. Fin. 51/0—1

Düsseldorf, den 6. Januar 1955.

Gemäß § 86 Abs. 5 GO.NW. ist die vom Rat be- schlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen spätestens 1 Monat vor Beginn des Rechnungsjahres, spätestens also am 1. März, der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Ich bitte, die Einhaltung dieses gesetzlichen Termins zur Vermeidung der die Gemeinden (GV) finanz- wirtschaftlich einengenden Übergangswirtschaft (§ 89 GO.NW.) sicherzustellen. Abweichungen vom gesetzlichen Vorlagetermin sind nicht mehr ver- tretbar.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirkes.

20. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Regierungspräsident.

K 46/2

Düsseldorf, den 6. Januar 1955.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren Willi Dinow, Duisburg-Hamborn, Eitelstraße 2; Willi Brenke, Essen-Heidhausen, Am Lünink 48; Ulrich Wagert, Neuß, Dahlienstraße 10; Gerhard Böse, Wermelskirchen, Kolfhausen; Bernhard Bonato, Kettwig, Hermannstraße 3 in Anerkennung ihrer unter Einsatz ihres eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstaten eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Baurichter.

21. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.

III T I/3—0—137

Düsseldorf, den 29. Dezember 1954.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wolfgang Czeschlik in Viersen, Bahnhofstraße 22, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — in der Fassung des Runderlasses vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Otto Glaubitz ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1956 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

22. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3—0—137

Düsseldorf, den 6. Januar 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Schulte-Strathaus in Wuppertal-Elberfeld die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1956 durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Bernd Steindel ausführen zu lassen.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

23. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.

III T I/3—0—Pers.

Düsseldorf, den 5. Januar 1955.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Paul Friedrich Nebelung hat seine Geschäftsräume von Kleve, Gocher Landstraße 11, nach Kleve, Lindenallee 4, verlegt.

Im Auftrage: Kapp.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

24. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V/8 216—141

Düsseldorf, den 30. Dezember 1954.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr.: 236. Stadt: Düsseldorf. Gemarkung/Gemeindebezirk: Wersten. Grundbuchbezirk: Wersten. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 2. 1955. Ende 28. 2. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 3. 1955.

Im Auftrage: Bach i. V.

25. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V/7 (Rb) —4—141

Düsseldorf, den 6. Januar 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Krefeld und Uerdingen. Lfd. Nr.: 243. Stadt: Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Bockum. Grundbuchbezirk: Bockum. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 1. 1955. Ende 14. 2. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 2. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr**26. Ergänzung zu der Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden über die Schwankungsrückstellung der Versicherungsunternehmen vom 6. September 1952.**

Der Regierungspräsident.

IV/GWi 6.10.1

Düsseldorf, den 10. Januar 1955.

Auf Grund des Abschnitts I Satz 1 der Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörden über die Schwankungsrückstellung der Versicherungsunternehmen vom 6. 9. 1952 (Bundesanzeiger Nr. 175 vom 10. 9. 1952, Seite 2), wird hiermit im Einvernehmen mit den anderen Versicherungsaufsichtsbehörden des Bundesgebiets bestimmt, daß als Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne der genannten Anordnung Versicherungsunternehmen anzusehen sind, deren jährliche Beitragseinnahme (Prämieneinnahme) im Durchschnitt der letzten drei vollen Geschäftsjahre vor Erlass dieser Ergänzung nicht mehr als 200 000 DM betragen hat. Für besondere Fälle, vor allem für den Fall, daß die durchschnittliche jährliche Beitragseinnahme (Prämieneinnahme) künftig 200 000 DM übersteigt, bleibt es der Versicherungsaufsichtsbehörde vorbehalten, die Anwendung der Anordnung vom 6. 9. 1952 zu verlangen.

Im Auftrage: Patzschke.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

27. Verlängerung der Anmeldefrist für Ansprüche auf Entschädigung nach dem BEG.

Der Regierungspräsident.
S II 00/715

Düsseldorf, den 24. Dezember 1954.

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 39 vom 3. 12. 1954 (Seite 356) ist das Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsoz. Verfolgung vom 24. 11. 1954 veröffentlicht. Nach diesem Gesetz erhält der § 91 Abs. 2 BEG folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist von den Berechtigten bis zum 1. 10. 1955 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde anzumelden.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ämter für Wiedergutmachung —
des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

28. Berufsschulbesuch außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Regierungspräsident.
II N — 2 — 0

Düsseldorf, den 27. Dezember 1954.

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Berufsschulpflichtige Ihres Bezirks besuchen Berufsschulen anderer Länder der Bundesrepublik
2. Wie ist in diesen Fällen bisher der Lastenausgleich zwischen dem Heimatort bzw. Arbeitsort und dem Berufsschulträger geregelt.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

29. Unterbringung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG.

Der Regierungspräsident.
II N 1—1

Düsseldorf, den 27. Dezember 1954.

Über die Meldung wiederverwendeter Unterbringungsteilnehmer hat der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Anschluß an den Erlaß vom 16. 6. 1953 (MBL. NW. S. 1033) einen Erlaß vom 1. 10. 1954, der im Ministerialblatt S. 1883 abgedruckt ist, herausgegeben. Auf diesen Runderlaß werden die Schulträger der nichtstaatlichen berufsbildenden Schulen besonders hingewiesen. Sie gelten als planbewirtschaftende Dienststellen, welche für die Mitteilung an die Dienststelle, die den Unterbringungsschein erteilt hat, verantwortlich sind.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

30. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 7. Januar 1955.

Lt. Bekanntmachungen der Stadt Remscheid vom 4. und 5. 1. 1955, die am 13. 1. 1955 in den Remscheider Tageszeitungen veröffentlicht werden, liegen der nach Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs durch Beschluß des Rates der Stadt vom

20. 12. 1954 aufgestellte neue Durchführungsplan Nr. 2

(Teil A = Fluchtlinienplan, Teil B = Baustufen- und Flächennutzungsplan und Teil C = Gestaltung) für den Baublock zwischen Alleestraße 22, Villenstraße 5 und Elberfelder Straße und der gleichfalls durch Beschluß des Rates vom 20. 12. 1954 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 3 (Teil A = Fluchtlinienplan) für die Grundstücke Johanniterstraße 16, 18 und 20, Theodorstraße 1, 3 und 5 und die davor liegende Straßen- bzw. Freifläche in der Zeit vom 14. 1. 1955 bis einschließlich 11. 2. 1955 beim Stadtvermessungsamt (Rathaus — Neubau, Zimmer Nr. 239) zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt (Rathaus, Zimmer Nr. 234) Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachungen hin.

Im Auftrage: Schweinem.

31. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01/Düss.

Düsseldorf, den 8. Januar 1955.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 20. 12. 1954, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 15. 1. 1955 veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 17. 1. 1955 bis einschließlich 14. 2. 1955 im Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt) zu jedermanns Einsicht offen.

Lfd. Nr.: 1, Vorgesehene Maßnahme: Schulgrundstück zwischen der Schorlemerstraße, der Quirinstraße, der Comeniusstraße und der Kyffhäuserstraße. Stichstraße westlich der Kyffhäuserstraße, Pläne: Durchführungsplan (Fluchtlinien) Blatt 33 c, Ergänzungsblatt 2 vom 14. 10. 1954; lfd. Nr.: 2, Vorgesehene Maßnahme: Ecke Vagedesstraße/Rosenstraße, Pläne: Durchführungsplan (Fluchtlinien) Blatt 47 a, Ergänzungsblatt 13 vom 11. 10. 1954.

Innerhalb dieser Frist können die Betroffenen, soweit Fluchtlinienaufhebungen oder -festsetzungen vorgesehen sind, gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Stadtverwaltung Düsseldorf, Bauverwaltungsamt, einzureichen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

32. **Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Rhein-Wupper-Kreis vom 21. November 1938 (Amtsblatt der Regierung vom 26. 11. 1938).**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durch-

führungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Düsseldorf die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Rhein-Wupper-Kreis vom 21. 11. 1938 wie folgt geändert und ergänzt:

Unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes des § 1 wird folgender Wortlaut als Absatz 2 hinzugefügt:

„Die in der Landschaftsschutzkarte des Rhein-Wupper-Kreises mit roter Flächenfarbe ausgewiesenen Landschaftsteile im Gebiet der Städte Langenfeld und Radevormwald werden gelöscht und aus dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes herausgenommen. Nunmehr werden die in den Landschaftsschutzkarten der Städte Langenfeld und Radevormwald in grüner Flächenfärbung und mit grüner Umrandung eingetragenen Landschaftsteile mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.“

Opladen, den 6. Dezember 1954.

Im Auftrage des Kreistages:
Gladbach, Landrat.

33. Wegeeinzug in der Gemarkung Grevenbroich-Allrath und Grevenbroich-Neuenhausen.

Die Braunkohlen- und Brikettwerke Roddergrube AG. in Brühl, hat die teilweise Einziehung nachstehender Wegeparzellen in der Gemarkung Grevenbroich-Allrath und Grevenbroich-Neuenhausen beantragt:

Gemarkung Neuenhausen, Flur 3, Nr. 150 (E—F);
Gemarkung Neuenhausen, Flur 3, Nr. 151 (F—G);
Gemarkung Neuenhausen, Flur 3, Nr. 125/4 (H—J);
Gemarkung Neuenhausen, Flur 3, Nr. 126/1 (H—J);
Gemarkung Neuenhausen, Flur 3, Nr. 126/4 (H—J);
Gemarkung Allrath, Flur 4, Nr. 70 (K—L); Gemarkung Allrath, Flur 4, Nr. 75 (A—B u. K—A); Gemarkung Allrath, Flur 4, Nr. 71 (A—M); Gemarkung Allrath, Flur 4, Nr. 79 (C—D).

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883 (G.S.S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung Nr. 165 innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Zimmer 10, einzu legen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist werktäglich in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im Rathaus, Zimmer 10, zur Einsicht offen.

Grevenbroich, den 29. Dezember 1954.

Der Stadtdirektor: Wenner.

34. Wegeeinzug im Amtsbezirk Gahlen.

Die Einziehung und Verlegung des öffentlichen Weges Gemarkung Bruckhausen — Flur 9, Flurstücke 50, 49 und Flurstück 42 südlich des Brömmenkampweges — Eigentümerin Gemeinde Bruckhausen, wird, nachdem das Vorhaben ordnungsmäßig bekanntgemacht und der eingelegte Einspruch zurückgezogen wurde, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Hünxe, den 10. Januar 1955.

Der Amtsbürgermeister: Gerpheide.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennung: Regierungsinspektor a. D. Horst Weller zum Regierungsinspektor.

Eintritt in den Ruhestand: Regierungsekretär Peter Holler.

Regierungsmedizinischer Direktor Dr. med. habil. Paul Trüb ist der Titel eines Professors verliehen worden.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Deutscher Beamten-Kalender 1955.

Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, Köln. Verlagsanstalt des Deutschen Beamtenbundes GmbH, Köln, 576 S., Leinen, 3 DM; Länderteile dazu 1 DM. (Mitglieder des DBB erhalten jeweils einen Preisnachlaß von 25%.)

Der Kalender bringt nach dem Text des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesbeamtengesetz (mit Laufbahn-, Arbeitszeit-, Nebentätigkeits- und Urlaubsverordnung sowie Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum Versorgungsteil) und das Gesetz zu Art. 131 GG (mit Durchf. VO.) im Wortlaut mit kurzen Erläuterungen, die durch den Abschnitt „Rechtsprechungsübersicht“ ergänzt werden. Sodann folgen Beiträge über Disziplinarrecht und Personalvertretung sowie ein Besoldungsteil und ein Wegweiser durch die Versorgungsbestimmungen. Die Beihilfegrundsätze, Unterstützungsrundsätze und die Vorschubrichtlinien sind im vollen Wortlaut abgedruckt, während das Reise- und Umzugskostenrecht in ausführlichen Übersichten dargestellt ist. Zahlreiche Kurztex te behandel n u. a. Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesregierung in ihrer verfassungsrechtlichen Stellung.

Ein umfangreiches Sach- und Fundstellenregister erleichtert die Handhabung des Kalenders. Hervorzuheben sind die Auswertung und Ordnung des umfassenden Stoffes auf kleinstem Raum, die den Kalender zu einem zuverlässigen Nachschlagebuch machen.

— Es.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 20. Januar 1955

Nummer 3

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

35. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 9.
36. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 9.
37. Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 9.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

38. Erlöschen einer Genehmigung zum Betriebe einer Pferdewettannahmestelle. S. 9.

Gewerbeaufsicht.

39. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 10.

Bau- und Wohnungswesen.

40. Einführung von Normblättern. S. 10.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

41. Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr. S. 10.

42. Wegeeinzug in Essen. S. 11.
43. Wegeeinzug in Essen. S. 11.
44. Wegeeinzug in Geldern. S. 11.
45. Wegeeinzug in Krefeld. S. 11.
46. Wegeeinzug in Kaldenkirchen. S. 11.
47. Wegeeinzug in Dinslaken. S. 11.
48. Fluchtlinienverfahren. S. 12.
49. Zulassung von Zahnärzten. S. 12.
50. Zulassung von Zahnärzten zur Kassentätigkeit. S. 12.
51. Zulassung zu den RVO-Kassen. S. 13.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweise.

- Verwaltungsjahrbuch 1955. S. 13.
Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 13.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

35. **Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.**

Der Regierungspräsident.
III TV/7 — 8 — 141

Düsseldorf, den 7. Januar 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Dinslaken. Lfd. Nr.: 233.
Kreis: Dinslaken. Gemarkung/Gemeindebezirk: Möllen. Grundbuchbezirk: Möllen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 1. 1955. Ende 14. 2. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 2. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

36. **Zurücknahme einer Messungsgenehmigung.**

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 8. Januar 1955.

Bezug: Verfügung vom 4. 4. 1951 — III T I 101 — 137 — (Reg.Amtsbl. S. 93).

Die mit obiger Verfügung dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Gerhard Leiner in Wuppertal-Vohwinkel erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des ehemaligen RmDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Gerd Leyendecker ausführen zu lassen, ist hinfällig geworden, da Herr

Leyendecker am 31. 12. 1954 aus dem Büro des ObVI. Leiner ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

37. **Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.**

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — Pers.

Düsseldorf, den 12. Januar 1955.

Ich habe den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Jacques Peters in Dillenburg, Wilhelmstr. 4, für die Zeit vom 1. 1. 1955 bis einschließlich 30. 6. 1955 zum Vertreter des erkrankten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Elvers in M.Gladbach, Barbarossastr. 7, bestellt.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

38. **Erlöschen einer Genehmigung zum Betriebe einer Pferdewettannahmestelle.**

Der Regierungspräsident.
III L 32.00

Düsseldorf, den 5. Januar 1955.

Die dem Buchmacher Hans Breuch, Rheinhausen, Hans-Böckler-Str. 1, für das Jahr 1954 erteilte Genehmigung zum Betriebe einer Pferdewettannahmestelle in Duisburg, Wanheimer Str. 33, ist infolge der am 30. 6. 1954 erfolgten Aufgabe der Wettannahme erloschen.

Ich bitte diejenigen Wettnehmer, die noch Forderungen aus dem Wettgeschäft mit Herrn Breuch haben, ihre Ansprüche in einer Ausschlussfrist von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung ab bei mir anzumelden.

Im Auftrage: Pohl.

Gewerbeaufsicht

39. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
G.A. Nr. 8723 B/297 — 54

Düsseldorf, den 8. Januar 1955.

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Art, Nr., Jahr der Ausstellung der Scheine:	Aussteller:
Hans Strottmann Mülheim (Ruhr) Hermannstr. 159	B 32/52 1952	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Karl Krembel Essen Schillerstr. 51	B 4/52 1952	Gewerbeaufsichtsamt Essen
Werner Marciniak Duisburg Hagelstr. 46	C 26 1953	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Bau- und Wohnungswesen

40. Einführung von Normblättern.

Der Regierungspräsident.
H. 63.0./55

Düsseldorf, den 11. Januar 1955.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 16. 12. 1954 — VII C 3 — 2.260 Nr. 3000/54 — das Normblatt DIN 398 (Ausgabe Dezember 1953) — Hüttensteine (Mauersteine) — mit Wirkung vom 1. 4. 1955 für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Dr. Oelmann.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren und die Hauptverwaltungsbeamten der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk), die Hochbauämter des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

41. Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Stadtkreis Mülheim a. d. Ruhr.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Ministers für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, für den Bereich des Stadtkreises Mülheim a. d. Ruhr folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Oberstadtdirektor in Mülheim a. d. Ruhr mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile und

Landschaftsteile im Bereich des Stadtkreises Mülheim a. d. Ruhr werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) An den Landschaftsbestandteilen und im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsteile (Landschaftsschutzgebiet) dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich für die Errichtung neuer Bauwerke aller Art, auch von solchen, welche keiner Genehmigung durch die Bauaufsicht bedürfen, darunter Wochenendhäuser, Tankstellen und Verkaufsbuden, für die Vornahme baulicher Änderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten.

(3) Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist verboten:

- die Anlage von Parkplätzen und das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Orten sowie jedes die Ruhe der Erholungsgebiete störende Verhalten, insbesondere Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt;
- das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- der Bau von Drahtleitungen;
- die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- das Fahren und Parken von Kraftwagen und Fahrrädern außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege;
- die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Waldteile, Bäume, Hecken, Gehölze, Tümpel und Teiche;
- die Entnahme wildwachsender Pflanzen und Pflanzenteile, z. B. Schmuckreisig, zu gewerblichen Zwecken.

(4) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben:

- die wirtschaftliche Nutzung und pflegerische Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen. Kahlschläge und Rodungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde in Mülheim a. d. Ruhr. Bei Wiederaufforstung ist dem ehemaligen Waldcharakter der Landschaftsschutzgebiete durch Anbau standortgemäßer Holzarten Rechnung zu tragen;
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, den 27. November 1950.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Thöne, Oberbürgermeister, Kölges, Stadtverordneter.

42. Wegeeinziehung in Essen.

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 15. 12. 1954 beschlossen, die im öffentlichen Interesse liegenden, nachstehend bezeichneten Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 durchzuführen:

- a) für einen Teil der Gummertstraße von der Anschlußbahn der Zeche Langenbrahm bis Wittekindstraße und für einen Teil der Karl-Bernsau-Straße von der Wittekindstraße bis zum Landrat-Rötger-Weg, entsprechend dem Plane vom 4. 11. 1954;
- b) für einen Teil des von der Straße „Priembergweg“, südlich des Hauses Priembergweg Nr. 37 abzweigenden Weges Flurstück Nr. 57, Flur 9 der Gemarkung Kupferdreh, entsprechend dem Plane vom 20. 9. 1954;
- c) für einen von der Oslenderstraße nördlich des Hauses Oslenderstraße Nr. 51 abzweigenden Fußweg, Flurstück Nr. 83, Flur 3 der Gemarkung Kupferdreh, entsprechend dem Plane vom 30. 8. 1954.

Essen, den 31. Dezember 1954.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

Etwaige Einsprüche gegen die vorstehend zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Wegeeinziehungsvorhaben sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, in der Zeit vom 22. 1. 1955 bis 21. 2. 1955, bei der Wegeaufsichtsbehörde in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 446, anzubringen.

Die Lagepläne können während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Essen, den 31. Dezember 1954.

Der Oberstadtdirektor: Greinert.

43. Wegeeinziehung in Essen.

Der Rat der Stadt Essen ordnet gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für den zwischen der Straße „Pflingstborn“ und der Köln—Mindener Eisenbahn gelegenen Fußweg Flurstück 1940/143, Flur B der Gemarkung Katernberg, die Einziehung für den öffentlichen Verkehr an, nachdem das Vorhaben der Wegeeinziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht und die erhobenen Einwendungen zurückgenommen wurden.

Essen, den 31. Dezember 1954.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

44. Wegeeinziehung in Geldern.

Es ist beabsichtigt, den Fußweg „Vollrath's Gasse“ in Geldern, Flur C, Parzellen Nr. 5179, 5180, 5181, gelegen zwischen Mühlenweg und früherem Stadtgraben, einzuziehen. Als Ersatz wird zur Verbindung von Mühlenweg und Westwall die Ponter Straße geschaffen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bei der Stadtverwaltung Geldern zu erheben.

Die Katasterunterlagen liegen während der Dienststunden im Stadthaus (Zimmer 10) aus.

Geldern, den 6. Januar 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt Geldern:

Bösken, Bürgermeister.

45. Wegeeinziehung in Krefeld.

Die „Von-der-Leyen-Straße“ wird, da während der erfolgten Offenlegung (siehe Regierungsamtsblatt Nr. 48 vom 2. 12. 1954) keine Einsprüche eingegangen sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Krefeld, den 7. Januar 1955.

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde.
In Vertretung: Fabel.

46. Wegeeinziehung in Kaldenkirchen.

Die Einziehung des in Kaldenkirchen, Flur 5 von Parzelle Nr. 1151/355 und 1883/358 am alten jüdischen Friedhof bis zur Ringstraße bei Parzelle Nr. 1871/399 und 2036/400 führenden Fußweges wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche hiergegen nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Kaldenkirchen (Rhld.), den 12. Januar 1955.

Der Stadtdirektor: Lenßen.

47. Wegeeinziehung in Dinslaken.

Die Voerder Straße von der Hofraumbegrenzung der Besetzung Cyrener, in der Gemarkung Walsum, etwa 80 m südlich der Rotbachstraße, soll bis zur Rotbachstraße aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnend, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll beim Stadtvermessungsamt Dinslaken, Hauptstraße 66, Zimmer 1, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist beim Stadtvermessungsamt Dinslaken, Hauptstr. 66, Zimmer 2, eingesehen werden.

Dinslaken, den 11. Januar 1955.

Der Stadtdirektor: Dr. Kammann.

48. Fluchtlinienverfahren.

Der Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes V 70 (Rb), auf dem die Erweiterung des Bahnhofs Rheinhausen vorgesehen ist, liegt gemäß § 17 Abs. 4 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Zeit vom 7. 2. bis 7. 3. 1955 beim Vermessungsamt der Stadt Rheinhausen zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan können nur innerhalb dieser Auslegungsfrist, die dafür Ausschlußfrist ist, beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstr. 35, oder bei der Offenlegungsstelle angebracht werden. Einwendungen, die lediglich Entschädigungsansprüche betreffen, können im gegenwärtigen Verfahren nicht behandelt werden.

Essen, den 11. Januar 1955.

Der Verbandsausschuß
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

49. Zulassung von Zahnärzten.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, in Essen, hat in seiner Sitzung am 5. 1. 1955 in Essen beschlossen, die nachstehenden, bisher beteiligten Zahnärzte gemäß § 24 (3) Zul.O.Z. für ihren bisherigen Praxisbereich zuzulassen:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. Herbert Lethen | in Düsseldorf-Unterrath, Mecklenburger Weg 20 |
| 2. Dr. Ulrich Matton | in Düsseldorf-Reisholz, Eichelstr. 49 |
| 3. Kurt Pfohl | in Düsseldorf-Mettmann, Bahnstr. 14 a |
| 4. Dr. Dora Eichentopf-Jörgens | in Remscheid, Villenstr. 15 |
| 5. Erich Kocher | in Remscheid, Hindenburgstraße 17 |
| 6. Dr. Bernhard Koch | in Remscheid-Hasten, Kaiser-Wilhelm-Straße 13 |
| 7. Hermann Beuth | in M.Gladbach, Luisenstraße 181 |
| 8. Otto Tries | in M.Gladbach, Grevenbroicher Straße |
| 9. Erich Maaßen | in M.Gladbach, Aachener Straße 372 |
| 10. Helmut Buschmann | in M.Gladbach-Rheindahlen, Mühlenstr. 26 |
| 11. Luise Schlippe | in Viersen-Hoser, Hardter Straße 56 |
| 12. Helmut Seifert | in Dormagen, Gneisenaustraße 8 |
| 13. Bernhard Maas | in Wevelinghoven, Poststraße 33 |
| 14. Alfred Redling | in Essen, Bredowstraße 16 |
| 15. Harald Strenger | in Essen, Kurfürstenstr. 14 |
| 16. Dr. Richard Steinbrück | in Essen, Rüttenscheider Straße 56 |
| 17. Dr. Dr. Hermann Unterwalleney | in Essen, Witteringstraße 79 |
| 18. Dr. Lieselotte Körholz-Bach | in Essen-West, Frohnhauser Straße 323 |
| 19. Wilhelm Rennemeyer | in Essen-West, Berliner Straße 129 |
| 20. Dr. Josef Vöcklinghaus | in Essen-West, Dresdener Straße 2 |

- | | |
|--------------------------------|---|
| 21. Bernhard Warneke | in Essen-West, Am Westbahnhof 2 |
| 22. Dr. Walter Bernoth | in Essen, Katharinenstr. 30 |
| 23. Dr. Else Hellmonds-Neuhaus | in Essen, Rüttenscheider Straße 153 |
| 24. Dr. Wilhelm Krause | in Essen, Julienstraße 51 |
| 25. Theo Bens | in Essen, Rellinghauser Straße 294 |
| 26. Dr. Wilhelm Krug | in Essen-Frintrop, Unterstraße 52 |
| 27. Norbert Wolf | in Essen-Borbeck, Borbecker Straße 94 |
| 28. Dr. Hugo Ostermann | in Essen-Bredeney, Lilienstraße 26 |
| 29. Günther Rath | in Essen-Steele, Ruhrstr. 2 |
| 30. Gertrud Keppel | in Bislich bei Wesel |
| 31. Horst Wiese | in Emmerich, Kass-Straße 88—90 |
| 32. Walter Fritsch | in Krefeld, Westwall 4 |
| 33. Erich Müller | in Krefeld, Westwall 190 |
| 34. Arthur Zahren | in Krefeld, Südwall 62 |
| 35. Dr. Werner Mertens | in Krefeld, Hülser Str. 247 |
| 36. Adolf Diestelkamp | in Krefeld, Neue Linner Straße 86 |
| 37. Dr. Georg Klink | in Krefeld-Fischeln, Kölner Straße 547 |
| 38. Jakob Felder | in Krefeld-Uerdingen, Linner Straße 2 |
| 39. Herbert Ernst Schröder | in Krefeld-Uerdingen, Kastanienstraße 8 |
| 40. Dr. Karl-Heinz Kuntze | in Krefeld-Stahldorf, Gladbacher Straße 415 |
| 41. Dr. Johannes Sträter | in Weeze, Alte Schmiedstraße 43 |
| 42. Dr. Hugbert Scholl | in Bedburg-Hau |

Gemäß § 24 (3) Zul.O.Z. wurde zugelassen der Zahnarzt Günther Welters für M.Gladbach-Venn.

Der Beschluß wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 55, vom 15. 1. 1955 bis 22. 1. 1955 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung. Der Fristenablauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist.

Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 11. Januar 1955.

Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen.
Dr. Fiebach.

50. Zulassung von Zahnärzten zur Kassentätigkeit.

Das Schiedsamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beabsichtigt, am 9. 2. 1955 in Essen eine Sitzung abzuhalten. Gem. § 3 (3) der Schiedsamtordnung weise ich auf diese Sitzung hin. Beteiligte können schriftliche Äußerungen bei dem Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55,

bis zum 1. 2. 1955 einreichen. Nach Fristenablauf eingehende Äußerungen brauchen bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden.

Essen, den 11. Januar 1955.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen.

Dr. Fiebach.

51. Zulassung zu den RVO-Kassen.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beabsichtigt, eine Zulassung zu den RVO-Kassen für den Ort

Solingen-Wald

gemäß § 24,3 Zulassungsordnung auszusprechen.

Zahnärzte und Dentisten, die in das Register für den Regierungsbezirk Arnsberg eingetragen sind und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können sich bis zum 1. 2. 1955 unter Darlegung ihrer Gründe als Zulassungsbewerber bei dem Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, melden.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Ausschreibung um die Übernahme der väterlichen Kassenpraxis handelt.

Essen, den 11. Januar 1955.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen.

Dr. Fiebach.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Verwaltungsjahrbuch 1955.

Herausgegeben von der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Nordrhein-Westfalen, 682 Seiten, geb., 2,50 DM.

Das Jahrbuch, dessen 1. Auflage bereits vergriffen ist, soll in erster Linie eine umfassende Übersicht über das im Lande Nordrhein-Westfalen geltende öffentliche Dienstrecht und das staatliche und kommunale Verfassungsrechts vermitteln. Es bringt daher im Abschnitt „Recht der Beamten“ u. a. das Landesbeamtengesetz, das Landesbesoldungsgesetz und die Landesdisziplinarordnung mit Durchführungsverordnung im Wortlaut, während das geltende Bundesrecht in ausreichenden Abhandlungen

dargestellt ist. Der Abschnitt „Das Recht der Angestellten“ enthält die ATO, TO.A mit den dazugehörigen Dienstordnungen in der geltenden Fassung, die Tarifverträge über die Erhöhung der Grundvergütungen, Weihnachtsgeldzuwendungen, Lehrlingsvergütungen u. a. m. Der folgende Abschnitt umfaßt das gemeinsame Recht für Beamte und Angestellte: Reisekostengesetz mit Ausführungsbestimmungen, Abordnungsbestimmungen, Umzugskostengesetz mit Durchführungsverordnung, Beihilfegrundsätze, Unterstützungsgrundsätze und Vorschußrichtlinien. Den Abschluß bilden die Abschnitte „Verfassungsrecht“ und „Kommunales Verfassungsrecht“ mit den Textwiedergaben des Grundgesetzes, der Landesverfassung, der Gemeindeordnung, der Amtsordnung, der Landkreisordnung und der Landschaftsverbandsordnung einschl. ergänzender Verordnungen und Erlasse.

Das Verwaltungsjahrbuch umfaßt somit trotz des geringen Preises eine übersichtlich geordnete Sammlung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Tarifverträgen und Erlassen. Es dürfte daher für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes nicht nur von privatem Interesse, sondern in zahlreichen Fällen auch für die tägliche Arbeit von Nutzen sein.

— Es.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 41: Einkommen und Verbrauch in Haushaltungen nordrhein-westfälischer Arbeitnehmer, Rentner und Unterstützungsempfänger (Ergebnisse der Statistik von Wirtschaftsrechnungen vom Juli 1951 bis Juni 1952). Bezugspreis 1,60 DM.

Heft 42: Die Wanderungsbewegung 1952 in Nordrhein-Westfalen. Bezugspreis 2,75 DM.

Heft 43: Die Inlandschulden der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen nach dem Stande vom 31. März 1954. Bezugspreis 3 DM.

Heft 44: Der Personalstand der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen am 2. 10. 1953. Bezugspreis 2 DM.

Heft 45: Die berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (Ergebnisse der schulstatistischen Erhebung vom 10. 11. 1953). Bezugspreis 2,75 DM.

Heft 46: Die Kriminalität in Nordrhein-Westfalen 1953. Bezugspreis 6,50 DM.

Heft 48: Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1953. Bezugspreis 2 DM.

NACHRUF

Am 2. Januar 1955 ist der Regierungsbüroangestellte

HEINRICH HASSELS

nach schwerer Krankheit im Alter von 64 Jahren verstorben.

Der Verstorbene hat sich stets durch Pflichttreue und Dienstteifer ausgezeichnet. Durch sein bescheidenes, freundliches Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

DÜSSELDORF, den 8. Januar 1955.

Der Regierungspräsident
BAURICHTER

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 27. Januar 1955

Nummer 4

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
52. Ergänzung der Grundbestimmungen über die Ausbildung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Jungen und an gartenbaulichen Berufsschulen. S. 15.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
53. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 15.
54. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 16.
- Wirtschaft und Verkehr.**
55. Genehmigung zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußball-Toto GmbH. S. 16.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
56. Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes. (Hinweis.) S. 16.
- Gewerbeaufsicht.**
57. Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeanlagen vom 22. 10. 1941 (RGBl. I S. 676). S. 16.
58. Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 16.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
59. Apothekenbetriebsrecht. S. 17.
60. Gewerbesteuerliche Erleichterungen für Betriebe von politisch, rassistisch und religiös Verfolgten. (Hinweis.) S. 17.

61. Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 1 BVG; hier: Erziehungsbeihilfe beim Besuch privater Schulen. S. 17.

Bau- und Wohnungswesen.

62. Zulassung der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft für den Kreis Dinslaken m. b. H., Dinslaken, als Ausgeber von Reichsheimstätten. S. 17.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

63. Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen, die Müllbeseitigung, die Reinigung öffentlicher Wege und die Streupflicht bei öffentlichen Wegen im Gebiet der Stadt Burscheid. S. 17.
64. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 22.
65. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 23.
66. Wegeeinziehung in Drevenack. S. 23.
67. Wegeeinziehung in Brünen. S. 23.
68. Wegeeinziehung in Remscheid. S. 23.
69. Wegeeinziehung in Burscheid. S. 23.
70. Wegeeinziehung in Holzheim. S. 24.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennung. S. 24.
Versetzung. S. 24.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

52. Ergänzung der Grundbestimmungen über die Ausbildung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Jungen und an gartenbaulichen Berufsschulen.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
II E 4 61/6 Nr. 5109/54

Düsseldorf, den 7. Dezember 1954.

Nach den bisherigen Erfahrungen genügt die Allgemeinbildung der Bewerber für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Jungen und an gartenbaulichen Berufsschulen nicht immer den an sie zu stellenden Anforderungen. Um diesen Mangel abzustellen, ergänze ich die Grundbestimmungen über die Ausbildung

- a) für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen für Jungen,
b) für das Lehramt an gartenbaulichen Berufsschulen des früheren Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 26. 1. 1943 — E V 6055/159, —, nach welchen z. Z. noch — unter Berücksichtigung der heutigen staatsrechtlichen Veränderungen — verfahren wird, insoweit, als zur Ausbildung für die genannten Lehrämter nur Bewerber zugelassen werden können, welche die in den Grundbestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllen, und mindestens das Abgangszeugnis einer Mittelschule oder ein gleichwertiges Zeugnis besitzen.

Zur Vermeidung von Härten können Bewerber, welche die geforderte Schulbildung nicht besitzen, noch bis zum Frühjahr 1956 zugelassen werden, wenn sie die Abschlußprüfung an der Höheren Land- oder Gartenbauschule bis zum Frühjahr 1955 abgelegt und im Anschluß an die Prüfung die Zulassung

zur Ausbildung für die in Betracht stehenden Lehrämter beantragt haben. Im Auftrage: Bergmann.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

53. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/8 — 14—15 — 141

Düsseldorf, den 15. Januar 1955.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Opladen. Lfd. Nr.: 234. Kreis: Rhein-Wupper. Gemarkung/Gemeindebezirk: Immigrath. Grundbuchbezirk: Immigrath. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 2. 1955. Ende 28. 2. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 3. 1955.

Amtsgerichtsbezirk: Kleve. Lfd. Nr.: 235. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Kranenburg. Grundbuchbezirk: Kranenburg. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 2. 1955. Ende 28. 2. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 3. 1955.

Lfd. Nr.: 229. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Frasselt. Grundbuchbezirk: Frasselt. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 2. 1955. Ende 28. 2. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 3. 1955.

Lfd. Nr.: 232. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Nütterden. Grundbuchbezirk: Nütterden. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 2. 1955. Ende 28. 2. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 3. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

54. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/3 — 16 — 141

Düsseldorf, den 17. Januar 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Mettmann. Lfd. Nr.: 244. Kreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hochdahl. Grundbuchbezirk: Hochdahl. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 2. 1955. Ende 28. 2. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 3. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr

55. Genehmigung zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußball-Toto GmbH.

Der Regierungspräsident.
IV/G Wi. 60.3

Düsseldorf, den 18. Januar 1955.

In den Monaten August bis Dezember 1954 habe ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußball-Toto GmbH. erteilt:

Nr.	Name	Privatanschrift	Annahmestellen-Anschrift
2708	Theo Colley	Goch (Ndrh.) Gertrudstr. 1	Goch (Ndrh.) Herzogenstr. 4
3507	Wilhelm Thelen	Erkrath Bahnstr. 54	Erkrath Bahnstr. 25
3475	Carl Nettesheim	Düsseldorf Kronenstr. 62	Düsseldorf Friedrichstr./Ecke Graf-Adolf-Platz
3526	Bernhard Knubbertz	Ratingen-Tiefenbroich Jägerhofstr. 33 a	dito
3474	Hans Günter Wüsthoff	Düsseldorf Aachener Str. 93	Düsseldorf Volmerswerther Str. 51
3910	Heinrich Baden	Opladen- Quettingen Maurinusstr. 17	dito
3645	Günter Düster	Wuppertal- Barmen Schülkestr. 4	Wuppertal-Wich- linghausen Kreuzstr. 23
3716	Richard Klett	Solingen-Wald Eipasstr. 16	Solingen-Weyer Weyer Str. 282
3527	Matthias Schmitz	Ratingen Gerhardstr. 26	dito
3928	Walter Gräf	Dahlhausen (Wupper) Wuppertalstr. 12	Dahlhausen (Wupper) Hardtstr. 58
2807	Willi Jorczyk	Essen-Schonnebeck Erzbergerstr. 90	Essen-West Berceliusstr. 39—40

Nr.	Name	Privatanschrift	Annahmestellen-Anschrift
3308	Gertrud Sanders	Mülheim (Ruhr)- Heissen Amselstr. 2	Mülheim (Ruhr)- Heissen Kruppstr. 2
3468	Anni Siemes	Düsseldorf Goebenstr. 18	Düsseldorf Dorotheenstr. 6
3521	Alfons Wöhle	Hilden (Rhld.) Kirchhofstr. 29 b	Hilden (Rhld.) Mittelstr. 13
2873	Rudolf Herrmann	Gelsenkirchen Kirchstr. 56	Essen Altendorfer Str. 428
3476	E. J. Bedarff	Düsseldorf Wagnerstr. 8	Düsseldorf Blumenstr. 11—15
2303	Otto Reuter	Nieukerk Freiheitstr. 18	Viersen Dülkener Str. 9

Im Auftrage: Patzschke.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

56. Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes. (Hinweis.)

Der Regierungspräsident.
III Vet. 2000

Düsseldorf, den 20. Januar 1955.

Im Bundesgesetzblatt Nr. 1, ausgegeben am 7. 1. 1955, ist das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. 1. 1955 veröffentlicht. Ich weise hiermit besonders darauf hin.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Veterinärämter — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

57. Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. 10. 1941 (RGBl. I S. 676).

Der Regierungspräsident.
GA 8621

Düsseldorf, den 17. Januar 1955.

Im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen 1954 ist auf Seite 2211 die 1. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen gemäß der oben bezeichneten Verordnung veröffentlicht.

Auf diese Bekanntmachung weise ich hiermit besonders hin.

Im Auftrage: Krahl (i. V.).

An die Oberkreisdirektoren und die Oberstadtdirektoren, nachrichtlich den Gewerbeaufsichtsamtern des Bezirks.

58. Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
GA 8723

Düsseldorf, den 18. Januar 1955.

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Josef Hippmann, Essen-Schonnebeck, Schletterbusch 5. Art, Nr. Jahr der Ausstellung des Scheines: C 25/52 1952. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Essen.

In Vertretung: Dr. Prange.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**59. Apothekenbetriebsrecht.**

Der Regierungspräsident.

M 41.8 Nr. 1/55

Düsseldorf, den 13. Januar 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Essen, Ortsteil Frohnhausen, auf der Mülheimer Str., von der Mitte der Einmündung Pollerbergstr. und Lüneburger Str. auf die Mülheimer Str., gegenüber dem Frohnhauser Platz, bis zur Sybelstr., sowie Hildesheimer Str. von Haus Nr. 4 bis zur Mülheimer Str., eine Apothekenkonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 15. 3. 1955 unter Befügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem Runderlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

60. Gewerbesteuerliche Erleichterungen für Betriebe von politisch, rassisch und religiös Verfolgten. (Hinweis.)

Der Regierungspräsident.

S II 742

Düsseldorf, den 21. Januar 1955.

Auf den Runderlaß des Herrn Innenministers vom 4. 12. 1954 — III B 4/120 — 2866/54 — (MBL. NW. 1954 S. 2217), betr. gewerbesteuerliche Erleichterungen für Betriebe von politisch, rassisch und religiös Verfolgten, weise ich hin.

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreis- und Oberstadtdirektoren
— Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

61. Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 1 BVG; hier: Erziehungsbeihilfe beim Besuch privater Schulen.

Der Regierungspräsident.

S I 10

Düsseldorf, den 22. Januar 1955.

Wie der Herr Arbeits- und Sozialminister mit Erlaß vom 24. 11. 1954 mitteilt, hat der Herr Bundesinnenminister keine Bedenken, daß eine Förderung

Jugendlicher im Rahmen des § 27 Abs. 1 BVG. beim Besuch privater Handelsschulen erfolgt, wenn der Besuch staatlicher oder staatlich anerkannter Einrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Der Herr Arbeits- und Sozialminister hat mich beauftragt, über Anträge auf Erziehungsbeihilfen beim Besuch privater Schulen zu entscheiden. Die Genehmigung ist erst dann zu erteilen, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung der Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule nicht möglich ist und die privaten Einrichtungen eine den öffentlichen Schulen gleichwertige Ausbildung gewährleisten.

Sofern Erziehungsbeihilfen für den Besuch privater Schulen beantragt werden, bitte ich, mir die Anträge mit eingehender Stellungnahme im Sinne dieser Verfügung zur Entscheidung vorzulegen. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob es sich bei der für den Besuch vorgesehenen Schule um eine staatliche, staatlich anerkannte oder eine Privatschule handelt, werde ich diese Zweifel im Einvernehmen mit meiner Schulabteilung klären.

Für den in Sonderfürsorge stehenden Personenkreis entscheidet die Hauptfürsorgestelle.

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen**62. Zulassung der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft für den Kreis Dinslaken m. b. H., Dinslaken, als Ausgeber von Reichsheimstätten.**

Der Regierungspräsident.

W (WR) 21.00/a (I)

Düsseldorf, den 20. Januar 1955.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung vom 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1291) und der §§ 3—6 der Ausführungsverordnung vom 19. 7. 1940 (RGBl. I S. 1027) wird hiermit auf jederzeitigen Widerruf die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft für den Kreis Dinslaken m. b. H., Dinslaken, Moltkestr. 4, zur Ausgabe von Reichsheimstätten für das Gebiet des Landkreises Dinslaken zugelassen.

Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist der Außenstelle Essen des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen übertragen.

Im Auftrage: Liedhegener.

Bekanntmachungen anderer Behörden**63. Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Wegen und Plätzen sowie in den Anlagen, die Müllbeseitigung, die Reinigung öffentlicher Wege und die Streupflicht bei öffentlichen Wegen im Gebiet der Stadt Burscheid.**

Der Rat der Stadt Burscheid hat auf Grund der §§ 14, 24, 28, 33 und 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77), der §§ 1, 2, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Gesetzsamml. S. 187) und der §§ 28, Abs. 1, 55 und 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283)

in seiner Sitzung vom 11. 1. 1955 für das Gebiet der Stadt Burscheid folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, einschließlich Brücken und Plätze im Gebiet der Stadt Burscheid (§ 1, Satz 2 StrVZO.).

(2) Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, der Friedhof und sonstige Grünanlagen sowie die Böschungen an Straßen und Plätzen im Gebiet der Stadt Burscheid.

(3) Als Dunkelheit im Sinne dieser Polizeiverordnung gilt vom 1. 4. bis 30. 9. die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, vom 1. 10. bis 31. 3. die von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

I. Abschnitt: Ordnung, Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe auf den Straßen und in den Anlagen

§ 2

Bauarbeiten und Bauzäune

(1) Bei allen Bauarbeiten in der geschlossenen Ortslage Burscheid und Hilgen sind vor oder in der Straßenflucht oder ihrer unmittelbaren Nähe straßenseits geschlossene Bauzäune zu errichten, die mindestens 2 m hoch sein müssen.

(2) Die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art, Baubuden und dgl., welche in den Straßenraum hineinragen, sowie die Ausführung von Straßenaufbrüchen usw., die Lagerung und Aufbereitung von Baustoffen auf Geh- und Fahrbahnen der öffentlichen Straßen und Plätze sind genehmigungspflichtig.

Bauschutt und -abfälle sind kurzfristig und unter möglicher Vermeidung von Staubeentwicklung von der Straße zu entfernen. Vor den Bauzäunen angefahrte Vorratsbaustoffe sind sofort wegzuräumen.

(3) Baustoffe, durch deren Lagerung oder Aufbereitung eine Verschmutzung und Beschädigung der Straßendecke oder des Gehbahnbelags eintreten kann, müssen auf besonderen Unterlagen (Holzbelag, Mörtelpfannen u. a. m.) gelagert oder aufbereitet werden.

(4) Sofern bei Bauarbeiten Gehbahnen mit Fahrzeugen befahren werden müssen, ist der Gehbahnbelag in geeigneter Weise gegen Beschädigungen zu sichern.

§ 3

Reparaturarbeiten an Gebäuden usw.

Für alle Arbeiten und für alle sonstigen Gelegenheiten, bei denen Gegenstände auf die Straßen fallen können, sind Schutzanlagen anzubringen. Bei Gebäuderuinen, Kellerschächten usw. ist eine ausreichende Sicherung für den Fußgängerverkehr herzustellen.

§ 4

Anstreicherarbeiten

Unmittelbar an der Straße befindliche frisch gestrichene Häuser, Einfriedungen, Türen, Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dgl., durch deren Anstrich Schädigungen der Verkehrsteilnehmer eintreten können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Warnaufschrift kenntlich zu machen.

§ 5

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen und Gegenstände nicht gefährdet werden können.

(2) Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, deren Rauchaustritt mindestens 3 m über der Straßenfläche liegt.

(3) Es sind nur solche Heizstoffe zu verwenden, die eine geringe Rauchentwicklung verursachen.

§ 6

Beförderung von Mineralsäuren und sonstigen ätzenden Flüssigkeiten

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz-, Salpetersäure usw.) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gestattet:

- Ballons müssen wohlverpackt und in einem besonderen Behälter (Korb, Kiste oder ähnlichem) eingeschlossen sein;
- die Beförderung muß von mindestens zwei erwachsenen Personen durchgeführt werden;
- bei der Beförderung ist Sand in ausreichender Menge mitzuführen.

Falls sich Säuren oder sonstige ätzende Flüssigkeiten auf die Straße ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder der Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern und ausreichend mit Sand zu bestreuen. Die Verkehrsteilnehmer sind vor der Berührung mit der Säure usw. zu warnen.

§ 7

Verkaufshäuschen

Die Errichtung von Verkaufshäuschen, auch solchen mit beweglichen Untergestellen, von Warthallen, Anschlagssäulen, Tankstellen oder sonstigen Aufbauten auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Wegen ist genehmigungspflichtig.

§ 8

Fahrradständer, Tische, Stühle, Schaukästen, Verkaufsautomaten, Markisen usw.

(1) Die Errichtung oder Aufstellung von Fahrradständern, Tischen, Stühlen, Masten und Pfählen usw. auf Straßen und Plätzen bedarf der Erlaubnis.

(2) Das Anbringen, Ausstellen oder Aufstellen von Schaukästen, Werbeeinrichtungen, selbsttätigen Verkaufseinrichtungen usw. an Gebäuden, Umzäunungen und dgl. zur Straße hin sowie das Anbringen von Fensterläden, Türen und Klappen, die nach außen in den Straßenraum aufgeschlagen werden, ist nur mit vorheriger Genehmigung gestattet.

(3) Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch Personen im Straßenverkehr gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

Bei der Verwendung von Stacheldraht zur Herstellung von Zäunen, die an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entlang laufen, ist der Stacheldraht an der Innenseite der Pfähle anzubringen und außen mindestens ein glatter Schutzdraht zu ziehen. Die Anbringung des Schutzdrahtes oder der Schutzdrähte kann unterbleiben, wenn sich zwischen der Straße usw. und dem Zaun ein ordnungsmäßiger Straßengraben befindet oder der Stacheldraht mehr als 1,80 m hoch über dem Boden gespannt ist.

Elektrozäune dürfen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur in einem mindestens 1 m breiten Abstande von deren Außenkante errichtet werden. Bei Wegen, die selten benutzt und nur der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Grundstücken dienen, verringert sich dieser Mindestabstand auf 0,50 m. Solche Zäune sind in Abständen von höchstens 20 m als Elektrozäune zu kennzeichnen.

(4) Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie nach dem Herunterlassen in ihrer Begrenzung mindestens 50 cm von der durch die Bordsteinkante senkrecht festgelegten Linie entfernt sind und mit einem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in nicht geringerer Höhe als 2,50 m über dem Bürgersteig liegen.

(5) Fahnen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß die unter Ziffer 4 genannten Abstände vom Bürgersteig und der Bordsteinkante gewahrt sind.

(6) Das Überspannen der Straßen mit Festschmuck, Wimpeln, Schildern und dergleichen sowie die Ausschmückung oder sonstige Inanspruchnahme von Straßeneinrichtungen zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

(7) Die Anbringung oder Veränderung von
a) über die Straßenfluchtlinie hervortretenden Ankündigungsmitteln, Geschäftsschildern, Abbildungen, Lampen,
b) Reklamefahnen, Lichtreklame, Film- und Wechselbildervorrichtungen
bedarf der Erlaubnis.

(8) Alle in diesen Bestimmungen genannten Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen können.

(9) Das Aufstellen und Aushängen von Verkaufsgegenständen vor Geschäftslokalen und Wohnhäusern ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Das Aufstellen von Obst, Gemüse, Südfrüchten, Fischen und anderen Lebens- und Genußmitteln hat auf verkehrssicheren, mindestens 70 cm hohen Gestellen (nicht auf Kisten oder Körben) zu geschehen.

§ 9

Radioantennen und elektrische Leitungen

Überführungen von Radioantennen und privaten elektrischen Leitungen über öffentliche Verkehrswege sind unzulässig.

Ausnahmen können genehmigt werden.

§ 10

Bäume, Sträucher und Hecken

(1) Bäume, Sträucher und andere Gegenstände, die den Verkehr behindern können, dürfen bis zu einer Höhe von 2,50 m über der Gehbahn und 4,20 m über der Fahrbahn nicht in die Straße hineinragen.

(2) Hecken an Straßen und Fußwegen müssen regelmäßig und ordnungsmäßig beschnitten werden, so daß sie den Verkehr nicht behindern. An Straßeneinmündungen und Kurven kann im Einzelfalle seitens der Stadtverwaltung aus Gründen der Verkehrssicherheit eine bestimmte Höhe vorgeschrieben werden.

§ 11

Sprengungen

Jede beabsichtigte Sprengung ist dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

Die allgemeinen Vorschriften über die Verwendung von Sprengstoffen und die zu beachtenden besonderen Bestimmungen anderer Behörden oder Dienststellen (Bundesbahn, Bundespost u. a.) werden hierdurch nicht berührt.

§ 12

Fackeln, Feuerwerke und pyrotechnische Artikel

(1) Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist untersagt. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf unbeschadet der Vorschriften des § 5 Str.V.O. der Genehmigung.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerk, Martinsfeuer, Johannisfeuer u. ä. bedarf der Genehmigung.

(3) Das Werfen von Knallkörpern, das Abbrennen pyrotechnische Artikel u. dgl. auf den Straßen ist verboten.

§ 13

Tiere auf den Straßen

(1) Wer auf Straßen oder in Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie nicht Personen gefährden oder Sachen, insbesondere die Anlagen, beschädigen. In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Weitergehende Vorschriften der Friedhofsordnung werden hierdurch nicht berührt.

(2) Hundehalter und Personen, die auf Straßen und in Anlagen Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht auf Gehwegen lagern und diese verunreinigen.

(3) Hundehalter haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere zur Nachtzeit nicht aufsichtslos umherlaufen.

§ 14

Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Das Nächtigen in Anlagen ist verboten. Sind in diesen besondere Anweisungen über deren Benutzung zum Aushang gebracht, so sind diese zu beachten.

Die für die allgemeine Benutzung aufgestellten Bänke sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur zum Sitzen benutzt werden. Es ist nicht gestattet, Bänke von ihrem Aufstellungsort zu entfernen und eigenmächtig anderswo aufzustellen. Die Rechte privater Vereinigungen, die sich der Aufstellung von Ruhebänken widmen, und die Rechte von Grundeigentümern, welche die Aufstellung solcher Bänke auf ihren Grundstücken gestatten, werden hierdurch nicht berührt.

§ 15

Kinderspiele in Straßen und Anlagen

In den Anlagen sind lärmende Spiele nur auf den für die allgemeine Benutzung freigegebenen Spielplätzen (z. B. Platz am Rathaus und die Schulhöfe) gestattet.

§ 16

Musikalische Darbietungen und Lautsprecherübertragungen

(1) Es ist verboten, durch musikalische und gesangliche Darbietungen auf Straßen oder in Anlagen, Leichenbegräbnisse, Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe des Krankenhauses zu stören.

(2) Der besonderen Erlaubnis der Stadtverwaltung bedürfen unbeschadet der nach § 60 a RGO einzuholenden Erlaubnis artistische, musikalische und gesangliche Darbietungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

(3) Die Veranstaltung gewerbsmäßiger musikalischer und gesanglicher Darbietungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen, d. h. das Auftreten der Straßenmusikanten und -sänger wird auf den Samstag einer jeden Woche beschränkt.

(4) Die im § 20 dieser Polizeiverordnung ausgesprochenen Verbote für das bewegliche Gewerbe gelten auch für die Veranstaltungen von artistischen, musikalischen und gesanglichen Darbietungen.

§ 17

Hausnummern und Anbringung von Einrichtungen zu öffentlichen Zwecken

(1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer auf seine Kosten mit der von der Stadtverwaltung zugeteilten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern sind unmittelbar über der Haustür oder neben dem Hauseingang so anzubringen, daß sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Bei mehreren Eingängen ist der Haupteingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächstliegenden Gebäudeecke angebracht sein.

(3) Liegt das betr. Gebäude so weit hinter der Straßenfluchtlinie, daß seine Numerierung von der Gehbahn nicht mehr erkennbar ist, oder ist das Grundstück durch eine Einfriedigung sichtmäßig von der Straße abgeschlossen, so ist auch rechts vom Eingang zum Grundstück eine Hausnummer anzubringen.

(4) Die Hausnummernschilder müssen dem von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Muster entsprechen. In baulich besonders gelagerten Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die Hausnummern müssen stets sichtbar und in ordnungsmäßigem Zustand gehalten werden. Nötigenfalls sind sie zu erneuern.

(5) Bei Umnummerierung von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar ist.

(6) Grundstückseigentümer müssen dulden, daß die zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas, Elektrizität, Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadtvermessung dienenden Tafeln an ihren Gebäuden, Einfriedigungen, Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken angebracht, verändert und ausgebessert werden.

§ 18

Schilder, Aufschriften und Zeichen, die dem öffentlichen Nutzen dienen

Es ist verboten, die dem öffentlichen Nutzen dienenden Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder sonstwie in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

II. Abschnitt:

Handel und Gewerbe auf den Straßen und in den Anlagen.

§ 19

Feste Handels- und Gewerbestellen

Wer auf Straßen, Wegen und Plätzen einen festen Handels- oder Gewerbebestand errichten will, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch dann

erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestellen mit einem offenen Laden verbunden sind.

§ 20

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

(1) Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind verboten:

- a) an Haltestellen der Omnibuslinien innerhalb einer Entfernung von beiderseits mindestens 20 m von diesen,
- b) an den Straßenecken innerhalb eines Abstandes von 30 m, gerechnet von der Ecke des Eckgrundstückes ab.

§ 21

Zirkuszelte, Schaubuden usw.

Das Aufstellen von Zirkuszelten, Karussells, Schaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Tanzzelten, Ständen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen zu besonderen Anlässen ist genehmigungspflichtig.

§ 22

Photographieren auf der Straße

(1) Soweit die Ausübung des Straßenhandels durch die Bestimmungen der §§ 20 und 21 dieser Polizeiverordnung oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat er sich den allgemeinen Bedürfnissen der Ordnung und Sicherheit anzupassen.

(2) Das gilt auch für das gewerbsmäßige Photographieren und Filmen auf der Straße.

III. Abschnitt:

Ankündigungsmittel auf der Straße.

§ 23

Verteilung von Geschäftsempfehlungen

Das unentgeltliche Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen, ist überall dort besonders genehmigungspflichtig, wo der Straßenhandel untersagt ist.

IV. Abschnitt:

Sauberhaltung der Straßen und Anlagen.

§ 24

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Anlagen, Denkmäler, öffentlichen Gebäude und Einrichtungen ist verboten.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Gegenständen aller Art auf Straßen und in Anlagen, das Überschütten von Wasser beim Begießen der Blumen auf Balkonen oder in Fenstern sowie das Ausstäuben, Ausschüteln und Fegen von Teppichen, Fußmatten u. dgl. auf der Straße und das Durchsuchen der auf den Straßen zum Zwecke der Entleerung aufgestellten Müllgefäße.

(3) Verboten ist auch das Klopfen und Ausschüteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern und auf Balkonen und Dächern nach der Straßenseite hin.

(4) Unter dieses Verbot fallen ferner Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen auf Straßen usw., soweit sie nicht aus plötzlich auftretenden Betriebsstörungen erforderlich sind.

(5) Das Klopfen und Ausstäuben von Betten, Kleidern, Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen ist nur werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, außerdem montags und freitags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten gestattet.

Die Bestimmungen der Ziffern 3 und 5 gelten nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der geschlossenen Ortschaften, d. h. für Ortsteile, in denen eine bauliche Zusammengehörigkeit nicht mehr erkennbar ist.

§ 25

Schuttabladepätze

(1) Schutt, Asche, Müll, Kehricht und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form, Schnee und Eis dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zur sofortigen Beseitigung verpflichtet.

(2) Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur dann gestattet, wenn hierdurch keine Gesundheitsgefahren und keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Umlieger oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden und das Ortsbild nicht verunstaltet wird. Die Vorschriften der Ortssatzung über die Müllabfuhr in der Stadt Burscheid werden hierdurch nicht berührt.

§ 26

Freihalten von Hydranten und Abflußvorrichtungen

Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle mit Erde, Abfällen, Schnee oder sonstigen Gegenständen zu verdecken.

§ 27

Abortgrubenentleerung, Abwässer, Fäkalien- und Dungabfuhr

(1) Die Reinigung bzw. Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche gesundheitsschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.

(2) Es ist verboten, Abwässer von Häusern oder gewerblichen Anlagen in offenen Gruben anzusammeln oder in Straßengräben, Gossen und Rinnsteine weder ungeklärt noch geklärt abzuleiten. Zu den Abwässern der Häuser zählt auch das Spülwasser der Häuser und Schankstätten. Dieses Verbot bezieht sich sowohl auf Gebäude innerhalb der geschlossenen Ortslage als auch auf die Gebäude der Ortschaften und alleinstehende Gebäude.

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung bestehenden offenen Abwässergruben und Einleitungen von Abwässern in Rinnsteine, Gossen und Straßengräben sind auf besondere Aufforderung der Stadtverwaltung innerhalb der von Fall zu Fall festzusetzenden Frist zu entfernen. Bei dem etwa hierdurch notwendig werdenden Bau von Entwässerungsanlagen sind je nach Lage des Falles die Vorschriften über den Grundwasserschutz zu beachten.

(3) Die zum Transport von Jauche und Dünger verwendeten Geräte müssen so hergerichtet und verschlossen sein, daß eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Auf Grundstücken im engeren Stadtgebiet ist ein Entleeren nur dann gestattet, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

(4) An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag ist eine Reinigung der Abortgruben und die Abfuhr ihres Inhalts untersagt.

(5) Die unter Ziffer 4 gemachte Einschränkung gilt nur für den Ortskern der Stadt Burscheid und den Ortsteil Hilgen, soweit sie geschlossen bebaut sind.

§ 28

Reinigungsverpflichtete

(1) Auf Grund des hier bestehenden Gewohnheitsrechts sind zur Reinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen, überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienenden Straßen, Wege und Plätze, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke bebaut oder bebaubar sind, verpflichtet:

Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke sowie diejenigen, die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich berechtigt sind und denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte Dienstbarkeit zusteht.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Ausdehnung ihrer Grundstücke auf

- a) die Gehbahnen einschl. der Bordsteine, die Straßenrinnen einschl. der Kanaleinläufe und Durchläufe, die Seitengräben einschl. der Grabenüberbrückungen und Böschungen ganz,
- b) die Fahrbahn bis zur Mitte und
- c) die Plätze bis zu einer Entfernung von 8 m von der Baufluchtlinie oder Platzgrenze ab gerechnet.

(3) Die Ausführung der Reinigung kann für den zur Reinigung Verpflichteten ein anderer der Stadt gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftlich oder protokollarische Erklärung übernehmen. Er ist sodann zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

§ 29

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung umfaßt die Entfernung der Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, wie Gras, Unkraut, Kehricht, Schlamm oder sonstiger Unrat und das Besprengen zur Verhinderung der Staubentwicklung bei trockenem aber frostfreiem Wetter. Straßengräben und Bankette sind jährlich zweimal zu mähen und nach Bedarf zu reinigen.

(2) Die Reinigung hat in der Regel mittwochs und samstags zu erfolgen. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so muß die Reinigung an dem vorhergehenden Tag geschehen. Sie ist so frühzeitig zu beginnen, daß sie um 13 Uhr beendet ist.

(3) Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen ist der Verursacher zur Beseitigung der Verunreinigung verpflichtet. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, so obliegt die Beseitigung der Stadt.

(4) Die Reinigung muß so erfolgen, daß eine Beschädigung der Straßendecke nicht eintritt.

(5) Die Straßenrinnen müssen dauernd reingefegt sein und in den Sommermonaten mit Wasser ausgespült werden.

(6) In die Straßenkanäle und Schlammkästen dürfen feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehricht usw., feuergefährliche Stoffe und solche, die die Wandung der Kanäle beschädigen können, nicht hineingebracht oder hineingeschüttet werden.

§ 30

Streupflicht

(1) Bei Schneefall oder Frost sind die Bürgersteige durch die Reinigungspflichtigen von Schnee und Eis freizuhalten.

Nach Beendigung des Schneefalls muß der Schnee zusammengeschaufelt oder -gekehrt und soweit wie möglich neben der Rinne auf dem Bürgersteig aufgehäufelt werden. Die Rinnsteine sind freizuschaukeln.

(2) Bei Glätte haben die zur Reinigung Verpflichteten die Bürgersteige so rechtzeitig mit abstumpfendem, die Kleidung der Verkehrsteilnehmer nicht schädigendem Material (Sand, Asche, Sägemehl o. dgl.) zu bestreuen, daß während der Zeit von 7 bis 21 Uhr eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht besteht. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Abfällen vermischt sein. Das Streuen von Koch- oder Viehsalz ist verboten.

(3) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige und Gehbahnen einen Übergang durch Beseitigung des Schnees oder Eises und bei Glätte durch Streuen mit abstumpfenden Stoffen zu schaffen, und zwar jeder in der Verlängerung des von ihm zu reinigenden Bürgersteigs bis zur Straßenmitte.

§ 31

Müllbehälter

Die mit Kehricht, Unrat, Asche und Abfällen gefüllten Müllbehälter sind frühestens eine Stunde vor der Abholung des Mülls an den Straßenrand zu stellen. Die Müllbehälter sind alsbald nach Durchfahren des Müllwagens von den Straßen zu entfernen. Die Beschaffenheit der Müllbehälter richtet sich nach der bestehenden Ortssatzung für die Müllabfuhr.

V. Abschnitt:

Sonstige Bestimmungen.

§ 32

Nicht fest mit dem Erdboden verbundene Wohngelegenheiten

(1) Wer als Eigentümer, Pächter bzw. Mieter eines Grundstücks die dauernde Niederlassung anderer Personen in fahrbaren oder in nicht fahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten o. dgl. nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zuläßt, bedarf dazu der vorherigen Genehmigung.

(2) Es ist untersagt, sich in den im Absatz 1 aufgeführten Wohngelegenheiten auf fremden Grundstücken niederzulassen, bevor die Genehmigung für die Niederlassung erteilt worden ist. Die bestehenden Vorschriften über den Landschaftsschutz werden hierdurch nicht berührt.

VI. Abschnitt:

Schlußbestimmungen.

§ 33

Zuständige Behörde und Ausnahmegenehmigungen

Die nach dieser Polizeiverordnung vorgeschriebenen Genehmigungen erteilt die Stadtverwaltung in schriftlicher Form, soweit nicht in einzelnen Paragraphen Sonderregelungen getroffen worden sind.

§ 34

Eigentum an den Straßen und Straßeneinrichtungen

Die sich aus dem Eigentum an den Straßen und den Straßeneinrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 35

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis 50 DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Bundes- und Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung dieser Strafe unberührt.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und verliert mit dem 10. Januar 1985 ihre Gültigkeit.

Burscheid, den 11. Januar 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Der Bürgermeister: Jung.

64. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 13. 1. 1955 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne Nr. 80 betr. Neckar-, Lahn-, Main- und Landfermannstraße,

Nr. 83 betr. Gebiet zwischen Ost-, Bismarck-, Kammer- und Blumenstraße,

Nr. 101 betr. Gebiet Untermauerstraße, Friedrich-Wilhelm-Platz, Steinsche Gasse und Universitätsstraße,

Nr. 109 betr. Gebiet zwischen Untermauer-, Beekstraße, Müllersgasse und den westl. Grenzen der Flurstücke 3752/861 und 3753/862,

Nr. 113 betr. Gebiet zwischen Ketten-, Memel-, Ost-, Bismarckstraße und Ludgeriplatz,

Nr. 119 betr. Gebiet zwischen Oranien-, Falkstraße, Nordgrenze des Flurstücks 5979/70, Westgrenze des Flurstücks 2153/70 und Nordgrenze des Flurstücks 70/1,

Nr. 142 betr. Gebiet zwischen Gustav-Adolf-, Grabenstraße, Südwestgrenze des Flurstücks 3915/88, Nordwestgrenze des Flurstücks 3915/88, Hebbel- und Seilerstraße,

Nr. 176 betr. Gebiet zwischen Kasino-, Untermauerstraße, Müllersgasse und Beekstraße,

Nr. 184 B betr. Gebiet zwischen Alter Markt, Brüderstraße, Flachsmarkt, Georgstraße, Burgplatz und Gebiet nördlich der Brüderstraße,

Nr. 154 betr. Gebiet zwischen Prinz-Friedrich-Karl-, Bruckhauser-, Windmühlen- und Gotenstraße

zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 28. 1. bis 28. 2. 1955 offen ausliegen, und zwar

die Durchführungspläne Nr. 80 bis Nr. 184 B im Zimmer 417 des Stadthauses,

der Durchführungsplan Nr. 154 im Zimmer 23 des Rathauses Ruhrort.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die vorstehende Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 1. 1955, veröffentlicht.

Essen, den 18. Januar 1955.

Der Minister für Wiederaufbau,
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

65. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 14. 1. 1955 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 107 betr. Straßenzug Wanheimer Straße, Forst-, Kaiserswerther, Henschel- und Ehinger Straße sowie Eschen-, Neuenhof-, Römerstraße und versch. Anschlußstrecken in der Zeit vom 28. 1. bis 28. 2. 1955 im Zimmer 6 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Süd, Altenbrucher Damm 20, zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. d. M., veröffentlicht.

Essen, den 19. Januar 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

66. Wegeeinziehung in Drevenack.

Die Einziehung des in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbaren gemeindeeigenen Weges, Gemarkung Drevenack, Flur 8, Parzelle Nr. 48, wird, nachdem das Vorhaben in den Tageszeitungen des Kreises Rees am 9. bzw. 10. 8. 1954 und im Amtsblatt der Bezirksregierung am 13. 8. 1954 bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 beschlossen.

Schermbeck, den 12. Januar 1955.

Im Auftrage des Rates des Amtes Schermbeck:
Der Amtsbürgermeister: Heidermann.

67. Wegeeinziehung in Brünen.

Die Einziehung des in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen „Schulweges“, Gemarkung Brünen, Flur 15, Parzelle Nr. 34, wird, nachdem das Vorhaben in den Tageszeitungen des Kreises Rees am 9. bzw. 10. 8. 1954 und im Amtsblatt der Bezirksregierung am 13. 8. 1954 bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund

des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 beschlossen.

Schermbeck, den 12. Januar 1955.

Im Auftrage des Rates des Amtes Schermbeck:
Der Amtsbürgermeister: Heidermann.

68. Wegeeinziehung in Remscheid.

Die Stadt Remscheid beabsichtigt, den zwischen den Häusern Eberhardstraße 56 und 60 abzweigenden Verbindungsweg zur Ronsdorfer Straße, Gemarkung Remscheid, Flur 14, Parzelle 3325/580, für den öffentlichen Verkehr zu sperren und einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone, innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Remscheid, Rathaus, Zimmer 234, zu erheben. Der Lageplan über die einzuziehende Wegefläche kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Remscheid, den 18. Januar 1955.

Der Oberstadtdirektor. In Vertretung: Hahn.

69. Wegeeinziehung in Burscheid.

Es ist beabsichtigt, den Weg von der Füllsichel entlang des Fabrikgeländes der Fa. Bergfeld & Heider zur Hauptstraße (Bundesstraße 232) für den öffentlichen Verkehr von der Ostgrenze der Parzelle 1858 bis zur Hauptstraße aufzuheben und einzuziehen. Hierdurch wird eine klare Abgrenzung zwischen dem Wohn- und Industriegelände erzielt. Der Verkehr soll von der neuen Straße, die an der Parzelle 1858 beginnt und über die Parzellen 804/2 und 1743/800 zur Hauptstraße (Bundesstraße 232) führt, aufgenommen werden. Die neue Straße mündet in die Hauptstraße zwischen den Grundstücken Kluge und Hertmanni. Mit der Aufhebung des Weges entlang des Fabrikgeländes der Fa. Bergfeld & Heider wird die neue Straße als öffentlicher Weg dem Verkehr gewidmet und in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Einsprüche gegen diese Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen beginnend mit dem ersten Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beim Stadtbauamt (Rathaus, Bismarckstraße) geltend gemacht werden. Die Einsprüche sind schriftlich oder bei der genannten Dienststelle zu Protokoll zu geben.

Der Plan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle zur Einsichtnahme auf.

Burscheid, den 18. Januar 1955.

Der Stadtdirektor als Wegeaufsichtsbehörde:

Schmitz.

70. **Wegeeinziehung in Holzheim.**

Die Deutsche Bauernsiedlung GmbH. Düsseldorf hat im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer Lensing bei der Besiedlung des Gutes Hombroich den Antrag gestellt, den Gruissemer Kirchenweg, Gemarkung Holzheim, Flur C, Parzellen Nr. 322 und 359, der von Gruissem über Hombroicherhof zum Bergerhof auf die Kapellener Str. (Alte Landstraße) führt, wegen Nichtbenutzung dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Ges.S. S. 237), zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone, innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düssel-

dorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung in Holzheim, Zimmer 5, zu erheben.

Die Planunterlagen über den einzuziehenden Weg können während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Holzheim, den 20. Januar 1955.

Der Gemeindedirektor: Dr. Hintzen.

Personalnachrichten der Bezirksregierung**Düsseldorf**

Ernennung: Regierungsassessor Hans-Georg Dietze zum Regierungsrat.

Versetzung: Regierungsassessor Dr. Richard Freund von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium NW.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. Februar 1955

Nummer 5

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
71. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 25.
- Wirtschaft und Verkehr.**
72. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Düsseldorf vom 2. 9. 1899 — I K 1343 (Reg.Amtsbl. S. 367). S. 25.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
73. Zulassung von Leihapotheken. S. 25.
74. Öffentliche Sammlungen und Lotterien. S. 27.
75. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 26. Oktober 1954. S. 27.
76. Kosten der Rückführung von Evakuierten. S. 27.
77. Pflegegeld für Zivilblinde; hier: Anrechnung des Einkommens. S. 27.
- Kulturelle Angelegenheiten.**
78. Löschung von Eintragungen in der Landschaftsschutzkarte. S. 27.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
79. Bundesjugendspiele und Bezirkssportfest 1955. S. 28.
- Bau- und Wohnungswesen.**
80. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal. S. 29.
81. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 29.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
82. Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1954. S. 29.
83. Beschluß des Braunkohlensausschusses über den Teilplan für das Gebiet der Gemeinden Gustorf, Frimmersdorf und Neurath, Kreis Grevenbroich. S. 30.
84. Erklärung zum Aufbaugbiet. S. 31.
85. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen. S. 31.
86. Wegeeinziehung in Osterath. S. 31.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.**
- Ernennungen. S. 31.
- Versetzung. S. 31.
- Nichtamtlicher Teil.**
- Literaturhinweis.**
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 31.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

71. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/5 — 39 — 141

Düsseldorf, den 25. Januar 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Xanten. Lfd. Nr.: 231. Kreis: Moers. Gemarkung/Gemeindebezirk: Labbeck. Grundbuchbezirk: Labbeck. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 2. 1955. Ende 14. 3. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 3. 1955. Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr

72. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Düsseldorf vom 2. 9. 1899 — I K 1343 (Reg.Amtsbl. S. 367).

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 1

Düsseldorf, den 27. Januar 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes vom

16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, die Genehmigung zum Neubau von Straßenbahngleisen in der „Straße der Republik“, zwischen Bismarck- und Hüttenstr., in Düsseldorf, unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die vorbezeichnete neue Gleisanlage ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 2. 9. 1899, der dazu ergangenen Nachträge und nach den eingereichten, technisch geprüften und rechtskräftig festgestellten Bauplänen (582¹/P, E 583¹/P, und E 584¹/P) zu erstellen.
2. Die Anlage muß bis spätestens 1. 2. 1956 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Die Abnahme der Anlage, die auf Antrag von dem verantwortlichen Betriebsleiter der Rheinischen Bahngesellschaft AG. vorgenommen werden kann, ist vor der Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde —, Düsseldorf, HansaHaus, mitzuteilen.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

73. Zulassung von Leihapotheken.

Der Regierungspräsident.
M 41.13

Düsseldorf, den 17. Januar 1955.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind für die Ausbildungszeit vom 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1957 nachstehende Apothekenbetriebe als Leihapotheken zugelassen worden:

Duisburg:

- Viktoria-Apotheke, Duisburg-Hamborn, Weseler Str. 94
 Löwen-Apotheke, Duisburg-Meiderich, Bahnhofstr. 134
 Hütten-Apotheke, Duisburg-Hüttenheim, Heinrich-Bierwes-Str. 18
 Löwen-Apotheke, Duisburg, Königstr. 52
 Johanniter-Apotheke, Duisburg, Musfeldstr. 105
 Rhenania-Apotheke, Duisburg-Buchholz, Münchener Str. 34
 Industrie-Apotheke, Duisburg-Marxloh, Kaiser-Wilhelm-Str. 289
 Germania-Apotheke, Duisburg-Meiderich, Baustr. 57
 Hirsch-Apotheke, Duisburg-Ruhrort-Laar, Friedrich-Ebert-Str. 93
 Löwen-Apotheke, Duisburg-Hamborn, Alleestr. 40

Düsseldorf:

- Oberkasseler Apotheke, Düsseldorf-Oberkassel, Luegallee 39
 Adler-Apotheke, Düsseldorf, Königsallee 54
 Karolinger-Apotheke, Düsseldorf, Brunnenstr. 4
 Apotheke am Schadowplatz, Düsseldorf, Schadowstr. 14
 Pelikan-Apotheke, Düsseldorf, Martinstr. 4
 Falken-Apotheke, Düsseldorf-Wersten, Kölner Landstr. 176
 Rosen-Apotheke, Düsseldorf, Kruppstr. 20
 Elefanten-Apotheke, Düsseldorf, Bolkerstr. 56/58
 Germania-Apotheke, Düsseldorf, Friedrichstr. 94
 Apotheke in Rath, Düsseldorf-Rath, Westfalenstr. 49
 Uhland-Apotheke, Düsseldorf, Grafenberger Allee 62

Essen:

- Ost-Apotheke, Essen, Bolckendyck 14
 Adler-Apotheke, Essen-Kupferdreh, Kupferdreher Str. 163
 Rüttenscheider Apotheke, Essen-Rüttenscheid, Wegenerstr. 1
 Adler-Apotheke, Essen-Borbeck, Borbecker Platz 1
 Elisabeth-Krankenhaus, Essen, für die Zeit vom 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956
 Apotheke „Zum schwarzen Adler“, Essen-West, Helenenstr. 4
 Kapuziner-Apotheke, Essen, Kapuzinergasse, und für die Einstellung eines 2. Praktikanten für die Zeit vom 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956
 Frohnhauser Apotheke, Essen-West, Mülheimer Str. 71

Krefeld:

- Elefanten-Apotheke, Krefeld, Ostwall 159
 Apotheke am Markt, Krefeld-Uerdingen
 Krankenhausapotheke der Städt. Krankenanstalten Krefeld, für die Zeit vom 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956,
 Viktoria-Apotheke, Krefeld, Kölner Str. 46

Mülheim (Ruhr):

- Engel-Apotheke, Mülheim, Kohlenkamp 37
 Hirsch-Apotheke, Mülheim, Schloßstr. 16
 Schwanen-Apotheke, Mülheim-Speldorf, Duisburger Str. 258

Löwen-Apotheke, Mülheim-Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 14

M.Gladbach:

- Schwanen-Apotheke, M.Gladbach, Speicker Str. 1
 Löwen-Apotheke, M.Gladbach, Hindenburgstr. 250
 Adler-Apotheke, M.Gladbach-Neuwerk, Dünnerstr. 201
 Kronen-Apotheke, M.Gladbach, Erzbergerstr. 127

Neuß:

- Adler-Apotheke, Neuß, Further Str. 11

Oberhausen:

- Glück-auf-Apotheke, Oberhausen-Osterfeld,
 Germania-Apotheke, Oberhausen, Marktstr. 76
 Engel-Apotheke, Oberhausen-Buschhausen, Thüringer Str. 46

Rheydt:

- Hirsch-Apotheke, Rheydt, Bahnhofstr. 1
 Adler-Apotheke, Rheydt, Hauptstr. 67

Solingen:

- Mohren-Apotheke, Solingen, Hauptstr. 261
 Hirsch-Apotheke, Solingen, Am Mühlenplatz
 Apotheke am Schlagbaum, Solingen, Schlagbaumer Str. 51
 Dorper Apotheke, Solingen, Schützenstr. 132

Viersen:

- Adler-Apotheke, Viersen, Hauptstr. 94 b

Wuppertal:

- Mohren-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Am Engelnberg 7/9
 Eichen-Apotheke, Wuppertal-Elberfeld, Marienstr. 18
 Kronen-Apotheke, Wuppertal-Langerfeld, Schließfach 33

Landkreis Dinslaken:

- Vierlinden-Apotheke, Walsum, Franz-Lenze-Platz 56

Landkreis Düsseldorf-Mettmann:

- Engel-Apotheke, Velbert, Friedrichstr. 103

Landkreis Geldern:

- Löwen-Apotheke, Straelen, Kreis Geldern
 Adler-Apotheke, Geldern

Landkreis Kempen:

- Löwen-Apotheke, Kempen, Markt 7
 Neue Apotheke, Dülken, Marktstr. 10

Landkreis Grevenbroich:

- Löwen-Apotheke, Wickrath
 Flora-Apotheke, Holzheim bei Neuß

Landkreis Kleve:

- Adler-Apotheke, Kleve, Große Str. 13
 Elefanten-Apotheke, Kleve, Materborner Allee 36
 Anstaltsapotheke, Rhein. Landesheilanstalt Bedburg-Hau, für 1 Jahr

Landkreis Moers:

- Adler-Apotheke, Büderich bei Wesel
 Kranich-Apotheke, Vluyn, Kreis Moers

Landkreis Rees:

- Löwen-Apotheke, Wesel, Großer Markt 2

Im Auftrage: Dr. Trüb.

74. Öffentliche Sammlungen und Lotterien.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 20. Januar 1954.

Ich mache auf folgende Sammlungs- und Lotteriegenehmigungen des Herrn Innenministers NW aufmerksam:

1. Öffentliche Sammlung des Deutschen Blindenverbandes e. V., Bad Godesberg (MBI. NW. 1954 S. 2143);
2. Öffentliche Sammlung des Arbeitsausschusses für die Wiedererrichtung des Stresemann-Ehrenmals in Mainz (Rhein) (MBI. NW. 1954 S. 2193);
3. Öffentliche Sammlung des Vereins der „Schlesischen Malteserritter“ (MBI. NW. 1955 S. 13);
4. Lotterie zugunsten des Deutschen Roten Kreuzes (MBI. NW. 1954 S. 2177);
5. Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1955 (MBI. NW. 1954 S. 2149);
6. Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1955 (MBI. NW. 1954 S. 2149).

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter —
des Bezirks.

75. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 26. Oktober 1954.

Der Regierungspräsident.
S I 80

Düsseldorf, den 21. Januar 1954.

In Ergänzung meiner Rundverfügung vom 27. 11. 1954, veröffentlicht im Reg.Amtsblatt Nr. 48 vom 2. 12. 1954 und in Anlehnung an Ziffer VII der Sammlungsrichtlinien vom 15. 9. 1952 (MBI. 1953 S. 106) bitte ich, mir bis zum 15. April eines jeden Jahres eine Aufstellung der im vergangenen Rechnungsjahr von den Ordnungsämtern genehmigten Sammlungen vorzulegen. Diese Aufstellung muß den Veranstalter, den Zweck der Sammlung, das Sammlungsergebnis und den Reinertrag erkennen lassen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter —
des Bezirks.

76. Kosten der Rückführung von Evakuierten.

Der Regierungspräsident.
S I 60

Düsseldorf, den 25. Januar 1955.

Wegen der Bedeutung hinsichtlich der Verrechnungsfähigkeit in der Kriegsfolgenhilfe gebe ich nachstehenden an den Herrn Regierungspräsidenten in Detmold gerichteten Erlaß des Herrn Arbeits- und Sozialministers vom 23. 12. 1954 — IV A 2/KFH/12 — auszugsweise zur Beachtung bekannt.

„Der Herr Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat bereits in früheren Erlassen an die Landesflüchtlingsverwaltungen im Einvernehmen mit den Herren Bundesminister des

Innern und der Finanzen bezüglich der Verrechnungsfähigkeit von Aufwendungen für die Beförderung des Umsiedlungsgutes der Umsiedler entschieden, daß Aufwendungen für Transportversicherungen und die Gestellung von Packern im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe nicht verrechnungsfähig sind.

Diese Erlasse gelten sinngemäß auch für den Transport des Rückführungsgutes der Evakuierten.“

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände —
des Bezirks.

77. Pflegegeld für Zivilblinde; hier: Anrechnung des Einkommens.

Der Regierungspräsident.
S I 20

Düsseldorf, den 27. Januar 1955.

Die Anfrage eines Bezirksfürsorgeverbandes hat Anlaß zu der Prüfung der Frage gegeben, wie der Freibetrag von 75 DM, der körperbehinderten Unterhaltshilfeempfängern gem. § 267 Abs. 2 c LAG gewährt wird, bei der Bemessung des Pflegegeldes für Zivilblinde gemäß Runderlaß vom 25. 3. 1954 des Herrn Arbeits- und Sozialministers (MBI. S 571) behandelt werden soll.

Hierzu hat der Herr Arbeits- und Sozialminister mit Erlaß vom 13. 12. 1954 — IV A 1/Bl. — wie folgt Stellung genommen:

„Für die Berechnung des Pflegegeldes für Zivilblinde gilt nach Abschn. V Abs. 3 des Runderlasses vom 25. 3. 1954 (MBI. S. 571) als Nettoeinkommen sämtliches Einkommen, ohne Rücksicht auf seine Quelle, abzüglich Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung, private Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen in angemessenem Umfang, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Der Freibetrag nach § 267 Abs. 2 c LAG in Höhe von 75 DM monatlich dient lediglich der Bemessung der Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz. Dieser Freibetrag ist der Berechnung des Blindenpflegegeldes neben der tatsächlich gewährten Unterhaltshilfe mit als Einkommen zugrunde zu legen, so daß eine Vergünstigung der Unterhaltshilfeempfänger für die Gewährung des Pflegegeldes an Zivilblinde nicht gegeben ist.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände —
des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten**78. Löschung von Eintragungen in der Landschaftsschutzkarte.**

Der Regierungspräsident.
Höhere Naturschutzbehörde
II U L 1004 Mettmann Gen.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1954.

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) zum Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) wird die Eintragung folgender Grundstücke in der Landschaftsschutzkarte gelöscht:

Hattnirt, Gemarkung Hochdahl, Flur 5:

138/2, 138/4, 139/2, 139/3, 138/5, 138/3, 139/4, 337/065, 341/0139, 338/139, 502/0139, 501/0144, 535/161, 537/161, 536/161, 574/161, 161/1, 538/161, 161/2, 274/146, 147, 315/151, 500/0161, 541/0161, 540/0161, 314/155, 544/0161, 470/0161, 559/0161, 555/0161, 531/0161, 530/0181, 499/0161, 542/161, 543/161, 469/161, 558/161, 557/161, 556/161, 550/161, 549/161, 548/161, 529/161, 144, 145,

ferner die Flurstücke:

572/155, 155/4, 155/3, 569/152, 155/2, 155/1, 83, 84, 273/146, 142, 143 mit Ausnahme eines 15 m breiten Schutzstreifens längs dem Hühnerbach,

sowie Teilstücke aus den Flurstücken:

419/67, 524/69, 332/65, 362/59;

Sandheide, Gemarkung Hochdahl, Flur 5:

551/25, 552/25, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/11, 36/1, 36/2, 27/4, 27/3, 27/1, 27/2 teilw., 326/31 teilw., 547/25.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**79. Bundesjugendspiele und Bezirkssportfest 1955.**

Der Regierungspräsident.

II N — 2 — 5 — 5

Düsseldorf, den 27. Januar 1955.

Bezug: Meine Verfügungen vom 16. Juni und 10. September 1954 — II N — 2 — 5 — 5

Wie im vergangenen Jahre bin ich damit einverstanden, daß die Bundesjugendspiel-Wettkämpfe des Sommers 1955 während der Unterrichtszeit einer „Sportwoche“ innerhalb der Klassen oder Klassengruppen der Berufs- und Berufsfachschulen meines Bezirks ausgetragen werden.

Untereinander messen sich dann im September die einzelnen Berufs- und Berufsfachschulen auf dem 3. Bezirkssportfest.

Hier folgt die Ausschreibung für das Bezirkssportfest und sinngemäß für die Sportwoche:

Männliche Jugend:**Leichtathletik**

1. Dreikampf: a) 100-m-Lauf,
b) Weitsprung,
c) Kugelstoßen;
2. 4 × 100-m-Staffellauf;
3. 1000-m-Lauf;

Spiele

4. Fußball;
5. Handball;
6. Flugball.

Zu 1. 12 Schüler bilden eine Mannschaft, davon werden 10 gewertet. Die Leistungen werden nach der Wertungstabelle für die Bundesjugendspiele beurteilt.

Zu b) ein Probesprung + 3 Versuche.

Zu c) ein Probestoß + 3 Versuche (5-kg-Kugel, Stoß aus dem Kreis).

Zu 2. 2 Altersklassen sind zugelassen:

- Klasse I: Jahrgang 1937 und jünger,
Klasse II: Jahrgang 1936 und älter.

Zu 3. 3 Altersklassen sind zugelassen:

- Klasse I: Jahrgang 1939 und jünger,
Klasse II: Jahrgang 1938 und 1937,
Klasse III: Jahrgang 1936 und älter.

Zu 4. Zugelassen: Jahrgang 1937 und jünger

- Spielzeit: Vorrundenspiele: 2 × 30 Minuten,
Endspiel: 2 × 20 Minuten.

Zu 5. Zugelassen: Jahrgang 1937 und jünger

- Spielzeit: Vorrundenspiele: 2 × 25 Minuten,
Endspiel: 2 × 20 Minuten.

Zu 4. und 5. Bei unentschiedenem Ausgang der Spiele (sowohl Vorrunden- als auch Endspiele) beträgt die

1. Verlängerung 2 × 10 Minuten und
2. Verlängerung bis zum 1. Tor, höchstens 5 Minuten, dann entscheidet das Los.

In den Vorrunden können unentschiedene Spiele wiederholt werden, wenn es sich zeitlich und organisatorisch durchführen läßt.

Bei Verletzung darf nur 1 Spieler innerhalb der 1. Halbzeit, der Torwart bis zum Spielende ausgetauscht werden.

Zu 6. Keine Altersbegrenzung.

Zu 1. bis 6.:

Zur Entlastung der „Fachberater für Leibesziehung“ werden die Wettkampfkarten und die Wettkampflisten der Teilnehmer vom Veranstalter gegen Vorlage des Lichtbildausweises ausgefertigt. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, daß jeder Wettkampfteilnehmer seinen Lichtbildausweis mitbringt.

Die Fachberater werden lediglich gebeten, eine formlose Gesamtaufstellung der Teilnehmer am Wettkampftag vorzulegen, die vom Direktor der Schule unterzeichnet ist.

Jede Schule kann stellen:

1. Mannschaft für den Dreikampf,
1. Mannschaft je Altersklasse für den Staffellauf,
2. Läufer je Altersklasse für den 1000-m-Lauf,
1. Mannschaft für Fußball,
für Handball,
für Flugball.

Weibliche Jugend:**Leichtathletik:**

1. Dreikampf: a) 75-m-Lauf,
b) Weitsprung,
c) Vollballweitwurf.
2. 4 × 100-m-Staffellauf.

Spiele:

3. Flugball.

Zu 1. 12 Schülerinnen bilden eine Mannschaft, davon werden 10 gewertet. Die Leistungen werden nach der Wertungstabelle für die Bundesjugendspiele beurteilt.

Zu b) ein Probesprung + 3 Versuche,

Zu c) ein Probewurf + 3 Versuche.

Zu 2. Keine Altersbegrenzung.

Im Krankheitsfall entscheidet das Schiedsgericht, ob eine Läuferin zum Endlauf ausgewechselt werden kann.

Zu 3. Keine Altersbegrenzung.

Zu 1. bis 3. siehe „Zu 1. bis 6. unter männliche Jugend“!

Jede Schule kann stellen:

- Eine Riege für den Dreikampf,
- eine Staffel für den 4 × 100-m-Lauf,
- eine Mannschaft für Flugball.

Meldetermine:

- Feldspiele: Meldeschluß am 1. März 1955.
- Leichtathletik: Meldeschluß am 15. Juni 1955.

Die Meldungen (bei der ersten mit den Anschriften der Fachberater [Fachberaterinnen] für Leibeseziehung an den Berufs- und Berufsfachschulen) sind zu richten an: Hans Schindler, Düsseldorf, Färberstraße 34 (Kennwort „Bezirkssportfest“).

Eine ergänzende Verfügung über das Bezirkssportfest folgt.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

Bau- und Wohnungswesen

80. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01.

Düsseldorf, den 29. Januar 1955.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Wuppertal vom 25. 1. 1955, die im „Stadtboten“ und in den Wuppertaler Tageszeitungen vom 1. 2. 1955 veröffentlicht wird, liegen

der Durchführungsplan Nr. 118:

Gebiet zwischen der Eisenbahn und der Wupper. Im Westen begrenzt von der Kölner Straße, Küpperstraße, Gesundheitsstraße bis Grundstück Gesundheitsstraße 58; im Osten begrenzt von Grundstück Bahnhofstraße 14 bis Schwebebahn-Döppersberg.

Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

u. der Durchführungsplan Nr. 119:

Gebiet zwischen der Eisenbahn und der Straße Hofaue — von Döppersberger Brücke bis Brausenwerther Brücke — bzw. Wupper. Im Westen begrenzt von Grundstück Bahnhofstraße 14 bis Schwebebahn-Döppersberg; im Osten begrenzt durch die Wupperschleife Kluse. Teil A: Fluchtlinienplan und Erläuterungsbericht.

in der Zeit vom 7. 2. 1955 bis einschließlich 7. 3. 1955 im Verwaltungshaus Wuppertal-Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 303, zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Neufestsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der genannten Ausschußfrist schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung in Wuppertal Einwendungen erheben.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

81. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01.

Düsseldorf, den 31. Januar 1955.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 10. 1. 1955, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 5. 2. 1955 veröffentlicht wird, liegen die abgeänderten Durchführungspläne (Fluchtlinien) Blatt 25/26

vom 15. 7. 1952 und 2. 9. 1954, Blatt 27, 28, 29 und 119, Teil I und II vom 15. 7. 1952 und 2. 9. 1954 zur Aufhebung und Festsetzung von Fluchtlinien und Höhen entsprechend den in roter und blauer Farbe bewirkten Eintragungen in der Zeit vom 7. 2. 1955 bis einschließlich 7. 3. 1955 im Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt) zu jedermanns Einsicht offen.

Die oben bezeichneten Durchführungspläne betreffen die Anlage einer Aufschließungsstraße östlich der Anlagen der Bundesbahn bzw. des Kittelbaches mit Unterführung der Grashofstraße und Anschluß an die Thielenstraße sowie eine Verbindung zu den fluchtlinienmäßig festgesetzten Aufschließungsstraßen zwischen der Grashofstraße und dem Betriebsbahnhof der Rheinischen Bahngesellschaft AG; die Auf- und Abfahrten des Nördlichen Zubringers von und zur Grashofstraße; dem Verteilerkreis an der Zusammenführung der Münsterstraße, der Grashofstraße, dem Nördlichen Zubringer, der St.-Franziskus-Straße, des Mörsenbroicher Weges, der Heinrichstraße, der Brehmstraße und des Merkeskampweges sowie der geplanten Verkehrsstraße in Verlängerung der St.-Franziskus-Straße unter Überquerung der Wilhelm-Raabe-Straße, des Rather Broichs und der Bahnanlagen bis zum Anschluß an den geplanten und bestehenden Teil der Umgehungsstraße etwa an dem Zusammentreffen des Bauenhäuserweges mit dem Tönnesaaper Weg für die Verkehrsabwicklung von und zur Bergischen Landstraße, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher geplanten Verkehrsführung in Verlängerung der Grunerstraße unter Überquerung der Bahnanlagen, der Ernst-Poensgen-Allee, des Rolander Weges und der Fahnenburgstraße. Die in blauer Farbe bewirkten Eintragungen in den Durchführungsplänen erfolgten auf Grund der gegen diese Pläne erhobenen Einwendungen. Innerhalb dieser Frist können die Betroffenen, soweit Fluchtlinienaufhebungen oder -festsetzungen vorgesehen sind, gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der Stadtverwaltung Düsseldorf, Bauverwaltungsamt, einzureichen.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

82. Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1954.

I.

Auf Grund des § 11 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 (Gesetzsamml. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltssatzung am 10. 12. 1954 im Verbandsausschuß beraten worden ist, durch den Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) folgende Haushaltssatzung festgestellt:

§ 1

Die dieser Satzung als Anlage beigefügten Nachtragspläne zum Ordentlichen Haushaltsplan und zum Außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 werden festgesetzt:

a) im Ordentlichen Nachtragshaushaltsplan:

in der Einnahme:	DM	DM
auf eine Mehreinnahme von	312 354,—	
auf eine Mindereinnahme von	134 000,—	
im Gesamtbetrag auf eine Mehreinnahme von (gegenüber 5 539 968,— DM Einnahmen im Ordentlichen Haushaltsplan)		178 354,—
in der Ausgabe:		
auf eine Mehrausgabe von	414 854,—	
auf eine Minderausgabe von	236 500,—	
im Gesamtbetrag auf eine Mehrausgabe von (gegenüber 5 539 968,— DM Ausgaben im Ordentlichen Haushaltsplan)		178 354,—
Der Gesamtbetrag des Ordentlichen Haushaltsplanes 1954 erhöht sich somit in der Gesamteinnahme auf		5 718 322,—
und in der Gesamtausgabe auf den Betrag von		5 718 322,—

b) im Außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme:		
auf eine Mehreinnahme von	69 500,—	
in der Ausgabe:		
auf eine Mehrausgabe von	69 500,—	
Der Gesamtbetrag des Außerordentlichen Haushaltsplanes erhöht sich somit in der Gesamteinnahme auf		195 500,—
und in der Gesamtausgabe auf		195 500,—

§ 2

Die §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung vom 26. 2. 1954 betr. die Verbandsumlage und den Höchstbetrag der Kassenkredite bleiben unverändert.

§ 3

§ 4 der Haushaltssatzung vom 26. 2. 1954 betr. den Darlehnsbetrag erhält folgende Fassung:

„Der Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltsplanes im Rechnungsjahr 1954 dienen soll, wird auf 99 300,— DM festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für die weitere Wiederherstellung von Wohnungen für die Bediensteten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk verwendet werden.“

Essen, den 10. Dezember 1954.

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk:

Der Vorsitzende:	Als Mitglied des Verbands-
	ausschusses:
Greinert	Reintjes
Oberstadtdirektor.	Oberkreisdirektor a. D.

II.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes 1954 schließen in Einnahme und Ausgabe in der Fassung des Nachtragsplanes nunmehr mit folgenden Beträgen ab:

A) Ordentlicher Haushalt

Einzelplan	Bezeichnung	Einn. DM	Ausg. DM
0	Allgemeine Verwaltung	206 025	920 425
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	92 860	364 591
6	Bau- und Wohnungswesen	584 523	3 615 393
7	Wirtschaftsförderung	15 310	443 814
9	Finanzen	4 819 604	374 099
		<u>5 718 322</u>	<u>5 718 322</u>

B) Außerordentlicher Haushalt

6	Bau- und Wohnungswesen	195 500	195 500
---	------------------------	---------	---------

III.

Die nach § 72 Abs. 1 Gemeindefinanzgesetz erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages des Darlehns von 99 300,— DM, der zur Bestreitung von Außerordentlichen Ausgaben dienen soll, ist mit Erlaß des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — ZB 1 — 0.224 — vom 13. 1. 1955 erteilt worden.

Mit Erlaß — ZB 1—0.224.0 vom 24. 11. 1954 wurde die nach § 74 Gemeindefinanzgesetz erforderliche Genehmigung zur Aufnahme eines Einzeldarlehns von 58 800,— DM aus Landesmitteln für den Wiederaufbau des Wohnhauses Vöcklinghauser Str. 42 in Essen erteilt.

IV.

Der Nachtragsplan 1954 wird vom Tage der Veröffentlichung ab gemäß § 4 Abs. 1 des Gemeindefinanzgesetzes (GemFinGes.) für 14 Tage im Zimmer 223, II. Stock des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße 35, öffentlich ausgelegt.

Essen, den 22. Januar 1955.

Der Verbandsdirektor: Kegel.

83. Beschluß des Braunkohlenausschusses über den Teilplan für das Gebiet der Gemeinden Gustorf, Frimmersdorf und Neurath, Kreis Grevenbroich.

Der Braunkohlenausschuß hat in seiner Sitzung am 15. 12. 1954 einen Teilplan für das Gebiet der Gemeinden Gustorf, Frimmersdorf und Neurath beschlossen. Der Teilplan besteht aus einem Plan im Maßstab 1 : 10 000 und Erläuterungen.

Der Teilplan liegt bei der Bezirksstelle Düsseldorf der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Düsseldorf, Cecilienallee 2, der Kreisverwaltung in Grevenbroich, der Amtsverwaltung Frimmersdorf und der Gemeindeverwaltung in Gustorf, zur Einsicht offen.

Auf Grund des § 3 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. 4. 1950 (GV. NW. S. 71) können Einwendungen gegen diesen Plan binnen einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, beim Braunkohlenausschuß geltend gemacht werden.

Ich bitte jedoch, mir nur solche Einwendungen vorzulegen, die sich gegen den Plan richten.

Köln, den 13. Januar 1955.

Der Vorsitzende des Braunkohlenausschusses:
Dr. Warsch
Regierungspräsident.

84. Erklärung zum Aufbaugebiet.

Ich weise auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 18. 1. 1955 hin, welche sich auf die Erklärung des Ortsteiles Alsum als Aufbaugebiet und die Anordnung einer Bausperre in diesem Gebiet bezieht und in dem Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 2. 1955, veröffentlicht wird.

Essen, den 24. Januar 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Im Auftrage: Schlöbcke.

85. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Essen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Essen vom 19. 1. 1955, wonach die Durchführungspläne

- a) für die Baublöcke zwischen Steeler Straße, Markgrafenstraße, Spichernstraße und Herwarthstraße,
- b) für das Gelände zwischen Huysenallee, Saalbau, Stadtgarten und Hohenzollernstraße

zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 11. 2. bis 10. 3. 1955 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 446, während der Dienststunden offen ausliegen.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im „Amtsblatt der Stadt Essen“, Ausgabe vom 5. 2. 1955, veröffentlicht.

Essen, den 25. 1. 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Im Auftrage: Schlöbcke.

86. Wegeeinzug in Osterath.

Es ist beabsichtigt, in der Gemarkung Osterath den Schweinheimerpfad von Bommershöferweg bis zur Parzelle Flur 4 Nr. 656/073 einzuziehen und als Ersatz dafür eine neue Straße anzulegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung und Verlegung des Weges zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 1 Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung in Osterath geltend zu machen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der Gemeindeverwaltung in Osterath, Zimmer 5, eingesehen werden.

Osterath, den 26. Januar 1955.

Der Gemeindedirektor: Forck.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden

Ernennungen: Bauassessor Friedrich Gauert zum Regierungsbauassessor beim Staatshochbauamt in Wuppertal. Bauassessor Heinz Truschkowski zum Regierungsbauassessor beim Staatshochbauamt in Düsseldorf.

Versetzung: Regierungsamtmann Dr. Kurt Lehmann von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Von Dr. Kurt Kottenberg. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. DIN A 5, 274 S., 11,50 DM. Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

In kurzer Folge liegt nunmehr bereits die ergänzte und verbesserte 4. Aufl. des bekannten und bewährten Erläuterungswerkes vor. Durch die Neuaufnahme der Landschaftsverbandsordnung, des Kommunalwahlgesetzes vom 12. 6. 1954 sowie weiterer Verordnungen und Runderlasse bietet das Werk eine zuverlässige Zusammenstellung aller Selbstverwaltungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen. Auch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 21. 8. 1954 zu § 60 GO. NW. wird in den Erläuterungen verwertet.

Die Bescheidenheit, mit der der Verfasser die Bezeichnung Kommentar oder Kurzkomentar vermeidet, entspricht nicht ganz dem Wert des Werkes, wie er andererseits auch in dem inzwischen auf 11,50 DM angestiegenen Preis zum Ausdruck gebracht wird. — Gr. —

Hinweis für die Bezieher des Regierungsamtsblattes.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1954 des Regierungsamtsblattes wird im Laufe des Monats Februar 1955 allen Beziehern zugestellt.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 10. Februar 1955

Nummer 6

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

87. Widmung einer Straßenneubaustrecke. S. 33.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

88. Messungsgenehmigung. S. 33.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

89. Apothekenbetriebsrecht. S. 33.

90. Apothekenbetriebsrecht. S. 34.

91. Rentenmehrtragungsgesetz vom 23. 11. 1954 (BGBl. I S. 345); hier: Zusammenreffen mit Leistungen anderer Sozialleistungsträger und der öffentlichen Fürsorge für die Zeit ab 1. 4. 1955. S. 34.

92. Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde; hier: Erfordernis der blindentechnischen Berufsausbildung. S. 34.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

93. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Gemeinde Grefrath bei Krefeld. S. 35.

94. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 37.

95. Offenlegung von Durchführungsplänen in Dormagen. S. 38.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

87. Widmung einer Straßenneubaustrecke.

Bundesstraße Nr. 326 „Südlicher Autobahnzubringer Düsseldorf“, Neubaustrecke zwischen der Bundesautobahn (Anschlußstelle Düsseldorf-Süd) und der L.I.O. 15 des Landkreises Düsseldorf-Mettmann (Anschlußstelle Haan).

Die in den Gemeinden Hilden und Haan, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. 11. 1954 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953) und wird Bestandteil der Bundesstraße 326.

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 11,5 + 38 (Autobahnanschlußstelle Düsseldorf-Süd) und endet bei km 13,7 + 50 (Anschlußstelle Haan der Neubaustrecke).

Der Gemeingebrauch wird auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Er ist gegebenenfalls während dieser Zeit schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem unterzeichneten Minister einzulegen. Wird der Einspruch nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat endgültig oder durch einen Zwischenbescheid und nach einem solchen nicht innerhalb eines weiteren Monats endgültig beschieden, so gilt er als abgelehnt. Die Erhebung der Klage ist in diesem Falle nur bis zum Ablauf von 6 Monaten seit der Einlegung des Einspruches zulässig.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1954.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:

Im Auftrage: Kayser.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

88. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 3. Februar 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur H. Detering in Wuppertal-Barmen die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1956 durch den Assessor des Vermessungsdienstes Klaus Schaar ausführen zu lassen. Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

89. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

M 41.8

Düsseldorf, den 25. Januar 1955.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Sonnen-Apotheke in Rheydt, die durch den Tod des Inhabers, Apotheker Peter Betz, heimgefallen ist, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 15. März 1955 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des

Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40 — 3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem Runderlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

90. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8 Nr. 56/55

Düsseldorf, den 25. Januar 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Essen auf dem I. Hagen zwischen Kurienplatz und Theaterplatz eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 15. März 1955 unter Beifügung des durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40 — 3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem Runderlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1954 — III A 2 40 — 0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Für die Errichtung der Apotheke ist ein Betrag von mindestens 150 000 DM erforderlich.

In Vertretung: Dr. Prange.

91. Rentenmehrbetragsgesetz vom 23. 11. 1954 (BGBl. I S. 345); hier: Zusammentreffen mit Leistungen anderer Sozialleistungsträger und der öffentlichen Fürsorge für die Zeit ab 1. 4. 1955.

Der Regierungspräsident.
S I 10

Düsseldorf, den 31. Januar 1955.

Mit Erlaß vom 11. Januar 1955 — IV A 2/OF/90 — teilt der Herr Arbeits- und Sozialminister folgendes mit:

„Das Rentenmehrbetragsgesetz sieht in § 11 Abs. 3 vor, daß bei Leistungen anderer Sozialleistungsträger und der öffentlichen Fürsorge die Mehrbeträge für die Monate Dezember 1954 und Januar bis März 1955 bei Feststellung des Einkommens beziehungsweise bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit unberücksichtigt bleiben.

Der Herr Bundesminister des Innern hat mich nunmehr darüber unterrichtet, daß die Ermittlung der Mehrbeträge zu den am 1. 12. 1954 laufenden Renten für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durch ein vollmaschinelles Verfahren so durchgeführt wird, daß zum 1. 4. 1955 die Mehrbeträge (unter Aufrechnung des gezahlten Vorschusses für die oben genannten vier Monate) durch die Rentenzahlstellen ausgezahlt werden können. Die Versicherungsträger selbst erhalten erst danach die Angaben über die von ihnen zu leistenden Mehrbeträge für den Einzelfall. Die aktenmäßige Bearbeitung durch die Versicherungsträger wird daher erst mit Ablauf des Monats Juni 1955 beendet sein können.

Erst von diesem Zeitpunkt ab werden die Versicherungsträger in der Lage sein, den Fürsorgeverbänden und den anderen Sozialleistungsträgern für den Einzelfall Auskunft über die Höhe des nunmehrigen Renteneinkommens zu erteilen.

Zur Vermeidung eines Verwaltungsleerlaufes bitte ich zu veranlassen, daß vorerst von Rückfragen und Auskunftersuchen bei den Rentenversicherungsträgern abgesehen wird.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Schmitz.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

92. Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde; hier: Erfordernis der blindentechnischen Berufsausbildung.

Der Regierungspräsident.
S I 20

Düsseldorf, den 1. Februar 1955.

Bezug: Runderlaß vom 25. 3. 1954 (MBI, NW, S. 571 ff.), Abschnitt II.

Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, gebe ich nachstehend eine Mitteilung des Herrn Arbeits- und Sozialministers an den Landschaftsverband Rheinland vom 5. 1. 1955 — IV A 1/Bl. — bekannt:

„Ich teile Ihre Auffassung, daß die Umschulung der Späterblindeten in den Heimen des Rheinischen Blindenfürsorgevereins in Düren den Vorschriften des Abschnittes II Abs. 1 des oben bezeichneten Runderlasses entspricht, da die Zivilblinden nach vollendeter Ausbildung in die Lage versetzt sind, einer Beschäftigung nachzugehen und somit ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

93. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung)

über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Gemeinde Grefrath bei Krefeld.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952, in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), des § 69 der Reichsgewerbeordnung in der z. Z. geltenden Fassung, des § 58 d s Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird auf Beschluß des Rates der Gemeinde vom 4. 3. 1954/25. 1. 1955 folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Wochenmarkt

§ 1

Der Wochenmarkt findet am Mittwoch und Samstag jeder Woche, und zwar auf dem Marktplatz an der Kempener Straße statt. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so ist der vorhergehende Wochentag Markttag. Die Entscheidung trifft der Gemeindedirektor. Wird der Marktplatz durch Jahrmärkte, Kirmessen oder für sonstige Zwecke vorübergehend oder dauernd in Anspruch genommen, so wird der Wochenmarkt für die erforderliche Zeit an anderer geeigneter Stelle abgehalten.

§ 2

Die Marktzeit beginnt in der Sommerzeit, vom 1. 4. bis 30. 9., um 7 Uhr, in den Wintermonaten, vom 1. 10. bis 31. 3., um 7.30 Uhr und endet um 12 Uhr.

§ 3

Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist unter den in dieser Marktordnung enthaltenen Bestimmungen nur auf dem in § 1 näherbezeichneten öffentlichen Platz während der in § 2 bestimmten Zeit gestattet.

Ein genaues Verzeichnis derjenigen Waren, welche auf Grund dieser Bestimmungen zum Wochenmarktverkehr zugelassen werden, ist dieser Marktordnung im Anhang beigefügt. Andere als die in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden.

Vom Beginn des 15. Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt zum Verkauf herumzutragen, anzukaufen oder zum Verkauf zu vermitteln. Der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt ist nur gestattet, wenn das Material ausschließlich oder überwiegend aus Erzeugnissen besteht, die in den land- oder forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben der Hersteller entnommen sind.

§ 4

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische, Behälter und Gerätschaften sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen. Nach Beendigung der Marktzeit muß der Marktplatz binnen einer Stunde geräumt sein.

Es ist verboten, Spitzseisen als Befestigungsanker für die Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder denselben auf andere Art zu beschädigen.

Das Aufstellen bespannter und unbespannter Fahrzeuge ist nur an dem von der Marktaufsicht festgesetzten Platze gestattet. Der Fahrzeugführer

ist dafür verantwortlich, daß das Zugtier sich von seinem Platze nicht entfernt. Fuhrwerke, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Ab- und Aufladens von Marktwaren usw. den Marktplatz befahren, dürfen nur solange dort bzw. in den angrenzenden Straßen verbleiben, als dies zu einem raschen Ab- und Aufladen notwendig ist. Zugtiere dürfen während des Ab- und Aufladens nicht abgespannt, auch nicht in den angrenzenden Straßen aufgestellt werden.

Zwischen den Marktzeilen ist das Fahren auf Fahrrädern untersagt. Ein Verkauf von Marktartikeln unmittelbar vom bespannten Fuhrwerk oder von einem Fahrzeug aus ist verboten. Ausnahmen können von der Marktaufsicht für den einzelnen Fall gestattet werden.

Großhändler dürfen nur an dem von der Marktaufsicht besonders bestimmten Platze Aufstellung nehmen. Der Verkauf darf im Sommer nur von 7 bis 8 Uhr und im Winter von 7.30 bis 9 Uhr stattfinden. Den Großhändlern ist verboten, auf dem Wochenmarkt einen Stand als Kleinhändler zu beziehen. Gleichzeitig als Groß- und Kleinhändler aufzutreten ist nicht gestattet. Als Großhändler im Sinne dieser Marktordnung gilt derjenige, der Waren an Wiederverkäufer abgibt.

Der Marktplatz darf nicht durch Packmaterial, Stroh, Heu und Häcksel, Papier, Abfälle und dgl. verunreinigt werden.

§ 5

Alle zum Verkauf ausgesetzten Nahrungsmittel müssen sich auf Tischen, in Körben oder auf geeigneten Unterlagen befinden. Es ist verboten, dergleichen Waren unmittelbar auf dem Erdboden zu lagern. Die Unterlagen müssen sich in sauberem Zustand befinden, insbesondere sind die Tische der Fleisch-, Käse-, Brot- und Fischstände stets sauber zu halten. Tische, auf denen Fisch zum Verkauf gelagert wird oder von denen er zum Verkauf gelangt, müssen mit einer Blechplatte beschlagen sein. Fleisch- und Wurstwaren, Fisch und Butter, Schmalz und Käse, Fett und ähnliche Nahrungsmittel müssen vor Regen und Sonnenschein geschützt werden.

Wurstwaren, Fleisch, Butter, Käse, Fett, Schmalz, Backwaren, geschlachtetes Geflügel und ähnliche Waren, soweit sie unverpackt feilgehalten werden, sind entweder hinter Glas oder Glaspapier zu halten.

Alle Fische (ausgenommen Heringe und Bückinge) sind durch ein Schild, auf dem Artbenennung und Preisangabe verzeichnet sind, kenntlich zu machen.

§ 6

Sämtliche zum Markt gebrachten Genuß- und Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.

Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ auf einem Schilde mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

§ 7

Fertige Nahrungs- und Genußmittel dürfen von den Käufern nicht berührt werden. Die Verkäufer haben die Pflicht, ein Berühren zu verhindern und die Ware dem Käufer selbst zuzuteilen.

Durch Anbringen von Schildern sind die Käufer hierauf hinzuweisen. Ferner sind an den Verkaufsständen Vorrichtungen anzubringen, die ein Berühren der Waren verhindern. Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer und Gabeln oder Löffel zu benutzen. Beim Abwiegen von Fleisch- und Wurstwaren, Butter, Schmalz, Käse und dgl. ist deren unmittelbare Umhüllung nur durch die Verwendung von Stoffen statthaft, die rein, namentlich

auf der Innenseite unbedruckt und unbeschrieben sind und nicht ausfärben.

Beim Aufstellen von Heringstonnen sind Matten, Decken oder dgl., welche Lake aufsaugen, unterzulegen.

Die Verunreinigung des Marktplatzes durch diese muß vermieden werden.

Hunde dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit weder frei umherlaufen, noch geführt werden. Hunde, welche dem Marktbetriebe der Verkäufer dienen, sind sofort nach Beendigung des Abladens vom Markt zu entfernen.

§ 8

Das Schlachten der Tiere, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz untersagt. Lebendes Federvieh darf nur in Körben oder sonstigen Behältnissen mit festem Boden zum Markt gebracht und feilgehalten werden.

§ 9

Getreide, Obst, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben aller Art, Beeren aller Art, Zwiebeln, Gurken, eingemachtes Gemüse, Spargel, Mühlenfabrikate, Fleisch und Wurstwaren aller Art, zerlegtes Wild, Fische, Butter und Käse, dürfen nur nach Gewicht verkauft werden. Sofern die Ware es zuläßt, ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen der Kauflustigen alle übrigen von ihm feilgehaltenen Waren nach Maß oder Gewicht zu verkaufen. Die zum Ausmessen oder Auswiegen der Nahrungsmittel bestimmten Maße, Waagen und Gewichte müssen vorschriftsmäßig geeicht und richtig sein sowie stets sauber gehalten werden.

§ 10

Die Markthändler sind verpflichtet, an der Außenseite ihres Verkaufsstandes ihren Familiennamen mit Vornamen, Wohnort und Wohnung auf einem Schild aus Metall oder Holz in deutlicher, lesbarer, unverwischbarer Schrift anzubringen. Dies gilt nicht für Händler, die ohne festen Stand oder vom Fahrzeug ihre Ware anbieten. Diese haben sich jedoch der Aufsichtsperson gegenüber auszuweisen.

Auf Verlangen ist dem Aufsichtsbeamten über den Verkaufspreis der Waren Auskunft zu geben. Die Verkäufer haben sich auf Erfordern über Person und Wohnort auszuweisen.

§ 11

Die Markthändler dürfen sich ihre Plätze nicht selbst wählen oder sie eigenmächtig wechseln. Sie haben sich diese von dem Aufsichtsbeamten anweisen zu lassen. Erforderlichenfalls werden für gleichartige Gegenstände die Plätze zum Feilbieten nebeneinander gelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Die Beaufsichtigung des Marktes erfolgt durch das Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung. Den Anordnungen der mit der Aufsicht Beauftragten müssen sämtliche Marktbesucher, insbesondere Käufer und Verkäufer, mit Vorbehalt der Beschwerde beim Gemeindedirektor in vollem Umfange und sogleich Folge leisten.

§ 12

Das Ausrufen, laute oder marktschreierische Anpreisen und öffentliches Versteigern von Waren auf dem Markte ist verboten. Ebenso ist das Auslosen, Auswürfeln oder sonstiges Ausspielen lebender Tiere untersagt.

Niemand darf einen anderen durch Zurückdrängen oder auf anderer Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören. Die Marktbesucher haben sich so zu verhalten, daß der geordnete

Marktverkehr und die öffentliche Ordnung nicht gestört werden.

§ 13

Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln auf den Wochenmärkten keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind, desgleichen sind solche Personen davon ausgeschlossen, die als Bazillenträger gelten.

B. Jahrmärkte (Kirmessen)

§ 14

Jahrmärkte (Kirmessen) finden auf dem Marktplatz an der Kempener Straße und an den vom Gemeindedirektor bezeichneten Stellen statt, und zwar die Frühkirmes am 2. Sonntag und den beiden folgenden Tagen im Mai, die Herbstkirmes (Jahrmarkt) am Sonntag vor Laurentius (10. 8.) oder, wenn Laurentius auf einen Sonntag fällt, am Tage selbst und den beiden folgenden Tagen. Der Marktverkehr beginnt täglich um 11 Uhr und endet um 23 Uhr; an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dauert er von 11 bis 14 Uhr und von 15 bis 23 Uhr.

§ 15

Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren aller Art feilgehalten werden. Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuß auf der Stelle kann vom Gemeindedirektor im Einzelfall zugelassen werden.

In den Verkaufsbuden darf kein offenes Licht gebrannt werden; in keiner Bude darf eine offene Feuerstelle angelegt werden.

§ 16

Für die Jahrmärkte und Kirmesveranstaltungen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 12, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

a) Die Größe der Verkaufsstände und der Plätze für sonstige Veranstaltungen wird von der Marktaufsicht im Einzelfalle bestimmt.

b) Die Aufstellung von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und sonstigen der Belustigung dienenden Geschäften bedarf der Genehmigung des Gemeindedirektors (Ordnungsamt).

Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schaustellungen, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtenanlage) schriftlich zu beantragen.

Die Buden, Karussells usw dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Baupolizei in Betrieb genommen werden.

c) In jeder Bude ist ein größerer Eimer Wasser, in jeder Schaubude auf je 5 m Front ein Eimer Wasser zu Löschzwecken bereitzuhalten. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein. Der Gemeindedirektor (Ordnungsamt) kann für einzelne Schaubuden eine größere Anzahl von Feuerlöschapparaten vorschreiben.

d) Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen sowie Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten. Glücksspiele jeglicher Art sind gleichfalls verboten. Ausnahmen hiervon, wie Drehretter, Glücksräder und dgl. sind nur mit besonderer Genehmigung des Gemeindedirektors (Ordnungsamt) gestattet.

§ 17

Die von der Marktaufsicht zugeteilten Plätze sind nur, wie angewiesen, zu bebauen. Zeigt sich bei der Aufstellung der Buden usw., daß eine Änderung der Platzverteilung erforderlich ist, so ist den Anweisungen der Marktaufsicht unbedingt Folge zu leisten, andernfalls hat der Verweigernde mit einer Verweisung vom Platz zu rechnen.

Der Aufbau darf erst nach Anweisung der Plätze erfolgen. 24 Stunden nach Beendigung des Jahrmarktes müssen sämtliche Buden, Karussells, Fahrzeuge und sonstige Gerätschaften von den Marktplätzen entfernt sein.

Während des Einpackens der Marktwaren darf kein Verkauf stattfinden.

Jede Marktbude oder Verkaufsstelle ist mit einem Schild, das den Namen und Heimatort des Inhabers in deutlicher Schrift zeigt, zu versehen.

C. Marktstandgeld

§ 18

Für die Aufstellung von Verkaufsständen auf den für die Jahrmärkte bestimmten Plätzen und Straßen wird ein Marktstandgeld nach besonderer Ordnung erhoben.

Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussells usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden Platzmieten auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen gemäß der hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

D. Zwangsgeld und Schlußbestimmungen

§ 19

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen bedroht ist, bleibt die Festsetzung eines Zwangsgeldes hiervon unberührt.

§ 20

Diese Marktordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher für das Marktwesen in der Gemeinde Grefrath geltenden Bestimmungen außer Kraft.

Grefrath, den 4. März 1954 / 25. Januar 1955.

Der Bürgermeister: Heinr. Strux.

Verzeichnis

der nach § 3 der gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) für die Gemeinde Grefrath zum Wochenmarkt zugelassenen Gegenstände:

In Übereinstimmung mit § 66 der Reichsgewerbeordnung sind folgende Gegenstände zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen:

1.

Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genuß dienen.

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte sowie Südfrüchte und alle Mühlenfabrikate aus Ge-

treide und Hülsenfrüchten; sodann Hefe und Backwaren.

Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert, sofern der Verkauf nicht durch andere Bestimmungen untersagt ist) und Wildbret aller Art (während der erlaubten Zeit) Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

2.

Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit.

Irdene Geschirre, rohe Wurzelschwämme und Naturschwämme, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe, unbearbeitete Tabakblätter) Blumen und Pflanzen, Pflanzensamen.

Sträucher, Bäume, Ruten, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dgl.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band, Leinwand und Drillich, Brennholz, Torf, grobe Holzwaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Bettfedern und Strickgarn. Gewürze aller Art und Kräutertee.

94. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 29. Januar 1955 hingewiesen, wonach

- a) der Durchführungsplan Nr. 122 betr. Grundstücke Horststraße 47—53,
- b) der Durchführungsplan Nr. 179 betr. Wandjes-, Neander- und Frankenstraße,
- c) der Durchführungsplan Nr. 189 betr. Gebiet zwischen Mathilden-, Otto-, Hermann- und Kaiser-Friedrich-Straße (Nord-Süd-Straße/Verbandsstraße NS IVa)

zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 14. 2. bis 14. 3. 1955 öffentlich ausliegt, und zwar

Durchführungsplan zu a) im Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Meiderich, Weißenburger Str. 15,

Durchführungsplan zu b) im Zimmer 23 des Rathauses Ruhrort,

Durchführungsplan zu c) im Zimmer 315 des Rathauses Hamborn.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 2. 1955, veröffentlicht.

Essen, den 3. Februar 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

**95. Offenlegung von Durchführungsplänen
in Dormagen.**

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Dormagen vom 4. 2. 1955 — veröffentlicht an den örtlichen Anschlagtafeln und in dem Rheinischen Anzeiger Dormagen vom 11. 2. 1955 — liegen die Durchführungspläne Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5, die wie folgt bezeichnet sind

- a) Durchführungspläne Nr. 3 und Nr. 4
für das Gebiet der Gartenstraße, von der Florastraße bis zur Bundesstraße 9;
- b) Durchführungsplan Nr. 5
für das Gebiet der Römerstraße, von der Marktstraße bis zur Florastraße einschließlich Marktplatz;

in der Zeit vom 11. Februar bis einschließlich 10. März 1955 auf dem Rathaus in Dormagen, Zimmer 19, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 7. Februar 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Dr. Edelmann.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. Februar 1955

Nummer 7

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

96. Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Realsteuerhebesätze. S. 39.
 97. Genehmigung der Weitererhebung der Lohnsummensteuer. S. 39.
 98. Apothekenbetriebsrecht. S. 39.
 99. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 40.
 100. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 40.

Wirtschaft und Verkehr.

101. Linienverkehr mit Kraftomnibussen, Obussen und Straßenbahnen. S. 40.
 102. Arbeiterberufsverkehr mit Kraftomnibussen. S. 43.

Sozialangelegenheiten.

103. Öffentliche Sammlung der Heilsarmee. S. 44.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

104. Abschlußzeugnis der Haushaltungsschulen. S. 44.

Bau- und Wohnungswesen.

105. Einführung von Normblättern. S. 44.
 106. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 44.
 107. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid. S. 45.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

108. Bekanntmachung der ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlußausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 45.
 109. Fluchtlinienverfahren. S. 45.
 110. Wegeeinziehung in Rheydt. S. 45.
 111. Wegeeinziehung in Rheinhausen. S. 45.
 112. Wegeverlegung in Emmericher-Eyland (Kreis Kleve). S. 46.
 113. Verlegung bzw. Einziehung des Driescherkirchweges von der Ecke Blücherstraße bis Bahnhof in Bättgen. S. 46.
 114. Zulassung von Zahnärzten. S. 46.
 115. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen. S. 46.
 116. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Langenberg. S. 46.
 117. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Süchteln. S. 46.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

96. Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Realsteuerhebesätze.

Der Regierungspräsident.
 K.Fin. 51/0—5

Düsseldorf, den 8. Februar 1955.

Auf Grund des § 88 Abs. 1 Ziffer 1 GO. NW. in Verbindung mit der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. 12. 1952 (GV. NW. 1953 S. 103) werden die vom Rat der Gemeinde in den Gemeinden des Regierungsbezirks Düsseldorf durch Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1955 festgesetzten Realsteuerhebesätze hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt, und zwar insoweit, als sie den Hebesätzen der Tabelle A des § 1 der genannten Verordnung vom 9. 12. 1952 entsprechen.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

97. Genehmigung der Weitererhebung der Lohnsummensteuer.

Der Regierungspräsident.
 K.Fin. — 51/0—5

Düsseldorf, den 8. Februar 1955.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gewerbesteuerergesetzes vom 30. 4. 1952 (BGBl. I S. 270) in Verbindung mit der Verordnung über die Lohnsummensteuer vom 9. 12. 1952 (GV. NW. 1953 S. 103) erteile ich hiermit die Zustimmung zur Weitererhebung der Lohnsummensteuer im Rechnungsjahr 1955. Ich

weise jedoch darauf hin, daß mit einer Nachprüfung der Notwendigkeit der Weitererhebung der Lohnsummensteuer zur gegebenen Zeit gerechnet werden muß. Diese Genehmigung schließt nicht meine etwa erforderliche Genehmigung nach § 1 It. a und b der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. 12. 1952 (GV. NW. 1953 S. 103) ein.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

98. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
 M 41.8

Düsseldorf, den 4. Februar 1955.

Das durch die Verzichtserklärung erledigte Recht der Schwanen-Apotheke in Duisburg-Hamborn soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 4. 1955 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 4. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem Runderlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — von Bewerbern, die Inhaber

eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

99. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3—0—137

Düsseldorf, den 9. Februar 1955.

Bezug: Verfügung vom 27. 1. 54 — III T I/3 — 0—137 — (Reg.Amtsblatt S. 37)

Die mit obiger Verfügung dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Karl Zimmermann in Essen-Kupferdreh erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMDl. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Rolf Schröder ausführen zu lassen, ist hinfällig geworden, da Herr Schröder am

1. 1. 1955 aus dem Büro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Zimmermann ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Schulz.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

100. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV/8 34/35 — 141

Düsseldorf, den 10. Februar 1955.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Dülken. Lfd. Nr.: 238. Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Lüttelforst. Grundbuchbezirk: Lüttelforst. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 3. 1955. Ende 31. 3. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 4. 1955.

Amtsgerichtsbezirk: Duisburg-Ruhrort. Lfd. Nr.: 237. Duisburg. Gemarkung/Gemeindebezirk: Beeck. Grundbuchbezirk: Beeck. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 3. 1955. Ende 31. 3. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 4. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr

101. Linienverkehr mit Kraftomnibussen, Obussen und Straßenbahnen.

Der Regierungspräsident.
V. 6 A. 1 (21)

Düsseldorf, den 9. Februar 1955.

In der Zeit vom 15. 11. 1954 bis 10. 2. 1955 hat der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, Obussen und Straßenbahnen erteilt:

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
I. a) Kraftomnibuslinien:				
Süddeutsche Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen	von Essen/Hbf. nach Essen-Karnap über Hollestr. — Bernestr. — Schützenbahn — Viehoferplatz — Gladbecker Str. — Arenbergstr. — Ruhrglasstr. — Boyerstr. — Karnaper Str.	5. 11. 54	31. 12. 62	—
Stadt M.Gladbach in M.Gladbach	von M.Gladbach/Hbf. nach Kaldenkirchen Landesgrenze (Deutsches Zollhaus) über Vorst — Hardt — Waldniel — Lüttelforst — Niederkrüchten — Brüggen — Bracht	12. 11. 54	8 Jahre	Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG. eine Frist bis zum 1. 12. 1954 gesetzt.
Stadt M.Gladbach in M.Gladbach	von M.Gladbach/Hbf. nach Hinsbeck über Hardt — Waldniel — Schiefelbein — Amern — Dilkrath — Boisheim — Breyell — Lobberich	12. 11. 54	8 Jahre	Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG. eine Frist bis zum 1. 12. 1954 gesetzt.
Viersener Verkehrs GmbH, Viersen	von Viersen (Sektion Robend) nach Viersen/Noppdorf über Stadtwaldallee — Hosterfeldstr. — Eichenstr. — Küppers — Hauptbahnhof — Krefelder Str. — Neumarkt — Rathaus — Brückenstr. — Augustaplatz — Kaiserstr. — Kaisermühle — Brassel	19. 11. 54	31. 12. 62	Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG. eine Frist bis zum 10. 12. 1954 gesetzt.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Süddeutsche Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen, Essen, jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen	von Essen/Gerschede, Siedlung Gimkeshof nach Stadtgrenze Oberhausen über Reuenberg — Schloßstr. — Oberhausener Str.	30. 11. 54	13. 2. 60	Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG. eine Frist bis zum 15. 12. 1954 gesetzt.
Stadt Rheydt in Rheydt	von Rheydt/Hbf. nach brit. HQ (Rheindahlener Wald) über Rheindahlen — Koch — Hauptquartierstr.	14. 1. 55	31. 12. 63	Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG. eine Frist bis zum 1. 2. 1955 gesetzt. Es dürfen nur die im vorgelegten Fahrplan aufgeführten Umläufe gefahren werden.
Stadt Oberhausen in Oberhausen	von Oberhausen/Sterkrade/Bf. nach Oberhausen/Hirschkamp über Sterkrade/Heide — Königshardt Hinfahrt: Sterkrade/Bf. — Ostrampe — Brandenburger Str. — Steinbrinkstr. — Postweg — Kirchhellener Str. — Hartmannstr. — Königshardter Str. — Höhenweg — Neuköllner Str. — Lickumstr. — Hirschkamp. Rückfahrt: Sterkrade/Bf. — Bahnhofstr. — Sterkrade/Stadtmittel — Steinbrinkstr. — Postweg — Kirchhellener Str. — Hartmannstr. — Königshardter Str. — Höhenweg — Neuköllner Str. — Lickumstr. — Hirschkamp.	17. 1. 55	31. 12. 63	Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG. eine Frist bis zum 1. 2. 1955 gesetzt.
Kraftverkehr Wupper-Sieg AG., Wipperfürth	Erweiterung der Kom.-Linienführung: Radevormwald — Dahlhausen — Vogelsmühle Dahlerau a) zwischen Radevormwald und Dahlhausen über Siedlung Herbeck b) wahlweise Bedienung der Kom.-Linie aa) über Uelfebad — Dahlhausen bb) über Siedlung Herbeck — Dahlhausen	17. 1. 55	11. 5. 60	Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG. eine Frist bis zum 1. 2. 1955 gesetzt.
Kreisverwaltung Rees in Wesel	von Haldern nach Werth über Werther Bruch als Verlängerung der Linie Emmerich — Haldern	19. 11. 54	17. 6. 59	Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG. eine Frist bis zum 10. 12. 1954 gesetzt.
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Gemeinschaftsverkehr mit den Stadtwerken Oberhausen	Linienführung der Kom.-Linie Duisburg/Hamborn — Oberhausen/Hbf. — Duisburg/Meiderich auf dem seitherigen Streckenabschnitt „Bahnhof Obermeiderich — Alstadener Str. — Ruprechtstr. (früher Lettow - Vorbeck - Str.) — Marktstr. — Stöckmannstr. — Bahnhof Oberhausen“ geändert in: Bahnhof Obermeiderich — Duisburger Str. — Würpenbergstr. — Luisenstr. — Friedrich-Karl-Str. — Hbf. Oberhausen	22. 11. 54 Genehmigung vom 14. 12. 1951	für 10 Jahre Ab sofort.	

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	Verlängerung der Kom.-Linie Düsseldorf/Vennhausen — Düsseldorf/Corneliusplatz über Düsseldorf/Corneliusplatz hinaus bis Düsseldorf/Ausstellungsgelände mit gleichzeitiger Änderung der Linienführung ab Mintropplatz über Harkortstr. — Hauptbahnhof — Friedrich-Ebert-Str. — Alleestr. — Ratinger Tor — Oederallee — bis Ausstellungsgelände (Rheinterrasse)	30. 11. 54	17. 7. 60	Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG. eine Frist bis zum 15. 12. 1954 gesetzt.
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	Verlängerung der Genehmigung für die erweiterte Kom.-Linie 25: Duisburg/Meiderich — Duisburg/Hamborn — Duisburg/Klapheck, gleichzeitige Änderung des Linienwegs in Duisburg/Meiderich nicht mehr über die Von-der-Markt-Str. — Friedrichstr., sondern über die Bisenstr. — Auf dem Damm — Bahnhofstr. — Westender Str. zum Bahnhof Duisburg/Meiderich	17. 1. 55	9. 7. 60	Aufnahme des Betriebes sofort.
b) Obuslinien:				
Straßenbahn Moers-Homberg GmbH., Moers	von Rheinhausen/Friemersheim Ende nach Ecke Dahlingstr. verlängerte Schützenstr. als Erweiterung der am 20. 10. 1954 genehmigten Oberleitungs-Omnibuslinie von Homberg/Bismarckplatz nach Rheinhausen/Friemersheim Ende	17. 1. 55	19. 10. 84	Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes erteilt. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Oberleitungsanlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
c) Straßenbahnen:				
Betriebe der Stadt Mülheim/Ruhr	Verstärkung des Verkehrs auf den Straßenbahnlinien durch Einsatz von Kraftomnibussen	25. 11. 54	31. 12. 56	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kraftomnibus-Verstärkungswagen dürfen nur dann und insoweit zum Einsatz kommen, als einsetzungsfähige Straßenbahnwagen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. 2. Die Kraftomnibus-Verstärkungswagen dürfen nur in den Relationen der genehmigten Straßenbahnlinien verkehren. 3. Die Haltestellen sind die gleichen wie bei den Straßenbahnlinien. 4. Es sind die gleichen Fahrpreise zu erheben wie bei den Straßenbahnlinien.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Oberkreisdirektoren und die Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

102. Arbeiterberufsverkehr mit Kraftomnibussen.

Der Regierungspräsident.
V. 7 A. 1 (15)

Düsseldorf, den 9. Februar 1955.

In der Zeit vom 15. 11. 1954 bis 10. 2. 1955 habe ich folgende Genehmigungen zur Durchführung eines Arbeiterberufsverkehrs mit Kraftomnibussen erteilt:

Unternehmen:	Beförderungsweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Georg Stevens Mülheim/Ruhr Vereinstr. 5	Mülheim/Ruhr (Bergarbeiterheim) nach Oberhausen, Schachtanlagen II/III und IV/V der Concordia	1. 12. 54	31. 5. 55	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Concordia Bergbau AG., Oberhausen. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Mülheim/Ruhr, Bergarbeiterheim und Schachtanlagen II/III und IV/V Concordia. Werktäglich 5 Hin- und Rückfahrten.
Werner Hamacher Transportuntern. Dülken, Wilhelmstr. 59	von Dülken nach Brüggen über Boisheim — Born	9. 12. 54	bis zum Fahrplanwechsel Sommer 1955, längstens jedoch bis zum 21. Mai 1955.	Rückbeförderung der Arbeitskräfte der Fa. B. Hoogen & Cie., Spinnerei und Zwirnerei, Dülken. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in Born/Kreuzstraße und Brüggen/Kirche. Werktäglich 1 Rückfahrt — ausschließlich samstags.
Wwe. Johann Wachtendonk Neukirchen-Vluyn Rayener Str. 34	von Vluyn nach Goch (Fabrik) über Neukirchen — Moers — Repelen — Kamp-Lintfort — Hörstgen — Sevelen — Geldern — Kevelaer — Weeze	11. 12. 54	31. 3. 55	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Fa. Westerop & Co., Goch. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Vluyn (Kulturhalle), Neukirchen (Sparkasse), Moers (Post), Repelen (Linde, Rheinsiedlung) Lintfort (Markt und Rathausplatz) Kamperberg (Baaken), Hoerstgen (Jansen) und Goch (Fabrik). Werktäglich 2 Hin- und Rückfahrten.
Niederrheinische Automobilgesellschaft m.b.H. — NIAG — Moers	von Kleve nach Xanten über Kleve/Oberstadt — Materborner Allee — Hohenzollernstr. — Gruftstr. — Tiergartenstr. — Cavarinerstr. zur Bundesstr. 57 über die Bundesstr. 57 nach Kalkar — Marienbaum	17. 1. 55	15. 6. 55	Nur für die Beförderung von durch das Arbeitsamt Kleve vermittelten Notstandsarbeitern für den Bau des Kreiswasserwerkes in Xanten. Zu- u. Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Kleve — Linde, Materborner Allee, Kleve, Herzogbrücke, Qualburg, Berg und Tal, Hasselt, Bürgermeisteramt, Schloß Moyland, Kalkar, NIAG-Tankstelle, Xanten Markt, Lüttingerfeld (Baustelle). Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.
Niederrheinische Automobilgesellschaft m.b.H. — NIAG — Moers	von Geldern nach Rheinhausen/Hüttenwerke über Sevelen — Rheurdt — Schaephuisen — Vluyn — Neukirchen — Moers	10. 1. 55	31. 12. 56	Nur für die Beförderung der Arbeitskräfte der Hüttenwerke Rheinhausen. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Venum, Hattefeld, Vorst, Moers und Rheinhausen. Innerhalb des Stadtgebietes Geldern ist das Ein- und Aussteigen von Personen verboten. Mit täglich 3 Hin- und Rückfahrten und zusätzlich werktags 1 Hin- und Rückfahrt zwischen Vluyn und Rheinhausen.
Nederlandsche Weverij N. V. Stoffenfabrik Tegelen/Holland	von Kaldenkirchen nach Kaldenkirchen/Landsgrenze (Deutsches Zollhaus) über Breyell — Lobberich — Hinsbeck — Leuth	23. 12. 54	31. 12. 55	Nur für die Beförderung von eigenen Arbeitskräften. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Kaldenkirchen, Hinsbeck und Lobberich. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.
Hans de Cruppe Walsum Römerstr. 212	von Duisburg/Hamborn nach Walsum (Zeche) über Taubenstr. — Weseler Str. — Provinzialstr. — Römerstr. — Zimmermannstr. (Zeche Walsum) (für die Dauer der Reparaturarbeiten an der Emscher Brücke über Wilhelmstr.)	10. 1. 55	31. 7. 55	Nur für die Beförderung von Angestellten der Bergwerksgesellschaft Walsum m.b.H., Walsum. Zu- und Aussteigestellen nur in Hamborn, Taubenstraße und Rathaus, Römerstraße (Kaufhaus Koppers) bzw. Wilhelmstraße — Zeche Walsum. Werktäglich 2 Hin- und Rückfahrten.

Unternehmen:	Beförderungsweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Gebr. Schulte Rheydt Hohenbergstr. 38	von Alsdorf nach Rheydt (Fabrik) über Streiffeld — Boscheln — Landstr. I O 232 — Geilenkirchen/Süd — Immendorf — Puffendorf — Linnich — Körrenzig — Baal — Erkelenz — Rheindahlen	22. 1. 55	31. 1. 56	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Firma H. G. Wienands u. Söhne, Rheydt. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Alsdorf, Streiffeld, Boscheln, Immendorf, Puffendorf, Geronsweiler, Körrenzig-Baal, Erkelenz und Rheydt/Fabrik. Werktäglich 2 Hin- und Rückfahrten.
Kraftverkehr H. Gerresheim KG. Jüchen Weyerstr. 21	von Bergheim nach Rheydt/Mülfort (Fabrik) über Paffendorf — Glesch — Bedburg — Buchholz — Neurath — Frimmersdorf — Harff — Morken — Gustorf — Fürth — Elfen — Jüchen — Odenkirchen	19. 1. 55	25. 5. 55	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Firma Dilthey Söhne, Rheydt/Mülfort. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Bergheim, Paffendorf, Glesch, Neurath, Frimmersdorf, Morken und Gustorf. Zwischen Fürth und Rheydt/Mülfort (Fabrik) und auf dem Hin- und Rückweg muß ohne Halt durchgefahren werden. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.

Im Auftrage: Dr. Schmitt

An die Oberstadtdirektoren und die Oberkreisdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

Sozialangelegenheiten

103. Öffentliche Sammlung der Heilsarmee.

Der Regierungspräsident.
S 181

Düsseldorf, den 9. Februar 1955.

Der Herr Innenminister hat mit Erlaß vom 20. 1. 1955 — I—18—51.10 Nr. 1550/53 — 72145 — der Heilsarmee, Büro des Chefsekretärs in Berlin-Steglitz, Fregestr. 53, die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung in der Zeit vom 1. 1. 1955 bis 31. 12. 1955 im Lande Nordrhein-Westfalen erteilt. Ich verweise auf die Veröffentlichung im MBl. NW. 1955 S. 139.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

104. Abschlußzeugnis der Haushaltungsschulen.

Der Regierungspräsident.
II N — 3 — 6 — 1.8

Düsseldorf, den 9. Februar 1955.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 3. 1. 1955 — II E 4 — 71/6 Tgb.Nr. 5342/54 — mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

„Die Frage der sog. Kopfnoten im Abschlußzeugnis der Haushaltungsschulen war Gegenstand eingehender Erörterungen. Ich habe mich zu dem Wegfall der Noten im Abschlußzeugnis entschlossen, da eine endgültige Persönlichkeitsbewertung nicht nur wegen der kurzen Ausbildungsdauer problematisch ist, sondern auch im Hinblick auf die Tatsache, daß gemäß § 11 des Erlasses über die Errichtung von Haushaltungsschulen die Schulausbildung u. U. einen Teil der Berufsausbildung darstellt (geprüfte Hausgehilfin). Die Kopfnoten im Abschlußzeugnis können sich als Hemmnis bei der Bewerbung um eine Stelle erweisen.“

Im Auftrage: Wagler.

An alle Haushaltungsschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

105. Einführung von Normblättern.

Der Regierungspräsident.
Bauaufsicht — H. 63.0./55

Düsseldorf, den 4. Februar 1955.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat zusammen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in dem Runderlaß vom 11. 11. 1954 — VII C 2—2.081 Nr. 3300/54 —

mit Normblatt DIN 4261 (Ausgabe Oktober 1954)

„Richtlinien für Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb von Kleinkläranlagen“

(veröffentlicht im MBl. NW. 1954 Sp. 2037)

als Richtlinie für die Prüfung der Bauanträge und für die Überwachung der Bauten im Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren und die Hauptverwaltungsbeamten der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk), die Hochbauämter des Bezirks.

106. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 10. Februar 1955.

Lt. Bekanntmachung der Stadtverwaltung in Krefeld vom 4. 2. 1955, die im Krefelder Amtsblatt Nr. 7 vom 19. 2. 1955 unter gleichzeitigem Hinweis in den Krefelder Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 21. 2. 1955 bis einschließlich 20. 3. 1955 im Vermessungsamt in Krefeld, Hansahaus, Zimmer 227, zu jedermanns Einsicht aus. Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festlegung von Fluchtlinien können die Betroffenen

innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

- a) Durchführungsplan Nr. 14 „nordöstlich Wasserturm II“, Teil I, Fluchtlinien, Teil II, Bauzonen und Baugestaltung, umfassen das Gebiet Spinnereistraße / Obergath / Gladbacher Straße / südwestliche Grundstücksgrenze des Hauses Gladbacher Straße 330 und der Maschinenfabrik Sistig.
- b) Durchführungsplan Nr. 15 „Weeserweg“, Teil I, Fluchtlinien, umfassend das Gebiet St.-Töniser Straße / Bundesbahn / nördlich des Grundstücks Am Neuerhof 20 / Am Neuerhof / An der Charlottenburg / Marktstr. / Forstwaldstr. / westlich des Grundstücks Forstwaldstr. 5 über Lauersfortstr. bis zum Bahnkörper der Krefelder Eisenbahn entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Straßenbahndepots bis zur südlichen Grenze der Grundstücke an der St.-Töniser Str. / abzweigend nach Osten bis zur westlichen Grundstücksgrenze St.-Töniser Str. 246.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

107. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 12. Februar 1955.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Remscheid vom 7. 2. 1955, die am 17. 2. 1955 in den Remscheider Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegen

der Durchführungsplan Nr. 4

Gebiet Ewaldstraße vom Haus Nr. 27 bis zur Einmündung in die Burger Straße, Südseite der Fischerstraße von Ewaldstraße bis Josefstraße, Südseite der Josefstraße und Stephanstraße Grundstücke Haus Nr. 23 und 25; Fluchtlinienplan, Baustufen- und Flächennutzungsplan;

der Durchführungsplan Nr. 5

Baublock zwischen Mozartstraße, Schützenstraße, Theodor-Körner-Straße, Carl-Friedrich-Straße, sowie Grundstücke Mozartstraße 2 und Schützenstraße 85;

Teil A: Fluchtlinienplan

Teil B: Baustufen- und Flächennutzungsplan;

der Durchführungsplan Nr. 6 — Verkehrspunkt Amtsgericht —

Teilstücke der Straßen: Freiheitstraße, Alleestraße, Königstraße, Schüttendelle, Kronprinzenstraße, Emil-Rittershaus-Straße, Gabelsberger Straße, Viktoriastraße und Brüderstraße;

Teil A: Fluchtlinienplan

Teil B: Baustufen- und Flächennutzungsplan,

in der Zeit vom 18. 2. 1955 bis einschließlich 18. 3. 1955 beim Stadtvermessungsamt Remscheid (Rathaus-Neubau, Zimmer 239) zur Einsicht offen.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt der Stadt Remscheid (Rathaus, Zimmer Nr. 234) Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

108. Bekanntmachung der ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlüssausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Die ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlüssausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk finden im 1. Geschäftshalbjahr 1955 an folgenden Tagen statt:

7. April 1955	7. Juli 1955
5. Mai 1955	4. August 1955
2. Juni 1955	1. September 1955.

Die Sitzungen sind öffentlich; sie werden im Gebäude des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, Sitzungssaal, II. Etage, abgehalten.

Essen, den 3. Februar 1955.

Der Vorsitzende des
Verbandsbeschlüssausschusses
für den Bezirk des Siedlungs-
verbandes Ruhrkohlenbezirk.

109. Fluchtlinienverfahren.

Der Fluchtlinienplan betr. Änderung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes der Verbandsstraße O W IV (B 1, Ruhrschnellweg) an der Kreuzung (Unterführung) der Lahnbeckestraße im Stadtgebiet Essen liegt gem. § 17 Abs. 4 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 in der Zeit vom

21. 2. bis einschließlich 21. 3. 1955

im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304, zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind innerhalb dieser Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 8. Februar 1955.

Der Verbandsausschuß des Siedlungs-
verbandes Ruhrkohlenbezirk.

Im Auftrage: Kegel, Verbandsdirektor.

110. Wegeeinziehung in Rheydt.

Es ist beabsichtigt, den zwischen der Dominikus-Vraetz-Straße und dem A sternweg verlaufenden öffentlichen Weg, Flur 17, Nr. 99, einzuziehen.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, beim Bauverwaltungsamt Rheydt, Rathaus, Eingang C, Zimmer 156, einzulegen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Rheydt, den 31. Januar 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt:
Johs. Scheulen, Oberbürgermeister.

111. Wegeeinziehung in Rheinhausen.

Der Verbindungsweg zwischen der Peterstraße und dem alten Rheindamm in Verlängerung der Roonstraße wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Rheinhausen vom 5. 10. 1954 als öffentlicher Weg eingezogen.

Rheinhausen, den 3. Februar 1955.

Der Bürgermeister: Schulenberg.

112. Wegeverlegung in Emmericher-Eyland (Kreis Kleve).

Die Verlegung des öffentlichen Weges in der Gemeinde Emmericher-Eyland, Flur 1, Parzelle 269/1, wird, wie in Nr. 47 Jahrgang 1954 des Amtsblattes der Bezirksregierung bekanntgemacht, hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (G. S. S. 237) angeordnet, nachdem auf die vorschriftsmäßige Bekanntmachung des Vorhabens keine Einwendungen erhoben worden sind.

Kellen, den 5. Februar 1955.

Der Amtsbürgermeister des Amtes Griethausen:
Jansen.

113. Verlegung bzw. Einziehung des Driescherkirchweges von der Ecke Blücherstraße bis Bahnhof in Büttgen.

Auf Grund des Leitplanes der Gemeinde Büttgen und des für das Bebauungsgebiet „Blücherstraße“ aufgestellten Bebauungsplanes ist die Einziehung bzw. Verlegung eines Teilstückes des Driescherkirchweges von der Ecke Blücherstraße bis zum Bahnhof erforderlich geworden. Dieses Teilstück soll eingezogen und ca. 150 m östlich — jetzige Matthiasstraße — verlegt werden.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung bzw. Verlegung sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 binnen einer Frist von 4 Wochen, die am 20. 2. 1955 beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde, Rathaus Büttgen, Zimmer 4, einzulegen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Büttgen, den 10. Februar 1955.

Der Gemeindedirektor: Haas.

114. Zulassung von Zahnärzten.

Das Schiedsamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beabsichtigt, am 2. 3. 1955 in Essen eine Sitzung abzuhalten. Gem. § 3 (2) der Schiedsamtordnung weise ich auf diese Sitzung hin. Beteiligte können schriftliche Äußerungen bei dem Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, bis zum 25. 3. 1955 einreichen. Nach Fristablauf eingehende Äußerungen brauchen bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden.

Essen, den 11. Februar 1955.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:

Dr. Fiebach.

115. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen.

Die Fa. Aglukon GmbH., Essen-Karnap, Gelände der Kokerei Mathias Stinnes 1/2/5, beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände eine chemische Anlage zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Diese Absicht wird auf Grund des § 17 der Reichsgewerbeordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis ge-

bracht, daß die Betriebsbeschreibung und die Bauzeichnungen während einer Ausschlussfrist von 14 Tagen im Baugenehmigungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 231, zu jedermanns Einsicht offenliegen. Dort können Interessenten während dieser Zeit Einwendungen gegen den Plan entweder schriftlich in 2 Ausfertigungen einreichen oder zu Protokoll geben. Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Regierungsamtsblattes erschienen ist. Nach Ablauf dieser Frist können gegen das Betriebsvorhaben Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf den 4. 3. 1955, 10 Uhr, im Baugenehmigungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 231, anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der widersprechenden Personen wird gleichwohl auf Grund des Aktenmaterials verhandelt.

Essen, den 8. Februar 1955.

Stadt Essen: Der Oberstadtdirektor.

116. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Langenberg.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Langenberg v. 8. 2. 1955 — veröffentlicht durch Aushang und Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann sowie in der Tageszeitung — liegt der Leitplan der Stadt Langenberg, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Langenberg vom 18. 5. 1954 in der Zeit vom 23. 2. 1955 bis 22. 3. 1955 während der Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr im Verwaltungsgebäude II, Hauptstraße 101, Zimmer 8 — Stadtbauamt — zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 11. Februar 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr.-Ing. Dohrmann.

117. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Süchteln.

Laut Bekanntmachung der Stadt Süchteln vom 2. 2. 1955, veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln und durch Hinweis in den Kempen-Krefelder Mitteilungen (Amtsblatt für den Landkreis Kempen-Krefeld), liegt der vom Rat der Stadt Süchteln am 20. 1. 1955 beschlossene Leitplan in der Zeit vom 18. 2. bis 17. 3. 1955 im Stadtbauamt, Rathaus Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Kempen (Ndrh.), den 12. Februar 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr. Mauss.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 25. Februar 1955

Nummer 8

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

118. Enteignungsanordnung, S. 47.
119. Enteignungsanordnung, S. 47.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

120. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, S. 47.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

121. Freigabe deutscher Vermögen in der Schweiz, S. 48.
122. Auflösung des Kreisbesatzungskostenamtes Essen, S. 48.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

123. Erlaubnisse zum Abschluß von Pferdewetten, S. 48.
124. Tag des Baumes, S. 48.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

125. Zulassung von Zahnärzten, S. 49.
126. Bekanntmachung des Oberbergamts in Bonn, S. 49.
127. Wegeverlegung in Straelen, S. 49.
128. Wegeeinzahlung in Krefeld, S. 50.
129. Wegeeinzahlung in Lobberich, S. 50.
130. Wegeeinzahlung in Gustorf, S. 50.
131. Wegeeinzahlung in Buderich bei Düsseldorf, S. 50.
132. Wegeeinzahlung in Bracht (Ndrh.), S. 50.
133. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises, S. 50.

Verordnungen und

Bekanntmachungen der Landesregierung

118. Enteignungsanordnung.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I 18—75.10 1095/54

Düsseldorf, den 25. Januar 1955.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in der 410. Sitzung am 25. 1. 1955 folgende Enteignungsanordnung beschlossen:

Der Stadt M.Gladbach wird auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) das Recht verliehen, das für den Bau der Linden-Volksschule zwischen Metzweg und Marktfeldstraße erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (GS. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Dr. Meyers.

119. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/5 a — 21102/7—238 —

Düsseldorf, den 11. Februar 1955.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer 110/220-kV-Hochspannungs-Viersystemfreileitung vom Kraftwerk Reisholz bis zum Mast 9 der Lierenfeldleitung bei Holthausen in den Gemarkungen Reisholz, Himmelgeist-Itter und Holthausen der Stadt Düsseldorf des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 29. 2. 1956 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzssaml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Arnold i. V.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

120. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV/6 39 — 141

Düsseldorf, den 17. Februar 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Opladen. Lfd. Nr.: 242. Kreis: Rhein-Wupper-Kreis. Gemarkung/Gemeindebezirk: Wiescheid. Grundbuchbezirk: Wiescheid. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 3. 1955. Ende 31. 3. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 4. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

121. Freigabe deutscher Vermögen in der Schweiz.

Der Regierungspräsident.
LA 1.00

Düsseldorf, den 14. Februar 1955.

Die Heimatauskunftstelle „Übriges Europa“ beim Landesausgleichsamt Rheinland-Pfalz in Ludwigshafen hat mir über das hiesige Landesausgleichsamt folgendes mitgeteilt:

„Die Anmeldefrist für Freigabe deutscher Vermögen in der Schweiz ist zwar am 19. 10. 1953 abgelaufen. Vertriebene Sowjetzonenflüchtlinge und Spätheimkehrer können jedoch auch nach Fristablauf ihre Rechte zwecks Rückgabe des in der Schweiz verlorenen Vermögens noch geltend machen.

Die Eingabe hat unmittelbar an das Bundesfinanzministerium in der Schweiz zu erfolgen.“

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage: Kaller.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ausgleichsämter — des Bezirks.

122. Auflösung des Kreisbesatzungskostenamtes Essen.

Der Regierungspräsident.
KSW 1.01

Düsseldorf, den 17. Februar 1955.

Das Kreisbesatzungskostenamt Essen wird am 31. 3. 1955 aufgelöst. Die Aufgaben des Kreisbesatzungskostenamtes Essen werden ab 1. 4. 1955 vom Kreisbesatzungskostenamt Mülheim (Ruhr) wahrgenommen. Neue Anträge auf Gewährung von Entschädigungen für erlittene Besatzungsschäden sind vom 1. 4. 1955 ab beim Kreisbesatzungskostenamt Mülheim (Ruhr) einzureichen.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

123. Erlaubnisse zum Abschluß von Pferdewetten.

Der Regierungspräsident.
III L 32.12

Düsseldorf, den 17. Februar 1955.

Auf Grund des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. 4. 1922 — RGBI. I S. 393 — und der Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351 — sowie der hierzu erlassenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen habe ich den nachstehend benannten Buchmachern für das Jahr 1955 widerruflich die Erlaubnis erteilt, den Abschluß von Pferdewetten vorzunehmen, und zwar:

in Düsseldorf

Heinz Binsfeld, Bilker Allee 171 b,
Cilly von der Bey, Marktplatz 9,
Alois Jüttner, Königstr. 14/16,
Jakob Lammertz, Gerresheim, Am Pesch 3,
Helmut Reich, Roßstr. 47,
Kurt Schiffer, Wilhelmplatz 9,
Käthe Vogelbein, Königsallee 61,
Wilhelm Weyers, Birkenstr. 46,
Siegfried Winter, Graf-Adolf-Str. 112;

in Duisburg

Robert Dunker, Hamborn, Altmarkt 10,
Paul Neppl, Am Buchenbaum 32,
Katharina Vonscheidt, Ruhrort, Harmoniestr. 57,
Rudolf Weber, Kardinal-Gahlen-Str. 72;

in Essen

Fritz Drescher, Altendorfer Str. 300,
Albert Giesen, Kastanienallee 14,
Hermann Ostwald, Schillerstr. 1,
Theo Stehmann, II. Dellbrügge 7,
Paul Verwohlt, Kray, Hubertstr. 304,
Hermann Witzel, Limbecker Platz 25;

in Krefeld

Alfred Stroeks, Südwall 56,
Mia Winkler, Lohstr. 109/113;

in Moers

Aenne Breuch, Urdinger Str. 11a;

in Mülheim (Ruhr)

Franz Bobisch, Bachstr. 62,
Else Lock, Wallstr. 19,
Alois Mertes, Duisburger Str. 59;

in M.Gladbach

Alma Odenthal, Schillerstr. 49;

in Rheydt

Alma Odenthal, Bachstr. 26;

in Neuß

Heinrich Jansen, Hammtorstr. 20;

in Oberhausen

Heinrich Brescher, Marktstr. 7,
Helmut Jakobs, Sterkrade, Robert-Koch-Str. 4,
Wilhelmine Knops, Langemarkstr. 24, Eingang
Helmholtzstr.;

in Rheinhausen

Theodor Fehmers, Hans-Böckler-Str. 2;

in Solingen

Anna Oberneder, Klemens-Horn-Str. 3;

in Wuppertal-Barmen

Kurt Käseberg, Berliner Str. 138a;

in Wuppertal-Elberfeld

Elvira Kronenberg, Burgstr. 8—10,
Katharina Pfister, Islandufer 5—7;

in Velbert

Edith Beck, Friedrichstr. 272;

in Hilden

Edith Beck, Elberfelder Str. 11.

Im Auftrage: Pohl.

124. Tag des Baumes.

Der Regierungspräsident.
IIIa. F. 018.01

Düsseldorf, den 11. Februar 1955.

Nachstehend veröffentliche ich einen Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen — III A 3936/54 — vom 19. 1. 1955 zum „Tag des Baumes“:

„Wie in den vergangenen Jahren, so soll auch in diesem Jahr der „Tag des Baumes“ in Nordrhein-Westfalen, und zwar in der Woche vom 19. — 27. 3. 1955, festlich begangen werden. Es bleibt den Gemeinden überlassen, den Tag der Veranstaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzulegen.

Der „Tag des Baumes“ soll insbesondere die große ideelle und wirtschaftliche Bedeutung des Waldes in das Bewußtsein des Volkes rufen; er soll dazu beitragen, daß die Liebe zur Natur und damit zur Heimat geweckt und vertieft und das Verständnis für die Notwendigkeit des Schutzes und der Pflege des Waldes und der Landschaft zum Allgemeingut wird.

Die Gemeinden werden gebeten, sich alsbald mit den interessierten Organisationen und Vereinen sowie mit den Schulen zur Vorbereitung und Durchführung des Tages des Baumes in Verbindung zu setzen.

Ich bitte, diesen Erlaß im Amtsblatt zu veröffentlichen."

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem Erlaß vom 12. 1. 1955 zum „Tag des Baumes“ darauf hingewiesen, daß die Gelegenheit besonders günstig sei, auf die Bedeutung des Waldes, in wirtschaftlicher, landes- und volkskultureller Hinsicht bei weitesten Kreisen, insbesondere bei der Jugend hinzuweisen. Daher sollen sich alle Forstverwaltungen in den Dienst des „Tag des Baumes“ stellen, um ihm durch Anregungen und Unterstützungen aller Art zu einem vollen Erfolg zu verhelfen. Ich bitte, an die zuständigen Forstdienststellen heranzutreten und diese an der Ausgestaltung dieses für den deutschen Wald so wichtigen Tages zu beteiligen.

Baurichter.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren des Bezirks.

An die staatlichen Forstämter des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

125. Zulassung von Zahnärzten.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen hat in seiner Sitzung am 9. 2. 1955 in Essen beschlossen, die nachstehenden, bisher beteiligten Zahnärzte gemäß § 24 (3) Zul.O.Z. für ihren bisherigen Praxisbereich zuzulassen:

1. Hansgeorg Gallinger in Düsseldorf, Wagnerstr. 4—6
2. Klaus Lentzen in Düsseldorf, Ellerstr. 182
3. Ernst Stern in Düsseldorf, Oberbilker Allee 113
4. Wilhelm Dobberahn in Düsseldorf-Oberkassel, Wildenbruchstr. 67
5. Erich Markmann in Düsseldorf-Oberkassel, Quirinstr. 11
6. Dr. Lieselotte Spitz in Düsseldorf-Heerdt, Nik.-Knopp-Platz 31
7. Walter Dannebauer in Düsseldorf, Kaiserstr. 16
8. Dr. Joachim Füllenbach in Düsseldorf, Rochusstr. 56
9. Dr. Heinz Schauhoff in Düsseldorf, Birkenstr. 87
10. Dr. Arnold Philippen in Düsseldorf, Bilker Allee 180
11. Hans Gruppe in Düsseldorf, Sommerstr. 5
12. Dr. Hermann Reker in Lintorf, Angermunder Str. 16
13. Dr. Helga Gomman-Glanz in Hochdahl, Feldhof 14
14. Martin Gust in Erkrath-Unterbach, Gerresheimer Str. 69
15. Otto Brill in Haan, Bahnhofstr. 75
16. Paul Kapellusch in Hilden, Bahnhofstr. 39
17. Edgar Kohl in Velbert, Hohenzollernstr. 68
18. Hildegard Schepper in Wülfrath, Wilhelmstr. 115
19. Bernhard Hangert in Leichlingen, Kirchstr. 2
20. Robert Kircherer in Opladen, Düsseldorfer Str. 14
21. Helmut Sterzenbach in Leverkusen-Schlebusch, Haberstr. 50

22. Willy Kroke in Leverkusen-Schlebusch, Robert-Schumann-Str. 11

23. Hugo Braches in Hilgen, Hauptstr. 9

24. Helene Flosdorf in Wermelskirchen, Remscheider Str. 7

25. Lisa Leister in Dhünn, Sonne 3

26. Alfred Langenscheidt in Radevormwald, Weststr. 14

27. Hermann Ziegler in Neuß, Niederstr. 21

28. Karl König in Neuß-Reuschenberg, Bergheimer Str. 457

29. Dr. Josef Mainka in Neuß-Reuschenberg, Nazissenstr. 2

30. Herbert Luckey in Mülheim-Heißen, Columbusstr. 61

31. Dr. Winfried Gieshoff in Boenheim, Breyeller Str. 67

32. Heinrich Busch in St. Hubert, Breite Str. 23

33. Horst Creutzberg in Willich, Peterstr. 39

Der Zahnarzt Otto Tries ist für den Tätigkeitsbereich Mönchen-Gladbach, Richard-Wagner-Str. 37, nicht Grevenbroicher Str., wie im Regierungsamtsblatt Nr. 3 vom 20. 1. 1955 bekanntgegeben, zugelassen.

Der Beschluß wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 55, vom 19. bis 26. 2. 1955 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung. Der Fristablauf beginnt mit dem Ende der Aushangsfrist.

Binnen zwei Wochen, nach dem Ende der Aushangsfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 18. Februar 1955.

Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen.
Dr. Fiebach.

126. Bekanntmachung des Oberbergamts in Bonn.

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 5 vom 5. 2. 1955 ist als Sonderbeilage die „Bergpolizeiverordnung für die im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke vom 12. 12. 1954“ verkündet worden.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Bergpolizeiverordnung für alle im Oberbergamtsbezirk Bonn gelegenen und im Tagebau betriebenen Braunkohlenbergwerke Geltung hat und am 1. 5. 1955 in Kraft tritt.

Bonn, den 19. Februar 1955.

Das Oberbergamt.

127. Wegeverlegung in Straelen.

Die amtliche Bekanntmachung vom 4. 11. 1954, in der die Absicht bekanntgegeben wurde, daß der Weg „Aufm Wällchen“ zwischen Geldernschen Straße und Nordwall, und zwar von der Geldernschen Straße aus bis zum Ende des Grundstücks Fonteyne, ca. 35 qm groß, als öffentlicher Weg eingezogen werden soll, wird hiermit zurückgezogen.

Es ist nunmehr beabsichtigt, daß dieser o. a. Weg nach Abbruch des Hauses Fonteyne zum Gelderner Tor hin, angrenzend an das Eigentum Engh und das neu zu errichtende Eigentum Borghs, in der bisherigen Größe als öffentlicher Weg verlegt werden soll. Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der VO. Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der brit. Zone binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat — beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Reg.-Amtsblatt bei der Stadtverwaltung Straelen geltend zu machen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus — Zimmer 5 — zur Einsichtnahme offen.

Straelen, den 5. Februar 1955.

Der Stadtdirektor: Glatzel.

128. Wegeeinzziehung in Krefeld.

Es ist beabsichtigt, einen Teil des Weges „In der Elt“ als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen. Die Frist nimmt ihren Anfang am Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf. Der Plan über den einzuziehenden Wegeteil liegt im städt. Vermessungsamt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 226, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 7. Februar 1955.

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde.
In Vertretung: Fabel.

129. Wegeeinzziehung in Lobberich.

Nachdem gegen das vorschriftsmäßig bekanntgemachte Vorhaben der Einziehung einer Wegeparzelle in Flur I Nr. 375 im Sassenfeld kein Einspruch erhoben wurde, wird dieser Weg hiermit endgültig auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 als öffentlicher Weg eingezogen.

Lobberich, den 8. Februar 1955.

Der Gemeindedirektor: Dr. Smeets.

130. Wegeeinzziehung in Gustorf.

Es ist beabsichtigt, den Reisdorfer Weg, gelegen in Flur 6 der Gemarkung Gustorf, als öffentlichen Weg einzuziehen. Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone, binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat — beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamts-

blatt — bei der Gemeindeverwaltung Gustorf geltend zu machen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 5, zur Einsichtnahme offen.

Gustorf, den 10. Februar 1955.

Der Gemeindedirektor: Sander.

131. Wegeeinzziehung in Buderich bei Düsseldorf.

Es ist beabsichtigt, den „Alten Kirchweg“, Flur 18, Flurstück 41 (tlw.), von der Feldstraße bis Haus Nr. 7 (Paas) einzuziehen, da er ein Bestandteil der in Kürze zu bebauenden Grundstücke werden soll und an seine Stelle den proj. neuen Teil des Alten Kirchweges begehbar zu befestigen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bei der Gemeindeverwaltung Buderich zu erheben.

Die Katasterunterlagen liegen während der Dienststunden im Rathaus (Zimmer 9 A) aus.

Buderich, den 17. Februar 1955.

Der Gemeindedirektor.
In Vertretung: Jansen.

132. Wegeeinzziehung in Bracht (Ndrh.).

Die Gemeinde Bracht beabsichtigt, gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 7. 2. 1955 den in der Gemarkung Bracht, Flur 25 gelegenen Weg, Flurstück 102, verlaufend von der Bundesstraße 221 durch das Grundstück Bracht, Hülst 9, einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Zuständigkeitsgesetz) vom 1. 8. 1883 (Gesetzssamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bei der Gemeindeverwaltung Bracht schriftlich einzureichen oder bei dieser Dienststelle, Zimmer 6, mündlich zu Protokoll zu erklären. Ein Lageplan liegt für die Dauer der Einspruchsfrist während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 6, zur Einsichtnahme offen.

Bracht (Ndrh.), den 19. Februar 1955.

Der Bürgermeister.

133. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises.

Der Flüchtlingsausweis Nr. 5132/12 — 01769, ausgestellt am 2. 6. 1954 durch die Stadtverwaltung Ratingen auf den Namen Artur Pfeiffer, geb. am 26. 2. 1931, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Ratingen, den 15. Februar 1955.

Der Stadtdirektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 3. März 1955

Nummer 9

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

134. Apothekenbetriebsrecht. S. 51.
 135. Allgemeine Befreiung von der Beibringung des amtsärztlichen Zeugnisses bei Eheschließung vor Ablauf der Wartezeit. S. 51.
 136. Wappen- und Siegelverleihung. S. 52.
 137. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 52.
 138. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 52.
 139. Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 52.
 140. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 52.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

141. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz. S. 52.
 142. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 52.

Sozialangelegenheiten.

143. Kriegsfolgenhilffelgenenschaft von Heimkehrern und deren Angehörigen; § 7 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951. S. 53.
 144. Wiedergutmachung; Anspruchsüberleitung nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht — RFV — vom 13. 2. 1954. S. 53.
 145. Öffentliche Sammlung zugunsten der Kriegsgefangenenhilfe der Wohlfahrtsverbände. S. 53.

Kulturelle Angelegenheiten.

146. Gewährung von Zuschüssen nach dem Volksschulfinanzgesetz (VFG) vom 2. 12. 1936. S. 54.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

147. Fidelbaulehrgänge. S. 54.

Bau- und Wohnungswesen.

148. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 55.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

149. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Kempen-Krefeld. S. 55.
 150. Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Landkreis Kempen-Krefeld. S. 56.
 151. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Kempen-Krefeld. S. 57.
 152. Veränderung der Wahl des Vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsvereinsgesellschaft (§ 26 der Wahlordnung — Sozialversicherung). S. 59.
 153. Aufhebung des Schweinemarktes in Oberhausen-Sterkrade. S. 59.
 154. Errichtung einer chemischen Fabrik in Düsseldorf. S. 59.
 155. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 59.
 156. Neuerschlossene Karten. S. 60.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis.

- Normengerechtes Bauen. Teil 5. S. 60.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

134. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8 Nr. 99/55

Düsseldorf, den 16. Februar 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Essen am Alfredplatz eine Apothekenkonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 15. 4. 1955 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem RdErl. des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes NRW. vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechtes in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf

dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

135. Allgemeine Befreiung von der Beibringung des amtsärztlichen Zeugnisses bei Eheschließung vor Ablauf der Wartezeit.

Der Regierungspräsident.
A. V. 61

Düsseldorf, den 17. Februar 1955.

In Durchführung des Runderlasses des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 10. 1954 — I 15—22.25 — (MBl. NW. S. 1953) erteile ich hiermit nach § 381 Absatz 2 Satz 1 DA. widerruflich allgemein die Befreiung von der Beibringung des Zeugnisses eines beamteten Arztes für Frauen, deren Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist und die vor Ablauf der Wartezeit nach § 8 des Ehegesetzes eine neue Ehe eingehen wollen.

Die Befreiung von dem Ehehindernis der Wartezeit hat in jedem Einzelfalle auch weiterhin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch den zuständigen Standesbeamten zu erfolgen.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

An die Standesämter des Bezirks.

136. Wappen- und Siegelverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20/4—104—Kempen

Düsseldorf, den 18. Februar 1955.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 3. 2. 1955 der Gemeinde Schmalbroich im Landkreis Kempen-Krefeld gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 das Recht zur Führung eines Wappens und Siegels verliehen.

Wappenbeschreibung:

„Im silbernen Felde ein schwarzes, stengelloses Seerosenblatt.“ Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

137. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/7 — 141

Düsseldorf, den 18. Februar 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Viersen. Lfd. Nr.: 230. Kreis: Viersen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Viersen. Grundbuchbezirk: Viersen. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 3. 1955. Ende 31. 3. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 4. 1955. Im Auftrage: Schulz.

138. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III T I/3—0—137

Düsseldorf, den 21. Februar 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur H. Brandau in Düsseldorf-Lohausen, Lienthalstr. 72, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846— bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Anton Gheno ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1956 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

139. Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — Pers.

Düsseldorf, den 24. Februar 1955.

Ich habe den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Rudolf Meier in Köln-Sülz, Euskirchener Str. 15, für die Zeit vom 15. 2. 1955 bis einschließlich 30. 6. 1955 zum Vertreter des erkrankten ObVI. Elvers in M.Gladbach, Barbarossastr. 7, bestellt.

Die im Amtsblatt Nr. 3, Jahrgang 1955, unter lfd. Nr. 37 veröffentlichte Bestellung des ObVI. Jaques Peters in Dillenburg wird aufgehoben, da Peters am 14. 2. 1955 seine Tätigkeit in der Praxis des ObVI. Elvers eingestellt hat.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

140. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 25. Februar 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Albert Fröbe in Essen, Moltkestr. 33, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — in der Fassung des Runderlasses vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Richard Arndt ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1956 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**141. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz.**

Der Regierungspräsident.
IV Q 1/9

Düsseldorf, den 8. Februar 1955.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 2. 2. 1955 — Az.: V C 2207 — Tgb.Nr. — das „Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz“ unter Abschnitt D. Regierungsbezirk Düsseldorf, I. Natürliche Wasserläufe, a) Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes I in Düsseldorf, auf Seite 9 wie folgt festgestellt:

Der „Bürriger Schleusengraben“ mit seinen Endpunkten „Weg Rheindorf—Bürrig“ und „Dhünn“ wird, nachdem das im § 6 des Preußischen Wassergesetzes (Pr. WG) vom 7. 4. 1913 (Gesetzsamml. S. 53) vorgeschriebene Verfahren durchgeführt ist und Einwendungen nicht erhoben worden sind, aus dem Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung gestrichen und damit zu einem natürlichen Wasserlauf 3. Ordnung.

Im Auftrage: Lucke.

142. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Verfahren zur Entziehung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Kettwig des Stadtbezirks Kettwig (Ruhr) für die Errichtung der Stauanlage „Kettwiger See“ hat der Ruhrverband in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Montag, den 21. 3. 1955, um 11 Uhr,
im Rathaus der Stadt Kettwig.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird. Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Kettwig zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 15. Februar 1955.
IV Q 55/18.

Der Enteignungskommissar.
In Vertretung: Lucke.

Sozialangelegenheiten

143. Kriegsfolgenhilfeeigenschaft von Heimkehrern und deren Angehörigen; § 7 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951.

Der Regierungspräsident.

SI 60

Düsseldorf, den 24. Februar 1955.

Den nachstehenden, an den Herrn Regierungspräsidenten in Detmold gerichteten Erlaß des Herrn Arbeits- und Sozialministers vom 27. 12. 1954 — IV A 2/KFH/200 — gebe ich wegen seiner Bedeutung zur Kenntnis und bitte um Beachtung.

„Nach § 7 Abs. 2 Ziffer 5 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. 8. 1951 sind Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten sowie Heimkehrer Kriegsfolgenhilfeempfänger. Die Durchführungsverordnung zum Überleitungsgesetz, die die Begriffsbestimmungen zu § 7 Abs. 2 Ziff. 1—6 ergeben wird, ist noch nicht erlassen. Nach den Erläuterungen zur Fürsorgestatistik vom 1. 4. 1954 (MBL S. 989), die für die Erstellung der Fürsorgestatistik nach Formblatt 1 und hinsichtlich des Teiles I des Formblattes als Grundlage für die Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe dienen, gelten als Heimkehrer Personen, die nach dem Heimkehrergesetz vom 30. 10. 1951 (BGBl. I S. 875) Barleistungen erhalten (als Barleistungen gelten auch die nach § 3 HkG gewährten Leistungen).

Eine zeitliche Begrenzung der Fürsorgeleistungen für Heimkehrer, wie sie mit Erlaß vom 26. 4. 1950 bestimmt war, ist nach der obigen Regelung nicht mehr vorgesehen.

Auch nach der mir vorliegenden Fassung des Entwurfs der Durchführungs-VO. zum Überleitungsgesetz ist für Heimkehrer folgende Begriffsbestimmung vorgesehen:

„Heimkehrer (§ 7 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes) sind Personen, die Heimkehrer im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. 6. 1950 (BGBl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 30. 10. 1951 (BGBl. I S. 875) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. 8. 1953 (BGBl. I S. 931) sind, solange sie Barleistungen nach dem Heimkehrergesetz erhalten; als Barleistungen gelten auch alle nach § 3 des Heimkehrergesetzes gewährten Leistungen.“

Es bestehen keine Bedenken, die vorstehende Begriffsbestimmung des Entwurfs der Durchführungs-VO. zum Überleitungsgesetz schon jetzt anzuwenden.“

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

144. Wiedergutmachung; Anspruchsüberleitung nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht — RFV — vom 13. 2. 1954.

Der Regierungspräsident.

S II 134

Düsseldorf, den 25. Februar 1955.

Der Herr Innenminister NW. hat im Einvernehmen mit dem Herrn Arbeits- und Sozialminister aus Anlaß eines Einzelfalles zu der Frage der Anspruchsüberleitung nach § 21 a RFV Stellung genommen. Er weist darauf hin, daß § 21 a RFV den Fürsorgeverband ermächtigt, als Ersatz gewährter Fürsorgeaufwendungen den Anspruch des Hilfsbedürftigen gegen einen Dritten auf Leistungen zur Deckung des

Lebensbedarfs auf sich überzuleiten. Die Anspruchsüberleitung erfolgt durch schriftliche Anzeige des Fürsorgeverbandes. Wenn also bei der Entschädigungsbehörde die Anzeige eingegangen ist, darf nicht mehr mit befreiender Wirkung an den Unterstützten (Verfolgten) geleistet werden, da durch die Überleitung der Fürsorgeverband an die Stelle des Unterstützten (Verfolgten) getreten ist. Die Entschädigungsbehörde ist daher an die Überleitungsanzeige gebunden.

Ist die Entschädigungsbehörde jedoch der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Anspruchsüberleitung nach § 21 a RFV offensichtlich nicht gegeben sind, so soll sie im Wege der Gegenvorstellung den Fürsorgeverband auf die bestehenden Bedenken hinweisen und ihm nahelegen, seine Überleitungsanzeige zurückzunehmen oder zu beschränken.

Vorbehaltlich der Klärung durch die Rechtsprechung dürften sich folgende nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nat.-soz. Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. I S. 1387) gewährten Leistungen nicht als „Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs“ im Sinne des § 21 a RFV darstellen:

Aufwendungen für die Durchführung des Heilverfahrens (§ 15 Abs. 2 Ziffer 1 BEG),

Entschädigungsleistung für Freiheitsentziehung (§§ 16 und 17 BEG),

Erstattung von Sonderabgaben, Reichsfluchtsteuer, Geldstrafen, Bußen und Kosten (§§ 21, 22 BEG),

Entschädigung für schwere Vermögensverluste (§ 23 BEG),

Darlehen oder zusätzliche Darlehen zur Wiederaufnahme der früheren oder Aufnahme einer gleichwertigen, selbständigen Tätigkeit (§§ 28, 29, 53 BEG).

Hält der Fürsorgeverband trotz der von der Entschädigungsbehörde geäußerten Bedenken die Voraussetzungen des § 21 a RFV für gegeben, so muß es dem Unterstützten (Verfolgten) überlassen bleiben, die Wirkungen, die sich aus der Überleitungsanzeige ergeben, selbst, ggf. nach erfolglosem Verwaltungsverfahren durch Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges, zu beseitigen. Ich werde deshalb den Verfolgten, der in der Regel von der Überleitung der Ansprüche gemäß § 21 a RFV durch den Fürsorgeverband nicht in Kenntnis gesetzt wird, unter Hinweis auf die sich aus der Überleitungsanzeige ergebenden Rechtswirkungen entsprechend unterrichten. In diesem Zusammenhang kann es dahingestellt bleiben, ob die Überleitungsanzeige ein Verwaltungsakt ist (so LVG. Düsseldorf in DVBl. 1954, 196; VGH. Bremen in DVBl. 1954, 195) oder ob im Rahmen des § 21 a RFV eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nach § 22 Abs. 1 MRVO, 165 bejaht wird (s. OVG. Lüneburg in DVBl. 1953, 150; OVG. Münster in Off. Verwaltung 1953, 377), da eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte jedenfalls nicht verneint wird. Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ämter für Wiedergutmachung —
Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

145. Öffentliche Sammlung zugunsten der Kriegsgefangenenhilfe der Wohlfahrtsverbände.

Der Regierungspräsident.

SI 81

Düsseldorf, den 26. Februar 1955.

Der Herr Innenminister NW. hat mit Erlaß vom 31. 1. 1955 — I 18—51—10 Nr. 1533/53 — 72146 — den Wohlfahrtsverbänden die Genehmigung erteilt,

zugunsten der Kriegsgefangenenhilfe
in der Zeit vom 14. 11. 1954 bis 31. 3. 1955
im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche
Sammlung durchzuführen. Ich verweise auf die Ver-
öffentlichung im MBl. NW. 1955 S. 255.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

146. Gewährung von Zuschüssen nach dem Volksschulfinanzgesetz (VFG) vom 2. 12. 1936.

Der Regierungspräsident.
II U Erg. 004

Düsseldorf, den 23. Februar 1955.

Die mir zur Zeit vorliegenden Anträge auf Be-
willigung von Zuschüssen nach dem Volksschul-
finanzgesetz geben mir Veranlassung, die Voraus-
setzungen für die Gewährung derartiger Zuschüsse
nachstehend zusammenzufassen.

Die Bewilligung von Landeszuschüssen und Bei-
hilfen nach dem Volksschulfinanzgesetz vermag ich
künftig nur in folgenden Fällen in Aussicht zu
stellen:

- a) **Zur Schlußfinanzierung von Volksschulneubauten**,
nachdem alle sonst noch vorhandenen Finanzie-
rungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.
Zuschüsse für Schulneubauvorhaben sind nicht
besonders zu beantragen, vielmehr ist für jedes
Projekt eine schulaufsichtsbehördliche Genehmi-
gung zu erwirken, die gleichzeitig die Finanzie-
rung des betreffenden Bauvorhabens regelt.
Das Verfahren zur Genehmigung von Volksschul-
bauvorhaben ist durch meine im Amtsblatt der
Bez.Reg. 1951—Seite 207—veröffentlichte Rund-
verfügung vom 3. 7. 1951 — II U — ausführlich
dargelegt.
- b) **Für Schuleinrichtungsgegenstände sowie Lehr-
und Lernmittel**, die mit meiner vor dem Kauf-
abschluß eingeholten Zustimmung beschafft wor-
den sind.
(Für Sportgeräte, Rundfunk- und Bildwerferan-
lagen stehen Ergänzungszuschüsse gemäß § 26
VFG einstweilen noch nicht zur Verfügung.)
Den Anträgen auf Zuschußgewährung müssen
spezifizierte Angebote der Lieferfirmen beige-
fügt sein. Stellungnahmen des Schulrats und der
Kreisverwaltung sind erwünscht. Sichtvermerk
der Kreisverwaltung ist auf jeden Fall erforder-
lich.
- c) **Für Instandsetzungsarbeiten an Schulgebäuden**
und kleinere Schulbauvorhaben, zu denen in der
Regel ein Landeszuschuß von nicht mehr als
15 000 DM erbeten wird.
Die Anträge sind unter Beifügung prüfbarer Bau-
unterlagen in zweifacher Ausfertigung mit Stel-
lungnahme des Schulrats und der Kreisverwal-
tung über das zuständige Staatshochbauamt ein-
zureichen.
Instandsetzungsarbeiten sowie Um- und Erwei-
terungsbauten, zu denen Landeszuschüsse von
mehr als 15 000 DM beantragt werden, sind —
wie die Bauvorhaben zu Abschnitt a) — entspre-
chend meiner Rundverfügung — II U — vom
3. 7. 1951 (Reg.Amtsbl. 1951 S. 207) zu behandeln.
- d) **Landesmittel für den Bau, die Instandsetzung und
die Unterhaltung von Turnhallen und Lehrer-
dienstwohnungen** können nicht gewährt werden,

solange die zur Verfügung stehenden Mittel
noch für die Schaffung und Unterhaltung von
Schulräumen erforderlich sind.

In begründeten Ausnahmefällen will ich jedoch
versuchen, leistungsschwachen Gemeinden un-
ter 10 000 Einwohnern einen Ergänzungszuschuß,
der 3000 DM auf keinen Fall übersteigen darf,
für die unaufschiebbare Instandsetzung einer
Lehrerdienstwohnung zur Verfügung zu stellen.

- e) **Leistungsschwache Gemeinden** können im Rah-
men der verfügbaren Mittel zu den **außerordent-
lichen persönlichen Schullasten** (wie Kosten einer
Mehrstelle, Kosten einer Vertretungslehrkraft
für mehr als 4 Monate oder Kosten für die Er-
teilung des Religionsunterrichts an konfession-
nelle Minderheiten) einen Ergänzungszuschuß
gemäß § 26 VFG erhalten, der **tunlichst vor
Entstehung** der Kosten bei mir beantragt
wird. Stellungnahme des Schulrats zur Notwen-
digkeit der Ausgaben sowie ein Vermerk des
Kreises zur finanziellen Leistungsfähigkeit der
Gemeinde sind erforderlich.
- f) **In Ausnahmefällen** bin ich bereit, auch für be-
reits durchgeführte Anschaffungen und Baumaß-
nahmen sowie für bereits entstandene persön-
liche Schullasten Zuschüsse zu bewilligen. In die-
sen Fällen muß es sich jedoch um besonders zu
begründende unaufschiebbare Ausgaben gehan-
delt haben, zu denen eine Genehmigung zuvor
nicht eingeholt werden konnte.

Zuschüsse zu den **nicht zuvor genehmigten**
Aufwendungen können in der Regel nur aus
den in der 2. Hälfte des Rechnungsjahres noch
nicht verplanten Mitteln und dann zumeist nur
zu einem geringeren Prozentsatz gewährt wer-
den. Es empfiehlt sich daher, die schriftlichen An-
träge zu b, c und d möglichst bis zum 30. 9. jeden
Jahres zu stellen, da die verfügbaren Mittel er-
fahrungsgemäß bis zu diesem Zeitpunkt im
wesentlichen verplant sind.

Im Auftrage: Dr. Hilgers.

An die Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

147. Fidelbaulehrgänge.

Der Regierungspräsident.
II N 2/9

Düsseldorf, den 25. Februar 1955.

Im Jugendhof Steinbach, Post Kirchheim über Eus-
kirchen, sowie im Jugendwerkheim Haus Effels,
Nideggen, finden vom 31. 3. bis zum 9. 4. (bzw.
11. 4.) 1955 Sonderlehrgänge im Fidelbau statt. Die
Lehrgänge dienen der Ausbildung geeigneter
Lehrpersonen (Werklehrer (innen), Berufsschullehrer
der holzverarbeitenden Klassen, handwerklich be-
gabte Lehrkräfte), die fähig und bereit sind, später
auf Stadt-, Kreis-, Orts-, Schul- oder Verbandsebene
eigene Lehrgänge im Fidelbau durchzuführen. Hier-
für stehen den ausgebildeten Kräften transportable
Werkzeugkisten mit allem erforderlichen Werk-
zeug einschließlich 12 Tischhobelbänken kostenlos
— leihweise — zur Verfügung. Außerdem werden
für die Lehrgangslleitung Honorare bezahlt.

Im Rahmen der Schul- und Jugendmusikarbeit
kommt der Fidel, welche früher ein weitverbreitetes
Volksinstrument in Europa war, eine neue Bedeu-
tung zu, da das Fidelspiel relativ leicht erlernbar
und neben der Blockflöte bald zum Einsatz von guter
alter und moderner Musik führt.

Die Teilnahmegebühr an den o. a. Lehrgängen be-
trägt einschließlich Unterkunft und Verpflegung
18 DM (bzw. 22 DM).

Anforderung ausführlicher Programme sowie Anmeldung zu den Lehrgängen erfolgen an den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland — Landesjugendamt — Düsseldorf, Landeshaus.

Im Auftrage: Schumacher.

Bau- und Wohnungswesen

148. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.

H. — Städtebau — 51.01.

Düsseldorf, den 28. Februar 1955.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 10. 2. 1955, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 5. 3. 1955 veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 7. 3. 1955 bis einschließlich 4. 4. 1955 im Rathaus, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt) zur Einsicht offen.

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Niederkasseler Kirchweg an dem Hausgrundstück Nr. 8	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Blatt 32 d Ergänzungsblatt 1 vom 4. 9. 1954
2	Brend'amourstraße (Ostseite) südlich des Hausgrundstücks Luegplatz 3	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Blatt 45 b Ergänzungsblatt 4 vom 7. 9. 1954
3	Haroldstraße zwischen der Straße „Karltor“ und der Berger Allee, Berger Allee zwischen Haroldstraße und dem Hausgrundstück Berger Allee Nr. 10	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Blatt 46 c Ergänzungsblatt 7 vom 14. 12. 1954
4	Schulgrundstück nördlich der Gotenstraße	Durchführungsplan S Blatt 67 b Ergänzungsblatt 1 vom 15. 12. 1954

Innerhalb der Offenlegungsfrist können die Betroffenen, soweit Fluchtlinienaufhebungen oder -festsetzungen vorgesehen sind, gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der Stadtverwaltung Düsseldorf, Bauverwaltungsamt, einzureichen.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

149. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Kempen-Krefeld.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf — Höhere Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung des Landkreises Kempen-Krefeld mit grüner Umrahmung eingetragenen und in grüner Farbe flächenhaft angelegten Landschaftsteile und die Landschaftsbestandteile, deren Lage durch blaue Kreise gezeichnet ist, werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Eintragung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
- Unter das Verbot fallen insbesondere
 - die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer Baugenehmigung nicht bedürfen,
 - das Aufstellen von Wochenendhütten, Wohnwagen und Verkaufsbuden jeder Art,
 - das Zelten und Baden an anderen als hierfür ausgewiesenen Plätzen, sowie das Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der Wege,
 - das Lagern von Abfällen, Müll und Schutt,
 - das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dgl., soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen,
 - der Bau von Drahtleitungen,
 - die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen, mit Ausnahme der Einfriedigung von land- und forstwirtschaftlich sowie gartenbaulich genutzten Grundstücken, sofern sie nicht verunstaltend sind,
 - die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe dieser Art, sofern sie im Widerspruch zu dem Sinn dieser Verordnung stehen,
 - die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke,
 - die Vernichtung oder Überschüttung von Mutterboden und die Beseitigung des Falllaubes in Waldstücken.

3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt, sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, soweit die Beseitigung den Betroffenen zugemutet werden kann.

4. Zum Zwecke der Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer und die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen zu dulden, soweit ihnen dies zugemutet werden kann.

§ 3

Es ist verboten, die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Landschaftsschutzkarte bezeichneten Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

§ 4

Die untere Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Landschaftsteiles oder Landschaftsbestandteiles anhalten, die durch rechtswidrige Handlungen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Verordnung erfolgten

Eingriffe selbst zu beseitigen und den ordnungsmäßigen Zustand durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen, wenn diese rechtswidrigen Handlungen durch den Eigentümer oder einen sonstigen Nutzungsberechtigten selbst oder auf dessen Veranlassung oder mit dessen Duldung vorgenommen worden sind.

§ 5

Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie die sonstige wirtschaftliche Nutzung und pflegende Maßnahmen, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- b) die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung einschließlich pflegender Maßnahmen in der Forstwirtschaft. Im übrigen gelten das Gesetz zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950 und die Waldschutzverordnung vom 28. 11. 1950.

§ 6

Ausnahmen von den Vorschriften zu §§ 2 und 3 dieser Verordnung können in besonderen Fällen mit Zustimmung des Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Gegen Einzelanordnungen der unteren Naturschutzbehörde auf Grund dieser Verordnung ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — in Düsseldorf zulässig.

§ 9

Die bisher für das Kreisgebiet erlassenen Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen

1. vom 30. 3. 1938, erschienen im Regierungsamtblatt Nr. 35 Seite 177 für die Gemeinden Anrath, Grefrath, Vinkrath, Kempen, Schmalbroich, Oedt, Vorst, Tönisberg und Waldniel,
2. vom 27. 9. 1947, erschienen im Amtsblatt für den Landkreis Kempen-Krefeld Nr. 39/1947 für die Gemeinden Breyell, Boisheim, Hinsbeck, Kaldenkirchen, Leuth und Lobberich,
3. vom 30. 8. 1948, erschienen im Amtsblatt für den Landkreis Kempen-Krefeld Nr. 26/1948 für die Gemeinden Amern, Bracht und Brüggel,
4. vom 11. 6. 1951/9. 8. 1951, erschienen im Reg.-Amtsblatt Nr. 33 Seite 232 werden mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft gesetzt und in diese Verordnung in ihrem Inhalt und Umfang übernommen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Kempen (Ndrh.), den 23. Februar 1954.

Landkreis Kempen-Krefeld
— Untere Naturschutzbehörde —
Maassen, Landrat.

150. Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Landkreis Kempen-Krefeld.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Ergänzungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — in Düsseldorf für den Bereich des Landkreises Kempen-Krefeld folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Oberkreisdirektor als untere Naturschutzbehörde in Kempen gelb angelegten und grün umrandeten Landschaftsteile im Bereiche des Landkreises Kempen-Krefeld werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte gelb angelegten und grün umrandeten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Unter das Verbot fallen:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art und von Verkaufsbuden,
 - b) die Veränderung, Beschädigung und Beseitigung von Bäumen und Sträuchern,
 - c) die Rodung von Waldstücken,
 - d) die Anlage von Sand-, Kies- und Lehmgruben und von Müll- und Schuttplätzen,
 - e) das Errichten von Zelten, das Lagern und die Anlage von Lagerplätzen und offenen Feuerstellen,
 - f) das Anbringen von Inschriften, Werbezeichen u. dgl., soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen.
2. Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht, und die behördlicherseits zur Unterhaltung des Rheins und seiner Ufer sowie zum Schutze gegen das Hochwasser getroffenen Maßnahmen. Unberührt bleiben ferner solche Lager- und Zeltplätze, die besonders öffentlich angewiesen werden.
 3. Um die bereits geschlagenen Lücken in den Baumbeständen durch neue Pflanzung von Pappeln und Weiden in Gruppen, Reihen und als Einzelbäume wieder auffüllen zu können, sind die Grundstückseigentümer, soweit sie nicht selbst anpflanzen, verpflichtet, die Anpflanzung von Bäumen auf öffentliche Kosten auf Weiden und Wiesen, soweit zumutbar, zu gestatten. Die Bäume sind pfleglich zu behandeln, bis mit besonderer Erlaubnis in jedem Einzelfalle dem Nutzungsberechtigten das Schlagen gemäß § 3 gestattet wird.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Kempen (Ndrh.) den 23. Februar 1954.

Landkreis Kempen-Krefeld
— Untere Naturschutzbehörde —
Maassen, Landrat.

151. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Kempen-Krefeld.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — für den Bereich des Landkreises Kempen-Krefeld folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu

schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dgl. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Kempen-Krefeld vom 4. 1. 1935 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Kempen (Ndrh.), den 13. Mai 1954.

Landkreis Kempen-Krefeld
— Untere Naturschutzbehörde —
Maassen, Landrat.

Amtliche Liste der Naturdenkmale des Landkreises Kempen-Krefeld.

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadtgemeinde (Ortsbezeichnung) Gemarkung	Flur- und Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung
1	1 Linde	Amern St. Anton	Fl. 3 Bl. 4 Pz. 637 Gem. Amern	200 m nordwestl. d. trigonometr. Punktes 12 oberhalb d. Botzstieg
2	1 Eiche	Amern St. Georg	Gem. Dilkrath Fl. 2 Pz. 1244/401 Gem. Amern	Schulhof Dilkrath
3	Buchenwald 59,80 a groß	Anrath Lohrfeld	Fl. 8 Pz. 329 u. 339 Jakob Üllertz Erben, Vorst, Ürschelen	Am neuen Friedhof
4	1 Eibe (800 Jahre alt)	Boisheim	Fl. 2 Pz. 1409/302 Bauer W. Waters, Boisheim	neben der Scheune des W. Waters, Boisheim, Hauptstr. 212
5	1 Blutbuche 1 Rotbuche 1 Pseudo-Akazie als Gruppe	Dülken	Fl. 5 Pz. 1507/242 Franz Königs, Amsterdam	im Kochschen Garten am Westgraben
6	1 Blutbuche	Dülken	Fl. 5 Pz. 2230/79 Otto Langweiler, Dülken	im Langweilerschen Garten am Westgraben
7	Eibenhecke	Dülken	Fl. 12 Pz. 1089/225 u. 1070/187 W. Glücks in Dülken	Hofgrundstück und Garten des W. Glücks, Nette 47
8	Eibenhecke	Dülken	Fl. 12 Pz. 1098/242, 1318/166 u. 1319/167 Gustav Stapper, Dülken	Hofgrundstück d. G. Stapper, Nette 56

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadtgemeinde (Ortsbezeichnung) Gemarkung	Flur- und Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung
9	Eibenhecke	Dülken	Fl. 4 Pz. 1411/780 Erben Peter Schotes, Dülken	Am Schoteshof in Schirick 24
10	Eibenhecke	Dülken	Fl. 11 Pz. 958/242 u. 755/286 Josef Platen, Dülken	Am Baltenschenhof Waldnieler Str. 66
11	1 Konifere (Arancaria imbricata)	Dülken	Fl. 4 Pz. 1594/496 Wwe. Viktor Girlings, Dülken	im Vorgarten der Villa Girlings Viersener Str. 61
12	4 Linden	Hinsbeck	Fl. K Pz. 659/V 212 Jugendherbergswerk Rheinland e. V., Düsseldorf	nordöstl. v. Ort
13	14 Linden, Ulmen und Akazien	Hinsbeck	Fl. J Pz. 139 u. 140 Kath. Kirchengemeinde Hinsbeck	westl. v. Ort
14	1 Eiche	Hinsbeck	Fl. G Pz. 753/229 Graf v. Schaesberg	südwestl. v. Ort
15	1 Rotbuche	Leuth	Fl. D Pz. 1261/388 Kath. Kirchengemeinde Leuth	Kath. Friedhof nördl. Breitseite
16	1 Linde	Leuth	Fl. D (öffentl. Weg) angrenzend an Pz. 232	inmitten des öffentlichen Weges bei der Michaelskapelle, 100 m von der Sandkuhl
17	48 Buchen	Breyell	Fl. A Pz. 181 Maria Freiin v. Zandt, Schloß Seehof b. Bamberg (Bay.)	Privatweg d. Pz. 181, etwa 800 m v. d. Kap. Leuther Heide
18	1 Buche (Stiefelkn.)	Leuth	Fl. C Pz. 21 Graf v. Schaesberg	unmittelbar a. d. Nette am Schrolick
19	Eibengruppe, bestehend aus 3 Eibenbüschen	Lobberich	Fl. E Pz. 4644/45 südöstl. Teil 176/77 u. 178, Landwirt Ludwig Zerres, Lobberich Boholt 32	500 m südwestl. d. Dahlhöfe i. d. Richtung d. vorh. Feldweges v. d. Dahlhöfen
20	1 Taxodium (Sumpfyzypresse) 2 Federbuchen 1 Lärche 1 Arakaria	Neersen	Fl. G Pz. 178 u. 872/175 Landkreis Kempen- Krefeld	Schloßpark v. Schloß Neersen
21	2 Eiben	Neersen	Fl. E Pz. 784/132 usw. Aug. Greffertz, Neersen, Vennheide	Gartenland d. Malbauers
22	1 alte Eibe	Hüls Orbroich	Fl. 14 Pz. 76 Land Nordrhein-West- falen	In der Nähe des Herrenhauses der Burg Gastendonk
23	1 Kopfbuche	Schmalbroich	Fl. 8 Pz. 100 Johs. Mülders Schmalbroich 78	160 m südöstl. v. Morscheshof am Weg
24	1 Eibe	Schmalbroich	Fl. 1 Pz. 340/189 Jos. Nentrisch, Essen, Weigbestr. 30, Pächter Heinr. Hussmann, Schmalbroich 198	2 m v. d. Nordostecke des Wohnhauses
25	2 Eiben	Vorst	Öffentl. Straße Kath. Kirchengemeinde Vorst	20 m nordwestl. vom Krieger- denkmal, im Bürgersteig stehend
26	1 Linde	Vorst	Öffentl. Straße Gem. Vorst	50 m westlich vom Krankenhaus

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angabe über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadtgemeinde (Ortsbezeichnung) Gemarkung	Flur- und Parzellen-Nr. Eigentümer	Lagebezeichnung
27	1 Eiche	Vorst	Öffentl. Straße Gem. Vorst	2 m südl. des Kriegerdenkmals
28	1 Linde	Willich	Fl. 14 Pz. 170 Gemeinde Willich	in Verl. d. Kreuzstr. am Wege 350 m v. Haus Nr. 32 am Siekeskr.
29	1 Kastanie	Breyell	Fl. 2 Pz. 212/2 Franz Göbbels, Breyell	gegenüber dem Waltershof Haus Nr. 46
30	1 Lindengruppe	Brüggen	Kath. Kirchengemeinde Brüggen	im Pfarrgarten
31	1 Gleditschia triacanthos (Christusdorn)	Leuth	Fl. D Pz. 44/4 Kath. Kirchengemeinde Leuth	an der Kath. Pfarrkirche

Kempfen (Niederrhein), den 13. Mai 1954.

Landkreis Kempen-Krefeld
— Untere Naturschutzbehörde —
Maassen, Landrat

152. Veränderung der Wahl des Vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (§ 26 der Wahlordnung — Sozialversicherung).

Das Ergebnis der Wahl des Vorstandes ist am 15. 6. 1953 unter Nr. 379, Seite 142, veröffentlicht worden.

Aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer ist das Mitglied Carl Meunier ausgeschieden. In der 3. Vertreterversammlung am 11. 2. 1955 ist an seiner Stelle als ordentliches Mitglied des Vorstandes gewählt worden: Röhl, Peter, geb. 6. 12. 1915, Weinbergarbeiter, Reil Nr. 220 (Mosel).

Düsseldorf, den 15. Februar 1955.

Namens des Wahlausschusses
für die Wahl des Vorstandes.

Der Hauptgeschäftsführer:
Binsfeld, Landesrat.

vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll beim Ordnungsamt im Polizeipräsidium, I. Stock, Zimmer 158, anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens liegen bei der vorbezeichneten Stelle werktätlich von 8—13 Uhr zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Mittwoch, den 23. 3. 1955, 9 Uhr, im Polizeipräsidium, I. Stock, Zimmer 158, mit dem Hinweis anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden die Entscheidung etwaiger Einwendungen nach Lage der Akten erfolgt.

Düsseldorf, den 23. Februar 1955.

Der Oberstadtdirektor.

153. Aufhebung des Schweinemarktes in Oberhausen-Sterkrade.

Mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 1. 2. 1955 — IV/G. Wi. 1.13.1. — ist der Schweinemarkt in Oberhausen-Sterkrade, der bisher noch vierwöchentlich regelmäßig mittwochs stattfand, mit sofortiger Wirkung aufgehoben worden, weil er kaum noch besucht wurde. Nun werden nur noch, wie im Marktverzeichnis für 1955 veröffentlicht, in Ob.-Sterkrade am Tage nach Fronleichnam, in Ob.-Holten am ersten Montag nach Johannis und in Ob.-Biefang am zweiten Montag im September Schweinemärkte abgehalten.

Oberhausen (Rhld.), den 16. Februar 1955.

Der Oberstadtdirektor: Schmitz.

155. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 21. 2. 1955 hingewiesen, wonach

- der Durchführungsplan Nr. 127 betr. Gebiet zwischen Gneisenau-, Holtei-, Lothar- und Finckenstraße,
- der Durchführungsplan Nr. 167 betr. Gebiet an der Georgstraße zwischen Gutenberg- und Oberstraße,
- der Durchführungsplan Nr. 201 betr. Richter-, Schrecker-, Duisburger, (Verbandsstraße NS IV a), Huf-, Rathaus-, Harnack-, Solinger, Heger, Weidmannstraße, Im Birkenkamp, Reichenberger-, Kurze und Buschstraße

zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 7. 3. — 7. 4. 1955 öffentlich ausliegt, und zwar:

Durchführungspläne zu a) und b) im Zimmer 417 des Stadthauses, Durchführungsplan zu c) im Zimmer 315 des Rathauses Hamborn.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die

154. Errichtung einer chemischen Fabrik in Düsseldorf.

Die Firma Perlkid GmbH. Dr.-Ing. Meyer & Kierdorf, Düsseldorf-Heerdt, Wiesenstraße 19—21, beabsichtigt die Errichtung einer chemischen Fabrik auf dem Grundstück Wiesenstraße 19—21 in Düsseldorf-Heerdt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen — gerechnet

Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 3. 1955, veröffentlicht.

Essen, den 24. Februar 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
d. Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

156. Neuerschienene Karten.

Die nachfolgend aufgeführten Karten des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen können bezogen werden:

1. durch die Vertriebsstellen:

- a) Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kühlenwall 14,
- b) Landkartenhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97 (Hochhaus),
- c) Verlag Regensberg, Münster (Westf.), Schaumburgstraße 6—10,
- d) Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstraße 7—11,
- e) Paul Thöle Verlag, Dortmund, Sonnenstr. 152,
— Vertriebsstellen für die Deutschen Grundkarten 1 : 5 000 sind außerdem auch die zuständigen Kataster- und Vermessungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte —

2. durch Sortimentsbuchhandlungen und

3. vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstraße 27—29.

Deutsche Grundkarten 1 : 5 000 (Grundriß)

2540/5656 Frimmersdorf	Krs. Grevenbroich
2528/5734 Husen	} Kreis Moers
2528/5730 Vynen Nord	
2544/5712 Budberg-Eversael	
2546/5704 Lohmannsheide	
2546/5706 Baerl	

Topographische Karte 1 : 25 000

Blatt 4504 Nieukerk	ber. 1953, Ausgabe 1954
" 4705 Willich	" 1953, " 1954
" 4806 Neuß	" 1954, " 1954
" 4904 Titz	" 1953, " 1954
" 4905 Grevenbroich	" 1953, " 1954

Sonderkarten

Skiwanderkarte Hollerath und Umgebung 1 : 25 000, 4farbig, Ausgabe 1954, Einzelpreis 2,40 DM.

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen:

Zirkel.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Normengerechtes Bauen.

Teil 5

Die Berechnung der Baukosten (nach DIN 276), des umbauten Raumes (nach DIN 277) und der Wohnflächen (nach DIN 283).

Miet- und Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Im Verlag Rudolf Müller, Köln, ist in 3. erweiterter Auflage ein Büchlein mit dem oben bezeichneten Titel erschienen, für das der bekannte Architekt Martin Mittag verantwortlich zeichnet, und das in übersichtlicher, leichtverständlicher Weise die in den DIN-Bestimmungen 276, 277 und 283 erschienenen Regeln zusammenfaßt und erläutert. Die Bauaufsichtsbehörde oder das mit der Wahrnehmung der wohnungstechnischen Forderungen beauftragte Amt muß immer wieder die betrübliche Feststellung machen, daß die DIN-Bestimmungen in den Kreisen der planenden Architekten nicht unbekannt sind, aber nicht so ausgewertet und angewendet werden, wie es die Bestimmungen voraussetzen. Es wird nur zu oft unter veralteten Begriffen drauflos gebaut, ohne den DIN-Bestimmungen Rechnung zu tragen. Da aber will gerade dieses Büchlein helfen und unterstützend eingreifen, macht die nun einmal unvermeidbaren Begriffe mundgerecht und zu Vertrauten des Planers. Was aber für den sozialen Wohnungsbau gilt, ist in gleicher Weise für jeden Bau von Wohnungen anzuwenden, so daß die All-gemeingültigkeit ausschlaggebend ist. Das Büchlein gehört auf jeden Zeichen- und Arbeitstisch und in jede Fachbibliothek, die sich mit dem Wohnungsproblem befassen muß. Seine Anschaffung kann dem Fachmann und dem Laien gleichermaßen ans Herz gelegt werden.

Dr. Oe.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 10. März 1955

Nummer 10

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
157. Widmung einer Straßenneubaustrecke. S. 61.
158. Ableistung von Probezeiten im Berufsschuldienst. S. 61.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
159. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 62.
160. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 62.
161. Grenzänderung zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Nieukerk, Landkreis Geldern. S. 62.
162. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 62.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
163. Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung von Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin. S. 62.
164. Grundausbildungslehrgänge; hier: Übernahme der Kosten für die Teilnahme von Jugendlichen an Grundausbildungslehrgängen. S. 63.
165. Lotterie zugunsten der Diözesan-Caritasverbände. S. 63.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
166. Veröffentlichung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Haustechnik. S. 63.
- Bau- und Wohnungswesen.**
167. Einführung von Normblättern. S. 64.
168. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach. S. 64.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
169. Polizeiverordnung betr. die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Baustufenordnung). S. 64.
170. Polizeiverordnung über die Beschaffenheit der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellten Straßen und Straßenteile in der Gemeinde Hüls. S. 69.
171. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 69.
172. Offenlegung des Leitplans der Gemeinde Osterath. S. 70.
173. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Wermelskirchen. S. 70.
174. Offenlegung von Durchführungsplänen der Gemeinde Kellen. S. 70.
175. Wegeeinziehung in Langenfeld (Rhld.). S. 70.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Ernennungen. S. 70.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

157. Widmung einer Straßenneubaustrecke.

Bundesstraße 60 — Neubaustrecke zwischen Aldekerk (Abzweigung von der B 9) und Wachtendonk (Kreuzung mit der L. I. O. 362).

Die zwischen den Orten Aldekerk und Wachtendonk neugebaute Verbindungsstraße erhält mit Wirkung vom 1. 11. 1954 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953) und wird Bestandteil der Bundesstraße 60. Die gewidmete Strecke der B 60 beginnt in Aldekerk bei km 0,000 = km 11,024 der B 9 und endet bei km 6,376 an der Kreuzung mit der L. I. O. in Wachtendonk.

Gegen diese Verfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Er ist gegebenenfalls während dieser Zeit schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem unterzeichneten Minister einzulegen.

Wird der Einspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Monat endgültig oder durch einen Zwischenbescheid und nach einem solchen nicht innerhalb eines weiteren Monats endgültig beschieden, so gilt er als abgelehnt. Die Erhebung der Klage ist in diesem Falle nur bis zum Ablauf von 6 Monaten seit der Einlegung des Einspruches zulässig.

Düsseldorf, den 31. Januar 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Funcke.

158. Ableistung von Probezeiten im Berufsschuldienst.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Z 2/1 — 22/06 — 46/55

Düsseldorf, den 12. Februar 1955.

Bezug: RdErl. vom 27. 4. 1954 — Z 2/1 — 22/06 —
50/54 — II E 4 — (Abl. KM. S. 79).

Verschiedene Berichte geben mir Veranlassung, wegen der Anwendung des Bezugserlasses auf folgendes hinzuweisen:

Die Probezeit, die in dem Bezugserlaß festgelegt ist, und das „Beamtenverhältnis auf Probe“ (nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2) des am 1. 9. 1954 in Kraft getretenen Landesbeamtengesetzes sind nicht ohne weiteres identisch.

Ein Gewerbeoberlehrer oder Handelsoberlehrer, der erstmalig in den öffentlichen Dienst tritt, wird die von ihm geforderte einjährige Probezeit (Ziff. 2 o. a. Erlasses) im „Beamtenverhältnis auf Probe“ ableisten.

Die Probezeit, die vor einer Beförderung zum Direktor einer Schule und gegebenenfalls vor einer Beförderung zum Fachvorsteher bzw. Direktorstellvertreter abzuleisten ist, wird aber, da der zu Befördernde ja bereits im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit steht, nicht im Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziff. 2 LBG, sondern im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit abgeleistet. Diese Beamten sind also nicht — wie das vorgeschlagen worden ist — zu Fachvorstehern auf Probe oder zu Direktoren auf Probe zu ernennen, sondern unter Beibehaltung ihres bisherigen Beamtenrechtsstandes mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Fachvorstehers, eines Direktorstellvertreters oder eines

Direktors für ein Jahr oder für die durch die Aufsichtsbehörde genehmigte kürzere Zeit zu beauftragen. Erfolgt diese Beauftragung durch einen anderen Schulträger, so bleibt der Beamte bis zur Beförderung und Einweisung in die Beförderungsstelle Planstelleninhaber bei seinem alten Schulträger, der ihn nach § 29 LBG in den Dienstbereich des neuen Dienstherrn abordnet, wobei nach § 29 Abs. 4 a.a.O. in der Regel eine Vereinbarung zu treffen sein dürfte, daß der aufnehmende Dienstherr die Dienstbezüge (einschließlich evtl. Beschäftigungsvergütung) dem betreffenden Beamten zahlt.

Im Auftrage: Dr. Ballerstaedt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

159. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Neuß gelegenen Grundstücken der Gemarkung Grimlinghausen für die nach den Planfeststellungsbeschlüssen vom 14. 5. 1952 und 22. 1. 1955 bereits gebaute Umgehungsgasfernleitung um die Stadt Neuß — Teilabschnitt Grimlinghausen — als Abzweig von der bestehenden Bergischen Leitung, Abschnitt Rheindüker Himmelgeist — Neuß, hat die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beauftrage ich Termin auf Freitag, den 18. 3. 1955, um 12 Uhr, im Rathaus der Stadt Neuß, Am Markt — Zimmer 109 — an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 16. 3. 1955 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuß zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 26. Februar 1955.
Ent 16/52

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

160. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 25. Februar 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hermann Seuwen in Grevenbroich, Bahnstr. 86, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Heinz Seewald ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1956 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

161. Grenzänderung zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Nieukerk, Landkreis Geldern.

Der Regierungspräsident.
K 10/1—2—107—Geldern

Düsseldorf, den 28. Februar 1955.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 GO. NW. hat der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 22. 2. 1955 — III A 5470/55 — entschieden, daß die bisher zur Gemeinde Nieukerk, Landkreis Geldern, gehörenden Flurstücke

Flur A Nr.	in Größe von	101,03 a
A Nr. 24/2	"	14,11 a
A Nr. 110/24	"	21,49 a
A Nr. 111/25	"	6,03 a
A Nr. 114/0.24	"	1,87 a
A Nr. 122/25	"	41,73 a
A Nr. 123/0.29	"	1,92 a
A Nr. 127/0.29	"	112,76 a
A Nr. 128/29	"	27,72 a
A Nr. 129/29	"	1,49 a
A Nr. 131/29	"	4,99 a
A Nr. 135/0.29	"	10,93 a
A Nr. 136/25	"	41,33 a
A Nr. 137/25	"	2,35 a
A Nr. 138/0.25	"	0,77 a
A Nr. 139/0.25	"	

insgesamt: 390,52 a

mit Wirkung vom 1. 4. 1955 in die Stadt Geldern, Landkreis Geldern, eingegliedert werden.

Den zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 2./10. 10. 1954 hat der Herr Innenminister bestätigt.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

162. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/2 — 41 — 141

Düsseldorf, den 28. Februar 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Kleve. Lfd. Nr.: 245. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Donsbrüggen. Grundbuchbezirk: Donsbrüggen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 3. 1955. Ende 15. 4. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 4. 1955. Im Auftrage: Schulz.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

163. Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung von Fürsorgekosten für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin.

Der Regierungspräsident.
S I 60

Düsseldorf, den 1. März 1955.

Nachstehend gebe ich sinngemäß den an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Landesfürsorgeverband — in Münster gerichteten Erlaß des

Herrn Arbeits- und Sozialministers vom 23. 12. 1954 — IV A 2/KFH/17 — wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung zur Kenntnis.

Der Herr Bundesminister des Innern hat sich dahingehend geäußert, daß nicht beabsichtigt sei, die Fürsorgeverbände in jedem Einzelfall zu einer Nachprüfung zu veranlassen, ob politische Gründe für das Verlassen der sowjetischen Besatzungszone oder der Stadt Berlin vorliegen. Solche Gründe sollen auch bei Zuwanderern unterstellt werden, bei denen die Gründe zum Verlassen der sowjetischen Besatzungszone zur Notaufnahme nicht ausreichen oder den Zugewanderten gegebenenfalls bewogen haben, sich dem Verfahren nicht zu unterziehen.

Bei Zuwanderern ohne Aufenthaltsgenehmigung, d. h. den sogenannten „Illegalen“, ist demnach nur zu prüfen, ob es sich um kriminelle Elemente handelt. Einer besonderen Überprüfung bedarf es nicht, wo nicht bestimmte Verdachtsmomente vorliegen.

Von den Zuwanderern ohne Aufenthaltsgenehmigung gehören die sogenannten kriminellen Elemente nicht zum Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger.

Daneben bleiben die im Schreiben des Bundesministers des Innern vom 5. 2. 1954 genannten weiteren Personengruppen von der Verrechnung ausgeschlossen; das sind

1. Personen, die sich nur vorübergehend, z. B. zu Besuchszwecken oder zur ärztlichen Behandlung im Bundesgebiet aufhalten,
2. Personen, die unter Nachweis der ausreichenden Lebensgrundlage ihren Wohnsitz in das Bundesgebiet verlegt haben (Art. 11 (2) GG).

Ebenso steht die Kriegsfolgenhilfeempfängereigenschaft nachgezogener Familienmitglieder eines illegalen Zuwanderers außer Zweifel, wenn die Familienangehörigen nicht im Zuzugsverfahren in Landeszuständigkeit, sondern im Notaufnahmeverfahren aufgenommen worden sind oder nach Ablehnung als illegale Zuwanderer im Bundesgebiet verbleiben. Familienangehörige i. S. dieser Entscheidung sind Ehefrauen und Kinder von Zugewanderten, wobei ohne Bedeutung ist, ob der Zugewanderte selbst oder seine Familienmitglieder mit oder ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet ansässig sind.

Fürsorgekosten für andere Angehörige von Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin können nur dann im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden, wenn diese Angehörigen für ihre Person die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

164. Grundausbildungslehrgänge; hier: Übernahme der Kosten für die Teilnahme von Jugendlichen an Grundausbildungslehrgängen.

Der Regierungspräsident.
S I 61

Düsseldorf, den 1. März 1955.

Wie mir der Herr Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 25. 1. 1955 — IV A 2/KFH/50 III — mitteilt, hat der Herr Bundesminister des Innern den Herrn Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung darüber unterrichtet, daß bei der Verrechnung der Kosten für berufsfördernde Maßnahmen nicht nur die Tage der tatsächlichen Ausbildung, sondern die Anzahl der Tage, die durch

die Gesamtdauer des jeweiligen Lehrgangs erfaßt werden zugrunde gelegt werden können, wenn die entstehenden notwendigen Auslagen durch die arbeitstägliche Verrechnung des Förderungsbetrages nicht gedeckt werden können.

Nach den Feststellungen des Herrn Arbeits- und Sozialministers verfährt das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen bereits nach diesem Grundsatz.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, Ausbildungsbeihilfen für berufsfördernde Maßnahmen des Bundes- bzw. Landesjugendplanes durchgehend nach Kalendertagen zu berechnen.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

165. Lotterie zugunsten der Diözesan-Caritasverbände.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 4. März 1955.

Mit Erlaß vom 20. 1. 1955 — I — 18 — 52.10 Nr. 1429/53 — 82138 — hat der Herr Innenminister den Diözesan-Caritasverbänden Aachen, Köln, Münster, Paderborn, vertreten durch den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., Köln, Georgstr. 5b, die Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie und einer Ausspielung für die Zeit vom 2. 3. 1955 bis 30. 4. 1955 im Lande Nordrhein-Westfalen erteilt. Ich verweise auf die Veröffentlichung im MBl. NW. 1955 S. 301. Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

166. Veröffentlichung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Haustechnik.

Der Regierungspräsident.
II N — 3 — 6 —

Düsseldorf, den 11. Februar 1955.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 10. 12. 1954 — II E 4 — 76/1 — Nr. 4723/54 — zur gefl. Kenntnis:

„Der Herr Bundesminister für Wohnungsbau hat mit Schreiben vom 16. 9. 1954 — Tgb.Nr. 2700—3/54 gebeten, auf die in seinem Hause ausgeführten Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Haustechnik hinzuweisen. Bisher wurden fertiggestellt:

a) ‚Rationelle Küchen‘
Forschungsergebnisse aus einer Untersuchung über Arbeitsablauf und Betriebsformen in Küchen, bearbeitet von Frau Dr. Margarethe Müller,

b) ‚Erprobung der Arbeitsküche auf ihre praktische Anwendbarkeit und zweckmäßigste Möbelstellung‘,

Ergebnisse aus zwei arbeitstechnischen Untersuchungen der Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft, bearbeitet von Frau Dr. S. Scherrinsky.

Die unter a) genannte Arbeit ist bereits als Heft 14, Reihe D, in der Schriftenreihe ‚Fortschritte und Forschung im Bauwesen‘ (Berichte des Beirats für Bauforschung beim Bundesminister für Wohnungsbau) veröffentlicht und über die Bautechnische Auskunftsstelle, Stuttgart, Poststr. 15, zum Preise von 6,50 DM zu beziehen.

Die unter b) genannte Arbeit wird in Kürze als Heft 21 in der gleichen Schriftenreihe erscheinen. Das Heft ist bei Vorbestellung über die Bautechnische Auskunftsstelle, Stuttgart, zum Vorzugspreis von 4 DM erhältlich; der reguläre Verkaufspreis wird 8 DM betragen.“

Im Auftrage: Wagler.

An die Mädchenberufs-, Berufsfach- und Fachschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

167. Einführung von Normblättern.

Der Regierungspräsident.
Bauaufsicht — H. 63.0./55

Düsseldorf, den 24. Februar 1955.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 23. 12. 1954 — VII C 4 — 2.260 Nr. 3500/54 — (veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 8. Jahrg., Nummer 13, am 2. 2. 1955) die Normblätter

DIN 4108 (Ausgabe Juli 1952) — Wärmeschutz im Hochbau —,

DIN 4109 Beiblatt (Entwurf März 1952) — Schallschutz im Hochbau, schalltechnisch ausreichende Wohnungstrennwände, Treppenhauswände und Wohnungstrenndecken —
und

DIN 52 211 Vornorm (Ausgabe September 1953) — Schalldämmzahl und Norm-Trittschallpegel

mit sofortiger Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Auf das Normblatt DIN 52 210 (Ausgabe Juli 1952) Luftschalldämmung und Trittschallstärke wurden die Bauaufsichtsbehörden hingewiesen.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren und die Hauptverwaltungsbeamten der privilegierten Städte und Ämter
— Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und die Staatshochbauämter des Bezirks.

168. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.
H — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 3. März 1955.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 26. 2. 1955, die in den „Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen“ vom 10. 3. 1955 veröffentlicht wird, liegen

der Durchführungsplan 16

für den Baublock zwischen Wallstraße, Regentenstraße, Hermannstraße und Kaiserstraße,

der Durchführungsplan 17

für den Baublock zwischen Lüpertzenderstraße, Steggesstraße, Wilhelmstraße und Friedrichstraße

in der Zeit vom 16. 3. 1955 bis 12. 4. 1955 einschließlich während der Dienststunden im städtischen Planungsamt, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, zur Einsicht offen.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung bei der Stadtverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

169. Polizeiverordnung betr. die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken (Baustufenordnung).

Auf Grund des § 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330) erläßt der Rat der Stadt Dinslaken durch Beschluß vom 26. 11. 1954 nach §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) sowie nach § 7 A Nr. 3 und 6 der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 in Verbindung mit § 1 der PV. vom 23. 12. 1953 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den SVR. vom 24. 12. 1938 (im folgenden abgekürzt: BO) sowie nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Gebiet der Stadt Dinslaken folgende Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung.

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung von Grundstücken im Stadtgebiet Dinslaken werden gemäß § 7 A der BO folgende Baugebiete und Baustufen eingeführt:

1. A-Gebiete = Kleinsiedlungsgebiete

2. B-Gebiete = reine Wohngebiete

Baustufe B I o = eingeschossige offene Bauweise

„ B II o = zweigeschossige offene Bauweise

„ B II g = zweigeschossige geschlossene Bauweise

„ B III o = dreigeschossige offene Bauweise

„ B III g = dreigeschossige geschlossene Bauweise

„ B IV g = viergeschossige geschlossene Bauweise

3. C-Gebiete = gemischte Wohngebiete

C II o = zweigeschossige offene Bauweise

C II g = zweigeschossige geschlossene Bauweise

C III o = dreigeschossige offene Bauweise

C III g = dreigeschossige geschlossene Bauweise

4. D = Geschäftsgebiete

5. E = Gewerbegebiete.

§ 2

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Stadtgebietes gelten als Außengebiete im Sinne des § 7 A Nr. 2 und Nr. 50 bis 60 BO.

§ 3

Baustufenplan und Beschreibung

(1) Ein Baustufenplan, in dem die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen zeichnerisch dargestellt ist, liegt während der Dienststunden im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht aus.

(2) Die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen sind in der als Anlage beigefügten Beschreibung festgelegt, die Bestandteil dieser Polizeiverordnung ist.

§ 4

Zwischenbaustufe

Für die Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der Baustufe B I o gemäß § 7 A Nr. 3 und 6 der BO wird neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 17 bis 23 der BO folgendes vorgeschrieben:

Bebaubarkeit: bis zu $\frac{2}{10}$ der Grundstücksfläche, ausnahmsweise bis zu $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche.

Geschoßzahl: ein Vollgeschoß mit oder ohne ausgebautem Dachgeschoß

Bauweise: wie nach § 7 A Nr. 24 der BO.

§ 5

Geschäftsgebiet

(1) Für die Ausnutzbarkeit der Grundstücke wird neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 41—44 der BO folgendes vorgeschrieben:

Gemäß § 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 wird vorgeschrieben, daß die Errichtung von Gebäuden, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen sollen, nur auf Grundstücken mit einer Mindestgröße von 160 qm erfolgen darf. Die Geschoßzahl umfaßt 3 Vollgeschosse.

(2) Durch Dispensbeschluß kann die vorübergehende Einrichtung von Wohnungen im Erdgeschoß zugelassen werden. Die straßenseitig gelegenen Raunteile müssen sodann hinsichtlich Grundriß, Konstruktion und Installation so errichtet werden, daß sie jederzeit in Geschäftsräume umgewandelt werden können.

(3) Im Geschäftsgebiet dürfen nur 1- oder 2geschossige Hintergebäude errichtet werden. 1geschossige Hintergebäude müssen von der Hinterkante des Vorderhauses mindestens 5 m entfernt bleiben, 2geschossige Hintergebäude mindestens 8 m. Als Seitenflügel dürfen Hintergebäude nur 2,50 m — von der Nachbargrenze aus gemessen — breit sein.

Unter der Voraussetzung, daß die entsprechende Freifläche gewährleistet ist, dürfen rückwärtige Ausbauten des Vordergebäudes in einer Tiefe bis zu 2 m errichtet werden. Durch Dispensbeschluß, zu dessen Gültigkeit die Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, erforderlich ist, kann von den Bestimmungen dieses Abatzes Befreiung gewährt werden.

§ 6

Einfriedigungen

Im Außengebiet und im Gebiet der Baustufe A sind die Einfriedigungen grundsätzlich in Form lebender Hecken zu erstellen. Ausnahmen können von der Baugenehmigungsbehörde nur in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Erweiterung der Genehmigungspflicht

(1) Für die in § 1 Nr. 8 a und c der BO aufgeführten baulichen Anlagen wird auf Grund des § 1 Nr. 16 (2) der BO die Einholung der Baugenehmigung gemäß § 1 Nr. 2 der BO vorgeschrieben.

(2) In Ergänzung der Vorschriften des § 4 der BO wird bestimmt:

- Mindestens acht Tage vor Baubeginn ist beim städtischen Vermessungsamt die örtliche Angabe der Fluchtlinien und die Höhe der Straße in der Straßenflucht und der Sockelhöhe der baulichen Anlage zu beantragen.
- Die Baugenehmigungsbehörde kann aus Sicherheitsgründen geeignete Untersuchungen des Baugrundes verlangen.
- Bei Ausführung von Eisenbetonarbeiten ist die Abnahme des Eisenrostes mindestens 24 Stunden vor Beginn der Betonierungsarbeiten zu beantragen. Über die Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Vor Aushändigung dieser Abnahmebescheinigung darf mit den Betonierungsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen (Dispense)

Ausnahmen und Befreiungen (Dispense) von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnungen regeln sich nach § 5 der BO.

§ 9

Anbauverbot an Verkehrsstraßen

An Landstraßen I. und II. Ordnung sowie an Verbandsstraßen dürfen außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile oder außerhalb der Baugebiete bauliche Anlagen nur entsprechend § 6 Nr. 12 der BO und dem Erlaß des ehemaligen Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 (RABl. I S. 261) ausgeführt werden.

An Bundesfernstraßen ist das Verfahren gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz vom 6. 8. 1953 vom Bauherrn zu beachten.

§ 10

Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50 DM angedroht. Auch ist die Bauaufsicht befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und gilt bis zum 31. 12. 1957.

Dinslaken, den 26. November 1954.

Der Bürgermeister: Lantermann.

Geprüft:

Essen, den 25. Januar 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen.

Im Auftrage: Schlöbcke.

Anlage zur Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Stadt Dinslaken vom 26. 11. 1954.

(Die jeweils vorangestellten Ziffern bzw. Buchstaben bedeuten nacheinander: Baugebiet/Baustufe. Der Text erläutert die Begrenzung der Baugebiete. Die in der Gemarkung Hiesfeld liegenden Parzellen sind als solche gekennzeichnet, alle übrigen liegen in der Gemarkung Dinslaken.)

Die Abkürzungen ö.r.B., s.r.B., w.r.B. und n.r.B. bedeuten: „östliche, südliche und nördliche rückwärtige Baustufengrenze“.)

A-Gebiete (Kleinsiedlungsgebiete)

A-Gebiete sind Gebiete, die vorwiegend kleinsiedlerisch oder gärtnerisch genutzt werden; sie sind zu diesem Zweck planmäßig zu erschließen.

1 A: Bundesbahn, Parallele zur Gemeindegrenze im Abstand von 230 m, Weseler Straße bis 530 m südöstlich der Gemeindegrenze, Lotrechte zur Hedwigstraße, n.r.B. der Bertastraße.

2 A: Augustastraße, w.r.B. der Johannastraße, Parallele zum Leitgraben im Abstand von 110 m, ö.r.B. der Marthastraße. Ausgenommen ist ein Streifen von 35 m Breite parallel zur Stadtgrenze in 350 m Abstand.

3 A: Luisenstraße, Wrangelstraße, s.r.B. der Straße Am Stallmannsbusch, Heegerbruchstraße.

4 A: Das Gebiet zwischen der Siedlungsstraße „Am Raymannshof“ bis zur Hochspannungsleitung, und zwar von der Südwestecke der Parz. Nr. 1001/68 Flur 1 Gemarkung Hiesfeld in einer Ausdehnung von 380 m nach Süden zu.

5 A: Fichtenstraße, ö.r.B. der Akazienstraße, Baumschulenweg, Südrand der Parzelle Nr. 62/3 Flur 1 Gemarkung Hiesfeld, Parallele zum Rotdornweg in 130 m Abstand, Parallele zum Baumschulenweg in 170 m Abstand, Straße „Auf dem Loh“, s.r.B. des Eschenweges, ö.r.B. der Ziegelstraße.

6 A: Das Gebiet beidseits der Dickerstraße und zwar von 340 m westlich bis 250 m östlich des Kreuzungspunktes der Dicker- und der Kirchstraße, ausgenommen das 40 m breite Grundstück der Oberlohberger Kirche; dazu kommt das Gebiet an der Westseite der Kirchstraße, und zwar vom Fischerweg bis an das vorbenannte Gebiet.

7 A: S.r.B. der Kirchstraße, Bussardstraße, Hügelstraße, Mittelfeldstraße, Verlängerung der ö.r.B. der Hügelstraße, s.r.B. der Mittelfeldstraße, Parallele zur Hügelstraße im Abstand von 120 m, Auf dem Krähenbrink, Westgrenze der Parzelle Nr. 2078/169 Flur 15 Gemarkung Hiesfeld.

8 A: Ostseite der Ackerstraße vom Südrand der Parzelle Nr. 29/2 Flur 9 bis auf 460 m südwärts.

9 A: Schloßstraße, Am Pollenkamp, ö.r.B. der Umgehungsstraße.

10 A: Straßenbahnlinie Dinslaken-Walsum, Umgehungsstraße, Fuchsstraße, Hasenstraße, Nordostgrenze der Parzelle Nr. 886/2 Flur 9, südöstliche r.B. der Hasenstraße, nordöstliche r.B. der Fuchsstraße, nordwestliche r.B. der Hirschstraße, Parallele zur Achse der Emscher im Abstand von 85 m von dieser, Hirschstraße, Schloßstraße, ö.r.B. der Hirschstraße n.r.B. der Bruchstraße Lotrechte auf die Bruchstraße an deren Knickpunkt, Bruchstraße, Fuchsstraße, geplante OW II, Gemeindegrenze.

11 A: Südostgrenze der Kläranlage, Verlängerung dieser Linie über die Helenenstraße hinaus nach Nordosten, südwestliche r.B. der Amalienstraße, Nordwestgrenze des Baugebietes Nr. 125, nordöstliche r.B. der Voerder Straße.

12 A: Bundesbahn, Annastraße, w.r.B. der Amalienstraße, Südostgrenze der Parzelle Nr. 100 Flur 3 und Parzelle Nr. 135/1 Flur 3, Helenenstraße, Südostgrenze der Parzellen Nr. 1170/159 und 1150/159 Flur 3, Parallele zur Helenenstraße im Abstand von 130 m, Nordwestgrenze der Parzelle Nr. 579/162 Flur 3, Helenenstraße, Nordwestgrenze der Parzelle Nr. 337/123 Flur 3.

13—50: Vakant.

B-Gebiete (Reine Wohngebiete)

B-Gebiete sind Baugebiete, die ausschließlich dem Wohnbedürfnis der Bevölkerung dienen.

51 B I o: Das Gebiet an der Bertastraße, und zwar an deren Nordseite von der Amalienstraße bis zur Hedwigstraße, an deren Südseite von der Amalienstraße bis zur w.r.B. der Hedwigstraße.

52 B I o: Weseler Straße, Parallele zum Leitgraben im Abstand von 110 m, ö.r.B. der Emmastraße, n.r.B. der Augustastraße, ö.r.B. der Wilhelminenstraße in der Länge von 800 m von der Augustastraße, gedachte Verlängerung der aus Südwesten auf die B 8 zulaufenden Gemeindegrenze nach Nordosten. Ausgenommen ist die Parzelle Nr. 472/92 Flur 2 an der Emmastraße.

53 B I o: Das Gebiet an der Luisenstraße, und zwar an deren Nordseite 170 m, an deren Südseite 150 m von der Weseler Straße aus gemessen.

54 B I o: Katharinenstraße bis 170 m südlich des Leitgrabens, Bogenlinie bis 15 m nordöstlich des Hauses Paulastraße 60, ehemalige Landwehr und eine Linie, die im Abstand von 40 m nördlich der Grenze des unter Nr. 103 genannten Baugebietes verläuft.

55 B I o: Bundesbahn, Hochspannungsleitung, s.r.B. der Rolandstraße, Holtener Straße, Küpperstraße, Sterkrader Straße bis zur südlichen Ecke des Mühlengrundstückes, nordöstliche r.B. der Sterkrader Straße, Holzstraße, gedachte Verlängerung dieser Straße nach Südwesten bis zur Bundesbahn.

56 B I o: Nordseite der D III (Hiesfelder Straße) zwischen Kleiststraße und 60 m westlich der Industriebahn.

57 B I o: Umgehungsstraße, nördliche Grenze im Abstand von 70 m von der Eichenstraße, östliche r.B. der Umgehungsstraße, Schützenstraße, Parallele zur Emscher Achse in 90 m Abstand von dieser.

58 B I o: Schloßstraße, Parallele zum Rotbach in 130 m Abstand, Westgrenze der Schrebergärten „Averbruch“, n.B. des Baugebietes Nr. 115 an der Schloßstraße.

59 B I o: Südseite der südlich der Kreisberufsschule geplanten Straße von der südöstlichen r.B. an der Wiesenstraße bis zur w.r.B. der Umgehungsstraße.

60 B I o: Verbandsstraße NS IV, Walsumer Straße, Westgrenze der Parzellen Nr. 367/42 Fl. 8 u. Nr. 277/143, s.r.B. der Walsumer Straße, w.r.B. der Duisburger Straße, geplante Wohnstraße, Duisburger Straße, nördl. B. von 355 C II o.

61 B I o: Rotbach, Verbandsstraße NS IV, s.r.B. der Voerder Straße, Westgrenze der Parzelle Nr. 364/10 Flur 7, Wasserstraße, Voerder Straße.

62 B I o: Südseite der Althoffstraße vom Rittertor bis zur Voerder Straße.

63 B I o: Voerder Straße, Südostgrenze der Kläranlage, ö.r.B. der Voerder Straße, Nordwestgrenze der Parzelle Nr. 208 Flur 3.

64—100 Vakant.

101 B II o: Hedwigstraße, Parallele in 120 m Abstand nördlich von der Schulstraße, w.r.B. der Weseler Straße, südöstliche r.B. der Christinenstraße, Hedwigstraße, Bundesbahn w.r.B. der Hedwigstraße bis einschließlich Haus Nr. 107 und von Haus Nr. 123 einschließlich bis zur Bertastraße.

102 B II o: Das Gebiet beidseits des Augustaplatzes in je 70 m Bautiefe.

103 B II o: Katharinenstraße, n.r.B. Anshövel, Verlängerung nach Südosten bis Marienstraße mit Ausnahme des 30 m breiten und 80 m tiefen Grünstreifens, Marienstraße, nördliche Grenze der Parzellen 320, 321 und 322/149 Flur 2, Westgrenze des Sportplatzes, Augustastraße, Marienstraße, n.r.B. der Augustastraße.

104 B II o: Katharinenstraße, s.r.B. der Augustastraße bis 60 m westlich der Elisabethstraße, Augustastraße bis zur Verlängerung der Westgrenze des Sportplatzes, s.r.B. der Augustastraße, ö.r.B. der Elisabethstraße, projektierte Straße bis 120 m westlich der Elisabethstraße in 60 m Tiefe, Elisabethstraße, Talstraße, in Verlängerung dieser bis 190 m östlich, nw.r.B. der Hünxer Straße, Talstraße, Hünxer Straße, Düppelstraße, Wrangelstraße, Luisenstraße, Katharinenstraße.

105 B II o: Hünxer Straße, geplante Verlängerung der Ziegelstraße, Hochspannungsleitung, längs der Industriebahn im Abstand von 30 m bis 400 m von der Brücke entfernt, westwärts bis zur ö.r.B. der Hünxer Straße, bisherige Hanielstraße, Krusenstraße ehemalige Landwehr.

106 B II o: Das Gebiet an der Nordostseite der Ziegelstraße, zwischen Industriebahn und Ziegeleiweg.

107 B II o: 50 m östlich der Hochspannungsleitung Stadtgrenze gegen Bruckhausen, Hünxer Straße, Lohbergstraße, w.r.B. an der Hünxer Straße bis zur Nordgrenze der Parzelle Nr. 974/6 Flur 1 Gemarkung Hiesfeld, von da zu einem Punkt der Industriestraße, der 150 m östlich der Hochspannungsleitung liegt, Industriestraße, w.r.B. der Dorotheenstraße, Lohbergstraße, Hochspannungsleitung, verlängerte Steinstraße, w.r.B. der Dorotheenstraße, Grabenstraße; ausgenommen ein 50 m breiter Streifen unter der Hochspannungsleitung.

108 B II o: Ziegelstraße, Gärtnerstraße, ö.r.B. der Akazienstraße, Fichtenstraße, ö.r.B. an der Ziegelstraße, 150 m südwärts, Verlängerung dieser Grenze nach Westen, Siedlungsstraße „Am Raymannshof“ bis einschließlich Parzelle Nr. 1000/68 Flur 1 Gemarkung Hiesfeld.

109 B II o: Parallele im Abstand von 60 m zur Südgrenze der Parzelle Nr. 797/95 Flur 2, Gemarkung Hiesfeld, w.r.B. der Büngelerstraße bis zum Baumschulenweg, ö.r.B. der Büngelerstraße, Fischerweg, ö.r.B. der Kirchstraße in der Länge von 420 m, Kirchstraße.

110 B II o: Kirchstraße, n.r.B. vom Feldweg östlich der Dorfschule bis an die Kirchstraße, Südgrenze des Stadions bis zur Waldgrenze, von da 100 m südwärts, von da zur Südostgrenze der Parzelle Nr. 119/69 Flur 14 Gemarkung Hiesfeld, von da in südwestlicher Richtung, Taubenstraße, Verlängerung der Südostgrenze der Parzelle Nr. 1786/211 nach Südwesten, Mittelfeldstraße, Hügelstraße, Bussardstraße, s.r.B. der Kirchstraße bis zur Westgrenze des Hauses Kirchstraße 58.

111 B II o: ö.r.B. des Geschäftsgebietes an der Sterkrader Straße, Verkehrsband der D III, Friedensstraße, Friedhofsgrenze, Mittelfeldstraße, Friedhofswestgrenze, 30 m ostwärts längs der Friedensstraße, 120 m südwärts, 130 m ostwärts, und zwar parallel mit der Friedensstraße, 50 m südwärts, 60 m westwärts, von da senkrecht auf die Sterkrader Straße westlich der Windmühle, 80 m Sterkrader Straße, südöstliche Begrenzung des Geschäftsgebietes Sterkrader Straße.

112 B II o: Sterkrader Straße, Hohlstraße, Kirchplatz, w.r.B. der Sterkrader Straße, s.r.B. der Rolandstraße, Hochspannungsleitung, n.r.B. der Kregelstraße, w.r.B. der Sterkrader Straße, Rotbach; ausgenommen das Gebiet Nr. 151 der Siegfriedstraße zwischen Marschallstraße und Kregelstraße.

113 B II o: Parallele im Abstand von 30 m nördlich des Rotbaches, Hochspannungsleitung, Hiesfelder Straße, Ostgrenze des Kleingartengebietes, n.r.B. der Hiesfelder Straße, und zwar in 110 m Tiefe an der Kleingartengrenze und in 80 m Tiefe an der Ziegelstraße, westliche Anbaugrenze der Ziegelstraße, Sterkrader Straße; ausgenommen ist das Verkehrsband der D III.

114 B II o: Eichenstraße, 100 m Buchenstraße, ö.r.B. der Buchenstraße, Ackerstraße, Parallele zur Emscher in 70 m Abstand von deren Achse, Schloßstraße, Parallele zur Emscher in Verlängerung der Hasenstraße, Südgrenze der Parzelle Nr. 2/227 Flur 9, Schützenstraße, Am Pollenkamp, Schloßstraße; dazu das Gebiet an der Ecke der Schloßstraße in 50 m Länge und der geplanten Umgehungsstraße in 70 m Länge von der Flucht der Eichenstraße aus gemessen.

115 B II o: Eichenstraße, Schloßstraße, Bachstraße, Westgrenze der Parzelle Nr. 363/172 und Nr. 181 Flur 6, Parallele zum Rotbach in 250 m Abstand, ö.r.B. der Buchenstraße. Ausgenommen ist das Gelände der Dauerkleingartenanlage „Averbruch“ und das Gebiet Nr. 58 B I o an der Umgehungsstraße.

116 B II o: Hauptstraße, südöstl. r.B. der Wiesenstraße, r.B. der Hauptstraße in 50 m Tiefe, ö.r.B. der gepl. Umgehungsstraße, gepl. Straße am Südwestrand der Kleingartenanlage „Neue Weiden“, Rotbach; dazu das Gebiet zwischen der gepl. Straße südlich der Kreisberufsschule, Grundstücksgrenze dieser und w.r.B. der gepl. Umgehungsstraße.

117 B II o: Südseite der Thyssenstraße zwischen der Verlängerung der Juliusstraße und der Karlstraße.

118 B II o: Rutenwallweg, w.r.B. der Saarstraße, nordwestliche r.B. der Wiesenstraße, nordöstliche r.B. der Hauptstraße, Rutenwall bis 80 m Länge; ausgenommen der Grünzug des Rutenwalles.

119 B II o: Hauptstraße, Kampstraße, südöstliche r.B. der Duisburger Straße, Wiesenstraße, Bachstraße, südöstliche r.B. der Wiesenstraße.

120 B II o: Westseite der Duisburger Straße zwischen der geplanten Wohnstraße und den Drei Kreuzen und Südseite der Walsumer Straße zwischen der Westgrenze der Parzelle Nr. 367/142 Flur 8 und dem Erschließungsweg gegenüber dem Evgl. Krankenhaus, ausgenommen das Geschäftsgebiet Nr. 552.

121 B II o: Kreuzstraße, Marktstraße, Gartenstraße, s.r.B. der Marktstraße, Kirchplatz, Gartenstraße, w.r.B. der Duisburger Straße, Kreuzstraße, Grundstücksgrenze des evgl. Krankenhauses, w.r.B. der Kreuzstraße, s.r.B. der Marktstraße, westliche Grenze der Parzelle Nr. 3068/476 Flur 7, Marktstraße bis Ecke Fiedhofstraße, dazu die Nordseite der Friedhofstraße, von hier bis zum Rotbach.

122 B II o: Das Gebiet an der Althoffstraße vom Ritterort bis zum Stadtbauamt.

123 B II o: Verbandsstraße NS IV, w.r.B. der Schillerstraße n.r.B. des Gebietes Nr. 253; dazu kommt das Gebiet an der Westseite der Feldstraße von der Verbandsstraße bis in Höhe der Blücherstraße.

124 B II o: Bundesbahn, w.r.B. des Bahnhofplatzes, Breitestraße, Bismarkstraße, ö.r.B. der Schillerstraße, Scharnhorststraße, Breitestraße, ö.r.B. der Verbandsstraße NS IV.

125 B II o: Verbandsstraße NS IV, Voerder Straße, Westgrenze des Sportplatzes, s.r.B. der Voerder Straße, Westgrenze der Parzelle Nr. 3466/363 Flur 7, Voerder Straße, Nordwestgrenze der Parzellen Nr. 208 Flur 3 und Nr. 148 Flur 3, südwestliche r.B. der Helenenstraße, Nordwestgrenze der Besetzung Helenenstraße Nr. 23, Verlängerung dieser Linie bis zur südöstlichen r.B. der Amalienstraße, Nordwestgrenze des Grundstückes Nr. 96 Flur 3, Verlängerung dieser Linie nach Nordosten, nordöstliche r.B. der Amalienstraße, Hagenstraße, Zufahrtsweg zur Westfälischen Union.

Ausgenommen sind die Flächen für die geplante Schule an der Feldstraße, Ecke Hagenstraße, und zwar an jener gemessen mit 110 m, an der Hagenstraße mit 90 m, zuzüglich der im Innern gelegenen Fläche des Blockes Gneisenastraße, Voerder Straße, Hagenstraße und Feldstraße, ausgenommen ferner die Parzellen Nr. 2210, 2211, 2212/358 Flur 7 und Nr. 88 Flur 3 einschl. einer Dreiecksfläche an dessen Westgrenze mit einer Kathete von 30 m.

126 B II o: Das Gebiet an der Westseite der Amalienstraße von der Annastraße bis zur Südgrenze der Parzelle Nr. 100 Fl. 3, und an der Ostseite der Amalienstraße bis zur Bundesbahn in derselben Länge.

127—150: Vakant.

151 B II g: Das Gebiet beidseits der Siegfriedstraße zwischen der Marschallstraße und der Kregelstraße.

152 B II g: Das Gebiet beidseits der Umgehungsstraße, und zwar zwischen 80 und 130 m nördlich des Rotbaches.

153 B II g: Friedrichstraße, Karlstraße, Thyssenplatz, Heinrichstraße, Thyssenstraße, w.r.B. der Juliusstraße.

154 B II g: Bismarkstraße, Herderstraße, Nordgrenze des Stadtparkes, Voerder Straße, Feldstraße, n.r.B. der Bismarkstraße, Schulgrundstücksgrenze.

Dazu kommt die Eckparzelle der Wasserstraße und Voerder Straße in einer Länge von 30 m von der Ecke an gemessen.

155—200: Vakant.

201 B III o: Das Gebiet an der Westseite der Schillerstraße von der Scharnhorststraße bis zur Verbandsstraße NS IV.

202—250: Vakant.

251 B III g: Hofstraße, s.r.B. der Wielandstraße bis zur Nordwestgrenze der Parzelle Nr. 1873/149 Flur 5 einschließlich, ö.r.B. der Bahnstraße.

252 B III g: Das Gebiet beidseits der Umgehungsstraße, und zwar von der Nordgrenze des Gebietes Nr. 152 auf eine Länge von 150 m.

253 B III g: Das Gebiet an der Blücherstraße, und zwar an deren Südseite von der Feldstraße bis an die Westgrenze des Grundstückes der Overbergschule, an der Nordseite von der Feldstraße bis einschließlich Parzelle Nr. 1639/324 Flur 7. Das Gebiet erstreckt sich längs der Feldstraße bis zur Südgrenze der Parzelle Nr. 3402/326 Flur 7, bei den mittleren Parzellen auf Parzellentiefe und bei den Eckgrundstücken der Goethestraße bis auf 15 m; dazu gehört ferner die Parzelle Nr. 1814, an der Ecke Voerder und Feldstraße.

254 B III g: Das Gebiet an der Südseite der Wiesenstraße vom Rotbach bis zur geplanten Straße westlich der Berufsschule und an der Nordwestseite der Wiesenstraße

und Saarstraße, beginnend 40 m von der Ecke Hauptstraße bis an die Ecke Saarstraße—Rutenwallweg.
255—300: Vakant.

301 B IV g: Das Gebiet an der Südseite der Wielandstraße von der w.r.B. der Hünxer Straße bis zur ö.r.B. der Bahnstraße.

302—350: Vakant.

C-Gebiete (Gemischte Wohngebiete)

C-Gebiete sind Baugebiete, die gleich den B-Gebieten dem Wohnbedürfnis der Bevölkerung, darüber hinaus aber auch der Unterbringung des Kleingewerbes dienen.

351 C II o: Weseler Straße, Südgrenze der Parzelle Nr. 1202/26 Flur 3, Hedwigstraße, südöstliche r.B. der Christinenstraße, w.r.B. der Weseler Straße, Südgrenze des Gebietes I A, Weseler Straße, gedachte Verlängerung der Gemeindegrenze nach Nordosten, ö.r.B. der Wilhelminenstraße, n.r.B. der Augustastraße, nordsüdwärts verlaufender Graben gegenüber dem Augustaplatz, w.r.B. des Augustaplatzes, s.r.B. der Augustastraße, ö.r.B. der Weseler Straße, Südgrenze der Parzelle Nr. 424/16 Flur 4.

352 C II o: Bundesbahn, Hiesfelder Straße, Karlstraße, Hünxer Straße.

353 C II o: Wielandstraße, Hünxer Straße, Bundesbahn, w.r.B. der Bahnstraße.

354 C II o: Bismarckstraße südwestlich r.B. der Breitestraße, w.r.B. der Hauptstraße, n.r.B. der Moltkestraße, ö.r.B. der Schillerstraße.

355 C II o: Verbandsstraße NS IV, Bundesbahn, ö.r.B. der Verbandsstraße, Schillerstraße.

356 C II o: Verbandsstraße NS IV, südliche Grenze des Gebietes 60 B I O, Duisburger Straße.

357—400: Vakant.

401 C II g: Das Gebiet an der Nordseite der Augustastraße von der Katharinenstraße bis zur Marienstraße und an der Südseite von der Katharinenstraße bis zur Ostgrenze der Parzelle Nr. 302/43 Fl. 4.

402 C II g: Das Gebiet an der Hünxer Straße, und zwar an deren Westseite von der Talstraße bis zur Nordostgrenze der Parzelle Nr. 1551/66 Flur 5 an der Ostseite der Hünxer Straße von der geplanten Straße gegenüber der Viehhalle bis zur Ecke Krusenstraße, sowie zwischen Krusenstraße, Hünxer Straße und ehemaliger Landwehr.

403 C II g: Karlstraße, Friedrichstraße, gedachte Verlängerung der Heinrichstraße, ö.r.B. der Hünxer Straße.

404 C II g: Das Gebiet zu beiden Seiten der Brückstraße.

405 C II g: Gartenstraße, Marktstraße, Rotbach, Kreuzstraße, n.r.B. der Eppinghovener Straße in einer Tiefe von 30 m, Ostgrenze von Haus Nr. 28.

406 C II g: Das Gebiet an der Südseite der Voerder Straße von der Einmündung der Hagenstraße bis einschließlich Parzelle Nr. 2401/363 Flur 7.

407—450: Vakant.

451 C III o: Das Gebiet beidseits der Schillerstraße zwischen der Blücherstraße und der Scharnhorststraße.
452—500: Vakant.

501 C III g: Das Gebiet an der Westseite der Hünxer Straße von der Lohbergstraße bis 700 m südwärts.

502 C III g: Das Gebiet an der Westseite der Hünxer Straße von der Ecke Borgmann an 280 m längs der Hünxer Straße, von da auf 70 m Tiefe parallel zur Hünxer Straße, Jahnstraße, Industriegleis. Dazu kommt das Gebiet an der Ostseite der Hünxer Straße von der geplanten D III bis 200 m in Richtung Lohberg und von der Straße „Am Pfauenzehnt“ bis zur geplanten Straße gegenüber dem Viehhof.

503 C III g: Das Gebiet beidseits der Voerder Straße von der Verbandsstraße NS IV bis 30 m vor der Feld- bzw. Wasserstraße.

504 C III g: Goethestraße, Blücherstraße, ö.r.B. der Schillerstraße, n.r.B. der Moltkestraße, Poststraße, Moltkestraße, Schillerstraße, Bismarckstraße.

505—550: Vakant.

D-Gebiete (Geschäftsbetriebe)

D-Gebiete sind Baugebiete, die vornehmlich dem Geschäftsverkehr und erst in zweiter Reihe dem Wohnbedürfnis dienen.

551 D: Das Gebiet an der Sterkrader Straße, und zwar an deren Ostseite von der geplanten D III an bis 50 m südöstlich der Ecke Kastenholz, an der Westseite vom Kirchplatz an bis zur Südgrenze des Grundstückes Holtenener Straße 8, einschließlich der Besetzung Kastenholz.

552 D: Schillerstraße, Moltkestraße, w.r.B. der Hauptstraße, südwestliche r.B. der Breitestraße, Bismarckstraße, Breitestraße, Ostseite des Bahnhofplatzes, Bundesbahn, ö.r.B. der Bahnstraße, n.r.B. der Hünxer Straße, Wielandstraße, Karlstraße, ö.r.B. der Hünxer Straße, Hiesfelder Straße, Hünxer Straße, Saarstraße, Rutenwallweg, Hauptstraße, Rutenwall, ö.r.B. der Hauptstraße, Wiesenstraße, südöstliche r.B. der Duisburger Straße, Straßenbahn, südliche Baustufengrenze in 90 m Abstand von den Drei Kreuzen, w.r.B. der Duisburger Straße, Walsumer Straße, Kreuzstraße, w.r.B. der Duisburger Straße, Kirchplatz, s.r.B. der Marktstraße, Gartenstraße, Ostgrenze des Hauses Eppinghovener Straße Nr. 28, n.r.B. des Altmarktes, der Eppinghovener Straße und der Duisburger Straße, w.r.B. der Hauptstraße Althoffstraße; dazu kommt das Gebiet an der Westseite des Bahnhofplatzes zwischen Breitestraße und Bundesbahn; ferner kommt dazu das Gebiet an der Umgehungsstraße, und zwar an der Westseite von der Friedrichstraße 130 m südwärts in einer Tiefe von 70 m und von der geplanten Südseite des Neutorplatzes 50 m südwärts, an der Ostseite der Umgehungsstraße von der Friedrichstraße an bis 300 m südwärts. Ausgenommen ist das Gebiet Nr. 404 an der Brückstraße und die Parzellen Nr. 193/10, 193/11 und 193/12 um den Voßwinkelshof.

553—600: Vakant.

E-Gebiete (Gewerbegebiete)

E-Gebiete sind Baugebiete, die ausschließlich der Errichtung von baulichen Anlagen für Industrie und Gewerbe dienen.

601 E: Weseler Straße, Gasstraße, geplante D III, Industriegleis, Bundesbahn.

602 E: Geplante D III, geplante NS IV b, Parallele zur Luisenstraße im Abstand von 150 m südlich von dieser, Heegerbruchstraße.

603 E: Heegerbruchstraße, Südrand des Siedlungsgebietes am Stallmannsbusch, und zwar im Abstand von 25 m von diesem, Düppelstraße, Alsenstraße, Hünxer Straße, Industriegleis, geplante D III.

604 E: Geplante D III, Industriegleis, West- und Südwestgrenze des an der Hünxer Straße liegenden Gebietes Nr. 502 C III g, Hünxer Straße, und zwar im Abstand von 50 m von dieser, Zufahrtsweg zur Fabrikhalle Meyer bis auf 180 m von der Hünxer Straße, von da im rechten Winkel zur geplanten D III (Gasstraße).

605 E: Bundesbahn, Industriegleis, geplante D III, Hünxer Straße.

606 E: Östliche Parallele zur Hünxer Straße in 80 m Abstand von der Straßenachse, längs der Schuhfabrik Hoffmann auf 120 m Länge im Abstand von 40 m von dieser Achse, Parallele zur Bundesbahn im Abstand von 470 m, Parallele zur Zechenbahn im Abstand von 50 m, r.B. des Baugebietes Nr. 56, Kleiststraße, geplante D III.

607 E: Hiesfelder Straße, Parallele zur Zechenbahn im Abstand von 30 m, Parallele zum Rotbach im Abstand von 20 m von dessen Ufer, Bundesbahn, Westgrenze der Parzelle Nr. 1404/42 Flur 6.

608 E: Gemeindegrenze bis 700 m östlich der Hünxer Straße, gedachte Gerade von 1700 m in Richtung zum Kreuzungspunkt Hiesfelder und Ziegelstraße, gedachte Gerade zum Ziegeleiweg, r.B. des Baugebietes Nr. 106 an der Ziegelstraße, Zechenbahn 250 m, Parallele zur Hünxer Straße im Abstand von 150 m bis in Höhe des Hauses Hünxer Straße 319, gedachte Gerade in Richtung auf dieses Haus, Parallele in 60 m Abstand östlich der Hünxer Straße, Südgrenze der Parzelle Nr. 591/68, Fl. 3 Hiesfeld, Hünxer Straße. Ausgenommen hiervon sind die für die Bahnanlagen vorgesehenen Flächen.

609 E: Bundesbahn, Zechenbahn, Anschlußgleis zum Röhrenwerk.

610 E: Anschlußgleis zum Röhrenwerk, Thyssenstraße, Karlstraße, Hiesfelder Straße, Bundesbahn.

611 E: Thyssenstraße, Ackerstraße, Ostgrenze der Parzelle Nr. 363/172 Flur 6, gedachte Verlängerung dieser, Eichenstraße, Parallele zur Thyssenstraße in 115 m Abstand, Bachstraße, Ostgrenze der Kleingartenanlage „Neue Weiden“, Westgrenze der Parzelle Nr. 1182/144 Flur 6.

612 E: Leitstraße bis 100 m westlich der Kreuzung mit der Wehofener Straße, von da rechtwinklig nach Südwesten zur Gemeindegrenze, Gemeindegrenze, Verlängerung dieser um 70 m nach Westen, von da genau südwärts, Gemeindegrenze, Zechenbahn Wehofen-Walsum, Gemeindegrenze, abermals Zechenbahn, nordöstliche Grenze der Parzelle Nr. 7510 Flur 10, Ostgrenze der Parzellen Nr. 30/1 Flur 10 und 178/0.1 Flur 10, verlegte Bruchstraße.

613 E: Bundesbahn, Hagenstraße, nordöstliche r.B. der Goethestraße, Südgrenze der Parzelle Nr. 1048/76 Flur 3.

170. Polizeiverordnung über die Beschaffenheit der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellten Straßen und Straßenteile in der Gemeinde Hüls.

Auf Grund des § 28 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330) hat der Rat der Gemeinde Hüls zur Ausführung des § 12 des Preuß. Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (GS. S. 561) mit d. Änderung d. Art. I des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (GS. S. 23) gemäß § 28 (1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) mit Beschluß vom 21. 10. 1954 für das Gebiet der Gemeinde Hüls nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

(1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.

(2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellten Straßen angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat (im allgemeinen) zu bestehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Straßenlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.),
2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und Radwegen,

3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen,
4. in der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. Für die Fahrbahn:
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrsstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton- oder Packlageunterbau,
 - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein leichter Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird;
2. Für den Bürgersteig:

die Einebnung, Anlegung in der richtigen Höhenlage und Einfassung mit Bordsteinen oder Abschlußsteinen;
3. Für die Radwege:

eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Die Wegeaufsichtsbehörde bestimmt die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Anliegerstraßen).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Hüls (Krs. Kempen-Krefeld), den 19. Februar 1955.

Reuters, Bürgermeister.

171. Offenlegung eines Durchführungsplans der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 [Teil II zu § 11 (1)] auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 23. 2. 1955 hingewiesen, wonach

der Durchführungsplan Nr. 158 betr. Gebiet zwischen Sonnenwall, Musfeld- und Untermauerstraße zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 14. 3. — 14. 4. 1955 im Zimmer 417 des Stadthauses öffentlich ausliegt.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 3. 1955, veröffentlicht.

Essen, den 28. Februar 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

**172. Offenlegung des Leitplans
der Gemeinde Osterath.**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Osterath vom 15. 2. 1955, veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln und durch Hinweis in den Kempen-Krefelder Mitteilungen (Amtsblatt für den Landkreis Kempen-Krefeld) vom 2. 3. 1955 liegt der vom Rat der Gemeinde Osterath am 8. 2. 1955 beschlossene Leitplan in der Zeit vom 4. 3. — 31. 3. 1955 im Rathaus zu Osterrath, Zimmer 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Lt. Bekanntmachung der Gemeinde Osterath vom 4. 3. 1955 wird die Offenlegungsfrist bis zum 7. 4. 1955 verlängert.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Kempen (Ndrh.), den 18. Februar, 4. März 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Kempen-Krefeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Feinendegen.

**173. Offenlegung des Leitplanes
der Stadt Wermelskirchen.**

Laut Bekanntmachung der Amts- und Stadtverwaltung Wermelskirchen vom 23. 2. 1955, veröffentlicht durch Aushang und durch Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen, liegt der durch Beschluß der Stadtvertretung vom 14. 2. 1955 aufgestellte Leitplan, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, in der Zeit vom 14. 3. bis 10. 4. 1955 während der Dienststunden im Rathaus Wermelskirchen, Telegrafienstraße, Zimmer 36, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 23. Februar 1955.

Der Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Dr. Bubner.

**174. Offenlegung von Durchführungsplänen
der Gemeinde Kellen.**

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Griethausen vom 3. 3. 1955 — veröffentlicht in den Tageszeitungen Rheinische Post und Neue Ruhrzeitung vom 9. 3. 1955 sowie in ortsüblicher Weise — liegen die durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kellen vom 28. 2. 1955 aufgestellten Durch-

führungspläne für die Emmericher Str. (von der Riswicker Str. bis zum Postdeich) und für den Straßenzug Wilhelmstr. — An der Kirche — Kreuzhofer Str. in der Zeit vom 18. 3. 1955 bis 14. 4. 1955 bei der Amtsverwaltung Griethausen — Bauamt — in Kellen, Emmericher Str. 94, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die genannte Bekanntmachung hin.

Kleve, den 9. März 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Smeets.

175. Wegeeinziehung in Langenfeld (Rhld.)

Zwecks Neubau einer Realschule in Langenfeld (Rhld.), hat der Rat der Stadt Langenfeld (Rhld.) am 27. 1. 1955 beschlossen, ein Teilstück der Pestalozzistraße — Gemarkung Immigrath, Flur 33, Teil aus Parz. 94, und zwar von der Straße Hinter den Gärten bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Gemarkung Immigrath, Flur 33, Parz. 114 — einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einsprüche innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Stadtbauamt Langenfeld (Rhld.) — Zimmer 9 — schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Langenfeld, den 17. Februar 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt Langenfeld (Rhld.):
Schmitz, Bürgermeister.

**Personalnachrichten der Bezirksregierung
Düsseldorf**

Ernennungen: Regierungsassistent Heinrich Stöcker zum Regierungssekretär.

Die Regierungsassistenten Gottfried Ape, Werner Arens, Herbert Böhnelt, Elisabeth Flosbach, Peter Geraeds, Ludwig Hachen, Kurt Hahn, Josef Jäger, Willi Kugland, Werner Schönfisch, Rudolf Weski zu Regierungsassistenten.

NACHRUF

Am 26. Februar 1955 ist der Kassenobersekretär

ERNST RONTSCHKY

nach kurzer Krankheit im Alter von 64 Jahren verstorben.

Der Verstorbene hat sich stets durch Pflichttreue und Dienstfeier ausgezeichnet. Durch sein bescheidenes, freundliches Wesen hat er sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

DÜSSELDORF, den 28. Februar 1955.

Der Regierungspräsident
BAURICHTER

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. März 1955

Nummer 11

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

176. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 71.
 177. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 71.
 178. Zulassung von Lehrapotheken. S. 72.
 179. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 72.

Wirtschaft und Verkehr.

180. Aufstellung des Marktverzeichnisses für das Jahr 1956. S. 72.
 181. Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen bei der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 73.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

182. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 73.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

183. Polizeiverordnung betr. 1. Abänderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. 4. 1939. S. 73.
 184. Offenlegung des Leitplanes für das Gemeindegebiet Rheinkamp. S. 73.
 185. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Duisburg. S. 74.
 186. Wegeeinziehung in der Gemeinde Hoeningen. S. 74.
 187. Wegeeinziehung in Holzheim. S. 74.
 188. Wegeeinziehung in Wevelinghoven. S. 74.
 189. Wegeeinziehung in Dinslaken. S. 74.
 190. Wegeeinziehung in Schiefbahn. S. 74.
 Berichtigung. S. 74.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

176. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Wuppertal gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Barmen, Beyenburg und Ronsdorf für die nach den Planfeststellungsbeschlüssen vom 3. 7. 1953 bereits gebaute 220-kV-Hochspannungsfreileitung von Hattingen nach Ronsdorf hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beräume ich Termin auf

Dienstag, den 29. 3. 1955,

um 9.30 Uhr für die Grundeigentümer der Gemarkung Barmen,

um 11 Uhr für die Grundeigentümer der Gemarkung Beyenburg und

um 11.45 Uhr für die Grundeigentümer der Gemarkung Ronsdorf

im Verwaltungshaus der Stadt Wuppertal in Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 200, an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Die Verzeichnisse der betroffenen Grundstücke liegen ab sofort bis zum 25. 3. 1955 während der Dienststunden in dem vorgenannten Dienstgebäude zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 1. März 1955.

Der Enteignungskommissar.

(Ent 21/53, 22/53, 23/53.) Hennemann.

177. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an dem in der Stadt Wuppertal, Am Clef 30 gelegenen Grundstück der Gemarkung Barmen, Flur 289, Nr. 9, in Größe von 2008 qm, für den Bau und Betrieb

a) von 2 Dampfkesseln mit einer Leistung von je 50/64 t/h, 80 atü, 520° C, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen,

b) einer 50/5-kV-Umspannstation,

hat die Wuppertaler Stadtwerke A-G. in Wuppertal-Barmen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beräume ich Termin auf

Mittwoch, den 6. 4. 1955, um 12 Uhr,

im Verwaltungsgebäude der Stadt Wuppertal in Elberfeld, Neumarkt 10, an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Düsseldorf, den 7. März 1955.

Der Enteignungskommissar.

Ent. 81/53. Hennemann.

178. Zulassung von Lehrapotheken.

Der Regierungspräsident.
M 41.13.

Düsseldorf, den 4. März 1955.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind für die Ausbildungszeit vom 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1957 nachstehende weitere Apothekenbetriebe als Lehrapotheken zugelassen worden:

Düsseldorf:

Linden-Apotheke, Düsseldorf, Hoffeldstr. 64
Dominikus-Krankenhaus, Düsseldorf-Heerdt
Rheinallee 26/27, für die Ausbildungszeit vom
1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956.

Essen:

Heidhauser Apotheke, Essen-Heidhausen
Stern-Apotheke, Essen, Gutenbergstr. 14, (für
einen zweiten Praktikanten)
Hafen-Apotheke, Essen-Altenessen,
Altenessener Str. 558
Schwan-Apotheke, Essen-Altenessen,
Altenessener Str. 271
Sonnen-Apotheke, Essen-Karnap, Boyer Str. 4
Kreuz-Apotheke, Essen, Viehofer Str. 92
Stadtwald-Apotheke, Essen-Stadtwald, Franken-
str. 270
Schiller-Apotheke, Essen-Bredeney,
Alfredstr. 399
Bahnhof-Apotheke, Essen-Dellwig, Donnerstr. 255
Glückauf-Apotheke, Essen-Dellwig, Levinstr. 105
Hirsch-Apotheke, Essen-Heisingen, Heisinger
Str. 481
Hirsch-Apotheke, Essen, Limbecker Platz 21
(für einen zweiten Praktikanten)
Hermann-Apotheke, Essen-West, Altendorfer
Str. 418
Kronen-Apotheke, Essen-Borbeck, Borbecker
Str. 115

Oberhausen:

Alstadener Apotheke, Oberhausen, Bebelstr. 228

Remscheid:

Löwen-Apotheke, Remscheid, Bismarckstr. 49
(für einen zweiten Praktikanten)

Düsseldorf-Mettmann:

Hirsch-Apotheke, Wülfrath, Goethestr. 35
Löwen-Apotheke, Mettmann, Mittelstr. 13
(für einen zweiten Praktikanten)

Grevenbroich:

Löwen-Apotheke, Dormagen, Kölner Str. 30

Kempen:

Adler-Apotheke, Waldniel, Gladbacher Str. 29
Leuken'sche Apotheke, Süchteln, Hochstr. 37

Wesel:

Adler-Apotheke, Emmerich, Steinstr. 14
(für einen zweiten Praktikanten)

Rhein-Wupper, Opladen:

Marien-Apotheke, Lev.-Schlebusch 2, Bahn-
str. 287.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

179. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV/3 (Rb) 44/54 — 141

Düsseldorf, den 7. März 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der

Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Rees. Lfd. Nr.: 241. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Haffen-Mehr. Grundbuchbezirk: Haffen-Mehr. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 4. 1955. Ende 30. 4. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 5. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr**180. Aufstellung des Marktverzeichnisses für das Jahr 1956.**

Der Regierungspräsident.

IV/G.Wi. Marktverz. 1956 — 1 — 13 — 1

Düsseldorf, den 4. März 1955.

Um einen genauen Überblick über die stattfindenden Märkte meines Bezirkes zu erhalten, bitte ich, mir bis zum 10. 5. 1955 genau ein Marktverzeichnis für jeden Ort nach nachstehendem Muster vorzulegen:

Lfd. Nr.	Ort bzw. Ortsteil	Veranstalter u. Art des Marktes z. B. Jahrmarkt, Kirmes, Schützenfest, Viehmarkt usw.	Zeitpunkt des Marktes von — bis	Bemerkungen
----------	-------------------	---	---------------------------------	-------------

Für jeden Ort sind die Angaben auf besonderem losen Blatt (nur einseitig beschrieben) in einfacher Ausfertigung (Durchschlag) zu machen. Im Begleitbericht ist zu vermerken, daß die Angaben der einzelnen Orte hinsichtlich der folgenden Richtlinien zur Aufstellung des Marktverzeichnisses geprüft worden sind.

In das Marktverzeichnis sind sämtliche genehmigungspflichtigen Märkte aufzunehmen, einschließlich der Wochenmärkte, und zwar nicht nur soweit sie auf öffentlichen Plätzen und Straßen, gleichgültig, ob sie in geschlossenen Räumen, wie Markthalen, oder auf Privatgrundstücken usw. abgehalten werden, sondern auch die Wochenmärkte für solche Orte, in denen andere Märkte nicht stattfinden. Möglichst vollständige Erfassung aller Märkte ist anzustreben.

Mit Rücksicht auf die zum Teil weit entfernt wohnenden Markttreibenden, vornehmlich auf die Angehörigen des Wandergewerbes, muß auf sorgfältige Bearbeitung des Verzeichnisses Wert gelegt werden. Neufestsetzungen von Märkten, Änderungen der Marktart, Verlegungen und Aufhebungen von Märkten, die aus zwingenden Gründen nicht mehr in das Verzeichnis aufgenommen werden konnten, bitte ich sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen, damit sie so rechtzeitig wie möglich in den Nachträgen zum Verzeichnis der Märkte veröffentlicht werden können. Grundsätzlich ist aber im Interesse der Markttreibenden darauf hinzuwirken, daß Veränderungen der Termine der festgesetzten Märkte unterbleiben. Kurzfristig eingereichte Anträge auf Verlegung von Schützenfesten und Kirmessen können in Zukunft nicht mehr genehmigt werden.

Richtlinien zur Aufstellung des Verzeichnisses der Märkte.

1. Die Märkte sind nach dem Datum und nicht nach den Markttagen gesondert aufzuführen. Die Monate sind nicht mit Zahlen, sondern mit ihren Namen zu bezeichnen, wobei die gebräuchlichen Abkürzungen: Jan., Febr., Aug., Sept., Okt., Nov., Dez. zu verwenden sind.

2. Bei Wochenmärkten, die in jeder Woche an bestimmten Tagen abgehalten werden, genügt die Angabe der Wochentage ohne Angabe des Datums; z. B. „Wochenmärkte jeden Dienstag und Freitag“ usw.
3. Bei Märkten, die zwar jeweils am gleichen Wochentage, jedoch nicht in jeder Woche abgehalten werden, ist dagegen stets das Datum anzugeben; also z. B. „16. März V“, dagegen nicht „am 3. Montag im März Krammarkt“.
4. Bei Märkten, die nur einen halben Tag dauern, ist anzugeben, ob sie vormittags (vorm.) oder nachmittags (nachm.) stattfinden. Dauert ein Markt mehrere Tage, so ist die Anzahl der Markttage in einer Klammer () hinter dem Datum des ersten Tages beizufügen.
5. Werden Märkte, die bisher an bestimmten, seit längerer Zeit feststehenden Tagen stattfanden, auf andere Tage verlegt oder aufgehoben, so ist dies besonders aufzuführen.
6. Märkte, deren Zeitpunkt bei Aufstellung des Verzeichnisses noch nicht endgültig feststeht, sollen ebenfalls angeführt werden, und zwar mit einem erläuternden Zusatz („voraussichtlich . . .“ oder „Zeitpunkt noch nicht bestimmt“ usw.).
7. Die Markttorte sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Ortsnamen mit einem Vorsatz wie „Alt“, „Neu“, „Groß“, „Klein“ u. ä. sind unter diesen aufzuführen. Bei einem Zusatz wie „Bad“, „Amt“, „Schloß“, „Flecken“ ist der Ort jedoch unter dem Stammnamen zu bringen.
8. Die Abkürzungen der Markt-gattungen sind der Einheitlichkeit halber und zur Vermeidung von Irrtümern in folgender Weise vorzunehmen, z. B.:

Fk	= Ferkel	Rdv	= Rindvieh
Fohl	= Fohlen	Schf	= Schafe
Gefl	= Geflügel	SchlV	= Schlachtvieh
Gem	= Gemüse	Schw	= Schweine
Getr	= Getreide	V	= Vieh
Ham	= Hammel		(vgl. Ziff. 9)
Jahr	= Jahrmarkt	Weihn	= Weihnachtsmarkt
Jungv	= Jungvieh	Zg	= Ziegen
Kälb	= Kälber		
Pf	= Pferde		

Andere, hier nicht angeführte, Markt-gattungen sind möglichst nicht abgekürzt oder nur dann abgekürzt anzuführen, wenn dadurch keine Unklarheit entsteht; z. B. Bull, FettV, Holz, Obst, Saat, Woll, Zuchtbull, Krammarkt (Kr) und Jahrmarkt (Jahr) sind stets voranzustellen.

9. Die allgemeine Bezeichnung „Viehmarkt“ (V) ist möglichst zu vermeiden; es sind vielmehr die einzelnen Vieharten, die zugelassen sind, anzuführen (und zwar in der Reihenfolge, Pf, Fohl, Rdv, Kälb, Schw, Schf, Ham usw.).

Zusatz für die Landkreise

Die von den Amts- und Gemeindeverwaltungen gemachten Angaben sind in einer Gesamtaufstellung alphabetisch zusammenzustellen.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirkes.

181. Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen bei der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.

IV/G.Wi. 3.14.0

Düsseldorf, den 11. März 1955.

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 12. 10. 1954 — IV/G.Wi. 3.14.0 — errichte ich auf Grund des § 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des

Handwerks vom 17. 9. 1953 in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vom 29. 7. 1954 — I/5 — 031 — 63 — (GV. NW. 1954 S. 278) bei der Handwerkskammer in Düsseldorf ab 1. 10. 1954 den Meisterprüfungsausschuß für das

Zahntechnikerhandwerk

für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Im Auftrage: Patzschke.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

182. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

Die im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 9, vom 3. 3. 1955, S. 52, lfd. Nr. 142 veröffentlichte öffentliche Ladung im Verfahren zur Entziehung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Kettwig für die Errichtung der Stauanlage „Kettwiger See“ wird dahin berichtigt, daß die Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung nicht am Montag, dem 21. 3. 1955, sondern am

Montag, dem 28. 3. 1955 um 11 Uhr,

im Rathaus der Stadt Kettwig

stattfindet.

Düsseldorf, den 8. März 1955.

Der Enteignungskommissar.

IV Q 55/18—1—

In Vertretung: Lucke.

Bekanntmachungen anderer Behörden

183. Polizeiverordnung betr. 1. Abänderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. 4. 1939.

Die Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. 4. 1939 wird in § 1 I (Stadt-gemeinde Leverkusen) Abschnitt e, 4. Absatz, letzter Halbsatz, auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 10. 5. 1954 mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten — Bauaufsicht — in Düsseldorf vom 17. 9. 1954 — H. 64.3.11/54 — wie folgt geändert:

„Das Werkgelände der Textar G.m.b.H. an der Mülheimer Straße mit folgenden Grenzen:

im Norden 80 m nördlich der Jägerstraße,

im Osten 173 m östlich der Mülheimer Straße (ab neue Straßenflucht der Mülheimer Straße),

im Süden Nordgrenze der Jägerstraße,

im Westen 28 m östlich der Mülheimer Straße (ab neue Straßenflucht der Mülheimer Straße).“

Opladen, den 23. Februar 1955.

Gladbach, Landrat.

184. Offenlegung des Leitplanes für das Gemeindegebiet Rheinkamp.

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung des Gemeindedirektors von Rheinkamp, Kreis Moers, liegt der Leitplan für das Gemeindegebiet Rheinkamp gem. § 7 Aufbaugesetz vom 29. 4. 1952 (GV. NW. 1952 S. 75) in der Zeit vom 21. 3. bis 18. 4. 1955 im Rathaus Uffort, Zimmer 30, offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 7. März 1955.

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde:

Hübner.

185. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß § 7 (1) des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 7. 3. 1955 hingewiesen, wonach der Leitplan für die Stadt Duisburg in der Zeit vom 22. 3. bis 19. 4. 1955 im Zimmer 402 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offenliegt. Während dieser Zeit können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen beim Stadtplanungsamt vorbringen.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung erfolgt im aml. Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ und in allen Duisburger Tageszeitungen, Ausgabe vom 20. 3. 1955.

Essen, den 9. März 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Im Auftrage: Schlöbcke.

186. Wegeeinziehung in der Gemeinde Hoeningen.

Zwecks Durchführung von Siedlungsvorhaben ist beabsichtigt, den in der Gemarkung Hoeningen, Flur 8, gelegenen Weg Nr. 73 einzuziehen. Es handelt sich um den Verbindungsweg in Hoeningen von Weg Nr. 72 zu Weg Nr. 75. Der Weg führt vom Tannenwäldchen in nördlicher Richtung zur Bahnhofstraße. Das Einziehungsvorhaben wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, bei der Amtsverwaltung Evinghoven in Hoeningen, Kreis Grevenbroich, Rathaus, Zimmer 2, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Hoeningen, den 25. Februar 1955.

Der Amtsdirektor: Nix.

187. Wegeeinziehung in Holzheim.

Die Einziehung des Gruissemer Kirchenweges, Gemarkung Holzheim, Flur C, Parz. Nr. 322 und 359, der von Gruissem über Hombroicherhof zum Bergerhof auf die Kapellener Straße (Alte Landstraße) führt, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden, hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237), angeordnet.

Holzheim, den 1. März 1955.

Der Gemeindedirektor: Dr. Hintzen.

188. Wegeeinziehung in Wevelinghoven.

Es ist beabsichtigt, auf Antrag der Geschwister Kauhlen und gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 25. 2. d. J. die sogenannte Lönne's Gasse dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (G. S. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung Nr. 165 innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, bei der Stadtverwaltung Wevelinghoven, Zimmer 2, einzulegen. Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wevelinghoven, den 5. März 1955.

Der Stadtdirektor: Bierbaum.

189. Wegeeinziehung in Dinslaken.

Die Hanielstraße in Dinslaken soll eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, schriftlich oder zu Protokoll beim Stadtvermessungsamt Dinslaken, Hauptstr. 66, Zimmer 1, zu erheben.

Dinslaken, den 7. März 1955.

Der Stadtbaudirektor: Dr. Kammann.

190. Wegeeinziehung in Schiefbahn.

Es ist beabsichtigt, das durch die Verlegung des Knickelsdorfer Weges vor dem Anwesen des Lorenz Fels überflüssig gewordene und aus den Parzellen Flur G Nr. 1591, 1577 und 1578 gebildete Teilstück dieses Weges einzuziehen. Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der brit. Zone binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung Schiefbahn einzulegen.

Ein Lageplan der einzuziehenden Wegestrecke liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 6, zur Einsichtnahme offen.

Schiefbahn, den 8. März 1955.

Der Gemeindedirektor: Kiwitz.

Berichtigung.

Die „Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf“ (Reg.Amtsbl. 1955 S. 70) sind wie folgt zu berichtigen: In der 3. Zeile muß es statt „Regierungsassistenten“ „Regierungsangestellten“ heißen.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 24. März 1955

Nummer 12

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
191. Pflichtprüfung der Gemeindebetriebe für den Abschluß des Geschäftsjahres 1954. S. 75.
192. Apothekenbetriebsrecht. S. 75.
193. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 76.
- Sozialangelegenheiten.**
194. Wiedergutmachung nach dem BEG. Kosten der Rechtshilfe. S. 76.
195. Öffentliche Sammlung. S. 76.
196. Öffentliche Sammlung. S. 76.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
197. Polizeiverordnung über die Ausübung der Fahrzeugbewachung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Essen. S. 76.
198. Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) für die Gemeinde Voerde (Niederrhein). S. 78.
199. Erweiterung der Prüfungsbefugnisse der Landeszeichndirektion Köln. S. 81.
200. Aufhebung des Schweinemarktes in Issum. S. 81.
201. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen. S. 81.
202. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Wevelinghoven. S. 81.
203. Wegeeinziehung in der Gemeinde Voerde (Niederrhein). S. 82.
204. Wegeeinziehung in Wülfrath. S. 82.
205. Wegeeinziehung in Krefeld. S. 82.
206. Wegeverlegung in Kamp-Lintfort. S. 82.
207. Zulassung von Zahnärzten. S. 82.
208. Zulassung von Zahnärzten. S. 83.
209. Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 83.
210. Enteignung von Grundeigentum. S. 83.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

191. Pflichtprüfung der Gemeindebetriebe für den Abschluß des Geschäftsjahres 1954.

Der Regierungspräsident.
— Gemeindeprüfungsamt —
K.P. 30/31

Düsseldorf, den 17. März 1955.

Nach § 5 der Verordnung über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. 3. 1933 (RGBl. I S. 180) soll der Jahresabschluß bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres festgestellt sein. Ich bitte, dafür zu sorgen, daß diese Frist eingehalten wird.

Um die vorgeschriebene Pflichtprüfung alsbald nach erstelltem Abschluß durchführen zu können, bitte ich, mir nach Schluß des Geschäftsjahres 1954, spätestens innerhalb der Frist von 3 Monaten, einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen. Dieser muß zugelassen sein und auf dem Gebiete der Prüfung von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben besondere Erfahrungen besitzen.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren des Bezirks.

192. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8

Düsseldorf, den 11. März 1955.

Das durch den Tod des Nutzungsberechtigten erledigte Recht der Industrie-Apotheke in Rheinhäusen-Hochemmerich, Friedrich-Alfred-Straße 102, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 neu vergeben werden. Die derzeitigen Betriebsräume sind gekündigt, so daß eine Verlegung der Apotheke erforderlich ist.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 5. 1955 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 46 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem RdErl. des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1954 — III A 2 40 — 0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechtes in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

193. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/7 47 — 141

Düsseldorf, den 14. März 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Remscheid-Lennep.

Lfd. Nr.: 246. Kreis: Rhein-Wupper. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hückeswagen. Grundbuchbezirk: Hückeswagen. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 4. 1955. Ende 30. 4. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 5. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Sozialangelegenheiten

194. Wiedergutmachung nach dem BEG. Kosten der Rechtshilfe.

Der Regierungspräsident.
S II 717

Düsseldorf, den 12. März 1955.

Der Herr Innenminister hat in einem Erlaß vom 24. 2. 1955 erneut zu der Frage der Kosten der Rechtshilfe Stellung genommen und ist zu der Auffassung gekommen, daß Rechtshilfe gemäß § 93 Abs. 2 BEG nur gegen Erstattung der Auslagen zu leisten ist. Diese Erstattungspflicht der Entschädigungsbehörden besteht nach Ansicht des Herrn Innenministers nicht nur im Verhältnis zu den Gerichten und Behörden eines anderen Landes, sondern auch im Verhältnis zu den Gerichten und Behörden des eigenen Landes.

Die Verfügung vom 9. 6. 1954 — S II 40—01 — (Amtsblatt 1954 S. 220) — wird aufgehoben.

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren
— Ämter für Wiedergutmachung —
des Bezirks.

195. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 14. März 1955.

Der Herr Innenminister hat mit Erlaß vom 19. 2. 1955 — I 18—51—10 Nr. 1434/53 — 72148 — der Stichtung Deutscher Hilfsverein in Amsterdam, Herrengracht 306,

die Genehmigung erteilt,

zugunsten der Aufgaben des Hilfsvereins

in der Zeit vom 1. 3. 1955 bis 31. 8. 1955

eine öffentliche Werbung von Förderern im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Ich verweise auf die Veröffentlichung im MBl. NW. 1955 S. 357.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

196. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 17. März 1955.

Der Herr Innenminister NW. hat mit Erlaß vom 22. 2. 1955 — I 18—51—10 Nr. 2122/53 — 72150 — der Deutschen Kultur-Gemeinschaft Urania Berlin e. V., Berlin-Charlottenburg, Windscheidstraße 19, die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung im Lande Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 3. 1955

erteilt. Der Reinertrag der Sammlung ist für das Krankenhaus des Arztes Dr. Albert Schweitzer in Lambarene bestimmt.

Ich verweise auf die Veröffentlichung im MBl. NW. 1955 S. 357.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

197. Polizeiverordnung über die Ausübung der Fahrzeugbewachung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Essen.

Auf Grund der §§ 14, 24 ff. und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit den §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung (RGO) vom 21. 6. 1869/26, 7. 1900 (RGBl. S. 245/RGBl. S. 871), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 15. 12. 1954 gem. § 28 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) für das Stadtgebiet Essen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

(1) Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen seine Dienste als Fahrzeugwächter gewerbsmäßig anbieten will, bedarf hierzu neben der nach § 34 a RGO erforderlichen Erlaubnis der vorherigen Zuweisung eines abgegrenzten Standplatzes durch den Oberstadtdirektor (Straßenverkehrsamt).

(2) Die Zuweisung kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden; sie ist nicht übertragbar.

§ 2

(1) Die Zuweisung erlischt,

- a) bei freiwilliger Aufgabe des Gewerbes,
- b) im Falle des Todes des Inhabers,
- c) wenn der Gewerbebetrieb nach der Zuweisung nicht binnen eines Monats eröffnet oder wenn er ohne Zustimmung des Oberstadtdirektors (Straßenverkehrsamt) für länger als 3 Monate nicht ausgeübt worden ist,
- d) wenn die Erlaubnis gem. § 34 a RGO entzogen wird.

(2) Die Zuweisung kann entzogen werden,

- a) wenn der Bewachungsunternehmer den Vorschriften dieser Verordnung oder sonstigen gewerberechtlichen sowie verkehrs- oder sicherheitspolizeilichen Vorschriften oder Anordnungen nicht nachkommt,
- b) wenn der Parkplatz durch Entscheidung der Stadt Essen zum bewachungsfreien Parkplatz erklärt wird.

§ 3

(1) Die Zuweisung erfolgt durch Erteilung eines mit dem Lichtbild des Inhabers versehenen Berechtigungsscheines.

(2) Der Bewachungsunternehmer bzw. seine Wächter haben während der Ausübung des Gewerbes

- a) den Berechtigungsschein nach Abs. 1 bei sich zu führen und ihn Polizeibeamten sowie sonstigen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen,
- b) den Dienst in ordentlicher Kleidung zu versehen und, sofern keine einheitliche Dienstkleidung getragen wird, zumindest eine Armbinde und eine Dienstmütze mit Mützenband nach den Vorschriften des Oberstadtdirektors (Straßenverkehrsamt) bei der Ausübung der Bewachungstätigkeit zu tragen,
- c) nur den zugewiesenen Standplatz einzunehmen,
- d) jedes aufdringliche und laute Anbieten der Dienste zu unterlassen und nicht unter Alkoholeinfluß zu stehen,
- e) jedem, der ein zu bewachendes Fahrzeug abstellt, einen Bewachungsschein zu übergeben (die Bewachungsscheine müssen in Blockform zusammengefaßt, fortlaufend nummeriert und mit der Anschrift des Bewachungsunternehmers sowie mit einem Hinweis auf die Bewachungszeit und die bestehende Fahrzeugversicherung versehen sein) und diesen mit dem Kontrollabschnitt zu vergleichen, wenn das betr. Fahrzeug den Parkplatz verläßt,
- f) die Fahrzeuge auf dem Parkplatz ordentlich aufzustellen und eine ungehinderte Zu- und Abfahrt jederzeit sicherzustellen.

(3) Den Anordnungen der Polizei und des Oberstadtdirektors (Straßenverkehrsamt) ist jederzeit zu entsprechen.

(4) Der Bewachungsunternehmer bzw. seine Wächter dürfen ohne triftigen Grund die Bewachung eines auf dem Standplatz abgestellten Fahrzeuges nicht ablehnen.

§ 4

(1) Der Bewachungsunternehmer hat eine Fahrzeugbewachungsversicherung mit dem Inhalt abzuschließen und laufend zu unterhalten, daß ein Versicherungsunternehmen dem Fahrzeughalter Versicherungsschutz in bestimmten Höchstgrenzen für das zur Bewachung abgestellte Fahrzeug und dessen Inhalt nach Lösung des Wachscheins für die Dauer der Bewachung gewährt mit der Maßgabe, daß dem Fahrzeughalter ein unmittelbarer Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft zusteht. Die Versicherung muß die Beschädigung, das Vertauschen und den Verlust des Fahrzeugs sowie seiner unter Verschuß verwahrten oder an ihm befestigten Teile und seines Inhalts im verschlossenen Fahrzeug umfassen; über das Bestehen der Versicherung ist dem Oberstadtdirektor (Straßenverkehrsamt) der Nachweis zu führen.

(2) Die Ausgabe der Bewachungsscheine an den Bewachungsunternehmer hat ausschließlich durch das Versicherungsunternehmen oder unter dessen Kontrolle zu erfolgen. Der Oberstadtdirektor (Straßenverkehrsamt) kann Form und Inhalt des Bewachungsscheines vorschreiben.

§ 5

Der Bewachungsunternehmer hat über die Ausübung des Wachdienstes eine den geltenden Bestimmungen entsprechende Dienstanweisung aufzustellen und vor Aufnahme des Gewerbes dem

Oberstadtdirektor (Straßenverkehrsamt) vorzulegen. Ein Abdruck der Dienstanweisung ist allen Wächtern auszuhändigen.

§ 6

(1) Der Bewachungsunternehmer darf als Hilfskräfte nur unbescholtene, über 24 Jahre alte Personen beschäftigen. Vor Einstellung eines Wächters ist dem Oberstadtdirektor (Ordnungsamt) unter Angabe von Vor- und Zunamen, Wohnung, Geburtsdatum und Geburtsort des Einzustellenden Anzeige in 2facher Ausfertigung zu erstatten; die Einstellung des Wächters darf erst nach erfolgter Zustimmung des Oberstadtdirektors (Ordnungsamt) erfolgen. Bis dahin dürfen die angemeldeten Personen als Wächter mit täglicher Kündigung vorläufig beschäftigt werden.

(2) Dem Wächter ist von dem Bewachungsunternehmer ein mit dem Namen und dem Anstellungsverhältnis des Wächters sowie mit Namen und Anschrift des Inhabers des Bewachungsgewerbes versehener und von diesem unterschriebener Lichtbildausweis auszuhändigen, den er in Ausübung des Dienstes stets bei sich zu tragen und auf Verlangen Kontrollorganen vorzuzeigen hat.

(3) Die Entlassung von Wächtern ist dem Oberstadtdirektor (Ordnungsamt) unverzüglich anzuzeigen; Wächter, die als ungeeignet bezeichnet werden, dürfen nicht beschäftigt werden.

(4) Die Ausweise sind fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen.

(5) Alle Bewachungsunternehmer haben auf den von ihnen bewachten Flächen gut sichtbar ein Schild anzubringen, das Angaben über den Namen des Bewachungsunternehmers, die Bewachungszeit, das Bewachungsentgelt sowie den Abschluß einer Fahrzeugbewachungsversicherung mit den Versicherungsbedingungen enthalten muß; die Form des Schildes sowie dessen Beschriftung kann vom Oberstadtdirektor (Straßenverkehrsamt) zur Wahrung der Einheitlichkeit vorgeschrieben werden.

§ 7

Für die Höhe der Bewachungsentgelte sind die von der Stadt Essen aufgestellten Höchsttaxen maßgebend; sie dürfen nicht überschritten werden.

§ 8

(1) Der Bewachungsunternehmer hat während der festgesetzten Bewachungszeit auf dem ihm zugewiesenen Standplatz für ausreichende Bewachung zu sorgen.

(2) Wird ein zur Bewachung übergebenes Fahrzeug mit Beendigung der festgesetzten Bewachungszeit nicht abgeholt und ist der Auftraggeber nicht zu ermitteln, so ist dem für den Standplatz zuständigen Polizeirevier unverzüglich Meldung zu erstatten.

§ 9

Der Bewachungsunternehmer hat unter Vorlage des Scheines jede eintretende Änderung hinsichtlich der im Berechtigungsschein gemachten Angaben sowie einen etwaigen Verlust des Berechtigungsscheines unverzüglich dem Oberstadtdirektor (Straßenverkehrsamt) anzuzeigen.

§ 10

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht. Soweit die Nichtbefolgung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen bedroht ist, bleibt die Androhung dieser Strafen unberührt.

§ 11

(1) Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und verliert am 31. 12. 1973 ihre Gültigkeit.

(2) Die Polizeiverordnung für den Bereich des Polizeipräsidiums Essen über den Gewerbebetrieb derjenigen Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten (Dienstmannsordnung) vom 7. 5. 1932 wird, soweit es sich um die Ausübung des Fahrzeugbewachungsgewerbes handelt, für den Bereich des Stadtgebietes Essen hiermit aufgehoben.

Essen, den 15. Dezember 1954.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

**198. Polizeiverordnung
über die Abstufung und Regelung der Bebauung
(Baustufenordnung) für die Gemeinde Voerde
(Niederrhein).**

Um eine geordnete bauliche Nutzung des Gemeindegebietes zu sichern, hat der Rat der Gemeinde Voerde (Niederrhein) nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Gebiet der Gemeinde Voerde (Niederrhein) in seinen Sitzungen am 6. 12. 1954 und 25. 2. 1955 nachstehende Polizeiverordnung beschlossen.

Sie hat folgende gesetzliche Grundlagen:

- a) Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77),
- b) § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330),
- c) § 28 (1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283),
- d) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104),
- e) § 7 A, Ziff. 3 u. 6 und § 24 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 (Sonderbl. zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 52/1938 — im folgenden BO. genannt —), in Verbindung mit § 1 der Polizeiverordnung vom 23. 12. 1953 (GV. NW. S. 432) über die Verlängerung der Geltungsdauer der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938,
- f) § 8 der Einheitsbauordnung des ehem. Staatskommissars für das Wohnungswesen in Preußen vom 25. 4. 1919,
- g) § 22 (3) des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 (Gesetzsamml. S. 286).

Teil I

Baugebiete und Baustufen

Nach § 7 A der BO. werden für die bauliche Ausnutzung von Grundstücken im Gemeindegebiet Voerde (Niederrhein) die Baugebiete und Baustufen wie folgt eingeführt:

1. A-Gebiete (Kleinsiedlungsgebiete).
2. B-Gebiete (reine Wohngebiete)
Baustufe B I o: eingeschossige offene Bauweise
Baustufe B II o: zweigeschossige offene Bauweise
Baustufe B III g: dreigeschossige geschlossene Bauweise.

3. C-Gebiete (gemischte Wohngebiete)

Baustufe C II o: zweigeschossige offene Bauweise.

4. E-Gebiete (Gewerbegebiete).

5. Sämtliche Gebiete der Gemeinde außerhalb der Baugebiete gelten als „Außengebiete“, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 A Nr. 50 bis 60 der BO. geregelt ist.

Die Baugebiete und Baustufen sind in der als Anlage beigefügten Beschreibung abgegrenzt worden. Diese Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

Ein Baustufenplan, in dem die Flächen der Baugebiete, die Baustufen und die vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen kenntlich gemacht sind, liegt im Bauamt der Gemeinde Voerde (Niederrhein) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Teil II

Sonderbestimmungen

(1) In der Baustufe A sind die Einfriedigungen als lebende Hecken herzustellen. Ausnahmen können von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.

(2) Für die Ausnutzung der Grundstücke in der Baustufe B I o gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 A Nr. 17 bis 23 der BO. folgende Vorschriften:

Bebaubarkeit: Bis zu 2/10, ausnahmsweise bis zu 3/10 der Grundstücksfläche.

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß unter Zulassung des Ausbaues des Dachgeschosses.

Bauweise: Einzel- oder gleichzeitig errichtete Doppelhäuser. Bauwuch beiderseits der Nachbargrenzen mindestens 5 m.

Als straßenseitige Abgrenzung der Vorgärten sind nur Randsteine aus Ruhrsandsteinen zu verwenden. Die Baugrundstücke sind gegen die Nachbargrundstücke durch Hecken und Baumpflanzungen abzugrenzen. Hintergebäude, Wirtschaftsgebäude und Ställe dürfen nicht errichtet werden.

(3) Die Ausnutzung der Grundstücke in den sogenannten „Dorfgebieten“ regelt sich nach dem § 7 B Nr. 11 bis 16 der BO.

(4) An Verkehrsstraßen oder deren Teilen, die in dem Verzeichnis der vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen der Gemeinde Voerde (Niederrhein) aufgeführt sind, dürfen bauliche Anlagen nicht aufgeführt werden:

a) Der Anbau an Bundesstraßen richtet sich nach den Vorschriften des § 9 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 (BGBl. I S. 903) und nach der Bauordnung.

b) An Landstraßen I. und II. Ordnung und Verbandsstraßen dürfen außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile oder außerhalb der Baugebiete bauliche Anlagen nur entsprechend § 6 Nr. 12 der BO. und dem Runderlaß des ehem. Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 (RABl. I S. 261) ausgeführt werden.

Teil III

Zwangsmittel

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 50,— DM angedroht.

(2) Daneben bleibt es der Bauaufsichtsbehörde vorbehalten, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Pflichtigen herbeizuführen.

Teil IV
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und am 31. 12. 1959 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung treten die bisher im Gemeindegebiet Voerde (Niederrhein) in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen (Baustufenordnungen) vom 13. 9. 1941 und 8. 12. 1953 außer Kraft.

Voerde (Niederrhein), den 25. Februar 1955.

Küttemann, Bürgermeister.

Geprüft

Essen, den 15. Februar 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen.

Im Auftrage: Schlöbcke.

Anlage

zur Polizeiverordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Voerde (Niederrhein) (Baustufenordnung) vom 6. 12. 1954/25. 2. 1955.

Beschreibung der Baugebiete

Die jeweils vorangestellten Ziffern bzw. Buchstaben bedeuten nacheinander: Baugebiet/Baustufe. Der Text erläutert die Umgrenzung der Baugebiete. Die Nummern der Baugebiete sind in dem im Rathaus öffentlich zur Einsicht ausliegenden Baustufenplan eingetragen.

1 A: Die Grenze wird gebildet durch den nördlichen Verbindungsweg zwischen Bogenstraße und Nordstraße, Nordstraße (östlicher Teil), Lippestraße (nördlicher Teil), Alte Hünxer Straße (östlicher Teil), Grenzweg, Heidestraße mit 90 m südlicher Bautiefe, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 140 m nordöstlichem Abstand, die südliche rückwärtige Baustufengrenze der Alten Hünxer Straße, Siedlerweg, die nördliche rückwärtige Baustufengrenze der Alten Hünxer Straße und die Bogenstraße.
Bemerkung: Friedrichsfeld.

2 A: Die Grenzen sind eine Parallele in 60 m südöstlichem Abstand von der Spellener Straße, eine Parallele in 60 m nordöstlichem Abstand vom Eichenweg, die Einfriedigungsmauer der Babcockwerke und eine Parallele in 60 m südwestlichem Abstand vom Eichenweg.
Bemerkung: Friedrichsfeld.

3 A: Die Grenze bildet die Werkstraße, eine Parallele in 70 m südöstlichem Abstand von der Spellener Straße, eine Parallele in 70 m nordöstlichem Abstand von der Werkstraße und die Einfriedigungsmauer der Babcockwerke. — Bemerkung: Friedrichsfeld.

4 A: Das Gebiet wird umgrenzt durch zwei Parallelen zur Frankfurter Straße in 25 m und 180 m östlichem Abstand von Mitte Straße gemessen, die südliche rückwärtige Baustufengrenze der Spellener Straße, die „Von-der-Mark-Straße“ (östlicher Teil) mit 50 m nördlicher Bautiefe, die Mittelstraße mit 50 m östlicher Bautiefe, und eine Parallele zur „Von-der-Mark-Straße“ in 80 m südlichem Abstand. — Bemerkung: Friedrichsfeld.

5 A: Die Grenzen sind die Rheinstraße, eine Parallele in 25 m westlichem Abstand von der Frankfurter Straße von Mitte Straße gemessen, eine Parallele zur Rheinstraße in 80 m südlichem Abstand und die Grenzstraße.
Bemerkung: Friedrichsfeld.

6 A: Die Grenze bildet eine Parallele zur Mehrumer Straße und Weseler Straße in 60 m westlichem Abstand von km 8.150 bis 8.700, eine Senkrechte zur Weseler Straße in km 8.700, eine Parallele zur Weseler Straße in 60 m südöstlichem Abstand, die Elisabethstraße (westlicher Teil) mit 80 m nördlicher Bautiefe, zwei Parallelen

zur Hufstraße (südwestlicher Teil) in 50 m nordwestlichem und 50 m südöstlichem Abstand, eine Senkrechte zur Hufstraße in 300 m Abstand von der Kreuzung mit der Elisabethstraße, eine Parallele zur Elisabethstraße und Friedrich-Wilhelm-Straße in 80 m nördlichem Abstand, eine Senkrechte zur Friedrich-Wilhelm-Straße in 100 m Abstand von der Ecke Elisabethstraße — Friedrich-Wilhelm-Straße, die Winkelstraße, eine Senkrechte zur Rheinstraße in Höhe der Einmündung der Winkelstraße, eine Parallele zur Rheinstraße in 70 m südöstlichem Abstand, eine Parallele zur Handwerkerstraße in 60 m westlichem Abstand und eine Senkrechte zur Mehrumer Straße in km 8.150. — Bemerkung: Spellen.

7 A: Das Gebiet wird umgrenzt durch eine Parallele zur Eisenbahnlinie Wesel — Dinslaken in 50 m nordöstlichem Abstand, die Südgrenze des ev. Friedhofes, die Friedhofstraße und eine Parallele zur Nordgrenze des Soldatenfriedhofes in 40 m nördlichem Abstand.

Bemerkung: Voerde.

8 A: Die Grenzen sind die Friedhofstraße, die Rönksenstraße, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 180 m südwestlichem Abstand und eine Parallele zur Bahnhofstraße in 60 m nordwestlichem Abstand. Von der Bebauung sind ausgenommen die gärtnerisch genutzte dreieckige Fläche in der Rönkensiedlung und die mit Bäumen bestandenen Grünstreifen am Akazienweg und im Waldwinkel. — Bemerkung: Voerde.

9 A: Die Grenze bildet der Südrand des Waldes an der Alexanderschule, die Ostlandstraße, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 300 m südwestlichem Abstand, eine Parallele zur Bahnhofstraße in 310 m südöstlichem Abstand, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 220 m südwestlichem Abstand, die Prinzenstraße mit 50 m südöstlicher Bautiefe, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 300 m südwestlichem Abstand, die Schwanenstraße, eine Senkrechte zur Schwanenstraße in 130 m nordöstlichem Abstand von der Einmündung der Fasanenstraße, eine Parallele zur Schwanenstraße in 60 m südöstlichem Abstand, am Eichelkamp, Schwanenstraße bis 50 m östlich der Eisenbahnlinie Wesel — Dinslaken, eine Senkrechte zur Schwanenstraße 50 m östlich der Eisenbahnlinie Wesel — Dinslaken und der Sternbuschweg. Ausgenommen von der Bebauung ist ein innenliegender Grünstreifen, der begrenzt wird von der Alexanderstraße, zwei Parallelen in 110 m und 210 m nordwestlichem Abstand von der Prinzenstraße und eine Parallele in 300 m nordöstlichem Abstand von der Alexanderstraße.

Bemerkung: Voerde.

10 A: Die Grenzen sind der Sternbuschweg (nördlicher Teil), der Nordrand und Ostrand des Sternbusches und die rückwärtige südliche Baustufengrenze der Bahnhofstraße vom Ostrand des Sternbusches bis zum Sternbuschweg. — Bemerkung: Voerde.

11 A: Das Gebiet wird umgrenzt durch den nördlichen Teil der Kronprinzenstraße, den nach Südosten verlaufenden Teil der Kronprinzenstraße mit 50 m nordöstlicher Bautiefe, die Schwanenstraße, die Dinslakener Straße bis 60 m südlich der Einmündung Steinstraße mit 70 m südwestlicher Bautiefe und die Dinslakener Straße bis zur Einmündung Kronprinzenstraße. Bemerkung: Voerde.

12 A: Das Gebiet wird begrenzt von einer Parallelen zur Rahnstraße in 25 m südlichem Abstand von Mitte Straße gemessen, einer nach Süden verlaufenden Senkrechten zur Rahnstraße in 270 m südwestlichem Abstand von der Dinslakener Straße, im Süden von einer Linie, die an der Nordgrenze des Grundstückes der Schule Möllen in Richtung Bahnkilometer 18.770 der Bahnlinie Hamborn — Wesel verläuft und einer Parallelen zur Bahnlinie Hamborn — Wesel in 100 m östlichem Abstand.
Bemerkung: Möllen.

13 A: Die Grenzen sind die Wege „Auf der Brey“ (südlicher Teil), Irkensbusch mit 50 m nordwestlicher Bautiefe, Im Kirchbruch (nördlicher Teil), eine nach Nordosten verlaufende Senkrechte zum Weg „Im Kirchbruch“ in 180 m Abstand von der Eppinghovener Straße, eine Parallele zum Rotbach in 30 m südlichem Abstand und die Eppinghovener Straße. — Bemerkung: Eppinghoven.

14 B I o: Das Gebiet wird umgrenzt von der Grünstraße (westlicher Teil) und deren geradlinige nordöstliche Verlängerung bis in 40 m südwestlichem Abstand vom

Mommbach, eine Parallele zum Mommbach, in 40 m südwestlichem Abstand, die rückwärtige nördliche Baustufengrenze der Bahnhofstraße (westlicher Teil) und die rückwärtige nordöstliche Baustufengrenze der Frankfurter Straße. — Bemerkung: Voerde.

15 B II o: Die Grenzen sind die Bogenstraße (südlicher Teil), eine Parallele zur Alten Hünxer Straße in 60 m nördlichem Abstand, der Siedlerweg, eine Parallele zur Alten Hünxer Straße in 50 m südlichem Abstand und eine Parallele zur Hindenburgstraße in 140 m nordöstlichem Abstand. — Bemerkung: Friedrichsfeld.

16 B II o: Die Grenzen bilden die Poststraße mit 30 m nordwestlicher Bautiefe, zwei Parallelen zur Hindenburgstraße in 20 m und 140 m nordöstlichem Abstand gemessen vom Außenrand der befestigten Fahrbahn, und die Alte Hünxer Straße. — Bemerkung: Friedrichsfeld.

17 B II o: Das Gebiet wird umgrenzt vom Schmalen Weg (südlicher Teil), Kurze Straße mit 40 m nordwestlicher Bautiefe, Bülowstraße (südlicher Teil), die rückwärtigen südöstlichen, nordöstlichen und nordwestlichen Baustufengrenzen des Marktplatzes an der Bülowstraße, Bülowstraße (nördlicher Teil) bis einschl. Haus-Nr. 3, eine Senkrechte zur Bülowstraße an der Nordwestseite des Hauses Nr. 3, die rückwärtige südöstliche Baustufengrenze der Poststraße, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 20 m südwestlichem Abstand gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, und die Spellener Straße.

Von der Bebauung sind ausgenommen der Park an der Ecke Spellener Straße — Hindenburgstraße und die Südostseite der Parkstraße in 55 m Tiefe von der Hindenburgstraße bis zum Bauhof. — Bemerkung: Friedrichsfeld.

18 B II o: Die Grenze wird gebildet durch die Spellener Straße, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 20 m südwestlichem Abstand gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine Senkrechte zur Hindenburgstraße in 350 m südöstlichem Abstand von der Spellener Straße, die rückwärtige nordöstliche Baustufengrenze des Eichenweges, eine Parallele zur Spellener Straße in 60 m südöstlichem Abstand, die rückwärtige südwestliche Baustufengrenze des Eichenweges, die Grünstraße, die Wilhelmstraße (südlicher Teil) eine Parallele zur Spellener Straße in 70 m südöstlichem Abstand und die Werkstraße.
Bemerkung: Friedrichsfeld.

19 B II o: Die Grenzen sind der in West-Ost-Richtung verlaufende nördliche Teil der Schulstraße, eine Parallele zur Frankfurter Straße in 25 m westlichem Abstand von Mitte Straße gemessen, die Bösenstraße mit 60 m südlicher Bautiefe und eine Parallele zur Schulstraße in 70 m westlichem Abstand. — Bemerkung: Friedrichsfeld.

20 B II o: Die Grenze wird gebildet durch eine Parallele zur Frankfurter Straße in 25 m westlichem Abstand von Mitte Straße gemessen, die Rheinstraße, An der Landwehr mit 70 m westlicher und 40 m nördlicher Bautiefe.
Bemerkung: Friedrichsfeld.

21 B II o: Die Grenzen sind die Spellener Straße, zwei Parallelen zur Frankfurter Straße in 25 m und 180 m östlichem Abstand von Mitte Straße gemessen, und eine Parallele zur Spellener Straße in 50 m südöstlichem Abstand. — Bemerkung: Friedrichsfeld.

22 B II o: Das Gebiet wird umgrenzt durch die Frankfurter Straße, eine 80 m südöstlich der Einmündung der Mühlenstraße zur Frankfurter Straße gezogene Senkrechte, eine Parallele zur Frankfurter Straße in 80 m nordöstlichem Abstand, die Allee und die Bahnhofstraße (westlicher Teil) von der Frankfurter Straße bis 40 m westlich vom Mommbach mit 50 m Bautiefe auf der Nordseite. — Bemerkung: Voerde.

23 B II o: Die Grenzen sind eine nach Norden gerichtete Senkrechte zur Bahnhofstraße in 50 m östlichem Abstand vom Mommbach, eine Parallele zur Bahnhofstraße in 50 m nördlichem Abstand, eine Senkrechte zur Bahnhofstraße in 50 m westlichem Abstand von der Tönningstraße, eine Senkrechte zur Tönningstraße in 50 m südlichem Abstand von der Bahnhofstraße, die Tönningstraße (südlicher Teil), die Allee und eine Parallele zum neuen Mommbachgraben in 30 m nordöstlichem Abstand.
Bemerkung: Voerde.

24 B II o: Die Grenzen werden gebildet durch eine Senkrechte zur Bahnhofstraße in 120 m östlichem Abstand von der Tönningstraße, eine Parallele zur Bahnhofstraße in 50 m nördlichem Abstand bis zur Einmündung der Dinslakener Straße, die Dinslakener Straße (nördlicher Teil), die Steinstraße, eine Senkrechte zur Steinstraße 60 m östlich der Einmündung der Tönningstraße und die Tönningstraße (südlicher Teil). — Bemerkung: Voerde.

25 B II o: Das Gebiet wird umgrenzt durch die Friedhofstraße, eine Parallele zur Bahnhofstraße (östlicher Teil) in 60 m nordwestlichem Abstand, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 100 m südwestlichem Abstand, eine Parallele zur Bahnhofstraße in 310 m südöstlichem Abstand, die Straße „Am Kindergarten“ mit 40 m südwestlicher Bautiefe, die Ostlandstraße, die Alexanderstraße (nördlicher Teil), die Bahnhofstraße, den Sternbuschweg (nördlicher Teil), eine Parallele zur Bahnhofstraße in 60 m südöstlichem Abstand und den Ostrand des Sternbusches in südlicher Verlängerung der Friedhofstraße.
Bemerkung: Voerde.

26 B II o: Die Grenzen sind zwei Parallelen zur Dinslakener Straße in 60 m südwestlichem und 60 m nordöstlichem Abstand, eine Senkrechte zur Dinslakener Straße in 250 m nordwestlichem Abstand von der Rahmstraße und eine Parallele zur Rahmstraße in 25 m nordwestlichem Abstand von Mitte Straße gemessen.
Bemerkung: Möllen.

27 B II o: Die Grenzen werden gebildet durch eine Parallele zur Eisenbahnlinie Hamborn — Wesel in 100 m nordöstlichem Abstand, eine Linie von Bahnkilometer 18.770 zur Nordgrenze des Grundstückes der Schule Möllen, die nördliche Verlängerung der Schlesischen Straße bis zur Rahmstraße, eine Parallele zur Rahmstraße in 25 m südöstlichem Abstand von Mitte Straße gemessen, eine Parallele zur Dinslakener Straße in 60 m nordöstlichem Abstand und im Süden die Friedrichstraße. Ausgenommen ist das B III g-Gebiet an der Südseite der Königsberger Straße. — Bemerkung: Möllen.

28 B III g: Das Gebiet ist die Randbebauung des Marktplatzes an der Bülowstraße auf der Nordwest-, Nordost- und Südostseite in jeweils 30 m Bautiefe.

Bemerkung: Friedrichsfeld.

29 B III g: Die Grenzen sind zwei Senkrechte zur Bahnhofstraße in 50 m westlichem und 120 m östlichem Abstand von der Tönningstraße und zwei Parallelen zur Bahnhofstraße in 50 m nördlichem und 50 m südlichem Abstand. — Bemerkung: Voerde.

30 B III g: Die Grenzen werden gebildet durch die Schlesische Straße, Königsberger Straße, Leitkamp- und eine Parallele zur Königsberger Straße in 40 m südöstlichem Abstand. — Bemerkung: Möllen.

31 C II o: Das Gebiet wird umgrenzt durch die Ullrichstraße (südlicher Teil), eine Parallele zur Poststraße in 60 m nordwestlichem Abstand, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 20 m südwestlichem Abstand gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine Parallele zur Poststraße in 40 m südöstlichem Abstand, die Goethestraße (nördlicher Teil) und die Poststraße (westlicher Teil). — Bemerkung: Friedrichsfeld.

32 C II o: Die Grenze bildet die Poststraße (westlicher Teil), die Bülowstraße, die rückwärtige nordwestliche Baustufengrenze der Kurze Straße, „Schmalen Weg“, Werkstraße, eine Parallele zur Spellener Straße in 70 m südöstlichem Abstand, eine nach Nordwesten verlaufende Linie mit ostseitigen Abständen von 130 m an der Spellener Straße und 50 m an Bahnkilometer 23.000 von der Eisenbahnlinie Wesel — Dinslaken, und eine Parallele zur Eisenbahnlinie Wesel — Dinslaken in 50 m ostseitigem Abstand. — Bemerkung: Friedrichsfeld.

33 C II o: Die Grenzen sind die Bahnhofstraße, die Eisenbahnlinie Wesel — Dinslaken, eine Parallele zur Bahnhofstraße in 80 m nördlichem Abstand und die Friedhofstraße. — Bemerkung: Voerde.

34 C II o: Die Grenze bildet die Dinslakener Straße (nördlicher Teil), die Bahnhofstraße von der Einmündung der Dinslakener Straße bis 40 m vor der Eisenbahnlinie mit 50 m nördlicher Bautiefe, eine Parallele zur Eisenbahnlinie Wesel — Dinslaken in 40 m südwestlichem Abstand und die Kronprinzenstraße (nördlicher Teil).

Bemerkung: Voerde.

35 C II o: Die Grenzen werden gebildet durch die Steinstraße (östlicher Teil), die Dinslakener Straße (nördlicher Teil), eine Parallele zur Steinstraße in 60 m südöstlichem Abstand und eine Senkrechte zur Steinstraße in 120 m östlichem Abstand von der Einmündung der Tönningstraße. — Bemerkung: Voerde.

36 E: Die Grenzen sind der Lippe-Seiten-Kanal, die Gemeindegrenze Voerde — Buchholtswelmen, eine Parallele zum Lippe-Seiten-Kanal in 90 m südlichem Abstand, die Nordstraße (östlicher Teil), der nördliche Verbindungsweg zwischen Nordstraße und Bogenstraße sowie dessen Verlängerung bis 170 m in westlicher Richtung, eine in Richtung Nordwest bis zur Poststraße verlaufende Linie, die Poststraße und eine Senkrechte zur Poststraße in 210 m nordöstlichem Abstand von der Hindenburgstraße. Bemerkung: Friedrichsfeld.

37 E: Das Gebiet wird umgrenzt durch eine Parallele zur Eisenbahnlinie Wesel — Dinslaken in 40 m nordöstlichem Abstand (Verlauf der Einfriedigungsmauer der Babcockwerke), eine Parallele zur Spellener Straße in 30 m südöstlichem Abstand, eine Senkrechte zur Spellener Straße in 80 m östlicher Entfernung von der Eisenbahnlinie Wesel — Dinslaken, eine Parallele zur Spellener Straße in 100 m südöstlichem Abstand, eine Parallele zur Werkstraße in 30 m südwestlichem Abstand, eine Parallele zur Spellener Straße in 220 m südöstlichem Abstand, eine Parallele zur Wilhelmstraße in 150 m südwestlichem Abstand, eine Senkrechte zur Hindenburgstraße in 400 m südöstlicher Entfernung von der Spellener Straße, eine Parallele zur Hindenburgstraße in 85 m südwestlicher Entfernung (Verlauf der Einfriedigungsmauer der Babcockwerke) und die Laboratoriumstraße im Südosten. — Bemerkung: Friedrichsfeld.

199. Erweiterung der Prüfungsbefugnisse der Landeseichdirektion Köln.

Bei der Landeseichdirektion in Köln, Spichernstraße 73/75, ist ein Hochspannungsprüffeld für Meßwandlerprüfungen errichtet und von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zu Braunschweig einer Abnahmeprüfung unterzogen worden.

Die Befugnisse der Landeseichdirektion Köln sind wie folgt erweitert worden:

Eichung, eichamtliche Beglaubigung und eichamtliche Sonderprüfung von Elektrizitätszählern, von Meßsätzen aus Elektrizitätszählern und Meßwandlern in Zusammenschaltung (Meßsatz als Ganzes), von Strom- und Spannungswandlern sowie von Strom-, Spannungs- und Leistungsmessern

mit Gleichstrom	bis zu 200 A	600 V.
mit Wechsel- und Drehstrom	bis zu 5000 A	60 000 V.
Meßsätze in Zusammenschaltung	bis zu 300 A	500 V.

Es können daher Elektrizitäts-Meßgeräte innerhalb der genannten Meßbereiche eichamtlich sondergeprüft, beglaubigt oder im Sinne des § 30 Abs. (1) des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1499) geeicht werden.

Köln, den 1. März 1955.

Landeseichdirektion:
Dr.-Ing. von Ohnesorge.

200. Aufhebung des Schweinemarktes in Issum.

Der Rat der Gemeinde Issum hat am 28. 9. 1954 beschlossen, den mit Genehmigung des Regierungsbezirksausschusses eingeführten regelmäßigen Schweinemarkt in Issum mit sofortiger Wirkung aufzuheben und durch Beschluß vom 17. 2. 1955 die Bestimmungen der §§ 22—24 der Marktordnung der

Gemeinde Issum vom 20. 8. 1953, die den Schweinemarkt betreffen, für ungültig erklärt.

Issum, den 24. Februar 1955.

Der Bürgermeister:
Fleskens.

201. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen.

Die Fa. Th. Goldschmidt AG., Essen, Heilermannstraße 15, beabsichtigt auf ihrem Werksgelände an der Heilermann- und der Gerlingstraße die Errichtung und den Betrieb eines Fabrikationsgebäudes zur Herstellung von unausgehärteten Kunststoff-Folien (Tegotex) in 2 Bauabschnitten. Dieser Betrieb wird auf Grund des § 17 der Reichsgewerbeordnung mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Zeichnungen und die Baubeschreibung während einer Ausschußfrist von 14 Tagen im Baugenehmigungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 231, zu jedermanns Einsicht offenliegen. Dort können Interessenten während dieser Zeit Einwendungen gegen den Plan entweder schriftlich in 2 Ausfertigungen einreichen oder zu Protokoll geben. Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf erschienen ist. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen gegen das Bauprojekt nicht mehr vorgebracht werden. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf den

20. April 1955, 10 Uhr,

im Baugenehmigungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 231, anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der widersprechenden Personen wird gleichwohl auf Grund des Aktenmaterials verhandelt.

Essen, den 6. März 1955.

Stadt Essen
Der Oberstadtdirektor.

202. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Wevelinghoven.

Die Chemische Fabrik Helfenberg A.G. vorm. Eugen Dieterich, Wevelinghoven, Oberstraße 12, beabsichtigt auf ihrem Grundstück in Wevelinghoven, Oberstraße 12 — Band 32, Blatt 1212 der Gemarkung Wevelinghoven — die Errichtung einer Fabrikationsanlage für die Herstellung von pharmazeutischen Präparaten.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb vierzehn Tagen — gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Grevenbroich, Lindenstraße 4—6, Zimmer 246, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll geltend zu machen. Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnung und Baubeschreibung zu der geplanten Anlage liegen in dem obengenannten Dienstzimmer während der Verkehrsstunden von 8 bis 12 Uhr zur Einsicht aus.

Grevenbroich, den 8. März 1955.

Der Oberkreisdirektor:
Dr. Gilka.

203. Wegeeinziehung in der Gemeinde Voerde (Niederrhein).

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat keine Einsprüche gegen das vorschriftsmäßig bekanntgemachte Vorhaben der Einziehung der nachstehend aufgeführten Wege erhoben worden sind, werden gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Voerde (Niederrhein) vom 25. 2. 1955 auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 die genannten Wege hiermit für den öffentlichen Verkehr eingezogen:

- a) Horstweg vom Forsthaus Möllen bis zum Bahndamm in nördlicher Richtung, Gemarkung Möllen, Teilstück aus Flur 9.
- b) Forststraße von der Friedrichstraße über den Lohberger Entwässerungsgraben und den Rotbach bis zum Eisenbahndamm, Gemarkung Möllen, Flur 9, Flurstück 637/0.16 und Flur 11, Flurstück 362/0.2.

Voerde (Niederrhein), den 9. März 1955.

Küttemann,
Bürgermeister.

204. Wegeeinziehung in Wülfrath.

Die Einziehung der bisherigen öffentlichen Wegeflächen Gemarkung Rützkauen, Flur 2, Flurstücke 328, 331, 318, 316 und 89/1, insgesamt 103,22 a groß und die Erklärung der Flurstücke 307, 310, 320, 323, 329 und 312, insgesamt 109,01 a groß, Gemarkung Rützkauen, Flur 2, zu öffentlichen Wegeflächen wird, nachdem das Verfahren vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 auf Beschluß des Rates der Stadt Wülfrath vom 8. Februar 1955 angeordnet.

Wülfrath, den 12. März 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt Wülfrath:
von der Twer,
Bürgermeister.

205. Wegeeinziehung in Krefeld.

Es ist beabsichtigt, den Heideweg zwischen der Deutschen Bundesbahnstrecke Krefeld—M.-Gladbach und der Oberschlesienstraße als öffentlichen Weg einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen. Die Frist nimmt ihren Anfang am Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf. Der Plan über den einzuziehenden Weg liegt im Städt. Vermessungsamt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 226, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 14. März 1955.

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde.

In Vertretung:
Fabel.

206. Wegeverlegung in Kamp-Lintfort.

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 1. 10. 1954 beschlossen, die Möhlenkampstraße zwischen der Niersenbruchstraße und Wiesenbruchstraße und noch ca. 120 m über die Wiesenbruchstraße hinaus und

die Niersenbruchstraße etwa von dem Hausgrundstück Niersenbruchstraße 98 ab in nördlicher Richtung auf einer Teilstrecke von etwa 120 m als öffentliche Wege einzuziehen und als Ersatz dafür neue Straßen anzulegen. Die einzuziehenden Wegestrecken sollen Bestandteil der in Kürze zu bebauenden Grundstücke werden.

Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Etwaige Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung Nr. 165 betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bei dem Stadtvermessungsamt Kamp-Lintfort, Rathaus, Zimmer 58, einzulegen.

Die Planunterlagen liegen während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Stelle zur Einsichtnahme offen.

Kamp-Lintfort, den 14. März 1955.

Der Stadtdirektor.
In Vertretung: Peters.

207. Zulassung von Zahnärzten.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 2. 3. 1955 in Essen die RVO-Zulassung gem. § 24 (3) Zul. O. Z. der nachstehenden Zahnärzte beschlossen:

1. Dr. Harald Lechner, für Leichlingen,
2. Erhard Gentsch, für Nievenheim,
3. Dr. Alfred Blum, für Duissern,
4. Josef Born, für Neudorf,
5. Dr. Günter Schäfer, für Duisburg-Wanheimerort,
6. Ernst Schlipper, für Duisburg-Wanheimerort,
7. Dr. W. Heine, für Duisburg-Ruhrort,
8. Karl Clemens, für Kasslerfeld,
9. Dr. Hansgeorg Kempken, für Untermeiderich,
10. Dr. Hanskarl Vössing, für Rheydt-Geneicken (Hauptstraße),
11. Kurt Kemper, für Rheydt (Dahlener Straße westl. Eisenbahn),
12. Dr. Georg Ratermann, für Moers/Homberg (Gegend Augustastraße, Bismarckplatz, Duisburger Straße),
13. Dr. Paul Pieck, für Rheinhausen (Bergheim/Schwarzenberg),
14. Heinz Regeniter, für Remscheid-Lennep,
15. Dr. Hermann Bönning, für Solingen-Wald (Bereich der früheren Praxis Dr. Suberg).

Als Tätigkeitsbereich gem. § 70 (3) BVFG. wurden zugewiesen:

1. dem Zahnarzt Dr. Helmuth Gahrmann, M.Gladbach, Humboldtstraße,
2. dem Zahnarzt Alfred Glomb, Düsseldorf-Friedrichstadt.

Der Beschluß wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 55, vom 19. 3. 1955 bis 26. 3. 1955 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist.

Binnen 2 Wochen nach Ende der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels

berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten.

Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 17. März 1955.

Schiedsamt
für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Oberversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

208. Zulassung von Zahnärzten.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen, hat in seiner Sitzung am 2. 3. 1955 in Essen beschlossen, die nachstehenden, bisher beteiligten Zahnärzte gemäß § 24 (3) Zul. O. Z. für ihren bisherigen Praxisbereich zuzulassen:

1. Josef Schuster in Wuppertal-Vohwinkel, Rubensstraße 3,
2. Dr. Adolf v. d. Thüsen in W.-Elberfeld, Schloßbleiche 34,
3. Dr. Herbert Wohlgemuth in W.-Langerfeld, Schwelmer Straße 33,
4. Hans Karstens in Remscheid-Lennep, Bahnhofstraße 9,
5. Heinz Backerra in Solingen, Rathausstraße 11,
6. Otto Suchmann in Duisburg, Königstraße 61,
7. Hermann König in Duisburg, Koloniestraße 121,
8. Wolfgang Tönnies in Duisburg, Mülheimer Straße 144,
9. Willy Möller in Duisburg-Wanheimerort, Michaelstraße 21,
10. Helmut Pohl in Duisburg-Wedau, Am See 8,
11. Egon Spornhauser in Duisburg-Hamborn, Sandstraße 61,
12. Elisabeth Legrand in Oberhausen, Stöckmannstraße 72,
13. Dr. Paul Regitz in Oberhausen-Alstaden, Obermeidericher Straße,
14. Dr. Oskar Brosa in Oberhausen-Buschhausen, Thüringer Straße 33,
15. Dr. Gerhard Hüsken in Walsum-Vierl, Bahnhofstraße 20,
16. Dr. Kurt Schöner in Krefeld, Hochstraße 124,
17. Carl Rahm in St. Tönis, Krefelder Straße 4,
18. Willy Hermes in Homberg, Wilhelmstraße 17,
19. Dr. Karl Lambrichs in Moers, Homberger Straße 54,
20. Elisabeth Luy in Moers, Steinstraße 13.

Der Beschluß wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 55, vom 19. 3. 1955 bis 26. 3. 1955 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung. Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist.

Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 17. März 1955.

Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Oberversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

209. Ungültigkeitserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Franz Michel, geb. 2. 2. 1893 in Wopen, wohnhaft Essen-Werden, Umstraße 56, ausgestellte Wandergewerbeschein, gültig für das Kalenderjahr 1955, ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Essen, den 17. März 1955.

Stadt Essen,
Der Oberstadtdirektor.
Im Auftrage: van Eyll.

210. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herrichtung einer öffentlichen Grünfläche zwischen Schützenbahn und Gerlingstraße zu enteignende, in der Stadt Essen belegene, im Eigentum der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft in Hamburg stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 10. 5. 1955, 9 Uhr, an Ort und Stelle in Essen, Ecke Schützenbahn und Gerlingstraße, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Stadt während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) und die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 Anwendung.

Essen, den 17. März 1955.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Flöthner.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

everleg

an
am

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 31. März 1955

Nummer 13

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

211. Enteignungsanordnung, S. 85.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

212. Wappen- und Siegelverleihung, S. 85.

213. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr, S. 85.

214. Apothekenbetriebsrecht, S. 86.

215. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, S. 86.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

216. Besoldungsdienstalter für Fachvorsteher an Handels- und höheren Handelsschulen, S. 86.

217. Religionspädagogischer Weiterbildungskursus der Gewerbelehrer und -Lehrerinnen mit Religionsfacultas, S. 86.

Bau- und Wohnungswesen.

218. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 9 der Stadt Remscheid, S. 86.

219. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 17 der Stadt Krefeld, S. 87.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

220. Polizeiverordnung über die Straßenreinigung im Stadtgebiet Mülheim (Ruhr), S. 87.

221. Polizeiverordnung betreffend Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes M.Gadbach vom 10. 2. 1954, S. 88.

222. Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnung für den Waldfriedhof in Friedrichsfeld, S. 88.

223. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben, S. 89.

224. Wegeeinziehung in Oberhausen, S. 89.

225. Wegeeinziehung in Oberhausen, S. 89.

226. Einziehung eines Weges in Hilden, S. 89.

227. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises, S. 89.

228. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines, S. 89.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen, S. 89.

Versetzung, S. 89.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Zeitschriften.

Die überparteiliche Stellung des britischen Beamten, S. 90.

Verordnungen undBekanntmachungen der Landesregierung

211. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III C/2 — 211 — 02/7 — 243 —

Düsseldorf, den 11. März 1955.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Umlegung der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Erftwerk/Frimmersdorf innerhalb der Gemarkungen Frimmersdorf und Grevenbroich im Landkreis Grevenbroich im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. 3. 1956 gestellt worden ist. Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekannt-machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

212. Wappen- und Siegelverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20/4 — Kempen —

Düsseldorf, den 16. Februar 1955.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 10. 2. 1955 der Gemeinde Toenisberg, Landkreis Kempen-Krefeld, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 das Recht zur Führung eines Wappens und eines Siegels verliehen:

Wappenbeschreibung:

„In Gold die schwarze Figur des hl. Antonius Abbas, in der Rechten ein aufgeschlagenes Buch, in der Linken einen T-Stab in Rot, zu seinen Füßen ein naturfarbenes Schwein. Oben rechts eine rote Rose.“

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

213. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Regierungspräsident.
K 46/2 — Düsseldorf

Düsseldorf, den 23. März 1955.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren, Ergebnis der
Lothar Schönberger, Essen-Friedlingen, Malmedy-
straße 42 (Berglehrlingsheim),

Paul Hegerat, Goch, Voßheider Straße 33,

Josef Knops, Goch, Friedenstraße 8,
Emil Verspage, Goch, Gartenstraße 4,
Heinrich Bast, Essen-Steele, Laurentiusstraße 78,
Franz Johann Anderhalden, Wevelinghoven, Unter-
straße 32,
Walter Thomas, Duisburg, Wörthstraße 10,
Karl Heinz Melcher, Duisburg, Eigenstraße 30
in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen
Lebens durchgeführten Rettungstaten eine öffent-
liche Belobigung ausgesprochen.

Baurichter.

214. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8 Nr. 190/55

Düsseldorf, den 22. März 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in W.-Vohwinkel, im Bereich Tesche, begrenzt im Süden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahnlinie, im Westen durch die Stadtgrenze der Stadt Wuppertal, im Norden durch die Düsseldorf Straße und im Osten durch eine gerade Linie vom Treffpunkt der Rheinischen Bahn mit der Berg.-Märk. Bahn auf die Düsseldorf Straße eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 6. 1955 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem Runderlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes NW. vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

215. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/2 50—141

Düsseldorf, den 24. März 1955.

Nachdem ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Viersen. Lfd. Nr.: 247.
Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Süchteln. Grundbuchbezirk: Süchteln. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 4. 1955. Ende 30. 4. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 5. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

216. Besoldungsdienstalter für Fachvorsteher an Handels- und höheren Handelsschulen.

Der Regierungspräsident.
II N — 4 — 1

Düsseldorf, den 25. März 1955.

Folgenden Erlaß des Kultusministeriums vom 10. 3. 1955 — Z 2/1 — 24/02 — 164/55 — gebe ich hiermit bekannt:

„Bezug: Meine RdErl. vom 5. 8. 1954 — Z 2/1 — 24/02 — 500/54 — und vom 27. 10. 1954 — Z 2/1 — 24/02 — 500/54 — 222/54 I — betr. BDA der Fachschuloberlehrer, die vor dem 1. 4. 1953 in Bes.Gr. A 3 c eingestuft worden sind.“

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß den Lehrkräften, die nach Bes.Gr. 3 GBG besoldet und vor dem Inkrafttreten des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes zu Fachvorstehern an Handels- und höheren Handelsschulen nach A 3 a ernannt wurden, in der Bes.Gr. A 3 a das Besoldungsdienstalter zuerkannt wird, das sie vor ihrer Beförderung zum Fachvorsteher einer Handels- oder höheren Handelsschule in der Bes.Gr. 3 GBG hatten, wenn es für sie günstiger ist. Die Neufestsetzung hat mit Wirkung vom 1. 4. 1953, dem Inkrafttreten des Vierten Besoldungsänderungsgesetzes, ab zu erfolgen.“

Im Auftrage: Dr. Lindner.

217. Religionspädagogischer Weiterbildungskursus der Gewerbelehrer und -lehrerinnen mit Religionsfacultas.

Der Regierungspräsident.
II N 4—8—0

Düsseldorf, den 28. März 1955.

In der Zeit vom 12. 4. — 16. 4. 1955 findet im Jugendhaus Hardehausen b. Scherfede/W. die jährliche religionspädagogische Tagung der Gewerbelehrer und -lehrerinnen mit Religionsfacultas zur Weiterbildung und Vertiefung der Arbeit im Religionsunterricht der Berufsschulen statt.

Im Auftrage: Herbort.

An die Berufs- und Fachschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

218. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 9 der Stadt Remscheid.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 25. März 1955.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Remscheid vom 24. 3. 1955, die in den Remscheider Tageszeitungen vom 31. 3. 1955 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 9 über die Aufhebung der festgestellten Fluchtlinien für die projektierte Verlängerung der Winterstraße ab Grundstück Winterstraße 22 (Hasenpflug) bis zum

Baumschulenweg in der Zeit vom 1. 4. 1955 bis einschließlich 29. 4. 1955 zur Einsicht offen.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt der Stadtverwaltung Remscheid (Rathaus, Zimmer 234), Einwendungen erheben.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

219. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 17 der Stadt Krefeld.

Der Regierungspräsident.

H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 25. März 1955.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Krefeld vom 15. 3. 1955, die im Krefelder Amtsblatt Nr. 13 vom 2. 4. 1955 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 17, Teil I Fluchtlinien und Teil II Bauzonen für den Stadtteil — verlängerte Philadelphiastraße (Nordteil) — umfassend das Gebiet Leyentalstraße / Philadelphiastraße / Steckendorfer Straße / nordwestliche Begrenzung des Kaiser-Friedrich-Hain in der Zeit vom 4. 4. 1955 bis einschl. 1. 5. 1955 im Vermessungsamt Krefeld, Hansahaus, Zimmer 227, zur Einsicht offen.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

220. Polizeiverordnung über die Straßenreinigung im Stadtgebiet Mülheim (Ruhr).

Auf Grund der §§ 14, 24, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77), der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (GS. S. 187) und des § 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) — jeweils in der gegenwärtig gültigen Fassung — hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14. 12. 1954 für das Stadtgebiet Mülheim (Ruhr) folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Öffentliche Wege im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen und Plätze. Ihre Bestandteile sind:

Fahrdämme, Bürgersteige, Rinnsteine einschließlich Sinkkasteneinläufe, Seitengräben, Durchlässe, Promenadenwege, Sommerwege, Böschungen, Bord-schwellen, Reit- und Radwege.

§ 2

Reinigungspflichtige Personen

1. Die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege obliegt denjenigen, die hierzu durch Orts-satzung, örtliches Gewohnheitsrecht oder sonstige öffentlich-rechtliche Titel verpflichtet sind.
2. Die ortsrechtliche Verpflichtung durch Ortssatzung hat den Vorrang.
3. a) Werden öffentliche Wege bei der An- bzw. Abfuhr von Kohlen, Müll, Schutt, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen

oder auf andere außergewöhnliche Weise verunreinigt, müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort wieder gereinigt werden.

- b) Ist der Verursacher nicht umgehend festzustellen, so liegt dem Anlieger die Beseitigung auch dieser außergewöhnlichen Verunreinigung ob.
- c) Wird durch außergewöhnliche Maßnahmen Dritter (z. B. Ausschütten gefrierender oder ölhaltiger Flüssigkeiten oder durch Abdämpfe gewerblicher Betriebe) eine außergewöhnliche Straßenglätte auf den Straßen hervorgerufen, so gilt hinsichtlich der Streupflicht die Regelung unter den Absätzen 3a) und 3b) entsprechend.

§ 3

Umfang der Reinigung

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die öffentlichen Wege in der ganzen Ausdehnung des jeweiligen Anliegergrundstücks, gleichviel ob dieses bebaut oder unbebaut ist, und zwar bei Straßen bis zur Mitte des Fahrdammes, bei Plätzen bis zu einer Tiefe von 8 m von der Platzgrenze an gerechnet.

§ 4

Art der Reinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt:

1. Die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Schlamm, Glas und sonstigem Unrat sowie das Entfernen sonstiger, den Verkehr behinderender oder gefährdender Stoffe und Gegenstände.
2. Das Entfernen von Schnee und Eis.
3. Das Bestreuen des Weges bei Glätte mit abstumpfendem Material (z. B. Asche, Sand, Sägemehl).
4. Das Besprengen des Weges mit Wasser zur Verhinderung von Staubentwicklung.

§ 5

Schnee- und Eisbeseitigung

1. Nach jedem Schneefall ist der Schnee auf dem Bürgersteig sofort zu entfernen. Er darf nicht in den Rinnstein oder auf den Fahrdamm gekehrt werden, sondern ist auf der Bürgersteigkante so anzuhäufen, daß die Straßenrinne zur Aufnahme des abfließenden Tauwassers freibleibt.
2. Auf Wegen ohne Bürgersteige ist ein mindestens 1 m breiter Streifen im allgemeinen an der Seite des Fahrdammes durch Abtragen des Schnees begehbar zu machen.
3. Schnee- und Eisglätte ist sofort durch Streuen abstumpfender Mittel — ausgenommen Salz, Salzmischungen oder Kehricht — zu beseitigen. Das Streuen muß erforderlichenfalls wiederholt werden.
4. Bei Kreuzungen und Abzweigungen haben die Anlieger im Zuge der Bürgersteige oder Gehwege einen Übergang durch Beseitigung des Schnees oder Eises zu schaffen, und zwar jeder bis zur Straßenmitte. Bei Schnee- und Eisglätte sind diese Übergänge mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
5. Die Straßenrinnen und Sinkkasteneinläufe sind für den ungehinderten Abfluß des Wassers freizuhalten, insbesondere ist nach eingetretenem Tauwetter für freien Abfluß des Wassers in den Rinnsteinen zu sorgen.

§ 6

Reinigungszeiten

1. Die Reinigung hat, soweit nicht ein weiteres Bedürfnis vorliegt, jeden Mittwoch und Samstag zu erfolgen. Falls ein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag auf diese Tage fällt, ist die Reinigung am vorhergehenden Werktag durchzuführen.
2. Außergewöhnliche, insbesondere verkehrsgefährdende Verunreinigungen sind unabhängig von den Reinigungszeiten sofort zu beseitigen.
3. Die Beseitigung von Schnee hat unverzüglich nach Aufhören des Schneefalles zu erfolgen. Bei Schneefall nach 22 Uhr muß der Schnee am folgenden Morgen bis 7.30 Uhr beseitigt sein.
4. Auf Maßnahmen gegen Schnee- und Eisglätte finden die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechende Anwendung.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

1. Von den vorstehenden Bestimmungen kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Ordnungsbehörde der Stadt Mülheim (Ruhr) zu stellen.
2. Über den Antrag entscheidet der Oberstadtdirektor.

§ 8

Zwangsmaßnahmen

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.
2. Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen auf Grund dieser Polizeiverordnung und gegen die Festsetzung von Zwangsgeld (§ 8 Abs. 1) steht dem Pflichtigen innerhalb von 1 Monat nach Zustellung der Verfügung das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist bei der Stelle einzulegen, die die Verfügung erlassen hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Mülheim (Ruhr), den 14. Dezember 1954.

Der Oberbürgermeister: Thöne.

221. Polizeiverordnung betreffend Änderung der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes M.Gladbach vom 10. 2. 1954.

Der Rat der Stadt M.Gladbach beschließt in seiner Sitzung am 9. 2. 1955 auf Grund der §§ 14, 24 und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) sowie des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) folgende Änderung der Polizeiverordnung der Stadt M.Gladbach über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes M.Gladbach vom 10. 2. 1954 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf S. 73):

§ 1

§ 8, Abs. 2, erhält folgende Fassung:

Schirmdächer, Markisen vor Türen oder Fenstern des Erdgeschosses müssen einschließlich ihrer Seitenflügel mit ihren massiven Teilen eine Höhe von mindestens 2,20 m über dem Gehweg für den Fußgängerverkehr freilassen und zur Fahrbahn hin mindestens 0,60 m hinter der Bordsteinkante zurückbleiben. Die seitlich angebrachten Stoffteile müssen eine ungehinderte Benutzung des Gehweges zulassen.

§ 2

In- und Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt § 8, Abs. 2, der Polizeiverordnung der Stadt M.Gladbach über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes M.Gladbach in der Fassung vom 10. 2. 1954 außer Kraft.

Diese Polizeiverordnung verliert ihrer Gültigkeit am 31. 12. 1970.

M.Gladbach, den 10. Februar 1955.

Der Oberbürgermeister: Dr. Finger.

222. Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnung für den Waldfriedhof in Friedrichsfeld.

Auf Grund des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 und der §§ 4 Abs. 1 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Voerde (Ndrh.) vom 25. 2. 1955 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Gebührenordnung für den Waldfriedhof in Friedrichsfeld vom 6. 5. 1953 (Reg.-Amtsbl. 1953 S. 327) wird bis auf Widerruf verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Voerde (Ndrh.), den 26. März 1955.

Küttemann, Bürgermeister.

Nachdem die Zustimmung des Kreis Ausschusses durch einen Dringlichkeitsbeschluß gem. § 34 Abs. 3 der Landkreisordnung vom 21. 7. 1953 (GV. NW. S. 305) herbeigeführt wurde, genehmige ich hiermit gem. § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Veröffentlichung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) und den §§ 47 und 48 der Landkreisordnung und dem RdErl. des Herrn Innenministers vom 23. 6. 1954 — III B 4/10—1617/54 — (MBl. NW. 1954 S. 1169) die Verlängerung der Geltungsdauer der Gebührenordnung für den Waldfriedhof in Friedrichsfeld. Der Rat der Gemeinde Voerde hat die Verlängerung in seiner Sitzung vom 25. 2. 1955 beschlossen.

Meine Genehmigung tritt ein Jahr nach dem Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jedoch nicht vor

dem 31. 3. 1956 außer Kraft. Ein jederzeitiger Widerruf wird vorbehalten.

Dinslaken, den 25. März 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
— Abt. 051 —

In Vertretung: Urban, Kreisdirektor.

223. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben.

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. 3. 1933 (GS. S. 64 ff.) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. 12. 1934 (GS. S. 464) wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für das Gebiet des Landkreises Geldern zum Schutze der Frühjahrsbestellung eine Sperrzeit für Tauben vom 1. 4. 1955 bis 15. 5. 1955 festgesetzt. Tauben sind in dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sowie der dort Jagdberechtigte aneignen. Gemäß § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. 10. 1938 (RGBl. I S. 1335 ff.) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Brieftauben keine Anwendung.

Geldern, den 21. März 1955.

Landkreis Geldern:
Der Oberkreisdirektor.

224. Wegeeinziehung in Oberhausen.

Die Einziehung des Teiles der Wengestraße, Gemarkung Osterfeld, Flur 13, Parzelle 60, 1418 qm groß, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht und Einsprüche gegen die Wegeeinziehung nicht erhoben wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Oberhausen (Rhld.), den 17. März 1955.

Der Oberbürgermeister: Pannenbecker.

225. Wegeeinziehung in Oberhausen.

Der Weg „Auf dem Brink“, Verbindungsweg zwischen Vikarie- und Nürnberger Straße, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche gegen die Einziehung dieses Weges können innerhalb von einem Monat bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde, Rathaus, Zimmer 400, bei der auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Oberhausen (Rhld.), den 17. März 1955.

Der Oberbürgermeister: Pannenbecker.

226. Einziehung eines Weges in Hilden.

Der Rat der Stadt Hilden hat am 15. 3. 1955 beschlossen, den von der Benrather Straße in Höhe des Hauses Nr. 64 zur Bahnhofsallee abzweigenden Weg einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Ver-

meidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats bei der Stadt Hilden (Rathaus, Zimmer 39) schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Hilden, den 21. März 1955.

Der Stadtdirektor: Beaujean.

227. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises.

Der Flüchtlingsausweis Nr. 5233/09/368, ausgestellt am 18. 9. 1954 durch die Stadtverwaltung Straelen, auf den Namen Wilhelm Senzek, geboren am 5. 3. 1894, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Straelen, den 5. März 1955.

Der Stadtdirektor: Glatzel.

228. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Karl Gräff jun., geb. am 5. 1. 1921 in Wesel, wohnhaft in Viersen, Krefelder Straße 282, ausgestellte Wandergewerbeschein I 18, ausgestellt am 28. 3. 1953, gültig für das Kalenderjahr 1955, ist verlohrengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Viersen, den 22. März 1955.

Der Oberstadtdirektor.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennungen: Regierungsinspektor Fritz Behrens zum Bezirksrevisor;

Regierungsinspektor Paul Beutler zum Bezirksrevisor;

Amtsgehilfe Heinz Voscht zum Regierungsbetriebsassistenten.

Versetzung: Bezirksrevisor Hans Rehder zur Bezirksregierung Köln.

Nichtamtlicher Teil

Aus Zeitschriften

Die überparteiliche Stellung des britischen Beamten.

Von Clement R. Attlee.

Als ich die Nachfolge Winston Churchills als Premierminister antrat und zur Potsdamer Konferenz zurückkehrte, nahm ich genau die gleichen Beamten mit, sogar einschließlich des Ersten Privatsekretärs, die auch meinem Vorgänger zur Seite gestanden hatten. Dies löste lebhaftere Überraschung bei unseren amerikanischen Freunden aus, die an das amerikanische System gewöhnt waren, nach dem die führenden amtlichen Berater des Präsidenten und seiner Mitarbeiter gewöhnlich seine und damit eine politische Farbe vertreten. Der Vorfall hob eindringlich die ganz besondere Stellung des britischen Beamten hervor, eine Stellung, die sich im Laufe der vergangenen hundert Jahre als Ergebnis der Trevelyan-Northoote-Reformen von 1854 entwickelt hat.

Ich glaube nicht, daß diese bemerkenswerte Eigenschaft der Unparteilichkeit der britischen Beamtenschaft weit genug bekannt ist und in dem Maße,

wie sie es verdient, als das erkannt wird, was sie darstellt — eines der stärksten Bollwerke der Demokratie. Ich bemühe mich oft, dies zu erklären, so auch kürzlich auf einer Konferenz asiatischer Sozialisten in Rangun, die mit Überraschung vernahmen, daß die gleichen Beamten, die das Gesetz der Labour-Regierung über die Verstaatlichung des Fernlastverkehrs ausgearbeitet hatten, jetzt auf Geheiß der konservativen Regierung damit beschäftigt sind, es abzuwracken.

Ich bezweifle sogar, daß diese Unparteilichkeit bei uns im Inland genügend bekannt ist. Es gab bestimmt manche Menschen in der Labour-Partei, die zweifelten, ob die Beamten mit einer sozialistischen Regierung willig zusammenarbeiten würden, aber alle Zweifel schwanden in der Praxis.

In diesem Artikel möchte ich einiges über das Verhältnis zwischen dem Beamten, dem Minister, dem Parlament und der Bevölkerung ausführen, wobei ich aus einer im Laufe der Zeit gesammelten beträchtlichen Erfahrung schöpfen kann.

Unbedingte Loyalität

Das erste, was ein Minister bei der Übernahme seines Amtes feststellt, ist, daß er sich auf die Loyalität seiner Beamten absolut verlassen kann; und wenn er sein Amt aufgibt, wird er selten in der Lage sein zu sagen, welches die privaten politischen Ansichten selbst derer sind, mit denen er am engsten zusammengearbeitet hat. Das zweite, was er entdecken wird, ist, daß der Beamte immer bereit ist, jeden möglichen Einwand gegen seine Politik zu erheben, nicht aus dem Wunsch, sie zu durchkreuzen, sondern weil es seine Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß der Minister alle Schwierigkeiten und Gefahren des Kurses kennt, den er einschlagen will.

Natürlich kann ein schwacher Minister geneigt sein, sich der Meinung eines anderen zu beugen, der so viel erfahrener ist als er selber. Das mag für einen Beamten erfreulich sein, der das Ressort gern nach seinem Kopf führen würde und den Minister als ein notwendiges Übel betrachtet; aber meist ist es so, daß ein Minister, der dieser Linie des geringsten Widerstandes folgt, sich die Achtung seiner Beamten und, wenn der Premierminister seine Arbeit richtig macht, auch sein Amt verscherzt. Der starke Minister dagegen setzt sich mit seinen Ratgebern auseinander, widerlegt ihre Argumente, wenn er kann, und sucht sie von der Richtigkeit seines Gesichtspunktes zu überzeugen. Scheint ihm die Angelegenheit lange genug erörtert worden zu sein, wird er sagen: „Nun gut, dies ist meine Politik, ich möchte darüber nicht länger streiten. Nun wollen wir überlegen, wie wir sie am besten durchführen können.“ Er wird dann feststellen, daß der Beamte sein Äußerstes tut, um ihm zu helfen, und sich mit Begeisterung in die Arbeit stürzt.

Die Beamten in den höheren Stellungen verkörpern nicht nur eine lange persönliche Erfahrung, sondern auch jene geheimnisvolle Tradition der einzelnen Ministerien, in denen gewissermaßen die Weisheit vergangener Generationen fortlebt. Manchmal ist es natürlich notwendig, schärfstens gegen eine Tradition vorzugehen, die sich aus einer anderen Gesellschaftsordnung gebildet hat.

Die parlamentarische Kontrolle

Ich bin einmal gefragt worden, welches die Funktion des Beamten im Verhältnis zum Unterhaus sei. Ich habe darauf geantwortet: er sitzt im Dunkeln unter der Galerie und hört sich an, was für Schnitzer sich sein Minister leistet. Aber das ist natürlich nur ein Teil der Wahrheit. Der Beamte muß dauernd ein Auge auf das Unterhaus halten.

Meiner Meinung nach ist die Fragestunde im Unterhaus eins der schönsten Beispiele echter Demokratie. Ein Abgeordneter stellt vielleicht eine Frage über welterschütternde Ereignisse, während ein anderer beispielsweise fragt, warum der Frau Schmitz in Koks Dorf, Bruchbudenallee Nr. 5, eine Beihilfe verweigert worden ist oder warum die Postagentur in Kleinkleckersdorf am vergangenen Freitag geschlossen war. Die an den Minister gerichteten Fragen und die im Unterhaus öffentlich gestellten weiteren Fragen haben die Wirkung, die ganze Beamtenschaft immer auf Draht zu erhalten. Es kommt sehr selten vor, daß einem britischen Beamten Grobheit oder Unverschämtheit vorgeworfen werden kann, wie man sie beim „petit fonctionnaire“ in anderen Ländern manchmal antrifft.

Selten, wenn überhaupt, sollte ein Beamter im Unterhaus namentlich erwähnt werden. Alles was er tut, tut er im Namen des Ministers, und dieser hat die Pflicht, sich vor seine Beamten zu stellen und die volle Verantwortung zu übernehmen.

Hier kommt die Notwendigkeit der parlamentarischen Erfahrung ins Spiel. Ein Minister, der seit langem dem Unterhaus angehört, versteht sich auf dessen Art und darauf, was es verträgt und was nicht. Ferner weiß er genau, in welchen Punkten eine Partei empfindlich reagiert. Dieses Wissen liegt außerhalb des Bereichs des Beamten. Daher kann ein klarer und ordentlicher Entwurf, den ein tüchtiger Beamter ausgearbeitet hat, technisch korrekt und dennoch für das Unterhaus nicht annehmbar sein.

Ein Gesetz soll für das Volk verständlich sein

In gleicher Weise steht der Minister in engerer Berührung mit den einfachen Männern und Frauen des Volkes als der Beamte. Was dem gutsituierten Beamten ganz vernünftig erscheint, geht der Arbeiterbevölkerung vielleicht durchaus nicht ein. Ich habe immer gefunden, daß der verstorbene Labour-Abgeordnete und spätere Minister George Tomlinson in diesen Dingen ein guter Prüfstein war. Wenn ich ihn fragte: „Was hältst Du davon, George?“, antwortete er beispielsweise: „Es sieht ganz vernünftig aus, aber ich versuche seit drei Wochen, meine bessere Hälfte dafür zu gewinnen, und kann sie nicht überzeugen.“ Es ist Sache des Ministers, der Einstellung des Volkes Rechnung zu tragen.

Ich glaube, daß der Beamte in seinem innersten Herzen das Parlament als eine unvermeidliche Plage ansieht. Er muß immer damit rechnen, von einer in seinen Augen wichtigen Arbeit abgerufen zu werden, um die Antwort auf eine Frage ausfindig zu machen, die ihm von geringer Bedeutung zu sein scheint. Der Plan, der in einem Gesetzentwurf verkörpert ist, auf den er so viel Mühe verwendet hat, wird vermutlich im Ausschuß abgeändert, und nach seiner Ansicht wahrscheinlich nicht zum Besseren, während er vielleicht eine Menge Zeit damit verschwendet, in den Räumen des Unterhauses auf etwas zu warten, das dann schließlich zu der erwarteten Zeit gar nicht behandelt wird. Vielleicht entwirft er für seinen Minister eine großartige Notiz zu einem Abänderungsantrag, der dann nicht eingebracht wird.

Beamter muß Dulder sein

Der Beamte lernt bald erkennen, daß Duldenmüssen das Merkmal seiner ganzen Zunft ist. Er lernt mehr Fußritte als Lob erwarten. Aus irgendeinem Grunde neigt die Presse zum größten Teil dazu, ihn entweder als einen faulen Parasiten oder als einen aufdringlichen Naseweis, der sich in alles einmischt, zu betrachten. Die erste Vorstellung ist ohne Zweifel ein Überbleibsel aus einem früheren Zeitalter,

als die glücklichen Nutznießer des Günstlings-systems fröhlich ihre Zeit totschiagen; aber auch heute stellt man ihn sich oft noch als jemanden vor, der ein gesichertes Dasein genießt und seine Dienstzeit damit verbringt, unzählige Tassen Tee zu trinken.

Ein gewisser Typ von Geschäftsleuten ist geneigt, den Beamten als jemanden zu betrachten, der sich auf Kosten der Allgemeinheit mästet. Er gehört zu „der Horde von Beamten“. Alle Beamten bilden für ihn nur eine Horde. Wenn der Beamte aber genau die gleiche Arbeit für den Geschäftsmann täte, wäre er „ein wertvoller Mitarbeiter“.

Der Beamte darf sich niemals selber öffentlich verteidigen. Das ist Aufgabe des Ministers; tut er es aber, sagen die Journalisten: „Natürlich, er muß ja seine Untergebenen in Schutz nehmen.“ Heutzutage hat die Einsetzung von besonderen Beamten zur Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit einiges getan, diese Feindseligkeit gegenüber den Beamten zu mildern, besonders seitdem die Ausweitung der Aufgaben der Regierung so viel mehr Menschen in Berührung mit Beamten gebracht hat, die im allgemeinen sowohl höflich als auch hilfsbereit sind. Hier und da findet man, wie das unvermeidlich ist, den „typischen“ Bürokraten, aber er ist ein seltener Vogel.

Als ich Generalpostmeister war, wurde in der Presse recht viel Kritik an Postbeamten geübt und jeder kleine Fehler öffentlich behandelt; später allerdings, nachdem ich durch einige Anzeigen in der Presse für das Telefon hatte werben lassen, trat hierin wie durch Zauberei ein Wandel ein.

Gewisse Fachkräfte sind rar.

Ein bestimmtes Problem bereitet allerdings Schwierigkeiten. Früher wurden die höheren Beamtenposten mit wenigen Ausnahmen mit Geisteswissenschaftlern besetzt. Naturwissenschaftliche oder technische Fachleute waren sehr selten. Heute hat die naturwissenschaftliche und technische Ent-

wicklung die Anforderungen wesentlich erweitert. Aber die Nachfrage nach erstklassigen naturwissenschaftlichen Köpfen ist sehr groß, und die üblichen Beamtengehälter können sich mit dem, was in der Privatindustrie geboten wird, nicht messen. Das verursacht natürlich eine Überlastung im Verwaltungsapparat. Die gleiche Schwierigkeit tritt auch im Hinblick auf Fachleute auf dem Gebiete der Technik oder des Wirtschaftslebens auf. In Kriegszeiten macht sich diese Schwierigkeit kaum bemerkbar, aber sie tritt in Friedenszeiten sehr fühlbar in Erscheinung und ist noch nicht gelöst.

Ich habe hier wenig über die unteren Beamtenlaufbahnen gesagt; aber vieles von dem Gesagten trifft auf sie ebenso zu wie auf die höhere Laufbahn. Ich bin überzeugt, daß eine gewisse Aufstiegsmöglichkeit als Anreiz wünschenswert ist. Das Postministerium ist hier ein gutes Beispiel; dort sind in vielen Fällen Telegrafanten schließlich zu Stellungen von großer Bedeutung gelangt. Dies gehört jedoch zu den größeren Problemen der Bewerberauswahl und der Organisation, mit denen ich mich hier nicht befassen will.

Im allgemeinen muß der Beamte sich damit zufrieden geben, anonym und unbekannt zu bleiben, bis sein Name zu gegebener Zeit bei der Verleihung eines Ordens erwähnt wird. Vielleicht wird er nach seiner Pensionierung eine bekannte Persönlichkeit. Hin und wieder leuchtet in den Reihen der Beamenschaft immer einmal ein heller Stern auf wie Lord Waverley, dessen Glanz an einem größeren Firmament erstrahlt; aber in den meisten Fällen muß der Beamte sich mit dem Bewußtsein begnügen, treu seine Pflicht getan zu haben.

Auf jeden Fall aber, so bescheiden sein eigener Wirkungskreis auch ist, darf er überzeugt sein, Teil einer Beamtenschaft zu sein, die ihresgleichen in der ganzen Welt nicht hat — Ursache genug, auf sein Land stolz zu sein.

Aus „Das Parlament“ Nr. 3 vom 19. 1. 1955.

NACHRUF

Am 18. März 1955 ist die Regierungskanzleiangestellte, Frau

MARIA APPEL

nach langer, schwerer Krankheit, im Alter von 53 Jahren, verstorben.

Die Verstorbene hat sich stets durch Pflichttreue und Dienstfeier ausgezeichnet. Durch ihr freundliches Wesen hat sie sich die Achtung und Wertschätzung ihrer Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

DÜSSELDORF, den 21. März 1955.

Der Regierungspräsident
BAURICHTER

Eindrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 7. April 1955

Nummer 14

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

229. Verordnung über das Naturschutzgebiet Caenheide in den Gemeindebezirken Straelen und Wachtendonk, Landkreis Geldern, vom 12. 3. 1955, S. 93.
230. Errichtung öffentlicher berufsbildender Schulen, S. 94.
231. Entlehnungsanordnung, S. 94.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

232. Wappenverleihung, S. 95.
233. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr, S. 95.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

234. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises, S. 95.
235. Erlöschen einer Genehmigung zum Betriebe einer Wettannahmestelle, S. 95.

Gewerbeaufsicht.

236. Arbeitszeit in Bäckereien, Brotfabriken und Konditoreien an den Vortagen der hohen Festtage und an den Festtagen im Jahre 1955, S. 95.

237. Geschäftsverkehr der Fußballfoto-Aannahmestellen, S. 96.

238. Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe, S. 96.

Sozialangelegenheiten.

239. Abrechnung über die Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten, S. 97.
240. Vertrieb von Postwertzeichen; hier: Bund deutscher Philatelisten e. V., Frankfurt a. M. S. 97.

241. Verrechnung von Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten aus der Sowjetzone im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe, S. 98.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

242. Ausbildung als Jugendleiterin, S. 98.
243. Dauer der Unterrichtsstunden an den nichtstaatlichen öffentlichen Berufsfach- und Fachschulen, S. 98.

Bau- und Wohnungswesen.

244. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß, S. 98.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

245. Polizeiverordnung über die 2. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für die Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. vom 1. 4. 1939 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 35 vom 2. 9. 1939, Sonderblatt), S. 98.

246. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg, S. 99.

247. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Haldern, S. 99.

248. Wegeeinziehung in Wachtendonk, S. 99.

249. Wegeverlegung bzw. -einziehung in Büttgen, S. 100.

250. Wegeeinziehung in Neuß, S. 100.

251. Wegeeinziehung in Waldniel, S. 100.

252. Wegeeinziehung in Sevelen, S. 100.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen, Versetzungen, Eintritt in den Ruhestand, S. 100.

Verordnungen und

Bekanntmachungen der Landesregierung

229. Verordnung

über das Naturschutzgebiet Caenheide in den Gemeindebezirken Straelen und Wachtendonk, Landkreis Geldern, vom 12. 3. 1955.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. 9. 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1, 5 und 6 und des § 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184), ferner auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 (GS. S. 286) in der Fassung des Gesetzes vom 29. 7. 1929 (GS. S. 91) vom 28. 11. 1947 (GV. NW. S. 95) wird verordnet:

§ 1

Der Waldpark ostwärts und westlich von Haus Caen im Landkreis Geldern wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch von Nordrhein-Westfalen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rd. 110 ha und umfaßt im Gemeindebezirk Straelen aus Flur G die Flurstücke Nr. 44/IV/644, 44/IV/645, 44/IV/646, 44/IV/647, 44/IV/648, 44/IV/649, 45,

190/46, 176/47, 189/46, 48, 50, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 68/V/17, 68/V/18, 68/V/19, 68/V/20, 68/V/21, 68/V/22, 68/V/23, 68/V/24, 68/V/25, 72, 79, 80, 81, 82, 177/83 z. T., 149, 150, 171/151, 172/151, 173/151, 152, 153, 154, 155, 188/156, 166, 223/157, 293/52, 306/58, 307/158, 311/84

sowie im Gemeindebezirk Wachtendonk aus Flur A die Flurstücke Nr. 276/278/V 7, 276/V 9, 276/V/19, 276/V 21, 276/V 25, 276/V 26 a, 276/V/30, 276/V 31, 268, 276/V 32, 438/276, 440/276, 441/276, 442/276, 443/276, 444/276, 445/276, 446/276, 447/276, 448/276, 449/276, 450/276, 451/276, 452/276, 453/276, 454/276, 455/276, 280, 303, 304/V 1, 304/V 2, 304/V 3, 303/V 4, 304/V 5, 304/V 6, 305, 602/279, 603/279, 604/279, 605/279, 641/265, 642/272, 656/273, 275.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Katasterkarte im Maßstab 1 : 2500 und in ein Meßtischblatt 1 : 25 000 „rot“ eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

- der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bonn,
- der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Düsseldorf,
- der höheren Naturschutzbehörde in Essen,
- der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen,
- der unteren Naturschutzbehörde in Geldern,
- der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Geldern.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) Landschaftsbestandteile, insbesondere die vorhandenen Hecken jeder Art, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen;
- c) Waldstücke zu roden (Kahlschläge und weitflächige Räumungshiebe sollen nur aus zwingenden forstwirtschaftlichen Gründen im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgen, unter Schonung von Baumgruppen, die für die Landschaft von bestimmender Wirkung sind);
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden;
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- h) Stacheldraht- und Maschendrahtzäune zu errichten (zugelassen ist die Einfriedigung von land- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener, werkgerechter Ausführung und die Umzäunung von Waldkulturflächen zum Schutz gegen Wildverbiß);
- i) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Kraftäder außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- k) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände mit der Maßgabe, daß bei beabsichtigter Durchführung von Arbeiten (Holzeinschläge, Durchforstung, Aufforstung und anderes mehr) die Genehmigung unter Angabe von Flurparzellennummer und Beschreibung der Arbeiten für das jeweilige Forstwirtschaftsjahr zum 1. Oktober jeden Jahres (oder 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten) bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist;
3. die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Blumen und Gehölzen außerhalb des Waldes;
4. die bisherige Nutzung und die pflegerischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und im Gartenbau, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen. Die vorhandenen Bestände an dendrologisch bemerkenswerten Bäumen sowie an seltenen Pflanzen und Tieren sollen grundsätzlich unberührt werden;

5. die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen des Niersverbandes und das weiterzuführende Ausbauverfahren nach §§ 28 ff. der Satzung des Niersverbandes. Sämtliche Maßnahmen innerhalb dieses Gebietes sind jedoch im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 von der höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Gegen die Entscheidungen gemäß Abs. 1 ist die Beschwerde an die oberste Naturschutzbehörde binnen eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 1955.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Kultusminister:
Schütz.

Der Minister
für Wiederaufbau:
Weyer.

230. Errichtung öffentlicher berufsbildender Schulen.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
II E 4—07/1 — Nr. 5365/54

Düsseldorf, den 3. März 1955.

Die Errichtung einer öffentlichen berufsbildenden Schule erfolgt durch einen Beschluß des Schulträgers. Dieser Errichtungsbeschluß des Schulträgers bedarf bei nichtstaatlichen öffentlichen berufsbildenden Schulen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde und ist daher jeweils mit einer Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidenten mir vorzulegen.

Eine Unterscheidung zwischen einer vorläufigen und endgültigen Errichtung bzw. Genehmigung entfällt.

Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

In Vertretung: Dr. Busch.

231. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/C/2—21102/7—245

Düsseldorf, den 16. März 1955.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft,

Rheydt, wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb

einer 15-kV-Freileitung von Rheydt-Odenkirchen nach Hochneukirch und einer 15/5-kV-Umspannstation in Hochneukirch

in der kreisfreien Stadt Rheydt und in der Gemarkung Hochneukirch im Landkreis Grevenbroich, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. 3. 1956 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

232. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20/4—305—Leuth

Düsseldorf, den 22. März 1955.

Der Herr Innenminister hat durch Urkunde vom 11. 3. 1955 der Gemeinde Leuth, Landkreis Kempen-Krefeld, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Wappens, eines Siegels und einer Flagge verliehen.

Wappenbeschreibung:

Im roten Felde ein Bischof in weißer Pontificaltracht, in der Linken einen weißen Stab und in der Rechten ein Kirchenmodell in Blau haltend. Oben rechts eine Lilie in Weiß.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

233. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Regierungspräsident.
K 46/2—Düsseldorf

Düsseldorf, den 27. März 1955.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Fernmeldetechniker Herrn Rolf Schwarz, Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 151 a, in Anerkennung einer unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführten Rettungstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Baurichter.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

234. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises.

Der Regierungspräsident.
III a. Forstabteilung
F. 105.03

Düsseldorf, den 22. März 1955.

Herr Rudolf Lober, geb. am 15. 9. 1922, ist mit Wirkung vom 1. 10. 1954 aus dem Staatsdienst ausgeschieden. Sein Dienstaussweis mit der Nr. 58 vom Regierungspräsidenten, III a Forstabteilung, aus-

gestellt auf den Namen des Revierförsteranwärters Rudolf Lober, ist in Verlust geraten.

Der Dienstaussweis des ehem. Revierförsteranwärters Lober wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Aussweis vorgezeigt werden, so bitte ich die Einziehung und Übersendung an mich zu veranlassen.

Im Auftrage: Cosack.

235. Erlöschen einer Genehmigung zum Betriebe einer Wettannahmestelle.

Der Regierungspräsident.
III L 32.00

Düsseldorf, den 2. April 1955.

Der Buchmacher Peter Poscher, Düsseldorf, Ratinger Straße 43, hat die ihm für das Jahr 1955 erteilte Genehmigung zum Betrieb einer Pferdewettannahmestelle in Düsseldorf, Wilhelmplatz 9, zurückgereicht. Die Konzession ist am 31. 3. 1955 erloschen.

Ich bitte diejenigen Wettnehmer, die noch Forderungen aus dem Wettgeschäft mit Herrn Poscher haben, ihre Ansprüche in einer Ausschlussfrist von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung ab bei mir anzumelden.

Im Auftrage: Pohl.

Gewerbeaufsicht

236. Arbeitszeit in Bäckereien, Brotfabriken und Konditoreien an den Vortagen der hohen Festtage und an den Festtagen im Jahre 1955.

Der Regierungspräsident.
GA 8331, 1—2/657.55

Düsseldorf, den 27. März 1955.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Brot- und Backwaren an den Feiertagen des Jahres 1955 genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. 6. 1936/30. 4. 1938 (RGBl. I S. 521/446) und des § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 347) mit Ermächtigung des Herrn Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung der beteiligten Verbände, daß in Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien, einschließlich derjenigen der Konsumgenossenschaften, im Regierungsbezirk Düsseldorf abweichend von den gesetzlichen Vorschriften während folgender Zeiten Backarbeiten vorgenommen und Arbeitnehmer beschäftigt werden:

1. Karfreitag, den 8. 4. 1955:
für ein- und mehrschichtig arbeitende Betriebe von 8—16 Uhr. Das Ausfahren und Austragen von Backwaren ist nicht gestattet.
2. Samstag vor Ostern, den 9. 4. 1955:
für mehrschichtig arbeitende Betriebe:
Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe:
Beginn ab 2 Uhr.
3. Samstag vor Pfingsten, den 28. 5. 1955:
für mehrschichtig arbeitende Betriebe:
Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe:
Beginn ab 2 Uhr.
4. Samstag, den 18. 6. 1955:
für mehrschichtig arbeitende Betriebe:
Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe:
Beginn ab 2 Uhr.

5. Montag, den 31. 10. 1955:
für mehrschichtig arbeitende Betriebe:
Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe:
Beginn ab 2 Uhr.
6. Freitag vor Weihnachten, den 23. 12. 1955 und
Samstag vor Weihnachten (Heiligabend), den 24. 12. 1955:
für mehrschichtig arbeitende Betriebe:
Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe:
Beginn ab 2 Uhr.
7. Samstag, den 31. 12. 1955
(Silvester):
für mehrschichtig arbeitende Betriebe:
Beginn ab 0 Uhr,
für einschichtig arbeitende Betriebe:
Beginn ab 2 Uhr.
8. Karsamstag, den 9. 4. 1955:
Samstag vor Pfingsten, den 28. 5. 1955:
Samstag vor Weihnachten,
den 24. 12. 1955:
Samstag, den 31. 12. 1955
(Silvester):
für das Ausfahren zur Belieferung von Filialen
und Einzelhandelsgeschäften von mehrschichti-
gen Betrieben ab 5.45 Uhr.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ladenschlußzeiten der offenen Verkaufsstellen (§ 22 AZO: — 19 bis 7 Uhr —) werden hierdurch nicht berührt.

Diese Ausnahmegenehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen am Karfreitag, dem 8. 4. 1955, nicht beschäftigt werden.
2. Jugendliche unter 16 Jahren und weibliche Arbeitskräfte dürfen an allen Tagen nicht vor 6 Uhr, Jugendliche ab 16 Jahre dagegen von den für die Erwachsenen festgesetzten Zeiten ab beschäftigt werden.
3. Die Dauer der Arbeitszeit der Belegschaftsmitglieder und die Dauer und Lage der Pausen richtet sich auch an den Ausnahmetagen nach dem Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien und den tariflichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß bei Jugendlichen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und bei weiblichen Arbeitskräften die Vorschriften der Arbeitszeitordnung über den besonderen Schutz der Arbeiterinnen zu beachten sind.

Abweichend hiervon darf in einschichtig arbeitenden Betrieben die Arbeitszeit der erwachsenen (über 18 Jahre alten) männlichen Gehilfen und Arbeiter auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden. In solchem Falle sind bei einer Beschäftigungsdauer von

- a) mehr als 10, jedoch nicht mehr als 11 Stunden eine zusammenhängende Pause von mindestens 1 Stunde,
 - b) mehr als 11 Stunden außerdem noch zwei weitere Pausen von mindestens je einer halben Stunde zu gewähren.
4. Die tariflichen Bestimmungen über Entlohnung und Freizeitgewährung sowie die sonstigen Bestimmungen über die Abgabe und das Ausfahren von Backwaren und die Verkaufszeiten werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

5. Den am Karfreitag beschäftigten Arbeitnehmern ist auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst zu ermöglichen.
6. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in allen Betrieben, die von der Ausnahme Gebrauch machen, an sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen.

Baurichter.

237. Geschäftsverkehr der Fußballtoto-Annahmestellen.

Der Regierungspräsident.
GA 8341 B/253.54

Düsseldorf, den 30. März 1955.

Der Herr Arbeits- und Sozialminister des Landes NW. hat hinsichtlich der Beurteilung der Wettannahmestellen des Fußballtotos im Sinne der Ladenschlußbestimmungen folgendes entschieden:

Auf Grund eines mit der Westdeutschen Fußball-Toto-GmbH. in Köln abgeschlossenen Vertrages und der gemäß §§ 1 Ziffer a) und 4 des Gesetzes über die Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen (GV. NW. S. 243) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen in dem Runderlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 3. 1952 (MBl. NW. S. 284) durch den zuständigen Regierungspräsidenten erteilten Genehmigung betreibt der Inhaber einer Fußballtoto-Annahmestelle den Verkauf von Wertscheinen für diese Gesellschaft. Die Annahmestelle ist ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 14 der Gewerbeordnung.

Diese Annahmestelle ist, da keine Waren feilgehalten werden, keine offene Verkaufsstelle im Sinne des § 41a GO oder § 22 AZO. Wenn die Annahmestelle und eine offene Verkaufsstelle im gleichen Raum betrieben werden, so finden § 41a GO in Verbindung mit § 105b GO und § 22 AZO. auf die offene Verkaufsstelle Anwendung. Dabei ist zu beachten, daß beide Vorschriften nur den Gewerbebetrieb in der offenen Verkaufsstelle verbieten, nicht jedoch auch ein Gebot des Abschließens der Eingangstür des Raumes enthalten.

Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern in § 105b GO findet auf die Annahmestelle Anwendung. Nach § 105e GO kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den in § 105b GO getroffenen Bestimmungen für Gewerbe zulassen, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist bei den Toto-Annahmestellen nicht gegeben.

Im Auftrage: John.

An die Oberstadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren
— nachrichtlich den Polizeibehörden —
des Bezirks.

238. Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe.

Der Regierungspräsident.
GA 8324/432.55

Düsseldorf, den 31. März 1955.

Auf Grund des § 105e der Reichsgewerbeordnung genehmige ich hiermit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß in den Friseurbetrieben im Regierungsbezirk Düsseldorf abweichend von

den Sonntagsruhebestimmungen des § 105b Abs. 1 RGO. am letzten geschäftsoffenen Sonntag vor Weihnachten (Goldener Sonntag) in der Zeit von 11 bis 18 Uhr das Friseurgewerbe ausgeübt werden darf und die selbständigen Friseure während dieser Zeit über 18 Jahre alte Gehilfen beschäftigen.

An allen übrigen Sonn- und Festtagen herrscht im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Friseurgewerbe grundsätzlich Sonntagsruhe.

Die Ausnahmegenehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Lehrlinge oder andere in Ausübung des Friseurgewerbes beschäftigte Personen (männlich wie weiblich), die noch nicht 18 Jahre alt sind (Jugendliche), dürfen zu der Sonntagsarbeit nicht herangezogen werden.
2. Gehilfen und über 18 Jahre alten Lehrlingen, die während der ganzen durch die Genehmigung zugelassenen Zeit am letzten Sonntag vor Weihnachten beschäftigt werden, ist eine ununterbrochene Mittagspause von mindestens 1 Stunde in der Zeit zwischen 13 und 15 Uhr zu gewähren.
3. Der Einlaß der Kundschaft ist so zeitig einzustellen, daß die Beschäftigung der Arbeitnehmer um 18 Uhr beendet ist. Nach 18 Uhr ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern nicht mehr zulässig.
4. Der Verkauf aus den offenen Verkaufsstellen der Friseurbetriebe ist nur während der für alle übrigen offenen Verkaufsstellen freigegebenen Zeit zulässig.
5. Arbeitnehmern ist die Teilnahme am Gottesdienst auf Wunsch zu ermöglichen.
6. Allen zur Sonntagsarbeit herangezogenen Personen ist als Ausgleich ein freier Wochentag, spätestens bis zum 15. 1., zu gewähren.
7. Tarifliche Bestimmungen über die Entlohnung der Sonntagsarbeit sowie Freizeit werden durch die Genehmigung nicht berührt.
8. Diese Genehmigung begründet keine Pflicht zur Ausübung des Friseurgewerbes.

Meine Anordnung v. 30. 5. 1938 (Reg.Amtsbl. 1938 S. 118) sowie weitere entgegenstehende Anordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Baurichter.

Sozialangelegenheiten

239. Abrechnung über die Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten.

Der Regierungspräsident.
S I 67

Düsseldorf, den 28. März 1955.

Wie der Herr Arbeits- und Sozialminister mit Erlaß vom 19. 2. 1955 — IV A 2/KFH/12 — V B/3 — E 6131—212/55 — mitteilt, hat der Herr Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte mit Schreiben vom 7. 1. 1955 — II/7 — 8185/3 — 9120/54 — an das Bayerische Staatsministerium des Innern zur Frage der Erstattung von Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes für Evakuierte gem. § 8 des Bundesevakuierungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 586) auf folgendes hingewiesen:

„Der durch das Bundesevakuierungsgesetz (BEvG) begründete Rückführungsanspruch (§ 5) besteht für die nach dem Gesetz berechtigten Personen (§ 1) in Verbindung mit § 2 Abs. 1) und ist auf deren wohnraummäßige Unterbringung am Ausgangsort (§ 9) abgestellt. Als Kosten der Rückführung (§ 8) gelten deshalb grundsätzlich auch nur die Kosten, die zur Erreichung dieses Zieles (Rückführung und wohnraummäßige Unterbringung) notwendigerweise aufzuwenden sind. Das sind die Fahrgelder für die Personenbeförderung und die Kosten für die Beförderung des der Ausstattung der Wohnung dienenden Hausrats, einschließlich der Haustiere und Vorräte. Das schließt nicht aus, daß handwerkliche Gewerbebetriebe kleineren Umfangs, die herkömmlicherweise in der Wohnung oder in Anlehnung an die Wohnung betrieben werden (Schusterei, Schneiderei u. ä.) mit dem Hausrat der evakuierten Personen mitgeführt werden.

Dagegen behandelt das BEvG nicht die Verlagerung von Betrieben, sei es, daß diese Betriebe aus kriegsbedingten Gründen verlegt wurden oder daß sie während der Zeit der Evakuierung des oder der Inhaber erst entstanden sind. Die Verlagerung von Betrieben wird im Gesetz zwar erwähnt, gilt aber nur als „kriegsbedingter Grund“ (§ 1 Abs. 4 BEvG) für das Verlassen des Ausgangsortes und damit als Voraussetzung für die Zuerkennung der Evakuierungseigenschaft an eine natürliche Person (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 BEvG). Eine „Evakuierung von Betrieben“ und eine „Rückführung evakuierter Betriebe“ kennt das BEvG nicht.

Es können deshalb auch Kosten einer Betriebsverlegung im Zusammenhang mit einer Rückführung im Sinne des BEvG grundsätzlich mit dem Bund nicht verrechnet werden. Hält sich jedoch der Umfang der Betriebseinrichtung in einem solchen Rahmen, daß sie zusammen mit dem Hausrat einschließlich der Haustiere und Vorräte den Laderaum eines Waggons nicht übersteigt, so werden gegen die Verrechnungsfähigkeit der durch die Mitführung der Betriebseinrichtung entstehenden Transportkosten Einwendungen nicht erhoben.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände —
des Bezirks.

240. Vertrieb von Postwertzeichen; hier: Bund deutscher Philatelisten e. V., Frankfurt a. M.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 28. März 1955.

Der Herr Innenminister hat mit Erlaß vom 7. 3. 1955 — I 18—51—10 Nr. 2027/53 — 72151 — dem Bund deutscher Philatelisten in Frankfurt a. M. die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. 9. 1955 bis 31. 3. 1956

Sonderpostwertzeichen durch die Postämter der Deutschen Bundespost vertreiben zu lassen. Ich verweise auf die Veröffentlichung im MBl. NW. 1955 S. 407.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter —
des Bezirks.

241. Verrechnung von Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten aus der Sowjetzone im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

Der Regierungspräsident.

S I 61 Düsseldorf, den 28. März 1955.

Wie der Herr Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 10. 3. 1955 — IV A 2/KFH/12 — mitteilt, hat der Herr Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 11. 1. 1955 — 5242—1—6—20. 12. 1954 — Frei. — in einem Einzelfall zu der Frage der Verrechnung von Aufwendungen für die Rückführung von Evakuierten aus der SBZ im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe Stellung genommen.

Nach dieser Stellungnahme können auch die Kosten der Rückführung von Evakuierten aus der SBZ im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden, sofern den Evakuierten nach ihren Verhältnissen zum Zeitpunkt der Rückkehr nicht zuzumuten ist, die Rückführungskosten zu tragen. Da nach der in Vorbereitung befindlichen 2. Durchführungsverordnung zum Bundesevakuiertengesetz beabsichtigt ist, die Vorschriften des Bundesevakuiertengesetzes auf den in der SBZ evakuierten Personenkreis anzuwenden, hat der Herr Arbeits- und Sozialminister keine Bedenken, schon jetzt entsprechend zu verfahren.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände —
des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

242. Ausbildung als Jugendleiterin.

Der Regierungspräsident.

II N — 3 — 6 — 3.9

Düsseldorf, den 30. März 1955.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Kultusministers vom 9. 2. 1955 — II E 4 — 77/2 Tgb.Nr. 87/55 — zur gefl. Kenntnis.

„Der ev. Kinderhort Pestalozzihaus, Düsseldorf, Dorotheenstraße 39, entspricht in seiner jetzigen Form nicht mehr den Richtlinien für die Anerkennung als sozialpädagogische Ausbildungsanstalt für das Praktikantinnenjahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin. Die s. Z. erfolgte Anerkennung als Ausbildungsstätte wird damit hinfällig.“

Im Auftrage: Graumann.

An die Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen des Bezirks
und das Jugendleiterinnenseminar der
Diakonissen-Anstalt Düsseldorf-Kaisers-
werth.

243. Dauer der Unterrichtsstunden an den nichtstaatlichen öffentlichen Berufsfach- und Fachschulen.

Der Regierungspräsident.

II N — 1 — 9 — 0

Düsseldorf, den 31. März 1955.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Kultusministers vom 15. 3. 1955 — II E 4 — 07/1 Nr. 1433/55 zur Kenntnis und Beachtung:

„In Ergänzung meines Erlasses vom 11. 2. 1954 — II E 4 — 43/6 — 704/54 wird die Dauer der Unterrichtsstunden auch an allen nichtstaatlichen öffentlichen Berufsfach- und Fachschulen auf 45 Minuten festgesetzt.“

Im Auftrage: Schumacher.

An alle Berufsfach- und Fachschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

244. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Neuß.

Der Regierungspräsident.

H — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 4. April 1955.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Neuß vom 1. 4. 1955, die in der Grevenbroicher Zeitung, Rheinische Post und in den Düsseldorfer Nachrichten vom 7. 4. 1955 sowie im Aushängekasten am Rathaus veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

a) für das Gebiet Glockhammer

begrenzt im Westen vom Büchel, im Norden vom Glockhammer, im Osten von der Münsterstraße und im Süden von den Flurstücken Gemarkung Neuß, Flur O, Nr. 1504/296, 1503/295, 269, 268, 267 und 2719;

b) für das Gebiet Kastellstraße

begrenzt von der Niederstraße, den Flurstücken Gemarkung Neuß, Flur O Nr. 166, 2466/165, 2467/163, 2468/163, 1971/132, dem öffentlichen Straßenflurstück Nr. 2556/0.126, dem Neumarkt und den Flurstücken Nr. 116.120/IV 216, 116.20/IV 217 und 2530/186

in der Zeit vom 7. 4. 1955 bis 5. 5. 1955 im Rathaus in Neuß, Zimmer 162, zur Einsicht offen.

Während dieser Zeit können die Betroffenen gegen die in diesen Plänen vorgenommenen Fluchtlinienfestsetzungen Einwendungen erheben.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

245. Polizeiverordnung über die 2. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für die Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. vom 1. 4. 1939 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 35 vom 2. 9. 1939, Sonderblatt).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330), des Artikels 4 des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und des § 28 Absatz 1g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf durch Beschluß des Rates der Stadt Krefeld vom 10. 12. 1954 nachstehende Polizeiverordnung für das Gebiet der Stadt Krefeld erlassen:

§ 1

Das Verzeichnis der baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke an den Straßen und Plätzen der Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. als wesentlicher Bestandteil der Sonderbaupolizeiverordnung für die Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. vom 1. 4. 1939 erfährt folgende Änderung und Ergänzung:

Die laufenden Positionen des Verzeichnisses 221 bis 224 werden aufgehoben und erhalten folgende neue Fassung:

Lfd. Nr.	Straße und Platzbezeichnung	Gebietsbezeichnung, Art der Nutzung (§ 7 I d. BPV.)	Zulässige bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II d. BPV.)	Zulässige Vollgeschosse ohne selbständige Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III d. BPV.)	Zulässige Bebauungstiefe m (§ 7 IV d. BPV.)	Offene Bebauung, zulässige Breite des Bauwichts m
221 neu	Girmesgath südöstliche Seite von Industriestraße bis Johannes-Blum-Platz in Blocktiefe bis Moritzstraße und Neuer Weg, ausgenommen ein 60 m tiefer Streifen an Schroersstraße/Neuer Weg und Westparkstraße. Nordwestliche Seite von Hülser Straße bis Prinzenbergstraße mit Ausnahme eines 60 m tiefen Streifens nordöstlich der Prinzenbergstraße und Bockerhofstraße.	GG	G 5/10	§ 31	—	§ 31
222 neu	Girmesgath südöstliche Seite von Moritzplatz bis Industriestraße.	KG	5/10	2	18	—
223 neu	Girmesgath nordwestliche Seite von Westparkstraße bis Prinzenbergstraße.	KG	5/10	2	18	4
224 neu	Girmesgath von Westparkstraße beiderseits bis Kempener Allee, mit Ausnahme der auf der nordwestlichen Seite gelegenen 130 m breiten Grünfläche und eines auf der nordwestlichen Seite der Girmesgath gelegenen 60 m breiten nordwestlich der Prinzenbergstraße beginnenden Straßenteiles.	W	3/10	2	14	4

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und verliert zusammen mit der Sonderbaupolizeiverordnung für die Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. vom 1. 4. 1939 ihre Gültigkeit.

Krefeld, den 10. Dezember 1954.

Im Auftrage des Rates der Stadt Krefeld:

Hauser, Oberbürgermeister.

246. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 (1)) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 25. 3. 1955, welche in dem amtl. Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ vom 5. 4. 1955 veröffentlicht wird, hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 146 betr. Gebiet zwischen Post-, Gutenberg-, Obermauer- und Kuhstraße in der Zeit vom 7. 4. bis 6. 5. 1955 zu jedermanns Einsicht im Zimmer 417 des Stadthauses offenliegt.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen beim Stadtplanungsamt erheben.

Essen, den 30. März 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

247. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Haldern.

Lt. Bekanntmachung der Gemeinde Haldern vom 4. 4. 1955 — veröffentlicht durch Aushang im Gebäude der Amtsverwaltung in Haldern — liegt der für das Gemeindegebiet Haldern aufgestellte Leitplan gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 2. 3. 1955 in der Zeit vom 15. 4. 1955 bis 12. 5. 1955 bei der Amtsverwaltung in Haldern — Zimmer 12 — zu jedermanns Einsicht offen. Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 31. März 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Limmighoff.

248. Wegeeinziehung in Wachtendonk.

Gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde vom 8. 3. 1955 soll ein Wegestück — ohne besondere Bezeichnung — das vom Kothweg abzweigt, für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Der Beschluß wurde auf Antrag des Bauern Julius Schmitz, Wachtendonk, Geneng 74, gefaßt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einsprüche innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung in Wachtendonk schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben. Die Flurkarten der Gemeinde können während der Einspruchsfrist bei der Verwaltung eingesehen werden.

Wachtendonk, den 24. März 1955.

Der Gemeindedirektor: Janssen.

249. Wegeverlegung bzw. -einziehung in Büttgen.

Die Einziehung bzw. Verlegung eines Teilstückes des Driescher Kirchweges von der Ecke Blücherstraße bis Bahnhof wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 angeordnet.

Büttgen, den 24. März 1955.

Der Gemeindedirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde:
Haas.

250. Wegeeinziehung in Neuß.

Die Einmündung des Weges Lange Hecke in die Christian-Schaurte-Straße soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen bzw. in Richtung Viersener Str. verlegt werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Bekanntmachung beginnt, beim Vermessungs- und Planungsamt Neuß, Rathaus, Zimmer 162, schriftlich geltend zu machen. Der Lageplan für den einzuziehenden bzw. zu verlegenden Wegeteil kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Neuß, den 26. März 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt Neuß:
Frings, Oberbürgermeister.

251. Wegeeinziehung in Waldniel.

Der Rat der Gemeinde Waldniel hat in der Sitzung vom 8. 3. 1955 beschlossen, ein Teilstück des an dem Baugrundstück der Naafi vorbei nach Birgen führenden Weges (Windhauser Weg), an der Dülkener Straße beginnend bis zur Grenze der Parzelle Nr. 62 in der Gemarkung Waldniel, Flur 2, in einer Länge von ca. 40 m einzuziehen.

Als Ersatz für das aufzuhebende Wegeteilstück wird über das Grundstück Flur 2, Parz. Nr. 43, von der Dülkener Straße (L. I. O. Nr. 371) ein neuer Zugangsweg zu den am Windhauser Weg gelegenen Grundstücken geschaffen.

Dieses Vorhaben wird gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf ab gerechnet, bei der Gemeindeverwaltung Waldniel, Zimmer 7, geltend zu machen.

Der Plan über die Wegeeinziehung
verlegung liegt dort zur Einsichtnahme offen.

Waldniel, den 28. März 1955.

Der Gemeindedirektor: Engbrocks.

252. Wegeeinziehung in Sevelen

Es ist beabsichtigt, den Gemeindegeweg, der von Issum kommend an Mahlenschanz einbiegt und hinter dem Gehöft des Landwirtes Friedrich Specht, Sevelen Nr. 18, vorbeiführt, von der Landstraße aus bis zu der Parzelle Flur 8, Nr. 54 (Eigentümer Max Mertens, Nieukerk), als öffentlichen Weg einzuziehen.

Als Ersatz für den eingezogenen Weg wird entlang der Parzelle Flur 8, Nr. 61, ein neuer Weg in Breite von 5 m von der Landstraße bis zu dem in Rede stehenden Weg hergestellt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Die Planunterlagen liegen während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 3, zur Einsichtnahme offen.

Sevelen, den 29. März 1955.

Der Gemeindedirektor: Hendricks.

Personalnachrichten der Bezirksregierung**Düsseldorf**

Ernennungen: Regierungsoberamtmann Josef Wamers zum Regierungs- und Kassenrat;

Regierungsoberinspektor Leo Baumgart zum Regierungsamtmann;

Regierungssekretär Erich Hagemann zum Regierungsobersekretär;

Regierungsassistentin Hildegard Kellermann zur Regierungssekretärin.

Versetzungen: Oberregierungs- und -baurat Dr. Theodor Beermann von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ministerium für Wirtschaft und Verkehr NW.;

Regierungsbaurat Anton Derpa vom Wasserwirtschaftsamt I Düsseldorf zur Bezirksregierung Düsseldorf;

Vermessungsoberinspektor Heinrich Kämpf vom Innenministerium NW. zur Bezirksregierung Düsseldorf;

Regierungsinspektor Karl Jasmund vom Innenministerium NW. zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Eintritt in den Ruhestand: Regierungsdirektor Dr. Hans Lindner.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 15. April 1955

Nummer 15

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

253. Grenzänderung zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich. S. 101.
 254. Grenzänderung zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Venum, Landkreis Geldern. S. 101.
 255. Gewerbesteuermaßbescheide. S. 102.
 256. Apothekenbetriebsrecht. S. 102.
 257. Apothekenbetriebsrecht. S. 102.
 258. Apothekenbetriebsrecht. S. 102.
 259. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 103.

Wirtschaft und Verkehr.

260. Änderung der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf. S. 103.

Bau- und Wohnungswesen.

261. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheyd. S. 103.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

262. Satzung der Gemeinde Walsum über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen. S. 103.
 263. Wegeeinzahlung in Mülheim (Ruhr). S. 104.
 264. Wegeeinzahlung in Krefeld. S. 104.
 265. Verlegung eines Weges in Straelen. S. 105.
 266. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Wesel. S. 105.
 267. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Emmerich. S. 105.
 268. Wegeeinzahlung in Buderich b. Düsseldorf. S. 105.
 269. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 105.
 270. Berichtigung. S. 105.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Versetzungen. S. 105.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweise.

- „Wie liest man den Haushaltsplan einer Gemeinde?“ S. 105.
 Brüggemann, Behördliche Vorschriften des Holzschutzes. S. 106.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

253. Grenzänderung zwischen der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich.

Der Regierungspräsident.
 K 10/1—1—56—Gustorf

Düsseldorf, den 31. März 1955.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 GO. NW. hat der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 23. 3. 1955 — III A 5864/55 — entschieden, daß die bisher zur Stadt Grevenbroich, Landkreis Grevenbroich, gehörenden Flurstücke

Flur 8 aus Parzelle 56 in Größe von 0,0220 ha
 Flur 8 aus Parzelle 57 in Größe von 1,0213 ha
 Flur 8 aus Parzelle 58 in Größe von 5,1094 ha
 Flur 8 aus Parzelle 59/halb in Größe von 0,5445 ha
 Flur 8 aus Parzelle 62 in Größe von 0,0681 ha
 Flur 8 aus Parzelle 63 in Größe von 0,0330 ha
 Flur 8 aus Parzelle 61/halb in Größe von 0,1051 ha
 insgesamt 6,9034 ha

in die Gemeinde Gustorf, Landkreis Grevenbroich, und die bisher zur Gemeinde Gustorf gehörenden Flurstücke

Flur 7 Parzelle 199/1 in Größe von 0,1746 ha
 Flur 7 Parzelle 199/2 in Größe von 0,0331 ha
 Flur 7 Parzelle 198/1 in Größe von 2,5073 ha
 Flur 7 Parzelle 190 in Größe von 0,2333 ha
 Flur 7 Parzelle 192 in Größe von 0,0729 ha
 Flur 7 Parzelle 193 in Größe von 1,2849 ha
 Flur 7 Parzelle 194 in Größe von 0,6815 ha
 Flur 7 Parzelle 195 in Größe von 0,0584 ha
 Flur 7 Parzelle 196 in Größe von 0,0802 ha
 Flur 7 Parzelle 197 in Größe von 0,0996 ha

Flur 7 Parzelle 73/halb in Größe von 0,1485 ha
 Flur 7 Parzelle 74 in Größe von 0,0254 ha
 Flur 7 Parzelle 75 in Größe von 0,0892 ha
 Flur 7 Parzelle 76 in Größe von 0,0493 ha
 Flur 7 Parzelle 77 in Größe von 0,0578 ha
 Flur 7 Parzelle 78 in Größe von 0,4192 ha
 Flur 7 Parzelle 79 in Größe von 0,4192 ha
 insgesamt 6,4344 ha

mit Wirkung vom 1. 4. 1955 in die Stadt Grevenbroich, Landkreis Grevenbroich, eingegliedert werden.

Den zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 14. 9. 1953 hat der Herr Innenminister bestätigt.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

254. Grenzänderung zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Venum, Landkreis Geldern.

Der Regierungspräsident.

K 10/1—2—107—Geldern—Venum

Düsseldorf, den 1. April 1955.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 GO. NW. hat der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 23. 3. 1955 — III A 5508 II/55 — entschieden, daß die bisher zur Stadt Geldern, Landkreis Geldern, gehörenden Flurstücke

Flur C Parzelle 3577/971 in Größe von 3,70 a
 Flur C Parzelle 3578/971 in Größe von 9,32 a
 Flur C Parzelle 3750/0.971 in Größe von 0,54 a
 Flur C Parzelle 3751/0.971 in Größe von 0,07 a
 Flur C Parzelle 3757/0.971 in Größe von 0,50 a
 Flur C Parzelle 3762/0.971 in Größe von 0,19 a
 Flur C Parzelle 3763/0.971 in Größe von 1,00 a
 Flur C Parzelle 3764/0.971 in Größe von 0,28 a
 Flur C Parzelle 3779/971 in Größe von 0,40 a
 Flur C Parzelle 3780/971 in Größe von 4,76 a
 Flur C Parzelle 5160 in Größe von 6,56 a

insgesamt 27,32 a, in die Gemeinde Vernum, Landkreis Geldern, und die bisher zur Gemeinde Vernum gehörenden Flurstücke

Flur T Parzelle 861/9 in Größe von 0,33 a

Flur T Parzelle 862/9 in Größe von 0,18 a

Flur T Parzelle 863/9 in Größe von 3,13 a

Flur T Parzelle 864/9 in Größe von 11,62 a

insgesamt 15,26 a, mit Wirkung vom 1. 4. 1955 in die Stadt Geldern, Landkreis Geldern, eingegliedert werden.

Den zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 15. 12. 1954 hat der Herr Innenminister bestätigt.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

255. Gewerbesteuermeßbescheide.

Der Regierungspräsident.

K (St) 54/1—2/220

Düsseldorf, den 6. April 1955.

Die Festsetzung und Einziehung der Gewerbesteuer hat sich in einer Reihe von Gemeinden dadurch verzögert, daß einzelne Finanzämter die Gewerbesteuermeßbescheide nicht unmittelbar nach ihrer Festsetzung, sondern erst nach einiger Zeit gesammelt — zum Teil erst gegen Ende des Haushaltsjahres — an die Gemeinden weitergeleitet haben. Dieses Verfahren hat zu Störungen der Haushaltswirtschaft der Gemeinden, in einigen Fällen sogar zu Rechnungsfehlbeträgen, geführt, weil die Gewerbesteuer nicht mehr im alten Rechnungsjahr eingezogen werden konnte. Zur Beschleunigung des Verfahrens sind die Finanzämter nunmehr angewiesen, sowohl die Gewerbesteuermeßbescheide als auch die Zerlegungsmittelungen unmittelbar nach ihrer Festsetzung den Gemeinden zu übersenden.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

256. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

M 41.8 Nr. 267/55

Düsseldorf, den 1. April 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes NRW. soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Düsseldorf-Lohausen auf der Flughafenstraße von „In der Been“ bis Niederrheinstraße oder Niederrheinstraße von Flughafenstraße bis Ulrichring, eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 6. d. J. unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642—VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderrlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem Runderlaß des früheren Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes NRW. vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie

sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Baurichter.

257. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

M 41.8 Nr. 264/55

Düsseldorf, den 2. April 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes NRW. soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Düsseldorf-Gerresheim auf dem Hellweg von Dreherstraße bis Siedlerweg, eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 6. d. J. unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642—VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem Runderlaß des früheren Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes NRW. vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Baurichter.

258. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

M 41.8 Nr. 266/55

Düsseldorf, den 4. April 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes NRW. soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Düsseldorf-Golzheim auf der Kaiserswerther Straße von Golzheimer Platz bis Reeser Straße oder Uerdinger Straße von Cecilienallee bis zum Evgl. Gemeindehaus, eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 6. d. J. unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642—VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothe-

kenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderrlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem Runderlaß des früheren Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes NRW. vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

259. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/2/7/63/66 — 141

Düsseldorf, den 7. April 1955.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Kleve. Lfd. Nr.: 239. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Wyler. Grundbuchbezirk: Wyler. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 4. 1955. Ende 14. 5. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 5. 1955.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Werden. Lfd. Nr.: 249. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Holsterhausen-Süd. Grundbuchbezirk: Holsterhausen-Süd. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 4. 1955. Ende 14. 5. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 5. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr

260. Änderung der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
IV G. Wi. 3.10.0. —

Düsseldorf, den 1. April 1955.

Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 24. 3. 1955 — I/C 1 — 030 — 17 — die Änderung der im Reg.Amtsblatt vom 6. 5. 1954 — S. 152 ff. — veröffentlichten Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf genehmigt.

Die Änderung hat folgenden Wortlaut:

§ 6 Absatz 1

„Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens 15 sachverständigen Personen ergänzen; hiervon müssen 5 Gesellen sein.“

§ 17 Absatz 2

„Der Präsident darf nicht Innungsoberrmeister oder Kreishandwerksmeister sein.“

Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung tritt die alte Fassung der §§ 6 und 17 der Handwerkskammersatzung außer Kraft.

Im Auftrage: Patzschke.

Bau- und Wohnungswesen

261. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Rheydt.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 7. April 1955.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Rheydt vom 26. 3. 1955, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 16. 4. 1955 bis einschl. 13. 5. 1955 im Städt. Vermessungs- und Katasteramt Rheydt, Rathaus, Eingang D, II. Stock, Zimmer 330, zu jedermanns Einsicht offen.

1. (Plan Nr. 1501) mit der Begrenzung Promenade/Urftstraße / Bäumchesweg / Buchenstraße / Ulmenstraße / Eisenbahnstraße / Hubertusstraße,
2. (Plan Nr. 2010) mit der Begrenzung Korneliusstraße / Duvenstraße / Ruhrfelder Straße / Bundesbahnlinie Köln—Rheydt,
3. (Plan Nr. 2112) mit der Begrenzung Mülgastraße / Giesenkirchener Straße / Angerstraße, einschl. der südlich angrenzenden Grundstücke / Verbindungsweg Angerstraße—Mülgastraße, einschließlich der südlich angrenzenden Grundstücke,
4. (Plan Nr. 2206) mit der Begrenzung Talstraße / Michelsstraße / Kirchhofstraße / Kamphausener Straße / Verbindungsweg Kamphausener Str.—Talstraße (Flur 15, Nr. 15 u. a.),
5. (Plan Nr. 3111) mit der Begrenzung Korschenbroicher Straße / Rheinstraße / Verbindungsweg Rheinstraße—Konstantinstraße (Flur 16, Nr. 50 und 51) einschließlich der Grundstücke Gemarkung Schelsen, Flur 15, Nr. 12 und 13 / Konstantinstraße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

262. Satzung der Gemeinde Walsum über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen.

Auf Grund der §§ 4, 28 und 87, Abs. 5, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) in Verbindung mit § 4 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in der z. Z. geltenden Fassung wird gem. Beschluß des Rates für die Gemeinde Walsum nachstehende Satzung mit Gebührentarif erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Durchführung von Desinfektionen durch den Desinfektor der Gemeinde werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren werden so bemessen, daß z. T. die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten gedeckt werden.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Für jede auszuführende einfache Desinfektion — Scheuerdesinfektion — wird ein Grundbetrag erhoben, der sich aus der Fläche des zu desinfizierenden Raumes ergibt. Zugrunde gelegt wird eine feste Arbeitszeit und eine entsprechende Menge Desinfektionsmittel.

Fläche in qm	Stunden- zahl	Betrag DM	Kosten für Desinfektionsmittel je nach Art und Anzahl der zu desinfizierenden Wohnungseinrich- tungsgegenstände (Möbel, Wäsche)		Gesamt- betrag DM
			DM	DM	
0—15	1	1,53	1,50		3,00
25	1½	2,30	1,70		4,00
30	2	3,00	2,25		5,25
40	2½	3,83	2,45		6,25
50	2½	3,83	2,70		6,50
über 50	3	4,59	3,50		8,00

2. Die im Rahmen der Tuberkulosenbekämpfung vorzunehmenden Desinfektionen sind gebührenfrei.

§ 3

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr für die Ausführung der Desinfektionen ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Desinfektionsmaßnahmen erfolgen. Werden die Desinfektionsmaßnahmen von mehreren Personen beantragt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jede einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind sofort nach Durchführung der Desinfektion dem Kostenträger aufzugeben.

Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Erlaß der Gebühren

Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindedirektor.

§ 6

Rechtsmittel

Dem Zahlungspflichtigen steht der Einspruch gegen die Heranziehung zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung bei der Gemeindeverwaltung Walsum schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Gegen diesen Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeindeverwaltung Walsum wird die Frist gewahrt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung

über die Erhebung von Gebühren bei Desinfektionen der Gemeinde Walsum vom 25. 9. 1908 u. die Änderung vom 10. 7. 1937 außer Kraft.

Walsum, den 29. Juli 1954.

Der Bürgermeister: Faltinski.

Nachdem der Kreisausschuß in seiner Sitzung vom 27. 1. 1955 gemäß § 48 Abs. 1 Buchst. a der Landkreisordnung Nordrhein-Westfalen seine Zustimmung und der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. 6. 1948 durch Erlaß vom 28. 2. 1955 — P 4 — Y 2 b — 752/55 — die preisrechtliche Genehmigung erteilt hat, genehmige ich hiermit gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in der jetzt geltenden Fassung die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Desinfektionen“, die der Rat der Gemeinde Walsum am 29. 7. 1954 beschlossen hat.

Meine Genehmigung tritt wie die preisrechtliche Genehmigung des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr ein Jahr nach dem Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jedoch nicht vor dem 31. 3. 1956 außer Kraft. Ein jederzeitiger Widerruf wird vorbehalten.

Dinslaken, den 19. März 1955.

— Abt.: — 051 Bl/Schu. —

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Urban.

263. Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr).

Die Firma Rheinische Röhrenwerke A. G., Mülheim (Ruhr), hat beantragt, den restlichen Teil der Hüttenstraße in Mülheim (Ruhr), beginnend an der Einfriedigungsmauer der Rheinischen Röhrenwerke bis zur Einmündung in die Mellinger Straße, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgemacht. Etwaige Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Ordnungsamt Mülheim (Ruhr) als Wegeaufsichtsbehörde, Ruhrstraße 34, Zimmer 5 b, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsicht offen.

Mülheim (Ruhr), den 31. März 1955.

Der Oberbürgermeister: Thöne.

264. Wegeeinziehung in Krefeld.

Ein Teil des Weges „In der Elt“ wird, da während der erfolgten Offenlegung (siehe Regierungsamtsblatt Nr. 8 vom 25. 2. d. J.) keine Einsprüche eingegangen sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Krefeld, den 31. März 1955.

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde.
In Vertretung: Fabel.

265. Verlegung eines Weges in Straelen.

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Verlegung des Weges „Auf'm Wällchen“ erhoben worden sind, wird hiermit auf Grund des § 57 Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883 die Verlegung angeordnet.

Straelen, den 1. April 1955.

Der Stadtdirektor: Glatzel.

266. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Wesel.

Gemäß Bekanntmachung der Stadt Wesel vom 7. 4. 1955 liegt nach § 11 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 der Durchführungsplan „Altstadtbereich“, der wie folgt begrenzt ist:

Im Norden von der rückwärtigen Grenze der Grundstücke Komturstraße,

im Westen von den Grundstücken Hansaring zwischen Gymnasium und Rheintorstraße,

im Süden Rheintorstraße, Kaldenberg bis rückwärtige Begrenzung Feldstraße Nr. 47,

im Osten durch die rückwärtige Begrenzung der Grundstücke Feldstraße bis zur Antonistraße einschl. östliche Grenze Parzelle 89, weiterhin verlaufend an den östlichen Begrenzungen der Parzellen Goldstraße 91, Kettlerstraße 152, rückwärtige Begrenzung der Grundstücke Lomberstraße, östliche Begrenzung der Parzellen 120 und 47 in der Torfstraße und Parzelle 43 Ritterstraße,

in der Zeit vom 14. 4. 1955 bis 11. 5. 1955 einschließl. zu jedermanns Einsicht im Rathaus Wesel, Zimmer 310, offen.

Gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Schriftliche Einwendungen sind beim Bauverwaltungsamt der Stadt Wesel innerhalb der Auslegungsfrist einzureichen.

Wesel, den 6. April 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Brüninghoff.

267. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Emmerich.

Gemäß Bekanntmachung der Stadt Emmerich vom 1. 4. 1955 liegt nach § 11 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 der Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 3/X 43a und 45a betr. die Ecke Baustraße-Wollenweberstraße (Flurst. 866, 1261/867, 764, 1260/867, 4123/765, 4125/766) sowie die Südseite der Wollenweberstraße (Flurstücke 359, 2909/358, 2908/358, 2907/358, 2906/358, 4280/356, 354, 2418/355, 2808/352, 2225/351, 1153/350, 1152/350, 349, 348) in der Zeit vom 14. 4. 1955 bis 13. 5. 1955 einschließlich im Rathaus, Zimmer 66, zur Einsicht offen.

Innerhalb dieser Offenlegungsfrist können die Betroffenen, soweit Fluchtlinienaufhebungen oder -festsetzungen vorgesehen sind, gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Stadtverwaltung Emmerich (Vermessungsamt) einzureichen.

Wesel, den 6. April 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Brüninghoff.

268. Wegeeinziehung in Buderich b. Düsseldorf.

Der Alte Kirchweg, Flur 18, Flurstück 41 (tlw.), von der Feldstr. bis Haus Nr. 7 (Paas), wird, da während der erfolgten Offenlegung (s. Regierungsamtsblatt Nr. 8 vom 25. 2. 1955) keine Einsprüche eingegangen sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Buderich, den 6. April 1955.

Der Gemeindedirektor:

I. V. Graf von Finckenstein.

269. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises.

Der Flüchtlingsausweis Nr. 5132/12 — 01990, ausgestellt am 23. 10. 1954 durch die Stadtverwaltung Ratingen auf den Namen Barbara Rappelhofer, geboren am 10. 6. 1899, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Ratingen, den 2. April 1955.

Der Stadtdirektor.

270. Berichtigung.

Die letzte Zeile der im Regierungsamtsblatt Nr. 14 v. 7. 4. 1955 unter Ziffer 247 veröffentlichten Bekanntmachung betr. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Haldern muß richtig lauten: „In Vertretung: Brüninghoff.“

Personalnachrichten der Bezirksregierung**Düsseldorf**

Versetzungen: Regierungsrat Dr. Herbert Wenzel zum Innenministerium NW.;

Regierungsoberinspektor Wilhelm Weber zum Innenministerium NW.

Nichtamtlicher Teil**Literaturhinweise****„Wie liest man den Haushaltsplan einer Gemeinde?“**

Von Willy Eitner, Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen, 1955. 154 Seiten, kartoniert, 4,80 DM.

Das Buch wendet sich hauptsächlich an neugewählte Gemeinderatsmitglieder, denen es einen ersten Einblick in die Problematik des gemeindlichen Haushaltswesens geben und ihnen so zu einer verantwortungsbewußten Mitarbeit an diesem entscheidenden Teil der gemeindlichen Selbstverwaltung verhelfen will.

Nach einleitenden Bemerkungen über die als nicht mehr zeitgemäß hingestellte, die gemeindliche Selbstverwaltung angeblich nur störende Staatsaufsicht wird der Leser mit den Kernfragen des kom-

munalen Haushaltswesens bekanntgemacht. In methodisch glücklicher Weise setzen die Erörterungen dort ein, wo der Gemeindevertreter auch in der Praxis mit dem Haushaltswesen zuerst in Berührung kommt, nämlich bei der Aufstellung und Beratung des Haushaltsplans. Indem der Verfasser von hier aus die einzelnen Teile des Haushaltsplans durchwandert, sie gegeneinander abgrenzt und gegenüberstellt, gelingt es ihm, den Leser an alle wichtigen Fragen des Gemeindehaushaltsrechts heranzuführen, diese zwanglos aus sich selbst heraus zu entwickeln und ihre gesetzliche Lösung als notwendige Folge der aufgezeigten Problemstellung erscheinen zu lassen. Die Art der Anordnung des zu behandelnden Stoffes ermöglicht es zugleich, die vielen Begriffsbestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts in einer für den Laien ohne weiteres faßlichen Weise zu erläutern, ohne den Leser dabei zu ermüden oder zu langweilen. Eine gute Gliederung und, wenn auch in stark vereinfachender Form, eine Beschränkung auf das Grundsätzliche tragen wesentlich zum Verständnis der schwierigen Materie bei. Durch eine plastische und humorvolle Sprache, ebenso wie durch geschicktes Frage- und Antwortspiel weiß der Verfasser dem ganzen Buch eine innere Spannung zu geben.

Darüber hinaus enthält das Werk aus der Hand des erfahrenen Sachkenners zahlreiche Anregungen für die Beurteilung kommunaler Vorgänge.

Es kann jedem, der sich mit kommunalem Finanzwesen beschäftigen will, zum Studium empfohlen werden.

— v. F. —

Brüggemann, Behördliche Vorschriften des Holzschutzes.

Das Wiederaufbauministerium Nordrhein-Westfalen hat durch den Oberregierungsrat Brüggemann eine Erläuterung und Zusammenstellung der im Bundesgebiet geltenden behördlichen Vorschriften herausgeben lassen, die den Holzschutz, seine Grundlagen und seine Auswirkungen behandeln. Mit dieser Veröffentlichung wird eine Lücke ausgefüllt, die bisher immer dort offen war, wo es sich darum handelte, diesen wertvollen und auch meist nur im beschränkten Maße verfügbaren Baustoff so zu sichern und zu schützen, daß seine negativen Eigenschaften, wie Fäulnis, Käferbefall und leichte Entflammbarkeit nicht nur herabgesetzt sondern ausgeschaltet werden und die positiven, wie leichte Bearbeitung, beste Wärmedämmung und gute statische Verhältnisse herausgestellt werden. Mit Rücksicht auf die Mangellage, die dem Baustoff Holz immer anhaften wird, aber auch aus Sicherheitsgründen, muß es Pflicht der Bauaufsichtsbehörden sein, sich mit dem Begriff Holzschutz eingehend vertraut zu machen, zu dem das Buch weitgehendst und eindringlich Gelegenheit bietet. Es muß zum eisernen Bestand aller Behörden, ganz gleich, ob diese genehmigender oder prüfender Natur sind, gehören und darf nicht ein bescheidenes, unbeachtetes Dasein fristen, sondern muß in allen Holzfragen im Bauwesen beratend und aufklärend herangezogen werden.

Das Buch ist im W. Bertelsmann-Verlag in Bielefeld erschienen. Dr. Oe.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 21. April 1955

Nummer 16

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

271. Förderung des Hilfswerks Berlin. S. 107.
272. Praxisverlegung. S. 110.
273. Praxisverlegung. S. 110.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

274. Sonderbaupolizeiverordnung (Beugebietsordnung) für die Stadt Neuß. S. 110.
275. Fluchtlinienverfahren. S. 118.
276. Zulassung von Zahnärzten zur Kassentätigkeit. S. 119.
277. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Grevenbroich. S. 119.

278. Wegeeinziehung in Solingen. S. 119.
279. Wegeeinziehung in Solingen. S. 119.
280. Wegeeinziehung in Rheydt. S. 119.
281. Wegeeinziehung in Solingen. S. 119.
282. Erklärung des Stadtgebietes Ratingen zum Aufbaugbiet. S. 119.
283. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 120.
284. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 120.
285. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Korschenbroich. S. 120.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Versetzungen. S. 120.
Entlassung. S. 120.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

271. Förderung des Hilfswerks Berlin.

Der Regierungspräsident.
A 07.2.4

Düsseldorf, den 13. April 1955.

Das Hilfswerk Berlin hat in Verbindung mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Bund der Berliner e. V. zu einer Hilfsaktion zugunsten der notleidenden Westberliner Kinder aufgerufen.

Ich bringe als Anlage drei Werbeschreiben des Hilfswerkes zur Kenntnis und bitte, die Bemühungen der Selbsthilfeorganisation im Rahmen des Möglichen zu unterstützen.

In Vertretung: Dr. Prange.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren des Bezirks.

Hilfswerk Berlin

Selbsthilfeorganisation der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Frankfurt am Main, den 1. April 1955.

Berliner Kinder suchen einen Platz an der Sonne!
Aufruf an die Bevölkerung der Bundesrepublik!

Umgeben von Sektoren- und Zonengrenzen leben Tausende von Berliner Kindern in sonnenlosen Hinterhöfen, in Kellerwohnungen und Ruinenvierteln.

Sie leiden seit Jahren unter der Abgeschlossenheit ihres inselähnlichen Daseins, das nicht einmal einen Ausflug in die nahegelegenen Wälder und an die Seen der Mark Brandenburg zuläßt. Ein Ferienaufenthalt im Bundesgebiet, zu dem man mindestens 300 km fahren muß, ist für die meisten Familien unerschwinglich.

Von den 2,2 Mill. Einwohnern Westberlins sind 161 000 arbeitslos, 305 000 werden aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Von den in Berlin lebenden 397 000 Kindern im Alter von 3 bis 18 Jahren sind nach dem Ergebnis schulärztlicher Untersuchungen 50 816 Kinder gesundheitsgefährdet und bedürfen dringend der Erholung.

Das Hilfswerk Berlin will auch in diesem Jahre den bedürftigen Kindern die Möglichkeit schaffen, durch einen sechswöchigen Erholungsaufenthalt in Familien, Heimen und Anstalten innerhalb der Bundesrepublik ihre Gesundheit wiederherzustellen.

Das Hilfswerk Berlin, in dem die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Landkreis- tag, Städtebund und Gemeindetag) sowie die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Innere Mission, Hilfswerk der Ev. Kirche in Deutschland und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) vertreten sind und der Bund der Berliner e. V. rufen auch in diesem Jahr die gesamte Bevölkerung Westdeutschlands zur Mithilfe an diesem großen Sozialwerk der Erholungsfürsorge auf. Mindestens 15 000 Erholungsfreistellen sind erforderlich, damit wenigstens vorübergehend aus Berlin die Kinder herauskommen, die es am nötigsten haben. Die Auswahl der zur Verschickung kommenden Kinder erfolgt nach dem Grad der Erholungsbedürftigkeit durch die Jugendbehörden und die Wohlfahrtsverbände Berlins. Die Kinder werden vor ihrer Abreise auf ihren Gesundheits- und sonstigen Zustand ärztlich untersucht.

Wer aus Raumnot oder sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Kind aufzunehmen, kann sich durch eine Geldspende an diesem umfassenden Werk der Kinderhilfe beteiligen.

Unsere Bitte richten wir besonders auch an Industrie, Handel und Handwerk mit dem Hinweis, daß die geleisteten Spenden steuerbegünstigt sind.

Wir bitten alle, denen Gesundheit und Frohsinn der Kinder am Herzen liegen, einem Berliner Kind einen Erholungsaufenthalt zu schenken.

Es geht uns alle an, den Lebenskampf der Westberliner mitzutragen und die Not ihrer Kinder lindern zu helfen.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Deutscher Städtetag	Deutscher Städtebund	Deutscher Landkreistag
Dr. Schwering	Horrichs	Seebich
Oberbürgermeister der Stadt Köln	Präsident	Landrat
Präsident		

Deutscher Gemeindetag

Lücke
M. d. B.

Arbeiter- wohlfahrt Hauptauschuß e. V.	Deutscher Caritasverband e. V.	Deutsches Rotes Kreuz
Albertz	Eckert	Dr. Weitz
Centralauschuß der Inneren Mission der deutschen Ev. Kirche	Hilfswerk der Ev. Kirche in Deutschland	Deutscher Paritätischer Wohlfahrts- verband
Münchmeyer	Dr. Krimm	Göbel

Das Präsidium des Hilfswerks Berlin:

Dr. Klett	Dr. Prestel
Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart	Stadtrat, Frankfurt am Main

Bund der Berliner e. V.

Dr. Mitze

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die Stadt- und Kreisjugendämter nehmen die Meldungen an.

Die von den Stadt- und Kreisjugendämtern und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege geprüften Freistellen sind unter Benutzung der Meldelisten beschleunigt der Hauptgeschäftsstelle des Hilfswerks Berlin, Frankfurt a. M., An der Paulskirche 33/35, Telefon 9 02 21, Apparat 34 03, in doppelter Ausfertigung zuzuleiten.

Geldspenden werden erbeten auf:

Postscheckkonto 1390 Frankfurt (Main)
Girokonto 92777 bei der Stadtparkasse Frankfurt am Main
„ 60200 bei der städt. Girokasse, Stuttgart
„ 1500 bei der Stadtparkasse, Dortmund
„ 3950 bei der Niedersächsischen Landesbank, Hannover

Hilfswerk Berlin

Selbsthilfeorganisation der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Frankfurt am Main, den 1. April 1955.

Das Hilfswerk Berlin wird auch im Jahr 1955 die seit 6 Jahren erfolgreich durchgeführten Hilfsmaßnahmen für erholungsbedürftige Kinder aus Westberlin in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Bund der Berliner e. V. fortsetzen. Es ruft wiederum alle hilfsbereiten Menschen auf, Erholungsfreiplätze zur Verfügung zu stellen oder durch eine Geldspende zur Deckung der entstehenden Transportkosten beizutragen.

Ein Vergleich der sozialen Situation in Berlin mit der im Bundesgebiet fordert gebieterisch die Fortführung der segensreichen Tätigkeit des Hilfswerks Berlin zur Linderung der Not vieler Berliner Kinder. Noch immer leiden diese körperlich und seelisch unter der Abriegelung der Stadt, die, eingeschlossen von der sowjetischen Zone, den Lebensbedürfnissen ihrer heranwachsenden Jugend aus eigener Kraft nicht voll gerecht werden kann. Die Wälder und Seen der Mark Brandenburg, die einst das Ferienziel Tausender waren, sind für den Westberliner nicht mehr erreichbar. Ein Ferienaufenthalt im Bundesgebiet, zu dem man mindestens 300 km fahren muß, ist für die meisten Familien unerschwinglich. Noch immer sind 16,4 v. H. aller erwerbsfähigen Einwohner in Westberlin arbeitslos; ihre Kinder müssen in Not und Entbehrung aufwachsen. Noch immer sind nach dem Ergebnis schulärztlicher Reihenuntersuchungen von 397 000 Berliner Kindern und Jugendlichen rund 50 000 gesundheitlich gefährdet. Die Zahl der wegen ungenügender Entwicklung vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder ist gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Trotz intensiver Bemühungen reichen die Maßnahmen des Senats von Berlin und der dortigen Wohlfahrtsorganisationen nicht aus, um diesem Notstand ausreichend zu begegnen. Nach wie vor ist Berlin auf die Hilfe der Bevölkerung der Bundesrepublik angewiesen.

Wir richten an Sie die Bitte, in diesem Jahr erneut an die Gastfreundschaft Ihrer Bevölkerung sowie an die Träger der dortigen Heime und an die Vertreter der örtlichen Wohlfahrtsverbände zu appellieren und mit der Werbung so rechtzeitig zu beginnen, daß den bedürftigen Berliner Kindern möglichst zwischen Mai und September ein Erholungsaufenthalt vermittelt werden kann. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, den Gastgebern auch zu jeder anderen Zeit ein Kind in Obhut zu geben.

Die Eignung jeder Pflegestelle wird vom zuständigen Jugendamt oder einer Wohlfahrtsorganisation bestätigt.

Von der Weitergabe der überprüften Pflegestellen an das Hilfswerk Berlin bis zum Eintreffen der Kinder bei ihren Gasteltern wird eine Vorbereitungszeit von mindestens vier Wochen benötigt. Dies bitten wir bei der Meldung der Aufnahmetermine zu berücksichtigen.

Eine Erleichterung und Reisekostensparnis für die Berliner Entsendestellen würde es bedeuten, wenn durch rechtzeitige Koordinierung der örtlichen Werbemaßnahmen Sammeltransporte von mindestens 10 Kindern zusammengestellt werden könnten.

Bei der Werbung und Weitergabe der Pflegestellen an das zuständige Jugendamt oder an einen Verband der freien Wohlfahrtspflege wollen Sie sich des beigefügten Listenvordruckes bedienen, der jeweils doppelt auszufertigen ist und alle Wünsche der Pflegeeltern enthalten soll. Die Auswahl der zu entsendenden Kinder erfolgt nach dem Grad der Erholungsbedürftigkeit durch die Berliner Arbeitsgemeinschaft für Kindererholungsfürsorge des Hilfswerks Berlin in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 3. Die Kinder werden vor ihrer Abreise auf ihren Gesundheits- und sonstigen Zustand ärztlich untersucht. In dieser Arbeitsgemeinschaft sind die zuständigen Dienststellen des Senats von Berlin (Hauptjugendamt, Hauptschulamt etc.) sowie die Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege, und zwar:

1. Gesamtverband der Berliner Inneren Mission, Berlin-Dahlem, Reichensteiner Weg 24,
2. Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V., Berlin SW 61, Möckernstraße 69,
3. Caritasverband für Berlin e. V., Bistum Berlin, Berlin W 15, Düsseldorfer Straße 13,
4. Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Berlin, Berlin-Friedenau, Bundesallee 73,
5. Hilfswerk der Ev. Kirche in Deutschland, Berlin-Zehlendorf, Teltower Damm 93,
6. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Berlin-Dahlem, Schorlemer Allee 40, zusammengeschlossen.

Durch diese Zusammenarbeit ist die Gewähr für eine möglichst weitgehende Erfüllung der Wünsche der Pflegeeltern unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedürftigkeit der zu entsendenden Kinder und ihrer Familien gegeben. Wir wären Ihnen dankbar für einen Hinweis an die Dienststellen Ihres Bereichs, daß neben der Werbung der Stadt- und Landkreise nur die Werbemaßnahmen der vorgenannten Wohlfahrtsverbände und des Bundes der Berliner e. V. zu unterstützen sind.

Im Interesse der notleidenden Bevölkerung Westberlins wünschen wir Ihren Bemühungen einen schönen Erfolg.

Das Präsidium des Hilfswerks Berlin:

Dr. Klett	Dr. Prestel	
Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart	Stadtrat, Frankfurt am Main	
Deutscher Städtetag	Deutscher Städtebund	Deutscher Landkreistag
Dr. Schwering	Horrichs	Seebich
Oberbürgermeister der Stadt Köln Präsident	Präsident	Landrat
Deutscher Gemeindetag		
Lücke		
M. d. B.		

(Aufgebende Dienststelle)

(Ort)

den

Meldeliste für die Aufnahme Westberliner Kinder

Lfd. Nr.	Name und Anschrift (bei Pflegeeltern Beruf angeben)	Bahnstation	Gewünscht werden: Jungen, Mädchen	Alter, Religion	Dauer des Aufenthaltes	Geldspenden	Besondere Wünsche

Die Meldungen sind in doppelter Ausfertigung an das „Hilfswerk Berlin“, Hauptgeschäftsstelle Frankfurt a. M., Gr. Kornmarkt 2, Rathaus-Nordbau, zu senden. Postscheckkonto: Hilfswerk Berlin Nr. 1390 Frankfurt a. M.

Die vorstehend aufgeführten Pflegestellen sind nach der von uns vorgenommenen Prüfung für die Unterbringung und Betreuung eines erholungsbedürftigen Kindes gut geeignet.

(Stempel und Unterschrift des Jugendamtes oder eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege)

272. Praxisverlegung.

Der Regierungspräsident.
III T 1/3—0—Pers.

Düsseldorf, den 14. April 1955.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Paul Friedrich Nebelung hat seine Geschäftsräume in Kleve von Lindenallee 4 nach Kleiner Markt 5/I verlegt.

Im Auftrage: Ortman.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

273. Praxisverlegung.

Der Regierungspräsident.
III T 1/3—C— 136

Düsseldorf, den 15. April 1955.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Emil Brökel hat seine Praxis von Krefeld-Uerdingen, Bahnhofstr. 54, nach Erkelenz, Alleestr. 12, verlegt.

Im Auftrage: Ortman.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden**274. Sonderbaupolizeiverordnung
(Baugebietsordnung) für die Stadt Neuß.**

Der Rat der Stadt Neuß hat auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Pr. Gesetzssaml. S. 77), des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. 10. 1952, des Artikels 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Pr. Gesetzssaml. S. 23), der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104), der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 38) und der Reichsgaragenordnung vom 17. 2. 1939 (RGBl. I S. 219) durch Beschluß vom 30. 5. 1951 für das Gebiet der Stadt Neuß mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf folgende Baugebietsordnung erlassen.

§ 1

Nach dem anliegenden Verzeichnis, das als wesentlicher Bestandteil dieser Sonderbaupolizeiverordnung gilt, werden einige Vorschriften der §§ 7 und 8 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandgebiet gehörenden Teiles) vom 1. 4. 1939 hiermit ergänzt oder abgeändert.

Alle Gebiete, die nicht aufgeführt sind, gelten ferner als Außengebiet.

Die ausgewiesene Art der Nutzung (Spalte 4) gilt in der Regel bis zur Mitte des Baublocks; höchstens bis zu 50 m Grundstückstiefe von der Straße ab gerechnet.

In Spalte 4 bedeutet:

- KSB = Kleinsiedlungsgebiet,
- W = Wohngebiet,
- G = Geschäftsgebiet,
- KG = Kleingewerbegebiet,
- GG = Großgewerbegebiet,
- A = Außengebiet.

In Spalte 5 bedeutet:

§ 31 = § 31 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939.

Auf Grundstücken an den mit KSB bezeichneten Straßen etc. können freistehende Wirtschaftsgebäude hinter der zulässigen Bebauungstiefe errichtet werden. Die bebaute Fläche dieser Nebengebäude darf 25 qm nicht überschreiten und höchstens ein Zwanzigstel der Grundstücksfläche betragen.

§ 2

Die nach dieser Verordnung genannte Zahl der Vollgeschosse muß bei Neu- und Umbauten eingehalten werden. Die Baugenehmigungsbehörde kann Abweichungen zulassen, wenn damit die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Straßenbildes gewährleistet bleibt und ein befriedigender Übergang zur vorhandenen oder geplanten Bebauung auf den Nachbargrundstücken gesichert ist. Sie kann Abweichungen fordern, wenn ein genehmigter Bebauungsplan oder Aufbauplan sie vorsieht, oder wenn Baulücken zu schließen sind oder wenn an bereits bestehende Gebäude mit einer anderen Anzahl von Geschossen als für das Baubild zulässig angeschlossen werden muß. In diesem Falle kann für den Neubau oder Teile desselben die gleiche Geschoszahl oder Höhe wie bei den Nachbarn angeordnet werden.

Bei unregelmäßigen oder schräg zur Bauflucht verlaufenden seitlichen Grenzen kann die Bebauung eines Grundstückes in geschlossener Bauweise untersagt werden, wenn ein regelmäßiger Baukörper nicht geschaffen werden kann.

§ 3

Die Baukörper der Neu- und Umbauten müssen sich in ihrer Masse, ihrer Stellung (Firstrichtung) und ihren Verhältnissen den vorhandenen Bauten der Umgebung oder ihrer in Aussicht genommenen Gestaltung so einfügen, daß ein gutes Gesamtbild entsteht. Hierbei sind in der Regel solche bestehenden Gebäude unberücksichtigt zu lassen, die keine guten Formen aufweisen und für die Weiterbebauung nicht maßgebend sein sollen.

Die Dächer der Gebäude dürfen in bezug auf Höhe, Neigungswinkel, Gestalt (Giebel, Walmen usw.), Eindeckungsart und Farbe von der Wesensart der Umgebung, der Eigenart des Ortsbildes sowie der geplanten Bebauung nicht abweichen. Nebendächer, Dachaufbauten, Schornsteine, Antennen usw. dürfen die Gesamtwirkung der Dachform nicht beeinträchtigen. Die äußeren Ansichten der Gebäude sind so auszuführen, daß Flächen und Öffnungen in gutem Verhältnis zueinander stehen und eine klare architektonische Ordnung bilden. Bei einzelnen Bauvorhaben, die durch ihre Lage oder ihren Umfang für die zukünftige Gestaltung des betr. Straßenabschnittes oder Platzes von bestimmender Bedeutung sind, kann die Baugenehmigungsbehörde vom Bauherrn die Aufstellung von Bauungs- und Bauplänen verlangen, die die städtebauliche und baugestalterische Lösung des gesamten betreffenden Abschnittes im Prinzip darstellen. Massive Einfriedigungen an bzw. auf den Nachbargrenzen dürfen in den Wohngebieten mit offener Bebauung in der Regel nicht, in den Kleinsiedlungsgebieten in keinem Falle errichtet werden.

§ 4

Die Baugenehmigungsbehörde kann auch bei bestehenden Wohnstätten, Betriebs- und Arbeitsstätten oder ähnlichen Anlagen Einstellplätze (gemäß § 1 Abs. 1 RGO) für die vorhandenen Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes und der Belegschaft fordern, wenn auf dem Grundstück die be-

nötigte Fläche in geeigneter Lage und Größe vorhanden ist.

Statt des Einstellplatzes oder eines Teiles davon können entsprechend große Garagen geschaffen werden.

§ 5

1. Werbemittel jeder Art und ihre Befestigung dürfen die Eigenart und beabsichtigte Gestaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes nicht stören und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.
2. Sie müssen sich nach Umfang, Verteilung, Werkstoff und Farbgebung den Bauanlagen unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verdecken oder stören. Willkürliche Häufungen von Werbemitteln verschiedener Art und Größe, grelle Farben oder bildliche Darstellungen in marktschreierischer Ausführung sind nicht zugelassen.

3. In Vorgärten, an Einfriedigungen, auf Brandgiebeln und an Brücken, insbesondere an den Brückengeländern, sollen Ankündigungen nicht angebracht werden.

§ 6

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100 DM angedroht. Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt am 2. Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Sonderbaupolizeiverordnung für die Stadt Neuß vom 1. 4. 1939 aufgehoben.

Neuß, den 11. Oktober 1954.

Frings, Oberbürgermeister.

Verzeichnis der baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke an den Straßen und Plätzen in der Stadt Neuß

Anmerkung: GG = Großgewerbegebiet
G = Geschäftsgebiet
KG = Kleingewerbegebiet
W = Wohngebiet
KSB = Kleinsiedlungsgebiet
A = Außengebiet

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Straßen- und Platzbezeichnung	Planquadrat-Nummer	Gebietsbezeichnung, Art der Nutzung (§ 7 I d. BPV)	Zulässige bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse mit selbständiger Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse ohne selbständige Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III d. BPV)	Zulässige Bebauungstiefe (§ 7 IV d. BPV)	Offene Bebauung, zulässige Breite des Bauwerts (§ 8 d. BPV)	Bemerkungen
1	Aachener Allee rd. 160 m ab Ringbahn (Südseite)	4, 12, 21	G	6/10	4	—	20	10 m Bw.	
2	Adolfstr.	28, 37	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
3	Alemannenstr.	28	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
4	Alexianerplatz	22	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
5	Annostr.	37	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
6	Arndtstr.	30	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
7	Asternstr. von Dahlienstr. bis Rosenstr. (Nordseite)	41	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
	von Dahlien- bis Nelkenstr. (Südseite)	—	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
	von Nelken- bis Chrysanthemestraße (Südseite)	41	W	2/10	—	1	12	4 m Bw.	
7a	Azalienstr.	41, 50	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
8	Augustastr.	38	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
8a	Augustinusstr. von Obertor bis Selikumer Str.	21	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
	von Selikumer Str. bis Alexianerplatz	—	KG	6/10	2	—	18	3 m Bw.	
9	Aurinstr. (Nordseite)	33, 42	W	2/10	1	—	12	4 m Bw.	
	(Südseite)	33, 42	W	2/10	—	1	14	4 m Bw.	
10	Bahnstr. zwischen Krefelder Str. u. Marienkirchplatz	29	G	8/10	—	5	20	kein Bw.	
	zwischen Salz- u. Rheintorstr.	—	GG	§ 31	—	—	—	—	
11	Batteriestr. (Ostseite)	20	GG	§ 31	—	—	—	—	
12	Bauerbahn	46, 54, 55, 56	A	—	—	—	—	—	
13	Berghäuschensweg von Kölner Str. bis km 12,776	22, 23, 14, 15, 24	KG	6/10	2	—	18	3 m Bw.	
14	Bergheimer Str. von Ebertplatz bis Bahnkreuzung Neuß—Köln	30, 31, 40, 41, 42	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
	von Bahnkreuzung Neuß—Köln bis km 14,54 (Westseite)	—	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
	von Anfang bis Ende der Gartenvorstadt Reuschenberg	—	W	5/10	2	—	16	4 m Bw.	
	mit Ausnahme eines Teiles zwischen der Narzissen- u. Finkenstr.	—	G	4/10	2	—	16	kein Bw.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Straßen- und Platzbezeichnung	Planquadrat-Nummer	Gebietsbezeichnung, Art der Nutzung (§ 7 I d. BPV)	Zulässige bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse mit selbständiger Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse ohne selbständige Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III d. BPV)	Zulässige Bebauungstiefe (§ 7 IV d. BPV)	Offene Bebauung, zulässige Breite des Bauwerts (§ 8 d. BPV)	Bemerkungen
14a	Bergheimer Str. (Ostseite) gegenüber Haus Nr. 564 bis Ausgang Reuschenberg	42	KG	6/10	2	—	16	3 m Bw. offene Bauw. kein Bw.	
15	Bismarckstr.	38	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
16	Blausteinsweg	50	A	—	—	—	—	—	
17	Bleichgasse	29	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
18	Bleichstr.	29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
19	Blindeisenweg	8a	A	—	—	—	—	—	
20	Blücherstr.	19	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
21	Lucas-Bols-Str.	17	W	3/10	1	—	14	4 m Bw.	
22	Bockholtstr. (Nord- u. Südseite) von Haus Nr. 2—32 u. 1—37 im übrigen	9, 18	KG GG	6/10 § 31	3	—	18	kein Bw.	
23	Bonner Str. von km 12,518 bis 13,500	6, 7	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
24	Breitgasse	30	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
25	Breite Str.	29, 30	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
26	Broichstr. entlang Jostensbusch	36, 37	W	2/10	1	—	14	4 m Bw.	
27	Broichstr. im übrigen	—	W	5/10	—	2	14	4 m Bw.	
27	Brückerfeldstr. gemischt	35	KSB und W	2/10 3/10	1 1	—	10 14	4 m Bw. 4 m Bw.	
28	Brückstr. vom Omnibusbahnhof bis Hessenstr.	21	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
29	Im Brühl	27	W	3/10	—	2	14	3 m Bw.	
30	Burgweg	42	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
31	Büchel	29	G	8/10	3	—	20	kein Bw.	
32	Büdericher Str.	18, 19	GG	§ 31	—	—	—	—	
33	Büttger Str.	29	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
34	Burgunderstr.	28	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
35	Buschhausen	36	A	—	—	—	—	—	
36	Buschstr.	38	W	2/10	1	—	14	3 m Bw.	
36a	Chrysanthenenstr.	41	W	2/10	1	—	14	3 m Bw.	
37	Cyriakustr.	6, 7	KG	6/10	2	—	18	3 m Bw.	
38	Dahlienstr.	41, 50	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
38a	Dammweg	7	W	4/10	1	—	14	3 m Bw.	
39	Danziger Str.	19, 20	GG	§ 31	—	—	—	—	
40	Deichstr.	8a	KG	6/10	—	2	16	3 m Bw.	
41	Derendorfer Weg	20, 4, 11, 12	A	—	—	—	—	—	
41 a	Derikumer Weg	7	W	4/10	1	—	14	3 m Bw.	
42	Deutsche Str. (Ostseite) (Westseite)	30	W	5/10	—	2	16	kein Bw.	
43	Dreikönigenstr. zwischen Uhland- u. Jülicher Str.	—	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
43	Dreikönigenstr.	30	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
44	Drosselstr.	42	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
45	Drususallee, Erft- bis Sternstr. von Sternstr. bis Kaiser-Friedrich-Straße	29, 30	W	5/10	3	—	16	kein Bw.	
46	Düsseldorfer Str. Westseite bis Gemeindegrenze Ostseite bis Gemeindegrenze	—	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
46	Düsseldorfer Str. Westseite bis Gemeindegrenze Ostseite bis Gemeindegrenze	9, 18, 19	KG GG	6/10 § 31	3	—	18	kein Bw.	
47	Düsseldorfer Pfad	31	A	—	—	—	—	—	
48	Duisburger Str.	11, 10	GG	§ 31	—	—	—	—	
49	Dyckhofstr.	19	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
50	Ebertplatz	30	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
51	Eibichstr.	41	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
52	Eichendorffstr. von der Bergheimer Str. bis Weberstr. bis Obererft (Nord- u. Südseite)	31	KG W	6/10 5/10	3 2	—	18 16	kein Bw. 3 m Bw.	
53	Eintrachtstr.	38	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
54	Elisenstr.	29	W	5/10	—	3	18	kein Bw.	
55	Am Erftkanal	9	GG	§ 31	—	—	—	—	
55a	An der Erftmündung	14	W	2/10	1	—	16	5 m Bw.	
56	Enzienstr.	41	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
57	Erftstr. zwischen Büttger- u. Friedrichstr. zwischen Büttgerstr. u. Platz am Niedertor	29, 30	W	5/10	3	—	16	kein Bw.	
58	Erprather Str.	42	G W	6/10 5/10	3	—	20 16	kein Bw. 3 m Bw.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Straßen- und Platzbezeichnung	Planquadrat-Nummer	Gebietsbezeichnung, Art der Nutzung (§ 7 I d. BPV)	Zulässige bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse mit selbständiger Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse ohne selbständige Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III d. BPV)	Zulässige Bebauungstiefe (§ 7 IV d. BPV)	Offene Bebauung, zulässige Breite des Bauwerts (§ 8 d. BPV)	Bemerkungen
58a	Erprather Str. (Südseite) etwa 250 m von Bergheimer Str. bis Weg zur Erprather Mühle	42	KG	6/10	—	2	16	3 m Bw. offene Bauw.	
59	Eselspfad	39, 40, 41, 45, 46, 47, 48	A	—	—	—	—	—	
60	Klara-Fey-Str.	38	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
60a	Feldstr.	35, 44	W	3/10	1	—	12	3 m Bw.	
61	Fichtestr.	39	W	3/10	2	—	14	3 m Bw.	
62	Finkenstr.	42, 50, 51	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
63	Fliederweg	14	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
64	Florastr.	30	W	5/10	2	—	14	kein Bw.	
65	Floßhafenstr.	10, 11, 20	GG	§ 31	—	—	—	—	
66	Fontanestr.	30, 31	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
67	Frankenstr.	28	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
68	Freiheitsstr.	37	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
69	Freithof (Ostseite)	20, 29	W	5/10	—	3	16	4 m Bw.	
	Freithof (Westseite)	—	KG	6/10	—	3	16	kein Bw.	
70	Friedrichstr.	30	G	8/10	3	—	20	kein Bw.	
71	Fringsstr.	30	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
72	Furtherhofstr. (Nordseite)	35, 36	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
	(Südseite)	—	W	2/10	1	—	12	3 m Bw.	
73	Further Str. (Ostseite) zwischen Zufuhr und Josefstr. sowie zwischen Leostr. u. Jostenallee	29, 28, 37	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
	Westseite: zwischen Wolberostr. u. Jostenallee	—	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
	zwischen Bahndamm u. Wolberostraße (Westseite) u. Josefstr. u. Leostr. (Ostseite)	—	G	6/10	3	—	18	kein Bw.	
74	Galgenberger Weg	22, 23, 32	A	—	—	—	—	—	
74a	Gagelweg	14	W	2/10	1	—	12	4 m Bw.	
75	Gartenstr.	29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
76	Geulenstr. bis Schabernackstr. von Schabernackstr. bis Steinhausstraße	36, 37	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
		—	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
77	Gielenstr. (Ostseite)	29	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
78	Gilbachstr.	43	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
79	Ginsterweg	14, 23	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
80	Gladbacher Str., von Venloer Str. bis Bahnkreuzung Neuß-Krefeld	36, 27, 26, 17, 18	KG	6/10	2	—	18	3 m Bw.	
	Nordseite, von Bahnkreuzung bis km 3,530 u. Bolssiedlung von Römerweg bis km 2,640 (Nordseite) u. von der Rheinbahn bis km 2,640 (Südseite)	—	W	5/10	2	—	14	3 m Bw.	
81	Glehnert Weg, von der Jahnstr. bis Görresstr. (Südseite)	38, 47, 48, 56	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
	von der Rheydter Str. bis Friedhof (Nordseite)	—	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
82	Glockhammerstr.	20, 29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
83	Gnadenthaler Weg	22, 23, 24	A	—	—	—	—	—	
84	Gneisenaustr.	19	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
85	Görresstr.	38, 39	W	3/10	1	—	14	3 m Bw.	
86	Goethestr.	31	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
87	Gotenstr.	28	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
88	Grefrather Weg (Nordseite) bis Haus Nr. 20	30, 39, 48, 49	W	5/10	—	2	14	3 m Bw.	
	ab Haus Nr. 20 bis Bahnkreuzung Holzheim	—	W	5/10	—	1	14	3 m Bw.	
	Südseite: bis gegenüber Haus Nr. 20	—	KG	6/10	—	2	18	3 m Bw.	
	ab gegenüber Haus Nr. 20	—	KG	6/10	—	1	18	3 m Bw.	
89	Grimlinghauser Brücke	14	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
90	Grünstr.	30	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
91	Grüner Weg von Berghäuschensweg bis Haus Nr. 39	14, 23	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
	von Haus Nr. 41 bis Kölner Str.	—	W	3/10	1	—	12	4 m Bw.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Straßen- und Platzbezeichnung	Planquadrat-Nummer	Gebietsbezeichnung, Art der Nutzung (§ 7 I d. BPV)	Zulässige bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse mit selbständiger Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse ohne selbständige Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III d. BPV)	Zulässige Bebauungstiefe (§ 7 IV d. BPV)	Offene Bebauung, zulässige Breite des Bauwerts (§ 8 d. BPV)	Bemerkungen
92	Hafenstr.	20, 29	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
93	Hahnenweg	33, 42	A	—	—	—	—	—	
94	Hammer Landstr. (Nordseite)	20, 11, 12, 4	GG	§ 31	—	—	—	—	
95	Hammfeldweg	21, 12, 13	A	—	—	—	—	—	
96	Hammer Brücke	3	GG	§ 31	—	—	—	—	
97	Hämmelsweg	42	W	2/10	—	2	12	4 m Bw.	
98	Am Hasenberg	36	W	3/10	2	—	16	4 m Bw.	
99	Hauptstr.	42	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
100	Hammtorstr.	29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
101	Hammtorwallstr.	29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
102	Hansastr.	19, 20	GG	§ 31	—	—	—	—	
103	Hebelstr.	30	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
104	Heerdter Str.	18, 19	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
105	Heerdter Buschstr.	1, 9	GG	§ 31	—	—	—	—	
106	Am Hainbuchenweg	14	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
107	Hermannsplatz	29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
108	Hermannstr.	29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
109	Hesemannstr. von Bütgerstr. bis Breite Str.	29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
	von Breite Str. bis Sternstr.	29	W	5/10	—	2	16	5 m Bw.	
110	Hessenufer von Hessenstr. bis Omnibusbahnhof	21	W	5/10	3	—	16	kein Bw.	
	von Hessenstr. bis Obertor	—	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
111	Hessenstr. von Oberstr. bis Erftkanal	21	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
112	Im Hexfeld	27	W	5/10	—	2	14	3 m Bw.	
113	Hildegundisstr.	27	W	5/10	—	2	14	3 m Bw.	
114	Himmelsberger Weg	8a	A	—	—	—	—	—	
115	Am Hochofen	1	GG	§ 31	—	—	—	—	
116	Hochstr. von der Breite Str. bis Grünstr.	30	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
	von der Grünstr. bis Kaiser-Friedrich-Str.	—	W	5/10	2	—	14	kein Bw.	
117	Hoistener Str.	—	W	5/10	2	—	14	kein Bw.	
	Ostseite: bis km 1,180	43	KG	6/10	—	2	16	3 m Bw.	
	Westseite: bis km 1,430	14	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
118	Holunderweg	14	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
119	Holzheimer Weg (Ostseite) bis 500 m von der Bahnunterführung Neuß—Köln	31, 40, 41	W	4/10	—	2	14	3 m Bw.	
	Westseite von der Bahnunterführung Neuß—Köln bis zur proj. Verbindungsstr. zwischen Bergheimer Str. bzw. Holzheimer Weg und der Jülicher Landstr.	—	W	4/10	—	2	14	3 m Bw.	
120	Hüsenstr.	6, 7	KG	6/10	2	—	18	3 m Bw.	
121	Hüttenstr.	34, 43	W	4/10	—	2	14	4 m Bw.	
122	In der Huppertslaach	39	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
123	Hymgasse (Westseite)	21	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
124	Industriestr.	20	GG	§ 31	—	—	—	—	
125	Im Jagdfeld	39	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
126	Jahnstr.	38, 39	W	3/10	2	—	14	3 m Bw.	
127	Jasminweg	14, 23	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
128	Jesuitenhof	21	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
129	Josefstr. von der Further Str. bis Weißenberger Weg	28	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
130	Jostenallee	37	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
131	Jostenbusch	37	W	4/10	1	—	16	4 m Bw.	
132	Jülicher Landstr. (Nordwestseite) bis km 1,770	30, 39, 40, 49	—	—	—	—	—	—	
	Südstseite bis km 1,620	—	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
133	Jülicher Str. (Südseite)	30	KG	6/10	3	—	18	3 m Bw.	
	Nordseite bis Schorlemer Str.	—	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
	von Schorlemer Str. bis Bahndamm Neuß—Köln	—	W	5/10	3	—	16	3 m Bw.	
134	Kaarster Str. von Gladbacher Str. bis Furtherhofstr.	35, 36	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
	bis Viersener Str. (Westseite)	—	G	6/10	3	—	18	kein Bw.	
	von Viersener Str. bis km 3,175	—	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Straßen- und Platzbezeichnung	Planquadrat-Nummer	Gebietsbezeichnung, Art der Nutzung (§ 7 I d. BPV)	Zulässige bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse mit selbständiger Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse ohne selbständige Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III d. BPV)	Zulässige Bebauungstiefe (§ 7 IV d. BPV)	Offene Bebauung, zulässige Breite des Bauwerts (§ 8 d. BPV)	Bemerkungen
135	Kaiser-Friedrich-Str.	29, 30	W	5/10	—	3	16	kein Bw.	
136	Kallengasse	30	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
137	Kamberger Weg	48, 56	A	—	—	—	—	—	
138	Kamillianer Str.	38	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
139	Kanalstr.	30	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
140	Kanonischen Weg	46, 54	A	—	—	—	—	—	
140a	Kantstr.	30, 31	KG	6/10	3	—	18	kein Bw. z. T. offene Bebauung	
141	Kapitelstr.	29	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
142	Kasterstr. (Nordseite) von Bonner Straße bis zur proj. 1. Querstraße im übrigen	6, 7	W	5/10	2	—	14	3 m Bw.	
		—	W	5/10	1	—	14	3 m Bw.	
143	Kastellstr.	29	G	8/10	—	3	20	kein Bw.	
144	Keltenstr.	28	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
145	Kettelerstr.	28	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
146	Kirchstr.	29	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
147	Kirchweg	6, 7	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
148	Klarissenstr.	21, 30	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
149	Klostergasse	30	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
150	Robert-Koch-Str.	38	KG	6/10	—	2	18	kein Bw.	
151	Koblenzer Str.	7, 8a	A	—	—	—	—	—	
152	Kölnener Str. bis km 10,490 Nordostseite km 10,700 bis km 11,060 und Südwestseite km 10,915 bis km 11,240	13, 14, 22	KG	6/10	2	—	18	3 m Bw.	
		—	W	5/10	2	—	16	4 m Bw.	
154	Königstr.	20, 29	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
155	Körnerstr.	31	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
156	Kolpingstr.	28	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
157	Krämerstr.	29	G	8/10	—	3	20	kein Bw.	
158	Krefelder Str.	29	G	6/10	3	—	20	kein Bw.	
159	Krokusstr.	41, 50	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
160	Am Kruchensbusch	38	W	2/10	1	—	14	3 m Bw.	
161	Krurstr.	29	W	5/10	—	3	16	kein Bw.	
162	Kurze Str.	29	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
163	Kuhweg bis Volmerswerther Str.	7, 8	W	4/10	—	2	16	3 m Bw.	
164	Küpperstr.	6	KG	6/10	2	—	18	3 m Bw.	
165	Graf-Landsberg-Str.	18	GG	§ 31	—	—	—	—	
166	Lange Hecke (Südseite)	36, 44, 45	W	4/10	—	2	14	4 m Bw.	
167	Langemarckstr.	12, 20	A	—	—	—	—	—	
168	Lauenburger Str.	35	W	5/10	2	—	14	3 m Bw.	
169	Leostr.	28	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
170	Lerchenstr.	42	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
171	Lilienstr.	41	W	2/10	1	—	12	4 m Bw.	
172	Lindengasse	21, 30	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
173	Lindenplatz	42, 43	W	5/10	2	—	14	3 m Bw.	
174	Linnéplatz	33	W	2/10	1	—	14	4 m Bw.	
175	Lörickstr.	30	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
176	Lorbeerstr.	32, 42	Wu.KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
177	Lupinenstr. (Südseite)	32, 33, 41	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
	Nordseite	—	W	2/10	1	—	12	4 m Bw.	
177a	Lutherstr.	42	Wu.KSB	2/10	1	—	12	4 m Bw.	
178	Peter-Loer-Str.	37	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
179	Lövelinger Weg	40, 49	A	—	—	—	—	—	
180	Lütowstr.	39	W	4/10	2	—	14	3 m Bw.	
181	Lußgasse	18	GG	§ 31	—	—	—	—	
182	Macherscheider Str.	8a	KG	6/10	—	2	16	3 m Bw.	
183	Marienburger Str.	35, 36	W	4/10	2	—	14	3 m Bw.	
184	Marienkirchplatz, straßenartiges Eingangsstück (Nord- u. Südseite)	29	KG	6/10	4	—	14	kein Bw.	
	Nordseite bis Bahnstr.	—	KG	8/10	5	—	18	kein Bw.	
	Südseite, Vorplatz bis rd. 12 m vor Ecke des eigentlichen Kirchplatzes ab Ecke des eigentlichen Kirchplatzes	—	KG	8/10	5	—	18	kein Bw.	
		—	W	4/10	3	—	18	kein Bw.	
185	Marienstr. bis Kurze Str.	28, 29, 37	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
	von Kurze Str. bis Planckstr., Nord- u. Südseite	—	KG	6/10	2	—	14	kein Bw.	
	von Planckstr. bis Uhierplatz, Nord- u. Südseite	—	W	4/10	2	—	14	3 m Bw.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Straßen- und Platzbezeichnung	Planquadrat-Nummer	Gebietsbezeichnung, Art der Nutzung (§ 7 I d. BPV)	Zulässige bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse mit selbständiger Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse ohne selbständige Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III d. BPV)	Zulässige Bebauungstiefe (§ 7 IV d. BPV)	Offene Bebauung, zulässige Breite des Bauwuchs (§ 8 d. BPV)	Bemerkungen
186	Markt	20, 29	G	8/10	—	3	20	kein Bw.	
187	Meertal	22	W	4/10	2	—	14	4 m Bw.	
188	Melissenstr.	32, 41	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
189	Memeler Str.	20	GG	§ 31	—	—	—	—	
190	Michaelstr.	29, 30	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
191	Minzstr. (Nordseite)	41, 42	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
	(Südseite)	—	W	4/10	—	2	12	4 m Bw.	
191 a	Minzstr. (Südseite) von Bergheimer Straße bis gegenüber Einmündung Weinstockstr.	41	KG	6/10	—	2	16	4 m Bw.	
	von gegenüber Einmündung Weinstockstr. bis Mohnstr.	41	W	4/10	—	2	12	4 m Bw.	
192	Mittelstr.	30	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
193	Mohnstr.	32, 41, 42	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
193 a	Mohnstr. (Westseite) letzten 80 bis 90 m bis proj. Straße	42	KG	4/10	1	—	16	4 m Bw.	
194	Moltkestr.	38	W	4/10	2	—	16	kein Bw.	
195	Morgensternsheide	45, 46	A	—	—	—	—	—	
195 a	Mozartstr.	17	W	3/10	1	—	14	4 m Bw.	
196	Mühlenstr.	21, 30	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
197	Münsterplatz	29	G	8/10	—	3	20	kein Bw.	
198	Münsterstr.	29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
199	Nachtigallenstr. bis km 5,784	41, 42, 51	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
200	Narzissenstr.	41	W	2/10	1	—	12	4 m Bw.	
201	Nelkenstr. bis Aternstr. von Aternstr. bis Nachtigallenstr.	41	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
		—	W	2/10	1	—	12	4 m Bw.	
202	Neumarkt	29	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
203	Neustr.	29, 30	G	8/10	3	—	20	kein Bw.	
204	Neußer Weyhe	27, 36, 45	A	—	—	—	—	—	
205	Niederdonker Weg	17	W	2/10	1	—	12	4 m Bw.	
206	Niederstr.	29	G	8/10	3	—	20	kein Bw.	
207	Platz am Niedertor	29	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
208	Niederwallstr.	29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
209	Nierenhofer Weg	42	W	2/10	1	—	12	4 m Bw.	
210	Niersstr. bis Eintrachtstr. ab Eintrachtstr.	29, 37, 38	W	2/10	1	—	14	3 m Bw.	
		—	W	3/10	—	2	14	3 m Bw.	
211	Nixhütte	32	A	—	—	—	—	—	
212	Nixhütter Weg von Kölner Str. bis Berghäuschensweg (Nordseite) Südseite mit Ausnahme des Naturschutzgebietes	14, 23, 32	W	2/10	1	—	16	4 m Bw.	
		—	W	2/10	1	—	16	4 m Bw.	
213	Nordkanalallee von Ebertplatz bis zur Obererft (Südseite) von der Obererft bis Alexianerplatz beiderseitig	21, 22, 30	W	5/10	3	—	16	kein Bw.	
		—	W	5/10	3	—	16	4 m Bw.	
214	Norfer Str. bis km 1,960	7, 15, 16	W	4/10	2	—	14	4 m Bw.	
215	Norfer Weg	—	A	—	—	—	—	—	
216	An der Obererft bis Schillerstr.	21, 22, 31	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
217	Oberstr. bis Zollstr. von der Zollstr. bis Obertor	21, 30	G	8/10	3	—	20	kein Bw.	
		—	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
218	Am Obertor	21	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
219	Obertorweg	12, 21	A	—	—	—	—	—	
219 a	Olympiastr.	39	W	5/10	1	—	16	3 m Bw.	*)
220	Parkstr. (parkabgewandte Seite)	30	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
221	Planckgasse	29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
222	Planckstr. (Ostseite) (Westseite)	37	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
		—	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
223	Preußenstr. bis Görresstr. jedoch Südseite vom Bahndamm bis Huppertslaach	39, 48	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
224	Promenadenstr. (Ostseite) bis Zollstraße	30	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
225	Im Püllenkamp	44, 45	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
226	Quaxpfad	38, 46	A	—	—	—	—	—	
227	Quirinusstr.	20	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
228	Quienheimerstr.	6, 7	KG	6/10	2	—	18	3 m Bw.	
229	Reuschenberger Weg	31, 32	A	—	—	—	—	—	
230	Am Rheindamm	2, 3, 4, 5, 13, 14	A	—	—	—	—	—	

*) Am Straßenanfang und Straßende zweigeschossig.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Straßen- und Platzbezeichnung	Planquadrat-Nummer	Gebietsbezeichnung, Art der Nutzung (§ 7 I d. BPV)	Zulässige bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse mit selbständiger Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse ohne selbständige Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III d. BPV)	Zulässige Bebauungstiefe (§ 7 IV d. BPV)	Offene Bebauung, zulässige Breite des Bauwerts (§ 8 d. BPV)	Bemerkungen
231	Rheinfährstr. von der Einmündung des Norfer Weges bis Deichstr. vom Norfer Weg bis Gemeindegrenze Norf	8a	KG	6/10	—	2	18	3 m Bw.	
232	Rheinstr.	20	W	3/10	—	2	14	4 m Bw.	
233	Rheintorstr. (Westseite) von der Rheinstr. bis Haus Nr. 22 der übrige Teil	20, 29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
234	Rheinuferstr.	6	GG	§ 31	—	—	—	—	
235	Rheinwallstr. (Nordseite)	20, 29	KG	6/10	2	—	18	3 m Bw.	
236	Rheydter Str. bis Viktoriastr.	29, 38, 47, 55	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
	von Glehner Weg bis Klara-Fey-Straße (Südseite)	—	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
	von Klara-Fey-Str. bis Friedhof (Südseite)	—	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
	vom Nordkanal bis St. Anna	—	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
	von St. Anna bis Eselspfad	—	W	3/10	1	—	14	4 m Bw.	
237	Ritterstr.	30, 31	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
238	Römerplatz	28	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
239	Römerstr. bis zur Platzanlage am Weißenberger Weg von der Platzanlage am Weißenberger Weg bis Güterbahnhof (Ostseite)	27, 28	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
240	Am Römerlager	6	GG	§ 31	—	—	—	—	
241	Römerweg	17, 18, 27	KG	6/10	2	—	18	3 m Bw.	
242	Röntgenstr.	38	A	—	—	—	—	—	
243	Rosenstr.	41	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
244	Rosmarinstr.	41	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
245	Am Röttgen	6, 7	W	2/10	1	—	12	4 m Bw.	
246	Rottelsgasse	21	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
247	Saarbrückener Str.	35	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
248	Salzstr.	29	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
249	Sandstr.	43	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
250	Schabernackstr. bis Geulenstr. von Geulenstr. bis Buschhausen	36	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
251	Christian-Schaurte-Str.	35, 36	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
252	Schillerstr. bis Weberstr. von Weberstr. bis An der Obererft	22, 30, 31	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
253	Schorlemerstr. (Westseite) von Deutsche Str. bis Jülicher Str. Ostseite: von der Jülicher Str. bis Parkstr.	—	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
	von der Deutsche Str. bis Kaiser-Friedrich-Str. (Westseite)	—	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
253a	Schubertstr.	17	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
254	Schulstr.	29	W	3/10	1	—	14	4 m Bw.	
255	Schwannstr.	29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
256	Sebastianusstr.	29	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
257	Schwarzer Weg (Nordostseite)	32, 41	G	8/10	4	—	20	kein Bw.	
258	Selikumer Str. bis zur Straßenbrücke an der Obererft (Nordseite)	21	W	2/10	1	—	16	4 m Bw.	
259	Selikumer Weg	21, 22, 31, 32	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
260	Simrockstr.	30	A	—	—	—	—	—	
261	Am Stadtwald	36, 37, 38	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
262	Spulgasse	29	A	—	—	—	—	—	
263	Am Sporthafen	14	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
264	Steinhausstr. (Ostseite) bis gegenüber Haus Nr. 71 von dort bis Schluß (Ostseite)	37	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
265	Steinstr.	8a	W	4/10	1	—	14	5 m Bw.	
266	Vom-Stein-Platz	30	A	—	—	—	—	—	
267	Stephanstr. (Nordseite) im übrigen	29, 38	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
268	Sternstr.	29, 30	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
269	Stingesbachstr.	35	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
270	Stoffelsweg	46	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
270a	Strandweg	7	Wu.KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
270b	Am Strauchbusch	17	A	—	—	—	—	—	
270c	Tacitusstr.	14	W	4/10	1	—	12	3 m Bw.	
			W	3/10	1	—	14	4 m Bw.	
			W	2/10	1	—	16	5 m Bw.	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Straßen- und Platzbezeichnung	Planquadrat-Nummer	Gebietsbezeichnung, Art der Nutzung (§ 7 I d. BPV)	Zulässige bebaubare Grundstücksfläche (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse mit selbständiger Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 II d. BPV)	Zulässige Vollgeschosse ohne selbständige Wohnung im Dachgeschoß (§ 7 III d. BPV)	Zulässige Bebauungstiefe (§ 7 IV d. BPV)	Offene Bebauung, zulässige Breite des Bauwerts (§ 8 d. BPV)	Bemerkungen
271	Thywissenstr.	30	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
272	Tilmannstr.	30	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
273	Tulpenstr.	41	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
274	Tückingstr.	29	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
275	Ubierstr.	37	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
276	Umlandstr.	30	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
277	Veilchenstr.	41	W	2/10	1	—	12	4 m Bw.	
278	Venloer Str. (Ostseite) zwischen Jostenallee u. Wilhelmstr.	36, 37	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
	Westseite: zwischen Jostenallee u. Schabernackstr.	—	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
	Ost- u. Westseite: zwischen Schabernack- u. Gladbacher Str.	—	G	6/10	3	—	18	kein Bw.	
279	Vereinsstr.	28	KG	6/10	2	—	16	kein Bw.	
280	Viersener Str.	36, 45	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
	von Chr.-Schaurte-Str. bis Nehringhof	—	W	3/10	1	—	14	4 m Bw.	
281	Viktoriastr. (Ostseite)	38	W	5/10	2	—	16	kein Bw.	
282	Vogelsangstr.	27	W	5/10	—	2	14	3 m Bw.	
283	Volmerswerther Str. bis Bonner Straße	7	W	5/10	2	—	14	3 m Bw.	
	von Bonner Str. bis Werresweg (Nordseite)	—	W	5/10	1	—	14	3 m Bw.	
285	Vogteigasse	29	G	8/10	3	—	20	kein Bw.	
286	Weberstr. bis Eichendorffstr. (Westseite)	31	W	5/10	—	2	16	kein Bw.	
	(Ostseite)	31	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
	von Eichendorffstr. bis Bahndamm	31	W	5/10	—	2	16	3 m Bw.	
287	Wacholderweg	14	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
288	Wahlscheider Weg	8a	A	—	—	—	—	—	
289	Werresweg	7, 8	W	5/10	1	—	14	3 m Bw.	
290	Weingartstr. bis Körnerstr.	30, 31	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
	von Körnerstr. bis Schillerstr.	—	W	5/10	2	—	18	3 m Bw.	
291	Weinstockstr.	41	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
292	Weißdornweg	14	KSB	2/10	1	—	10	4 m Bw.	
293	Weißberger Weg bis Josefstr. (Ostseite)	28, 29	GG	§ 31	—	—	—	—	
	von Josefstr. bis Römerplatz (Ostseite)	28	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
	Westseite bis Geflügelzuchtanstalt	—	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
294	Wendersstr.	30	W	5/10	2	—	16	3 m Bw.	
295	Am Weyerskamp	27, 36	A	—	—	—	—	—	
296	Wiesenstr.	9	GG	§ 31	—	—	—	—	
297	Wilhelmstr.	36	KG	6/10	—	2	16	kein Bw.	
298	Windmühlengasse	21	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
299	Wingenderstr.	28	KG	6/10	2	—	16	kein Bw.	
300	Wolberostr.	28	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
301	Yorckstr.	19	KG	6/10	3	—	18	kein Bw.	
302	Zeppelinstr.	29	W	5/10	2	—	18	kein Bw.	
303	Zitadellstr.	21	KG	6/10	2	—	18	kein Bw.	
304	Zollstr.	21, 30	G	8/10	3	—	18	kein Bw.	
305	Zufuhrstr. bis Weißberger Weg (Nordseite)	28, 29	KG	6/10	—	3	18	kein Bw.	
	der übrige Teil	—	GG	§ 31	—	—	—	—	

275. Fluchtlinienverfahren.

Der Fluchtlinienplan betr. Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes der Verbandsstraße OW IV b von der Kreuzung mit der Eisenbahnstrecke Rumeln/Trompet im Stadtgebiet Moers bis zur Trompeter Straße im Stadtgebiet Rheinhausen, Landkreis Moers, liegt gemäß § 17 Abs. 4 des Pr. Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk von 5. 5. 1920 in der Zeit vom 29. 4. bis einschl. 28. 5. 1955 beim Stadtvermessungsamt der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer Nr. 228 und beim Stadtplanungs- und Vermessungsamt der Stadt

Rheinhausen, Rathaus, Zimmer Nr. 80a, zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen die Fluchtlinienfestsetzung sind innerhalb der Offenlegungsfrist bei Vermeidung des Ausschlusses beim Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstr. 35, oder bei den Offenlegungsstellen anzubringen.

Essen, den 13. April 1955.

Der Verbandsausschuß des
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
Im Auftrage: Kegel, Verbandsdirektor.

276. Zulassung von Zahnärzten zur Kassentätigkeit.

Das Schiedsamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beabsichtigt, am 4. 5. 1955 in Essen eine Sitzung abzuhalten. Gem. § 3 (2) der Schiedsamtordnung weise ich auf diese Sitzung hin. Beteiligte können schriftliche Äußerungen bei dem Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, bis zum 1. 5. 1955 einreichen. Nach Fristenablauf eingehende Äußerungen brauchen bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden.

Essen, den 14. April 1955.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen.

Dr. Fiebach.

277. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Grevenbroich.

Gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit darauf hin, daß der Durchführungsplan 10 der Stadt Grevenbroich, umfassend das wie folgt begrenzte Gebiet:

Nordwestseite Goethestraße, die Goethestraße überquerend, entlang der Nordostseite der Parzellen 9, 10, 11, 15 bis zur Richard-Wagner-Straße, Westseite Richard-Wagner-Straße, Südseite Hans-Sachs-Straße, Westseite Arndtstraße, Nordostseite Uhlandstraße, Südostseite Stefanstraße, Nordostseite Königstraße bis zur Goethestraße,

laut Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich vom 5. 4. 1955, veröffentlicht durch Aushang und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung, im Rathaus, Zimmer 10, in der Zeit vom 22. 4. 1955 bis 20. 5. 1955 in den Vormittagsdienststunden von 9 bis 12 Uhr zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Grevenbroich, den 14. April 1955.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatl. Verwaltungsbehörde:

Dr. Gilka.

278. Wegeeinziehung in Solingen.

Für den Ausbau der Metallgewerblichen Berufsschule wird das Gelände zwischen Blumenstraße, Ohligschläger Weg und Augustastraße benötigt. Der durch dieses Gelände führende Weg „Am Rosenhügel“ (Gemarkung Solingen, Flur 3, Parzelle 214/1) soll aus diesem Grunde eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche können binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 24, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 25. März 1955.

Maurer, Oberbürgermeister.

279. Wegeeinziehung in Solingen.

Der unbebaute Teil der Zwergstraße in Solingen-Wald soll wegen des Ausbaues der Jahn-Kampfbahn eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche können binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 24, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 28. März 1955.

Maurer, Oberbürgermeister.

280. Wegeeinziehung in Rheydt.

Es ist beabsichtigt, den in der Gemarkung Giesenkirchen gelegenen öffentlichen Weg, Flur 31, Parzelle 31, der ca. 100 m hinter der Konstantinstraße von dem zwischen den Grundstücken Konstantinstraße 227 und 231 in Richtung Rheinstraße verlaufenden Feldweg abzweigt, einzuziehen.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, beim Bauverwaltungsamt Rheydt, Rathaus, Eingang E, Zimmer 333, einzulegen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Rheydt, den 29. März 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt:
Johs. Scheulen, Oberbürgermeister.

281. Wegeeinziehung in Solingen.

Der öffentliche Verbindungsweg zwischen Beethoven- und Lehner Straße, in der Gemarkung Wald, Flur 4, Parzelle 265/1 soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche können binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 24, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 5. April 1955.

Maurer, Oberbürgermeister.

282. Erklärung des Stadtgebietes Ratingen zum Aufbauggebiet.

Laut Bekanntmachung der Stadt Ratingen vom 1. 4. 1955, die am gleichen Tage ortsüblich in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Rhein-Zeitung“ und „Düsseldorfer Nachrichten“ sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann und am 2. 4. 1955 in der Wochenzeitung „Ratinger Zeitung“ veröffentlicht worden ist, hat der Herr Regierungspräsident in Düsseldorf

mit Verfügung vom 22. 2. 1955 — H.—Städtebau 51.01 — der Erklärung des Stadtgebietes Ratingen zum Aufbaugbiet, die vom Rat der Stadt Ratingen am 19. 6. 1953 beschlossen worden ist, zugestimmt. Gemäß § 3 (2) letzter Satz des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die genannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 13. April 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr.-Ing. Dohrmann.

283. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Arnold Hirtz, geb. am 15. 5. 1913 zu Alsum, wohnhaft in Oberhausen, Hügelstraße 98, am 22. 1. 1955 für das Kalenderjahr 1955 ausgestellte Wandergewerbeschein B Nr. 220/55 ist verlorengegangen. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Dem Berechtigten wird eine Zweitschrift ausgestellt werden.

Oberhausen, den 12. April 1955.

Der Oberstadtdirektor.
Im Auftrage: Germann.

284. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Friedrich Mallü, geb. 1. 3. 1908 in Oldenburg, wohnhaft Solingen, Garnisonstraße 8, erteilte Wandergewerbeschein Nr. II 2759 ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein wurde am 28. 12. 1954 für das Kalenderjahr 1955 ausgestellt und genehmigt; er wird für kraftlos erklärt. Wird der

Wandergewerbeschein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten ist eine Zweitschrift ausgestellt worden.

Solingen, den 13. April 1955.

Der Oberstadtdirektor.

285. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Korschenbroich.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit darauf hin, daß der Leitplan der Gemeinde Korschenbroich laut Bekanntmachung der Gemeinde Korschenbroich vom 15. 4. 1955, bekanntgegeben durch Aushang an den Ortstafeln und durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen Westdeutsche Zeitung M.Gladbach, Rheinische Post M.Gladbach und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung, in der Zeit vom 25. 4. 1955 bis 22. 5. 1955 im Rathaus Korschenbroich, Zimmer 6, während der Vormittagsstunden von 9—12 Uhr zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Grevenbroich, den 18. April 1955.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Dr. Gilka.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Versetzungen: Die a. p. Regierungsinspektoren Klaus-Peter Klutmann und Jakob Strack zur Bezirksregierung Detmold.

Entlassung: A. p. Regierungsinspektor Peter Willms infolge Übernahme durch die Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 28. April 1955

Nummer 17

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

286. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 121.
 287. Verlust von Bestallungsurkunden. S. 121.
 288. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 122.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

289. Sammlungswesen. S. 123.

Kulturelle Angelegenheiten.

290. Errichtung der Abhängigen Kirchengemeinde St. Engelbert zu Remscheid-Güldenwerth. S. 123.

Bau- und Wohnungswesen.

291. Zulassung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Scholven m.b.H., Herne, Brunnenstr. 43, als Ausgeber von Reichsheimstätten. S. 123.
 292. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Rheydt. S. 123.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

293. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Gruften. S. 123.
 294. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Emmerich. S. 124.
 295. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Hochdahl. S. 124.
 296. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Schöller. S. 124.
 297. Einziehung eines Weges in Mülheim (Ruhr). S. 124.
 298. Wegeeinziehung und -verlegung in Goch. S. 124.
 299. Wegeeinziehung in Wevelinghoven. S. 124.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

286. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Oberhausen gelegenen Grundstücken der Gemarkung Sterkrade-Nord für die nach dem Planfeststellungsbeschluß vom 20. 10. 1954 bereits gebaute 110/220-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von der Zeche Franz Haniel bei Bottrop bis zur bereits vorhandenen 110/220-kV-Leitung Hamborn—Wesel bei Wehofen hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A. G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-

raume ich Termin auf Dienstag, den 10. 5. 1955, um 10 Uhr, im Rathaus der Stadt Oberhausen, an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 9. 5. 1955 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Oberhausen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 15. April 1955.

Der Enteignungskommissar:

Ent. 88/54

Hennemann.

287. Verlust von Bestallungsurkunden.

Der Regierungspräsident.
M 30—0

Düsseldorf, den 16. April 1955.

Nach Mitteilung des Herrn Innenministers — Abtlg. Gesundheit — ist den nachstehenden Ärzten und Zahnärzten die Bestallungsurkunde in Verlust geraten.

Von den zuständigen Dienststellen wurden Zweitschriften erteilt. Die verlorenegegangenen Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt. Falls diese vorgezeigt werden, bitte ich um Einziehung und Übersendung.

Name, Vorname	Geburtstag, Geburtsort	Dokortitel	Datum der erteilten Bestallung	Datum der erteilten Zweitschrift	Ausstellende Behörde
Lachawietz, Gerhard	24. 7. 1914, Breslau	Dr. med.	Juli 1942	9. 7. 1954	Der Hess. Minister des Innern
Focken, Katharina	26. 12. 1911, Brieg	"	1. 1. 1939	18. 2. 1954	Gesundheitsbehörde der Hansastadt Hamburg
Hofsümmer, Karl	3. 2. 1906, Düren	"	15. 1. 1935	26. 2. 1954	"
Gassmann, Sunnhild	8. 10. 1924, Meißen	Zahnärztin	11. 4. 1949	3. 6. 1954	"
Koch, Eberhard	25. 2. 1920, Stettin	Dr. med.	Dez. 1943	19. 8. 1954	Der Hess. Minister des Innern

Name, Vorname	Geburtstag, Geburtsort	Dokortitel	Datum der erteilten Bestallung	Datum der erteilten Zweitschrift	Ausstellende Behörde
Nowak, Kurt-Albrecht	25. 8. 1896, Thorn	Dr. med.	5. 5. 1922	8. 9. 1954	Der Hess. Minister des Innern
Seuß, Wilhelm	1. 3. 1916, München	"	14. 5. 1949	25. 9. 1954	Bayr. Staatsministerium des Innern, München
Starcke, Eva	11. 9. 1923, Stralsund	"	29. 11. 1950	28. 9. 1954	Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz
Bösel, Walter	13. 9. 1911, Albendorf	"	1. 4. 1938	14. 6. 1954	Der Niedersächsische Sozialminister, Hannover
Luthardt, Christoph	17. 6. 1909, Albernau	"	31. 5. 1936	31. 7. 1954	"
Lippitz, Erna	nicht angegeben	"	26. 8. 1925	20. 8. 1954	"
Bergmann, Günter	20. 1. 1908, W.-Elberfeld	Zahnarzt	Juli 1944	25. 10. 1954	Der Hess. Minister des Innern
Hild, Elisabeth	21. 12. 1917, Frankfurt am Main	Dr. med.	5. 3. 1951	28. 10. 1954	"
Kahnert, Fedor	3. 4. 1918, Königshütte	"	Juli 1944	25. 10. 1954	"
Rathaus, Sigurd	6. 11. 1890, Tarnopol	"	20. 3. 1917	11. 9. 1954	Der Senator für Gesundheitswesen, Berlin
Schwertner, Ursula	14. 10. 1922, Berlin	"	6. 4. 1949	15. 9. 1954	"
Woite, Herbert	11. 7. 1913, Berlin-Wilmersdorf	"	11. 5. 1943	22. 9. 1954	"
Woite, Herbert	11. 7. 1913, Berlin-Wilmersdorf	Zahnarzt	8. 3. 1937	22. 9. 1954	"
Voß, Hans	30. 10. 1906, Itzehoe	Dr. med.	15. 8. 1931	11. 10. 1954	"
Stein, Helmut	27. 6. 1924, Aschaffenburg	"	28. 9. 1951	5. 11. 1954	Bayr. Staatsministerium des Innern, München
Rumrich, Karl	26. 2. 1912, Bodenbach (CSR)	"	19. 2. 1944	17. 12. 1954	Der Hess. Minister des Innern
Scheier, Maja	18. 2. 1922, Würzburg	"	11. 8. 1947	23. 12. 1954	Bayr. Staatsministerium des Innern, München
Peiker, Franz	10. 9. 1915, Schönborn	Dr. med. habil.	22. 7. 1939	24. 1. 1955	Der Niedersächsische Sozialminister, Hannover
Krecker, Martin	19. 9. 1908, Liegnitz	Zahnarzt	13. 6. 1932	29. 11. 1954	Der Senator für Gesundheitswesen, Berlin
Beckers, Wilhelm	19. 1. 1899, Köln	"	9. 5. 1932	4. 1. 1955	"
Bolz, Erich	12. 1. 1906, Posen	"	18. 11. 1932	4. 11. 1954	Der Niedersächsische Sozialminister, Hannover
Schulze-Bahr, Herbert	3. 10. 1917, Guben	Dr. med.	13. 3. 1943	15. 12. 1954	Der Senator für Gesundheitswesen, Berlin
Voß, Ilse	9. 11. 1905, Escuintla (Guatemala)	"	1. 11. 1933	19. 11. 1954	"
Claus, Martin	28. 9. 1888, Berlin	"	20. 6. 1914	10. 11. 1954	"
Schulze, Helmut	15. 8. 1908, Leipzig	"	27. 3. 1934	4. 11. 1954	"
Lehmacher, Winand	23. 6. 1915, Köln-Kalk	"	11. 12. 1940	10. 1. 1955	"
Klenke, Alfred	13. 4. 1909, Ober-Backen	"	2. 11. 1943	10. 2. 1955	"
Wander, Manfred	22. 5. 1927, Würzburg	"	6. 10. 1927	20. 9. 1954	Bayr. Staatsministerium des Innern, München
Villinger, Helga	26. 2. 1922, Freiburg	"	19. 12. 1952	15. 2. 1955	Der Minister des Innern Rheinland-Pfalz
Schulte, Hermann	4. 4. 1907, Westbart-hausen	"	12. 7. 1941	21. 2. 1955	Der Senator für Gesundheitswesen, Berlin
Schulte, Hermann	4. 4. 1907, Westbart-hausen	Zahnarzt	19. 6. 1931	21. 2. 1955	"
Walcher, Elisabeth	23. 4. 1928, München	Dr. med.	22. 8. 1953	10. 3. 1955	Bayr. Staatsministerium des Innern, München

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Gesundheitsämter — des Bezirks.

288. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.Der Regierungspräsident.
III T V/69/673—141

Düsseldorf, den 21. April 1955.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Kleve. Lfd. Nr.: 248. Kreis: Kleve. Gemarkung/Gemeindebezirk: Zyfflich. Grundbuchbezirk: Zyfflich. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 5. 1955. Ende 1. 6. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 6. 1955.

Amtsgerichtsbezirk: Opladen. Lfd. Nr.: 250. Kreis: Rhein-Wupper. Gemarkung/Gemeindebezirk: Richrath. Grundbuchbezirk: Richrath. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 5. 1955. Ende 1. 6. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 6. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**289. Sammlungswesen.**

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 20. April 1955.

Der Herr Innenminister NW, hat mit Erlaß vom 9. 3. 1955 — I 18—52—10 Nr. 1391/53 — 82142 — dem Zentral-Dombau-Verein in Köln, Köln, Am Römerort 8, die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 7. 1955 bis 29. 8. 1955 eine Lotterie und Auspielung in Form einer Losbrieflotterie durchzuführen, deren Reinertrag für den Wiederaufbau des Kölner Domes verwandt werden soll.

Ich verweise auf die Veröffentlichung im MBl. NW. 1955 S. 469.

Mit Erlaß vom 14. 3. 1955 — I 18 — 51 — 10 — 1455/53 — 72152 — hat der Herr Innenminister der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft, Frankfurt (Main), Neue Kräme 26, den Vertrieb von Wohlfahrtshölzern im Lande Nordrhein-Westfalen, in der Zeit vom 1. 4. 1955 bis zum 31. 3. 1956, zugunsten der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege gestattet. MBl. NW. 1955 S. 495.

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten**290. Errichtung der Abhängigen Kirchengemeinde St. Engelbert zu Remscheid-Güldenwerth.**

Hierdurch wird nach Anhörung der Beteiligten zum 1. 4. des Jahres 1955 im Verband der Mutterpfarre St. Suitbertus (Remscheid) die Abhängige Kirchengemeinde St. Engelbert mit folgender Abgrenzung gegen das übrige Gebiet der Mutterpfarre errichtet:

Die Grenze beginnt in der Ortschaft Hammerthal, und zwar an dem Punkt, an dem der Linklenerbach die Grenze zwischen den Pfarreien St. Suitbertus und St. Joseph erreicht (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). Von hier aus geht die Grenze in vorwiegend nordöstlicher Richtung über die Mittellinie des Linklenerbaches und folgt bei der Gabelung dieses Baches dessen westlichem Lauf bis zur Nordseite des Bahnkörpers der Eisenbahnlinie Remscheid-Hasten (Punkt B). Sodann geht die Grenze nach Westen der Nordseite des Bahnkörpers entlang bis zum Auftreffen auf die Grenze zwischen den Pfarreien St. Suitbertus und St. Marien (Punkt C).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Mutterpfarre sind ohne Auferlegung einer Gegenleistung in das Eigentum (Fabrikfonds) der neuen Kirchengemeinde zu überführen mit Aufbauten und gottesdienstlichen Einrichtungsstücken die Grundstücke Grundbuch von Remscheid, Band 107, Blatt 4277, Flur 8, Flurstück 852/1, groß 21,17 a, Flurstück 1249/497, groß 13,06 a, Flurstück 1373/1, groß 18,40 a.

Köln, den 1. Januar 1955.

Der Erzbischof von Köln:
Jos. Card. Frings.

J. Nr. 3532 I/53

Die durch den Erzbischof von Köln am 1. 1. 1955, J. Nr. 3532 I/53, beurkundete Errichtung der Abhängigen Kirchengemeinde St. Engelbert zu Remscheid-Güldenwerth, wird auf Grund der durch den

Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 26. 3. 1955, I G 60 — 50/1 Nr. 2389/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 14. April 1955.

Der Regierungspräsident.

II U 2

In Vertretung: Dr. Prange.

Bau- und Wohnungswesen**291. Zulassung der Gemeinnützigen Wohnungsbau-gesellschaft Scholven m.b.H., Herne, Brunnenstr. 43, als Ausgeber von Reichsheimstätten.**

Der Regierungspräsident.
W (WR) 21.00 a (I)

Düsseldorf, den 23. April 1955.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsheimstätten-gesetzes in der Fassung vom 25. 11. 1937 (RGBl. I S. 1293) i. Vbdg. mit §§ 3—6 der Ausführungsverordnung vom 19. 7. 1940 (RGBl. I S. 1027) wird hiermit auf jederzeitigen Widerruf die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Scholven m.b.H., Herne, Brunnenstraße 43, zur Ausgabe von Reichsheimstätten für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk zugelassen, und zwar beschränkt auf solche Eigenheime und Kleinsiedlungen, die von ihr errichtet worden sind oder deren Errichtung von ihr betreut worden ist.

Die behördliche Aufsicht hinsichtlich der als Ausgeber von Reichsheimstätten wahrzunehmenden Rechte und Pflichten ist der Außenstelle Essen des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen übertragen.

Im Auftrage: Liedhegener.

292. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Rheydt.

Der Regierungspräsident.
H.—Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 26. April 1955.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Rheydt vom 15. 4. 1955, die im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt vom 1. 5. 1955 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 1513

für das Gebiet mit der Begrenzung

Daunerstraße / Bundesbahn Rheydt—Aachen (Personenstrecke entlang Mittelstraße — Tippweg) / Bundesbahn Aachen—Rheydt (Güterstrecke entlang Veckelshecker Weg) auf Grund einer stattgegebenen Einwendung für eine Planungsänderung der nördlichen Fluchtlinie der Straße Tippweg in der Zeit vom 3. 5. 1955 bis einschl. 31. 5. 1955 im Städtischen Vermessungs- und Katasteramt Rheydt, Rathaus, Eingang D, II. Stock, Zimmer 330, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden**293. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Gruitzen.**

Laut Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Gruitzen vom 20. 4. 1955 — veröffentlicht durch Aushang und Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann sowie in den Tageszeitungen — liegt der Leitplan

der Gemeinde Gruiten, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Gruiten vom 19. 1. 1955 in der Zeit vom 4. 5. 1955 bis einschl. 31. 5. 1955 während der Dienststunden von 8—13 Uhr im Amtsbauamt Gruiten, Rathaus, Zimmer 14, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 21. April 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Heim.

294. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Emmerich.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Emmerich vom 20. 4. 1955, veröffentlicht durch Aushang im Rathaus der Stadt Emmerich, liegt der Durchführungsplan Nr. 3/VII a 18 in der Zeit vom 29. 4. 1955 bis 28. 5. 1955 einschließlich, im Rathaus, Zimmer 66, zu jedermanns Einsicht offen. Der Durchführungsplan betrifft die Südseite der Straße „Hinter der alten Kirche“, Flurstücke Gemarkung Emmerich, Flur 3, Nr. 1796/169, 175, 1938/175, 1296/174, 175, 4526/173, 4532/172, 4529/171, 169/3, 5034.

Gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 20. April 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Brüninghoff.

295. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Hochdahl.

Laut Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Gruiten vom 20. 4. 1955 — veröffentlicht durch Aushang und Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann sowie in den Tageszeitungen — liegt der Leitplan der Gemeinde Hochdahl, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Hochdahl vom 18. 1. 1955 in der Zeit vom 4. 5. 1955 bis einschl. 31. 5. 1955 während der Dienststunden von 8—13 Uhr, im Amtsbauamt Gruiten, Rathaus, Zimmer 14, zu jedermanns Einsicht offen. Der Plan wird außerdem am 12. und 13. 5. in der Zeit von 14—20 Uhr im Lokal Sauer, Hochdahl, Hauptstraße 1, offengelegt.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 21. April 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Heim.

296. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Schöller.

Laut Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Gruiten vom 20. 4. 1955 — veröffentlicht durch Aushang und Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann sowie in den Tageszeitungen — liegt der Leitplan der Gemeinde Schöller, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Schöller vom 21. 1. 1955 in der Zeit vom 4. 5. 1955 bis einschl. 31. 5. 1955 während der Dienststunden von 8—13 Uhr, im Amtsbauamt Gruiten, Rathaus, Zimmer 14, zu jedermanns Einsicht offen.

lunungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann sowie in den Tageszeitungen — liegt der Leitplan der Gemeinde Schöller, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Schöller vom 21. 1. 1955 in der Zeit vom 4. 5. 1955 bis einschl. 31. 5. 1955 während der Dienststunden von 8—13 Uhr, im Amtsbauamt Gruiten, Rathaus, Zimmer 14, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 21. April 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Heim.

297. Einziehung eines Weges in Mülheim (Ruhr).

Nachdem die Einsprüche gegen das am 20. 5. 1954 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 20 bekanntgegebene Vorhaben über die Einziehung der Ankerstraße vom Knick bis zum Leinpfad der Ruhr zurückgezogen sind, wird der bezeichnete Teil der Ankerstraße gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Mülheim (Ruhr), den 16. April 1955.

Der Oberbürgermeister: Thöne.

298. Wegeeinziehung und -verlegung in Goch.

Ein Teilstück des Emmericher Weges, Gemarkung Goch, Flur 1, Flurstücke 3200 und 3326, soll eingezogen und verlegt werden.

Die neue Führung läuft parallel zu dem Besatzungsgelände und hat die Flurstücksnummern 3328, 3329, 3361, 3359, 3357, 3355, 3353, 3151, 3351, 3349, 3347, 3365, 3343 und 3341.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Goch, Markt 2, Zimmer 23, zu erheben.

Goch, den 19. April 1955.

Der Stadtdirektor: Riemen.

299. Wegeeinziehung in Wevelinghoven.

Nachdem gegen das am 17. 3. 1955 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 11 bekanntgegebene Vorhaben der Einziehung der sogenannten Lönne's Gasse aus dem öffentlichen Verkehr keine Einsprüche erhoben worden sind, wird die bezeichnete Gasse gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Wevelinghoven, den 19. April 1955.

Der Stadtdirektor: Bierbaum.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 5. Mai 1955

Nummer 18

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
300. Apothekenbetriebsrecht. S. 125.
301. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 125.
302. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 125.
- Sozialangelegenheiten.**
303. Kriegsschadenrente; hier: Inanspruchnahme von Teilen der Unterhaltshilfe durch die Fürsorgeverbände bei längerem Krankenhausaufenthalt. S. 126.
304. Sammlungswesen. S. 126.
305. Öffentliche Sammlungen. S. 126.
- Bau- und Wohnungswesen.**
306. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 126.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
307. Wegeeinziehung in Oberhausen. S. 127.
308. Wegeeinziehung in Oberhausen. S. 127.
309. Wegeeinziehung in Düsseldorf. S. 127.
310. Wegeverlegung in Wuppertal. S. 127.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

300. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
I c M 41—8 Nr. 369/55

Düsseldorf, den 25. April 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in St. Hubert, Krs. Kempen-Krefeld, eine Apothekenkonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 7. 1955 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem Runderlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

301. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III T 1/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 26. April 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Günter Frank in Opladen, Montanusstr. 11, die Genehmigung erteilt, Messungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VI A 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Eugen Geilhausen ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

302. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Hückeswagen gelegenen Grundstücken der Gemarkung Neuhückeswagen für die nach dem Planfeststellungsbeschluß vom 19. 5. 1942 bereits gebaute Verbindungsgasfernleitung zwischen den Hauptdurchgangsleitungen Radevormwald—Lennep und Radevormwald—Berg-Gladbach, hat die Ruhrgas A.G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beauftrage ich Termin auf Freitag, den 20. 5. 1955 um 10.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Hückeswagen, an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 18. 5. 1955 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hückeswagen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 27. April 1955.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

Ent — 302 —

Sozialangelegenheiten

303. Kriegsschadenrente; hier: Inanspruchnahme von Teilen der Unterhaltshilfe durch die Fürsorgeverbände bei längerem Krankenhausaufenthalt.

Der Regierungspräsident.

S I 10

Düsseldorf, den 25. April 1955.

Unter Hinweis auf den Erlaß des Herrn Finanzministers NW — I E 2 (Landesausgleichsamt) —, Az. LA 3283 — Tgb.Nr. 891/6 — vom 19. 6. 1954 (MBL. NW. Nr. 73 vom 19. 7. 1954, S. 1136) gibt der Herr Arbeits- und Sozialminister (Erl. v. 12. 4. 1955 — IV A 2/LA/7 —) folgendes bekannt:

„Der Herr Bundesminister des Innern hat nunmehr eine Klarstellung darüber herbeiführen können, in welchem Umfange die Fürsorgeverbände bei längerem Krankenhausaufenthalt von Unterhaltshilfeempfängern zur Deckung ihrer Kosten die Unterhaltshilfe in Anspruch nehmen können.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen wird empfohlen, schon jetzt nach einer Regelung zu verfahren, die in einer Neufassung des § 276 LAG vorgesehen ist.

Danach können die Ausgleichsämter bei Krankenhausbehandlung, die länger als 30 Tage dauert, von dem auf das Ende dieses Zeitraumes folgenden Monats ersten ab bei einem

alleinstehenden Berechtigten	40,— DM,
bei Ehegatten je	30,— DM,
bei Kindern und Vollwaisen je	20,— DM

monatlich, höchstens jedoch den Auszahlungsbetrag der Unterhaltshilfe einbehalten. Bei Entlassung in der ersten Hälfte des Kalendermonats wird für diesen ein Betrag nicht einbehalten, bei Entlassung in der zweiten Hälfte des Kalendermonats ermäßigt sich der Einbehaltungsbetrag auf die Hälfte. Im Falle des § 274 LAG kann die Unterhaltshilfe bis zum Betrage von 36,— DM monatlich nicht in Anspruch genommen werden. In Härtefällen kann das Ausgleichsamt auf Vorschlag des zuständigen Fürsorgeverbandes von der Einbehaltung ganz oder zum Teil absehen. Die einbehaltenen Beträge werden zur Deckung der Kosten der Krankenversorgung an die Fürsorgeverbände überwiesen.

Die Einbehaltung von Teilen der Unterhaltshilfe darf jedoch frühestens für den Monat April 1955 erfolgen.

Gleichzeitig wurde Ziffer 4 c des RdErl. des Herrn Finanzministers vom 19. 6. 1954 — I E 2 — Az. LA 3283 Tgb.Nr. 891/6 — (MBL. NW. 1954, S. 1136) aufgehoben.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

304. Sammlungswesen.

Der Regierungspräsident.

S I 81

Düsseldorf, den 27. April 1955.

Mit Erlaß vom 21. 3. 1955 — I 18 — 52 — 10 — Nr. 1408/53 — 82 143 — hat der Herr Innenminister der Arbeiterwohlfahrt die Durchführung einer Lotterie in Form einer Losbrieflotterie, für die Zeit vom 1. 5. bis 29. 6. 1955, im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Ich verweise auf die Veröffentlichung im Ministerialblatt NW. 1955, S. 633.

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

305. Öffentliche Sammlungen.

Der Regierungspräsident.

S I 81

Düsseldorf, den 29. April 1955.

Der Herr Innenminister NW. hat folgende Sammlungen für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt:

Mit Erlaß vom 22. 3. 1955 — I 18 — 51 — 10 Nr. 1459/53 — 72154 — der Elly-Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk, Stein b. Nürnberg, Mütterheim, für die Zeit vom 2. 5. bis 8. 5. 1955,

mit Erlaß vom 21. 3. 1955 — I 18 — 51 — 10 Nr. 1440/53 — 72153 — der Rheinischen Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V., Düren, Postfach 257, für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1955 u.

mit Erlaß vom 23. 3. 1955 — I 18 — 51 — 10 Nr. 1467/53 — 72115 — dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Nordrhein und Landesverband Westfalen-Lippe, für die Zeit vom 5. 7. 1955 bis 18. 7. 1955.

Ich verweise auf die Veröffentlichung im MBL. NW. 1955, S. 633, 634 und 641.

Im Auftrage: Bölling.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

306. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.

H — Städtebau 51.01

Düsseldorf, den 29. April 1955.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 30. 3. 1955, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 7. 5. 1955 veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 9. 5. 1955 bis 6. 6. 1955 im Rathaus Düsseldorf, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt) zu jedermanns Einsicht offen.

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Straße „Im Theveser Feld“ und eine nach Südwesten abgehende geplante Straße „A“	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Blatt 24 c Ergänzungsblatt 1 vom 18. 12. 1954
2	Straße „In der Lohe“ (Ostseite)	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 34 b Ergänzungsblatt 2 vom 14. 1. 1955

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahmen	Pläne
3	Straße „Am Wehrhahn“ zwischen der Pempelforter Straße und der Wielandstraße, Ecke Kölner Straße und Gerresheimer Straße	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Blatt 47 b Ergänzungsblatt 7 vom 15. 1. 1955
4	Schulgelände zwischen der Rosmarinstraße, der Bruchstraße, dem Hellweg und einer geplanten Straße zwischen der Rosmarinstraße und dem Hellweg	Durchführungsplan S und Fluchtlinien Blatt 49 a Ergänzungsblatt 1 vom 23. 11. 1954
5	Krankenhausgelände nördlich der Kolhagenstraße und östlich der Urdenbacher Allee	Durchführungsplan S Blatt 103 b Ergänzungsblatt 1 vom 18. 12. 1954

Innerhalb dieser Frist können die Betroffenen gegen die in den Plänen vorgesehenen Fluchtlinienaufhebungen und -festsetzungen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der Stadtverwaltung Düsseldorf — Bauverwaltungsamt — einzureichen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

307. Wegeeinzahlung in Oberhausen.

Die Einziehung des Teiles der Wengestraße, Gemarkung Osterfeld, Flur 13, Parzelle 60, 1,418 qm groß, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht und Einsprüche gegen die Wegeeinzahlung nicht erhoben wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Oberhausen (Rhld.), den 17. März 1955.

Der Oberbürgermeister: Pannenbecker.

308. Wegeeinzahlung in Oberhausen.

Der Weg „Auf dem Brink“, Verbindungsweg zwischen Vikarie- und Nürnberger Straße, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche gegen die Einziehung dieses Weges können innerhalb von einem Monat bei Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde, Rathaus, Zimmer 400, bei der auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt

mit dem Tage der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Oberhausen (Rhld.), den 17. März 1955.

Der Oberbürgermeister: Pannenbecker.

309. Wegeeinzahlung in Düsseldorf.

Der Verbindungsweg zwischen der Heesen- und Heerdter Landstraße, Gemarkung Heerdt, Flur 16, soll auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Ein Plan, in welchem dieser Weg mit a) und b) gekennzeichnet ist, liegt 4 Wochen lang, vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet, beim Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Düsseldorf, als Wegeaufsichtsbehörde, Oststraße 51, Zimmer 18, zu jedermanns Einsicht offen.

Einsprüche hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll dortselbst zu erheben.

Düsseldorf, den 19. April 1955.

Im Auftrage des Rates
der Landeshauptstadt Düsseldorf:
Der Oberbürgermeister: Gockeln.

310. Wegeverlegung in Wuppertal.

Es ist beabsichtigt, gemäß Beschluß des Bauausschusses vom 18. 3. 1955 ein Teilstück der von der Hatzfelder Straße im Ortsteil Barmen abzweigenden Wegeparzelle, Gem. Barmen, Flur 3, Nr. 164/85, soweit sie zwischen den Grundstückspartellen Nr. 18, 19 und 15/5 verläuft, südwärts über die Grundstückspartellen Nr. 18, 19 und 15/5 zu verlegen. Die Einmündung in die Hatzfelder Straße bleibt jedoch dieselbe.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 125, zu erheben. Die Planunterlagen über die Wegeverlegung können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 23. April 1955.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Prof. Hetzelt.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 12. Mai 1955

Nummer 19

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

311. Grenzänderung zwischen den Gemeinden Kaarst und Büttgen, Landkreis Grevenbroich, S. 129.
 312. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten, S. 130.
 313. Messungsgenehmigung, S. 130.
 314. Messungsgenehmigung, S. 130.
 315. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren, S. 130.
 316. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren, S. 130.

Sozialangelegenheiten.

317. Öffentliche Sammlung; hier: Sammlung des Arbeitsausschusses für die Wiederherstellung des Stresemann-Ehrenmals in Mainz, S. 130.

Bau- und Wohnungswesen.

318. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (ATV), S. 131.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

319. Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Reinlichkeit auf Straßen, Wegen und Plätzen in den Gemeinden des Amtes Gruitzen, S. 131.
 320. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Süchteln stattfindenden Märkte, S. 134.
 321. Tarif betr. die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Süchteln, S. 137.
 322. Ordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Vergebung öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Aufstellung von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und anderen zur Belustigung dienenden Geschäften im Bezirke der Stadt Süchteln, S. 138.
 323. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg, S. 138.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennung, S. 138.
 Abordnung, S. 138.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

311. Grenzänderung zwischen den Gemeinden Kaarst und Büttgen, Landkreis Grevenbroich.

Der Regierungspräsident.

K 10/1—2—103—

Düsseldorf, den 29. April 1955.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 GO. NW. hat der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 20. 4. 1955 — III A 5565/55 — entschieden, daß die bisher zur Gemeinde Büttgen, Landkreis Grevenbroich, gehörenden Flurstücke

Flur	Nr.	Fläche in ha	Flur	Nr.	Fläche in ha
2	220/0.1	0,0687	Übertrag: 0,3770		
5	41/0.1	0,0134	5	63/0.1	0,0132
	42/0.1	0,0334		64/0.1	0,0258
	43/0.1	0,0131		65/0.1	0,0065
	44/0.1	0,0130		66/0.1	0,0065
	45/0.1	0,0133		67/0.1	0,0065
	46/0.1	0,0131		68/0.1	0,0065
	47/0.1	0,0066		69/0.1	0,1295
	48/0.1	0,0067		70/0.1	0,0416
	49/0.1	0,0266		71/0.1	0,0112
	50/0.1	0,0260		86/0.1	0,0149
	51/0.1	0,0130		87/0.1	0,0195
	52/0.1	0,0130		75/0.1	0,0170
	53/0.1	0,0130		76/0.1	0,0074
	54/0.1	0,0128		77/0.1	0,0079
	84/0.1	0,0065	8	402/0.1	0,0048
	85/0.1	0,0065		403/0.1	0,0122
	56/0.1	0,0128		404/0.1	0,0279
	57/0.1	0,0065		405/0.1	0,0070
	58/0.1	0,0065		406/0.1	0,0074
	59/0.1	0,0132		407/0.1	0,0109
	60/0.1	0,0131		408/0.1	0,0125
	61/0.1	0,0196		409/0.1	0,0130
	62/0.1	0,0066		410/0.1	0,0159
				411/0.1	0,0140
Übertrag:		0,3770	Übertrag:		0,8166

Flur	Nr.	Fläche in ha	Flur	Nr.	Fläche in ha
Übertrag:		0,8166	Übertrag:		1,3348
	412/0.1	0,0196		1/3	0,0174
	413/0.1	0,0032		290/0.1	0,0343
	414/0.1	0,0301		291/0.1	0,0029
	415/0.1	0,0037		292/0.1	0,0113
	479/0.1	0,0068		293/0.1	0,0048
	564/0.1	0,0049		294/0.1	0,0052
	431/0.1	0,0037		295/0.1	0,0143
	565/0.1	0,0057		296/0.1	0,0057
	566/0.1	0,0087		297/0.1	0,0066
	434/0.1	0,0085		298/0.1	0,0028
	435/0.1	0,0081		299/0.1	0,0028
	436/0.1	0,0266		453/0.1	0,0668
	1/1	0,0138		454/0.1	0,0214
	1/2	0,0149		455/0.1	0,0098
	457/0.1	0,0112		456/0.1	0,0525
	458/0.1	0,0143		462/0.1	0,0372
	440/0.1	0,0147		463/0.1	0,0017
	1/3	0,0045		464/0.1	0,0355
	1/4	0,0206		301/0.1	0,0174
	442/0.1	0,0682		302/0.1	0,0159
	443/0.1	0,0063		303/0.1	0,0020
	444/0.1	0,0108		304/0.1	0,0021
	445/0.1	0,0046		305/0.1	0,0178
	446/0.1	0,0044		306/0.1	0,0255
	447/0.1	0,0103		1/2	0,0176
	448/0.1	0,0194		1/1	0,0106
	449/0.1	0,0294		308/0.1	0,0070
	450/0.1	0,0255		309/0.1	0,0306
	284/0.1	0,0151		310/0.1	0,0042
10	285/0.1	0,0336	11	450/0.1	0,0259
	286/0.1	0,0179		451/0.1	0,0647
	287/0.1	0,0096		482/0.1	0,0045
	288/0.1	0,0091		483/0.1	0,0098
	342/0.1	0,0209		484/0.1	0,0070
	1/4	0,0095		453/0.1	0,0699
Übertrag:		1,3348	insgesamt:		2,0003 ha

mit Wirkung vom 1. 6. 1955 in die Gemeinde Kaarst, Landkreis Grevenbroich, eingegliedert werden.

Den zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 5. 7./2. 8. 1954 hat der Herr Innenminister bestätigt.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

312. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 30. April 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herwig Detering in Wuppertal-Barmen, Hatzfelder Str. 35, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Helmut Hucke ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

313. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 6. Mai 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wilhelm Thies in Duisburg-Meiderich, Ritterstr. 24, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1957 durch den Oberregierungs- u. -vermessungsrat i. R. Paul Weilandt ausführen zu lassen.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

314. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 6. Mai 1955.

Bezug: Verfügung vom 22. 10. 1953 — III T I/3 — 0 — 137 — (Reg.Amtsblatt S. 275).

Die mit obiger Verfügung den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren A. Keulertz und W. Düster in Düsseldorf, Virchowstr. 1, erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des ehemaligen RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Reinhard Schulte ausführen zu lassen, ist hinfällig geworden, da Schulte am 30. 4. 1955 aus dem Büro der ObVJ. Keulertz und Düster ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

315. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung des Eigentums an in der Stadt Düsseldorf gelegenen Grundstücken Vulkanstr. 20 und Worringer Str. 116 zugunsten der Deutschen Bundespost für die Bebauung mit posteigenen Gebäuden einschließlich

Betriebsanlagen hat die Oberpostdirektion in Düsseldorf den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beäume ich Termin auf Mittwoch, den 25. 5. 1955, um 9 Uhr, für das Grundeigentum Vulkanstr. 20, und um 10.30 Uhr, für das Grundeigentum Worringer Str. 116, im Gebäude der Bezirksregierung in Düsseldorf, Cecilienallee 2 — Zimmer 458 — an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Düsseldorf, den 2. Mai 1955.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

Ent 33/54

316. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Leverkusen gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Bürrig, Schlebusch und Wiesdorf für die nach den Planfeststellungsbeschlüssen vom 8. 1. 1953 bereits gebaute 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Küppersteg zu der Firma Wuppermann in Leverkusen-Schlebusch hat die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beäume ich Termin auf Freitag, den 27. 5. 1955, um 9.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Leverkusen an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 25. 5. 1955 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Leverkusen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 2. Mai 1955.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

Ent — 54/52, 55/52, 56/52 —

Sozialangelegenheiten

317. Öffentliche Sammlung; hier: Sammlung des Arbeitsausschusses für die Wiederherstellung des Stresemann-Ehrenmals in Mainz.

Der Regierungspräsident.

S I 81

Düsseldorf, den 4. Mai 1955.

Der Termin der dem Arbeitsausschuß genehmigten Sammlung (veröffentlicht im MBl. 1954 S. 2193 und Amtsblatt Nr. 5/1955) ist durch Erlaß des Herrn Innenministers vom 20. 4. 1955 — I 18 — 51 — 10 Nr. 2113/53 — 72140 — bis zum 30. 6. 1955 verlängert worden.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

318. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (ATV).

Der Regierungspräsident.
W (WB) 109.00 (XVII)

Düsseldorf, den 4. Mai 1955.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat mit Erlaß vom 30. 3. 1955 — VII A 4 — 3.701 — Tgb.Nr. 210/55 — (MBL. NW. S. 687) um Beachtung der nunmehr vorliegenden ersten neubearbeiteten Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (ATV) gebeten, deren Erscheinen im Buchhandel zum 1. 5. 1955 zu erwarten ist. Auf diesen Erlaß wird besonders hingewiesen.

Im Auftrage: Koch.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren des Bezirks (ausgenommen Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk).

Bekanntmachungen anderer Behörden

319. Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Reinlichkeit auf Straßen, Wegen und Plätzen in den Gemeinden des Amtes Gruiten.

Inhaltsverzeichnis.

- Abschnitt I: Allgemeines (§§ 1—3)
" II: Ordnung, Sicherheit und Ruhe (§§ 4—18)
" III: Gewerbeausübung (§§ 19—24)
" IV: Reinhaltung (§§ 25—35)
" V: Zwangsbestimmungen (§ 36)
" VI: Zuständigkeit und Schlußbestimmungen (§§ 37, 38)

Auf Grund der §§ 14, 24 ff. und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Gesetzsamml. S. 187), jeweils in der heute gültigen Fassung, hat die Amtsvertretung des Amtes Gruiten am 22. 3. 1955 gemäß § 2 der Amtsordnung vom 10. 3. 1953 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) für den Bereich der Gemeinden des Amtes Gruiten folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung der Straßen

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Durchgänge, Überführungen und Unterführungen einschließlich der Bürgersteige sowie vor den Häusern auf den Straßen gelegene Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedigt sind. (§ 1, Satz 2 Straßenverkehrszulassungsordnung.)

§ 2

Begriffsbestimmung der Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Gärten, Spielplätze, Anpflanzungen, Alleen, Begräbnisplätze und alle sonstigen Grünanlagen der Gemeinden.

§ 3

Begriffsbestimmung der Dunkelheit

Als Dunkelheit im Sinne dieser Verordnung gilt vom 1. 4. bis 30. 9. die Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang, in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. die Zeit von 1/2 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1/2 Stunde vor Sonnenaufgang.

Abschnitt II: Ordnung, Sicherheit und Ruhe

§ 4

(1) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, an seinen Gebäuden oder an den Einfriedigungen der bebauten Grundstücke eine Hausnummer in deutlicher unverwischbarer Schrift anzubringen und zu erhalten.

(2) Es ist untersagt, andere als von der Amtsverwaltung zugelassene Hausnummern anzubringen, zu entfernen, zu versetzen oder zu verändern.

(3) An neuerrichteten Gebäuden ist die von der Amtsverwaltung angegebene Hausnummer binnen 30 Tagen nach Beginn der Benutzung anzubringen.

(4) Bei Grundstücksumnumerierungen darf das alte Hausnummerschild erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt werden. Es ist mit haltbarer Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

(5) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, die Anbringung von Hinweisschildern, die öffentlichen Nutzen dienen, an seinem Hause zu dulden.

§ 5

Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten usw.

Die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art, Baubuden und dergleichen auf Straßen bedarf der Erlaubnis der Amtsverwaltung.

§ 6

Arbeiten an Fassaden und Dächern

Bei Arbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen möglich ist, sind Schutzanlagen anzubringen.

§ 7

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen, Fenster, Lichtmaste und dergleichen sind, soweit dadurch Personen oder Sachen beschädigt oder verunreinigt werden können, durch einen auffallenden Warnhinweis in geeigneter Weise solange kenntlich zu machen, bis der Farb-anstrich vollkommen abgetrocknet ist.

§ 8

Beförderung von Mineralsäuren, Kalk und gleichartigen Materialien

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz- und Salpetersäuren) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vor-sichtsmaßnahmen gestattet:

1. Die Ballons müssen wohlverpackt und in einen besonderen Behälter eingeschlossen sein.
2. Die Beförderung muß von mindestens zwei erwachsenen Personen durchgeführt werden.
3. Bei der Beförderung ist Sand in ausreichender Menge mitzuführen. Falls sich Säuren oder sonstige ätzende Flüssigkeiten aus dem Ballon auf die Straße ergießen, ist der Polizei unverzüglich Anzeige zu erstatten. Bis zum Eingreifen der Polizei oder der Feuerwehr ist die Unfallstelle zu

sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor einer Berührung mit den Flüssigkeiten zu warnen.

4. Kalk in ungelöschtem Zustand, Düngemittel, Zement und alle gleichartigen Materialien dürfen nur so befördert werden, daß eine Staubbentwicklung verhindert wird. Im Falle einer Verunreinigung der Straßen sind der Leiter der Arbeit und die begleitenden Personen zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

§ 9

Asphalt- und Teerkochapparate

Asphalt- und Teerkochapparate sind auf den Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Gegenstände und Personen nicht beschädigt oder gefährdet werden können. Die Kochapparate müssen mit ausreichend weitem Rauchabzugsrohr versehen sein, das, von der Straßenfläche gerechnet, mindestens 3 m hoch ist. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 10

Anbringen, Aufstellen und Befördern von Gegenständen

(1) Schirmdächer zum Schutze gegen die Sonne (sogenannte Markisen) vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie in keinem geringeren Abstand als 0,50 m von der durch die Bürgersteigkante senkrecht festgestellten Luftlinie in die Straße reichen und mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig liegen. Das gilt auch für Beleuchtungskörper an Schau Fenstern oder Schaukästen und für sonstige auf der Straßenseite vor Häusern angebrachte Gegenstände, durch die eine Gefährdung von Personen möglich ist.

(2) Das Anbringen, Aushängen und Aufstellen von Verkaufs- oder anderen Gegenständen vor Gebäuden, Türen, Fenstern, Zäunen und dergleichen, welche straßenwärts liegen, ist, soweit Personen dadurch gefährdet bzw. Sachen beschädigt werden können, untersagt.

(3) Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise befestigt sein, daß durch sie vorübergehende Personen nicht verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

(4) Stacheldraht und andere spitze oder scharfe Gegenstände dürfen nur so angebracht werden, daß weder Personen und Tiere gefährdet oder verletzt, noch Sachen beschädigt werden können.

(5) Das Anbringen von Reklamefahnen und Reklametransparenten aller Art auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Amtsverwaltung. Sie sind straßenwärts in einer Höhe von mindestens 3 m über dem Bürgersteig anzubringen.

(6) Fahnen und ähnliche Gegenstände dürfen nur so angebracht werden, daß sie mit elektrischen Leitungsdrähten oder anderen dem öffentlichen Bedürfnis dienenden Gegenständen nicht in Berührung kommen können.

§ 11

Scheren der Straßenhecken, Bäume und Sträucher an Straßen

Hecken an Straßen müssen so kurz gehalten werden, daß sie nicht in den Straßenraum hineinragen oder an Kreuzungen die Sicht für Verkehrsteilnehmer behindern.

Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m haben und finden ihre senkrechte Begrenzungslinie über dem Gehweg entsprechend § 10 Ziff. 1. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrslage geregelt.

§ 12

Sprengungen

Für Sprengungen ist neben der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsamtes (Sprengerlaubnisschein) in jedem Einzelfall die Erlaubnis der Amtsverwaltung erforderlich.

§ 13

Klopfen von Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen

(1) Das Klopfen von Betten, Kleidern, Teppichen und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen ist montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 17 Uhr sowie samstags von 8 bis 12 Uhr, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten gestattet. Durch das Klopfen und Ausstauben darf niemand geschädigt oder belästigt werden.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Wohngebiete außerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 14

Mitführen von Hunden

Hundehalter und Hundeführer haben dafür zu sorgen, daß ihre Hunde die Bürgersteige nicht beschmutzen. In öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 15

Schutz der Anlagen

(1) In öffentlichen Anlagen dürfen nur die für den Verkehr geschaffenen Wege und Plätze benutzt werden. Das Betreten der Rasenflächen ist untersagt.

(2) Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden. Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den dort aufgestellten Bänken ist nicht gestattet.

(3) Das Baden in nicht zum Baden freigegebenen und kenntlich gemachten Gewässern ist nicht gestattet.

§ 16

Veranstaltungen auf Straßen

Musikalische und gesangliche Darbietungen und sonstige Veranstaltungen dürfen auf Straßen, bei Leichenbegräbnissen und Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe sonst, insbesondere in der Zeit von 22 bis 7 Uhr nicht stören.

§ 17

Fackelzüge

Pechfackeln dürfen bei Umzügen nicht mitgeführt werden. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf, unbeschadet der Erlaubnis nach § 5 StVO, der Erlaubnis der Amtsverwaltung.

§ 18

Wohnwagen

Wohnwagen dürfen zur Nachtzeit auf öffentlichen Grundstücken nur mit Erlaubnis der Amtsverwaltung aufgestellt werden.

Abschnitt III: Gewerbeausübung

§ 19

Feste Handels- und Gewerbestellen

Wer auf öffentlichen Straßen einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der Amtsverwaltung, unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen. Die Erlaubnis ist auch dann notwendig, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

§ 20

Bewegliche Handels- und Gewerbestellen

Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind nicht gestattet

- a) vor öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Schulen, Friedhöfen usw.) innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden an gerechnet;
- b) an den Haltestellen der Kraftfahrlinien innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von diesen;
- c) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 15 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet.

§ 21

Straßenhandel

Soweit die Ausübung des Straßenhandels (Straßengewerbes) durch die Bestimmung der §§ 19, 20 oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat er sich den Bedürfnissen der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unterzuordnen.

Dies gilt auch für das gewerbsmäßige Photographieren und Filmen auf den Straßen.

§ 22

Musikalische Darbietungen

Musikalische und gesangliche Darbietungen dürfen gewerbsmäßig, unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung, nur mit Erlaubnis der Amtsverwaltung veranstaltet werden.

§ 23

Schaubuden und dergleichen

Das Aufstellen von Karussells, Schiffsschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden oder ähnlichen Einrichtungen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis des Ordnungsamtes. Sollen die genannten Einrichtungen auf einem Privatgrundstück aufgestellt werden, so muß dies beim Ordnungsamt angezeigt werden. Die Bestimmungen des § 60 a der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 24

Verteilen von Druckschriften

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen gewerblicher Art ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 20 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis der Amtsverwaltung gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

Abschnitt IV: Reinhaltung

§ 25

Verunreinigungsverbot

Jede Verunreinigung bzw. Beschmutzung der Straßen, öffentlichen Anlagen, Denkmäler und dergleichen, der öffentlichen und privaten Gebäude und ihrer Einfriedungen ist untersagt.

§ 26

Straßenreinigung

Die gemäß der Ortsstatute über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in den Gemeinden Gruitzen, Hochdahl und Schöller vom 21. 7. 1923 zur Reinigung der Straßen Verpflichteten haben der Reinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage im folgenden Umfange nachzukommen. (Die Amtsvertretung Gruitzen bestimmt, welche Straßen zur geschlossenen Ortslage gehören.)

1. Der Reinigung unterliegen alle Bestandteile der Straßen und Wege, die Fahrbahn, Rinnsteine und Bürgersteige. Die Fahrbahn ist bis zur Mitte zu reinigen.
2. Bei trockenem frostfreiem Wetter ist vor dem Kehren die zu reinigende Fläche ausreichend anzufeuchten.
3. Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung aller Fremdkörper, insbesondere die Entfernung von Gras, Unkraut, Kehrriecht, Schlamm und sonstigem Unrat, desgleichen die Schneeräumung von den Bürgersteigen und das Bestreuen derselben mit abstumpfenden Stoffen sowie das Beseitigen von Eis aus Zufluß und Straßenrinnen.
4. Über Nacht gefallener Schnee ist bis morgens 8 Uhr, über Tag gefallener Schnee unverzüglich zu beseitigen. Bei Eintritt von Tauwetter sind loser Schnee und loses Eis unverzüglich zu entfernen. In den Straßen, in denen keine Bürgersteige angelegt sind, ist ein genügend breiter Fußpfad von Eis und Schnee freizuhalten.
5. Der zusammengehäufte Kehrriecht und Unrat ist sofort zu entfernen. Ablagerung von Schnee und Eis auf den Fahrdamm unmittelbar an den Rinnsteinen ist zulässig. Die Straßenrinne und Einflußöffnungen der Straßenkanäle müssen frei bleiben.

§ 27

Reinigungszeit

(1) Die Reinigung hat mittwochs und sonnabends und an den Tagen vor gesetzlichen oder öffentlichen Feiertagen zu erfolgen. Sie hat frühestens um 8 Uhr zu beginnen und muß spätestens um 13 Uhr beendet sein.

(2) Außergewöhnliche Straßenreinigungen sind auf Verlangen der Amtsverwaltung in der hierzu gestellten Frist vorzunehmen.

(3) Bei eintretender Glätte sind die Bürgersteige unverzüglich mit Asche, Sand oder sonstigen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Die Verwendung ätzender Salze ist untersagt. Tritt Glätte während der Nacht ein, sind die gleichen Maßnahmen bis 8 Uhr zu treffen.

§ 28

Reinigen von Fahrzeugen

Das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf der Straße ist untersagt. Das gleiche gilt für Reparaturen, soweit sich diese nicht aus Fahrzeugschäden auf offener Straße ergeben.

§ 29

Einbringen von Brennmaterial

Brennmaterialien (Kohlen, Grus, Briketts, Holz, Torf usw.) müssen unverzüglich nach der Ankunft in die Häuser, für welche sie bestimmt sind, gebracht werden. Nach Entfernung des Brennmaterials müssen die etwa beschmutzten Teile der Straße und Bürgersteige unverzüglich gesäubert werden.

§ 30

Lagerung von Baumaterial und Bauschutt

(1) Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Sand usw. dürfen keine öffentlichen Hydranten bedecken oder den Wasserabfluß hemmen. Sie müssen vor Eintreten der Dunkelheit von der Straße beseitigt werden. In besonderen Fällen kann die Amtsverwaltung Ausnahmen gestatten.

(2) Bauschutt darf nur nach genügender Anfeuchtung auf die Straße gebracht, dort gelagert und auf Fahrzeuge aufgeladen werden. Innerhalb von Bauten darf er nicht in trockenem Zustand herabgelassen werden, es sei denn, daß genügend Maßnahmen getroffen sind, die eine Belästigung des Publikums, insbesondere durch Staubentwicklung oder eine Verunreinigung der Straße ausschließen.

(3) Beim Aufkippen von Schlagkarren zur Entfernung von Baumaterial auf asphaltierte Straßen sind Bretter unterzulegen.

§ 31

Abwässer

Haus-, Wirtschafts- und Gewerbewässer dürfen in Straßenrinnen und Straßengräben weder eingeführt noch dahin ausgegossen werden.

§ 32

Abfall in Straßenkanälen und Schlammbehältern

In die Straßenkanäle und Schlammkästen dürfen feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehrriecht, Schutt, Asche, tierische Abfälle und Ausscheidungen, ferner übelriechende Abwässer oder feuergefährliche Stoffe sowie solche Stoffe, die die Wandungen der Kanäle beschädigen können, nicht hineingebracht werden.

§ 33

Schuttabladeplätze

Schutt, Asche, Müll und Kehrriecht sowie Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist, unbeschadet des in dieser Polizeiverordnung angedrohten Zwangsgeldes zur sofortigen Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

§ 34

Lagerung organischer Stoffe

Knochen, frische Häute, Lumpen, Tierhaare und ähnliche Gegenstände dürfen in der Nähe von bewohnten Grundstücken nicht gelagert, abgekocht und verbrannt werden.

§ 35

Fäkalien- und Dungabfuhr

(1) Die Reinigung bzw. die Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänge für Wirtschaftswässer sowie aller Gruben, welche gesundheitsschädliche Stoffe oder Abfälle aufnehmen, ist in der geschlossenen Ortslage in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalte darf auf Straßen nur in luftdicht geschlossenen undurchlässigen Behältern befördert werden.

(2) Die Abortgruben sind rechtzeitig zu entleeren, spätestens dann, wenn sie auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Entleerung aus besonderen Gründen von einer zuständigen Behörde gefordert wird.

(3) Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß gesundheitsgefährdende Ansammlungen der Abfallstoffe nicht möglich sind.

(4) Dungladungen dürfen über die Seitenbretter der Fahrzeuge nicht hinausragen. Heruntergefallener Dung ist am gleichen Tage zu entfernen.

(5) Verantwortlich für die Beförderung der unter 1 und 4 bezeichneten Stoffe ist der Fahrzeugführer und -halter.

Abschnitt V: Zwangsbestimmungen

§ 36

Zwangsgeld, zwangsweise Ausführung

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung wird, unbeschadet bestehender Strafvorschriften, hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 50 DM angedroht.

Abschnitt VI: Zuständigkeit und Schlußbestimmungen

§ 37

Zuständigkeit

(1) Die nach dieser Polizeiverordnung erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen erteilt das Ordnungsamt der Amtsverwaltung nötigenfalls im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Ausschüssen der Amts- und Gemeindevertretungen.

(2) Durch die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden gesetzliche Vorschriften bauaufsichtlicher, verkehrsrechtlicher, gesundheitlicher, veterinärrechtlicher, gewerberechtlicher und sonstiger Art nicht berührt. Soweit in besonderen Gesetzen, Verordnungen, Satzungen usw. eine Zustimmungserklärung (Erlaubnis usw.) vorgeschrieben ist, wird diese durch eine Erlaubnis nach dieser Polizeiverordnung nicht ersetzt.

§ 38

Geltungsdauer

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und gilt bis zum 31. 12. 1973. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten wird die bisher bestehende Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in den Gemeinden des Amtes Gruiten vom 21. 7. 1933 aufgehoben.

Gruiten, den 1. April 1955.

Im Auftrage der Amtsvertretung des Amtes Gruiten:
Niepenberg, Amtsbürgermeister.

320. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Süchteln stattfindenden Märkte.

Der Rat der Stadt Süchteln hat folgende in den Sitzungen vom 15. 5. 1953 und 9. 2. 1954 beschlossene gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Süchteln stattfindenden Märkte erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 und des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871) und der Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird auf Beschluß des Rates der Stadt Süchteln vom 15. 5. 1953 und 9. 2. 1954 folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Wochenmarkt

§ 1

Der Wochenmarkt findet am Freitag jeder Woche auf dem Lindenplatz statt; der Schweinemarkt am 2. Freitag im Monat. Für den Schweinemarkt wird ein besonderer Platz bestimmt.

Ist der Freitag ein gesetzlicher Feiertag oder ein gesetzlich geschützter Feiertag, so ist der vorhergehende Wochentag Markttag. Die Entscheidung trifft der Stadtdirektor.

Wird der Marktplatz durch Jahrmärkte, Kirmessen oder für sonstige Zwecke vorübergehend oder dauernd in Anspruch genommen, so werden die Wochenmärkte an anderer geeigneter Stelle abgehalten.

§ 2

Die Marktzeit beginnt in der Sommerzeit vom 1. 4. bis 30. 9. um 7 Uhr, in den Wintermonaten vom 1. 10. bis 31. 3. um 7.30 Uhr und endet um 12 Uhr.

Der Auftrieb der Schweine beginnt in der Sommerzeit vom 1. 4. bis 30. 9. um 7 Uhr und muß um 8 Uhr beendet sein. In den Wintermonaten (1. 10. bis 31. 3.) beginnt der Auftrieb um 7.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr.

§ 3

Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist unter den in dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) enthaltenen Bestimmungen nur auf dem Lindenplatz bzw. auf den im Falle des § 1 Abs. 3 vom Stadtdirektor näher zu bestimmenden anderen geeigneten Straßen oder Plätzen während der in § 2 bestimmten Zeit gestattet. Ein genaues Verzeichnis derjenigen Waren, welche auf Grund dieser Bestimmungen zum Wochenmarktverkehr zugelassen werden, ist dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) im Anhang beigelegt. Andere als die in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden.

Der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt ist nur gestattet, wenn das Material ausschließlich oder überwiegend aus Erzeugnissen besteht, die in den land- oder forstwirtschaftlichen oder Gartenbau-betrieben des Herstellers gewonnen sind.

§ 4

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische, Behälter und Gerätschaften sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen. Nach Beendigung der Marktzeit muß der Marktplatz binnen einer Stunde geräumt sein.

Es ist verboten, Spitzseisen als Befestigungsanker für die Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder denselben auf andere Art zu beschädigen.

Das Aufstellen bespannter oder unbespannter Fahrzeuge ist nur an dem von der Marktaufsicht festgesetzten Platze gestattet. Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß das Zugtier sich von seinem Platze nicht entfernt.

Fuhrwerke, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Ab- und Aufladens von Marktwaren usw. den Marktplatz befahren, dürfen nur solange dort bzw. in den angrenzenden Straßen verbleiben, als dies zu einem raschen Ab- und Aufladen notwendig ist. Zugtiere dürfen während des Ab- und Aufladens nicht abgespannt, auch nicht in den angrenzenden Straßen aufgestellt werden.

Zwischen den Marktreihen ist das Fahren auf Fahrrädern untersagt. Ein Verkauf von Marktartikeln unmittelbar vom bespannten Fuhrwerk oder von einem Fahrzeug aus ist verboten. Ausnahmen können von der Marktaufsicht für den einzelnen Fall gestattet werden.

Großhändler dürfen nur an dem von der Marktaufsicht besonders bestimmten Platze Aufstellung nehmen. Der Verkauf darf im Sommer nur in der Zeit von 7 bis 8 Uhr und im Winter von 7.30 bis 9 Uhr stattfinden. Den Großhändlern ist verboten, auf dem Wochenmarkt einen Stand als Kleinhändler zu beziehen. Gleichzeitig als Groß- und Kleinhändler aufzutreten ist nicht gestattet. Als Großhändler im Sinne dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) gilt derjenige, der Waren an Wiederverkäufer abgibt.

Die Marktplätze dürfen nicht durch Packmaterial, Stroh, Heu und Häcksel, Späne, Papier, Abfälle und dergleichen verunreinigt werden.

§ 5

Alle zum Verkauf ausgesetzten Nahrungsmittel müssen sich auf Tischen, in Körben oder auf geeigneten Unterlagen befinden. Es ist verboten, dergleichen Waren, mit Ausnahme von Kartoffeln, Rüben und Möhren, unmittelbar auf dem Erdboden zu lagern. Die Unterlagen müssen sich in reinlichem Zustande befinden, insbesondere sind die Tische der Fleisch-, Käse-, Brot- und Fischstände stets sauber zu halten. Tische, auf denen Fisch zum Verkauf gelagert wird, oder von denen er zum Verkauf gelangt, müssen mit einer Blechplatte beschlagen sein.

Fleisch- und Wurstwaren, Fisch und Butter, Schmalz und Käse, Fett und ähnliche Nahrungsmittel müssen vor Regen und Sonnenschein geschützt werden.

Wurstwaren, Fleisch, Butter, Käse, Fett, Schmalz, Backwaren, geschlachtetes Geflügel und ähnliche Waren, soweit sie unverpackt feilgehalten werden, sind entweder hinter Glas oder Glaspapier zu halten. Alle Fische (ausgenommen Heringe und Bücklinge) sind durch ein Schild, auf dem Artbenennung und Preisangabe verzeichnet sind, kenntlich zu machen.

§ 6

Sämtliche zum Markt gebrachten Genuß- und Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.

Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ auf einem Schilde mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

§ 7

Fertige Nahrungs- und Genußmittel dürfen von den Käufern nicht berührt werden. Die Verkäufer haben die Pflicht, ein Berühren zu verhindern und die Ware dem Käufer selbst zuzuteilen. Durch Anbringen von Schildern sind die Käufer hierauf hinzuweisen. Ferner sind an den Verkaufsständen Vorrichtungen anzubringen, die ein Berühren der Waren verhindern. Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel zu benutzen.

Bei dem Abwiegen von Fleisch- und Wurstwaren, von Butter, Schmalz, Käse und dergleichen ist zu deren unmittelbaren Umhüllung nur die Verwendung von Stoffen statthaft, die rein, namentlich auf der Innenseite unbedruckt und unbeschrieben sind und nicht abfärben.

Beim Aufstellen von Heringstonnen sind Matten, Decken oder dergleichen, welche Lake aufsaugen, unterzulegen. Die Verunreinigung der Marktplätze durch diese muß vermieden werden.

Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz weder frei umherlaufen noch geführt werden. Hunde, welche dem Marktbetriebe der Verkäufer dienen, sind sofort nach Beendigung des Abladens vom Markte zu entfernen.

§ 8

Das Schlachten der Tiere, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz untersagt.

Lebendes Federvieh darf nur in Körben oder sonstigen Behältnissen mit festem Boden zum Markte gebracht werden und feilgehalten werden.

§ 9

Getreide, Obst, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben aller Art, Beeren aller Art, Zwiebeln, Gurken, eingemachtes Gemüse, Spargel, Mühlenfabrikate, Fleisch- und Wurstwaren aller Art, zerlegtes Wild, Fische, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

Sofern die Ware es zuläßt, ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen der Kauflustigen auch alle übrigen von ihm feilgebotenen Waren nach Maß oder Gewicht zu verkaufen.

Die zum Ausmessen oder Auswiegen der Nahrungsmittel bestimmten Maße, Waagen und Gewichte müssen vorschriftsmäßig geeicht und richtig sein sowie stets saubergehalten werden.

§ 10

Die Markthändler sind verpflichtet, an der Außenseite ihres Verkaufsstandes ihren Familiennamen mit Vornamen, Wohnort und Wohnung auf einem Schild aus Metall oder Holz in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzubringen.

Auf Verlangen ist den Aufsichtsbeamten über den Verkaufspreis der Waren Auskunft zu geben. Die Verkäufer haben sich auf Erfordern über Person und Wohnort auszuweisen.

§ 11

Die Markthändler dürfen sich ihre Plätze nicht selbst wählen oder sie eigenmächtig wechseln. Sie haben sich diese von den Aufsichtsbeamten anweisen zu lassen. Erforderlichenfalls werden für gleichartige Gegenstände die Plätze zum Feilbieten nebeneinander gelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Die Beaufsichtigung des Marktes erfolgt durch das Ordnungsamt der Stadtverwaltung.

§ 12

Das Ausrufen, laute oder marktschreierische Anpreisen und öffentliche Versteigern von Waren auf den Märkten ist verboten. Ebenso ist das Auslösen, Auswürfeln oder sonstige Ausspielen lebender Tiere untersagt.

Niemand darf einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören. Die Marktbesucher haben sich so zu verhalten, daß der geordnete Marktverkehr und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

§ 13

Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln auf den Wochenmärkten keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind, desgleichen sind solche Personen davon ausgeschlossen, die als Bazillenträger gelten. Die Verkäufer haben saubere Kleidung zu tragen.

Schweinemarkt:

Bei Seuchengefahr sind sämtliche Schweine auf Kosten der Verkäufer zu impfen.

B. Jahrmärkte (Kirmessen)

§ 14

Jahrmärkte finden wie folgt statt:

1. Frühkirmes am Sonntag nach dem 13. Mai (Servatius) und am folgenden Tage: fällt der vorgenannte Sonntag auf Pfingsten, am Sonntag vorher und am folgenden Tage;
2. Herbstkirmes am Sonntag nach dem 4. September und den beiden folgenden Tagen. In denjenigen Jahren jedoch, in denen Rosalie (4. September) auf einen Sonntag fällt, an dem betreffenden Sonntag selbst und den beiden folgenden Tagen.

Die Jahrmärkte werden auf dem von Hagenplatz an der Ratsallee sowie nach Bedürfnis auf anderen Straßen und Plätzen abgehalten. Die Entscheidung, ob andere Straßen und Plätze (auch Privatgrundstücke) für den Marktverkehr benutzt werden dürfen, trifft der Stadtdirektor.

Der Marktverkehr beginnt täglich um 11 Uhr und endet um 23 Uhr; an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dauert er von 11 bis 14 Uhr und von 15 bis 23 Uhr.

§ 15

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgehalten werden. Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuß auf der Stelle kann vom Stadtdirektor im Einzelfall zugelassen werden.

§ 16

In den Verkaufsbuden darf kein offenes Licht gebrannt werden; in keiner Bude darf eine offene Feuerstelle angelegt werden, es sei denn, daß die Eigenart der Warenbereitung ein Feuer verlangt und dieses unter Beachtung technischer und feuerpolizeilicher Vorschriften angelegt und benutzt wird.

§ 17

Für die Jahrmärkte und Kirmesveranstaltungen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 12, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- a) Die Größe der Verkaufsstände und der Plätze für sonstige Veranstaltungen wird von der Marktaufsicht im Einzelfalle bestimmt.
- b) Die Aufstellung von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und sonstiger der Belustigung dienenden Geschäfte bedarf der Genehmigung des Stadtdirektors (Ordnungsamt). Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schausstellungen, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtanlage) schriftlich zu beantragen. Die Buden, Karussells usw. dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Baupolizei in Betrieb genommen werden.
- c) In jeder Bude ist ein größerer Eimer mit Wasser, in jeder Schaubude auf je 5 m Front ein Eimer Wasser zu Löschzwecken bereitzuhalten. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein. Der Stadtdirektor (Ordnungsamt) kann für einzelne Schaubuden eine größere Anzahl von Feuerlöschapparaten vorschreiben.
- d) Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen, sowie Schausstellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

§ 18

Die von der Marktaufsicht zugeteilten Plätze sind nur, wie angewiesen zu bebauen. Zeigt sich bei der Aufstellung der Buden usw., daß eine Änderung der Platzverteilung erforderlich ist, so ist den Anweisungen der Marktaufsicht unbedingt Folge zu leisten, andernfalls hat der sich Weigernde mit einer Verweisung vom Platze zu rechnen.

Der Aufbau darf erst nach Anweisung der Plätze erfolgen. 24 Stunden nach Beendigung des Jahrmarktes müssen sämtliche Buden, Karussells, Fahrzeuge und sonstige Gerätschaften von den Marktplätzen entfernt sein. Während des Einpackens der Marktwaren darf kein Verkauf stattfinden.

Jede Marktbude oder Verkaufsstelle ist mit einem Schild, das den Namen und Heimatort des Inhabers in deutlicher Schrift zeigt, zu versehen.

C. Marktstandsgeld

§ 19

Für die Benutzung der Marktflächen zum Aufstellen der Verkaufsbuden aller Art auf den für den Markt bestimmten Plätzen und Straßen wird ein Marktstandsgeld nach dem im Anhang beigefügten besonderen Tarif erhoben.

Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussells usw. auf den Marktflächen werden Platzmieten auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen gemäß den hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

Das Marktstandsgeld ist an den mit der Erhebung beauftragten Marktaufsichtsbeamten zu entrichten, sobald dieser es anfordert. Die bei der Zahlung verbfolgte Quittung ist während der Marktzeit stets bereitzuhalten und auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorzulegen.

Bei Jahrmärkten ist das Marktstandsgeld für sämtliche Markttag im voraus zu entrichten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Stadtdirektors gestattet.

D. Zwangsgeld

§ 20

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Marktordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50,— DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Satzung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen bedroht ist, bleibt die Festsetzung des Zwangsgeldes hiervon unberührt.

E. Inkrafttreten

§ 21

Diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Marktordnung der Stadt Süchteln vom 27. 10. 1914 ist bereits außer Kraft getreten.

Süchteln, den 15. Juni 1953

10. Februar 1954.

Der Bürgermeister: Steinbüchel.

**Anhang
zur Marktordnung der Stadt Süchteln
vom 15. Juni 1953/10. Februar 1954.**

Verzeichnis

der nach § 3 der gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) der Stadt Süchteln vom 15. Juni 1953/10. Februar 1954 zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Gegenstände.

In Übereinstimmung mit § 66 der Gewerbeordnung sind folgende Gegenstände zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen:

1.

Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genuß dienen.

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte sowie Südfrüchte und alle Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten; sodann Hefe und Backwaren.

Kleine vierfüßige Tiere, Schafvieh, Ferkel, Ziegen, Kaninchen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen oder geräuchert, sofern der Verkauf nicht durch andere Bestimmungen untersagt ist) und Wildbret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

2.

Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit.

Irdene Geschirre, rohe Wurzelschwämme und Naturschwämme, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe, unbearbeitete Tabakblätter), Blumen und Pflanzen, Pflanzensamen.

Sträucher, Bäume, Ruten, Reise, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band, Leinwand und Drillich, Brennholz, Torf, grobe Holzwaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Bettfedern und Strickgarn.

Gewürze aller Art und Kräutertee.

321. Tarif betr. die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Süchteln.

Der Rat der Stadt Süchteln hat folgenden in den Sitzungen vom 15. 5. 1953 und 9. 2. 1954 beschlossenen

Tarif betr. die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Süchteln

erlassen, der hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Auf Grund des § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 und des § 1 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. April 1872 (Gesetzsamml. S. 513) in der Fassung des Gesetzes vom 26. 8. 1921 (Gesetzsamml. S. 495) wird auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Süchteln vom 15. 5. 1953 und 9. 2. 1954 und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 29. 9. 1953 K (St) 55/7 — 0/171 — Süchteln, für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Süchteln zum Feilbieten von Waren an den Markttagen ein Marktstandsgeld nach folgendem Tarif erhoben:

§ 2

An Standgeld auf den Wochenmärkten sind für jeden angefangenen Quadratmeter der durch die mitgebrachten Gegenstände und aufgestellten Buden usw. benutzten Fläche —,20 DM zu zahlen.

Das Standgeld ermäßigt sich auf —,10 DM für jeden angefangenen Quadratmeter, wenn Gegenstände teilgeboten werden, die bei einem geringen Wert einen verhältnismäßig großen Raum einnehmen, z. B. Töpferwaren, Schnittblumen, Pflanzen und dergleichen.

An Standgeld auf dem Schweinemarkt sind für jedes Schwein —,20 DM zu zahlen.

§ 3

An Standgeld auf den Jahr- und Kirmesmärkten sind für jeden angefangenen Quadratmeter benutzte Fläche und für jeden angefangenen Tag —,20 DM, mindestens aber —,50 DM insgesamt zu entrichten.

§ 4

Der Marktaufsichtsbeamte führt einen amtlich beglaubigten Tarif bei sich, der auf Verlangen der Marktbezieher oder bei vorkommenden Widersprüchen vorzulegen ist. Außerdem wird der Tarif während der Marktzeit zu jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt.

§ 5

Rechtsmittel.

Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Stadtverwaltung in Süchteln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Stadtverwaltung in Süchteln wird die Frist gewahrt.

Dieser Tarif tritt gleichzeitig mit der gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) für die Stadt Süchteln vom 15. 6. 1953/10. 2. 1954 am zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Tarif vom 19. 10. 1936 tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Tarifes außer Kraft.

Süchteln, den 15. Juni 1953
10. Februar 1954.

Der Bürgermeister: Steinbüchel.

322. Ordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Vergebung öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Aufstellung von Zelten, Verkauf-, Schau- und Schießbuden, Karussells und anderen zur Belustigung dienenden Geschäften im Bezirke der Stadt Süchteln.

Der Rat der Stadt Süchteln hat folgende in den Sitzungen vom 15. 5. 1953 und 9. 2. 1954 beschlossene

Ordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Vergebung öffentlichen Grund und Bodens zum Zwecke der Aufstellung von Zelten, Verkauf-, Schau- und Schießbuden, Karussells und anderen zur Belustigung dienenden Geschäften im Bezirke der Stadt Süchteln.

erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 wird auf Beschluß des Rates der Stadt Süchteln vom 15. 5. 1953 und 9. 2. 1954 folgende Anordnung erlassen:

An Platzmiete für das Aufstellen von Zelten, Verkauf-, Schau- und Schießbuden, Karussells und anderen zur Belustigung dienenden Geschäften auf öffentlichen Plätzen und städtischem Grund und Boden sind auf Grund privatvertraglicher Vereinbarungen pro qm 0,20 DM zu zahlen.

Die Platzmiete ermäßigt sich auf 0,10 DM für jeden angefangenen Quadratmeter, wenn aus dem Unternehmen nur geringfügige Einnahmen erzielt werden können;

erhöht sich jedoch auf 0,30 DM für jeden angefangenen Quadratmeter, wenn bei verhältnismäßig kleinem Raum im allgemeinen höhere Einnahmen erzielt werden.

§ 2

Der Marktaufsichtsbeamte trifft die Entscheidung, welche Platzmiete für den Quadratmeter zu zahlen ist, im Einvernehmen mit dem Stadtdirektor.

§ 3

Diese Ordnung tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Süchteln, den 15. Juni 1953
10. Februar 1954.

Der Bürgermeister: Steinbüchel.

323. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 (1)) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 29. 4. 1955 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 135 betr. Gebiet zwischen Sternbuschweg, Heine-, Graben- und Aktienstraße zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 16. 5. bis 13. 6. 1955 im Zimmer 417 des Stadthauses während der Dienststunden offenliegt.

Gegen die in diesem Plan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im Amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ vom 5. 5. 1955 veröffentlicht.

Essen, den 3. Mai 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

E r n e n n u n g: Regierungsassessor Rudolf Eilert zum Regierungsrat.

A b o r d n u n g: Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Georg Rosenstock vom Gewerbeaufsichtsamt Duisburg zur Bezirksregierung Düsseldorf.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 20. Mai 1955

Nummer 20

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

324. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung, S. 139.
 325. Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, S. 139.
 326. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, S. 139.

Wirtschaft und Verkehr.

327. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinie der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft Aktiengesellschaft — Essener Straßenbahn — (jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft) in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage im Amtsblatt der Regierung, Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931), S. 139.

Bau- und Wohnungswesen.

328. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 16 der Stadt Krefeld, S. 140.

329. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 11 der Stadt Remscheid, S. 140.

330. Berichtigung, S. 140.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

331. Polizeiliche Anordnung betr. Änderung der Marktordnung der Stadt Velbert, S. 140.
 332. Zulassung von Zahnärzten, S. 140.
 333. Vorläufige Zulassung von Zahnärzten zur Kassenpraxis, S. 141.
 334. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Ratingen, S. 141.
 335. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Hösel, S. 141.
 336. Einziehung von Wegen in Essen, S. 142.
 337. Wegeeinziehung in Essen, S. 142.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis.

- Die Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände, S. 142.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

324. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 12. Mai 1955.

Bezug: Verfügung vom 6. 1. 1955 — III T I/3 — 0 — 137 — (Reg.Amtsbl. S. 6).

Die mit obiger Verfügung dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Schulte-Strathaus in Wuppertal-Elberfeld, Lilienthalstraße 11, erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMdL. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Bernd Steindel ausführen zu lassen, wird hiermit aufgehoben, da Steindel am 15. 5. 1955 aus dem Büro des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Schulte-Strathaus ausscheidet.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirkes.

325. Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — Pers.

Düsseldorf, den 12. Mai 1955.

Ich habe den Vermessungsrat i. R. Josef Noster in Düsseldorf-Lohausen, zu den Eicken Nr. 2, für die Zeit vom 14. 5. 1955 bis einschließlich 30. 9. 1955 als Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Schulte-Strathaus in Wuppertal-Elberfeld, Lilienthalstraße 11, bestellt.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirkes.

326. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V/6—88—141

Düsseldorf, den 14. Mai 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Uerdingen.

Lfd. Nr.: 251. Stadt: Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Uerdingen. Grundbuchbezirk: Uerdingen. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 6. 1955. Ende 30. 6. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 7. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr

327. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinie der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft Aktiengesellschaft — Essener Straßenbahn — (jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft) in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage im Amtsblatt der Regierung, Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931).

Der Regierungspräsident.

V 5 B 9

Düsseldorf, den 5. Mai 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) wird der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen die Genehmigung zum Einbau einer Gleisschleife nördlich der Steeler Straße in Höhe des Mählerweges in Essen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Errichtung der Gleisschleife sind die Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und die dazu ergangenen Nachträge maßgebend.

2. Die nach dem geprüften und genehmigten Plan auszuführende Anlage muß spätestens bis zum 31. 3. 1956 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Zur Abnahme der Anlage ist nach deren Fertigstellung die Technische Aufsichtsbehörde bei dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NRW, Düsseldorf, zu verständigen.

Im Auftrage: Dr. zur Nieden.

Bau- und Wohnungswesen

328. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 16 der Stadt Krefeld.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 11. Mai 1955.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Krefeld vom 3. 5. 1955, die im Krefelder Amtsblatt Nr. 20 vom 21. 5. 1955 unter gleichzeitigem Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 16 „westl. Theaterplatz“ Teil II — Bauzonen und Baugestaltung — für das Gebiet Karl-Wilhelm-Straße/Lohstraße/St.-Anton-Straße/Königstraße in der Zeit vom 23. 5. 1955 bis einschl. 19. 6. 1955 im städt. Vermessungsamt, Hansahaus, Zimmer 227, zur Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

329. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 11 der Stadt Remscheid.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 12. Mai 1955.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Remscheid vom 11. 5. 1955, die in den Remscheider Tageszeitungen vom 20. 5. 1955 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 11 (Teil A = Fluchtlinienplan, Teil B = Flächennutzungsplan) für die Grundstücke

Bismarckstraße 128 und 130 —

Bismarckstraße/Ecke Rosenhügeler Straße

in der Zeit vom 21. 5. 1955 bis einschließlich 18. 6. 1955 beim Stadtvermessungsamt in Remscheid (Rathausneubau, Zimmer 239) zur Einsicht offen.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt der Stadt Remscheid (Rathaus, Zimmer 234) Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

330. Berichtigung.

Betr.: Verordnung über das Naturschutzgebiet Caenheide in den Gemeindebezirken Straelen und Wachtendonk, Landkreis Geldern, vom 12. 3. 1955 (Reg. Amtsbl. S. 93).

In der letzten Zeile der Einleitung vor § 1 muß es richtig „(GV. NW. 1948 S. 95)“ heißen.

Bekanntmachungen anderer Behörden

331. Polizeiliche Anordnung betr. Änderung der Marktordnung der Stadt Velbert.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869 (BGBl. S. 245) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871) hat der Rat der Stadt Velbert am 21. 9. 1954 folgende polizeiliche Anordnung betr. Änderung der Marktordnung der Stadt Velbert beschlossen:

I.

Die polizeiliche Anordnung betr. die in der Stadt Velbert stattfindenden Wochenmärkte (Marktordnung) vom 1. 7. 1935 wird wie folgt geändert:

a) Im § 1 Abs. 1 wird folgende Ziffer 7 eingefügt:
„7. auf den Bürgersteigen des Straßenteils der Eichenstraße zwischen Hardenberger Straße und Stettiner Weg.“

b) § 2 Abs. 2 erhält folgenden Schlußsatz:

„Satz 1 gilt nicht für den Markt auf der Eichenstraße; dort darf das Aufstellen der Buden usw. frühestens eine Stunde vor Marktbeginn erfolgen.“

c) § 4 erhält folgende Fassung:

„Für das Abstellen der Fahrzeuge wird von der Stadtverwaltung der Parkplatz hinter dem Rathaus und das Gelände des ehemaligen Wasserturms am Dalbecksbaum (Einfahrt von der Hardenberger Straße) bereitgehalten. Im Bedarfsfalle werden weitere Abstellmöglichkeiten geschaffen.“

Poststraße, Friedrich-Ebert-Straße und Hardenberger Straße sind frei zu halten.“

II.

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt folgenden Tage in Kraft.

Die Zustimmung der Gemeindebehörde ist mit dem eingangs erwähnten Beschlußakt erteilt worden.

Der Regierungsbezirksausschuß Düsseldorf — Beschlusausschuß II — hat durch Beschluß vom 14. 1. 1955 — B.A.: B.L. II 61/54 (GWi) dem Antrag auf Genehmigung zur Abhaltung eines regelmäßigen Wochenmarktes am Dienstag und Freitag jeder Woche in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. von 7 Uhr bis 13 Uhr und vom 1. 10. bis 31. 3. von 8 Uhr bis 13 Uhr in Velbert im Ortsteil „Dalbecksbaum“ (Eichenstraße) stattgegeben.

Velbert, am 15. April 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt:
Vedder, Bürgermeister.

332. Zulassung von Zahnärzten.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 4. 5. 1955 in Essen beschlossen, folgenden Zahnärzten die RVO-Zulassung gem. § 24 (3) Zul.O.Z. auszusprechen:

1. Heinz Wüstemeyer für Mülheim (Ruhr)-Dümpfen-Papenbusch
2. Heinz Schmellekamp für Mülheim (Ruhr)-Hagdorn
3. Hans Linscheid für Untermeiderich
4. Helmuth Weber für Duisburg-Obermeiderich, östlich des Kanals
5. Dr. Waldemar Ostertag für Duisburg-Obermeiderich, westlich des Kanals

6. Johann Malert für Oberhausen-Stadt (östlich Mellinghofer Straße zwischen Nathland- und Frintroper Straße)
7. Werner Häzler für Rheydt, Stresemannstraße
8. Ernst Eichhorn für Moers, Hochstraß
9. Hansgeorg Sonntag für Rheydt, Gegend am Stadtbad
10. Wilhelm Schieren für Rheydt, Dahlemer Straße
11. Paul Schlemmer für Krefeld-Inrath, Gegend Kapuzinerkloster
12. Dr. Wilhelm Lorenz für Düsseldorf-Lierenfeld-Eller (obere Gumbertstraße—Karl-Geusen-Str.—Am Hackenbruch)
13. Dr. Ernst Althof für Düsseldorf (Fürstenplatz, Corneliusstraße und Fürstenwall)
14. Willi Thol für Essen-Katernberg
15. Günther Bastian für Ratingen-Ost
16. Dr. Hansgünter Stappert für Rheinhausen (Bergheim-Schwarzenberg).

Weiterhin wurde der nachstehende bisher beteiligte Zahnarzt gem. § 24 (3) Zul.O.Z. für seinen bisherigen Praxisbereich zugelassen:

Heinz Aps in Duisburg-Buchholz, Sittardsberger Allee 87.

Gemäß § 70 (2) BVFG wurde dem Zahnarzt Friedrich Voss, Sonsbeck, als Tätigkeitsbereich zugewiesen.

Im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen wurden gem. § 70 (3) BVFG folgende Tätigkeitsbereiche zugewiesen den Zahnärzten:

1. Walter Fichert, Rheinhausen (Umgebung am Buchenbusch)
2. Willy Steinbeck, Solingen-Wald, Demmeltrath
3. Curt Rudolph, Vohwinkel-Tesche
4. Dr. Karlheinz Michel, Düsseldorf-Golzheim, südlich der Stockumer Kirchstraße
5. Paul Nowotzin, Essen-Altenessen, Ecke Karl- und Hesslerstraße
6. Walter Miksche, Düsseldorf-Oberbilk, Kölner Straße, südlich Oberbilk Markt.

Der Beschluß wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 55, vom 14. 5. bis 21. 5. 1955 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung.

Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist. Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 13. Mai 1955.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

333. Vorläufige Zulassung von Zahnärzten zur Kassenpraxis.

Das Schiedsamt hat mit Beschluß vom 4. 5. 1955 auf Grund des § 46 Abs. 3 der Schiedsamtordnung angeordnet, daß nachstehend aufgeführte Zahnärzte die Kassenpraxis unter den gleichen Bedingungen wie Kassenzahnärzte vorläufig ausüben dürfen:

1. Julius Bewer in Remscheid-Lüttringhausen bis zur endgültigen Entscheidung über die von dem Zahnarzt Dr. Karl-Hermann Moll, Remscheid-Lüttringhausen, eingelegte Klage.
2. Richard Schroers in Kleve bis zur endgültigen Entscheidung über die von dem Zahnarzt Karlheinz Müller in Kleve eingelegte Klage.
3. Dr. Hanne Saath in Düsseldorf-Mörsenbroich bis zur endgültigen Entscheidung über die von dem Zahnarzt Heinz Hannig, Düsseldorf-Oberkassel, eingelegte Klage.
4. Dr. Otmar Kreyßig in Mülheim (Ruhr) bis zur endgültigen Entscheidung über die von dem Zahnarzt Joachim Salz in Mülheim (Ruhr) eingelegte Klage.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Essen, den 13. Mai 1955.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

334. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Ratingen.

Lt. Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Ratingen vom 14. 5. 1955 — veröffentlicht durch Aushang und Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann sowie in den Tageszeitungen und in der Wochenzeitung Rater Zeitung — liegt der Leitplan der Stadt Ratingen, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß Beschluß des Rates der Stadt Ratingen vom 26. 4. 1955 in der Zeit vom 21. 5. bis 18. 6. 1955 im Bau- und Siedlungsamt der Stadt Ratingen, Lintorfer Straße 38, Zimmer 8, während der Dienststunden von 8 bis 13 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen. Die Frist der Offenlegung endet am 18. 6. 1955 um 13 Uhr.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 14. Mai 1955.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Heim.

335. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Hösel.

Laut Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Angerland vom 13. 5. 1955 — veröffentlicht durch Aushang und Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann sowie in den Tageszeitungen — liegt der Leitplan der Gemeinde Hösel, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Hösel vom 21. 4. 1955 in der Zeit vom 25. 5. bis 21. 6. 1955 während der Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr im Amtsbauamt, Lintorf, Angermunder Straße 28, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht offen. Eine Zweitausfertigung des Leitplanes liegt während der gleichen Zeit in der Amtsnebenstelle Hösel, Bahnhofstraße 64, aus.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 14. Mai 1955.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Heim.

336. Einziehung von Wegen in Essen.

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 31. 3. 1955 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege die Einziehung für den öffentlichen Verkehr angeordnet, nachdem die Vorhaben der Wegeeinziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden sind und Einsprüche nicht erhoben wurden:

- a) Verbindungsweg zwischen Hangetal und Salkenbergsweg, Flurstücke 123 und 150/122, Flur 36 der Gemarkung Stoppenberg, entsprechend dem Plane vom 19. 3. 1954;
- b) Teil des Verbindungsweges zwischen Hatzper Straße und Birkmannsweg, Gemarkung Haarzopf, Flur 6, Flurstücke 89/1 und 89/3, entsprechend dem Plane vom 16. 9. 1954;
- c) Teil des von der Straße „Priembergweg“, südöstlich des Hauses Priembergweg Nr. 37 abzweigenden Weges, Flurstück Nr. 57, Flur 9, der Gemarkung Kupferdreh, entsprechend dem Plane vom 20. 9. 1954;
- d) Fußweg, von der Oslenderstraße nördlich des Hauses Oslenderstraße Nr. 51 abzweigend, Flurstück Nr. 83, Flur 3 der Gemarkung Kupferdreh, entsprechend dem Plane vom 30. 8. 1954;
- e) Teil der Gummertstraße von der Anschlußbahn der Zeche Langenbrahm bis Wittekindstraße und ein Teil der Karl-Bernsau-Straße von der Wittekindstraße bis zum Landrat-Rötger-Weg, entsprechend dem Plane vom 4. 11. 1954.

Essen, den 30. April 1955.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

337. Wegeeinziehung in Essen.

Der Rat der Stadt Essen ordnet gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für einen Teil des Weges Flurstück Nr. 38, Flur 6, der Gemarkung Rüttscheid, bei dessen Einmündung in die Lührmannstraße, östlich des Südfriedhofes, entsprechend dem Plane vom 27. 8. 1954 die Einziehung für den öffentlichen Verkehr an, nachdem das Vorhaben der Wegeeinziehung vorschriftsmäßig be-

kanntgemacht worden ist, Einsprüche nicht erhoben wurden und der Ersatzweg inzwischen angelegt ist. (Ratsbeschluß vom 31. 3. 1955.)

Essen, den 30. April 1955.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

Nichtamtlicher Teil**Literaturhinweis****Die Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände.**

Vorlesungen und Vorträge des 15. fachwissenschaftlichen Sonderlehrganges der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe über „Fragen der Gemeindegewirtschaft“ vom 8.—11. 12. 1954 in Bad Meinberg — bearbeitet von E. Siemer, Detmold. 292 S., 5,50 DM. Zu beziehen von der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe, Detmold.

Die auf der Tagung in Bad Meinberg gehaltenen Vorlesungen und Vorträge liegen jetzt, z. T. neu bearbeitet, in einer umfangreichen Veröffentlichung vor. Die Vorträge ergänzen sich stofflich in glücklicher Weise und vermitteln ein ziemlich geschlossenes Bild der wichtigsten schwebenden Probleme gemeindlicher Finanzwirtschaft. Das Festhalten in einer solchen Sammlung wird daher wohl nicht nur von den Lehrgangsteilnehmern, sondern auch von den meisten Mitarbeitern der Gemeinde- und Staatsverwaltung, die mit Fragen der Wirtschaftsführung, besonders in der Kämmerei oder im Prüfungswesen, zu tun haben, begrüßt werden. Die verfassungsrechtliche Stellung der Gemeinden im ausstehenden Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern, die Grundsätze der Gemeindehaushaltsverordnung, der Sollabschluß, die Vermögensverwaltung und Eigenbetriebsverordnung bilden einige der von bekannten Fachautoritäten behandelten Gebiete. An der ursprünglichen Form des Vortrages vor einem Hörerkreis ist auch nach der Drucklegung nichts Wesentliches geändert worden. Dies gibt der Veröffentlichung durch anschauliche Darstellung und Gegenwartsnähe aller Betrachtungen ihren besonderen Reiz.

— We —

NACHRUF

Am 4. Mai 1955 verschied nach schwerer Krankheit Polizeiobermeister

WALTER FECKERT

im Alter von 56 Jahren. Der Verstorbene stand seit 1920 im Polizeidienst und gehörte zuletzt der Landespolizeibehörde Düsseldorf, Verkehrsüberwachungsabteilung, an. Gewissenhafte Pflichterfüllung, umfassende Berufskennntnisse und kameradschaftliches Verhalten sicherten ihm besondere Beliebtheit bei Vorgesetzten und Mitarbeitern. Die Polizei verliert in ihm einen bewährten und hochgeschätzten Beamten von steter Hilfsbereitschaft.

Seine Vorgesetzten und Kollegen werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

DÜSSELDORF, den 6. Mai 1955.

Der Regierungspräsident:
In Vertretung: Dr. Prange.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 26. Mai 1955

Nummer 21

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

338. Enteignungsanordnung. S. 143.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**Allgemeine Innere Verwaltung.**

339. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 143.

Wirtschaft und Verkehr.

340. Vertrieb von Blindenwaren; hier: Vertrieb von Pinseln als Zusatzware. S. 143.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

341. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz. S. 144.

Gewerbeaufsicht.

342. Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeshankanlagen vom 22. 10. 1941 (RGBl. I S. 676). S. 144.

343. Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der Technischen Überwachung. S. 144.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

344. Ausfertigung von Unterlagen für das statistische Jahrbuch deutscher Gemeinden, veranlaßt vom Deutschen Städtetag. S. 144.

345. Lehrerberuf in Kabul. S. 144.

346. Ausbildungsstätten für Praktikantinnen vor Eintritt in das Jugendleiterinnenseminar. S. 145.

347. Nähmaschinenfachausstellung in Köln-Deutz. S. 145.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

348. Löschung eines Landschaftsteiles in der Landschaftsschutzkarte des Kreises Geldern. S. 145.

349. Zulassung zur Kassenpraxis. S. 145.

350. Wegeeinzählung in Dinslaken. S. 145.

351. Einziehung eines Fußpfades in Buderich (Kreis Moers). S. 146.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennung. S. 146.

Nichtamtlicher Teil.**Literaturhinweis.**

Das Sudetenland. S. 146.

Verordnungen und**Bekanntmachungen der Landesregierung****338. Enteignungsanordnung.**

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/C/2 — 21102/7 — 249

Düsseldorf, den 12. Mai 1955.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zu der Rheinischen Blattmetall Aktiengesellschaft in Grevenbroich als Abzweig von der Gasfernleitung Neuß/Grevenbroich in der Stadt Grevenbroich im Landkreis Grevenbroich im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. 5. 1956 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**Allgemeine Innere Verwaltung****339. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.**

Der Regierungspräsident.
III T V/3 (Rb) 218/54 141

Düsseldorf, den 16. Mai 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Lobberich.

Lfd. Nr.: 240. Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Grefrath. Grundbuchbezirk: Grefrath. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 6. 1955. Ende 30. 6. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 7. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr**340. Vertrieb von Blindenwaren; hier: Vertrieb von Pinseln als Zusatzware.**

Der Regierungspräsident.
IV/G.Wi. 2.25.0

Düsseldorf, den 13. Mai 1955.

Durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 16. 3. 1955 (BGBl. I S. 109) ist die bis zum 31. 3. 1955 vorgesehene Befristung für die Zulassung von Pinseln

als Zusatzware zur Blindenware aufgehoben worden. Pinsel gelten daher jetzt uneingeschränkt als Zusatzware.

Ich bitte, dies bei der Überwachung des Vertriebs von Blindenwaren zu beachten.

Im Auftrage: Patzschke.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

341. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz.

Der Regierungspräsident.

III Q 1/9

Düsseldorf, den 17. Mai 1955.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 10. 5. 1955 — Az.: V C — 2207 — Tgb.Nr. — das „Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz“ unter Abschnitt D. Regierungsbezirk Düsseldorf, I. Natürliche Wasserläufe, b) Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes II in Düsseldorf, auf Seite 19 wie folgt festgestellt:

Bei der „Lennepe“ wird, nachdem das im § 6 des Preußischen Wassergesetzes (Pr. WG) vom 7. 4. 1913 (Gesetzsamml. S. 53 ff.) vorgeschriebene Verfahren durchgeführt ist und Einwendungen nicht erhoben worden sind, der obere Endpunkt „Stadt Lennepe“ in „Stadt Remscheid, Ortsteil Lennepe, Weg Neunteich — Raderstraße“ geändert. Der Wasserlaufbezeichnung „Lennepe“ wird das Wort „(Lennepbach)“ hinzugefügt.

Im Auftrage: Lucke.

Gewerbeaufsicht

342. Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränke-schankanlagen vom 22. 10. 1941 (RGBl. I S. 676).

Der Regierungspräsident.

Ic/GA 8620

Düsseldorf, den 13. Mai 1955.

Das Gewerbe- und Preisamt der Stadt Frankfurt (Main) hat als beauftragte Prüfstelle des Bundesministers für Wirtschaft weitere Schankanlageteile und Reinigungsverfahren zugelassen. Die Bekanntmachung der Zulassungen ist im Bundesanzeiger Nr. 36 vom 22. 2. 1955 und im MBl. NW. S. 705 erfolgt. Auf diese Veröffentlichungen wird hiermit besonders hingewiesen.

Im Auftrage: John.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter, Gesundheitsämter und Chemische Untersuchungsämter — nachrichtlich den Gewerbeaufsichtsämtern des Bezirks.

343. Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der Technischen Überwachung.

Der Regierungspräsident.

Ic/GA 8512,5 b/371—55

Düsseldorf, den 20. Mai 1955.

Der Herr Regierungspräsident in Köln hat in seiner Eigenschaft als Dienstaufsichtsbehörde über den Technischen Überwachungsverein Köln unter dem 23. 4. 1955 mitgeteilt, daß gemäß Ziffer 5 der

allgemeinen Geschäftsanweisung für den Technischen Überwachungsverein (RdErl. des früheren Reichswirtschaftsministers vom 15. 2. 1940 — RWMBL. 1940 S. 95) folgende Vereinsingenieure zur Bearbeitung von Aufgaben der technischen Überwachung für die Dienststelle Wuppertal des Technischen Überwachungsvereins Köln neu zugelassen worden sind:

18. Aps, Otto, Dipl.-Ing.

19. Messmer, Albrecht, Dipl.-Ing.

Die zugelassenen Ingenieure sind im Besitz eines von dem Herrn Regierungspräsidenten in Köln mit Ermächtigung durch den ehemaligen Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Ausweises mit laufender Nummer und Lichtbild, der auf Verlangen bei Durchführung der Revisionen vorgezeigt wird. Die Überwachungsingenieure sind bei der Zulassung von der zuständigen Aufsichtsbehörde zur gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung aller Dienstobliegenheiten sowie zur Erstattung unparteiischer Gutachten und zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre dienstliche Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet worden.

Im Auftrage: John.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

344. Ausfertigung von Unterlagen für das statistische Jahrbuch deutscher Gemeinden, veranlaßt vom Deutschen Städtetag.

Der Regierungspräsident.

II N — 2/3/4 — 9

Düsseldorf, den 14. Mai 1955.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Kultusministers vom 30. 4. 1955 — II E 4 — 07/1 — Nr. 6030/55 — bekannt mit der Bitte um Beachtung:

„Die kommunalen Spitzenverbände erledigen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Bei der Erörterung grundsätzlicher Fragen, die die kommunalen Gebietskörperschaften betreffen, ist die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände unumgänglich notwendig. Sie müssen daher, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, die Möglichkeit haben, sich durch statistische Erhebungen über den Stand und die Entwicklung der gemeindlichen Verwaltung in ihrem Bereich zu unterrichten. Es besteht daher ein öffentliches Interesse an den vom Deutschen Städtetag eingeleiteten statistischen Erhebungen.“

Ich bitte, die Direktoren der berufsbildenden Schulen anzuweisen, den kommunalen Spitzenverbänden bei statistischen Erhebungen die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Mein Erlaß vom 17. 11. 1952 — II E 4 — 06/1 Nr. 5765/52 — betr. Erhebungen in den Berufsschulen auf Veranlassung von außenstehenden Personen, Organisationen und Verbänden findet auf kommunale Spitzenverbände keine Anwendung.“

Im Auftrage: Graumann.

An alle berufsbildenden Schulen des Bezirks.

345. Lehrerbedarf in Kabul.

Der Regierungspräsident.

II N — 2 — 9,0

Düsseldorf, den 14. Mai 1955.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Kultusministeriums vom 26. 4. 1955 zur Kenntnis:

„Das Afghanisch-Europäische Kulturamt hat dem Auswärtigen Amt — Kulturabteilung — mitgeteilt,

daß nachstehende Lehrerstellen sofort zu besetzen seien:

1 Lehrer für Chemie und Biologie für die Oberklassen der Nedjatschule

Dieser Lehrer muß die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten haben, um die Schüler der Klassen X, XI und XII = Obersekunda, Unterprima und Oberprima auf Grund genügender möglichst langjähriger Erfahrung auf seinem Fachgebiet unterrichten zu können. Er muß in der Lage sein, praktische Experimente im Laboratorium durchzuführen.

1 Lehrer für Starkstromtechnik an der Mechanikerschule (Technikum) Kabul

Dieser Lehrer muß besitzen: Meisterprüfung im Elektrohandwerk, vielseitige Kenntnisse im Bau von Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen, Erfahrung in der Ausbildung von Elektrikerlehrlingen, praktische Kenntnisse in der Reparatur von Elektromotoren.

Geboten sind:

Monatsgehalt	£ 80,—
Monatl. Wohnungsgeld, Afghani	600,—
Reisegeld Hin- und Rückreise je (Gehalt $\frac{1}{3}$ in Afghani, $\frac{2}{3}$ in Devisen)	£ 175,—
Vertrag auf 2—3 Jahre.	

Die Lehrer unterliegen der Einkommensteuer nach den Staatlichen Gesetzen. Bewerbungsunterlagen (mit Paßbild) sind mir auf dem Dienstwege möglichst bald vorzulegen."

Im Auftrage: Graumann.

An die gewerbl. Berufs- und Berufsfachschulen für Jungen des Bezirks.

346. Ausbildungsstätten für Praktikantinnen vor Eintritt in das Jugendleiterinnenseminar.

Der Regierungspräsident.
II N — 3 — 6

Düsseldorf, den 17. Mai 1955.

Das Kultusministerium hat mit Erlaß vom 22. 4. 1955 — II E 4 — 77/4 — Nr. 1313/55 — als Ausbildungsstätte für Praktikantinnen vor Eintritt in das Jugendleiterinnenseminar weiter zugelassen: Das Städt. Kindererholungsheim Keitum (Sylt). Träger: Stadt Mülheim (Ruhr).

Im Auftrage: Herbort.

An die Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen des Bezirks und das Jugendleiterinnen-Seminar in Düsseldorf-Kaiserswerth.

347. Nähmaschinenfachausstellung in Köln-Deutz.

Der Regierungspräsident.
II N 3 — 9 — 0

Düsseldorf, den 17. Mai 1955.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Kultusministers vom 29. 4. 1955 zur Kenntnis:

„In der Zeit vom 24. — 28. 6. 1955 findet in den Messehallen in Köln-Deutz eine Nähmaschinenfachausstellung statt, die einen umfassenden Überblick über die heute in der Bundesrepublik Deutschland produzierten Nähmaschinentypen vermittelt. Der Besuch dieser Ausstellung ist den Schülerinnen der Oberklasse der gewerblichen Berufsschulen sowie der Berufsfach- und Fachschulen sehr zu empfehlen.

Der Eintrittspreis soll mit 0,20 DM pro Schüler (bei 10 Schülern eine Freikarte) und freiem Eintritt für die führenden Lehrpersonen so niedrig wie möglich gestellt werden.

Bei vorheriger Anmeldung wird sich die Ausstellungsleitung mit den einzelnen Schulen in Verbindung setzen, um den Besuch an bestimmten Tagen zu organisieren." Im Auftrage: Herbort.

An die gewerblichen Berufsschulen, Berufsfach- und Fachschulen f. Mädchen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

348. Löschung eines Landschaftsteiles in der Landschaftsschutzkarte des Kreises Geldern.

Auf Grund des § 14 (1) des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der heutigen Fassung sowie der §§ 8 (1) und 13 (4) der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) werden nach Anhörung des Kreistages des Kreises Geldern und mit Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen als höhere Naturschutzbehörde die in der Gemeinde Stenden bei Stenderhorst liegenden Flurstücke

Flur 5 Nr. 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210 und 211 in der Landschaftsschutzkarte gemäß § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Geldern vom 8. 6. 1940 (Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Nr. 25/1940) gelöscht.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geldern, den 13. Mai 1955.

Landkreis Geldern
— Untere Naturschutzbehörde —
Bösken, Landrat.

349. Zulassung zur Kassenpraxis.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beabsichtigt, eine Zulassung zu den RVO-Kassen für den Ort

Rheinhausen, Elisabethstraße

gem. § 24 (3) Zulassungsordnung auszusprechen.

Zahnärzte und Dentisten, die in dem Register für den Reg.-Bez. Düsseldorf eingetragen sind, und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können sich bis zum 10. 6. 1955 unter Darlegung ihrer Gründe als Zulassungsbewerber beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, melden.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich um die Übernahme der väterlichen Kassenpraxis handelt.

Essen, den 16. Mai 1955.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

350. Wegeeinzahlung in Dinslaken.

Der Rat der Stadt Dinslaken ordnet gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für einen Teil der Voerder Straße von der Hofraumbegrenzung der Besetzung Cyrener in der Gemarkung Walsum (etwa 80 m südlich der Rotbachstraße) bis zur Rotbachstraße die Einziehung für den öffentlichen Verkehr an, nachdem das Vorhaben der

Wegeeinziehung vorschriftsmäßig bekanntgemacht und die erhobenen Einsprüche zurückgenommen wurden.

Dinslaken, den 4. Mai 1955.

Der Bürgermeister: Lantermann.

**351. Einziehung eines Fußpfades in Büderich
(Kreis Moers).**

Die Anlieger Frau Ww. Wilhelm Voß, Frau Ww. Anton Edeler und Theodor Angenendt in Werrich haben die Aufhebung und Einziehung des Fußpfades vom Weg Werrich—Ginderich an ihren Grundstücken vorbei auf den Weg Werrich—Perich führend (Gemarkung Büderich, Flur 24, Parz. 51) beantragt. Der Rat der Gemeinde Büderich hat diesem Antrage entsprochen und die Aufhebung und Einziehung beschlossen.

Etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung zu erheben. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf folgenden Tage.

Der Plan über den aufzuhebenden Fußpfad liegt während der Einspruchsfrist im Zimmer 3 des Rathauses zu jedermanns Einsicht offen.

Büderich (Kreis Moers), den 17. Mai 1955.

Der Gemeindedirektor: Stassen.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennung: Regierungsrat Wilhelm Henne-
mann zum Oberregierungsrat.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Das Sudetenland.

Heft 1 der Schriftenreihe „Verlorene Heimat“.
Zusammengestellt von Emil Karl Berndt. Verlag
Louis Ehlermann KG., Düsseldorf und Stuttgart.
48 S., 2,10 DM.

Fernab vom politischen Meinungsstreit ist es ein
wichtiges Anliegen an die Öffentlichkeit und insbe-
sondere an die Schulen, sich der Gebiete immer
wieder zu erinnern, die 1945 von Deutschen ge-
räumt werden mußten. Dieser Verpflichtung, der
nicht nationalistische Ideen, sondern lediglich die
allgemeinen Rechte der Menschen auf ihre Heimat
zugrunde liegen, soll diese Schriftenreihe dienen,
deren erstes Heft das Sudetenland behandelt.

Das mit ansprechenden Bildern ausgestattete
Bändchen gibt in Gedichten und Erzählungen eine
lebendige Schilderung des Landes.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 3. Juni 1955

Nummer 22

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
352. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 147.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
353. Schulwälder. S. 147.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
354. Junghandwerker-Sparwerk. S. 147.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
355. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten, Jahr- und Krammärkten der Gemeinde Monheim. S. 148.
356. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt Leichlingen. S. 150.
357. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 38 der Stadt Kleve. S. 150.
358. Wegeeinzahlung in der Gemarkung Grevenbroich-Neuenhausen und Grevenbroich-Allrath. S. 150.
359. Wegeeinzahlung in Schermbeck. S. 150.
360. Wegeeinzahlung in Overbeck. S. 151.
361. Wegeeinzahlung in Damm. S. 151.
362. Wegeeinzahlung in Brünen. S. 151.
363. Einziehung eines Weges in Mülheim (Ruhr). S. 151.
364. Wegeeinzahlung in der Gemeinde Ossum-Bösinghoven. S. 151.
365. Wegeeinzahlung in Hinsbeck. S. 151.
366. Errichtung eines Schlachthauses in Leichlingen. S. 151.
367. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 152.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

352. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Duisburg gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Hamborn-Nord und Hamborn-Nordost für die nach dem Planfeststellungsbeschluß vom 8. 3. 1954 bereits gebaute 110/220-kV-Hochspannungsfreileitung von der RWE-Station Hamborn zum Schacht II/V der Friedrich Thyssen Bergbau A.G. in Duisburg-Hamborn und zu der bereits bestehenden nach Walsum führenden Leitung hat die Firma Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich Termin auf Freitag, den 24. 6. 1955, um 10 Uhr, im Stadthaus der Stadt Duisburg, Moselstraße, an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 22. 6. 1955 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 24. Mai 1955.

III Ent — 79/53, 80/53 —

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

353. Schulwälder.

Der Regierungspräsident.

— III a F. 347.06 —

Düsseldorf, den 18. Mai 1955.

Bezug: Erlaß des Kultusministers vom 4. 4. 1955 — Az. II E gen. 28 — 397/54 — (MBl. NW. 1955 S. 701).

Durch den o. a. Erlaß des Herrn Kultusministers wird auf die besondere Bedeutung hingewiesen, die der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Forstdienststellen zukommt. Es ist daher selbstverständliche Pflicht eines jeden Forstbeamten, sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit den Schulen für die Vertiefung des Schulwaldgedankens zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, im Juni dieses Jahres eine Zusammenkunft zwischen Vertretern der Forstbeamten und der Lehrerschaft einzuberufen, um einmal den persönlichen Kontakt enger zu gestalten und zum andern Fragen der Organisation gemeinsam zu besprechen.

Im Auftrage: Cosack.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren und die Staatlichen Forstämter des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

354. Junghandwerker-Sparwerk.

Der Regierungspräsident.

II N — 1 — 9.0

Düsseldorf, den 11. Mai 1955.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 4. 1955 — II E 4 — 07/1 — Nr. 1222/55 zur Kenntnis.

„In meinem Erlaß II E 2—081/1 — Nr. 13320/50; II E 3 — vom 14. 3. 1951 habe ich zum Ausdruck gebracht, daß von der Schule sowohl die im Sparen liegenden sittlichen Ideen wie auch die Einsicht in den Wert einer vorsorglichen Rücklagenbildung für den einzelnen zu vermitteln seien. Unter Bezugnahme auf diese Grundsätze nehme ich heute Veranlassung, die gewerblichen Berufs- und Berufsfachschulen auf eine Vereinbarung der Verbände der Sparkassen und Kreditgenossenschaften, des Westdeutschen Handwerkskammertages und der Arbeitsgemeinschaft handwerklicher Gesellenverbände und -fachschaften des Landes Nordrhein-Westfalen, das Junghandwerker-Sparwerk betreffend, aufmerksam zu machen. Dieses Sparwerk dient vornehmlich der allgemeinen Förderung des Spargedankens, dessen erzieherischer Wert durch einen der Lebenswelt des Handwerks naheliegenden Sparzweck, die angestrebte spätere Selbständigkeit, geweckt werden soll.“

Zur Förderung dieses Sparwerkes hat der Westdeutsche Handwerkskammertag den Kreishandwerkerschaften geeignete Unterlagen zugehen lassen und dabei gebeten, sich mit den örtlichen Berufsschulen bezüglich einer Aufklärung über das Sparwerk in Verbindung zu setzen. Ich unterstütze das Bestreben des Westdeutschen Handwerkskammertages, eine umfassende Unterrichtung über diese neue Form des Sparens mit der Hilfe der Berufsschulen zu erreichen und bitte, in den Handwerkerklassen im Rahmen des wirtschaftskundlichen Unterrichts auf das Junghandwerker-Sparwerk mit Nachdruck hinzuweisen. Die praktische Durchführung des Sparens ist Angelegenheit der zuständigen Kreditinstitute. Sie kann von der Schule weder übernommen noch in irgendeiner Form unterstützt werden.“

Im Auftrage: Kritz.

An die gewerblichen Berufs- und Berufsfachschulen des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

355. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten, Jahr- und Krammärkten der Gemeinde Monheim.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871) in Verbindung mit § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) sowie des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde vom 26. 1. 1954 folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Wochenmarkt

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Monheim findet jeden Samstag ein Wochenmarkt statt.

Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so findet der Markt am vorherigen Werktag statt.

§ 2

Die Marktzeit beginnt im Sommerhalbjahr — 1. 4. bis 30. 9. — um 7 Uhr, im Winterhalbjahr — 1. 10. bis 31. 3. — mit Tagesanbruch und dauert ohne Rücksicht auf die Jahreszeit bis 13 Uhr.

§ 3

Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist unter den in der gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) enthaltenen Bestimmungen nur auf dem Kirmesplatz und nur während der in § 2 bestimmten Marktzeit gestattet. Zu den Gegenständen

des Marktverkehrs gehören die in § 66 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Waren.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind also:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. Frische Lebensmittel aller Art;
4. Textilien, Kurz- und Wollwaren bis zum Preise von 15,— DM.

§ 4

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische, Behälter, Gerätschaften und dergleichen, sowie das Auspacken, darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen.

In der gleichen Zeit muß auch der Marktplatz (Kirmesplatz) nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein. Sollte aus besonderen Gründen eine frühere Räumung des Marktplatzes notwendig werden, so ist den entsprechenden Anordnungen der Polizei und Marktaufsichtsbeamten Folge zu leisten.

Fuhrwerke, mit denen Gegenstände des Wochenmarktes auf den Wochenmarkt gebracht werden, müssen sogleich abgeladen und vom Markt und den anliegenden Straßen entfernt werden. Ausgenommen sind solche unbespannte Wagen und Karren, die als Verkaufsvorrichtung zugelassen werden (vgl. vorletzter Absatz).

Zugtiere dürfen während des Ab- und Aufladens nicht ausgespannt werden, auch während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz und in den angrenzenden Straßen verbleiben.

Eine Stunde nach Beginn der Marktzeit wird kein Fuhrwerk mehr zugelassen.

Ein Verkauf der Marktartikel unmittelbar vom Fuhrwerk aus ist verboten; Ausnahmen können von der Amtsverwaltung für den einzelnen Fall zugelassen werden.

§ 5

Die Tische der Fleisch-, Back-, Butter-, Käse- und Fischwaren sind stets sauber zu halten und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Packmaterial wie Heu, Stroh, Häcksel, Späne, Papier und sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden, sondern sind derart zu bergen, daß weder die Plätze und die angrenzenden Straßenteile noch die feilgehaltenen Lebensmittel verunreinigt werden können.

§ 6

Die Marktstände werden vom Aufsichtsbeamten (Platzmeister) der Amtsverwaltung zugewiesen. Niemand hat ein Recht auf einen bestimmten Platz und für eine bestimmte Größe des Standes. Jedoch können für ständig wiederkehrende Verkäufer feststehende Plätze vorgesehen werden. Ein Marktstandinhaber darf den ihm zugewiesenen Platz nicht anderen Personen überlassen. Sind diese Plätze eine Stunde nach Beginn des Marktes nicht bezogen, so wird über sie anderweitig verfügt. Erforderlichenfalls werden für gleichartige Gegenstände die Plätze zum Feilbieten nebeneinander gelegt.

Das Verkaufen im Umherziehen zwischen den Marktreihen auf dem Marktplatz ist verboten.

§ 7

Alle zum menschlichen Genuß bestimmten Marktwaren müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere sauber, unverfälscht und unverdorben sein.

Die eßbaren, zum Verkauf ausgestellten Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten Unterlagen ausgelegt werden, die sich in stets reinlichem Zustande befinden müssen. Es ist grundsätzlich verboten, diese Waren unmittelbar auf dem Erdboden auszubreiten. Die Verkaufsstände der Verkäufer von Lebensmitteln ähnlicher Art sind durch Bedachung oder sonst gegen Witterungseinflüsse zu schützen; zum mindesten sind diese Waren mit Cellophanpapier abzudecken.

An den Lebensmittelständen muß die Vorderseite des Verkaufstandes vorgelegt sein und darf nur beim Verkauf geöffnet werden.

§ 8

An jedem Verkaufsstand muß an deutlich sichtbarer Stelle ein Namensschild des Inhabers aus Holz oder Metall mit Vor- und Zunamen, Wohnort, Straße und Hausnummer in deutlicher und unverwischbarer Schrift angegeben sein. Verkaufsbuden, Tische und sonstige Vorrichtungen zum Aufstellen von Waren müssen so aufgestellt werden, daß sie den freien Verkauf auf dem Markt und den Durchgangsverkehr zur Kapellen- bzw. Bleerstraße nicht hindern.

§ 9

Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst ist als „unreifes Obst“ oder „Kochobst“ besonders mit deutlicher Schrift auf einem Schildle kenntlich zu machen und vom reifen Obst räumlich zu trennen.

Getreide, Obst, frische und trockene Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Spargel, Rüben aller Art, Mehl und Mehlerzeugnisse, Fleischwaren aller Art, zerlegbares Wild, Fische, Butter, Käse und Fette dürfen nur nach Gewicht verkauft werden. Butter, die den Käufern nicht vorgewogen wird, darf nur in Stücken verkauft werden, die 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ kg oder das Vielfache von einem Kilogramm wiegen.

Beim Abwiegen von Fleisch- und Wurstwaren, von Butter, Schmalz, Käse, Fett und dergleichen ist zu deren unmittelbaren Umhüllung nur die Verwendung von Stoffen statthaft, die ganz rein, namentlich unbedruckt und unbeschrieben sind.

Lebensmittel, die in unverändertem Zustande gegessen werden, dürfen nur in reines, unbedrucktes Papier verpackt werden.

§ 10

Verkäufer von Butter, Fleischwaren aller Art, Fisch, Backwaren, Obst und ähnlichen Nahrungs- und Genußmitteln haben selbst den Käufern die Ware zuzuteilen. An den Verkaufsständen für Nahrungs- und Genußmittel ist ein gut sichtbares Schild mit dem Hinweis anzubringen, daß das Berühren der Waren verboten ist.

Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel zu benutzen.

Personen mit eiternden oder nässenden Wunden dürfen nicht an den Verkaufsständen tätig sein.

§ 11

Gefrierfleisch und aus diesem hergestellte Wurst müssen besonders verkauft und gekennzeichnet sein.

Das Abziehen und Ausnehmen von Wildbret und das Rupfen und Ausnehmen von Geflügel ist nicht gestattet. Geflügel darf nur mit Köpfen auf den Markt gebracht werden.

Das Schuppen und Ausnehmen von Fischen ist gestattet, die Abfälle müssen jedoch in dicht schließende Gefäße gesammelt und vom Marktplatzen entfernt werden.

§ 12

Nach beendigem Wochenmarkt ist der Marktplatzen von Tischen, Kisten oder sonstigen Gegenständen, die Eigentum des Marktbeziehers sind, zu räumen.

Ausnahmen von diesem Lagerungsverbot bedürfen der besonderen schriftlichen Erlaubnis der Amtsverwaltung.

§ 13

Das schreiende Anpreisen und Ausrufen von Marktwaren sowie das öffentliche Versteigern von Waren auf dem Wochenmarkt ist verboten.

Die Verkäufer und Käufer haben sich so zu verhalten, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

Niemand darf auf dem Markte durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf oder Handel abhalten oder die Kaufhandlungen stören.

Hunde, mit Ausnahme der eingespannten Ziehunde, dürfen weder von Händlern noch von Käufern auf den Markt gebracht werden.

Die Ziehunde sind jedoch so festzulegen, daß sie mit den Marktgegenständen nicht in Berührung kommen.

§ 14

Die Beaufsichtigung des Marktplatzen wird von Außenbeamten der Amtsverwaltung gehandhabt. Den Anordnungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten. Kommen Verkäufer seinen Anweisungen nicht nach, so können diese vom Platze verwiesen werden. Ebenso sind Verkäufer, die ihre Ware nur zu dem Zwecke anbieten, um die Mildtätigkeit der Marktbesucher zu erwecken sowie Bettler jeglicher Art vom Markte zu verweisen. Die Marktbesucher haben sich auf Erfordern über Person und Heimat auszuweisen.

§ 15

Die Vorschriften, die über den Verkehr mit Lebensmitteln und lebenden Tieren erlassen worden sind, werden durch diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) nicht berührt.

B. J a h r m a r k t (K i r m e s m a r k t)

§ 16

Jahrmärkte finden auf den von der Amtsverwaltung bestimmten Plätzen statt.

Der Verkauf ist gestattet bei den Kirmesmärkten für Verkaufsbuden an den Sonn- und kirchlichen Feiertagen von 11 $\frac{1}{2}$ Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis zur Polizeistunde, für Schaubuden sowie Karussells (Fahrgeschäfte) an allen Tagen von 11 $\frac{1}{2}$ Uhr bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis 23 Uhr.

§ 17

Außer den für den Wochenmarktverkehr freigegebenen Gegenständen (§ 3) dürfen auf dem Jahrmarkt Nahrungs- und Genußmittel sowie Erzeugnisse aller Art feilgehalten werden.

§ 18

Das Aufbauen der Buden, Anfahren der Marktgegenstände und dergleichen muß in den drei Tagen vor dem Markttag erfolgen. Die Räumung des Marktplatzen muß innerhalb zwei Tagen nach Beendigung des Jahrmarktes erfolgt sein.

Aufbau- und Räumungsarbeiten sowie Hämmern, Klopfen und ähnliche Störungen dürfen an den Jahrmarktstagen nicht vorgenommen werden.

Jeder muß seine Ware an der ihm zugewiesenen Stelle zum Verkauf ausstellen. Öffentliches Anbieten oder sonstige, die öffentliche Ruhe und Ordnung störende Einrichtungen sind unstatthaft.

§ 19

Das Aufstellen von Karussells und dergleichen, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden ist nur nach vorher rechtzeitig eingeholter Genehmigung bei der Amtsverwaltung statthaft.

§ 20

Veranstaltungen von Unternehmen, durch welche nur die Leichtgläubigkeit, der Aberglaube oder die Sinnlichkeit des Publikums ausgenutzt werden sollen, und ferner Schaustellungen, welche anstößige, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzende Gegenstände enthalten, sollen nicht zugelassen werden.

§ 21

Im übrigen gelten für den Jahrmarktsverkehr die in den §§ 3 bis 15 für den Wochenmarkt geltenden Bestimmungen.

C. Marktstandgelder und Sonstiges

§ 22

Für die Aufstellung von Verkaufsständen auf den für die Märkte bestimmten Plätzen und Straßen wird ein Marktstandgeld nach Maßgabe der Ordnung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der Gemeinde Monheim vom 26. 1. 1954 erhoben.

Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussells usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden Platzmieten auf Grund privatvertraglicher Vereinbarungen gemäß der hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

§ 23

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Marktordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50,— DM angedroht. Soweit die Nichtbefolgung dieser Marktordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe hiervon unberührt.

§ 24

Diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Monheim, den 26. Januar 1954.

Der Bürgermeister: Holthausen.

Verzeichnis

der nach § 3 der gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) für die Gemeinde Monheim zum Wochenmarkt zugelassenen Gegenstände:

1. Alle in § 3 Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Gegenstände.
2. Textilien, Kurz- und Wollwaren bis zum Preise von 15,— DM (siehe § 3 Ziff. 4), und zwar: Herren-, Damen- und Kinderunterwäsche, Schürzen, Schürzenstoffe, Stoffreste, Stopf- und Nähgarn, Nähseide, Miederband, Gummilitze, Knöpfe aller Art, Reißverschlüsse, Nadeln, Nahtband, Storsband, Ärmelhalter, Sockenhalter, Putz- und Scheuertücher, Strickwolle, Strümpfe und Socken, Schals, Wollhandschuhe und andere kleinere Wollsachen bis zum Höchstbetrage von 15,—DM.

356. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 1 der Stadt Leichlingen.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Leichlingen vom 16. 5. 1955 — veröffentlicht durch Aushang und durch Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen — wird der gemäß §§ 10 und 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 aufgestellte Durchführungsplan Nr. 1 in der Zeit vom

10. 6. 1955 bis 7. 7. 1955 im Rathaus Leichlingen, Zimmer 27, offengelegt.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 23. Mai 1955.

Der Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde:

Dr. Bubner.

357. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 38 der Stadt Kleve.

Der Rat der Stadt Kleve hat mit Bekanntmachung vom 17. 5. 1955 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Niederrheinische Zeitung“ — Ausgabetag 23. 5. 1955 — veröffentlicht, daß der Durchführungsplan Nr. 38 der Stadt Kleve vom 6. 6. 1955 bis 3. 7. 1955 im Stadtvermessungsamt Kleve, Kavalerstraße 30, Zimmer 17, zu jedermanns Einsicht offenliegt. Einwendungen gegen diesen Plan können innerhalb der vorgenannten Frist beim Stadtvermessungsamt schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die genannte Bekanntmachung hin.

Kleve, den 25. Mai 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Kleve als untere staatl. Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Schmitz.

358. Wegeeinziehung in der Gemarkung Grevenbroich-Neuenhausen und Grevenbroich-Allrath.

Nachdem die Einsprüche gegen das am 13. 1. 1955 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 2 bekanntgegebene Vorhaben über die Einziehung nachstehender Wegeparzellen in den Gemarkungen Grevenbroich-Neuenhausen und Grevenbroich-Allrath zurückgezogen sind, ist die Einziehung der Wegeparzellen: Gemarkung Neuenhausen, Flur 3, Nr. 150 (E-F), Gemarkung Neuenhausen, Flur 3, Nr. 151 (F-G), Gemarkung Allrath, Flur 4, Nr. 71 (A-M), Gemarkung Allrath, Flur 4, Nr. 75 (A-B u. K-A), Gemarkung Allrath, Flur 4, Nr. 79 (C-D) für den öffentlichen Verkehr auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 28. 4. 1955 angeordnet.

Grevenbroich, den 6. Mai 1955.

Der Stadtdirektor: Wenner.

359. Wegeeinziehung in Schermbeck.

Es ist beabsichtigt, den hinter dem Apothekengebäude der Geschwister Walter und Annegret Decker, Schermbeck, Mittelstraße 14, gelegenen Teil des öffentlichen Weges „Hinter der Mauer“, Gemarkung Schermbeck, Flur 2 II, Parzelle Nr. 1174/0337, in einer Länge von etwa 12 Metern einzuziehen.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 2, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Ein Lageplan liegt

bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 20. Mai 1955.

Im Auftrage der Amtsvertretung des Amtes
Schermbeck:

Heidermann, Amtsbürgermeister.

360. Wegeeinziehung in Overbeck.

Frau Alfred Hörnemann in Overbeck hat beantragt, den am Südrande ihres Wohngrundstückes Overbeck Nr. 34 vorbeiführenden öffentlichen Gemeindeweg, Gemarkung Overbeck, Flur 2, Flurstück Nr. 381, auf einer Länge von etwa 100 Metern, beginnend an dem südwärts führenden Gemeindeweg bis zum Grenzbach, einzuziehen.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 2, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 20. Mai 1955.

Im Auftrage der Amtsvertretung des Amtes
Schermbeck:

Heidermann, Amtsbürgermeister.

361. Wegeeinziehung in Damm.

Es ist beabsichtigt, einen Teil der alten Landstraße an Engelmansshof in Damm, Gemarkung Damm, Flur 7, Parzelle Nr. 52, einzuziehen, und zwar von der Abzweigung am Wege nach Krüger bis zum Langefortsbach. Der Weg ist mit Buschwerk bestanden und in der Örtlichkeit nicht mehr zu erkennen.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 2, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 20. Mai 1955.

Im Auftrage der Amtsvertretung des Amtes
Schermbeck:

Heidermann, Amtsbürgermeister.

362. Wegeeinziehung in Brünen.

Es ist beabsichtigt, den Weg von der kleinen Schafbrücke in Brünen, der in Richtung Stegemannshof (Paus) bis zum Bühlsweg führt und die Bezeichnung, Flur 6, Parzelle Nr. 34, trägt, einzuziehen.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der

Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Schermbeck, Zimmer 2, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen. Ein Lageplan liegt bei der Amtsverwaltung in Schermbeck während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Schermbeck, den 20. Mai 1955.

Im Auftrage der Amtsvertretung des Amtes
Schermbeck:

Heidermann, Amtsbürgermeister.

363. Einziehung eines Weges in Mülheim (Ruhr).

Nachdem die Einsprüche gegen das im Amtsblatt der Stadt Mülheim (Ruhr) Nr. 38 vom 30. 12. 1950 bekanntgegebene Vorhaben der Einziehung eines Teiles der Lindenstraße zwischen Eck- und Koloniestraße zum Teil rechtskräftig zurückgewiesen, zum anderen Teil von den Einspruchsberechtigten zurückgezogen worden sind, wird der bezeichnete Straßenteil nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 als öffentlicher Weg hiermit eingezogen.

Mülheim (Ruhr), den 23. Mai 1955.

Der Oberbürgermeister: Thöne.

364. Wegeeinziehung in der Gemeinde Ossum-Bösinghoven.

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg in der Gemeinde Ossum-Bösinghoven, Flur 4, Flurstück Nr. 899, Bolvertsbenden, groß 16,55 a, einzuziehen, da dieser Weg in einer Neusiedlungsfläche liegt und nicht mehr benötigt wird.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Lank schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen. Planunterlagen liegen bei der Amtsverwaltung zur Einsicht offen.

Lank, den 24. Mai 1955.

Der Amtsdirektor: Küppers.

365. Wegeeinziehung in Hinsbeck.

Der Rat der Gemeinde Hinsbeck hat am 6. 5. 1955 beschlossen, den hinter den Gehöften Neustraße 11 und 15 verlaufenden Teil des Fußweges einzuziehen.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats bei der Gemeindeverwaltung Hinsbeck (Rathaus, Zimmer 7) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Hinsbeck, den 25. Mai 1955.

Der Gemeindedirektor.

In Vertretung: Timmermanns.

366. Errichtung eines Schlachthauses in Leichlingen.

Der Metzger Kaspar Gerling aus Opladen, Birkenbergstraße 26, beabsichtigt die Errichtung eines Schlachthauses auf dem in der Stadt Leichlingen, Flur 18, Parz. Nr. 75, gelegenen Grundstück.

Auf Grund der §§ 16, 17 GO. bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen, soweit sie nicht

auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem ersten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung — Ordnungsamt — in Leichlingen anzubringen sind.

Zeichnungen und Beschreibungen der beabsichtigten Anlage liegen beim Ordnungsamt — Rathaus, Zimmer 26 — während der Einspruchsfrist zur Einsicht aus.

Leichlingen (Rhld.), den 25. Mai 1955.

Der Stadtdirektor.

367.

**Kraftloserklärung eines
Wandergewerbescheines.**

Der für Herrn Albert Hertrich, geboren am 8. 7. 1910 zu Kiel, wohnhaft M.Gladbach, Aachener Straße 620, erteilte Wandergewerbeschein B Nr. 165, Beschluß-Nr. II/951, Gebührenbuch-Nr. III/1136—III/1477, gültig bis 31. 12. 1955 ist in Verlust geraten. Er wird für kraftlos erklärt.

Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

M.Gladbach, den 25. Mai 1955.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung: Dr. Steffens.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 10. Juni 1955

Nummer 23

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

368. Enteignungsanordnung. S. 153.
369. Enteignungsanordnung. S. 153.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

370. Wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren; hier: Schwangerschaftsuntersuchungen. S. 154.
371. Apothekenbetriebsrecht. S. 154.
372. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte. S. 154.
373. Messungsgenehmigungen. S. 155.
374. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 155.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

375. Kartoffelkäferbekämpfung. S. 155.

Sozialangelegenheiten.

376. Öffentliche Sammlungen. S. 155.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

377. Festsetzung des Diätendienstalters für Gewerbelehrer, Handelsoberlehrer und Religionslehrer an berufsbildenden Schulen. S. 155.

Bau- und Wohnungswesen.

378. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 156.
379. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 156.
380. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 156.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

381. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1955. S. 157.
382. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 157.
383. Wegeeinziehung in Langenfeld. S. 158.
384. Wegeeinziehung in Warbeyen, Kreis Kleve. S. 158.
385. Neuerschlossene Karten. S. 158.

Verordnungen und

Bekanntmachungen der Landesregierung

368. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/c 2 — 21102/7—251/1 —

Düsseldorf, den 25. Mai 1955.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer 380-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom „Umspannwerk Opladen“ bis zur Grenze des Rhein-Wupper-Kreises südlich Orkhaus als Teilabschnitt der 380-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Opladen—Mettmann—Leithe in der Stadt Leverkusen und im Rhein-Wupper-Kreis des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. 5. 1956 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

369. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/C 2 — 21102/7—251/2 —

Düsseldorf, den 25. Mai 1955.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer 220-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom „Umspannwerk Opladen“ bis zum „Abzweigpunkt Capito und Klein“ südlich Hilden—Hülsen als Teilabschnitt der 220-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Opladen—Düsseldorf—Reisholz in der Stadt Leverkusen, im Rhein-Wupper-Kreis und im Kreise Düsseldorf-Mettmann des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. 5. 1956 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

370. Wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren; hier: Schwangerschaftsuntersuchungen.

Der Regierungspräsident.
M. 50 — 2

Düsseldorf, den 31. Mai 1955.

In letzter Zeit getroffene Feststellungen geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Schwangerschaftsuntersuchungen mittels Mäusen, Fröschen und Kröten nicht zu den in § 8 des Reichstierschutzgesetzes vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 987) genannten Tierversuchen gehören, sondern daß diese vielmehr den Vorschriften der §§ 5—7 unterliegen. Sie sind demnach nicht genehmigungsfrei wie etwa Tierversuche für Belange der Rechtspflege sowie Impfungen und Blutentnahmen zum Zwecke der Erkennung von Krankheiten der Menschen oder Tiere oder zur Gewinnung oder Prüfung von Seren oder Impfstoffen nach bereits erprobten oder staatlich anerkannten Verfahren.

Die vielfach in Krankenanstalten oder von praktizierenden Ärzten durchgeführten Schwangerschaftsuntersuchungen bedürfen nach einer Entscheidung des früh. Reichsministers des Innern der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde (in Nordrhein-Westfalen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) gemäß § 6 Reichstierschutzgesetz in Form der Erlaubniserteilung zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren unter der Voraussetzung, daß der wissenschaftliche Leiter der Versuche über die erforderliche fachmännische Ausbildung und Zuverlässigkeit verfügt, geeignete Einrichtungen für die Vornahme der Tierversuche vorhanden sind sowie die Gewähr für gute Wartung und Unterbringung der Versuchstiere gegeben ist. (Hierzu s. Kommentar zum deutschen Tierschutzrecht von Giese-Kahler, 4. Auflage, Verlag Duncker und Humblot, Berlin 1951, S. 87.)

Ich bitte, die im dortigen Amtsbereich bestehenden Einrichtungen der genannten Art zu überprüfen und bei gegebenen Voraussetzungen den Leiter des Instituts oder die praktizierenden Ärzte bzw. Fachärzte zu veranlassen, einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gemäß § 6 Reichstierschutzgesetz über das Gesundheitsamt bei mir einzureichen.

Bei Fehlen der Voraussetzungen ist die gem. § 5 RTG verbotene Vornahme von Tierversuchen zu untersagen.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Gesundheitsämter — des Bezirks.

371. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41.8 Nr. 487/55

Düsseldorf, den 31. Mai 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Düsseldorf auf der Kasernenstraße zwischen Bastionstraße und Grabenstraße eine Apothekeneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 8. 1955 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642—VI A — III/4 — über die Ausschreibung von

Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem RdErl. des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes NRW. vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

372. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Landesbeamte.

Der Regierungspräsident.
A.V. 61. Landesbeamtenfortbildg.

Düsseldorf, den 2. Juni 1955.

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk Sitz Bochum veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Deutschen Landesbeamten e. V. Frankfurt (Main)/Eschersheim und dem Fachverband der Landesbeamten Westfalen und Lippe vom 23. bis 25. 6. im Parkhaus Bochum eine

„Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Landesbeamte“.

Von den Dozenten Universitätsprofessor Dr. Raape, Universitätsprofessor Dr. Beitzke, Universitätsprofessor Dr. Ficker, Ministerialdirigent Dr. Rietdorf, Ministerialrat Koehler, Oberregierungsrat Peters, Oberregierungsrat Dr. Hoffmann, Oberlandeskirchenrat Dr. Lampe, Landgerichtsdirektor Dr. Döring und Verwaltungsschuldirektor a. D. Wagner werden im Rahmen dieser Veranstaltung u. a. folgende Vorträge gehalten:

Die Befreiungen nach §§ 1, 4, 6 und 10 des Ehegesetzes und die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile

Standesamtsführung (Praktikum und Kolloquium) Personenstandsrecht und Standesamtswesen in Vers und Spruch

Fragen des internationalen Familienrechts (Konsularische Eheschließung)

Zivilrechtliche Folgen falscher standesamtlicher Beurkundung

Aktuelle Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts

Die Bedeutung der Lagerkirchenbücher in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht

Die Novelle zum Personenstandsgesetz

Aktuelle Fragen aus dem Familienrecht

Der Stand der Familienrechtsreform.

Die Teilnehmergebühr für alle Vorträge beträgt 20,— DM, für jeden einzelnen Vortrag 2,50 DM.

Die Teilnehmerkarten sind vor Beginn der Veranstaltung am Saaleingang erhältlich.

Die Hauptgeschäftsstelle der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum —

Rathaus, Zimmer 71, Fernruf 6 04 61/6 05 71, Nebenstelle 574 — erteilt Auskunft und stellt nach Beendigung auf Wunsch Teilnehmerbescheinigungen aus.

Baurichter.

373. Messungsgenehmigungen.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 3. Juni 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Harold Standke in Mettmann, am Island 24, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43—6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Fritz Brosch ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die im Amtsblatt Nr. 16 Seite 138 bekanntgegebene Verfügung vom 15. 4. 1954, mit der ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Standke die Genehmigung erteilt habe, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMDL vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dr. Horst Geffers ausführen zu lassen, wird hiermit aufgehoben, da Dr. Geffers am 30. 9. 1954 aus dem Büro des ObVJ. Standke ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

374. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/7/2 — 96 — 97 — 141

Düsseldorf, den 4. Juni 1955.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

— Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen. Lfd. Nr.: 252. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Schuir. Grundbuchbezirk: Schuir. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 6. 1955. Ende 14. 7. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 7. 1955.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Werden. Lfd. Nr.: 253. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Werden. Grundbuchbezirk: Werden. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 6. 1955. Ende 14. 7. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 7. 1955.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Wuppertal. Lfd. Nr.: 254. Stadt: Wuppertal. Gemarkung/Gemeindebezirk: Cronenberg. Grundbuchbezirk: Cronenberg. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 6. 1955. Ende 15. 7. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 7. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

375. Kartoffelkäferbekämpfung.

Der Regierungspräsident.
III L 07.00

Düsseldorf, den 3. Juni 1955.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 5. 1955 — II C 6 — 268/55 — (MBl. NW. 1955 S. 829) bitte ich die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, mir die Erfahrungsberichte über die Kartoffelkäferbekämpfung bis spätestens zum 15. 11. 1955 vorzulegen.

Im Auftrage: Pohl.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren des Bezirks.

Sozialangelegenheiten

376. Öffentliche Sammlungen.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 27. Mai 1955.

Der Herr Innenminister hat folgende öffentliche Sammlungen genehmigt:

1. Sängerkreis M.Gladbach, z. H. von Herrn Kurt Eckhardt, M.Gladbach, Lüpertzenderstr. 157—163, für die Zeit vom 15. 5. bis 15. 6. 1955,
2. dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt (Main), Großer Kornmarkt 2, für die Zeit vom 19. 5. bis 28. 5. 1955.

Ich verweise auf die Veröffentlichungen im MBl. NW. 1955 S. 769.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

377. Festsetzung des Diätendienstalters für Gewerbelehrer, Handelsoberlehrer und Religionslehrer an berufsbildenden Schulen.

Der Regierungspräsident.
II N—4 —

Düsseldorf, den 2. Juni 1955.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Kultusministers vom 17. 5. 1955 — Z 2/1 — 24/02 — 258/55 — zur Kenntnis.

„Das Diätendienstalter der Beamten, die bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens 3 Jahren zu vollenden haben, ist nach den Sondervorschriften des § 15 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes festzusetzen. Die Anwendung dieser Vorschrift ist im Gegensatz zu der Nr. 83 BV (alt) nicht mehr auf Beamte beschränkt, die ihre erste planmäßige Anstellung in der Eingangsgruppe des höheren Dienstes finden. Sie ist daher auch anzuwenden auf Gewerbe- und Handelsoberlehrer, die ihre erste planmäßige Anstellung in der Bes.-Gr. A 12 finden und bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplomingenieur, Diplomhandelslehrer oder Diplomlandwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder von denen als „andere Sonderanforderung“ die Ableistung eines anderen, mindestens dreijährigen Hochschulstudiums gefordert wird, und auf Religionslehrer an berufsbildenden Schulen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung.“

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.“

Im Auftrage: Schmitz.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen
des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

378. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 4. Juni 1955.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 23. 5. 1955, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 11. 6. 1955 veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 13. 6. 1955 bis einschließlich 11. 7. 1955 im Rathaus Düsseldorf, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt) zur Einsicht offen.

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Ecke Flinger Straße/Kaserenstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 46 d Ergänzungsblatt 17 vom 5. 2. 1955
2	Baublock zwischen der Eilerstraße, der Höhenstraße, der Bogenstraße, des Oberbilkler Marktes und der Kruppstraße	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Blatt 58 a Ergänzungsblatt 1 vom 2. 12. 1954
3	Ecke Kölner Straße/Markenstraße an dem Hausgrundstück Markenstraße Nr. 1	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Blatt 58 b Ergänzungsblatt 1 vom 11. 2. 1955

Innerhalb dieser Frist können die Betroffenen, soweit Fluchtlinienaufhebungen oder -festsetzungen vorgesehen sind, gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Stadtverwaltung Düsseldorf — Bauverwaltungsamt — einzureichen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Beckmann.

379. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 4. Juni 1955.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 23. 5. 1955, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 11. 6. 1955 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

Nr. 32 a, Ergänzungsblatt 1, Nr. 32 b, Ergänzungsblatt 2, Nr. 32 c, Ergänzungsblatt 1, Nr. 32 d, Ergänzungsblatt 2, Nr. 33 a, Ergänzungsblatt 1, Nr. 33 c, Ergänzungsblatt 4

für die Gebiete

Linksrheinisches Stadtgebiet
zwischen Rhein und Hansaallee

1. Brückenrampenstraße zwischen Stromkilometer 746,6 und 746,8 mit der Führung über den Niederkasseler Deich, die Niederkasseler Straße mit der Lotharstraße und dem Niederkasseler Lohweg, die Hildeboldstraße bis zur Hansaallee.
2. In Verbindung mit diesen Straßen unter Ziffer 1. werden folgende Straßen in dem Gebiet, das umgrenzt wird vom Niederkasseler Deich, von dort in südlicher Richtung bis zum Wasserwerk Lörick, Lotharstraße bis etwa 90 m westlich des

Hausgrundstücks Lotharstraße Nr. 67, von dort nach Süden bis Hansaallee einschließlich des Hausgrundstücks Nr. 228 (Rohde & Dörrenberg), Hansaallee bis Belsenplatz, Quirinstraße und Verlängerung der Quirinstraße nach Osten bis zum Niederkasseler Deich, fluchtlinienmäßig betroffen:

der Niederkasseler Deich, die Burggrafenstraße, die Kanalstraße, die Straße „Alt-Niederkassel“, die Heinsbergstraße, die Niederkasseler Straße, der Niederkasseler Kirchweg, die Lewitstraße, die Lanker Straße, die projektierten Straßen zwischen der Zufahrtsstraße für die Nordbrücke und dem Niederkasseler Kirchweg sowie dem Niederkasseler Kirchweg und der Lewitstraße, der Lerchenstraße, der Saarwerdenstraße, der Maasstraße; eine neue Straße beginnend in Höhe der Lewitstraße mit der Führung über den Niederkasseler Kirchweg mit einer Kreuzung der Zufahrtsstraße für die Nordbrücke bis zur Lotharstraße, der von dieser Straße abgehenden projektierten Straßen, der Lotharstraße, der projektierten Straßen zwischen Lotharstraße und Niederkasseler Deich, des Niederkasseler Lohwegs und der vom Niederkasseler Lohweg abgehenden geplanten Straßen, der Hildeboldstraße, der Vinzenzstraße, sowie geplante Verbindungsstraßen zwischen den aufgeführten Straßen in dem Gebiet zwischen westlich des Rheinstroms und Hansaallee

in der Zeit vom 13. 6. 1955 bis einschließlich 11. 7. 1955 im Rathaus Düsseldorf, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt), zur Einsicht offen.

Innerhalb dieser Frist können die Betroffenen, soweit Fluchtlinienaufhebungen oder -festsetzungen vorgesehen sind, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der Stadtverwaltung Düsseldorf — Bauverwaltungsamt — einzureichen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Beckmann.

380. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 6. Juni 1955.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 31. 5. 1955, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 11. 6. 1955 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 47a, Ergänzungsblatt 14, für das Gebiet

zwischen dem Jan-Wellem-Platz, der Hofgartenstraße, der Goltsteinstraße, der Bleichstraße und der Shadowstraße

in der Zeit vom 13. 6. 1955 bis einschließlich 11. 7. 1955 im Rathaus Düsseldorf, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt), zur Einsicht offen.

Innerhalb dieser Frist können die Betroffenen, soweit Fluchtlinienaufhebungen oder -festsetzungen vorgesehen sind, gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Stadtverwaltung Düsseldorf, Bauverwaltungsamt, einzureichen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Beckmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden

381. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Rechnungsjahr 1955.

I.

Auf Grund des § 6 des Gemeindefinanzgesetzes vom 5. 12. 1933 (GS. S. 422) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltssatzung am 24. 3. 1955 im Verbandsausschuß beraten worden ist, folgende Haushaltssatzung durch den Verbandsausschuß festgestellt:

§ 1

Der dieser Haushaltssatzung als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 wird im Ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf 5 928 761,— DM

in der Ausgabe auf 5 928 761,— DM

festgesetzt.

§ 2

Zur Deckung des Haushaltsfehlbedarfs im Ordentlichen Haushaltsplan wird die Verbandsumlage auf 1,1 % der auf die kreisfreien Städte und die Gemeinden der Landkreise des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk entfallenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen für 1955 festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 1955 wird auch für das Rechnungsjahr 1956 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 1956 maßgebenden Berechnungsunterlagen die Verbandsumlage endgültig berechnet werden kann.

Sofern die Verbandsumlage 1955 auf Grund der durch das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich im Land NRW für das Rechnungsjahr 1955 sich ergebenden Berechnungsunterlagen nach dem Hebesatz von 1,1 % gegenüber dem Voranschlag von 4 860 000,— DM (Haushaltsstelle 961—3—075) einen Mehrbetrag erbringt, ist dieses Mehraufkommen, soweit es nicht zur Deckung von Einnahmeausfällen oder unabweisbaren Mehrausgaben benötigt wird, in erster Linie für die weitere Auffüllung der Betriebsmittelrücklage und der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zu verwenden.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 1955 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kasse des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,— DM festgesetzt. Auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltssatzungen oder gemäß § 10 Abs. 3 des Gemeindefinanzgesetzes in Anspruch genommene und noch nicht zurückgezahlte Kassenkredite sind nicht vorhanden.

§ 4

Ein Darlehnsbetrag, der zur Bestreitung von Ausgaben eines Außerordentlichen Haushaltsplanes 1955 dienen soll, ist für 1955 nicht vorgesehen.

Essen, den 24. März 1955.

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses:

Greinert, Oberstadtdirektor.

Als Verbandsausschußmitglied:

Reintjes, Oberkreisdirektor.

II.

Durch Erlaß ZB 1—0.224.1 vom 18. 5. 1955 hat der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der in dem § 3 der Haushaltssatzung beschlossenen Ermächtigung zur Aufnahme eines Kassenkredites erteilt.

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung sind genehmigungsfrei.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes 1955 schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Ordentlicher Haushaltsplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahme DM	Ausgabe DM
1	2	3	4
0	Allgemeine Verwaltung	308 708	926 506
1	Öfftl. Sicherheit und Ordnung	93 500	456 580
6	Bau- u. Wohnungswesen	522 620	3 619 560
7	Wirtschaftsförderung	18 450	665 496
9	Finanzen	4 985 483	260 619
		5 928 761	5 928 761

IV.

Der Haushaltsplan 1955 des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk wird vom Tage dieser Bekanntmachung ab gem. § 4 Abs. 1 des Gemeindefinanzgesetzes für 14 Tage im Zimmer 223 (2. Stock) des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35, öffentlich ausgelegt.

Kegel.

382. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II Nr. 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 26. 5. 1955 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne

a) Nr. 74 betr. Gebiet zwischen Heer-, Bungert-, Julius-Weber-, Charlotten- und Juliusstraße,

b) Nr. 118 betr. Kronenstraße, Ecke Unter den Ulmen, und

c) Nr. 183 betr. Teilgebiet zwischen Henrietten-, Franz-Julius- und Kaiser-Wilhelm-Straße

in der Zeit vom 15. 6. bis einschl. 15. 7. 1955 zu jedermanns Einsicht offen liegen, und zwar

Durchführungsplan Nr. 74 im Zimmer 417 des Stadthauses,

Durchführungsplan Nr. 118 im Zimmer 22 der Schule an der Weißenburger Straße in D.-Meiderich,

Durchführungsplan Nr. 183 im Zimmer 315 des Rathauses Hamborn.

Gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 6. 1955, veröffentlicht.

Essen, den 28. Mai 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen

Im Auftrage: Schlöbcke.

383. Wegeeinziehung in Langenfeld.

Der Rat der Stadt Langenfeld (Rhld.) hat auf Antrag der Fa. Karl Höll, Langenfeld, in der Sitzung vom 22. 4. 1955 beschlossen, einen Teil des Wirtschaftsweges Gemarkung Immigrath, Flur 29, Parzelle 12 — und zwar in einer Länge von ca. 80 m von der Poststraße in westl. Richtung — einzuziehen und an die nördl. Grundstücksgrenze der Parzelle 8 zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einsprüche innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Stadtbauamt Langenfeld (Rhld.) schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Langenfeld, den 14. Mai 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt Langenfeld (Rhld.)
Schmitz, Bürgermeister.

384. Wegeeinziehung in Warbeyen, Kreis Kleve.

Es ist beabsichtigt, den Weg in der Gemeinde Warbeyen, Flur 3, Parzellen 286, 287, 288 und 289, der in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden ist, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einwendungen hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 1 Monats bei der Amtsverwaltung in Kellen schriftlich einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf. Ein Plan über die Wegeeinziehung liegt während dieser Zeit bei der Amtsverwaltung Griethausen in Kellen zur Einsicht offen.

Kellen, den 2. Juni 1955.

Der Amtsbürgermeister: Jansen.

385. Neuerschienene Karten.

Die nachfolgend aufgeführten Karten des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen können bezogen werden:

1. durch die Vertriebsstellen:

- a) Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kühlenwall 14,
- b) Landkartenhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97 (Hochhaus),

c) Verlag Regensburg, Münster i. W., Schaumburgstraße 6—10,

d) Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstraße 7—11,

e) Paul Thöle Verlag, Dortmund, Sonnenstr. 152,
— Vertriebsstellen für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 sind außerdem auch die zuständigen Kataster- und Vermessungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte —

2. durch Sortimentbuchhandlungen und

3. vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstraße 27—29.

Deutsche Grundkarte 1:5000 (Grundriß)

2534/5728 Bislich, Jöckern, Kreis Rees

2544/5710 Budberg

2542/5712 Rheinberg Ost } Kreis Moers

2526/5730 Gesthuysen

2540/5662 Noithausen

2550/5658 Frixheim Anstel-Ost

2550/5660 Broich, Kreis Grevenbroich

2534/5672 Korschenbroich

} Kreis
Greven-
broich

2574/5664 Oberbüscherhof

2574/5662 Bergisch Neu-

kirchen, Romberg

2574/5660 Dierath

} Rhein-Wupper-
Kreis

Deutsche Grundkarte 1:5000 mit Höhenlinien

2562/5694 Mintarder Höfe, Stadt Mülheim (Ruhr)

Bodenkarte 1:5000

2542/5668 Grefrath, Buscherhof

2542/5670 Lüttenglehn

2532/5682 Anrath

2548/5682 Düsseldorf-Lohausen West

2546/5682 Strümp Ost

2546/5684 Lank-Latum Süd

2534/5680 Willich, Beckershöfe

2532/5678 Neersen Süd

2532/5680 Neersen Nord

2534/5678 Neersen, Niederheide

2542/5680 Osterath

2542/5682 Osterath, Schweinheim

2544/5680 Osterath, Ivangsheide

2546/5686 Lank-Latum Nord

2546/5688 Krefeld, Gellep-Stratum

2548/5686 Nierst West

2548/5688 Rheinheim

Topographische Karte 1:25000

Blatt Nr. 4605 Krefeld, berichtigt 1953, Ausgabe 1954

Blatt Nr. 4804 M.Gladbach, dreifarbig, berichtigt 1948,
Nachtrag 1954, Ausgabe 1955

Sonderkarten

Kreiskarte 1 : 50 000 Kleve, vierfarbig.

Einzelpreis 2,40 DM.

Bad Godesberg, den 20. Mai 1955.

Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
Zirkel.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung, Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 16. Juni 1955

Nummer 24

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

386. Feuerschutzwoche im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 159.
387. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 159.

Wirtschaft und Verkehr.

383. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 12. 1952 — IV/3 e — für die Straßenbahnlinie Bahnhof Dinstaken—Bahnhof Duisburg-Holten. S. 160.

Gewerbeaufsicht.

389. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 160.

Kulturelle Angelegenheiten.

390. Vereinigung der Kirchengemeinden Brüggen und Waldniel. S. 160.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

391. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Burg a. d. W. S. 160.
392. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Heiligenhaus. S. 160.
393. Wegeeinziehung in Langenfeld. S. 161.
394. Wegeverlegung in Wesel. S. 161.
395. Neuerschienene Kerten. S. 161.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

386. Feuerschutzwoche im Lande Nordrhein-Westfalen.

Der Regierungspräsident.
K Feu 47/8—1

Düsseldorf, den 4. Juni 1955.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 1955 — III A 3/206—6287 II/55 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„In der Woche vom 27. 6. bis 4. 7. 1955 führen die Feuerwehren des Landes Nordrhein-Westfalen eine Feuerschutzwoche durch. Zweck der Feuerschutzwoche ist:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren und Aufforderung zur Mitarbeit bei der Brandverhütung.

Die Bevölkerung soll über Brandgefahren aufgeklärt und zur Mitarbeit bei deren Verhütung aufgefordert werden, um Brandschadensfälle zu vermindern und damit wertvolles Volkvermögen zu erhalten. Das kann durch öffentliche Vorträge und durch Pressenotizen geschehen. Hierbei muß der Leiter der Feuerwehr frühzeitig mit Berichterstattem der örtlichen Presse Fühlung aufnehmen mit dem Ziel, täglich in dieser Woche etwas über die Feuerwehr und den Feuerschutz in die Presse zu bringen. Entsprechendes Material geht den Leitern der Feuerwehren durch den Landesverband der Deutschen Freiwilligen Feuerwehren zu.

Insbesondere soll die Jugend mit Vorträgen in Schulen und Fachschulen durch Lehrkräfte, denen durch die Feuerwehr entsprechendes Material zur Verfügung gestellt wird, angesprochen werden. Gleichzeitig soll hiermit eine Nachwuchswerbung verbunden werden.

- b) Aufklärung der Bevölkerung über die Tätigkeit der Feuerwehren.

Die Feuerwehren sollen in dieser Woche die Gerätehäuser und Wachen der Öffentlichkeit, insbesondere Schulklassen, zugänglich machen.

Praktische Löschvorführungen und Schauübungen sollen damit verbunden sein. Anlässlich dieser Besichtigungen und Vorführungen und durch die örtliche Presse kann die Bevölkerung über die vielseitige Tätigkeit der Feuerwehr aufgeklärt werden. Werbefahrten mit Feuerlöschfahrzeugen und Platzkonzerten können diese Arbeit unterstützen.

- c) Überprüfung aller Feuerschutzeinrichtungen sowie der Alarm- und Einsatzpläne.

Mit der Feuerschutzwoche soll eine gründliche Überprüfung der Gerätehäuser, aller Fahrzeuge und Geräte, der Alarmeinrichtungen, der Bekleidung und Ausrüstung, des Schlauchmaterials und der Löschwasserversorgung sowie der Alarm- und Einsatzpläne verbunden sein. Es wird angebracht sein, daß die Verwaltungsleiter sich an dieser Überprüfung, soweit möglich, auch persönlich beteiligen.

Die Gemeinden als Träger des Feuerschutzes werden gebeten, auch die Trägerschaft für die Feuerschutzwoche zu übernehmen und den Feuerwehren zur wirkungsvollen Durchführung dieser Veranstaltung jede mögliche Unterstützung zu gewähren.“

Im Auftrage: Graf Finckenstein.

387. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 6. Juni 1955.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Schulte-Strathaus in Wuppertal-Elberfeld, Lilienthalstr. 11, am 22. 11. 1951 erteilte und mit Verfügung vom 4. 3. 1954 verlängerte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des ehemaligen RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43—6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Günter Birker ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen der Genehmigungsverfügung rückwirkend vom 1. 10. 1954 ab bis zum 31. 12. 1955 verlängert. Die Verlängerung dieser Messungsgenehmigung erfolgt mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

388. **Nachtrag**
zur Genehmigungsurkunde des Herrn Ministers für
Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 10. 12. 1952 — IV/3 e — für die
Straßenbahnlinie Bahnhof Dinslaken—Bahnhof
Duisburg-Holten.

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 8

Düsseldorf, den 8. Juni 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung
von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I,
S. 1219) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12.
1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das
Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über
die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1.
1952 (BGBl. I, S. 21) wird der

Duisburger Verkehrsgesellschaft AG. in Duisburg,
die Genehmigung zur Neuverlegung eines doppel-
gleisigen Schienenstrangs in Regelspur in der
Kaiser-Friedrich-Straße zwischen Mittelstraße und
Weseler Straße sowie in der Weseler Straße von
der Kaiser-Friedrich-Straße (Pollmannecke) bis zur
Stadtgrenze Walsum in Duisburg unter folgenden
Bedingungen erteilt:

1. Für die Erstellung der Gleisanlagen sind die Be-
stimmungen der Genehmigungsurkunde vom
10. 12. 1952 maßgebend.
2. Die nach den geprüften und genehmigten Plänen
auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis
zum 1. 3. 1956 fertiggestellt und in Betrieb ge-
nommen sein.
3. Zur Abnahme der Anlagen ist nach deren Fer-
tigstellung die Technische Aufsichtsbehörde beim
Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Hansa-
haus, zu verständigen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Gewerbeaufsicht

389. **Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.**

Der Regierungspräsident.
— GA 8723 —

Düsseldorf, den 8. Juni 1955.

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine wer-
den hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers:	Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller:
Wilh. Blockhaus, Essen-Heisingen, Scharweg 7	B Nr. 19/52 v. 2. 5. 1952	Gewerbeaufsichts- amt Essen
Herm. Muscheika, Mühlheim (Ruhr), Hustadtweg 46	B Nr. 27/52 v. 2. 5. 1952	Gewerbeaufsichts- amt Essen
Joh. Baumann, Essen-Frintrop, Schemmannsfeld 9a	C 29 1953	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Philipp Hansjosten, Essen, Mooren- straße 10	A 8/54 13. 9. 1954	Gewerbeaufsichts- amt Essen

In Vertretung: Dr. Prange.

Kulturelle Angelegenheiten

390. **Vereinigung der Kirchengemeinden Brügg
und Waldniel.**

Nach Anhörung der Beteiligten wird mit deren
Einverständnis gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Kirchen-
ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 2. 5. 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisher selbständigen Kirchengemeinden Brüg-
gen und Waldniel werden zu einer Kirchengemeinde
vereinigt, die den Namen „Evangelische Kirchen-
gemeinde Waldniel-Brüggen“ führt.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. 4. 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Februar 1955.

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung:

D. Dr. Beckmann. Dr. Pabst.

Die durch Urkunde der Kirchenleitung der Evan-
gelischen Kirche im Rheinland vom 11. 2. 1955 mit
Wirkung vom 1. 4. 1955 erfolgte Vereinigung der
Kirchengemeinden Brügggen und Waldniel wird auf
Grund der durch Erlaß des Kultusministers des Lan-
des Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1955 — I G
60—50/4 Nr. 6070/55 — erteilten Ermächtigung hier-
mit staatlich genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Juni 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

Bekanntmachungen anderer Behörden

391. **Offenlegung des Leitplanes der Stadt
Burg a. d. W.**

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Burg
a. d. W. vom 6. 6. 1955 — veröffentlicht durch Aus-
hang im Rathaus und an den übrigen Bekannt-
machungstafeln — liegt der durch Beschluß der
Stadtvertretung vom 3. 6. 1955 aufgestellte Leit-
plan in der Zeit vom 13. 6. 1955 bis 11. 7. 1955
während der Vormittagsstunden, von 8—12 Uhr, im
Bauamt Burg a. d. W., Solinger Straße 4, zu jeder-
manns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung
vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf
die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 10. Juni 1955.

Der Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:

Dr. Bubner.

392. **Offenlegung des Leitplanes der Stadt
Heiligenhaus.**

Laut Bekanntmachung der Stadt Heiligenhaus vom
14. 6. 1955 — veröffentlicht durch Aushang und Hin-
weis im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises
Düsseldorf-Mettmann sowie in den Tageszeitungen
— liegt der Leitplan der Stadt Heiligenhaus, der zu-
gleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungs-
gesetzes ist, gemäß dem Beschluß des Rates der
Stadt Heiligenhaus vom 14. 6. 1955 in der Zeit vom
18. 6. 1955 bis einschließlich 15. 7. 1955 während der

Dienststunden von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr im Rathaus der Stadt Heiligenhaus, Ausstellungsraum, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 14. Juni 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Düsseldorf-Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Dr.-Ing. Dohrmann.

393. Wegeeinziehung in Langenfeld.

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung eines Teilstückes der Pestalozzistraße — Gemarkung Immigrath, Flur 33, Teil aus Parzelle 94, und zwar von der Straße Hinter den Gärten bis zur nördl. Grundstücksgrenze der Parzelle Gemarkung Immigrath, Flur 33, Nr. 114 — erhoben worden sind, wird dieses Teilstück hiermit eingezogen. Die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinziehung ist in der Tagespresse am 1. 3. 1955 und im Amtsblatt der Regierung am 10. 3. 1955 veröffentlicht worden.

Langenfeld, den 20. April 1955.

Schmitz, Bürgermeister.

394. Wegeverlegung in Wesel.

Die Stadt Wesel beabsichtigt, unter Änderung des Durchführungsplanes 12 den westlichen Ausgang zur Kreuzstraße des öffentlichen Weges zwischen Esplanade — Wedellstraße und Kreuzstraße, südlich zur Wedellstraße über die Parzelle 5.100, Flur 13, entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 5.101 zu verlegen. Der Ausgang zur Kreuzstraße soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird mit Zustimmung der Stadtvertretung vom 7. 6. 1955 gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Stadtdirektor der Stadt Wesel schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt am Montag, dem 20. 6. 1955, und endet am 18. 7. 1955.

Der Plan über das Vorhaben liegt im Rathaus Wesel, Zimmer 312, während der Einspruchsfrist und innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Wesel, den 8. Juni 1955.

Der Bürgermeister: Berckel.

395. Neuerschienene Karten.

Die nachfolgend aufgeführten Karten des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen können bezogen werden:

1. durch die Vertriebsstellen:

a) Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kühlenwall 14,

b) Landkartenhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97 (Hochhaus),

c) Verlag Regensberg, Münster i. W., Schaumburgstraße 6—10,

d) Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstraße 7—11,

e) Paul Thöle Verlag, Dortmund, Sonnenstr. 152, — Vertriebsstellen für die Deutsche Grundkarte 1:5000 sind außerdem auch die zuständigen Kataster- und Vermessungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte —

2. durch Sortimentsbuchhandlungen und

3. vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstraße 27—29.

Deutsche Grundkarte 1:5000 (Grundriß)

2522/5742 Praest Kreis Rees

2576/5658 Niederblecher Stadt Leverkusen

2536/5710 Saalhoff

2542/5706 Repelen

2540/5710 Winterswick West

2540/5712 Rheinberg (Rhld.)

2540/5706 Rhein

Kreis Moers

2554/5670 Neuß-Udesheim

2544/5672 Neuß-Bauerbahn

2550/5670 Derikum

Stadt Neuß

2554/5660 Delhoven

2544/5660 Barrenstein

2548/5656 Nettesheim-Butzheim

2542/5664 Kapellen

2544/5658 Allrath

2534/5674 Herzbroich

2542/5662 Wevelinghoven

2542/5660 Herkenbusch

2540/5660 Grevenbroich

Kreis Grevenbroich

2534/5670 Ruckes

2532/5674 M.Gladbach, Lürrip

2532/5676 M.Gladbach, Neuwerk

2532/5672 M.Gladbach, Volksgarten

Stadt

M.Gladbach

Bodenkarte 1:5000

2548/5702 Homberg (Ndrh.) Kreis Moers

2534/5658 Garzweiler

2542/5676 Kaarst

2544/5676 Kaarst, Heide

2534/5664 Kelzenberg

2542/5658 Allrath West

2538/5658 Gustorf

Kreis Grevenbroich

Bad Godesberg, den 4. Juni 1955.

Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen:

Zirkel.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 23. Juni 1955

Nummer 25

Inhalt

- | | |
|--|---|
| <p>Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.</p> <p>Allgemeine Innere Verwaltung.</p> <p>396. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten. S. 163.</p> <p>397. Messungsgenehmigung. S. 163.</p> <p>Wirtschaft und Verkehr.</p> <p>398. Linienverkehr mit Kraftomnibussen, Obussen oder Straßenbahnen. S. 164.</p> <p>399. Arbeiterberufsverkehr mit Kraftomnibussen. S. 167.</p> <p>Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</p> <p>400. Ausscheidungs-Neuwahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland. S. 171.</p> <p>Bau- und Wohnungswesen.</p> <p>401. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 13 der Stadt M.Gladbach. S. 171.</p> <p>Bekanntmachungen anderer Behörden.</p> <p>402. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung für die in der Stadt Dülken [Niederrhein] stattfindenden Märkte. S. 171.</p> | <p>403. Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Dülken. S. 174.</p> <p>404. Einziehung eines öffentlichen Fußweges in der Gemeinde Uedem. S. 175.</p> <p>405. Einziehung eines öffentlichen Fußweges in der Gemeinde Uedem. S. 175.</p> <p>406. Wegeeinziehung in Schiefbahn. S. 175.</p> <p>407. Wegeeinziehung in Boisheim. S. 175.</p> <p>408. Wegeeinziehung in Rheinberg. S. 175.</p> <p>409. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Emmerich. S. 176.</p> <p>Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.</p> <p>Ernennungen. S. 176.</p> |
|--|---|

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten Allgemeine Innere Verwaltung

396. Genehmigung zur Ausführung von Vermessungsarbeiten.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 14. Juni 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudo August in Düsseldorf, Achenbachstr. 74, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Heinz Hansen ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

397. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 15. Juni 1955.

Ich habe den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren A. Keulertz und W. Düster in Düsseldorf, Virchowstraße 1, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Wilhelm Klapdor ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

398. Linienverkehr mit Kraftomnibussen, Obussen oder Straßenbahnen.

Der Regierungspräsident.
V. 6 A. 1 (21)

Düsseldorf, den 16. Juni 1955.

In der Zeit vom 10. 2. bis 15. 6. 1955 sind innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb bzw. zur Stilllegung eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, Obussen oder Straßenbahnen erteilt worden:

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
I. a) Genehmigungen von Kraftomnibuslinien:				
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	Kom.-Linie von Dinslaken (Bf.) nach Spellen. Änderung der Linienführung auf dem Streckenabschnitt Rahmstraße bis Götterswickershamm wie folgt: Rahmstr.—Schwanstr.—Schwanhof (Siedlung) — Alexanderstraße — Voerde (Schule) — Buschmannshof (Ecke Bundesstr. 8) — Voerde (Schule) — Voerde (Bf.) — Bahnhofstr. — Voerde (Löhnen) — Götterswickershamm	27. 1. 55	31. 12. 60	
Kraftverkehr Wupper-Sieg AG., Wipperfürth	Erweiterung der Kom.-Linie Radevormwald—Dahlhausen — Vogelsmühle (Dahlerau) durch wahlweise Bedienung a) über Uelfebad — Dahlhausen b) über Siedlung Herbeck — Landstr. II. O 31b — Dahlhausen	17. 1. 55	11. 5. 60	Zur Aufnahme des Betriebes wird eine Frist bis zum 1. 2. 1955 gesetzt.
Kreis Kempen-Krefeld in Kempen	Von Waldniel nach brit. H.-Q. (Rheindahlener Wald) über Umgehungsstr. Waldniel—Bundesstr. 230 bis Kreuzung Landstr. I. O. 364 — weiter über Landstr. 364 — bis Abzweig Neue Hauptquartierstraße im Gemeinschaftsverkehr mit dem Omnibusunternehmen Jakob Moos in Waldniel als Erweiterung der Gemeinsh.-Kom.-Linie Amern — Kempen	26. 1. 55	14. 4. 60	Es dürfen tägl. nur 11 Umläufe gefahren werden. Zwischen Dülken und Waldniel einschl. sowie zwischen Waldniel und Kreuzung Landstr. I. O 364, ist jede Orts- und Zwischenortsbedienung verboten. Auf den vorgenannten Strecken darf nur für Fahrgäste zum und vom brit. Hauptquartier (Rheindahlener Wald) gehalten werden. Diese Verkehrsbeschränkung ist im Fahrplan sowie auf allen Fahrplanaushängen und Haltestellenplänen deutlich sichtbar zu vermerken. Die Betriebsführung wird für die Dauer der Genehmigung dem Omnibusunternehmer Jakob Moos in Waldniel übertragen.
Stadt M.Gladbach (Städt. Versorgungs- und Verkehrsbetriebe)	Erweiterung der Kom.-Linie Düsseldorf — Neuß — Kaarst — M.Gladbach — Waldniel — Niederkrüchten — ab Hardt über die Landstr. I. O 369 — Hauptquartierstr. — L. I. O 364 — B 230 — Waldniel im Gemeinschaftsverkehr mit der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, und der Bundesbahndirektion Köln	19. 2. 55	6. 3. 60	Es dürfen täglich insgesamt nur 8 Umläufe durch das brit. Hauptquartier (Rheindahlener Wald) gefahren werden.
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	Von Düsseldorf (Flurstr.) nach Düsseldorf (Martin-Luther-Platz) über Behrenstr. — Gerresheimer Str. — Ackerstr. — Karlstr. — Klosterstr.— Eckstr. als Verlängerung der innerstädtischen Kom.-Linie Düsseldorf-Gerresheim (Bf.) — Düsseldorf (Flurstr.)	4. 3. 55	10. 3. 59	Zur Aufnahme des Betriebes wird eine Frist bis zum 20. 3. 1955 gesetzt.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Rhein-Wupper-Kreis in Opladen	Von Lützenkirchen nach Solingen-Ohligs (Bf.) über Opladen — Reusrath — Langenfeld — Immigrath — Solingen (Landwehr)	14. 3. 55	1. 4. 63	Zur Aufnahme des Betriebes wird eine Frist bis zum 1. 7. 1955 gesetzt.
Wuppertaler Stadtwerke AG., W.-Barmen	Von Heiligenhaus (Höselersplatz) nach Heiligenhaus (Talburg) (Siedlung Wassermangel) als Verlängerung der Kom.-Linie Wuppertal-Elberfeld — Essen-Werden mit Abzweigung Velbert — Heiligenhaus	22. 3. 55	31. 12. 61	Zur Aufnahme des Betriebes wird eine Frist bis zum 10. 4. 1955 gesetzt. Die Fahrpläne sind mit der OPD Düsseldorf abzustimmen. Die Umläufe werden zur Hälfte von der OPD Düsseldorf durchgeführt.
Stadt Rheydt (Stadtwerke Rheydt) Rheydt	Von Odenkirchen (Kirche) nach brit. Hauptquartier (Rheindahlener Wald) über Wickrath — Menrath — Rheindahlen — Koch (Hauptquartierstr.)	11. 2. 55	31. 12. 63	Zur Aufnahme des Betriebes wird eine Frist bis zum 15. 3. 1955 festgesetzt.
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — Moers	Von Millingen (Bienenhaus) nach Kamp-Lintfort (Zeche Norddeutschland)	20. 5. 55	1. 6. 63	Für die Aufnahme des Betriebes ist eine Frist bis zum 30. 7. 1955 gesetzt.
Kraftverkehr Wupper-Sieg AG., Wipperfürth	Von Opladen (Bielertplatz) nach Schlebusch (Waldsiedlung) über Fixheide-Gezelin	20. 5. 55	9. 5. 63	Aufnahme des Betriebes sofort.
Krefelder Verkehrs AG., Krefeld	Von Krefeld (Hbf.) nach Stadtwald (Rennbahn) wahlweise über Ostwall — Moerser Str. — Hüttenallee oder: Hansastr. — Bahnstr. — Oppumer Str. — Kaiserstr. — Hüttenallee	14. 6. 55	30. 6. 63	Für die Aufnahme des Betriebes ist eine Frist bis zum 15. 7. 1955 gesetzt.
Krefelder Verkehrs AG., Krefeld	Schienenentlastungs- bzw. Schienenergänzungsverkehr auf den Straßenbahnstrecken: a) Krefeld (Hbf.) — Krefeld (Grottenburgkampfbahn) b) Krefeld (Hbf.) — Krefeld (Eisstadion) c) Krefeld (Rheinstr./Ostwall) — Krefeld (Edelstahlkampfbahn)	14. 6. 55	30. 6. 60	Die Kraftomnibusverstärkungswagen dürfen nur auf folgenden Wegestrecken verkehren: Zu a) ab Krefeld (Hbf.) über Ostwall — Rheinstr. — Uerdinger Str. — Grottenburgkampfbahn; zurück über Violstr. — Glockenspitz — Oppumer Str. — Hbf. Zu b) ab Krefeld (Hbf.) über Ostwall — Nordwall — Westparkstr. — Eisstadion; zurück über die gleiche Strecke. Zu c) ab Rheinstr. / Ostwall (Theaterplatz) über Ostwall — Hansastr. — Gladbacher Str. — Edelstahlkampfbahn; zurück auf dem gleichen Wege. Haltestellen sind nur einzurichten am Hauptbahnhof und am Ostwall.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
I. b) Genehmigungen von elektrischen Oberleitungsomnibuslinien:				
Stadt Solingen (Solinger Straßenbahnen)	a) Von Solingen (Dreieck) nach Solingen-Hästen über Ufergarten — Hauptstr. — Bismarckstr. — Bülowplatz — Pfaffenberger Weg b) Von Solingen (Dreieck) nach Solingen-Höhscheid über Kölner Str. — Am Birkenweiher — Hauptbahnhof — Bahnhofstr. — Grünwaldstr. — Neuenkamper Str. — Neuenhof — Bergerstr. c) Zusammenschluß der Oberleitungsomnibuslinien 1. Solingen-Ohligs (Bf.) — Wald — Schlagbaum — Dreieck mit der Linie Solingen (Dreieck) — Solingen-Höhscheid. 2. Solingen-Ohligs (Bf.) — Merscheid — Schlagbaum — Dreieck mit der Linie Solingen (Dreieck) — Solingen-Hästen.	31. 3. 55	23. 7. 82	Zur Aufnahme des Betriebes wird eine Frist bis zum 31. 12. 1955 gesetzt. Die Genehmigung wird erteilt unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauvorhabens. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Obusanlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig unter Vorlage der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Erstuntersuchung der Fahrzeuge (§ 78 BO-Kraft) anzuzeigen.
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, Duisburg	Von Homberg (Bismarckplatz) nach Duisburg-Ruhrort (Endschleife Verteilerring Ecke Eisenbahnstr./Am Nordhafen) über: Augustastr. — linksrheinische Brückenrampe — Homberger Str. — Friedensplatz — Eisenbahnstr. — im Gemeinschaftsverkehr mit der Straßenbahn-Moers-Homberg GmbH, Moers	11. 6. 55	30. 6. 63	Aufnahme des Betriebes sofort. Der Verkehr auf der Strecke wird von beiden Unternehmen zu gleichen Anteilen bedient. Die technisch geprüften und rechtskräftig festgestellten Bau- und Verspannungspläne sind Bestandteil der Genehmigung.
II. a) Stilllegung von Kraftomnibuslinien:				
Kreis Kempen und Unternehmer Jakob Moos in Waldniel	Gemeinschafts-Kom.-Linie von Lüttelforst nach Waldniel	26. 1. 55		Vorläufig von der Betriebsbedienungsspflicht entbunden.
II. b) Stilllegung von Straßenbahnlinien:				
Bahnen des Rhein-Wupper-Kreises, Opladen	a) Solingen-Ohligs — Langenfeld b) Langenfeld — Opladen c) Opladen — Lützenkirchen	14. 3. 55		Für dauernd von der Personenbeförderungspflicht entbunden. Auf der Strecke Opladen — Lützenkirchen ist der Güterverkehr zunächst weiter aufrechtzuerhalten.
Stadt Duisburg und Stadt Homberg	Duisburg-Ruhrort — Homberg	7. 5. 55		Vorläufig von der Aufrechterhaltung des Betriebes entbunden.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

399.

Arbeiterberufsverkehr mit Kraftomnibussen.

Der Regierungspräsident.
V. 7 A. 1 (15)

Düsseldorf, den 16. Juni 1955.

In der Zeit vom 11. 2. 1955 bis 15. 6. 1955 wurden folgende Genehmigungen zur Durchführung eines Arbeiterberufsverkehrs mit Kraftomnibussen erteilt:

Unternehmen:	Beförderungsweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Willy Reintjes, Kellen bei Kleve	Von Kleve nach Voerde (Kanal- u. Straßenbaustellen) über: Goch — Lindchen (Keppeln) — Kalkar — Marienbaum — Xanten — Ginderich — Wesel	17. 3. 55	1. 11. 55	Nur für die Beförderung von durch das Arbeitsamt Kleve an die Amtsverwaltung Voerde vermittelten Notstandsarbeiter. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur in Kleve, Goch, Lindchen (Keppeln), Kalkar und Voerde (Baustellen) eingerichtet werden. Zwischenortsbedienung verboten. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.
Willy Reintjes, Kellen bei Kleve	Von Goch (Markt) nach Sonsbeck (Baustelle) über Lindchen — Keppeln — Uedem	22. 3. 55	31. 9. 55	Nur für die Beförderung von durch das Arbeitsamt Kleve an die Gemeinde Sonsbeck vermittelten Notstandsarbeiter. Zu- und Aussteigestellen nur in Goch (Markt), Lindchen, Keppeln, Uedem, Sonsbeck (Baustellen). Ohne Zwischenortsbedienung. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. (NIAG) Moers	Von Kalkar nach Uftort (Schacht V) über Marienbaum — Xanten — Birten — Rheinberg — Rheim — (Pattbergschächte)	20. 3. 55	31. 3. 57	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Steinkohlenbergwerke Rheinpreußen und der Solvaywerke. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur in Kalkar (Markt), Appeldorn, Marienbaum, Wardt, Xanten, Birten, Menzeln West, Solvay, Verwaltung und Bahnübergang, Rheinberg, Winterswick, Rheinkamp, Rheim (Pattbergschächte), Uftort (Schacht V) eingerichtet werden. Jede Zwischenortsbedienung im Wechselverkehr mit anderen NIAG-Kom.-Linien mit Ausnahme des für diesen Sonderverkehr erforderlichen Anschlußverkehrs, ist untersagt. Werktäglich 4 und sonntags 3 Hin- und Rückfahrten.
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. (NIAG) Moers	Von Sonsbeck nach Lintfort (Zechenanlagen) über Geldern — Issum bzw. Hartefeld — Sevelen — Hörstgen — Kamp	22. 3. 55	31. 3. 57	Nur für die Beförderung der Arbeitskräfte der Zechen Friedrich Heinrich und Norddeutschland. Es dürfen nur die im vorgelegten Fahrplan angegebenen Zu- und Aussteigestellen eingerichtet werden. Ohne Zwischenortsbedienung. Nur für werktäglich 3 und sonntags 2 Hin- und Rückfahrten auf der Gesamtstrecke und den nach dem vorgelegten Fahrplan zusätzlichen Umläufen zwischen Geldern und den Zechenanlagen in Lintfort.

Unternehmen:	Beförderungsweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. (NIAG) Moers	Von Goch (Markt) nach Kleve (Materborn, Schuhfabrik Hoffmann) über: Steintorstr. — Bundesstr. 9 — Kleve — Materborn (Weißes Tor) — Querallee — Triftstr. — Bödickerstr. — Klombeckstr. — Sackstr.	28. 3. 55	30. 4. 56	Nur für die Beförderung der Arbeitskräfte der Schuhfabrik Hoffmann, Kleve. Zu- und Aussteigstellen dürfen nur eingerichtet werden in: Goch (Markt) und Hotels Wagner und Rademaker und Tön am Berg, Pfalzdorf (Waterkuhl), Wegekreuzung, Asperden (Schlaghecken) und Försterei Pfalzdorf, Kleve (Schuhfabrik Hoffmann). Jede Zwischenortsbedienung und die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. (NIAG) Moers	Von Lintfort nach Krefeld (Rheinhafen/Fabrik) über: Moers — Uerdingen	15. 4. 55	30. 4. 57	Nur für die Beförderung der Arbeitskräfte der Rheinischen Kunstseide AG, Krefeld. Zu- und Aussteigstellen dürfen nur eingerichtet werden in: Lintfort, (Hotel zur Post, Rathausplatz, Markt), Repelen (Windmühlenstr. u. Kirche), Ufort (Rathaus und Rheinpreußenstr.), Moers (Baerler Str., Radio Moseler, Matheck-Siedlung, Schwafheim, Siedlungsweg), Trompt (Wirtschaft Cleef), Rumeln (Wirtschaft Müller), Kaldenhausen (Kreuzung) u. Krefeld-Uerdingen (Fabrik). Jede Orts- und Zwischenortsbedienung sowie die Einrichtung anderer Haltestellen ist ausdrücklich verboten. Werktäglich 3 und sonntags 2 Hin- und Rückfahrten.
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. (NIAG) Moers	Von Moers nach Krefeld (Rheinhafen/Fabrik) über: Homberg — Rheinhausen	18. 5. 55	1. 6. 57	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Rheinischen Kunstseide AG, Krefeld. Zu- und Aussteigstellen dürfen nur eingerichtet werden in: Moers, Hochheide, Homberg, Essenberg, Asterlagen, Rheinhausen, Bücken, Mühlenberg, Krefeld-Uerdingen (Fabrik). Jede Orts- und Zwischenortsbedienung sowie die Einrichtung anderer Haltestellen ist ausdrücklich verboten. Werktäglich 3 und sonntags 2 Hin- und Rückfahrten nach dem vorgelegten Fahrplan.
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. (NIAG) Moers	Von Kalkar (Markt) nach Kleve (Schuhfabrik Hoffmann, Kleve-Materborn) mit einem Zubringer-Arbeiterberufsverkehr von 1. Reeserschanz — Niedermörnter — Kalkar (Markt) 2. Grieth — Wissel — Kalkar (Markt)	23. 5. 55	1. 5. 57	Nur für die Beförderung der Arbeitskräfte der Schuhfabrik Hoffmann. Zu- und Aussteigstellen dürfen nur eingerichtet werden in: Reeserschanz, Niedermörnter, Kalkar (Markt), Grieth, (Marktpl.), Wissel (Ortseingang und Markt), Hasselt (Bürgermeisteramt), Qualburg (an der Fliert), Kleve (Schuhfabrik Hoffmann). Jede Orts- und Zwischenortsbedienung sowie die Einrichtung anderer Haltestellen ist ausdrücklich verboten. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.

Unternehmen:	Beförderungsweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Ludger Henk, Essen-Heidhausen, Hespertal 3	Von Essen-Heidhausen nach Essen-Rellinghausen über: Am Schwarzen — Velberter Str. — Werdener Brücke — Löwenthal — Freiherr-vom-Stein-Str. — Lerchenstr. — Heisinger Str. — Frankenstr. — Wuppertaler Str. — (Wetterschacht)	22. 3. 55	30. 4. 56	Nur für die Beförderung der Arbeitskräfte des Steinkohlenbergwerks Langenbrahm. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Essen-Heidhausen (Am Schnarzen), Essen-Werden (Rathaus u. Brücke), Lerchenstr. (Kluse), Frankenstr. (Schacht II), Wuppertaler Str. (Wetterschacht). Jede Zwischenortsbedienung und die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten. Werktäglich 3 Hin- und Rückfahrten.
Hrch. Melchers, Breyell-Schaag, Kindterstraße 21	Von Schaag nach Kaldenkirchen, Schwanenhaus (Landesgrenze) über: Breyell — Lobberich — Hinsbeck — Leuth	6. 4. 55	30. 4. 56	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Firma N. V. Pope, Blyryk (Holland). Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Schaag, Breyell, Lobberich, Hinsbeck, Leuth, Kaldenkirchen. Jede Orts- und Zwischenortsbedienung sowie die Einrichtung anderer Haltestellen ist ausdrücklich verboten. Werktäglich 3 Hin- und Rückfahrten.
Josef Herweg, Opladen, Kölner Straße 33	Von Hitdorf nach Leverkusen über Rheindorf	15. 4. 55	30. 4. 57	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Farbenfabriken Bayer, Leverkusen. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Hitdorf (Stadtmitte), Rheindorf (Hitdorfer Str., Straßenbahnhaltestelle und Wupperstr.), Leverkusen/Fabrik (Pfortner II). Jede Orts- und Zwischenortsbedienung und die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten. Werktäglich 2 Hin- und Rückfahrten.
Josef Herweg, Opladen, Kölner Straße 33	Von Weißenstein nach Leverkusen über Richrath — Immigrath — Langenfeld — Opladen	14. 4. 55	30. 4. 56	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Farbenfabriken Bayer, Leverkusen. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Weißenstein, Richrath (Dorf, Siedlung Steinrausch), Immigrath (Langforter Str.), Langenfeld (Kreuzung), Opladen (Bielertplatz), Leverkusen/Fabrik (Pfortner II). Jede Orts- und Zwischenortsbedienung und die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.
Hans de Cruppe, Walsum, Römerstraße 212	Von Duisburg-Meiderich nach Walsum (Schachanlage) über Hamborn	16. 4. 55	31. 10. 55	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Bergwerksgesellschaft mbH, Walsum. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Walzstr., Holtener Str. (Ecke Sofienstr.), Holtener Str. (Kino Schauburg), Inkamp (Ecke Fiskus/Halfmannstr.), Bergmannsruh (Ecke Kalthoffstr.), Duisburger Str. (Kaufhof), Pollmann, Schacht Walsum. Jede Orts- und Zwischenortsbedienung und die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten. Werktäglich 3 Hin- und Rückfahrten.

Unternehmen:	Beförderungsweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Fa. „Teekanne“, Düsseldorf-Heerdt, Kevelaerstraße 19/23	a) Von Dülken nach Df.-Heerdt über Viersen — Heimer — Neuwerk — Nersbroich — Bf. Schiefbahn — Bf. Kaarst — Neußer Furth	22. 4. 55	31. 5. 56	Haltestellen nur in: Dülken, Heimer und Düsseldorf-Heerdt.
	b) Von Süchteln nach Df.-Heerdt über Sittard — Rahser — Viersen — Neersen — Nersbroich — Neußer Furth			Süchteln, Sittard, Rahser und Düsseldorf-Heerdt
	c) Von Süchteln nach Df.-Heerdt über Heimer — Neersen — Nersbroich — Neußer Furth			Süchteln, Heimer und Düsseldorf-Heerdt.
	d) Von Hoser nach Df.-Heerdt über Beberich — Heimer — Neersen — Nersbroich — Neußer Furth			Hoser, Beberich, Heimer und Düsseldorf-Heerdt. Jede Orts- und Zwischenortsbedien- und die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten. Es dürfen auf jeder Fahrt nicht mehr als 8 eigene Arbeitskräfte einschließlich Fahrer befördert werden. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.
Steinkohlenbergwerke Math. Stinnes AG., Essen, Zeche Hagenbeck	Von Mülheim-Heißen nach Gelsenkirchen-Horst (Schollbruchstr.) über Kruppstr. — Mülheimer Str. — Berliner Str. — Essen-Altendorf (Zeche Hagenbeck) — Röntgenstr. — Altendorfer Str. — Helenenstr. — Bamerstr. — Gladbecker Str. — Bottrop-Boy (Zeche Welheim) — Welheimer Str. — Brauckstr. — Gladbeck-Brauck (Zeche Math. Stinnes III/IV.)	22. 4. 55	30. 4. 56	Nur für die Beförderung eigener Arbeitskräfte. Zu- und Aussteigstellen dürfen nur eingerichtet werden in: Mülheim-Heißen (Zeche Rosenblumendelle), Essen-Altendorf (Zeche Hagenbeck), Bottrop-Boy (Zeche Welheim), Gladbeck-Brauck (Zeche Mathias Stinnes III/IV), Gelsenkirchen-Horst (Schollbruchstr.). Jede Orts- und Zwischenortsbedien- und die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.
Textilwerk Herbert Reichel, Rheinberg, Krs. Moers	Von Xanten nach Rheinberg (Fabrik) über die Bundesstr. 57	25. 4. 55	30. 4. 58	Nur für die Beförderung eigener Arbeitskräfte. Zu- und Aussteigstellen dürfen nur eingerichtet werden in: Xanten (Mühlenstr., Markt, Hochstr. u. Holzweg), Wardt (Schöne Aussicht), Menzelen (Post) und Rheinberg (Fabrik). Jede Orts- und Zwischenortsbedien- und die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten. Es dürfen nur insgesamt 8 Personen einschl. Fahrer befördert werden. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.
Gerhard van Nooy, Goch, Voßstraße 68	Von Asperheide nach Flugplatz Laarbruch bei Weeze (Baustellen)	30. 4. 55	15. 10. 55	Nur für die Beförderung von Arbeitskräften der Baufirma Hoch- und Tiefbau AG., Baustelle Weeze. Zu- und Aussteigstellen dürfen nur eingerichtet werden in: Asperheide, Hassum, Kessel, Goch, Weeze, Flugplatz, Laarbruch (Baustellen). Jede Orts- und Zwischenortsbedien- und die Einrichtung anderer Haltestellen ist ausdrücklich verboten. Werktäglich 1 Hin- und Rückfahrt.

Unternehmen:	Beförderungsweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Besondere Bedingungen:
Firma ARA, Schuhfabrik, Langenfeld-Immigrath	a) Von Wermelskirchen nach Langenfeld — Immigrath über Burscheid — Pattscheid b) Von Burscheid nach Langen- feld — Immigrath	16. 5. 55	30. 6. 56	Nur für die Beförderung eigener Arbeitskräfte. Zu- und Aussteige- stellen dürfen nur eingerichtet werden in: zu a) Wermelskirchen, Dabring- hausen, Kaltenherberg, Pattscheid und Immigrath (Fabrik) zu b) Burscheid (Apotheke Kuk- kenberg), Pattscheid (Linde und Bahnhof), Immigrath (Fabrik). Die Einrichtung anderer Halte- stellen ist verboten. Werktäglich 1 Hin- und Rück- fahrt.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.
Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

400. Ausscheidungs-Neuwahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland.

Der Regierungspräsident.
III L 04.00

Düsseldorf, den 14. Juni 1955.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 2. 1949 (GV. NW. 1949 S. 53) und des § 2 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung hierzu — Wahlordnung — vom 5. 7. 1949 (GV. NW. 1949 S. 205) gebe ich für die Ausscheidungs-Neuwahl zur Landwirtschaftskammer Rheinland im Geschäftsjahr 1955/56 hiermit die Wahlbezirke und die Wahlleiter im Regierungsbezirk Düsseldorf bekannt.

1. Grevenbroich-Neuß, umfassend den Landkreis Grevenbroich und die Städte M.Gladbach, Neuß, Rheydt und Viersen:
Oberkreisdirektor in Grevenbroich;
2. Kempen-Krefeld, umfassend den Landkreis Kempen und die Stadt Krefeld:
Oberkreisdirektor in Kempen;
3. Rees-Dinslaken, umfassend die Landkreise Rees und Dinslaken:
Oberkreisdirektor in Wesel;
4. Rhein-Wupper-Kreis, umfassend den Landkreis Rhein-Wupper und die Städte Remscheid, Solingen und Leverkusen:
Oberkreisdirektor in Opladen.

Baurichter.

Bau- und Wohnungswesen

401. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 13 der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 18. Juni 1955.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 14. 6. 1955, die in den Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen vom 20. 6. 1955 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 13

für die Baublöcke zwischen

Rheydter Straße, Fliethstraße und Viktoriastraße sowie das südwestlich an die Rheydter Straße anschließende Gebiet zwischen Vitusstraße und Jückweg

in der Zeit vom 22. 6. 1955 bis 19. 7. 1955 einschließlich im städtischen Planungsamt, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung bei der Stadtverwaltung M.Gladbach schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

402. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung für die in der Stadt Dülken [Nieder- rhein]) stattfindenden Märkte.

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952, der §§ 69 und 149, Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900, sowie des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 7. 1931 und des Beschlusses des Rates der Stadt Dülken vom heutigen Tage wird für die Stadt Dülken folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

A. Wochenmarkt.

§ 1

Der Wochenmarkt findet am Mittwoch und Samstag jeder Woche auf dem Alten Markt statt.

Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag oder ein gesetzlich geschützter Feiertag, so ist der vorhergehende Wochentag Markttag. Ist auch dieser ein Feiertag, so fällt der Markt aus. Die Entscheidung trifft der Stadtdirektor.

Wird der Marktplatz durch Jahrmärkte, Kirmessen oder für sonstige Zwecke vorübergehend oder

dauernd in Anspruch genommen, so wird der Wochenmarkt für die erforderliche Zeit an anderer, geeigneter Stelle abgehalten.

§ 2

Die Marktzeit beginnt in der Sommerzeit vom 1. 4. bis 30. 9. um 7 Uhr, in den Wintermonaten vom 1. 10. bis 31. 3. um 7.30 Uhr und endet um 13 Uhr.

§ 3

Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist unter den in dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) enthaltenen Bestimmungen nur auf den im § 1 bezeichneten öffentlichen Platz während der in § 2 bestimmten Zeit gestattet.

Zu den Gegenständen des Marktverkehrs gehören die im § 66 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gegenstände, nämlich

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke und
3. frische Lebensmittel aller Art.

Ausgeschlossen vom Markthandel sind alle pflanzlichen Erzeugnisse und Tees, soweit sie als Arzneien, d. h. nach allgemeiner Auffassung zur Heilung, Linderung, Verhütung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren Verwendung finden sollen (vgl. § 367 Ziffer 3 StGB. und § 56 Ziffer 9 und 56 a und 42 a Reichsgewerbeordnung).

Vom Beginn des 15. Tages der für eine Wildart festgesetzten Schonzeit bis zu deren Ablauf ist es verboten, derartiges Wild in ganzen Stücken oder zerlegt zum Verkauf herumzutragen, anzukaufen oder zum Verkauf zu vermitteln.

Der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt ist nur gestattet, wenn das Material ausschließlich oder überwiegend aus Erzeugnissen besteht, die in den land- und forstwirtschaftlichen oder Gartenbau-betrieben der Hersteller gewonnen sind.

Gegenstände, die nicht zum Wochenverkehr zugelassen sind und somit nicht unter § 66 RGO fallen, dürfen auf dem Wochenmarkt nicht verkauft werden.

§ 4

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische, Behälter, Gerätschaften sowie das Auspacken darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes erfolgen. Nach Beendigung der Marktzeit muß der Platz binnen einer Stunde geräumt sein.

Es ist verboten, Spitzseisen als Befestigungsanker für die Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder denselben auf andere Art zu beschädigen.

Das Aufstellen bespannter oder unbespannter Fahrzeuge ist nur an dem von der Marktaufsicht festgesetzten Platze gestattet. Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß das Zugtier sich von seinem Platze nicht entfernt.

Fuhrwerke, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Ab- und Aufladens von Marktwaren usw. den Marktplatz befahren, dürfen nur solange dort bzw. in den angrenzenden Straßen verbleiben, als dies zu einem raschen Ab- und Auf-

laden notwendig ist. Zugtiere dürfen während des Ab- und Aufladens nicht abgespannt, auch nicht in den angrenzenden Straßen aufgestellt werden.

Zwischen den Marktreihen ist das Fahren auf Fahrrädern verboten.

Ein Verkauf von Marktartikeln unmittelbar vom bespannten Fuhrwerk oder von einem Fahrzeug aus ist verboten. Ausnahmen können von der Marktaufsicht für den einzelnen Fall gestattet werden.

Großhändler dürfen nur an dem von der Marktaufsicht besonders bestimmten Platz Aufstellung nehmen. Der Verkauf darf im Sommer nur in der Zeit von 7 Uhr bis 8 Uhr und im Winter von 7.30 Uhr bis 9 Uhr stattfinden. Den Großhändlern ist verboten, auf dem Wochenmarkt einen Stand als Kleinhändler zu beziehen. Gleichzeitig als Groß- und Kleinhändler aufzutreten, ist nicht gestattet. Als Großhändler im Sinne dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) gilt derjenige, der Waren an Wiederverkäufer abgibt.

Die Marktplätze dürfen nicht durch Packmaterial, Stroh, Heu und Häcksel, Späne, Papier, Abfälle und dgl. verunreinigt werden.

§ 5

Alle zum Verkauf angesetzten Nahrungsmittel müssen sich auf Tischen, in Körben oder auf geeigneten Unterlagen befinden. Es ist verboten, dergleichen Waren unmittelbar auf dem Erdboden zu lagern. Die Unterlagen müssen sich in reinlichem Zustande befinden, insbesondere sind die Tische der Fleisch-, Käse-, Brot- und Fischstände stets sauber zu halten. Tische, auf denen Fisch zum Verkauf gelagert wird oder von denen er zum Verkauf gelangt, müssen mit einer Blechplatte beschlagen sein.

Fleisch- und Wurstwaren, Fisch und Butter, Schmalz und Käse, Fett und ähnliche Nahrungsmittel müssen vor Regen und Sonnenschein geschützt werden.

Wurstwaren, Fleisch, Butter, Käse, Schmalz, Fett, Backwaren, geschlachtetes Geflügel und ähnliche Waren, soweit sie unverpackt feilgehalten werden, sind entweder hinter Glas oder Glaspapier zu halten.

Alle Fische, ausgenommen Heringe und Bücklinge, sind durch ein Schild, auf dem Artbenennung und Preisangabe verzeichnet sind, kenntlich zu machen.

§ 6

Sämtliche zum Markt gebrachten Genuß- und Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.

Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ auf einem Schild mit deutlicher Schrift kenntlich zu machen.

§ 7

Fertige Nahrungs- und Genußmittel dürfen von den Käufern nicht berührt werden. Die Verkäufer haben die Pflicht, ein Berühren zu verhindern und die Ware dem Käufer selbst zuzuteilen. Durch Anbringen von Schildern sind die Käufer hierauf hinzuweisen. Ferner sind an den Verkaufsständen Vorrichtungen anzubringen, die ein Berühren der Waren verhindern. Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer, Gabeln oder Löffeln zu benutzen.

Bei dem Abwiegen von Fleisch- und Wurstwaren, von Butter, Schmalz, Käse und dgl. ist zu deren unmittelbaren Umhüllung nur die Verwendung von Stoffen statthaft, die rein, namentlich auf der Innen-

seite unbedruckt und unbeschrieben sind und nicht abfärben.

Beim Aufstellen von Heringstonnen sind Matten, Decken oder dgl., welche Lake aufsaugen, unterzulegen. Die Verunreinigung von Marktplätzen durch diese muß vermieden werden.

Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz weder frei umherlaufen, noch geführt werden. Hunde, welche dem Marktbetrieb der Verkäufer dienen, sind sofort nach Beendigung des Abladens vom Markte zu entfernen.

§ 8

Das Schlachten der Tiere, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen ist auf dem Marktplatz untersagt.

Lebendes Federvieh darf nur in Körben oder sonstigen Behältnissen mit festem Boden zum Markt gebracht und feilgehalten werden.

§ 9

Getreide, Obst, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben aller Art, Beeren aller Art, Zwiebeln, Gurken, eingemachtes Gemüse, Spargel, Mühlenfabrikate, Fleisch- und Wurstwaren aller Art, zerlegtes Wild, Fische, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

Sofern die Ware es zuläßt, ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen der Kauflustigen alle übrigen von ihm feilgebotenen Waren nach Maß oder Gewicht zu verkaufen.

Die zum Ausmessen oder Auswiegen der Nahrungsmittel bestimmten Maße, Waagen und Gewichte müssen vorschriftsmäßig geeicht und richtig sein, sowie stets sauber gehalten werden.

§ 10

Die Markthändler sind verpflichtet, an der Außenseite ihres Verkaufsstandes ihren Familiennamen mit Vornamen, Wohnort und Wohnung auf einem Schild aus Metall oder Holz in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift anzubringen. Dies gilt nicht für Händler, die ohne festen Stand oder vom Fahrzeug ihre Ware anbieten. Diese haben sich jedoch der Aufsichtsperson gegenüber auszuweisen.

Alle zum Verkauf ausgestellten Gegenstände sind vor dem Beginn des Verkaufs mit Preisschildern zu versehen.

Auf Verlangen ist den Aufsichtsbeamten über den Verkaufspreis der Waren Auskunft zu geben. Die Verkäufer haben sich auf Erfordern über Person und Wohnort auszuweisen.

§ 11

Die Markthändler dürfen sich ihre Plätze nicht selbst wählen oder sie eigenmächtig wechseln. Sie haben sich diese von den Aufsichtsbeamten anweisen zu lassen. Erforderlichenfalls werden für gleichartige Gegenstände die Plätze zum Feilbieten nebeneinander gelegt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Die Beaufsichtigung des Marktes erfolgt durch das Ordnungsamt der Stadtverwaltung. Den Anordnungen der mit der Aufsicht Beauftragten müssen sämtliche Marktbesucher, insbesondere Käufer und Verkäufer mit Vorbehalt der Beschwerde bei dem Stadtdirektor in vollem Umfang und sogleich Folge leisten.

§ 12

Das Ausrufen, laute oder marktschreierische Anpreisen und öffentl. Versteigern von Waren auf den

Märkten ist verboten. Ebenso ist das Auslosen, Auswürfeln oder sonstige Ausspielen lebender Tiere untersagt.

Niemand darf einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören. Die Marktbesucher haben sich so zu verhalten, daß der geordnete Marktverkehr und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.

§ 13

Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln auf den Wochenmärkten keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder eitrigen Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind; desgleichen sind solche Personen davon ausgeschlossen, die als Bazillenträger gelten. Die Verkäufer haben saubere Kleider zu tragen.

B. Jahrmärkte (Kirmessen).

§ 14

Jahrmärkte finden auf dem Alten Markt und auf dem Neumarkt statt.

Der Marktverkehr beginnt täglich um 11 Uhr und endet um 23 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dauert er von 11 Uhr bis 14 Uhr und von 15 Uhr bis 23 Uhr.

§ 15

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgehalten werden. Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuß auf der Stelle kann vom Stadtdirektor im Einzelfall zugelassen werden.

In den Verkaufsbuden darf kein offenes Licht gebrannt werden, in keiner Bude darf eine offene Feuerstelle angelegt werden.

§ 16

Für die Jahrmärkte und Kirmesveranstaltungen gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 13, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- a) Die Größe der Verkaufsstände und der Plätze für sonstige Veranstaltungen wird von der Marktaufsicht im Einzelfalle bestimmt.
- b) Die Aufstellung von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und sonstiger der Belustigung dienenden Geschäfte bedarf der Genehmigung des Stadtdirektors (Ordnungsamt). Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Länge und Breite der Bude oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der Schaustellungen, Vorrichtungen zum Schutz des Publikums, Art der Lichtanlage) schriftlich zu beantragen. Die Buden, Karussells usw. dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.
- c) In jeder Bude ist ein größerer Eimer mit Wasser, in jeder Schaubude auf je 5 m Front ein Eimer Wasser zu Löschzwecken bereitzuhalten. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein. Der Stadtdirektor (Ordnungsamt) kann für einzelne Schaubuden eine größere Anzahl von Feuerlöschapparaten vorschreiben.
- d) Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen, sowie Schaustellungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten. Glücksspiele jeglicher Art sind gleich-

falls verboten. Ausnahmen hiervon, wie Drehbretter, Glücksräder und dgl. sind nur mit Genehmigung des Stadtdirektors (Ordnungsamt) gestattet.

§ 17

Die von der Marktaufsicht zugeteilten Plätze sind nur, wie angewiesen, zu bebauen. Zeigt sich bei der Aufstellung der Buden usw., daß eine Änderung der Platzverteilung erforderlich ist, so ist den Anweisungen der Marktaufsicht unbedingt Folge zu leisten, andernfalls hat der sich Weigernde mit einer Verweisung vom Platze zu rechnen.

Der Aufbau darf erst nach Anweisung der Plätze erfolgen. 24 Stunden nach Beendigung des Jahrmarktes müssen sämtliche Buden, Karussells, Fahrzeuge und sonstige Gerätschaften von den Marktplätzen entfernt sein. Während des Einpackens der Marktwaren darf kein Verkauf stattfinden.

Jede Marktbude oder Verkaufsstelle ist mit einem Schild, das den Namen, Vornamen und Heimatort des Inhabers in deutlicher Schrift zeigt, zu versehen.

C. Marktstandsgeld.

§ 18

Für die Aufstellung von Verkaufsstellen auf den für die Wochen- und Jahrmärkte bestimmten Plätzen und Straßen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung der Jahrmärkte wird ein Marktstandsgeld nach besonderer Ordnung erhoben. Das Marktstandsgeld ist an den mit der Erhebung beauftragten Marktaufsichtsbeamten zu entrichten, sobald dieser es anfordert. Die bei der Zahlung verabfolgte Quittung ist während der Marktzeit stets bereitzuhalten und auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorzulegen.

Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussells usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden Platzmieten auf Grund privatvertraglicher Vereinbarungen gemäß der hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

Bei Jahrmärkten ist das Marktstandsgeld auf Anforderung für sämtl. Markttage im voraus zu entrichten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Stadtdirektors gestattet.

Öffentliche Lustbarkeiten unterliegen außerdem der Vergnügungssteuer.

D. Zwangsgeld und Schlußbestimmungen.

§ 19

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Marktordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50,— DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Satzung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen bedroht ist, bleibt die Festsetzung des Zwangsgeldes hiervon unberührt.

§ 20

Diese Marktordnung tritt am Tage nach der Verkündung, frühestens am 1. 4. 1954 in Kraft.

Die Marktordnung der Stadt Dülken vom 17. 4. 1934 tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser gewerbepolizeilichen Anordnung außer Kraft.

Dülken, den 26. Januar 1954.

Im Auftrage des Rats der Stadt Dülken:
Bex, Bürgermeister.

Verzeichnis

der nach § 3 der Marktordnung für die Gemeinde Dülken zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Gegenstände.

1. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genuß dienen; alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken), Zitronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe Zichorienwurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art, sodann wilde Geflügel und Wildbret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).
2. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit; rohe Steine und Erde, Schiefer, Kalksteine, roher Gips und Traß, Kreide, Ton, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine sowie Ziegel; Gras, Heu, Viehfutter (auch Olkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter, namentlich auch rohe unverarbeitete Tabakblätter, Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, dgl. Öl- und Kleesaat und andere Pflanzensamen; Ruten, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dgl., Flachs, Hanf, Brennholz, Torf, Holz, Lohe und Lohkuchen, Harz und grobe Holzwaren, Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, neue Federn, rohes Horn, Knochen, Tierfelle, Borsten, Tierhaare.

Ferner sind Wochenmarktartikel Fabrikate, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues usw. in Verbindung stehen, so Schmalz, Dörrobst, Sauerkraut, Apfelmus; Backwaren, frisches Fleisch u. a., auch hölzerne grobe Küchengeräte, Holzschuhe, Töpferwaren (ausgenommen veredelte Keramik), Bürstenwaren.

Weiter gehören noch dazu: Naturschwämme, Muskatnüsse und Vanille, Eukalyptusblätter und Wacholderbeeren.

403. Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Dülken.

Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900, des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld vom 26. 4. 1872 in der Fassung der Abänderungsgesetze, der §§ 11, 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893, sowie des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Dülken in Ergänzung zum § 18 der gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkaufs auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Dülken am 26. 1. 1954 und 30. 3. 1954 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Wochen- und Jahrmarktplätze der Stadt Dülken an Markttagen wird ein Marktstandsgeld nach Maßgabe der §§ 2 und 3 erhoben.

§ 2

An Standgeld auf den Wochenmärkten sind für jeden angefangenen Quadratmeter der durch die mitgebrachten Gegenstände benutzten Fläche 0,20 DM zu zahlen.

Das Standgeld ermäßigt sich auf 0,10 DM für jeden angefangenen Quadratmeter, wenn Gegenstände feilgeboten werden, die bei geringerem Wert einen verhältnismäßig großen Raum einnehmen, z. B. Töpferwaren, Schnittblumen, Pflanzen und dergleichen.

§ 3

An Standgeld auf den Jahrmärkten sind von den Marktbeziehern 0,20 DM für jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter und für jeden angefangenen Tag, mindestens aber 0,50 DM zu zahlen.

§ 4

Der Marktaufsichtsbeamte führt eine amtlich beglaubigte Satzung mit sich. Eine Ausfertigung dieser Ordnung ist während der Marktzeit zu jedermanns Einsicht auf dem Marktplatz öffentlich anzubringen.

§ 5

Gegen die Heranziehung zum Marktstandgeld nach dieser Satzung steht dem Zahlungspflichtigen gemäß § 69 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 45 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb eines Monats der Einspruch bei dem Stadtdirektor und gegen den hierauf ergehenden Einspruchsbescheid gemäß § 70 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 48 der Verordnung Nr. 165 innerhalb von zwei Wochen die Klage beim Landesverwaltungsgericht zu.

Der Einspruch und die Klage sind schriftlich anzubringen; sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Das Marktstandgeld ist an den mit der Erhebung beauftragten Marktaufsichtsbeamten zu entrichten, sobald dieser es anfordert. Die bei der Zahlung verabfolgte Quittung ist während der Marktzeit stets bereit zu halten und auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorzulegen. Bei Jahrmärkten ist das Marktgeld für sämtliche Markttag im voraus zu entrichten.

Diese Satzung tritt unter Aufhebung des Tarifs vom 6. 2. 1934 — 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung — in Kraft. Sie verliert am 31. 12. 1970 ihre Gültigkeit.

Dülken, den 26. Januar 1954 und 30. März 1954.

Im Auftrage des Rates der Stadt:
Bex, Bürgermeister.

404. Einziehung eines öffentlichen Fußweges in der Gemeinde Uedem.

Es ist beabsichtigt, den in Uedem an der Mühlenstraße zwischen den Grundstücken der Uedemer Bank und der Geschwister Bach gelegenen öffentlichen Weg, der die Bezeichnung „An der Mühlenstraße“ hat, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgemacht. Einsprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, die mit dem Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Uedem, Zimmer Nr. 8, schriftlich anzubringen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Uedem, den 13. Juni 1955.

Der Amtsdirektor: i. V. Arts.

405. Einziehung eines öffentlichen Fußweges in der Gemeinde Uedem.

Es ist beabsichtigt, den an der Keppelner Straße, hinter der Schuhfabrik Kölbl in Uedem gelegenen öffentlichen Weg, der die Bezeichnung „Am Pedenschlag“ hat, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgemacht. Einsprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, die mit dem Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung in Uedem, Zimmer Nr. 8, schriftlich anzubringen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen werden.

Uedem, den 13. Juni 1955.

Der Amtsdirektor: i. V. Arts.

406. Wegeeinziehung in Schiefbahn.

Nachdem gegen das am 17. 3. 1955 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 11 bekanntgegebene Vorhaben der Einziehung bzw. Verlegung eines Teilstückes des Knickelsdorfer Weges keine Einsprüche erhoben worden sind, wird die aus den Parzellen Flur G Nr. 1591, 1577 und 1578 gebildete bisherige Wegestrecke nach Umlegung auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Schiefbahn, den 15. Juni 1955.

Der Gemeindedirektor: Kiwitz.

407. Wegeeinziehung in Boisheim.

Der Niersverband in Viersen hat den Antrag gestellt, den an der Grenze von Dülken und Boisheim auf dem Gebiet der Gemeinde Boisheim neben den Parzellen Gemarkung Dülken, Flur 13, Nr. 375/147 und 501/6 verlaufenden öffentlichen Weg aufzuheben und einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen, beginnend mit dem ersten Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Gemeindeverwaltung Boisheim geltend gemacht werden. Einsprüche können schriftlich oder auch zu Protokoll erklärt werden.

Der Plan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle zur Einsichtnahme auf.

Boisheim, den 16. Juni 1955.

Der Gemeindedirektor: Brückenhaus.

408. Wegeeinziehung in Rheinberg.

Der schienengleiche Wegeübergang in km 22,947 der Bundesbahnstrecke Rheinkamp—Kleve im Zuge

der Römerstraße wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Rheinberg als öffentlicher Wegeübergang eingezogen.

Rheinberg, den 16. Juni 1955.

Der Bürgermeister: van Clev.

**409. Offenlegung eines Durchführungsplanes
in Emmerich.**

Laut Bekanntmachung der Stadt Emmerich vom 14. 6. 1955 — veröffentlicht in den Tageszeitungen und durch Aushang im Rathaus der Stadt Emmerich — liegt der Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 3/IXa in der Zeit vom 23. 6. 1955 bis 22. 7. 1955 einschließlich im Rathaus, Zimmer 66, zur Einsicht offen. Der Durchführungsplan umfaßt den wie folgt begrenzten Baublock 25: Lilienstraße, Königsstraße,

Kurze Straße, Klosterstraße. Gem. § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 20. Juni 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Brüninghoff.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennungen: Oberregierungsrat Ernst
Graumann zum Regierungsdirektor.

Regierungsbaurat z. Wv. Hermann Schmitz,
Staatshochbauamt Essen, zum Regierungsbaurat.

Der Ausgabe A dieser Nummer des Regierungsamtsblattes liegt ein Prospekt „Das Disziplinarrecht in Nordrhein-Westfalen“ des Deutschen Heimatverlages Ernst und Werner Giesecking, Bielefeld, bei.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 30. Juni 1955

Nummer 26

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
410. Totenkopfschwimmen. S. 177.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
411. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 177.
412. Messungsgenehmigung. S. 177.
- Wirtschaft und Verkehr.**
413. Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 178.
- Sozialangelegenheiten.**
414. Wiedergutmachung; hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Heilverfahren auf die Ämter für Wiedergutmachung. S. 185.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
415. Offenlegung des Änderungs- und Ergänzungsplanes Nr. 3 zum Durchführungsplan Nr. 1 in Mülheim (Ruhr). S. 187.
416. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 187.
417. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 188.
418. Veränderungen der Wahl des Vorstandes des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz (§ 26 der WO-Soz.Vers.). S. 188.
419. Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinland (Hinweis). S. 188.
420. Errichtung eines Schlachthauses in Langenfeld. S. 188.
421. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen. S. 189.
422. Wegeeinzug in Düsseldorf. S. 189.
423. Wegeeinzug in Kamp-Lintfort. S. 189.
424. Wegeeinzug in Waldniel. S. 189.
425. Offenlegung der Beitragsliste der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft. S. 189.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Ernennung. S. 189.
- Vernetzung in den Ruhestand. S. 189.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

410. Totenkopfschwimmen.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
II E 5/2—12—20—1/1 Nr. 2919/55

Düsseldorf, den 10. Juni 1955.

Wie mir berichtet wurde, wird vielerorts auch heute noch das sogenannte „Totenkopfschwimmen“ durchgeführt. Das „Totenkopfschwimmen“ ist geeignet, den jugendlichen Gesundheitsschäden zuzufügen.

Ich bitte, die Gemeinden anzuhalten, das „Totenkopfschwimmen“ in gemeindeeigenen Hallen- und Freibädern zu untersagen.

Im Auftrage: Rüngener.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

411. Zurücknahme einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 —0— 137

Düsseldorf, den 21. Juni 1955.

Bezug: Verfügung vom 1. 7. 1953 — III T I/3 —0— 137 — Amtsblatt Nr. 28 vom 9. 7. 1953.

Die mit obiger Verfügung dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Kitscha in Düsseldorf,

Jülicher Straße 80, erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VI a 8109/43 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Heinz Lücke ausführen zu lassen, wird hiermit aufgehoben, da Lücke am 31. 5. 1955 aus dem Büro des ObVJ. Kitscha ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

412. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 —0— 137

Düsseldorf, den 23. Juni 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinz Niggemann in Mülheim (Ruhr), Viktoriastr. 9, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39—6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VI a 8109/43—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Alfred Moritz ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

413. Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes.

Der Regierungspräsident.
V. 7. A. 1 (15b)

Düsseldorf, den 15. Juni 1955.

In der Zeit vom 15. 8. 1954 bis 15. 6. 1955 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
	M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	
Düsseldorf			
Fritz Adorf, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 86	M + A	1	5. 4. 1956
Otto Bandrock, Düsseldorf, Eintrachtstr. 54	M + A	1	5. 5. 1956
		1	5. 5. 1957
Walter Bürgel, Düsseldorf, Lanker Str. 7	M + A (Übertragung v. A. Collé, Ddf.)	1	13. 6. 1956
Adelheid Collé, Düsseldorf, Lanker Str. 7	M + A	2	31. 3. 1957
Karl Herfurtner, Düsseldorf, Fleher Str. 307	M + A	4	16. 5. 1957
Wwe. Theodor Hörner, Düsseldorf-Urdenbach, Kammrathsfeldstr. 2	M + A	1	31. 5. 1957
Albert Küppers, Düsseldorf, Linienstr. 46	M + A	3	6. 6. 1957
Ernst Leisten, Düsseldorf, Unter den Eichen 8	M	1	22. 1. 1959
Jakob Liesenfeld, Düsseldorf, Volmerswerther Str. 76	M + A	8	17. 5. 1957
Wilhelm Mölich, Düsseldorf, Becherstr. 30	M + A	1	2. 6. 1957
Peter Reingen, Düsseldorf, Volmerswerther Str. 432	M + A	2	3. 6. 1957
Rhein. Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	M + A	15	9. 3. 1957
Severin & Co., Düsseldorf, Karlstr. 72	M + A	2	14. 11. 1959
Willi Simmes, Düsseldorf, Haroldstr. 27	M + A	1	1. 5. 1956
Josef Schneeloch, Düsseldorf, Nagelsweg 25	A m. angemieteten Kom.		23. 1. 1956
Friedr. Schuster, Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 15	M + A	1	17. 7. 1959
Heinr. van Zeeland, Düsseldorf, Niederkasseler Lohweg 30	M + A	3	23. 3. 1957
Duisburg			
Anton Adenau, Duisburg-Ruhrort, Florastr. 61	M + A	1	1. 3. 1957
Gebr. Bujok oHG., Duisburg-Hamborn, Emmastr. 7	M + A	1	30. 3. 1957
Duisburger Touristik G.m.b.H., Duisburg, Am Buchenbaum 6	A m. angemieteten Kom.		15. 2. 1958
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	M + A 5 Fzge. nur für d. Z. v. 1. 4. bis 31. 10. j. J.	10	24. 2. 1957
Marg. Dunkerbeck, Duisburg, Salvatorweg 7	M + A	2	27. 3. 1957
Emil Esser, Duisburg, Saarbrücker Str. 19	M + A	2	16. 5. 1957
Gertrud Geiß, Duisburg, Fliederstr. 113a	M + A	2	11. 3. 1957
Walter Hellmich, Duisburg, Geeststr. 25	M + A	1	18. 4. 1957
Heinrich Hilgers, Duisburg, Raiffeisenstr. 24	M + A	1	6. 5. 1957
August Höppner, Duisburg-Ruhrort, Harmoniestr. 9	M + A	2	25. 5. 1957
Erich Kassner, Duisburg-Hamborn, Weseler Str. 128	M + A	1	8. 5. 1957
Wilhelm Koenigs, Duisburg-Meiderich, Brückelstr. 60	M + A	1	9. 8. 1957
Leo Koppers, Duisburg, Fischerstr. 5	M + A 1 Fzg. nur für d. Z. v. 1. 4. bis 31. 10. j. J.	3 1	6. 6. 1957 6. 6. 1956
Karl-Heinz Leineweber, Duisburg-Hamborn, Hegerstr. 5	M + A	1	10. 5. 1957
Adolf Meier, Duisburg-Buchholz, Grazer Str. 9	M + A	2	7. 12. 1955
Theo Schuchardt, Duisburg-Beeck, Arnoldstr. 67	M + A	5	3. 8. 1957
Aloys Streup, Duisburg-Ruhrort, Weinhagenstr. 18	M + A	1	24. 4. 1957
Josef Streup, Duisburg-Ruhrort, Weinhagenstr. 18	M + A	1	18. 3. 1957
Thea Thiel, Duisburg, Neudorfer Str. 7	M + A	1	31. 10. 1955
Friedr. Werner, Duisburg-Laar, Franklinstr. 4	M + A	1	5. 4. 1957
Anton Winzen, Duisburg-Ehingen, Huckinger Str. 205	M + A	1	11. 3. 1956

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
	M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	
Essen			
Edmund Beerenbrock, Essen-Steele, Bochumer Str. 118	M + A	2	23. 5. 1957
Heinz Blüggel, Essen-Steele, Ruhrstr. 28	M	1	22. 3. 1956
Auto-Caspar KG., Essen, Gemarkenstr. 18	M + A	2	5. 5. 1957
J. F. Conzen, Essen, Semperstr. 30	M + A	2	21. 4. 1957
		5	2. 2. 1956
Josef Eltgen, Essen, Humboldtstr. 299	M + A	1	20. 1. 1958
		1	25. 4. 1957
Essener Reisebüro GmbH., Essen, Haus der Technik	A m. angemieteten Kom.		6. 6. 1957
Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen	M + A	7	30. 5. 1957
Gebr. Göllner, Essen, Luisenstr. 21	M + A	2	13. 5. 1957
Herm. Gossens, Essen, Steeler Str. 319	M + A	2	21. 4. 1957
Gustav Gudella, Essen-Altenessen, Karlstr. 24	M + A	1 Klb.	29. 9. 1959
		1	25. 4. 1957
Aloys Hendricks, Essen, Veronikastr. 9	M + A	1	25. 5. 1957
Ludger Henk, Essen-Heidhausen, Hespertal 3	M + A	1	9. 3. 1956
		2	19. 5. 1957
Ikarus-Reisen, Essen, Rüttenscheider Str. 54	M + A	1	25. 3. 1956
Joh. Kahmann, Essen-Kupferdreh, Byfanger Str. 28	M + A	1	22. 5. 1957
		1	22. 5. 1956
Emil Krell, Essen, Leopoldstr. 15	M + A	2	15. 5. 1957
Heinrich Küppers & Söhne, Essen, Auf der Litten 30	M + A	3	1. 4. 1957
August Lawrenz, Essen-Schonnebeck, Gareisstr. 86	M + A	1	1. 4. 1957
	(Übertragung v. H. Küppers & Sne.)		
Willy Lethen, Essen, Kruppstr. 377	M + A	3	14. 4. 1957
August Luca, Essen, Alfredstr. 53	M + A	1	28. 4. 1957
		1	28. 4. 1956
		2	6. 4. 1956
Paul Meier jr., Essen, Kruppstr. 308	M + A	1	27. 4. 1957
Hermann Mesenhohl, Essen-Kray, Wattenscheider Str. 17	M + A	2	12. 5. 1957
ODI-Omnibus Reise-Dienst G.m.b.H., Essen, Hektorstr. 9	M + A	4	9. 5. 1957
Albert Roos, Essen-Werden, Schützdeller Weg 12	M + A	4	23. 3. 1957
Herbert Sechtig, Essen, Klarastr. 14	M + A	1	10. 6. 1957
		1	10. 6. 1956
Karl Scheideler, Essen, Kortestr. 12	M + A	1	6. 6. 1956
	A m. angemieteten Kom.		6. 6. 1956
Josef Scheups, Essen-Rüttenscheid, Am Wehmenkamp 8	M + A	2	23. 5. 1957
Maria Scheups, Essen, Rüttenscheider Str. 159	M + A	1	23. 5. 1959
	(Übertragung v. Ferd. Scheups)		
Heinrich Schneider, Essen, Altendorfer Str. 17	A m. angemieteten Kom.		22. 5. 1957
Wwe. Hans Verfers, Essen, Steeler Str. 319	M + b. A	1	30. 5. 1957
Hugo Westhoff, Essen, Waldsaum 68	M + A	1	24. 5. 1957
Hans Wohlgemuth, Essen, Haus an der Oper	M + A	2	12. 6. 1957
	A m. angemieteten Kom.		12. 6. 1957
Alfons Ziolkowski, Essen-Schonnebeck, Bonifatiusstr. 51	M + A	1	31. 3. 1956
Krefeld			
Johannes Dohren, Krefeld-Bockum, Sollbrüggenstr. 86	M + A	1	26. 4. 1957
Wilhelm Gather oHG., Krefeld, Gladbacher Str.	M + A	4	11. 5. 1957
Josef Genenger jr., Krefeld-Uerdingen, Bruchstr. 1	M	1	4. 5. 1956
Leo Gotzen, Krefeld-Oppum, Buddestr. 95	M + A	1	26. 4. 1957
Jenny Hegger und Heinz Brockers, Krefeld-Bockum, Verberger Str. 32	M + A	1	28. 3. 1956

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
	M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	
Ferd. Kamp, Krefeld-Fischeln, Wilhelmstr. 10	M + A	1	2. 6. 1957
Krefelder Verkehrs-AG., Krefeld	M + A	15 5	27. 2. 1957 27. 2. 1956
		Kom. od. Anh.	
Lutz Spannagel, Krefeld-Linn, Düsseldorfer Str. 231	M + A	1	25. 4. 1957
Lisette Weller u. Johann Konrad, Krefeld, Hülser Str. 706	M + A	1 1	3. 5. 1956 20. 4. 1957
M.Gladbach			
Josef Boecker, M.Gladbach, Marienkirchstr. 31	M + A	4	27. 4. 1957
Wilhelm Brünell, M.Gladbach, Staufenstr. 20	M + A	1	6. 5. 1957
Robert Flachsenberg, M.Gladbach, Vorster Str. 479	M + A	2	28. 4. 1957
Carl Haupts, M.Gladbach, Neußer Str. 488	M + A	1	22. 4. 1957
Josef Osten, M.Gladbach, Neußer Str. 317	M + b. A	2	30. 3. 1957
Stadt M.Gladbach (Städt. Versorgungs- und Verkehrsbetriebe)	M + A	5	20. 4. 1957
Kurt Stelten, M.Gladbach, Aachener Str. 26	M + A	1	11. 6. 1957
Walter Zschutschke, M.Gladbach, Bellstieg 24	M + A	1	18. 4. 1957
Mülheim (Ruhr)			
Richard Denkhaus, Mülheim (Ruhr), Bahnstr. 42	M + A	1	10. 2. 1957
Luise Elstermeier, Mülheim (Ruhr), Velauer Str. 76	M + b. A	1	1. 6. 1957
Kurt Hubatsch, Mülheim (Ruhr)-Speldorf, Beethovenstr. 14	A m. angemieteten Kom.		16. 9. 1959
Gerhard Spieker, Mülheim (Ruhr), Bergstr. 32	M + A	2	1. 5. 1957
Stadt Mülheim (Städt. Betriebe)	M	1 Kom. 1 Anh.	17. 3. 1957
Gebr. Vehar, Mülheim (Ruhr), Duisburger Str. 165	M + A	1	25. 2. 1958
Emmi Wagner, Mülheim (Ruhr), Bruchstr. 32	M + A	1	6. 6. 1957
Neuß			
Stephan Pasch, Neuß, Venloer Str. 41	M + A	1 1	5. 5. 1956 5. 5. 1957
Fritz Schröder, Neuß-Grimlinghausen, Kasterstr. 35	M + A	1	27. 4. 1955
Stadt Neuß, Abt. Verkehrsbetriebe	M + A	4	30. 5. 1957
Hubert Winters, Neuß, Hermannstr. 18	M + A	3	4. 5. 1957
Josef Winters, Neuß, Thywissenstr. 35	M + A	1	3. 4. 1957
Oberhausen (Rhld.)			
Eduard Buchmann, Oberhausen, Friedr.-Ebert-Str. 107	M + A	1	24. 1. 1956
Adolf Flesch, Oberhausen-Sterkrade, Vestische Str. 253	M + A	2	28. 4. 1957
Josef Siebers, Oberhausen-Osterfeld, Leutweinstr. 17	M + b. A	1	24. 3. 1956
Otto Schlagböhmer, Oberhausen-Osterfeld, Vestische Str. 158	M + A	5	24. 5. 1957
Stadt Oberhausen — Stadtwerke —	M	2	6. 4. 1957
Remscheid			
Ernst Ackermann, Remscheid, Saarlandstr. 20/22	M + A	1	2. 5. 1957
Gustav Endl, Remscheid-Lennep, Alter Markt 13	M + A	1	24. 5. 1956
Heinr. u. Wilh. Kleinschmidt, Remscheid, Rosenhügeler Str. 35	M + A	4	24. 4. 1957
Wilh. Rögels, Remscheid, Wilhelmstr. 20	A m. angemieteten Kom.		15. 11. 1957
Carl Sieper, Remscheid-Lennep, Wupperstr. 16a	M + A	1	27. 3. 1956
Stadt Remscheid — Stadtwerke —	M	6 4	30. 5. 1956 30. 5. 1957
Ernst Vöpel, Remscheid, Haddenbacher Str. 14	M + A	6	12. 6. 1957
Robert Wagner KG. und Heinz Gansauer, Remscheid-Lüttringhausen, Richthofenstr. 21	M + A	1	24. 4. 1957

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
	M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	
Rheydt			
Anton Eschenbrücher, Rheydt, Mülgastr. 205	M + b. A	1	20. 5. 1957
Heinrich Kottmann, Rheydt, Dahleener Str. 228	M + A	1	16. 5. 1957
Günter Lungen, Rheydt, Düsseldorfer Str. 45	M + A	1	17. 7. 1957
Willy Schmitz, Rheydt-Giesenkirchen, Heukenstr. 16	M + A	1	20. 4. 1956
Gebr. Schulte oHG., Rheydt, Hohenbergstr. 38	M + A	3	21. 4. 1957
Philipp Schumacher, Rheydt, Odenkirchener Str. 73	M + A	Kom. od. Anh. 1 1	21. 4. 1957 16. 5. 1956
Solingen			
Hermann Budde, Solingen, Wupperstr. 104	M + A	1	22. 5. 1957
Julius Hermanns und Daniel Kütke, Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Str. 81	M + A	2	5. 5. 1957
Ernst Köhnen, Solingen-Wald, Henshauser Str. 17	M + A	4	4. 4. 1957
Johann Schmitz, Solingen-Ohligs, Merscheider Str. 41	M + A	4	16. 5. 1957
Stadt Solingen — Städt. Straßenbahnen —	M	2	28. 3. 1957
Gebr. Wiedenhoff, Solingen, Bismarckstr. 45	M + A	6	27. 3. 1957
Viersen			
Ingeborg Arndt, Viersen, Freiheitstr. 386	M + A	3 1 f. Wochenendfahrten i. d. Zt. v. 1. 4. bis 31. 10. j. J.	9. 3. 1957 26. 8. 1959
Peter Busen, Viersen, Gladbacher Str. 444	M + A	2 1	15. 3. 1957 12. 5. 1956
Peter Pastors, Viersen, Rintgerstr. 31	M + A	2	27. 3. 1957
Viersener Verkehrs-GmbH., Viersen	M + A	2	25. 4. 1957
Wuppertal			
Willy Bender, Wuppertal-Ronsdorf, Am Heynenberg 16	M + A A m. angemieteten Kom.	1	6. 4. 1957 3. 5. 1956
Wilh. Blankennagel, Wuppertal-Oberbarmen, Wittener Str. 78	M + A	2	25. 5. 1957
Elba-Reisebüro und Autobus-GmbH., Wuppertal-Elberfeld, Schwanenstr. 34	M + A A m. angemieteten Kom.	8 1	27. 3. 1957 27. 3. 1956 27. 3. 1957
Paul Hengst, Wuppertal-Elberfeld, Mäuerchen 10a	M + A	2	1. 6. 1957
Hölter-Reisen, Inh. Herta Schib, Wuppertal-Elberfeld, Bayreuther Str. 52	M + A	2	2. 6. 1957
Elisabeth Inacker, Wuppertal-Langerfeld, Jesinghausen 8a	M + A	1	10. 5. 1957
Ewald Kister, Wuppertal-Barmen, Rübenstr. 40	M + A	3	31. 3. 1957
Artur u. Horst Klingelhöller, Wuppertal-Barmen, Hermannstr. 35	M + A	1	22. 3. 1956
Johannes Kluthe, Wuppertal-Barmen, Heckinghauser Str. 245	M + A	1	12. 5. 1957
Kraftwagen-Gesellschaft Ruhr-Wupper m.b.H., Wuppertal-Barmen	M + A	2	28. 3. 1957
Max Lamwers, Wuppertal-Elberfeld, Kirschbaumstr. 1	M + A	1	1. 6. 1957
Walter Vogelsang, Wuppertal-Barmen, Schwarzbach 65	M + A	2	12. 5. 1957
Hermann Wilden, Wuppertal-Barmen, Carnaper Str. 57a	M f. d. Z. v. 15. 4. bis 15. 10. j. J.	1	17. 5. 1957
Wuppertaler Stadtwerke AG., Wuppertal	M + A	6	2. 5. 1957
Dinslaken			
Hans de Cruppe, Walsum, Römerstr. 212	M + A	4	20. 3. 1957
Ferd. Schmitz, Dinslaken, Breite Str. 18	M + A	1	2. 5. 1957

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
	M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	
Mettmann			
Ernst Bentrop, Langenberg, Neuhauskothen	M + A	1	23. 5. 1957
Paul Jakobs und Fritz Bovensiepen, Velbert, Höferstr. 9	M + A	2	3. 4. 1957
Alfons Cremer, Kettwig, Fichtestr. 8	M + A	1	14. 6. 1956
Friedr. Finkenrath, Neviges—Ibach—Dönberg, Hohrather Str. 85	M + A	1	31. 5. 1957
Josef Fisner, Velbert, Höferstr. 13	M + A	2	19. 5. 1957
Peter Gier, Hilden, Nordstr. 74	M + A	1	6. 4. 1956
Gustav Hochkeppel, Hilden, Biesenstr. 30	M + A	2	25. 4. 1957
August Klüppelholz, Wülfrath, Wilhelmstr. 137	M + A	1	13. 3. 1956
Ernst Kollek, Velbert, Mittelstr. 38	M + A	1	31. 5. 1956
Arthur Massot, Ratingen, Mülheimer Str. 31/35	M + A	1	8. 3. 1957
Johann Perpeet, Mettmann, Joh.-Flintrop-Str. 22	M + A	1	17. 4. 1957
	M	1	22. 5. 1957
Peter Rothmann, Velbert, Oststr. 81	M + A	1	16. 5. 1957
Fritz Seipenbusch, Velbert, Neustr. 49	M + A	1	12. 5. 1957
		1	12. 5. 1956
Josef Schneeloch, Hilden, Kirchhofstr. 11, Reisebüro Düsseldorf, Nagelsweg 25	M + A	4	17. 4. 1957
	A m. angemieteten Kom.		23. 1. 1956
Walter Schulz, Lintorf, Duisburger Str. 34	M + A	1	6. 4. 1956
Wilhelm Sturhan, Mettmann, Goldbergermühle 82	M + A	1	4. 3. 1957
Matthias Tonnaer, Ratingen, Düsseldorfer Str. 28	M + A	3	6. 4. 1957
Heinrich Wevers, Heiligenhaus, Hauptstr. 254	M + A	1	24. 3. 1957
Willi Wunsch, Haan, Friedrichstr. 16	M + A	4	21. 4. 1957
Geldern			
Bernhard Nellessen, Straelen, Eintrachtstr. 45	M + A	1	12. 5. 1957
Jakob Sprünken, Pont b. Geldern, Bundesstr. A 28	M + A	1	29. 3. 1957
Gebr. Dix, Geldern, Issumer Str. 51	M + A	2	4. 5. 1957
		1	4. 5. 1956
Karl Frielitz, Geldern, Issumer Landstr. 131	M + A	1	22. 5. 1957
Grevenbroich			
Heinrich Erkes, Glehn, Bachstr. 211a	M	1	10. 6. 1956
Heinrich Frentzen, Beckrath 5a, Post Wickrath	M + A	3	26. 4. 1957
Heinrich Gerresheim KG., Jüchen, Weyer Str. 21	M + A	3	28. 4. 1957
August Hoch, Korschenbroich, Schaffenbergstr. 14	M + A	1	28. 4. 1957
Peter Jansen, Rommerskirchen, Venloer Str. 87c	M	1	4. 5. 1957
Franz Postels, Wickrath, Rheydter Str. 57	M + A	2	5. 4. 1957
Geschw. Scheuren, Rommerskirchen, Bahnstr. 7	M + A	1	22. 3. 1957
Matthias Schiffer, Garzweiler, Landstr. 26	M + A	1	20. 4. 1957
Gebr. Schilden, Wevelinghoven, Poststr. 10	M + A	4	11. 4. 1957
Leo Schmitz, Rommerskirchen, Bahnstr. 48	M + A	2	3. 4. 1957
Wilhelm Schneider, Grevenbroich-Allrath, Theodor-Körner-Str. 23	M + A	1	29. 4. 1957
Herbert Thiel, Dormagen, Höhenbergweg 19	M + A	1	3. 8. 1959
Kempen			
Johannes Baltes, Kempen, Mülhauser Str. 14	M + A	2	6. 4. 1957
Peter Bodden, Waldniel, Dülkener Str. 24	M + A	1	22. 4. 1957
August Brings, Schiefbahn, Kr. Kempen	M + A	1	25. 11. 1957
Josef Dülks, Hüls b. Krefeld, Gottfried-Kruß-Str. 2	M + A	1	3. 5. 1957
Gebr. von der Forst, Waldniel, Bahnhofstr. 25	M + A	4	21. 4. 1957
Anton Leven, Dülken, Lindenallee 6	M + A	2	7. 9. 1957
Matthias Leven, Dülken, Gasstr. 4	M + A	1	26. 4. 1957
	M	1	26. 4. 1957

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung	
	M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus		
Jakob Moos, Waldniel-Hehler Nr. 31	M + A	2 1 m. Standort Wickrath	12. 5. 1957 12. 5. 1957	
Franz Pasch, St. Tönis, Vorster Str. 20	M + A	1	12. 5. 1957	
Jakob Schelges, Anrath, Kr. Kempen, Neersener Str. 4	M + A	1	4. 5. 1957	
Heinrich Thodam, Kempen, Kleinbahnstr. 19	M + A	1	4. 5. 1956	
August Valckenborgh, Waldniel-Amern, Ungerather Str. 53	M + A	2 1	17. 5. 1957 6. 4. 1956	
Anna Webers, Grefrath b. Krefeld, Dunkerhofstr. 44	M	1 Klb.	21. 4. 1957	
Josef Witter, Hinsbeck, Kr. Kempen, Schloßstr. 41	M + A	2	17. 8. 1959 17. 5. 1957	
Kleve				
Heinrich Heuken, Uedemer Bruch 5	M + A	1	17. 5. 1957	
Eduard Look, Kleve, Hafenstr. 11	M + A	1	23. 5. 1957	
Heinrich Look, Kleve, Gustav-Hoffmann-Allee 75	M + b. A	1	18. 4. 1956	
Wilh. Look sen., Bimmen, Kr. Kleve, Dorfstr. 20	M + A	1	30. 5. 1957	
Gerhard van Nooy, Goch, Voßstr. 68	M + A	2 1	28. 4. 1957 28. 4. 1956	
Willy Reintjes, Kleve, Emmericher Str. 175	M + A	1	31. 5. 1957	
Moers				
Gerhard Coenders, Kamp-Lintfort, Moerser Str. 309	M + A	2	1. 5. 1957	
Anne Großmann, Moers, Im Ohl 9	M + A	1 1	19. 5. 1957 31. 5. 1956	
Gerhard Höfels, Rheinhausen, Krefelder Str. 131	M + A	1 1	11. 5. 1957 14. 4. 1956	
Josef Hübbbers, Rheinberg, Bahnhofstr. 19	M + A M	1 1	29. 8. 1957 29. 8. 1957	
Heinrich Huppers, Kamp-Lintfort, Königstr. 57	M + A	1	23. 5. 1957	
Johann Jansen, Xanten, Viktoriastr. 20	M + A	2	31. 3. 1957	
Peter Jörgens Söhne, Homberg, Hochfeldstr. 103	M + A	2	1. 5. 1957	
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH., NIAG, Moers	M + A	11	27. 4. 1957	
Wwe. Wilhelm Scholten, Xanten, Georg-Bleibtreu-Str. 7	M + A	1	31. 12. 1955	
Wwe. Johann Wachtendonk, Vluyn, Kr. Moers, Rayener Str. 34	M + A	1	24. 7. 1957	
Walter Zimmermann, Rheinhausen-Hochemmerich, Atroper Str. 29	M	2	31. 3. 1957	
Wesel				
Ludwig Egervary, Wesel, Kreuzstr. 36	M + A	1	19. 4. 1956	
Gebr. Engbers, Wesel, Breiter Weg 11/13	M + A	1 1	13. 4. 1957 21. 4. 1956	
Wilhelm Gerlings, Wesel, Abelstr. 2/12	M + A	2	31. 3. 1957	
Jakob Hetzel, Wesel, Am Fänger 7	M + A	1 1	2. 5. 1957 2. 5. 1956	
Karl Schmitz, Rees, Vor dem Falltor 24	M + A	2	6. 4. 1957	
Opladen				
Wilhelm Asbeck, Langenfeld-Immigrath, Eichenfeldstr. 25	M + b. A	1	28. 4. 1957	
Otto Herbertz, Hückeswagen, Scheideweg 166	M + A	1	8. 5. 1957	
Josef Herweg, Opladen, Kölner Str. 33	M	2	12. 9. 1959	
	1 f. Wochenendfahrten i. d. Z. v. 1. 4. bis 31. 10. j. J. im Umkreis v. 100 km	M + A	6	1. 4. 1957

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
	M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	
Eugen Hüttebräucker, Leichlingen, Hochstr. 4	M + A	2	5. 4. 1957
Hugo Schmale, Radevormwald, Kaiserstr. 38	M + A	2	23. 5. 1957
Alex Schmitz, Berg.-Neukirchen, Pattscheid	M + A	2	14. 3. 1957
Paul Scholl, Wermelskirchen, Jahnstr. 4	M + A	1	15. 3. 1956
Richard Wilke, Opladen, Am Weiher 8	M + A	3	22. 5. 1957
Franz Röder, Hückeswagen	A m. angemieteter Kom.		13. 6. 1959
Leverkusen			
Grein KG., Leverkusen, Breidenbacher Str. 14	M + A	3	31. 3. 1957
		1	19. 4. 1956
Josef Lutz, Leverkusen, Lützenkirchener Str. 41	M + A	2	14. 4. 1957

Bei folgenden Unternehmern wurde die Beschränkung der Genehmigung für den Ausflugswagenverkehr bzw. die zeitliche Beschränkung auf die Sommermonate aufgehoben und in eine Vollkonzession umgewandelt.

Paul Bröcker u. Caspar Wirtz, Düsseldorf, Leichlinger Str. 13b

Albert Küppers, Düsseldorf, Linienstr. 46

Hermann Herlitschka, Düsseldorf, Hasselsstr. 107

Wwe. Theodor Hörner, Düsseldorf, Kammrathsfeldstr. 2

Josef Eltgen, Essen, Humboldtstr. 299

Jenny Hegger, Krefeld, Verberger Str. 32

Erich Annen, Oberhausen, Flockenfeld 77

Wilhelm Rögels, Remscheid, Wilhelmstr. 20

Günter Längen, Rheydt, Düsseldorfer Str. 45

Julius Hermanns u. Daniel Kütke, Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Str. 81

Ernst Köhnen, Solingen-Wald, Henshauser Str. 17

Gebr. Wiedenhoff, Solingen, Bismarckstr. 45

Willy Bender, Wuppertal-Ronsdorf, Am Heynenberg 16

Jakob Sprünken, Pont, Bundesstr. A 28

Geschw. Scheuren, Rommerskirchen, Bahnstr. 7

Ernst Kamberg, Willich b. Krefeld, Parkstr. 5

Ewald Ströthoff, Dülken, Rennstr. 19

Theodor Heuken, Xanten-Beeck (unbeschränkte Mietwagenkonzession)

Willy Baumgart, Moers, Heinrichstr. 14

Anne Großmann, Moers, Im Ohl 9

Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH., NIAG, Moers

Gebr. Engbers, Wesel, Breiter Weg 11/13

Josef Lutz, Leverkusen-Schlebusch, Lützenkirchener Str. 41

Johann Perpeet, Mettmann (Wochenendgenehmigung wurde auf das ges. Bundesgebiet erweitert).

Bei dem Omnibusunternehmer Josef Schneeloch, Hilden, wurde das Aufnahmegebiet für den Ausflugswagenverkehr auf den Stadtteil Düsseldorf-Benrath erweitert.

Die Genehmigung des Omnibusunternehmers Albert Honselaer, Winnekendonk, ist erloschen.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Sozialangelegenheiten

414. Wiedergutmachung; hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Heilverfahren auf die Ämter für Wiedergutmachung.

Der Regierungspräsident.
S II 213

Düsseldorf, den 20. Juni 1955.

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 BEG in Verbindung mit den §§ 9—13 der 2. Verordnung zur Durchführung des BEG (2. DV-BEG) vom 24. 12. 1954 (BGBl. I S. 510) hat ein Verfolgter, wenn er an seinem Körper oder seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt wurde, Anspruch auf ein Heilverfahren nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge. Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines solchen Heilverfahrens vorliegen, treffe ich durch Bescheid. In dem Bescheid werden die Leiden, welche als Folge der Verfolgung anerkannt sind, aufgeführt. Für diese Leiden hat der Beschädigte Anspruch auf ein Heilverfahren.

Der Umfang des Heilverfahrens richtet sich nach § 10 der 2. DV-BEG. Diese Vorschrift entspricht den §§ 137, 138 BBG. Da hierzu noch keine Durchführungsbestimmungen ergangen sind, müssen die zu § 109 DBG erlassenen Vorschriften herangezogen werden.

Die nach bisherigem Landesrecht Anspruchsberechtigten können nach § 104 Abs. 1 Satz 2 BEG einen darüber hinausgehenden Anspruch auf Heilverfahren haben, und zwar

- a) nach dem VRG vom 5. 3. 1947 für das im Bescheid oder in der vorläufigen Benachrichtigung der Landesrentenbehörde (früher: Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Land NRW — Sonderabteilung für die Opfer des Naziregimes) anerkannten Leiden. Der Umfang des Heilverfahrens richtet sich gemäß § 1 VRG nach den Vorschriften des III. Buches der RVO.
- b) nach § 25 des Anerkennungsgesetzes vom 4. 3. 1952 auf Behandlung aller anderen Leiden (anerkannte Verfolgte und deren Hinterbliebene, die nach dem VRG leistungsberechtigt sind). Der Umfang des Heilverfahrens richtet sich nach den §§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 2 und 28 des BVG vom 20. 12. 1950.

Der Anspruch nach vorstehend b) entfällt

1. insoweit als ein Leistungsanspruch gegen gesetzliche Krankenkassen einschließlich Ersatzkassen besteht,
2. wenn der Berechtigte wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze bzw. der Jahreseinkommensgrenze (§§ 165 und 166 RVO in Verbindung mit der dazu ergangenen Änderung — s. Fassung d. RdErl. d. Inn.Min. v. 20. 3. 1953 —) nicht zu dem Kreis der zu berücksichtigenden Personen gehört (z. Z. 500,— DM monatlich).

Der Anspruch auf Heilverfahren ist nach § 78 Abs. 2 BEG sofort zu befriedigen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß diese Forderung des Gesetzgebers nur erfüllt werden kann, wenn das bisher angewandte Verfahren geändert wird.

Ich übertrage deshalb mit Wirkung vom 1. Juli 1955 die Gewährung folgender Entschädigungsleistungen auf die Ämter für Wiedergutmachung:

- a) Ärztliche und zahnärztliche Behandlung (mit Ausnahme von Zahnersatz in Edelmetall) sowie Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten.

- b) Einweisung in ein Krankenhaus und Erstattung der Krankenhauskosten.

In der Regel sind die Kosten der Gemeinschaftskasse (3. Klasse) des Krankenhauses zu erstatten. Wenn ärztliche oder sonstige Gründe die Unterbringung in einer Sonderklasse rechtfertigen, können auch die Kosten dieser Sonderklasse — aber nur mit meiner Genehmigung — erstattet werden.

- c) Erstattung der Kosten für Arzneien und für andere Heilmittel.

Die Entscheidung über sämtliche anderen Entschädigungsleistungen verbleibt bei mir. Auch in besonders gelagerten Fällen, die zu Zweifel Anlaß geben, ist meine Entscheidung einzuholen.

Zur Durchführung der ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung erhalten die Ämter für Wiedergutmachung Behandlungsscheine (je 1 Muster anbei), die sie ausgefüllt dem Anspruchsberechtigten aushändigen.

Die Erstattung der durch die Behandlung entstandenen Arzt-, Arznei- und sonstigen Kosten haben die Ämter für Wiedergutmachung nach Eingang und Prüfung der Rechnungen im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit vorzunehmen.

Bei Zahnersatz darf eine Kostenzusicherung für einen bestimmten Betrag erst erfolgen, wenn die Höhe und Angemessenheit des Betrages amtsärztlich festgestellt worden ist.

Ich bemerke ausdrücklich, daß der Behandlungsschein dem Verfolgten, der Anspruch auf ein Heilverfahren hat, nur ermöglichen soll, ein Heilverfahren durchzuführen, ohne die Kosten des Heilverfahrens verauslagen zu müssen. Ein Verfolgter kann also auch ohne Behandlungsschein ein Heilverfahren durchführen. In einem solchen Falle sind die ihm erwachsenen notwendigen baren Auslagen vom Amt für Wiedergutmachung zu erstatten.

Sofern die Notwendigkeit und Angemessenheit der baren Auslagen in diesem Rahmen nicht anerkannt werden kann, ist mir der Antrag mit den Unterlagen vorzulegen, damit von hier aus ein Bescheid im Sinne des § 94 BEG erteilt werden kann.

Das gleiche gilt, wenn Gebühren aus Rechnungen und Apotheken oder Kosten anderer Art aus der Heilbehandlung nicht oder nicht voll erstattet werden können.

Die entstehenden Kosten bitte ich bei Einzelplan 03 Kapitel 0381 Titel 308 in Ausgabe nachzuweisen und aus den monatlich laufend zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Betriebsmitteln — s. RdVerf. vom 30. 4. 1954 — S II — 6.00 — betr. Buchungsstellen und Anmeldung und Zuweisung der Betriebsmittel für den Landeshaushalt 1954 — zu leisten.

Die mit RdVerf. vom 9. 9. 1953 für die Titel 300, 304 und 855 (letzterer vom Rechnungsjahr 1954 ab fortgefallen) zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Betriebsmittel gelten bis auf weiteres für notwendige Ausgaben aus den Tit. 300, 304, 309 und nunmehr auch 308 als zugewiesen. Darüber hinaus stehen Ihnen auch die für Einzelplan 9 Kapitel 922 Titel 300/1 — geändert in Einzelplan 03 Kapitel 0381 Titel 307a — Rentenabschlagszahlungen — zugewiesenen Betriebsmittel zur Bestreitung der Ausgaben bei Titel 308 zur Verfügung. Auf meine RdVerf. vom 13. 7. 1954 — S II 210 — und vom 9. 8. 1954 — S II 20.00 — nehme ich in diesem Zusammenhang Bezug.

Sollten die zugewiesenen Betriebsmittel nicht ausreichen, bitte ich, rechtzeitig Mehrbedarf anzu-melden.

Die Entwürfe der Auszahlungsanordnungen sind zu dem jeweiligen Antrag zu nehmen.

Zur allgemeinen Unterrichtung halte ich es für notwendig, darauf hinzuweisen, daß für die Beschaffenheit der Rechnungsbelege die Bestimmungen der Rechnungslegungsordnung — Kurzform RRO — Anwendung zu finden haben (s. § 2 in Verbindung mit §§ 48 ff. RRO).

Die Rechnungsbelege sind in Form und Inhalt so zu gestalten, daß sie Aufschluß über Zweck und Anlaß der Zahlungen geben, so daß eine Prüfung der Ausgaben durch das hiesige Rechnungsamt ohne Rückfrage möglich ist. Gemäß § 55 RRO sind die Zahlungen durch Beweisstücke — Kostenrechnung, Lohn-, Fahrbescheinigungen usw. — genügend zu belegen. Die Krankenhaus-, Arzt- und Arzneirechnungen bedürfen außer der rechnerischen und sachlichen Feststellung der anweisenden Stelle auch der fachtechnischen Feststellung des Amts-arztes.

In Vertretung: Dr. Prange.

An die Oberkreisdirektoren u. Oberstadtdirektoren
— Ämter für Wiedergutmachung —
des Bezirks.

(Farbe: rot)

Der Oberstadt- Oberkreisdirektor den
Amt für Wiedergutmachung

Gesch.Z.: ZK.:
(Im Schriftverkehr und auf ärztl.
Verordnungen stets anzugeben)

Behandlungsschein A

(Gültig bis zum)

Herr / Frau / Fräulein

(Name) (Vorname) (Geburtstag)

(Wohnort)

hat Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 (BGBl. 1953 S. 1387) für folgende im Bescheid vom anerkannte Leiden:

Die Kosten werden vom Amt für Wiedergutmachung erstattet. Die Erstattung erfolgt in der Regel in den Grenzen der Mindestsätze der Adgo.

Nach Abschluß der Behandlung oder mit Ablauf des Kalendervierteljahres ist dieser Schein dem oben bezeichneten Amt für Wiedergutmachung unter Bezeichnung der Krankheit sowie unter Angabe der einzelnen ärztlichen Leistungen und der Ziffern der betr. Gebührenordnung auf der Rückseite dieses Behandlungsscheines zur Erstattung zu übersenden.

Der Behandlungsschein gilt für das laufende Kalendervierteljahr. Bei Überweisung an einen anderen Arzt muß der Patient beim Amt für Wiedergutmachung einen neuen Schein beantragen.

Ärztliche Verordnungen:

Der behandelnde Arzt wird gebeten, für die von ihm verordneten Arznei- oder Heilmittel das übliche ärztliche Rezeptformular wie für Privatpatienten zu verwenden und darauf zu vermerken

a) Name, Vorname, Geburtstag des Patienten und

b) als Erstattungsstelle für die Kosten das Amt für Wiedergutmachung, das diesen Behandlungsschein ausgestellt hat, mit dem oben angegebenen Geschäftszeichen und der ZK-Nr.

Körperersatzstücke oder orth. und andere Hilfsmittel:

Für die Ausstattung mit Körperersatzstücken oder mit orth. und anderen Hilfsmitteln ist die Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten über das Amt für Wiedergutmachung einzuholen.

Im Auftrage:

(Name und Anschrift des Arztes)

..... den

An den

Herrn Oberstadt- Oberkreisdirektor
— Amt für Wiedergutmachung —

in

Rechnung

Art der Leistung:

Ziffer der Gebührenordnung:

Betrag: DM

(Farbe gelb)

Der Oberstadt- Oberkreisdirektor den
Amt für Wiedergutmachung

Gesch.Z.: ZK.Nr.:
(Im Schriftverkehr und auf ärztlichen
Verordnungen stets anzugeben)

Behandlungsschein B

(Gültig bis zum)

Herr / Frau / Fräulein

(Name) (Vorname) (Geburtstag)

(Wohnort)

hat Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung (VRG) vom 5. 3. 1947 für folgende im Rentenbescheid oder in der vorläufigen Benachrichtigung der Landesrentenbehörde (früher Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land NRW, Sonderabteilung für die Opfer des NS-Terrors) vom anerkannte Leiden *):

nach § 25 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. 3. 1952 — GV Bl. NW. 1952 S. 39 — für die Behandlung von Krankheiten jeder Art *).

Die Kosten werden vom Amt für Wiedergutmachung nach den 1½fachen Mindestsätzen der Preugo erstattet.

Nach Abschluß der Behandlung oder mit Ablauf des Kalendervierteljahres ist dieser Schein dem oben bezeichneten Amt für Wiedergutmachung unter Bezeichnung der Krankheit sowie unter Angabe der einzelnen ärztlichen Leistungen und der Ziffern der betr. Gebührenordnung zur Erstattung zu übersenden.

Der Behandlungsschein gilt für das laufende Kalendervierteljahr. Bei Überweisung an einen an-

*) Nichtzutreffendes streichen.

deren Arzt muß der Patient beim Amt für Wiedergutmachung einen neuen Schein beantragen.

Ärztliche Verordnungen:

Der behandelnde Arzt wird gebeten, für die von ihm verordneten Arznei- oder Heilmittel das übliche ärztliche Rezeptformular wie bei Privatpatienten zu verwenden und darauf zu vermerken:

- Name, Vorname, Geburtstag des Patienten und
- als Erstattungsstelle für die Kosten das Amt für Wiedergutmachung, das diesen Behandlungsschein ausgestellt hat, mit dem oben angegebenen Geschäftszeichen und der ZK-Nummer.

Körperersatzstücke oder orth. und andere Hilfsmittel:

Für die Ausstattung mit Körperersatzstücken oder mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ist die Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten über das Amt für Wiedergutmachung einzuholen.

Im Auftrage:

(Name und Anschrift des Arztes)

den

An den

Herrn Oberstadt- Oberkreisdirektor
— Amt für Wiedergutmachung —

in

Rechnung

Art der Leistung:

Ziffer der Gebührenordnung:

Betrag: DM

(Farbe weiß)

Wichtig: Nur ausstellen, wenn das Zahnleiden nach dem BEG vom 18. 9. 1953 oder nach dem VRG vom 5. 3. 1947 anerkannt ist oder wenn Anspruch nach § 25 des AG vom 4. 3. 1952 besteht.

Der Oberstadt- Oberkreisdirektor den
Amt für Wiedergutmachung

Gesch.Z.: ZK.Nr.:
(Im Schriftverkehr und auf ärztlichen
Schlußbericht stets anzugeben)

Zahnbehandlungsschein C

(Gültig bis)

Herr / Frau / Fräulein

(Name) (Vorname) (Geburtstag)

(Wohnort)

hat Anspruch auf Zahnbehandlung.

Die Kosten werden vom Amt für Wiedergutmachung erstattet. Die Erstattung erfolgt nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung.

Bei notwendigem Zahnersatz ist vor Beginn der Behandlung dem Amt für Wiedergutmachung ein genau spezifizierter Kostenanschlag zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Abschluß der Behandlung oder mit Ablauf des Kalendervierteljahres ist dieser Schein dem

oben bezeichneten Amt für Wiedergutmachung unter Angabe der einzelnen zahnärztlichen Leistungen und der Ziffer der betr. Gebührenordnung zur Erstattung zu übersenden.

Der Behandlungsschein gilt für das laufende Kalendervierteljahr.

Zahnärztliche Verordnungen:

Es wird gebeten, für die von Ihnen etwa verordneten Arzneimittel das übliche zahnärztliche Rezeptformular wie bei Privatpatienten zu verwenden und darauf zu vermerken:

- Name, Vorname, Geburtstag des Patienten und
- als Erstattungsstelle für die Kosten das Amt für Wiedergutmachung, das diesen Behandlungsschein ausgestellt hat, mit dem o. a. Geschäftszeichen und der ZK-Nummer.

Im Auftrage:

(Name und Anschrift des Arztes)

den

An den

Herrn Oberstadt- Oberkreisdirektor
— Amt für Wiedergutmachung —

in

(Raum für Zahnschema)

Rechnung

Art der Leistung:

Ziffer der Gebührenordnung:

Betrag: DM

Bekanntmachungen anderer Behörden

415. Offenlegung des Änderungs- und Ergänzungsplanes Nr. 3 zum Durchführungsplan Nr. 1 in Mülheim (Ruhr).

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Mülheim (Ruhr) vom 13. 6. 1955 hingewiesen, wonach der Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 3 des Durchführungsplanes Nr. 1 des Aufbaugesbietes der Stadt Mülheim (Ruhr) in der Zeit vom 1. 7. bis einschl. 31. 7. 1955 im Rathaus, Vermessungsamt, Zimmer 359, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Essen, den 16. Juni 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

416. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 16. 6. 1955 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne

- Nr. 32 betr. Gebiet zwischen Plessingstraße, Sonnenwall, Musfeld-, Seiten-, Realschul-, Grün- und Kremerstraße,
- Nr. 33 betr. Gebiet zwischen Sonnenwall, Friedrich-Wilhelm-Platz, Goldstraße, Dellplatz, Grün-, Realschul-, Seiten- und Musfeldstraße,
- Nr. 102 betr. Gebiet zwischen Milch-, Bollwerk-, Kraus-, Gildenstraße, Gildenplatz, Kastell- und Weidestraße,
- Nr. 124 betr. Nomericher Straße Hs. Nr. 25 u. Hs. Nr. 29,
- Nr. 141 betr. Gebiet zwischen Friedrich-Ebert-, Scholtenhof-, Apostel- und Zwinglistraße und
- Nr. 151 betr. Gebiet zwischen Mannesmann-, Dürerstraße, Nordwestgrenze des Flurstücks 145, Schulze-Knaudt- und Mülheimer Str.
- in der Zeit vom 5. 7. bis 2. 8. 1955 zu jedermanns Einsicht offenliegen, und zwar
- Durchführungspläne Nr. 32 und 33 im Zimmer 417 des Stadthauses,
- Durchführungspläne Nr. 102 und 141 im Zimmer 23 des Rathauses Ruhrort,
- Durchführungsplan Nr. 124 im Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Meiderich, Weißenburger Straße 15,
- Durchführungsplan Nr. 151 im Zimmer 6 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Süd, Altenbrucher Damm 20.

Gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ vom 5. 7. 1955 veröffentlicht.

Essen, den 20. Juni 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Im Auftrage: Schlöbcke.

417. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 20. 6. 1955 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne

- Nr. 96 betr. Gebiet zwischen Ziegler-, Hohenstau- fen- und Konradinstraße und
- Nr. 60 betr. Gebiet zwischen Unterstraße, Unter- öderich, Peterstal und Klosterstraße
- in der Zeit vom 5. 7. bis 2. 8. 1955 im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen- liegen.

Gegen die in diesen Durchführungsplänen vorge- sehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der Offenlegungsfrist Ein- wendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkün- dungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 7. 1955, veröffentlicht.

Essen, den 23. Juni 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

418. Veränderungen der Wahl des Vorstandes des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz (§ 26 der WO-Soz.Vers.).

Das Ergebnis der Wahl des Vorstandes ist am 13. 7. 1953 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW. — GV. NW. 1953 S. 297 — veröffentlicht worden. In der Gruppe der Arbeitgeber sind fol- gende Veränderungen eingetreten:

Ausgeschieden:

Kreisdirektor Dr. Peter Engels, Opladen (Nr. 3)

Neugewählt:

als ordentliches Mitglied (Nr. 3)

Kreisdirektor Karl Lohmar, geb. 12. 8. 1899,
Wohnort Gummersbach

als 2. Stellvertreter des Mitgliedes Stadtkämme-
rer Henn (Nr. 2 b)

Oberkreisdirektor Wilhelm Hübner, geb. 10. 1.
1911, Wohnort Mönchen-Gladbach.

Düsseldorf, den 27. 5. 1955.

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz.

Namens des Wahlausschusses für die
Wahl des Vorstandes:

Kleeb, Vorsitzender.

419. Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinland (Hinweis).

Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungs- verbandes Rheinprovinz vom 27. 5. 1955 ist im Ge- setz- und Verordnungsblatt für das Land NW. vom 13. 6. 1955 — GV. NW. 1955 S. 113 — veröffentlicht worden und mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 18. Juni 1955.

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung:
Kleeb.

Der stellv. Vorsitzende des Vorstandes:
Weckop.

420. Errichtung eines Schlachthauses in Langenfeld.

Der Metzgermeister Anton Risse, Langenfeld, Bahnhofstraße 27, beabsichtigt in der Gemarkung Immigrath, Flur 37, Parzelle 50, den Anbau eines Schlachthauses vorzunehmen.

Zeichnungen und Baubeschreibung liegen auf dem Stadtbauamt, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen diese Anlage können inner- halb einer Frist von 14 Tagen, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksre-

gierung Düsseldorf beginnt, beim Stadtbauamt, Zimmer 10, angebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden keine Einwendungen mehr angenommen.

Langenfeld, den 16. 6. 1955.

Der Stadtdirektor.
In Vertretung: Würz.

421. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen.

Die Fa. Th. Goldschmidt AG., Essen, Heilermannstraße 15, hat beantragt, ihr die Genehmigung zu erteilen, auf ihrem Betriebsgelände im Anschluß an eine Fabrikationshalle an der Söllingstraße eine Lagerhalle zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Diese Anlage ist gem. § 16 der RGO. genehmigungspflichtig und wird hierdurch gem. § 17 RGO. mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Baubeschreibung und Zeichnungen während einer Ausschußfrist von 14 Tagen im Baugenehmigungsamt, Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 241, zu jedermanns Einsicht offenliegen. Dort können Interessenten während dieser Zeit Einwendungen gegen den Plan entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung, oder zu Protokoll geben.

Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Regierungsamtsblattes des Regierungsbezirks Düsseldorf erschienen ist. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen gegen den Betrieb nicht mehr vorgebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf den 18. 7. 1955, 9 Uhr, im Baugenehmigungsamt, Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 241, anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der widersprechenden Personen wird gleichwohl auf Grund des Akteninhalts verhandelt.

Essen, den 21. Juni 1955.

Der Oberstadtdirektor.
Im Auftrage: Rosenthal.

422. Wegeeinzug in Düsseldorf.

Nachdem gegen die am 30. 4. 1955 im Düsseldorfer Amtsblatt und am 5. 5. 1955 im Regierungsamtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung des Verbindungsweges zwischen der Heesen- und Heerdtter Landstraße, Gemarkung Heerdt, Flur 16, keine Einsprüche erhoben wurden, wird die Einziehung des genannten Weges für den öffentlichen Verkehr auf Grund § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit ausgesprochen.

Düsseldorf, den 5. Juni 1955.

Im Auftrage
des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf:
Gockeln, Oberbürgermeister.

423. Wegeeinzug in Kamp-Lintfort.

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung von Teilstrecken der Möhlenkampstraße und der Niersenbruchstraße erhoben worden sind, werden die bezeichneten Wege gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen. Als Ersatz werden hierfür neue Wege ausgewiesen.

Die Bekanntmachung über die vorgesehene Wegeeinzug ist in der Tagespresse am 21. 3. bzw. 22. 3. 1955, im amtlichen Kreisblatt vom 30. 3. 1955 und im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24. 3. 1955 veröffentlicht worden.

Kamp-Lintfort, den 20. Juni 1955.

Der Stadtdirektor: Dr. Habl.

424. Wegeeinzug in Waldniel.

Die Einziehung eines Teilstückes des am Baugrundstück der Naafi vorbei nach Birgen führenden Weges (Windhauser Weg), an der Dülkener Straße beginnend bis zur Grenze der Parzelle Nr. 62 in der Gemarkung Waldniel, Flur 2 sowie die Anlegung eines Ersatzweges über das Grundstück Flur 2, Parz. Nr. 43, von der Dülkener Straße (L. I. O. Nr. 371) aus, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht geltend gemacht worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Waldniel, den 22. Juni 1955.

Der Gemeindedirektor: Engbrocks.

425. Offenlegung der Beitragsliste der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft.

Die Beitragsliste für das Rechnungsjahr 1955 mit Erläuterungen liegt in der Zeit vom 27. 6. bis 9. 7. 1955 (einschließlich) in der Finanzabteilung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft Moers, Augustastraße 8, an den Werktagen von 9—12 Uhr zur Einsichtnahme aus. Den Genossen steht binnen 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Einspruch gegen die Veranlagung zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand anzubringen.

Moers, den 23. Juni 1955.

Der Vorsitzende: Kost.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennung: A. p. Vermessungsinspektor Harry Kiepeke zum Vermessungsinspektor.

Versetzung in den Ruhestand: Regierungsoberinspektor Friedrich Nolte.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 7. Juli 1955

Nummer 27

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

426. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 191.
427. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 191.

Wirtschaft und Verkehr.

428. I. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 22. 6. 1955 — V 5 B 11 (d) — für die Straßenbahnlinie Oberhausen/Lirich (Westfriedhof) — Oberhausen/Dümpten. S. 191.

Sozialangelegenheiten.

429. Öffentliche Sammlung; hier: Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken. S. 192.
430. Öffentliche Sammlung. S. 192.

Kulturelle Angelegenheiten.

431. Berufung und Bestätigung der Leiter der Kreis- (Stadt-) Bildstellen. S. 192.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

432. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Xanten stattfindenden Märkte. S. 192.
433. II. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes für die gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschule der Städte Viersen, Dülken und Süchteln vom 12./14./20. 2. 1947. S. 195.
434. Wegeeinziehung in Solingen. S. 196.
435. Wegeeinziehung in Rheydt. S. 196.
436. Berichtigung. S. 196.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

426. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr.
Der Regierungspräsident.
K 46/2

Düsseldorf, den 24. Juni 1955.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren

Walter Hähr, Mülheim (Ruhr), Salierstr. 65,

Günter Lauterbach, Neuß, Breite Str. 25,

Karl Hugo Jacobs, Wuppertal-Cronenberg, Kohlfurther Brücke 56,

Werner Maue, Mülheim (Ruhr), Lothringer Weg 7,

Egon Zimmermann, Mülheim (Ruhr), Elsässer Weg 7,

Werner Banaschak, Mülheim (Ruhr), Am großen Berg 7,

Karl Hubertus Underberg, Rheinberg, Fischmarkt 1,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz ihres eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstaten eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Baurichter.

427. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
TV 6 107—141

Düsseldorf, den 26. Juni 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr. 255.
Stadt: Düsseldorf. Gemarkung / Gemeindebezirk: Eller. Grundbuchbezirk: Eller. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 7. 1955, Ende 15. 8. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 8. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr

428. I. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 22. 6. 1955 — V 5 B 11 (d) — für die Straßenbahnlinie Oberhausen/Lirich (Westfriedhof) — Oberhausen/Dümpten.

Der Regierungspräsident.

V 5 B 11 (d)

Düsseldorf, den 29. Juni 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande v. 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) wird hiermit der Stadt Oberhausen (Stadtwerke) in Oberhausen die Genehmigung zur Neuverlegung eines doppelgleisigen Schienenstrangs über die wieder aufgebaute Rhein-Herne-Kanalbrücke von Hamborner Allee über Ulmenstraße bis Ecke Nelken-Liricher Straße in Oberhausen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Erstellung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 22. 6. 1955 maßgebend.
2. Die nach den geprüften und genehmigten Plänen (Sb 83 u. 84) auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis zum 1. 10. 1956 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Die Abnahme der Anlagen, die auf Antrag auch von dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter vorgenommen werden kann, ist vor Inbe-

triebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW — Technische Aufsichtsbehörde — mitzuteilen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Sozialangelegenheiten

429. Öffentliche Sammlung; hier: Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 30. Juni 1955.

Die im Amtsblatt vom 5. 11. 1954 Nr. 44 bekanntgegebene Genehmigung des Vertriebs von Wohlfahrtsbriefmarken durch die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ist

bis zum 31. 8. 1955

verlängert worden. (MBl. NW. 1955 S. 938.)

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreis- und Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

430. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 30. Juni 1955.

Der Herr Innenminister NW. hat mit Erlaß vom 11. 5. 1955 — I 18—51—10 Nr. 1428/53 — 72156 — dem Weltkinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Deutsches Nationalkomitee, Köln, Komödienstr 40,

die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 15. 9. 1955 bis 15. 3. 1956 erteilt.

Auf die Veröffentlichung im MBl. NW. 1955 S. 826 wird hingewiesen.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreis- und Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

431. Berufung und Bestätigung der Leiter der Kreis- (Stadt-) Bildstellen.

Der Regierungspräsident.
II U III H 1

Düsseldorf, den 24. Juni 1955.

Hiermit bringe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 26. 5. 1955 — III K 3 — 84/3 — 3170/55 — II E gen. — zur Kenntnis:

„Bezug: Arbeitsordnung für die Kreis- (Stadt-) Bildstellen Anlage C zum Erlaß des RMfWEV vom 26. 6. 1934 — RK 5020 U II — ZBIUV S. 195.

Da der Erlaß über den Unterrichtsfilm und die amtlichen Bildstellen vom 26. 6. 1934 — RK 5020 U II ZBIUV S. 195 in wesentlichen und grundsätzlichen Teilen überholt und nicht mehr anzuwenden ist, ordne ich vorbehaltlich der in Vorbereitung befindlichen Neufassung an, daß die in § 4 (1) der Arbeitsordnung für die Kreis- (Stadt-) Bildstellen vorgesehene Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zur Berufung des Leiters einer Kreis- (Stadt-) Bildstelle sowie die Bestätigung der Berufung durch mich (an Stelle des früheren Oberpräsidenten) ab sofort entfällt. Die Berufung eines Kreis- (Stadt-)

Bildstellenleiters ist künftig nur noch der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

Im Auftrage: Eilert.

Bekanntmachungen anderer Behörden

432. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Stadt Xanten stattfindenden Märkte.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), des § 69 und 149, Abs. 1, Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 (RGBl. I S. 871) und der Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in der heute gültigen Fassung wird auf Beschluß des Rates der Stadt Xanten folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

A. Wochenmärkte

- § 1: Marktort und Markttag
- § 2: Betriebszeiten
- § 3: Marktgegenstände
- § 4: Marktverkehr
- § 5: Platzanweisung
- § 6: Behandlung der Waren
- § 7: Verkaufsstände
- § 8: Vorschriften für Verkäufer
- § 9: Preisvorschriften
- § 10: Maße und Gewichte
- § 11: Reinlichkeit
- § 12: Hundeverbot
- § 13: Marktaufsicht
- § 14: Marktstandgeld

B. Schweinemärkte

- § 15: Auftrieb und Marktzeiten
- § 16: Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der §§ 2 bis 14 auf Schweinemärkte.

C. Jahr- (Kirmes-) Märkte

- § 17: Allgemeine Vorschriften
- § 18: Plätze
- § 19: Betriebszeiten
- § 20: Platzanweisung
- § 21: Aufstellung und Inbetriebnahme der Buden
- § 22: Nicht zugelassene Veranstaltungen.

D. Zwangsgeld und Schlußbestimmungen

- § 23: Zwangsgeld
- § 24: Inkrafttreten der Marktordnung.

A. Wochenmärkte

§ 1

Marktort und Markttag

Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag auf dem Marktplatz statt. Hauptmarkttag ist der Donnerstag jeder Woche. Sofern der Hauptmarkttag nicht an einem Donnerstag stattfinden kann, gilt der Dienstag als Hauptmarkttag.

§ 2

Betriebszeiten

Der Handel an den Markttagen beginnt in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. um 7 Uhr und in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. um 8 Uhr und endet um 13 Uhr.

Die Verkaufsbuden und Stände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Um 14 Uhr muß der Markt wieder geräumt sein.

§ 3

Marktgegenstände

I. Zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören nach § 66 der Reichsgewerbeordnung:

- a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
- b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
- c) frische Lebensmittel aller Art,
- d) nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis: Bürsten- und Seilerwaren, Kurzwaren (das sind Nähgarne, Zwirne, Tressen, Kordeln, Litzen, Spitzen, Besatzartikel, Haarband, Sammet- und Gummiband, Docht, Schnürriemen, Schneidmasse, Hosenträger, Gürtel, Strumpfband, Strumpfhalter, Kleiderhalter, Nadelwaren, Haken, Osen, Fingerhüte, Knöpfe, Kämmen, Haarreifen, kleine Lederwaren, Notiz- und Kontobücher, Schreibmaterialien, Tinte, Leim, Haarpomade, Bartwiche, Haaröl, Odeur, Taschenspiegel, Bilderrahmen, kleine Blechwaren, Schuhputz, Putz- und Waschmittel, Fliegenfänger, Schlüsselringe, Muschelwaren, Streichholzgehäusen, Spielwaren, Bürstenwaren, Heftzwecke, Streichhölzer, Wachs, Fensterleder, Aufnehmer, Putztücher, außer Blindwaren).

II. Nach Abs. 1 gehören dazu:

1. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaften, der Jagd und Fischerei, die dem Genusse dienen; alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte wie Obst, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilze und Beeren (frisch, getrocknet oder gebacken oder eingekocht); Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl jeder Art und alle Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, Hefe, Brot, Semmeln und ähnliche Backwaren; kleine vierfüßige Tiere wie Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen, Wild; außerdem Geflügel; Milch, Butter, Käse, Honig; Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).
2. Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit; rohe Steine, Erden, Sand, Schiefer, Kalksteine, roher Gips, Kreide, Ton, Kalkerde, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine; Gras, Heu und Viehfutter, Blumen und Pflanzen, Öl- und Kleesaat, Blumen- und Pflanzensamen, unbewurzelte Bäume und Sträucher; Ruten, Reiser, auch Besen aus Reisern, grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden und dergleichen; Bienenstöcke, rohes Wachs.

3. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau usw. in Verbindung steht; Dörrobst, Fruchtsaft, Apfelsmus und Sauerkraut.

§ 4

Marktverkehr

1. Der Besuch der Märkte und der An- und Verkauf auf den Märkten ist für jedermann frei.
2. Wer die Ruhe und die Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann des Platzes verwiesen werden.
3. Während der Marktzeit ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Arten verboten.
4. Zugtiere an Fuhrwerken, die als Verkaufsstand zugelassen sind, müssen ausgespannt werden und sind abseits verkehrssicher anzubinden oder unter Aufsicht zu stellen.
5. Es ist untersagt, jemanden in das begonnene Marktgeschäft zu fallen oder ihn dabei zu überbieten.
6. Großhändlern ist verboten, auf dem Wochenmarkt einen Stand als Kleinhändler einzunehmen. Als Großhändler im Sinne dieser Marktverordnung gilt derjenige, der ausschließlich Waren an Wiederverkäufer abgibt.

§ 5

Platzanweisung

1. Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von dem beauftragten Ordnungsbeamten der Marktaufsicht angewiesen. Für die regelmäßig erscheinenden Markthändler werden die bisher innegehaltenen Plätze bis eine Stunde nach Marktbeginn freigehalten. Einen Anspruch auf einen bestimmten Platz hat niemand.
2. Die Marktstandsinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand einem anderen zu überlassen.
3. Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandsreihen innezuhalten.
4. Niemand darf zwischen den Marktreihen mit Waren umherziehen oder stehenbleiben und die Waren zum Verkauf anbieten.
5. Das Aufstellen bespannter, unbespannter oder motorisierter Fahrzeuge auf den hierfür nicht besonders freigegebenen Teilen des Marktplatzes ist verboten.

Ausgenommen hiervon sind unbespannte Wagen und Karren, die als Verkaufsstände zugelassen sind.

§ 6

Behandlung der Waren

1. Alle zum Verkauf feilgehaltenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Kisten, Körben oder auf geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Es ist verboten, sie auf dem nackten Erdboden auszubreiten.
2. Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Schmalz und Fett, Frischfleisch und Räucherwaren, Butter und Käse müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Beschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.
3. Das Berühren und Beriechen von Lebensmitteln ohne besondere Verpackung ist verboten. Die Verkäufer dürfen ein Betasten der Waren nicht

dulden und müssen diese den Käufern selbst zuteilen.

4. Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden; insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines unbeschriebenes Papier verwendet werden.
5. Das Anbringen von Preisschildern durch Anstecken ist bei allen Nahrungsmitteln und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Brot, Butter und Käse verboten.
6. Frische Lebensmittel, Fleischwaren, frische Fische, Fischwaren, Backwaren und Käse dürfen nicht an Verkaufsständen feilgeboten werden, auf denen andere Waren lagern wie Obst, Gemüse usw. Für den Verkauf von Fisch- und Fleischwaren ist ein besonderer Platz auf dem Markt bestimmt.

§ 7

Verkaufsstände

Jeder Marktinhaber muß an seiner Verkaufsstelle eine Tafel aus Holz, Metall oder anderem geeignetem Stoff in Mindestgröße von 40×50 cm mit seinem vollen Namen und seinem Wohnort in deutlicher, unverwischbarer Schrift anbringen. Es ist verboten, Spitzisen als Befestigungsanker für Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen. Zur Befestigung der Verkaufsstände und Zugtiere dürfen Bäume nicht benutzt werden.

§ 8

Vorschriften für Verkäufer

1. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Auch sind solche Personen ausgeschlossen, die gesundheitspolizeilich als Bazillenträger gelten.
2. Alle Personen, welche Marktwaren feilhalten, haben an sich und an ihren Kleidern auf größte Reinlichkeit zu achten.
3. Das Ausrufen und marktschreierische Anpreisen der zum Markt gebrachten Verkaufsgegenstände ist untersagt, desgleichen das öffentliche Versteigern.
4. Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Stroh oder leicht brennbare Stoffe liegen oder in denen Waren feilgehalten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, ist verboten.
5. Alle zum Markt gebrachten Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.
6. Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst bzw. Gemüse ist als „Kochobst“ bzw. „Kochfrucht“ deutlich zu kennzeichnen.
7. Feilgehaltenes Pferdefleisch und feilgehaltene Wurstwaren, die unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt sind, sind ausdrücklich als Pferdefleisch bzw. Pferdefleischwaren zu kennzeichnen.

§ 9

Preisvorschriften

1. Die Verkäufer haben die Preise ihrer Marktwaren vor dem Verkauf in einer für jeden Käufer deutlich erkennbaren Weise auf einer Tafel

innerhalb des Verkaufsstandes oder vor den einzelnen Waren anzubringen.

2. Die Preise sind nach den im Kleinverkehr üblichen Stück-, Maß- und Gewichtseinheiten anzugeben. Die Angaben müssen bestimmt sein. Es ist unzulässig, obere oder untere Preisgrenzen zu setzen.
3. Die so angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 10

Maße und Gewichte

1. Marktstandsinhaber, welche Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen in gutem Zustand erhaltene und vorschriftsmäßig geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwenden. Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, daß der Käufer das Wiegen und Messen einwandfrei nachprüfen kann.
2. Getreide, Obst, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Beeren, Gemüse, Fleisch- und Wurstwaren, zerlegtes Wild, Fisch, Mühlenfabrikate, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 11

Reinlichkeit

1. Die Abfälle von Waren und das Packmaterial (Gemüseabfälle, schadhafte Früchte, Papier, Stroh usw.) dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden.
2. Das Abschlagen von Tieren und das Abziehen, Rupfen oder Ausnehmen und das Entleeren von Fisch- und besonders Heringstonnen auf dem Marktplatz ist verboten.

§ 12

Hundeverbot

Hunde dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen weder frei herumlaufen noch angeleint mitgeführt werden. Ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 13

Marktaufsicht

1. Der Wochenmarkt wird von der Stadtverwaltung beaufsichtigt.
2. Die Marktbesucher müssen den Anordnungen des Ordnungsbeamten der Marktaufsicht Folge leisten. Sie haben sich auf Aufforderung des Ordnungsbeamten über Person und Wohnort auszuweisen.
3. Auf Verlangen ist dem Ordnungsbeamten über den Einkaufs- und Verkaufspreis Auskunft zu erteilen und die Einkaufsrechnung vorzulegen.

§ 14

Marktstandgeld

1. Für die Aufstellung von Verkaufsständen auf den für die Jahrmärkte bestimmten Plätzen und Straßen wird ein Marktstandgeld nach besonderer Ordnung erhoben.

Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussells usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden Platzmieten auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung gemäß den hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

2. Die Höhe des zu zahlenden Marktstandgeldes richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarif.
3. Öffentliche Lustbarkeiten unterliegen außerdem der Vergnügungssteuer gemäß der hierfür geltenden Vergnügungssteuerordnung.

B. Schweinemärkte

§ 15

Auftrieb und Marktzeiten

Die Schweinemärkte werden an jedem Donnerstag auf dem Marktplatz abgehalten. Fällt auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt am nächsten Wochentage abgehalten.

§ 16

Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der §§ 2 bis 14 auf Schweinemärkte

Für die Schweinemärkte gelten die in den §§ 2 bis 14 getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

C. Jahr- (Kirmes-) Märkte

§ 17

Allgemeine Vorschriften

Für Kirmessen (Jahrmärkte) gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 14, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 18

Plätze

Die genehmigten Jahrmarkt- (Kirmes-) Veranstaltungen finden auf den von der Stadt bestimmten Plätzen statt.

§ 19

Betriebszeiten

Verkaufs- und Schaubuden sowie Fahrgeschäfte dürfen das Gewerbe an allen Jahrmarkt- (Kirmes-) Tagen von 11 bis 13 Uhr und von 14 bis 23 Uhr ausüben.

§ 20

Platzanweisung

1. Die Plätze für Verkaufsbuden und alle sonstigen Unternehmen werden den Verkäufern und Schaustellern von der Stadtverwaltung zugewiesen, die auch Größe und Lage pp. der Verkaufsstände bestimmt.
2. Die Platzverteilung an die zugelassenen Schausteller (Anträge auf Zulassung sind mindestens 4 Wochen vor Beginn des Marktes unter Angabe der Art des Gewerbes und der genauen Größe des erforderlichen Platzes an das Ordnungsamt zu richten) erfolgt regelmäßig an dem der Kirmesveranstaltung vorausgehenden vierten Mittwoch um 10 Uhr an Ort und Stelle. Nach diesem Zeitpunkt erlischt jeder Anspruch auf die zugesagte Platzzuweisung.
3. Die Platzverteilung hat so zu erfolgen, daß keine Verkehrsbehinderung eintritt.

§ 21

Aufstellen der Buden und deren Inbetriebnahme

1. Das Aufstellen von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussellen und anderen der Belustigung dienenden Geschäfte bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung.

Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Angabe über Länge und Breite des Gewerbebetriebes, Art des Gewerbe-

betriebes, Gegenstand der Schaustellung, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtenanlage usw.) schriftlich zu beantragen.

2. Die Buden, Karussells usw. dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden. Alle zugelassenen Geschäfte haben ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen.
3. In den Verkaufs- und Schaubuden sowie Fahrgeschäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein.

§ 22

Nicht zugelassene Veranstaltungen

Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnutzen, und Schaustellungen, die Ekel erregen, sittliche oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

D. Zwangsgeld und Schlußbestimmungen

§ 23

Zwangsgeld

Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Marktordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht. Soweit die Nichtbefolgung dieser Marktordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen bedroht ist, bleibt die Festsetzung des Zwangsgeldes hiervon unberührt.

§ 24

Inkrafttreten der Marktordnung

Diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Alle früher erlassenen ortsrechtlichen Marktordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Xanten, den 28. Februar 1955.

Der Bürgermeister: E. Brenner.

433.

II. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes für die gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschule der Städte Viersen, Dülken und Süchteln vom 12./14./20. 2. 1947.

Auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Viersen vom 8. 3. 1955, des Beschlusses des Rates der Stadt Dülken vom 9. 12. 1954 und des Beschlusses des Rates der Stadt Süchteln vom 20. 1. 1955 wird folgender Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes für die gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschule der Städte Viersen, Dülken und Süchteln erlassen.

§ 10 erhält folgende Neufassung:

Bei Aufstellung und Prüfung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie für die Erteilung der Entlastung sind die für die Gemeinden geltenden Be-

stimmungen sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des Rates der Stadt tritt der Verbandsausschuß.

Viersen, den 8. März 1955.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:
Hülser, Oberbürgermeister.

Dülken, den 9. Dezember 1954.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:
Bex, Bürgermeister.

Süchteln, den 20. Januar 1955.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:
Steinbüchel, Bürgermeister.

Die vorstehende Satzungsänderung ist durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. 6. 1955, AZ: II N — 1 — Ber.Sch., genehmigt worden.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Viersen, den 24. Juni 1955.

Dr. C. Schaub, Oberstadtdirektor
als Verbandsvorsteher
des Berufsschulzweckverbandes
Viersen—Dülken—Süchteln.

434. Wegeeinzahlung in Solingen.

Die öffentliche 138 qm große Wegeparzelle 183 in der Gemarkung Dorp, Flur 22, soll eingezogen werden. Es handelt sich um einen kurzen Weg, der zwei öffentliche Wege verbindet, die parallel von der Bürger Landstraße in die Ortschaft Dorperhof führen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche können binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 24, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 14. Juni 1955.

Maurer, Oberbürgermeister.

435. Wegeeinzahlung in Rheydt.

Die Einziehung des in der Gemarkung Giesenkirchen gelegenen öffentlichen Weges, Flur 31, Nr. 31, der zirka 100 m hinter der Konstantinstraße, von dem zwischen den Grundstücken Konstantinstraße 227 und 231 in Richtung Rheinstraße verlaufenden Feldweg abzweigt, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Rheydt, den 15. Juni 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt:
Johs. Scheulen, Oberbürgermeister.

436. Berichtigung.

Die Überschrift der im Regierungsamtsblatt Nr. 26 vom 30. 6. 1955 unter Ziffer 419 veröffentlichten Bekanntmachung muß richtig lauten: **Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz (Hinweis).**

Dieser Nummer des Regierungsamtsblattes liegt ein Prospekt des Verlages Reckinger & Co., Siegburg, bei.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 14. Juli 1955

Nummer 28

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

437. Verkauf von Arzneimitteln auf dem Wochenmarkt. S. 197.
 438. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 198.
 439. Messungsgenehmigung. S. 199.
 440. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 199.

Wirtschaft und Verkehr.

441. I. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 22. 6. 1955 — V. 5 B. 11 (b) — für die Straßenbahnlinie Oberhausen-Vincenzhaus — Oberhausen-Buschhausen/Bf. S. 199.
 442. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931), S. 199.

443. I. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen im Landkreise Kleve der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. (RWB), Essen, vom 15. 8. 1942 — V. 5 B. 2 — (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Sonderbl. 35, Jahrgang 1942), S. 199.

Kulturelle Angelegenheiten.

444. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld, Dekanat Krefeld-Ost. S. 200.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

445. Bezirkssportfest der Berufs- und Berufsfachschulen 1955. S. 200.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

446. Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes Oberhausen (Rhld.). S. 200.
 447. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 204.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

437. Verkauf von Arzneimitteln auf dem Wochenmarkt.

Der Regierungspräsident.

Ic M 42 — 2

Düsseldorf, den 4. Juli 1955.

Mit der Rundverfügung vom 18. 8. 1954 — M 42 — 2 — hatte ich meine Verfügung vom 11. 3. 1939 — M 42 — 2 —, betr. Einschränkung des Verkaufs von Arzneimitteln auf dem Wochenmarkt, aufgehoben und bezüglich der derzeitigen Rechtslage auf die Bestimmungen des § 66 GO. sowie die Rechtsprechung verwiesen.

Aus Berichten der mir nachgeordneten Behörden ersehe ich, daß an einzelnen Orten Zweifel über die Rechtslage bezüglich des Feilhaltens von Arzneimitteln im Wochenmarktverkehr bestehen. Mit meiner Rundverfügung vom 18. 8. 1954 sollte nicht nur die Verfügung vom 11. 3. 1939, soweit sie sich auf eine Einschränkung des Verkaufs von Kräutern, auf die der Wortlaut der obigen Rundverfügung beispielhaft hinweist, bezieht, sondern die gesamte Verfügung vom 11. 3. 1939, die eine generelle Einschränkung des Verkaufs von pflanzlichen Erzeugnissen und Tees, soweit sie als Arzneimittel Verwendung finden sollen, zum Gegenstand hat, aufgehoben sein.

Zur Behebung der Zweifel über die derzeitige Rechtslage betr. des Verkaufs von Arzneimitteln auf dem Wochenmarkt, weise ich auf folgende Rechtsgrundsätze hin:

I. Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt sind nur die gemäß § 66 GO. dahin gehörigen Waren zugelassen. Die in § 66 Ziffer 1 bis 3 GO. bezeichneten

Gegenstände aber müssen auf dem Wochenmarkt zugelassen werden. Der Marktverkehr mit Arzneimitteln ist somit hierdurch insoweit nicht beschränkt, als diese zu den „rohen Naturerzeugnissen“ des § 66 Abs. 1 Ziffer 1 gehören.

Unter dem Begriff „rohe Naturerzeugnisse“ sind solche Erzeugnisse zu verstehen, welche sich entweder noch in ihrem natürlichen Zustande befinden oder nur in herkömmlicher Weise gereinigt und zugerichtet worden sind. Den Gegensatz hierzu bilden die aus einem natürlichen Erzeugnis durch Arbeit, die über die herkömmliche Reinigung oder Zurichtung hinausgeht, gewonnenen Erzeugnisse, selbst wenn die durch die Verarbeitung bezweckte Wirkung (z. B. Heilwirkung) nicht erreicht wird und die Verarbeitung auch überhaupt nicht zu einer Veränderung der Bestandteile führt.

Demnach nimmt das Trocknen von Früchten oder Kräutern, bloße Zerkleinerung, sofern sie ohne fabrikmäßige Verarbeitung lediglich durch einfaches Zerschneiden, Mahlen oder Zerstoßen erfolgt, den Erzeugnissen nicht die Eigenschaft von „rohen Naturerzeugnissen“. Beispielsweise fallen unter „rohe Naturerzeugnisse“ auch wildgewachsene Kräuter, Beeren, Früchte, insbesondere Wacholderbeeren und Eukalyptusblätter, Teekräuter, Zinnkraut, Boldotee, Rosmarinblättertée, Sennafrüchte (in Pulverform) u. a. m. Endlich fallen nicht nur Erzeugnisse des Inlands, sondern auch solche unter den Begriff des „rohen Naturerzeugnisses“, die im Ausland erzeugt und bearbeitet werden, sofern ihre Bearbeitung nur durch Zerschneiden, Mahlen oder Zerstoßen erfolgt. Ausgeschlossen ist beispielsweise auf dem Wochenmarkt der Verkauf von Kräutertée, der unter Nr. 4 des Verzeichnisses A der Kaiserl. VO. von 1901 fällt (sogen. Gemenge).

II. Der Marktverkehr unterliegt allerdings außerdem den aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der GO. (Titel I) und durch andere gem.

Art. 12 GG. zulässige gesetzliche Regelungen der Berufsausübung sich ergebenden Beschränkungen. Bezüglich des Handelns mit Heil- oder Arzneimitteln bewendet es gemäß § 6 GO. bei den besonderen Vorschriften.

- a) Arzneimittel, die auf Grund der gem. § 6 Abs. 2 GO. ergangenen Kaiserl. VO. vom 22. 10. 1901 sowie der VO. über den Verkehr mit Arzneimitteln usw., die der ärztlichen Verschreibungspflicht unterliegen, vom 13. 3. 1941 außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, sind auch vom Marktverkehr ausgeschlossen. Ausgeschlossen vom Verkauf auf dem Wochenmarkt sind diejenigen Stoffe und Zubereitungen, die diesen Verordnungen unterliegen, insbesondere die in den Verzeichnissen A, B und C der Kaiserl. VO. vom 22. 10. 1901 aufgeführt sind.

Der Begriff des „Heilmittels“ im Sinne der Kaiserlichen VO. ist enger gefaßt als der Arzneimittelbegriff der GO. Unter „Heilmittel“ im Sinne des § 1 Kaiserl. VO. werden nur Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren verstanden. Der Begriff „Arzneimittel“ im Sinne der GO. deckt sich also nicht mit dem Begriff des Heilmittels im Sinne der Kaiserl. VO., sondern ist umfassender als dieser, er umfaßt auch Stoffe und Zubereitungen, die der Verhütung von Krankheiten, der Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit von Menschen oder Tieren dienen.

Es bleibt zu beachten, daß der Heilmittelbegriff der Kaiserl. VO. im subjektiven Sinne zu verstehen ist. Es fallen alle in dem Verzeichnis A der Kaiserl. VO. aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, gleichgültig, ob es sich wirklich um Heilmittel oder nur Vorbeugungsmittel oder solche, die weder Heilmittel noch Vorbeugungsmittel sind, handelt, unter die Vorschriften dieser Verordnung, falls sie „als Heilmittel“, d. h. zu Heilzwecken feilgehalten oder verkauft werden. Umgekehrt können aber auch Mittel, welche Heilmittel sind, zu anderen Zwecken, z. B. als Genußmittel, als kosmetische oder Desinfektionsmittel feilgehalten oder verkauft werden.

Die subjektive Zweckbestimmung des Feilhaltens und Verkaufs ist also ausschlaggebend.

- b) Weiteren Beschränkungen als denen auf Grund des § 6 Abs. 2 GO. in Verbindung mit der Kaiserlichen VO. von 1901 und der VO. vom 13. 3. 1941 ist der Marktverkehr mit Arzneimitteln nicht unterworfen. Insbesondere treffen die weitgehenden Beschränkungen des § 56 Abs. II Ziffer 9 GO. (Ausschluß des Verkaufs von Arznei- und Geheimmitteln beim Gewerbebetrieb im Umherziehen) und des § 42 a GO. (u. a. Bezugnahme auf § 56 Abs. II Ziffer 9 GO. betr. Ausschluß des Verkaufs von Arzneimitteln auch beim stehenden Gewerbebetrieb, sofern ein Verkauf von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten stattfindet) auf den Marktverkehr nicht zu. Denn die für den Marktverkehr geltenden Bestimmungen der GO. sind als eine erschöpfende Regelung dieser Betriebsart anzusehen und die in den beiden anderen Titeln II und III der GO. enthaltenen Vorschriften haben daher in bezug auf den Marktverkehr keine Gültigkeit.

Die Beschränkungen des Verkaufs von Arzneimitteln nach dem Einzelhandelsschutzgesetz sind in § 6 dieses Gesetzes für das Feilhalten von

Waren im Marktverkehr ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt.

Gemäß § 66 Abs. 2 GO. kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Liste der Gegenstände des Marktverkehrs zwar erweitern, nicht jedoch einschränken.

- c) Sofern der Wochenmarkthändler Arzneimittel, die „rohe Naturerzeugnisse“ sind, aber nicht unter die Beschränkung der Kaiserl. VO. aa.O. fallen, also frei verkäuflich sind, verkaufen will, muß er bei der Anpreisung und dem Vertrieb seiner Ware sich in den Grenzen der Heilmittelwerbeverordnung vom 29. 9. 1941 (RGBl. Teil I S. 587) bei Vermeidung einer Geld- oder Haftstrafe halten. Außerdem darf er bei der gegebenen subjektiven Heilmittelbestimmung seiner Ware nicht gleichzeitig die Patientenerwartung ansprechen oder erfüllen und hierdurch verbotenerweise Heilkunde ausüben (§§ 1, 3, 5 des Heilpraktikergesetzes vom 17. 2. 1939, RGBl. Teil I, S. 251).

III. Zusammenfassend ist festzustellen, daß im Wochenmarktverkehr der Verkauf von Arzneimitteln frei ist, soweit diese zu den „rohen Naturerzeugnissen“ des § 66 Abs. 1 Ziffer 1 GO. zählen und sie vom Feilhalten bzw. Verkauf außerhalb von Apotheken gem. § 6 Abs. 2 GO. in Verbindung mit der Kaiserl. VO. vom 22. 10. 1901 und der VO. vom 13. 3. 1941 nicht ausgeschlossen sind.

In diesem Zusammenhang weise ich noch auf die einschlägigen Strafbestimmungen hin. Gem. § 149 Ziffer 6 GO. wird mit Geldstrafe bis 150 DM, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, wer den polizeilichen Anordnungen betr. des Marktverkehrs zuwiderhandelt, insbesondere andere als zugelassene Waren auf dem Wochenmarkt verkauft. Als „polizeiliche Anordnungen“ sind u. a. festgesetzte Marktordnungen bzw. besondere Anordnungen zu verstehen, die zur Durchführung der gesetzlichen oder von den zuständigen Behörden getroffenen Bestimmungen über die auf den Wochenmärkten zugelassenen Waren getroffen werden. Die obige Strafbestimmung kann keine Anwendung finden, wenn es sich um eine unmittelbare Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr handelt, es sei denn, der Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen wird in die Marktordnung aufgenommen oder zum Gegenstand einer besonderen polizeilichen Anordnung gemacht. Ueberdies können durch Zuwiderhandlungen gegen diese gesetzlichen Bestimmungen auch andere bundesrechtliche oder landesgesetzliche Strafbestimmungen verletzt sein, insbesondere der § 367 Abs. 1 Ziffer 3 StGB, der die strafrechtliche Ergänzung zur Kaiserl. VO. vom 22. 10. 1901 bildet.

In Vertretung: Dr. Prange.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Gesundheitsämter, Ordnungsämter, Gewerbeämter — des Bezirks.

438. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.
III T I/3—O—Pers.

Düsseldorf, den 7. Juli 1955.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Otto Doeringhaus hat seine Geschäftsräume in Düsseldorf von Jägerhofstr. 3 nach Inselstr. 30 verlegt.

Im Auftrage: Kapp.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
des Bezirks.

439. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 7. Juli 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur **Armin Engels** in Düsseldorf, Moltkestr. 124, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39—6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VI a 8109/43—6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker **Reinhard Schulte** ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

440. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V/7 — 141

Düsseldorf, den 7. Juli 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Wesel. Lfd. Nr. 256. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Wesel. Grundbuchbezirk: Wesel. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 7. 1955. Ende: 15. 8. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 8. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr**441. I. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 22. 6. 1955 — V.5 B.11 (b) — für die Straßenbahnlinie Oberhausen-Vincenzhaus — Oberhausen-Buschhausen/Bf.**

Der Regierungspräsident.

V.5 B.11 (b)

Düsseldorf, den 6. Juli 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I S. 27) wird hiermit der Stadt Oberhausen (Stadtwerke Oberhausen) in Oberhausen die Genehmigung zur Neuverlegung eines doppelgleisigen Schienenstrangs im Zuge des Umbaus der Holtenauer Straße, Teutoburger Straße und Vestische Straße in Oberhausen-Sterkrade unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Erstellung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 22. 6. 1955 maßgebend.
2. Die nach dem geprüften und genehmigten Plan (Sb 104) auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis zum 1. 10. 1956 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Mit der Gleisverlegung muß auch gleichzeitig der Ausbau der Straße erfolgen.

4. Die Abnahme der Anlagen ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Stadtwerke Oberhausen zu übertragen, der unmittelbar nach Fertigstellung aber vor Inbetriebnahme der Gleisanlagen dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — und mir eine Bescheinigung darüber vorzulegen hat, daß die Anlagen nach dem genehmigten Plan errichtet wurden und den Forderungen der BO-Strab entsprechen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

442. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931).

Der Regierungspräsident.

V.5 B.9

Düsseldorf, den 6. Juli 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I S. 27) wird hiermit der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen die Genehmigung zur Änderung der Gleisanlagen in der Gelsenkirchener Straße, zwischen „Drostenbusch“ und Zechenbahnkreuzung Zollverein, und zur Änderung der Dreieckseinfahrten zum Betriebsbahnhof Schonnebeck in Essen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Änderung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und der dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die nach dem geprüften und genehmigten Plan auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis zum 31. 10. 1956 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Mit der Gleisverlegung muß auch gleichzeitig der Ausbau der Straße erfolgen.
4. Die Abnahme der Anlage ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft zu übertragen, der unmittelbar nach Fertigstellung der Gleisanlagen dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — und mir mitzuteilen hat, daß die Anlage nach dem genehmigten Plan errichtet wurde und den Forderungen der BO-Strab entspricht.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

443. I. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen im Landkreise Kleve der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. (RWB), Essen, vom 15. 8. 1942 — V. 5 B. 2 — (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Sonderbl. 35, Jahrgang 1942).

Der Regierungspräsident.

V.5 B.12 — RWB —

Düsseldorf, den 7. Juli 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I S. 27) wird hiermit der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. (RWB) in Essen die

Genehmigung zum Bau einer Endausweiche in Wyler für die Straßenbahnlinie Kleve—Kranenburg—Wyler zwischen km 96,082 und km 96,144 der Bundesstraße 9 unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Erstellung der Gleisanlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 15. 8. 1942 maßgebend.
2. Die nach dem geprüften und genehmigten Bauplan (L 261/SK 5) auszuführende Anlage muß spätestens bis zum 31. 12. 1955 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Rheinisch-Westfälischen Straßen- und Kleinbahnen GmbH. (RWB) Essen zu übertragen, der unmittelbar nach Fertigstellung aber vor Inbetriebnahme der Endausweiche dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — und mir eine Bescheinigung darüber vorzulegen hat, daß die Anlage nach dem genehmigten Plan errichtet wurde und den Forderungen der BO-Strab entspricht.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Kulturelle Angelegenheiten

444. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld, Dekanat Krefeld-Ost.

Nach Anhörung aller Beteiligten wird folgendes angeordnet und festgesetzt:

1. Die vermögensrechtlich abhängige Rektoratsgemeinde St. Matthias in Krefeld-Linn wird aus der Mutterpfarre St. Margareta, Krefeld-Linn, und aus der Pfarrgemeinde St. Peter, Krefeld-Uerdingen, ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt verlaufen folgendermaßen:

Vom Bahnkilometer 2 Gleis 7 der Eisenbahnlinie Krefeld-Linn — Uerdingen verläuft die Grenze der neuen Pfarrgemeinde in gerader südlicher Richtung auf den Kopf des Werkgleisanschlusses der Firma Deutsche Philips GmbH., Krefeld-Linn, zu und anschließend mit der westlichen bzw. nördlichen Grenze des Werkgeländes dieser Firma bis zur geplanten Königsberger Straße. Dann überquert die Grenze die Königsberger Straße und weiter den Friedhof auf dem Hauptwege bis zur östlichen Friedhofsgrenze. Vom Ostende des Friedhofshauptweges wird die Grenze in gerader Richtung südlich des Hauses Tilsiter Straße 17 vorbei auf das Transformatorenhaus Hafenstraße geführt. Sodann bilden die Achse der Hafenstraße bis zum Rhein bei Stromkilometer 763,5, das Rheinufer rheinabwärts bis zum Schnittpunkt der Essener Straße mit der Rheinbrücke, die Achse der Essener Straße in westlicher Richtung die östliche und nördliche Grenze. Die westliche Grenze wird gebildet vom Schnittpunkt der Essener Straße mit der Eisenbahnlinie Krefeld—Uerdingen in südlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Bahnkilometer 2 Gleis 7.

3. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Pfarrgemeinden St. Margareta, Krefeld-Linn, und St. Mariä Himmelfahrt, Krefeld-Linn, erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Margareta vom 4. 3. 1954.

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Pfarrgemeinden St. Peter, Krefeld-Uerdingen, und St. Mariä Himmelfahrt, Krefeld-Linn, findet nicht statt.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Aachen, den 17. Januar 1955.
J. Nr. II/450/53.

Johannes, Bischof von Aachen.

Die durch den Bischof von Aachen am 17. 1. 1955, J. Nr. II/450/53, beurkundete Errichtung der Kath. Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Krefeld-Linn wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 16. 5. 1955, 60—50/1 Nr. 5191/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 24. Juni 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

445. Bezirkssportfest der Berufs- und Berufsfachschulen 1955.

Der Regierungspräsident.

N—2—5—5

Düsseldorf, den 5. Juli 1955.

Bezug: Rd.-Verfügung vom 27. 1. 1955 — II N — 2—5—5 — (Reg.-Amtsblatt S. 28).

Wieder krönt ein Sportfest die Bundesjugendspiele der Berufsschuljugend des Bezirks. In diesem Jahr trifft sie sich am 21. 9. im Düsseldorfer Rheinstadion. Planung und Durchführung des 3. Bezirkssportfestes übernehmen mit der Abteilung Leibeserziehung in der Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen die Verwaltung und die Metallgewerblichen Berufsschulen der Stadt Düsseldorf.

Der am 15. 6. abgelaufene Meldetermin für die mit der Bezugsverfügung ausgeschriebenen Leichtathletikwettkämpfe wird bis zum 26. 7. 1955 verlängert. Die Meldungen sind an Gewerbeoberlehrer Hans Schindler, Düsseldorf, Färberstr. 34, unter dem Kennwort „Bezirkssportfest“ zu richten.

Ich empfehle den Mittwochsklassen der Düsseldorfer Berufsschulen und den der näheren Umgebung wenigstens nachmittags das Sportfest zu besuchen. Schulen aus der weiteren Umgebung könnten den Besuch des Festes in der Landeshauptstadt in ihre Fahrtenplanung übernehmen.

Drei Werbeplakate werden jeder Berufsschule übersandt.

Im Auftrage: Dr. Olbrich.

Bekanntmachungen anderer Behörden

446. **Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Stadtgebietes Oberhausen (Rhld.).**

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt: Allgemeine Begriffsbestimmungen.
- | | |
|--------------------------------|-----|
| Begriffsbestimmung der Straße | § 1 |
| Begriffsbestimmung für Anlagen | § 2 |

II. Abschnitt: Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf Straßen und in den Anlagen	
Baulichkeiten, Bauarbeiten und Bauzäune	§ 3
Asphalt- und Teerkochapparate	§ 4
Anstreicherarbeiten	§ 5
Anbringung und Aufstellen von Gegenständen	§ 6
Beförderung gefährlicher Gegenstände	§ 7
Tiere	§ 8
Schutz der Anlagen	§ 9
Kinderspiele	§ 10
Fackelzüge	§ 11
Numerierung der Gebäude, Anbringung von Straßenschildern und dergl.	§ 12
III. Abschnitt: Handel und Gewerbe auf den Straßen und in den Anlagen	
Feste Handels- und Gewerbestellen	§ 13
Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung	§§ 14, 15
Gewerbsmäßiges Musizieren; störende Musikdarbietungen	§ 16
Ankündigungsmittel auf der Straße	§ 17
Verteilung von Drucksachen	§ 18
IV. Abschnitt: Reinhaltung der Straßen	§§ 19, 20
Fäkalien- und Dungabfuhr	§ 21
V. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen	
Verschiedene Verbote	§§ 22, 23
VI. Abschnitt: Schlußbestimmungen	
Zuständige Behörde und Gewährung von Ausnahmen	§ 24
Anwendung von Sonderschriften, Eigentum an den Straßen	§ 25
Zwangsbestimmungen	§ 26
Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung von Vorschriften	§ 27

Der Rat der Stadt Oberhausen (Rhld.) hat auf Grund der §§ 14, 24 ff. und 55 ff. des PVG vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) und des § 28 der Gemeindeordnung für das Land NW (GV. NW. S. 283) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung vom 28. 3. 1955 für das Gebiet der Stadt Oberhausen (Rhld.) nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Begriffsbestimmungen.

§ 1

Begriffsbestimmung der Straße.

1. Als Straße im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1, Satz 2, StVZO. vom 14. 8. 1953, BGBl. 1953 I, S. 1166).
2. Als Bestandteil der Straße im Sinne dieser Verordnung gelten auch Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind.

§ 2

Begriffsbestimmung für Anlagen.

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und sonstigen Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiete der Wasserbauverwaltung liegen.

II. Abschnitt.

Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf Straßen und in den Anlagen.

§ 3

Baulichkeiten, Bauarbeiten und Bauzäune.

1. Die Errichtung von Verkaufsbuden, Trinkhallen, Kiosken, Wartehallen, Reklamesäulen, Tankstellen, Automaten sowie die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die ständig oder auch nur vorübergehend mit dem Straßenland fest verbunden werden sollen, sowie die Errichtung oder Aufstellung solcher Verkaufsbuden und ähnlicher Einrichtungen auf beweglichen Untergestellen bedarf der Erlaubnis unbeschadet einer etwa erforderlichen Gewerbeerlaubnis und Baugenehmigung.
2. Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubeentwicklung von der Straße zu entfernen.
3. Bei allen Arbeiten, insbesondere Dacharbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist, oder Anlagen oder Straßenbäume beschädigt werden können, sind Schutzanlagen anzubringen. Auch muß der durch die Arbeit gefährdete Teil des Verkehrsraumes ausreichend abgesperrt werden.
4. Gerüste, Einfriedungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dergl. dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

§ 4

Asphalt- und Teerkochapparate.

1. Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt bzw. gefährdet werden können.
2. Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sein müssen.
3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 5

Anstreicherarbeiten.

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergl. sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6

Anbringung und Aufstellen von Gegenständen.

1. Das Aushängen oder Anbringen von Verkaufs- und anderen Gegenständen, von Schaukästen, selbsttätigen Verkaufseinrichtungen usw. an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen u. dgl., die in den Straßenraum hineinragen, bedarf der Erlaubnis. Für die Aufstellung selbsttätiger Verkaufseinrichtungen ist zusätzlich eine Gewerbeerlaubnis erforderlich.
2. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie weder Vorübergehende verletzen noch den Verkehr behindern können.

3. Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwandt werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.
4. Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie mit ihrer äußersten Begrenzung um mindestens 50 cm hinter der Vorderkante des Bürgersteiges zurückbleiben und daß sie mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Gehweg liegen.
Fahnschilder, Reklamelaternen, Beleuchtungskörper, Anzeigenschilder, Transparente und sonstige auf der Straßenseite vor Häusern angebrachte Gegenstände sind so anzubringen, daß die lichte Höhe über dem Gehweg mindestens 2,50 m beträgt.
5. Fahnen und ähnliche Gegenstände dürfen mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.
6. Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, müssen beschnitten werden. An Straßeneinfriedungen und Kurven sind diese Hecken so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m freilassen und finden ihre senkrechte Begrenzungslinie über dem Gehweg entsprechend Ziff. 4. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.
7. Die Aufstapelung von Kisten und Leergut auf den Bürgersteigen ist verboten. Fahrradständer usw. dürfen erst nach Erteilung einer Erlaubnis auf Bürgersteigen aufgestellt werden.
8. Das Begießen von Blumen, Zier- und Schutzpflanzen auf Balkons, Fensterbrüstungen u. dgl. darf nur so erfolgen, daß niemand dadurch beschädigt oder verschmutzt wird.
9. Das Abstellen von Lastfahrzeugen und Omnibussen auf den Straßen ist während der Zeit von 21 bis 5 Uhr untersagt. Abstellen im Sinne dieser Verordnung ist das Stehenlassen von Fahrzeugen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige, aus Verkehrsgründen bedingte Betriebsunterbrechung handelt, sondern um die Inanspruchnahme der Straßen als Einstellplatz- und Garagensatz.

§ 7

Beförderung gefährlicher Gegenstände.

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz- Salpetersäuren usw.) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen, für die der Unternehmer und die Begleiter gemeinsam verantwortlich sind, gestattet:

- a) Die Ballons müssen wohlverpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein.
- b) Die Beförderung muß von mindestens 2 erwachsenen Personen durchgeführt werden.

- c) Jedem Transport ist Sand in ausreichender Menge beizugeben, um der Vorschrift unter d) genügen zu können.
- d) Falls sich ätzende Flüssigkeiten auf die Straße ergießen, ist unverzüglich die Polizeibehörde zu verständigen. Die Unfallstelle ist sofort zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Flüssigkeit zu warnen.

§ 8

Tiere.

1. Hundehalter und diejenigen Personen, die Hunde auf Straßen mit sich führen, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere die Gehwege nicht verschmutzen.
2. In öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
3. Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde weder durch Heulen noch durch Bellen die Nachtruhe stören.

§ 9

Schutz der Anlagen.

1. Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.
2. Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.
3. Das Baden in den öffentlichen Gewässern sowie in Baggerlöchern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.
Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben wurden.

§ 10

Kinderspiele.

1. Lärmende Spiele sind nur auf den freigegebenen Spielstellen in den öffentlichen Anlagen gestattet.
2. Verboten sind das Schlittern und das Auflassen sog. Windvögel an den Straßen, insbesondere in der Nähe von Telegraf-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen.

§ 11

Fackelzüge.

Bei Fackelzügen ist das Mitführen von Pechfackeln verboten. Im übrigen gilt § 5 StVO.

§ 12

Numerierung der Gebäude, Anbringung von Straßenschildern u. dgl.

1. Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß von dauerhafter Form sein und den von der Stadtverwaltung herausgegebenen Richtlinien entsprechen.
Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten), die mitten über dem Hauseingang derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und seitlich deutlich lesbar sind. Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.
2. Bei Umnumerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe derart zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

3. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

III. Abschnitt.

Handel und Gewerbe auf den Straßen und in den Anlagen.

§ 13

Feste Handels- und Gewerbestellen.

1. Wer auf Straßen sowie in städtischen Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis, unbeschadet einer etwa erforderlichen bauaufsichtlichen Genehmigung. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.
2. Als feste Handels- oder Gewerbestellen sind das Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, wagen usw. anzusehen.

§ 14

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung.

Für die Ausübung des Straßenhandels und des Straßengewerbes gelten die Bestimmungen der §§ 42b, 43, 44a und 55 ff. der Gewerbeordnung. Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind jedoch verboten

- a) in den öffentlichen Anlagen, außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
- b) während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes,
- c) vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden,
- d) an den Haltestellen der Straßenbahnen und der Kraftomnibuslinien innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von diesen,
- e) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet,
- f) in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werks- und Zechenlagern,
- g) auf den nicht freigegebenen Straßen und Plätzen (siehe Anlage zu dieser Polizeiverordnung).

§ 15

Soweit die Ausübung des Straßenhandels (Straßengewerbe) durch die §§ 13 und 14 oder andere Vorschriften nicht beschränkt ist, hat sich der Straßenhandel (Straßengewerbe) den Bedürfnissen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung unterzuordnen.

Dies gilt auch für das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen auf der Straße. Auf den nicht freigegebenen Straßen (vgl. Anlage dieser Polizeiverordnung) und in den Anlagen ist hierfür eine Erlaubnis erforderlich.

§ 16

Gewerbsmäßiges Musizieren; störende Musikdarbietungen.

Gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf der Straße ist auf den nicht freigegebenen Straßen und Plätzen (siehe Anlage zu dieser Polizeiverordnung) und im Umkreis von 50 m hiervon verboten.

§ 17

Ankündigungsmittel auf der Straße.

Vorführungen durch Personen sowie Darbietungen aller Art in den Anlagen bedürfen der Genehmigung.

§ 18

Verteilung von Drucksachen.

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist, (§ 14 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

IV. Abschnitt.

Reinhaltung der Straßen.

§ 19

1. Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten u. dgl. an der Straße. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Olspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen und dadurch Passanten beschmutzt werden können.
2. Unter dieses Verbot fallen ferner Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, soweit sie sich nicht aus Fahrzeugpannen auf offener Strecke ergeben.
3. Verboten ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern und von Balkons und Dächern nach der Straßenseite hin. Das Klopfen und Ausstäuben von Teppichen, Kleidern, Betten und anderen staubfangenden Haushaltsgegenständen ist nur werktags in der Zeit von 8 bis 13 Uhr, außerdem mittwochs und freitags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr, und zwar nur in den nicht straßenwärts gelegenen Höfen und Gärten gestattet. Diese Bestimmung gilt nicht für Wohnbezirke außerhalb der geschlossenen Ortslage, d. h. für Ortsteile, in denen eine bauliche Zusammengehörigkeit nicht mehr erkennbar ist.

§ 20

1. Die gefüllten Müllbehälter sind an den Abfuhrtagen geschlossen so bereitzustellen, daß Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.
2. Das Bereitstellen sowie das Abladen und Lagern von Gegenständen, die nicht als Hausmüll im Sinne der Ortssatzung über die Müllabfuhr in Oberhausen (Rhld.) gelten oder die von der Müllabfuhranstalt nicht abgeholt worden sind, auf den Bürgersteigen und Straßen ist verboten.

§ 21

Fäkalien- und Dungabfuhr.

1. Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftswässer sowie aller sonstigen Gruben, welche gesundheitsschädliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubenhalt darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß

eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

- Die Abfuhr darf in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 10. nur bis 7 Uhr und vom 1. 11. bis 28. 2. nur bis 8 Uhr vorgenommen werden. Verantwortlich für die Beförderung der unter 1. bezeichneten Stoffe sind Fahrzeugführer und -halter.

V. Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen.

§ 22

Verschiedene Verbote.

Verboten ist

- das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei der Feldbestellung,
- das Überackern von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- das Abpflügen der Rasenkanten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- das Abstellen von Ackergeräten u. dgl. auf Straßen, Wegen und Plätzen,
- die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen.

§ 23

Wer als Eigentümer, Pächter oder Besitzer eines Grundstücks die dauernde Niederlassung anderer Personen in fahrbaren oder nichtfahrbaren Wohnwagen, Hütten oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zuläßt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis.

VI. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 24

Zuständige Behörde und Gewährung von Ausnahmen.

- Für die Durchführung dieser Verordnung ist der Oberstadtdirektor — Ordnungsamt — Oberhausen (Rhld.) zuständig, soweit nicht in einzelnen Paragraphen Sonderregelungen getroffen sind. Die nach § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1, Satz 1 erforderlichen Erlaubnisse erteilt das Bauaufsichtsamt.

§ 25

Anwendung von Sondervorschriften, Eigentum an den Straßen

- Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben die Vorschriften zum Schutz gegen Verunstaltungen, die Ortsatzung über Müllabfuhr und Straßenreinigung und die bau- und gewerberechtlichen Vorschriften und Anordnungen.
- Die sich aus dem Eigentum an der Straße und den Straßeneinrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 26

Zwangsbestimmungen.

- Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM (in Worten: Fünfzig Deutsche Mark) angedroht.

- Die Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 27

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt auf die Dauer von längstens 30 Jahren in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die am 8. 8. 1947 beschlossene „Ortsatzung betr. Benutzung von Straßen“ und die Polizeiverordnung über die Müllabfuhr in Oberhausen (Rhld.) vom 11. 6. 1930 aufgehoben.

Oberhausen (Rhld.), den 28. März 1955.

Im Auftrage des Rats der Stadt: Pannenbecker.

Anhang zur Polizeiverordnung.

Auf allen Brücken, in allen Unterführungen sowie auf den nachstehenden Straßen, Anlagen und Wegen in den Stadtteilen:

- Alt-Oberhausen: Am Hauptbahnhof, Friedensplatz, Elsässer Straße, Helmholtzstraße, Poststraße, Paul-Reusch-Straße von Helmholtz- bis Hermann-Albertz-Straße, Goebenstraße von Helmholtz- bis Hermann-Albertz-Straße, Lothringer Straße von Grenz- bis Marktstraße, Marktstraße, Mülheimer Straße;
- O.-Sterkrade: Bahnhofstraße, Steinbrinkstraße von 70 bis 289;
- O.-Osterfeld: Bottroper Straße von 127 bis 185, Bergstraße von 1 bis 30, Gildenstraße

sind die Ausübung des Straßenhandels sowie alle musikalischen und gesanglichen Darbietungen verboten.

Oberhausen (Rhld.), den 28. März 1955.

Im Auftrage des Rats der Stadt: Pannenbecker.

447. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 4. 7. 1955 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne Nr. 114 betr. Gebiet zwischen Ruhrorter-, Scharnhorststraße, Schwerinplatz, Von-der-Tann-, Klemens- und Andreasstraße und Nr. 163 betr. Gebiet zwischen Weser-, Bleibtreu-, Bürgermeister-Pütz- und Lakumer Straße in der Zeit vom 22. 7. bis 19. 8. 1955 zu jedermanns Einsicht offenliegen, und zwar Durchführungsplan Nr. 114 im Zimmer 417 des Stadthauses, Durchführungsplan Nr. 163 im Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Meiderich, Weißburger Str. 15.

Gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg, „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 7. 1955, veröffentlicht.

Essen, den 8. Juli 1955.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 21. Juli 1955

Nummer 29

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Gewerbeaufsicht.**
448. Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen für offene Verkaufsstellen im Ausflugsgebiet Burg a. d. Wupper und Müngstener Brücke, S. 205.
- Sozialangelegenheiten.**
449. Öffentliche Sammlung des Deutschen Gesundheits-Museums, S. 206.
- Kulturelle Angelegenheiten.**
450. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Augustinus in Essen-Frohnhausen, S. 206.
451. Erhebung des Seelsorgsbezirkes St. Jacobus in Dinslaken zur Pfarre, S. 207.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
452. Sonder-Baupolizeiverordnung für die Stadt Viersen, S. 207.
453. I. Nachtrag zur Feuerwehrgebührenordnung der Gemeinde Buderich, S. 207.
454. Zweite Bekanntmachung von Veränderungen der Wahl des Vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (§ 26 der Wahlordnung — Sozialversicherung), S. 208.
455. Bekanntmachung für die Ruhrschiffahrt betreffend Sperrmaßnahmen auf dem Baldeneysee aus Anlaß der Durchführung der Jugend-Regatta in Essen-Hügel am 24. 7. 1955, S. 208.
456. Einziehung von Wegen in Düsseldorf, S. 208.
457. Wegeeinziehung in Hinsbeck, S. 209.
458. Wegeeinziehung in M.Gladbach, S. 209.
459. Wegeeinziehung in M.Gladbach, S. 209.
460. Wegeeinziehung in Weeze, S. 209.
461. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Neviges, S. 209.
462. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg, S. 209.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Ernennungen. — Versetzungen, S. 209.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Gewerbeaufsicht

448. Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen für offene Verkaufsstellen im Ausflugsgebiet Burg a. d. Wupper und Müngstener Brücke.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8324/433/55

Düsseldorf, den 14. Juli 1955.

Auf Grund des § 105 e Abs. 1 in Verbindung mit § 41 a der Gewerbeordnung und § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 (GV. NW. S. 127 ff.) genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß in den in der Stadt Burg sowie am Müngstener Brückenweg (begrenzt von der Straßenbrücke über die Wupper nach Remscheid bis zum Ende der Fahrstraße an der Müngstener Brücke) gelegenen offenen Verkaufsstellen vom 1. 5. bis zum 30. 9. in der Zeit von 11 bis 18 Uhr an allen Sonn- und Festtagen ein Verkauf von Reiseandenken, Ansichtskarten und Obst stattfinden kann und Arbeitnehmer während der für den Verkauf freigegebenen Zeit beschäftigt werden.

Diese Ausnahmegenehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Arbeitnehmer unter 18 Jahren sowie weibliche Arbeitnehmer im Sinne des § 8 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952 (BGBl. I S. 69) dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.

2. Arbeitnehmern, die an Sonn- und Feiertagen länger als 2 Stunden beschäftigt werden, ist zum Ausgleich ein Nachmittag in der folgenden Woche ab 13 Uhr freizugeben. Weitergehende tarifliche Bestimmungen über Entlohnung und Freizeit werden hierdurch nicht berührt.
3. Der Verkauf anderer als der angeführten Waren ist verboten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß, soweit die offenen Verkaufsstellen neben den obenbezeichneten Waren auch andere Artikel führen, durch geeignete Vorkehrungen der Verkauf von nicht zugelassenen Waren unterbunden wird.
4. An den Ladenfenstern oder Ladentüren der an Sonn- und Feiertagen geöffneten Verkaufsstellen sind die sonntäglichen Öffnungszeiten auf dauerhaften Schildern von der Straße aus deutlich lesbar anzubringen. Die Schilder bedürfen vor Aushang des Genehmigungsvermerks der zuständigen Stadtverwaltung (Burg bzw. Solingen). Verkaufsstellen, die diesen Aushang nicht führen, dürfen von der Genehmigung keinen Gebrauch machen.
5. Diejenigen Einzelhändler, die von dieser Ausnahmegenehmigung Gebrauch machen, bekunden für ihren Verkaufsbetrieb den eindeutig überwiegenden Betriebscharakter eines Einzelhandelsgeschäftes (offene Verkaufsstelle). Sie sind deshalb verpflichtet, den für das Handelsgewerbe bestehenden Ladenschluß und die Arbeitszeitbestimmungen gewissenhaft zu beachten, auch wenn sie im Besitz einer Schankerlaubnis sind. Sie haben auf jeden Fall außerhalb der in der Ausnahmegenehmigung angegebenen Zeiten jeglichen Handelsbetrieb einzustellen.

Baurichter.

Sozialangelegenheiten

449. Öffentliche Sammlung des Deutschen Gesundheits-Museums.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 15. Juli 1955.

Der Herr Innenminister NW. hat mit Erlaß vom 8. 6. 1955 — I C 4 — 24 — 12.36 — dem Deutschen Gesundheits-Museum, Zentralinstitut für Gesundheits-Erziehung e. V., Köln-Merheim, die Genehmigung zum Verkauf von Briefverschlußmarken zum Preise von 0,10 DM das Stück

in der Zeit vom 15. 6. bis 31. 8. 1955

erteilt. Ich verweise auf die Veröffentlichung im MBl. NW. 1955 S. 985.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

450. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Augustinus in Essen-Frohnhausen.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch mit Wirkung vom 1. 2. 1955 an unter Teilung der Pfarreien St. Antonius in Frohnhausen, St. Elisabeth in Frohnhausen und St. Joseph in Heißen die selbständige Kirchengemeinde St. Augustinus in Frohnhausen errichtet.

Die Grenze zwischen der neuen Kirchengemeinde und dem Restgebiet der Pfarre St. Antonius beginnt an dem Punkt, an dem die Achsen der Kruppstraße und der Berliner Straße sich schneiden (Punkt A auf der zu dieser Urkunde gehörigen Geländekarte). Die Grenze geht dann nach Südwesten über die Achse der Kruppstraße bis zu dem Punkt (B), der 20 Meter vor der Einmündung der Raffelberger Straße in die Kruppstraße liegt, hierauf nach Nordwesten, parallel der Achse der Raffelberger Straße und mit 30 Meter nordöstlichem Abstand von dieser Achse, bis zum Auftreffen auf die Achse der Leipziger Straße (Punkt C), dann das Eckhaus Leipziger Straße — Mülheimer Straße in einem nach Nordosten offenen Bogen umkreisend bis zu dem Punkt (D) auf der Mülheimer Straße, der vom Schnittpunkt der Achsen der Mülheimer Straße und der Leipziger Straße in nordöstlicher Richtung 30 Meter entfernt ist. Sodann geht die Grenze nach Nordwesten parallel der Achse der Leipziger Straße und mit 30 Meter nordöstlichem Abstand von dieser Achse, bis zum Auftreffen auf die Achse der Dresdener Straße (Punkt E), hierauf in einem nach Nordosten offenen Bogen bis zu dem Punkt (F) auf der Leipziger Straße, der 30 Meter von dem Achsenschnittpunkt der Dresdener Straße und der Leipziger Straße nach Norden hin entfernt ist, dann in westlicher Richtung, parallel zur Achse der Dresdener Straße und mit 30 Meter nördlichem Abstand von dieser Achse, bis zum Auftreffen auf die Achse der Wiesbadener Straße (Punkt G). Die Grenze zwischen der neuen Kirchengemeinde und dem Restgebiet der Pfarre St. Elisabeth beginnt an dem Achsenschnittpunkt der Wiesbadener und der Lübecker Straße (Punkt H) und geht zunächst in südwestlicher Richtung über die Achse der Lübecker Straße bis zum Auftreffen auf die Achse der Hamburger Straße (Punkt J), sodann nach Südosten hin über die Achse der Hamburger Straße bis zur Achse der Kruppstraße (Punkt K).

Die Grenze zwischen der neuen Kirchengemeinde und dem Restgebiet der Pfarre St. Joseph beginnt an der Kreuzung der Kruppstraße und der Grenze zwischen den Städten Essen und Mülheim (Punkt L). Von hier aus folgt die kirchliche Grenze nach Süden hin der erwähnten Stadtgrenze bis zu dem Punkt, an dem die Stadtgrenze die Humboldtstraße verläßt (Punkt M). Dann geht die Grenze in südlicher Richtung über die Achse der Humboldtstraße 240 Meter weit (Punkt N), hierauf in östlicher Richtung, parallel zu dem etwa 30 Meter nach Süden in östlicher Richtung verlaufenden Fahrweg, bis zur Fulerumer Straße (Punkt O), sodann nach Süden hin der Fulerumer Straße entlang — und zwar in der Weise, daß beide Straßenseiten zur neuen Kirchengemeinde gehören — bis zur Nordseite des Eckhausgrundstückes Fulerumer Straße — Beekmannstraße (Punkt P). Dann folgt die Grenze nach Osten hin dem Südrande des Friedhofsgeländes bis zum Mühlbach (Punkt Q).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Antonius in Frohnhausen sind dem Fabrikfonds der Kirchengemeinde St. Augustinus in Frohnhausen folgende Grundstücke mit Aufbauten und der Kircheneinrichtung unentgeltlich zu eigen zu geben: Frohnhausen, Flur 27, Parzelle 5, 8,77 a groß; Parzelle 30, 8,85 a groß; Parzelle 31, 0,87 a groß; Parzelle 29/2, 12,55 a groß; Parzelle 8, 8,76 a groß; Parzelle 9, 8,96 a groß.

Die für die Kirchengemeinde St. Augustinus bestimmten und bisher vom Kirchenvorstand der St. Antoniuspfarre verwalteten Geldbeträge werden von diesem Kirchenvorstand der Kirchenkasse der Kirchengemeinde St. Augustinus überwiesen.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und den anderen beteiligten Kirchengemeinden vermögensrechtliche Ansprüche bzw. Verpflichtungen nicht entstehen.

In kirchlicher Beziehung ist die neue Kirchengemeinde eine Rektoratspfarre.

Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens hiermit aus dem Ertrag der Kirchensteuer gewährleistet wird. Die gleiche Gewähr wird hiermit für die anderen beteiligten Pfarrer gegeben, soweit deren zur Zeit bestehendes Gesamteinkommen infolge der Errichtung der neuen Kirchengemeinde ergänzungsbedürftig werden sollte.

Die Verpflichtungen und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis Nr. 179 der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1937.

Köln, den 28. Oktober 1954.
J.-Nr. 3147/ I/53

Der Erzbischof von Köln: Jos. Card. Frings.

Die durch den Erzbischof von Köln am 28. 10. 1954, J.-Nr. 3147 I/53, beurkundete Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Augustinus in Essen-Frohnhausen wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 13. 6. 1955, I G 60.50/1 Nr. 18406/54, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Juli 1955.
II U 2

Der Regierungspräsident: Baurichter.

451. Erhebung des Seelsorgsbezirkes St. Jacobus in Dinslaken zur Pfarre.

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten bestimme ich hiermit folgendes:

1. Der Seelsorgsbezirk St. Jacobus in Dinslaken, der sich aus einem Teile der Pfarre Dinslaken St. Vinzenz und aus kleineren Grenzstreifen der Pfarren Dinslaken-Lohberg St. Marien und Dinslaken-Hiesfeld Herz Jesu zusammensetzt, wird von den Mutterpfarren endgültig getrennt und zu einer eigenen Pfarre erhoben.
2. Die Grenze verläuft 30 m westlich der Katharinenstraße und dann bis zum Schnittpunkt mit der Hünxer Straße in der Weise 30 m südlich der Augustastraße, daß die Häuser, die nach den südwärts führenden Nebenstraßen numeriert sind, alle zur neuen Pfarre kommen. Dann verläuft die Grenze in der Achse der Hünxer Straße bis zur Mündung der Ziegelstraße und dann in der Achse der Ziegelstraße bis zur Unterführung der Lohberger Zechenbahn. Der Zechenbahn folgt die Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Bundesbahn, an der sie östlich entlang läuft, bis zur Kreuzung mit der Weseler Straße. In der Achse der Weseler Straße verläuft sie nordwärts bis zur Grenze zwischen Dinslaken und Voerde und folgt dann der bisherigen Grenze der Mutterpfarre St. Vinzenz zum Ausgangspunkte zurück.
3. Die in den Pfarrerrichtungsverhandlungen genannten Mobilien und Immobilien gehen in das Eigentum der neuen Pfarre über. Insbesondere erhält die neue Pfarre das Eigentum über folgende Grundstücke: Flur 5, Parzelle 20/28, groß 15,19 a; Flur 5, Parzelle 20/29, groß 19,32 a; Flur 5, Parzelle 20/30, groß 22,80 a; Flur 5, Parzelle 20/31, groß 14,52 a.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. 8. d. J. in Kraft.

Münster, den 10. Juni 1955.

AZ.: 6—E—Tgb.Nr. 3473/54.

Michael, Bischof von Münster.

Die durch den Bischof von Münster am 10. 6. 1955, AZ.: 6—E—Tgb.Nr. 3473/54, beurkundete Erhebung des Seelsorgebezirkes St. Jacobus in Dinslaken zur Pfarre wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 5. 1955, I G 60 — 50/1 Nr. 6384/55, erteilten Ermächtigung hiermit staatlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Juli 1955.

II U 2

Der Regierungspräsident: Baurichter.

Bekanntmachungen anderer Behörden

452. Sonder-Baupolizeiverordnung für die Stadt Viersen.

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), der §§ 14, 28 und 31 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des Art. 4 des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23) beschließt der Rat der Stadt Viersen mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 6. 5. 1955 für das Gebiet der Stadt Viersen folgende Änderung der Sonder-Baupolizeiverordnung vom 1. 4. 1939:

§§ 1—3: unverändert,

Anlage zur Sonder-Baupolizeiverordnung der Stadt Viersen vom 1. 4. 1939

Ziff. 1—68: unverändert,

„ 69: Klosterstraße von Körnerstraße bis Heimbachstraße „Wohngebiet“,

„ 70: unverändert,

„ 71: Körnerstraße von Wilhelmstraße bis Klosterstraße, desgleichen von Klosterstraße bis Lichtenberg „Wohngebiet“,

„ 72—105: unverändert,

„ 106: Wilhelmstraße von Hauptstraße bis Körnerstraße „Wohngebiet“,

„ 107—115: unverändert.

Diese Sonder-Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Viersen, den 13. Mai 1955.

Hülser, Oberbürgermeister.

453. I. Nachtrag zur Feuerwehrgebührenordnung der Gemeinde Büderich.

Auf Grund der §§ 4, 28 und 87 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westf. vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) sowie der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (Gesetzsamml. S. 152), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Büderich vom 17. 1. 1955 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgender Nachtrag zur Feuerwehrgebührenordnung der Gemeinde Büderich vom 9. 2. 1954 erlassen:

I. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zwei Wochen“ durch „einen Monat“ ersetzt.

II. § 6 Abschn. B erhält folgende Fassung:

B. Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen und Kraftspritzen:

1. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschließlich Zugfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 600 l/min je Stunde 8,— DM

2. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschließlich Zugfahrzeug mit einer Pumpenleistung von über 600 l bis 1200 l/min je Stunde 10,— DM

3. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschließlich Zugfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1200 bis 2000 l/min je Stunde 12,— DM
TFL 15 und S 3

4. Löschfahrzeug oder Kraftspritze einschließlich Zugfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 2000 l/min TFL 25 und S 3 je Stunde 15 DM

5. Anhängeleiter (Dl 17 und 22) je Stunde 10,— DM

6. Kraftdrehleiter (Dl 26 und darüber) je Stunde 20,— DM

7. Rüstkraftwagen je Stunde 10,— DM

8. In den Sätzen zu Ziff. 1 bis 7 sind die Kosten für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten mit Ausnahme der Kosten für den Einsatz von Feuerlöschschläuchen und Sauerstoffschutzgeräten.

9. Zusätzlich zu Ziff. 1 bis 7 werden erhoben je km zurückgelegte Fahrstrecke (vom Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken)

a) Einsatzfahrzeug 0,50 DM

b) Personenkraftwagen 0,25 DM

III. In § 6 Abschn. C Ziff. 7 wird der Gebührensatz für die Gestellung eines Sauerstoffgerätes auf 3,— DM je halbe Stunde festgesetzt.

IV. Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Büderich, den 17. Januar 1955.

Der Bürgermeister: Dr. Hilser.

Genehmigung.

Gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 — in seiner heute geltenden Fassung — genehmige ich hiermit die Feuerwehrgebührenordnung der Gemeinde Büderich vom 9. 2. 1954 in der Fassung des 1. Nachtrages hierzu vom 17. 1. 1955.

Der Herr Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 31. 3. 1955 auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) seine Genehmigung zu den festgesetzten Gebührensätzen erteilt.

Die gemäß § 48 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. 1953 erforderliche Zustimmung des Kreis Ausschusses zu dieser Genehmigung wurde mit Beschluß vom 10. 6. 1955 ausgesprochen.

Die Geltungsdauer meiner Genehmigung wird bis auf den Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen begrenzt.

Grevenbroich, den 4. Juli 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrage: Brüggem.

454. Zweite Bekanntmachung von Veränderungen der Wahl des Vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (§ 26 der Wahlordnung — Sozialversicherung).

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl
(vgl. Reg.-Amtsblatt 1953 S. 142)
einer Veränderung der Wahl
(vgl. Reg.-Amtsblatt 1954 S. 100).

Im Vorstand sind folgende weitere Veränderungen eingetreten:

Gruppe der versicherten Arbeitnehmer:

1. Meunier, Carl, wurde durch Vorstandsbeschluß vom 5. 1. 1955 seines Amtes enthoben.

An seiner Stelle wurde von der 3. Vertreterversammlung am 11. 2. 1955 neu gewählt

R ö h l, Peter, geb. am 6. 12. 1915, Weinbergarbeiter, Reil Nr. 220 (Mosel).

2. Rautenberg, Hellmuth, wurde durch Vorstandsbeschluß vom 23. 5. 1955 seines Amtes enthoben.

Die Neuwahl wird erst durch die nächste Vertreterversammlung erfolgen können. Bis dahin nimmt der erste Stellvertreter, Herr Wilhelm Schmitz, das Amt wahr.

Düsseldorf, den 29. Juni 1955.

Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Der Wahlausschuß für die Wahl des Vorstandes:	Der Vorsitzende des Vorstandes:
Clausen, Vorsitzender.	Lützeler.

455. Bekanntmachung für die Ruhrschiffahrt betreffend Sperrmaßnahmen auf dem Baldeneysee aus Anlaß der Durchführung der Jugend-Regatta in Essen-Hügel am 24. 7. 1955.

Unter Hinweis auf § 13 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf betreffend den Schiffs- und Wassersportverkehr auf der im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Ruhrstrecke vom 13. 5. 1932 (Reg.-Amtsblatt S. 217) und Nachtrag vom 4. 4. 1933 (Regierungsamtsbl. S. 103) wird hiermit bekanntgemacht:

1. Am 24. 7. 1955 findet auf dem Baldeneysee die Jugend-Regatta statt.
2. Zur Durchführung dieser Veranstaltung ist der Baldeneysee am 24. 7. 1955 in der Zeit von 10 bis 19 Uhr auf der Strecke vom Stauwehr Baldeney bis km 34,0 (neue Teilung) am rechten Ufer gesperrt.
3. Die besonders kenntlich gemachte Regattastrecke und die zwischen dieser und dem nördlichen Seeufer liegende Seefläche ist von Fahrzeugen jeglicher Art, soweit sie nicht an der Veranstaltung beteiligt sind, freizuhalten.
4. Ausgenommen sind lediglich die Verkehrsboote der Verkehrsgesellschaft Baldeneysee; zwischenzeitliche Zulassungen von fremden Fahrzeugen regelt die Wasserschutzpolizei.
5. Das Baden im See ist untersagt.
6. Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 17 der obengenannten Polizeiverordnung geahndet.

Duisburg, den 12. Juli 1955.

Der Vorstand der Ruhrschiffahrtsverwaltung.

In Vertretung: Lossier.

456. Einziehung von Wegen in Düsseldorf.

Zur besseren baulichen Ausnutzung des Geländes sollen zwei Wege:

1. ein von der Hoferhofstraße in nordöstlicher Richtung bis zum Bahngelände verlaufender Weg in der Gemarkung Rath, Flur 3,
2. ein Teil des Tannenhofweges, im Abschnitt Sandträgerweg bis Kamperweg, Gemarkung Gerresheim, Flur 13,

auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Ein Plan, in welchem diese Wege in rot kenntlich gemacht sind, liegt 4 Wochen lang — vom Tage der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet — beim Straßen- und Brückenbauamt Düsseldorf, als Wegeaufsichtsbehörde, Düsseldorf, Oststr. 51, Zimmer 18, zu jedermanns Einsicht offen.

Einsprüche hiergegen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll beim Straßen- und Brückenbauamt, Zimmer 18, zu erheben.

Düsseldorf, den 27. Juni 1955.

Im Auftrage des Rates der Landeshauptstadt
Düsseldorf:

Gockeln, Oberbürgermeister.

457. Wegeeinzziehung in Hinsbeck.

Der Teil des hinter den Gehöften Neustraße 11 und 15 verlaufenden Fußweges wird, da während der erfolgten Offenlegung (s. Regierungs-Amtsblatt Nr. 22 vom 3. 6. 1955) keine Einsprüche erhoben wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit eingezogen.

Hinsbeck, den 4. Juli 1955.

Der Gemeindedirektor: Janßen.

458. Wegeeinzziehung in M.Gladbach.

Der Rat der Stadt beabsichtigt, den von der Oststraße, zwischen dem Schulgrundstück und den hinteren Grenzen der Hausgrundstücke Alleestr. 37 bis 55, in südwestlicher Richtung verlaufenden Weg für den öffentlichen Verkehr einzuziehen und als Interessentenweg auszuweisen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt in M.Gladbach, Nicodemstr. 12, Zimmer 23, zu erheben.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der vorgenannten Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

M.Gladbach, den 5. Juli 1955.

Der Oberstadtdirektor: Dr. Fleuster.

459. Wegeeinzziehung in M.Gladbach.

Der Rat der Stadt M.Gladbach hat die Einziehung eines Teiles des öffentlichen Weges zwischen Neersbroicher Str. und Broichmühlenweg, Teil des Flurstückes Nr. 206/1, im Lageplan mit A und B bezeichnet, beschlossen. Nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht und Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird die Einziehung dieses Weges auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) hiermit angeordnet.

M.Gladbach, den 5. Juli 1955.

Der Oberstadtdirektor: Dr. Fleuster.

460. Wegeeinzziehung in Weeze.

Der Rat der Gemeinde hat auf Antrag des Finanzneubauamtes Weeze in seiner Sitzung vom 27. 6. 1955 beschlossen, die Landstraße I. Ordnung Nr. 482 (Weeze-Well) und die öffentlichen Wege im beschlagnahmten Bereich der RAF-Station Laarbruch (Flugplatzgelände) einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einsprüche innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Gemeindeverwaltung in Weeze schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Weeze, den 18. Juli 1955.

Im Auftrage der Rates der Gemeinde:
Liesting, Gemeindedirektor.

461. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Neviges.

Laut Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Neviges vom 2. 7. 1955 — veröffentlicht durch Aushang und Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann sowie in zwei in Neviges erscheinenden Tageszeitungen — liegt der Leitplan der Stadt Neviges, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Neviges vom 27. 6. 1955 in der Zeit vom 23. 7. 1955 bis 20. 8. 1955 während der Dienststunden, von 8 bis 12 Uhr, im Rathaus Neviges, Wilhelmstr. 10, Zimmer 22, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 11. Juli 1955.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr.-Ing. Dohrmann.

462. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 8. 7. 1955 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne Nr. 117 betr. Gebiet zwischen Fauststraße, Unter den Ulmen, Burg-, Wickrath- und Weserstraße und

Nr. 182 betr. Teilgebiet zwischen Kaiser-Wilhelm-, Wilfried-, Rolf- und Hagedornstraße

in der Zeit vom 25. 7. bis 22. 8. 1955 zu jedermanns Einsicht offenliegen, und zwar Durchführungsplan Nr. 117 im Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg-Meiderich, Weißenburger Str. 15. Durchführungsplan Nr. 182 im Zimmer 315 des Rathauses Hamborn.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung über die Offenlegung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 20. 7. 1955 veröffentlicht.

Essen, den 12. Juli 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

Personalnachrichten der Bezirksregierung**Düsseldorf**

Ernennungen: Regierungs- und Baurat Walter Martens zum Oberregierungs- und -baurat.

Regierungsoberinspektor z. Wv. Max Kuhnert zum Regierungsinspektor.

Versetzungen: Regierungsinspektorin Evamaria Weiß, Regierungsoberinspektor Heinrich van Roekel und Regierungsinspektor Heinz Heinen vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr zur Bezirksregierung Düsseldorf.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 28. Juli 1955

Nummer 30

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.		
Allgemeine Innere Verwaltung.		
463. Verlust von Bestallungsurkunden. S. 211.	472. Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Tönis-Hüls. S. 215.	
464. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 212.	473. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Winfried in Essen-Kray. S. 215.	
Wirtschaft und Verkehr.		
465. I. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 22. 6. 1955 — V. 5 B. 11 (c) — für die Straßenbahnlinie Oberhausen-Alstaden — Oberhausen-Lipperheidenbaum. S. 212.	474. Errichtung der Kirchengemeinde St. Albertus Magnus in Mülheim an der Ruhr. S. 216.	
466. II. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 22. 6. 1955 — V. 5 B. 11 (b) — für die Straßenbahnlinie Oberhausen/Vincenzhaus — Oberhausen-Buschhausen/Bf. S. 212.	475. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Gabriel in Delrath. S. 216.	
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.		
467. Schlachtier- und Fleischbeschau; Bestellung und Entlassung des Fleischbeschaupersonals. S. 213.	Bau- und Wohnungswesen.	
Sozialangelegenheiten.		
468. Öffentliche Sammlung; hier: Wiedererichtung des Stresemann-Denkmales in Mainz am Rhein. S. 213.	476. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neuß. S. 217.	
Kulturelle Angelegenheiten.		
469. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde „Maria, Hilfe der Christen“ in Düsseldorf-Lörick. S. 213.	477. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 217.	
470. Errichtung der abhängigen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Barrenstein mit eigener Vermögensverwaltung im Verband der Mutterparre St. Mattheus in Grevenbroich-Allrath. S. 213.	478. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 217.	
471. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Augustinus in Düsseldorf-Eller. S. 214.	Bekanntmachungen anderer Behörden.	
	479. Getränkesteuerordnung für die Gemeinde Voerde (Niederrhein). S. 218.	
	480. Hauptsatzung der Gemeinde Voerde (Niederrhein) II. Änderung. S. 219.	
	481. Zulassung von Zahnärzten. S. 219.	
	482. Vorläufige Ausübung der Kassenpraxis. S. 219.	
	483. Wegeeinzug in Oberhausen. S. 220.	
	484. Wegeeinzug in Oberhausen. S. 220.	
	485. Wegeeinzug in Krefeld. S. 220.	
	486. Einziehung eines Fußpfades in Büderich (Krs. Moers). S. 220.	
	487. Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien in Büderich und Ginderich. S. 220.	

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

463. Verlust von Bestallungsurkunden.

Der Regierungspräsident.
M 30 — 0

Düsseldorf, den 13. Juli 1955.

Nach Mitteilung des Herrn Innenministers — Abt. Gesundheit — ist nachstehenden Ärzten und Zahnärzten die Bestallungsurkunde in Verlust geraten.

Von den zuständigen Dienststellen wurden Zweitschriften erteilt. Die verlorenegegangenen Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt. Falls diese vorgezeigt werden, bitte ich um Einziehung und Übersendung.

Name und Vorname	Geburtsstag, Geburtsort	Dokortitel	Datum der erteilten Bestallung	Datum der erteilten Zweitschrift	Ausstellende Behörde
Feick, Kurt	20. 12. 1914, Hamburg	Dr. med.	2. 8. 1940	24. 3. 1955	Freie und Hansastadt Hamburg — Gesundheitsbehörde —
de Vries, Hans	8. 2. 1927, Reval	"	12. 9. 1954	19. 2. 1955	"
Behrendt, Hildegard	9. 3. 1915, Mehlsack	"	17. 8. 1949	31. 1. 1955	"
Maack, Ernst	22. 8. 1891, Hamburg	"	12. 3. 1920	20. 1. 1955	"
Herrmann, August	31. 10. 1888, Reicherts- walde	"	2. 12. 1920	30. 11. 1954	"
Rieth, Hans	11. 12. 1914, Limburg	"	20. 9. 1939	25. 2. 1955	"
Backhaus, Arnold	23. 8. 1923, Söcking	"	13. 12. 1952	4. 11. 1954	"
Lindemann, Günter	14. 3. 1924, Blankenese	Zahnarzt	8. 5. 1952	5. 2. 1955	"
Hudelmaier, Hans	13. 3. 1927, Schwäbisch- Gmünd	Dentist	26. 9. 1953	5. 2. 1955	"
Rassbach, Lililotte	3. 10. 1921, Wiesbaden	Dr. med.	25. 10. 1947	18. 3. 1955	Das Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz
Kopp, Norbert	7. 6. 1925, Schramberg	"	11. 11. 1952	5. 4. 1955	"
Kochanowski, Erich	4. 7. 1904, Königsberg	"	28. 2. 1951	2. 5. 1955	"
v. Sigriz, Vinzenz	4. 6. 1926, München	"	26. 1. 1952	22. 4. 1955	Bayr. Staatsministerium des Innern, München
Sellach, J.	23. 12. 1915, Berlin	Dr.med.dent.	27. 11. 1939	29. 4. 1955	Der Senator für Gesund- heitswesen, Berlin

Name und Vorname	Geburtstag, Geburtsort	Dokortitel	Datum der erteilten Bestallung	Datum der erteilten Zweitschrift	Ausstellende Behörde
Heines, Karl-Dieter	5. 7. 1920, Köln-Mülh.	Dr. med.	15. 8. 1946	31. 5. 1955	Der Hess. Minister des Innern — Gesundheitswesen —
Steinhagen, Heinrich	17. 12. 1912, Wangern	"	17. 2. 1955	26. 5. 1955	"
Bachhuber, Hans	11. 8. 1912, Passau	"	27. 10. 1944	19. 1. 1955	Bayr. Staatsministerium des Innern, München
Maierhöfer, Otto	24. 5. 1925, Viechtach	"	18. 1. 1952	4. 6. 1955	"
Weber, Eberhard	15. 9. 1908, Dessau	"	15. 1. 1936	12. 2. 1955	Der Niedersächs. Sozialminister
Huwe, Joachim	22. 12. 1911, Schulitz	"	22. 9. 1938	2. 5. 1955	"
Ohl, Klaus-Dietrich	11. 6. 1919, Berlin	"	14. 12. 1947	18. 3. 1955	"
Schimmrigh, Karl-Georg	12. 10. 1919, Friedrichstadt	"	28. 11. 1947	16. 5. 1955	"
Staehr, Heinrich	28. 7. 1911, Leobschütz	"	27. 12. 1936	1. 6. 1955	"
Wilcke, Friedrich	18. 5. 1909, Berlin	"	1. 4. 1935	11. 6. 1955	Der Senator für Gesundheitswesen, Berlin
Stein, Eva	13. 3. 1899, Groß-Trakehnen	"	20. 5. 1936	31. 5. 1955	"
John, Gerd-Klaus	27. 8. 1919, Essen	"	17. 11. 1944	27. 4. 1955	"
Schultz, Wolfhart	13. 1. 1905, Cammin (Pommern)	"	15. 12. 1929	26. 4. 1955	"
Sacher, Ruth	16. 1. 1911, Breslau	"	13. 9. 1939	10. 6. 1955	Bayr. Staatsministerium des Innern, München

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Gesundheitsämter — des Bezirks.

464. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV (Rb) 3—10 — 141

Düsseldorf, den 16. Juli 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Ratingen. Lfd. Nr.: 257, Kreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hasselbeck/Hasselbeck-Schwarzbach. Grundbuchbezirk: Hasselbeck. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 8. 1955. Ende 31. 8. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 9. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr

465. I. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 22. 6. 1955 — V. 5 B. 11 (c) — für die Straßenbahnlinie Oberhausen-Alstaden — Oberhausen-Lipperheidenbaum.

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 11 (c)

Düsseldorf, den 22. Juli 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I S. 21) wird hiermit der

Stadt Oberhausen (Stadtwerke) in Oberhausen die Genehmigung zur Änderung der Gleisanlagen im Zuge des Ausbaues der Friedrich-Karl-Straße, zwischen Poststraße und Strohgasse, in Oberhausen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Erstellung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 22. 6. 1955 maßgebend.
2. Die nach den geprüften und genehmigten Plänen (S b 103, Bl. 1 u. 2) auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis zum 1. 10. 1956 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Mit dem Einbau der Gleisanlagen muß auch gleichzeitig der Ausbau der Friedrich-Karl-Straße erfolgen.
4. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
5. Die Abnahme der Anlagen ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Stadtwerke Oberhausen zu übertragen, der unmittelbar nach Fertigstellung, aber vor Inbetriebnahme der Gleisanlagen dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW — Technische Aufsichtsbehörde —, Düsseldorf, Hansahaus, und mir eine Bescheinigung darüber vorzulegen hat, daß die Anlagen nach den genehmigten Plänen errichtet wurden und den Forderungen der BO—Strab entsprechen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

466. II. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 22. 6. 1955 — V. 5 B. 11 (b) — für die Straßenbahnlinie Oberhausen/Vincenzhaus — Oberhausen-Buschhausen/Bf.

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 11 (b)

Düsseldorf, den 16. Juli 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I S. 21) wird hiermit der

Stadt Oberhausen (Stadtwerke) in Oberhausen die Genehmigung zum doppelgleisigen Ausbau der Osterfelder Straße, von der Emscherbrücke bis zur Arminstraße, in Oberhausen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Erstellung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 22. 6. 1955 maßgebend.
2. Die nach dem geprüften und genehmigten Plan (Sb 106) auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis zum 1. 10. 1956 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlagen ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Stadtwerke Oberhausen zu übertragen, der unmittelbar nach Fertigstellung, aber vor Inbetriebnahme der Gleisanlagen dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — Düsseldorf, HansaHaus, und mir eine Bescheinigung darüber vorzulegen hat, daß die Anlage nach dem genehmigten Plan errichtet wurde und den Forderungen der BO—Strab entsprechen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

467. Schlacht- und Fleischbeschau; Bestellung und Entlassung des Fleischbeschau- personals.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 3000

Düsseldorf, den 20. Juli 1955.

Die im Amtsblatt 1950 S. 284 unter 864 veröffentlichte Rundverfügung wird im 2. Absatz aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dahingehend abgeändert, daß ich mir die Genehmigung zur Bestellung und Entlassung von Beschauern gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Fleischbeschaugesetz nur noch in den Fällen vorbehalte, in denen eine Übereinstimmung zwischen dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt und dem Kreisveterinärat nicht besteht.

Ich bitte, künftig hiernach zu verfahren.

Baurichter.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Sozialangelegenheiten

468. Öffentliche Sammlung; hier: Wiedererrichtung des Stresemann-Denk- mals in Mainz am Rhein.

Der Regierungspräsident.
SI 81

Düsseldorf, den 19. Juli 1955.

Der Herr Innenminister hat den Termin der Sammlung für die Wiedererrichtung des Stresemann-Denk-
mals (bekanntgegeben im Amtsblatt 1955 Nr. 5)

bis zum 30. 9. 1955

verlängert.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

469. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde „Maria, Hilfe der Christen“ in Düsseldorf-Lörick.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch mit Wirkung vom 1. 9. 1954 an unter Teilung der Pfarre St. Benedictus in Düsseldorf-Heerdt die selbständige Kirchengemeinde „Maria, Hilfe der Christen“ in Lörick errichtet.

In kirchlicher Hinsicht ist die neue Kirchengemeinde eine Rektoratspfarre.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das Restgebiet der Mutterpfarre wird durch die Lörick zugewandte Grenzlinie des Bahnkörpers der Werkbahn gebildet, die von der Gußstahlfabrik zu dem Werk Böhler führt.

In der zu dieser Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte sind die Kreuzungspunkte der genannten Werkbahn und der bisherigen Pfarrgrenze von St. Benedictus mit den Buchstaben A und B bezeichnet.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum (Pfarrdotationsfonds) der Mutterpfarre St. Benedictus soll ohne Gegenleistung in das Eigentum (Fabrikfonds) der Kirchengemeinde „Maria, Hilfe der Christen“ übergehen das Grundstück Gemarkung Heerdt, Flur 2, Parzelle 506, 504 und 507, groß 8398 Quadratmeter, mit den Aufbauten und mit Einschluß der Kircheneinrichtungstücke.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der Kirchengemeinde in Lörick zwischen dieser und der Mutterpfarre vermögensrechtliche Ansprüche bzw. Verpflichtungen nicht entstehen.

Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens hiermit aus den Erträgen der Kirchensteuer gewährleistet wird. Die gleiche Gewähr wird hiermit gegeben zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Pfarrer der Mutterpfarre, soweit dessen zur Zeit bestehendes Gesamteinkommen infolge der Errichtung der neuen Kirchengemeinde ergänzungsbedürftig werden sollte.

Die Rechte und die Pflichten des Rektoratspfarrers ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis Nr. 179 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1937.

Köln, den 18. Mai 1954.

Der Erzbischof von Köln.

Jos. Card. Frings.

Die durch den Erzbischof von Köln am 18. 5. 1954, J.-Nr. 654 I/54, beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde „Maria, Hilfe der Christen“ in Düsseldorf-Lörick, wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 6. 1955, I C 60—50/1 Nr. 4942/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Juli 1955.

Der Regierungspräsident.

II U 2

Baurichter.

470. Errichtung der abhängigen Kirchengemeinde St. Nikolaus in Barrenstein mit eigener Vermögens- verwaltung im Verband der Mutterpfarre St. Matthaëus in Grevenbroich-Allrath.

Im Verband der Mutterpfarre St. Matthaëus zu Grevenbroich-Allrath wird hierdurch die abhängige Kirchengemeinde St. Nikolaus mit eigener Vermögensverwaltung in Barrenstein errichtet, und zwar mit Wirkung vom 1. 11. d. J. an.

Die Abgrenzung der abhängigen Kirchengemeinde St. Nikolaus gegen das übrige Gebiet der Mutterpfarre beginnt auf der Barrensteiner Seite des Bahnkörpers der Eisenbahnlinie Köln—Grevenbroich an dem Punkt, an dem die Grenzen der Zivilgemeinden Barrenstein und Oekoven zusammenstoßen (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). Von hier aus folgt die Grenze nach Nordosten hin der Barrenstein zugewandten Seite des erwähnten Bahnkörpers bis zu dem Punkt (B), an dem die alten Zivilgemeindegrenzen von Barrenstein und Grevenbroich zusammenstoßen.

Diese Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Mutterpfarre sollen in das Eigentum der Kirchengemeinde Barrenstein unentgeltlich folgende Grundstücke mit den Aufbauten und mit Einschluß der Einrichtungsstücke für die Kirche in Barrenstein übertragen werden:

Gemarkung Barrenstein, 1. Flur C, Flurstück 1, 70 qm groß; 2. Flur C, Flurstück 568/2, 15 a groß; 3. Flur B, Flurstück 286/112, 1,8053 ha groß; 4. Flur B, Flurstück 53 und 54, 69,21 a groß; 5. Flur D, Flurstück 361, 1,1500 ha groß; 6. Flur 3, Flurstück 112, 2,4888 ha groß; 7. Flur D, Flurstück 229/VI 8, 8,02 a groß; 8. Flur C, Flurstück 570/6, 7,94 a groß; 9. Flur B, Flurstück 52 (zur Hälfte), 29,51 a groß; 10. Flur D, Flurstück 362, 34,40 a groß; 11. Flur D, Flurstück 465/396, 45,96 a groß; 12. Flur C, Flurstück 564/134, 22,83 a groß; 13. Flur C, Flurstück 437/101 (2/3), 56,12 a groß; 14. Flur C, Flurstück 230, 28,70 a groß; 15. Flur C, Flurstück 114, 66,28 a groß; 16. Flur C, Flurstück 497/144, 24,68 a groß; 17. Flur D, Flurstück 204, 15,80 a groß; 18. Flur D, Flurstück 199, 200, 201, 23,10 a groß; 19. Flur D, Flurstück 531/214, 7,93 a groß; 20. Flur 3, Flurstück 648, 54,82 a groß; 21. Flur B, Flurstück 52 (zur Hälfte), 29,50 a groß; 22. Flur C, Flurstück 437/101 (zu 1/3), 28,05 a groß; 23. Flur D, Flurstück 530/213, 214, 23,77 a groß. Die Grundstücke Nr. 1 bis 8 gehören zum Fabrikfonds, Nr. 9 bis 20 zum Stiftungsfonds, 21 bis 23 zum Stellendotationsfonds.

Ferner sind von der Mutterpfarre folgende Kapitalien bzw. Geldbeträge an die neue Kirchengemeinde zu übergeben: 1. Fabrikfonds 73,90 DM; 2. Stiftungsfonds 143,38 DM; 3. Bau- und Reparaturfonds 211,20 DM; 4. Revenüenfonds 174,94 DM; 5. Glockenfonds 0,62 DM.

Ferner soll der neuen Kirchengemeinde zustehen die Stiftungsrente Hoven-Bayer, die gegenwärtig einen Jahresertrag von 77,80 DM hat, sowie eine jährliche Zahlung von 750 DM aus dem Vikariefonds der Mutterpfarre.

Der Kapellenverein St. Nikolaus in Barrenstein überträgt laut Beschluß vom 4. 3. 1954 unentgeltlich an die Kirchengemeinde St. Nikolaus in Barrenstein folgende Grundstücke:

Gemarkung Barrenstein: 1. Flur C, Flurstück 536/132, 30,10 a groß; 2. Flur B, Flurstück 280/38, 41,18 a groß. Das erste Grundstück ist Friedhof, das letztere gehört zum Stiftungsfonds.

Außerdem überträgt der Kapellenverein unentgeltlich an die Kirchengemeinde St. Nikolaus das Eigentumsrecht an der Dienstwohnung auf dem kircheneigenen Grundstück in der Gemarkung Barrenstein, Flur C, Flurstück 425/2.

Sodann tritt die Kirchengemeinde St. Nikolaus laut dem erwähnten Beschluß des Kapellenvereins in alle Rechte ein, die dem Kapellenverein als dem Treuhänder der zukünftigen Kirchengemeinde in Barrenstein durch notariellen Vertrag vom 21. 11. 1924 übertragen wurden.

Von den Grundstücken, auf die sich dieser Vertrag bezieht, soll das Grundstück in der Gemarkung Barrenstein Flur B, Flurstück 281/39, 22,17 a groß, zum Stiftungsfonds gehören; die übrigen Vertragsgrundstücke sollen zum Stellendotationsfonds gehören.

Die Pflichten und die Rechte des Pfarrektors in der abhängigen Kirchengemeinde ergeben sich aus den Dekreten Nr. 183 bis Nr. 194 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1937.

Köln, den 21. Juli 1954.

Der Erzbischof von Köln.

In Vertretung: Teusch, Generalvikar.

J.-Nr. 1194 I/54.

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 21. 7. 1954, J.-Nr. 1194 I/54, erfolgte Errichtung der Kirchengemeinde St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 13. 6. 1955, I.G 60—50/1 Nr. 16378/54, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Juli 1955.

Der Regierungspräsident.

II U 2

Baurichter.

471. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Augustinus in Düsseldorf-Eller.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarre St. Gertrud in Düsseldorf-Eller mit Wirkung vom 1. 3. des Jahres 1955 die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Augustinus errichtet, und zwar mit folgender Abgrenzung gegen das übrige Gebiet der Mutterpfarre.

Die Grenze beginnt an dem Punkt, an dem der Eselsbach den Bahnkörper der Eisenbahnlinie Düsseldorf (Hauptbahnhof) — Benrath — Reisholz erreicht (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte); von hier geht die Grenze den Eselsbach hinauf bis zu dem Punkt, an dem ein Weg in annähernd nördlicher Richtung auf den Schloßhof Eller zuführt (Punkt B), sodann diesen Weg entlang bis zu dem Punkt, an dem ein Weg in nordwestlicher Richtung auf den Privatweg zwischen Pachthof Hagen und der Schloßallee zugeht (Punkt C). Dieser Verbindungsweg und anschließend der erwähnte Privatweg bilden weiterhin die Grenze bis zur Schloßallee (Punkt D). Von hier aus geht die Grenze zunächst nach Südosten, der Schloßallee und anschließend dem Kikweg entlang bis zum Auftreffen auf die Straße Am Kleinfors (Punkt E), und zwar sollen beide Seiten der Schloßallee und des Kikweges zu St. Augustin gehören.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Mutterpfarre St. Gertrud sollen ohne Gegenleistung in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde übergehen die nachbezeichneten Grundstücke mit den Aufbauten und mit den Einrichtungsstücken des Kirchengebäudes: Gemarkung Eller, Flur 4: Flurstück 69/16, 3635 qm groß, Flurstück 69/17—24, 6413 qm groß, Flurstück 69/32—45 und Flurstück 48—51, 15 013 qm groß, Flurstück 69/52—55, 3447 qm groß. Die Flurstücke 69/17 bis 19, ungefähr 2400 qm groß, bilden in der neuen Kirchengemeinde den Armenfonds, die Flurstücke, auf denen das Kirchengebäude und die Dienstwohnung mit Garten liegen, sind Fabrikfonds; die übrigen Flurstücke sind Pfarrdotationsfonds.

Aus dem Kapitalvermögen des Armenfonds von St. Gertrud sind einhundert Deutsche Mark als Kapital des Armenfonds an die neue Kirchengemeinde zu zahlen.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der Kirchengemeinde St. Augustinus zwischen dieser und der Mutterpfarre vermögensrechtliche Ansprüche bzw. Verpflichtungen nicht entstehen.

Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens hiermit aus dem Ertrag der Kirchensteuer gewährleistet wird.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus den Dekreten Nr. 174 bis Nr. 179 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1937.

Köln, den 12. November 1954.

Der Erzbischof von Köln.
Jos. Card. Frings.

J.-Nr. 3350 I/51.

Die durch den Erzbischof von Köln am 12. 11. 1954, J.-Nr. 3350 I/51, beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Augustinus in Düsseldorf-Eller wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 13. 6. 1955, I G 60 — 50/1 Nr. 841/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Juli 1955.

Der Regierungspräsident.
Baurichter.

II U 2

472. Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Tönis-Hüls.

Nach Anhörung der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11, Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen in dem Gebiet der Gemeinden St. Tönis und Hüls werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Kempen ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

Evangelische Kirchengemeinde St. Tönis-Hüls führt.

§ 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde St. Tönis-Hüls decken sich mit denen der Kommunalgemeinden St. Tönis und Hüls.

§ 3

Die zweite Pfarrstelle der Gemeinde Kempen wird auf die neuerrichtete Gemeinde St. Tönis-Hüls übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. 1. 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1954.

Evangelische Kirche im Rheinland.

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland:

D. Dr. Beckmann.

Dr. Pabst.

Die durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 19. 11. 1954 beurkundete Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Tönis-Hüls wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusmini-

sters des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 6. 1955, I G 60 — 50/3 Nr. 1449/55, erteilten Ermächtigung hiermit staatlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Juli 1955.

Der Regierungspräsident.

Baurichter.

II U 2

473. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Winfried in Essen-Kray.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch zum 1. 3. des Jahres 1955 unter Teilung der Pfarreien St. Barbara in Essen-Kray und St. Elisabeth in Essen-Schonnebeck die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Winfried in Essen-Kray errichtet, und zwar mit folgender Grenzfestsetzung:

A. Abgrenzung gegen St. Barbara in Kray:

Die Grenze zwischen der neuen Kirchengemeinde St. Winfried und der Mutterpfarre St. Barbara beginnt an dem Punkt, an dem die bisherige westliche Grenze von St. Barbara, nachdem sie den Bahnkörper der Eisenbahnlinie von Essen nach Gelsenkirchen nach Norden hin überschritten hat, diesen Bahnkörper verläßt (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). Von hier aus folgt die Grenze zwischen St. Winfried und St. Barbara in östlicher Richtung dem Nordrande des genannten Bahnkörpers bis zum Auftreffen auf die von Südosten herkommende Ostgrenze der Mutterpfarre (Punkt B).

B. Abgrenzung gegen St. Elisabeth in Schonnebeck:

Die Grenze wird im Osten der Kirchengemeinde St. Elisabeth — wie bisher schon zwischen St. Elisabeth und St. Barbara — durch die alte Kommunalgrenze zwischen Schonnebeck und Kray gebildet. Diese Grenze weist, soweit sie der Straße Schetters Busch und der Bonifaciusstraße entlang geht, beide Straßenseiten der neuen Kirchengemeinde zu. Die Grenze des von St. Elisabeth der Kirchengemeinde St. Winfried zuzuteilenden Gebietes beginnt an dem Punkt, an dem die erwähnte Kommunalgrenze die Bonifaciusstraße in südlicher Richtung verläßt (Punkt C). Von hier aus geht die Grenze nach Westen der Achse der Bonifaciusstraße parallel in der Weise, daß beide Straßenseiten bei St. Elisabeth bleiben, und zwar bis zu der Stelle, an der die Bonifaciusstraße beginnt, sich nach Nordwesten auf die Taborstraße zuzuwenden (Punkt D). Die Grenze hält von hier aus ihre bisherige Richtung bei bis zum Auftreffen auf die Pfarrgrenze zwischen Schonnebeck und Frillendorf (Punkt E). Die Grenzföhrung entlang der Bonifaciusstraße ist so zu verstehen, daß auch das Eckhaus an der Bonifaciusstraße und der Straße Berkenhölken, das den Eingang von letzterer Straße her hat, bei der Pfarrgemeinde St. Elisabeth bleibt.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Barbara in Kray soll ohne Auferlegung einer Gegenleistung in das Eigentum (Fabrikfonds) der neuen Kirchengemeinde St. Winfried übergehen das Grundstück Gemarkung Kray, Flur A 6, Flurstück 1500, 1,6769 ha groß, mit Aufbauten.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der Kirchengemeinde St. Winfried zwischen dieser und den Pfarreien St. Barbara und St. Elisabeth vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens hiermit aus dem Ertrag der Kirchensteuer gewährleistet wird.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret Nr. 240 der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1954.

Köln, den 1. Dezember 1954.

Der Erzbischof von Köln:

J.-Nr. 401 I/53.

Jos. Card. Frings.

Die durch Urkunde vom 1. 12. 1954, J.-Nr. 401 I/53, seitens des Erzbischofs von Köln erfolgte Errichtung der Kirchengemeinde St. Winfried in Essen-Kray wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 6. 1955, I G 60/50/1 Nr. 1522/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Juli 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

II U 2

474. Errichtung der Kirchengemeinde St. Albertus Magnus in Mülheim an der Ruhr.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch zum 1. 4. des Jahres 1955 unter Teilung der Pfarrgemeinden St. Joseph in Oberhausen und St. Mariae Rosenkranz in Mülheim an der Ruhr die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Albertus Magnus in Mülheim errichtet.

Die neue Kirchengemeinde wird gegen das Restgebiet der Pfarrei St. Joseph folgendermaßen abgegrenzt:

Die Grenze beginnt an dem Punkt, an dem die entlang der Eisenbahnlinie Mülheim (Ruhr) —Duisburg verlaufende Stadtgrenze Mülheim—Oberhausen die Achse der Ruhr trifft (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). Von hier geht die Grenze nach Nordosten hin, sich mit der Stadtgrenze deckend bis zu deren Abbiegung nach Nord-Ost-Nord und dann auf der südlichen Seite des Bahnkörpers der genannten Eisenbahnlinie bleibend — dem Bahnkörper folgend bis zum Auftreffen auf die Verlängerung der Achse der Limburger Straße (Punkt B). Die Grenze gegen das Restgebiet der Pfarrei St. Mariae Rosenkranz beginnt an dem Punkt, an dem die Verlängerung der Achse der Limburger Straße auf den Südrand des Bahnkörpers der Eisenbahnlinie Mülheim (Ruhr) —Duisburg auftrifft (Punkt B). Von hier verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung, dem Südrand des erwähnten Bahnkörpers entlang, bis zur Meißelstraße (Punkt C), sodann nach Süden hin, der Meißelstraße entlang, beide Straßenseiten mit den daran grenzenden Grundstücken der neuen Kirchengemeinde zuweisend, bis zum Auftreffen auf die Achse der Moritzstraße (Punkt D), hierauf in westlicher Richtung über die Achse der Moritzstraße bis zur Eberhardstraße (Punkt E). Von hier aus nach Südwesten hin bleibt die bisherige Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Mariae Rosenkranz und St. Joseph als Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Mariae Rosenkranz und St. Albertus Magnus bestehen.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarrei St. Joseph in Oberhausen sollen in das Eigentum (Fabrikfonds) der Kirchengemeinde St. Albertus Magnus ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den Aufbauten und den Einrichtungsgegenständen der Kirche übergehen: Gemarkung Styrum, Flur 36, Flurstück 62/3, 880 qm groß; Flurstück 65/38, 60 qm groß; Flurstück 63/3, 816 qm groß; Flurstück 66/38, 60 qm groß; und die anschließenden Stücke Parzelle 1, 919 qm groß;

Parzelle 2, 530 qm groß; Parzelle 68/38, 120 qm groß; Parzelle 64/3, 716 qm groß; Parzelle 67/38, 61 qm groß. Ferner Flur 38: Flurstück 13, 1100 qm groß; Flurstück 14, 175 qm groß; Flurstück 15, 486 qm groß.

Die Angehörigen der Kirchengemeinde St. Albertus Magnus behalten, solange für diese ein eigener Friedhof nicht besteht, die Benutzungsrechte am Friedhof der Pfarrei St. Joseph, die sie bisher als Pfarrangehörige von St. Joseph hatten.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen der letzteren einerseits und den Pfarreien St. Joseph und St. Mariae Rosenkranz andererseits vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens hiermit aus dem Ertrag der Kirchensteuer gewährleistet wird.

Die Verpflichtungen und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

Köln, den 27. Dezember 1954.

Der Erzbischof von Köln:

J.-Nr. 4976 I/52.

Jos. Card. Frings.

Die durch den Erzbischof von Köln am 27. 12. 1954, J.-Nr. 4976 I/52, beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Albertus Magnus in Mülheim an der Ruhr wird auf Grund der seitens des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 15. 6. 1955, I G 60—50/1 Nr. 1850/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Juli 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

II U 2

475. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Gabriel in Delrath.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch zum 1. 4. des Jahres 1955 unter Teilung der Pfarrei St. Pankratius (Nievenheim) die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Gabriel zu Delrath errichtet.

Die Grenze zwischen der neuen Kirchengemeinde und der Mutterpfarre ist die Bundesbahnlinie Köln —Neuß, soweit diese das bisherige Pfarrgebiet von St. Pankratius durchschneidet, so daß das nordwestlich von der Bundesbahnlinie gelegene, bisher zur Pfarrei St. Pankratius gehörige Gebiet das Gebiet der neuen Kirchengemeinde bildet.

Aus dem Eigentum der Mutterpfarre gehen ohne Gegenleistung in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Gabriel folgende Grundstücke über: 1. Pfarrdotationsfonds: Gemarkung Nievenheim, Flur 2, Nr. 12, 363,50 a groß; 2. Grundstücke für Kirche und Pfarrhaus: Gemarkung Nievenheim, Flur D, Flurstück 55, 44,33 a groß; Flurstück 61, 22,97 a groß; Flur L, Flurstück 718,71, 1,80 a groß, mit den Aufbauten und mit den Einrichtungsstücken der Kirche. 3. Sonstige Grundstücke der Kirchenfabrik: Gemarkung Zons, Flur 1, Flurstück 271, 305,70 a groß; Flur 13, Flurstück 92, 68,60 a groß; Gemarkung Nievenheim, Flur 2, Flurstück 11, 118,80 a groß; Flurstück 50, 211,60 a groß; Flurstück 153, 5,80 a groß; Flur 3, Flurstück 5, 78,20 a groß.

Die Mutterpfarre zahlt an die neue Kirchengemeinde ein Stiftungskapital von 61,60 DM, ferner an Sparguthaben und Anlagekosten 1490,37 DM und 136,72 DM.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der Kirchengemeinde St. Gabriel zwischen dieser und der Mutterpfarre vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Der Lebensunterhalt des Rektoratspfarrers in der neuen Kirchengemeinde wird dadurch gesichert, daß die notwendige Ergänzung des örtlichen Stelleneinkommens hiermit aus dem Ertrag der Kirchensteuer gewährleistet wird.

Die Rechte und die Pflichten des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240^o der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1954.

Köln, den 7. Januar 1955.

Der Erzbischof von Köln:
Jos. Card. Frings.

Anmerkung: In der neunten Zeile des vorstehenden Urkundentextes ist statt „nordwestlich“ zu lesen: „nordöstlich“.

Köln, den 4. März 1955.

Der Erzbischof von Köln:
In Vertretung: Teusch, Generalvikar.
J.-Nr. 805 I/49.

Die durch den Erzbischof von Köln am 7. 1. und 4. 3. 1955, J.-Nr. 805 I/49, beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Gabriel in Delrath wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 13. 6. 1955, I G 60—50/1, Nr. 4039/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 8. Juli 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.
II U 2

Bau- und Wohnungswesen

476. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neuß.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 22. Juli 1955.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Neuß vom 20. 7. 1955, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in den Düsseldorfer Nachrichten vom 28. 7. 1955 sowie durch Aushang im Rathaus veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Kaarster Straße Ecke Gladbacher Straße für das Gebiet zwischen der Südseite der Gladbacher Straße, der Kopfseite der Venloer Straße, der Westseite der Kaarster Straße, den Flurstücken Flur 4 K Nr. 806/159, 802/157, Flur 3 K Nr. 534/221, 532/220 und Flur 13 B Nr. 4/5 in der Zeit vom 28. 7. 1955 bis 25. 8. 1955 im Rathaus Neuß, Zimmer 162, zur Einsicht offen.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen gegen die im Durchführungsplan erfolgte Festsetzung von Fluchtlinien bei der Stadtverwaltung in Neuß Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

477. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 22. Juli 1955.

Laut Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 8. 7. 1955, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 30. 7. 1955 veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 1. 8. 1955 bis 29. 8. 1955 im Rathaus Düsseldorf, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt) zur Einsicht offen.

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Ulmenstraße Nr. 287 bis Nr. 303, Hugo-Viehoff-Straße / Ulmenstraße (Nordostseite)	Durchführungsplan Nr. 24 b Ergänzungsblatt 1 vom 10. 3. 1955
2	Schulgrundstück zwischen der Quirinstraße, der Arnulfstraße und der Wettinerstraße Gelände für die Berufsfeuerwache zwischen der Wettinerstraße, der Schorlemerstraße und der Quirinstraße Bardelebenstraße	Durchführungsplan Nr. 33 c Ergänzungsblatt 3 vom 10. 3. 1955
3	Grafenberger Allee an den Hausgrundstücken Nr. 394 bis 402 und Nr. 403 bis 411	Durchführungsplan Nr. 37 d Ergänzungsblatt 1 vom 14. 1. 1955
4	Akademiestraße / Hafenstraße an dem Hausgrundstück Akademiestraße Nr. 22	Durchführungsplan Nr. 46 c Ergänzungsblatt 8 vom 24. 1. 1955
5	Schulgelände zwischen der Siegestraße, der Erftstraße und der Hans-Böckler-Straße Verkehrsfläche zwischen der Wupperstraße, der Erftstraße und Siegestraße	Durchführungsplan Nr. 55 b Ergänzungsblatt 2 vom 8. 2. 1955
6	Eisenbahnunterführungsbauwerk Corneliusstraße / Erasmusstraße, Färberstraße	Durchführungsplan Nr. 57 a Ergänzungsblatt 2 vom 16. 2. 1955
7	Aachener Straße zwischen dem Aachener Platz und der Dürener Straße, Ulenbergstraße	Durchführungsplan Nr. 67 a Ergänzungsblatt 1 vom 12. 1. 1955

Innerhalb dieser Frist können die Betroffenen, soweit Fluchtlinienaufhebungen oder -festsetzungen vorgesehen sind, gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bei der Stadtverwaltung Düsseldorf, Bauverwaltungsamt, einzureichen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

478. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 23. Juli 1955.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Krefeld vom 12. 7. 1955, die im Krefelder Amtsblatt vom 30. Juli 1955 veröffentlicht wird, liegen die

nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 1. 8. 1955 bis 28. 8. 1955 im Vermessungsamt, Hansahaus, Zimmer 436/438 zur Einsicht offen.

a) Durchführungsplan Nr. 18 „Nähe Bismarckstraße/Moerser Platz“. Teil I Fluchtlinien, Teil II Bauzonen, umfassend das Gebiet Vluynier Platz / Richard-Wagner-Straße / Hohenzollernstraße / Bismarckplatz / Bismarckstraße / Moerser Platz / Moerser Straße.

b) Durchführungsplan Nr. 20 „St.-Anton-Straße / Bleichpfad / Dampfmühlenweg“. Teil I Fluchtlinien, Teil II Baugestaltung, umfassend folgende Baublöcke

a) Luisenstraße / Dampfmühlenweg / Rheinstraße,

b) Dampfmühlenweg / Vinzenzstraße / Philadelphiastraße / Rheinstraße außer Rheinstraße 1—5, Philadelphiastraße 164—168, Vinzenzstraße 8,

c) Dampfmühlenweg / Bleichpfad / Philadelphiastraße / Vinzenzstraße außer Vinzenzstraße 11, Philadelphiastraße 192, Bleichpfad 18,

d) Dampfmühlenweg 13—29 und Bleichpfad 35—45.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

479. Getränkesteuerordnung für die Gemeinde Voerde (Niederrhein).

Auf Grund des § 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in seiner zur Zeit gültigen Fassung und des Zweiten Abschnitts § 3 des ersten Teils der VO des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. 7. 1930 (RGBl. I 311) in der jetzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Voerde in der Sitzung vom 29. 3. 1955 bzw. 13. 6. 1955 folgende Getränkesteuerordnung beschlossen:

§ 1

Die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Schaumweinen, schaumweinhaltigen Getränken, Trinkbranntwein, Mineralwässern, künstlich bereiteten Getränken sowie Kakao, Kaffee, Tee und anderen Auszügen aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle, insbesondere in Gast- und Schankwirtschaften und an sonstigen Stätten, wo derartige Getränke entgeltlich verabreicht werden, unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2

Die Steuer beträgt 10 v. H. des Entgelts (Kleinhandelspreises) für die in § 1 bezeichneten Getränke. Kleinhandelspreis ist das Entgelt, das dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Gemeindegetränkesteuer in Rechnung gestellt wird. Ist in das Entgelt die Gemeindegetränkesteuer bereits eingerechnet, so ist der Versteuerung das Entgelt abzüglich der Gemeindegetränkesteuer zugrunde zu legen.

§ 3

Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle entgeltlich abgibt (Steuerpflichtiger).

§ 4

Die Steuerschuld entsteht, wenn gemäß § 1 steuerpflichtige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, mit dem Zeitpunkt der Abgabe des Getränkes.

§ 5

(1) Der Steuerpflichtige hat bis zum 15. Tage eines jeden Kalendervierteljahres die Getränke, für die im vergangenen Vierteljahr eine Steuerschuld entstanden ist, nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen bei der Steuerstelle anzumelden und die Steuer dafür zu entrichten.

(2) Die Anmeldung ist nach einem Vordruck zu erstatten, der von der Gemeindeverwaltung — Steueramt — aufgestellt wird.

§ 6

Wenn der Steuerpflichtige die ihm durch diese Steuerordnung auferlegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Meldung über den Gesamtumsatz und die darin enthaltenen steuerpflichtigen Getränke nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, kann die Steuerschuld geschätzt werden.

§ 7

Die Vorschriften der § 116, 162, 166, 167 Abs. 1 und 2, 168 Abs. 2, 171, 175, 181, 188, 190, 193, 194 Abs. 1 und 2, 195, 197, 204 bis 208, 217 Abs. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

Die Steuerstelle kann mit dem Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (z. B. über ihre Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei den Steuerpflichtigen nicht mindern und nicht wesentlich verändern.

§ 9

Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Gemeindeverwaltung in Voerde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen den Einspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet von dem auf die Zustellung des Einspruchsbescheides folgenden Tage ab, bei dem Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; durch die rechtzeitige Einreichung der Klageschrift bei der Gemeindeverwaltung in Voerde wird die Frist gewahrt.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Getränkesteuer nicht aufgeschoben.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen geahndet.

§ 11

Diese Steuerordnung tritt mit dem ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalendervierteljahres in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten entgegenstehende ortsrechtliche Bestimmungen außer Kraft.

Voerde (Niederrhein), den 13. Juni 1955.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:
Der Bürgermeister: Küttemann.

G e n e h m i g u n g.

Nachdem der Kreisausschuß des Landkreises Dinslaken in seiner Sitzung am 10. Juni 1955 gemäß § 48 Abs. 1 Buchst. a der Landkreisordnung vom 21. 7. 1953 (GV. NW. 305) die Zustimmung erteilt hat, genehmige ich hiermit gemäß den §§ 18 und 77 des

Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 47 und 48 der Landkreisordnung NW die vom Rat der Gemeinde Voerde am 29. 3. 1955 beschlossene Getränkesteuerordnung. Meine Genehmigung gilt nur unter folgenden Auflagen:

1. § 7 der Steuerordnung erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 116, 162, 166, 167 Abs. 1 und 2, 168 Abs. 2, 171, 175, 181, 188, 190, 193, 194 Abs. 1 und 2, 195, 197, 204 bis 208, 217 Abs. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.“

2. § 11 der Steuerordnung erhält folgende Fassung:

„Diese Steuerordnung tritt mit dem ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung folgenden Kalender- vierteljahres in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten entgegenstehende ortsrechtliche Bestimmungen außer Kraft.“

Meine Genehmigung tritt 1 Jahr nach dem Inkrafttreten eines Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jedoch nicht vor dem 31. 3. 1956, außer Kraft. Ein jederzeitiger Widerruf wird vorbehalten.

Dinslaken, den 13. Juni 1955.

Der Oberkreisdirektor.
In Vertretung: Urban.

Vorstehende Getränkesteuerordnung wird hiermit bekanntgegeben. Die in der Genehmigungsverfügung zum Ausdruck gebrachte Auflage wurde bereits im Text der Getränkesteuerordnung berücksichtigt.

Voerde (Niederrhein), den 8. Juli 1955.

Der Gemeindedirektor: Dr. Sinz.

480. Hauptsatzung der Gemeinde Voerde (Niederrhein) II. Änderung.

Die im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 28 vom 9. 7. 1953 veröffentlichte Hauptsatzung der Gemeinde Voerde (Niederrhein) ist durch Gemeinderatsbeschluß vom 13. 6. 1955 wie folgt geändert worden:

§ 22 der Hauptsatzung erhält folgende Neufassung:

Form der Bekanntmachungen

(1) Rechtsverordnungen (z. B. Polizeiverordnungen, Bauordnungen und dgl.), Ortssatzungen, Haushaltssatzungen, sowie Steuer-, Beitrags- und Gebührenordnungen sind in den örtlichen Zeitungen

a) Neue Ruhr-Zeitung,

b) Rheinische Post,

c) Westdeutsche Allgemeine

zu veröffentlichen und bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der im § 23 dieser Satzung bestimmten vereinfachten Form vorzunehmen.

Voerde (Niederrhein), den 8. Juli 1955.

Der Bürgermeister: Küttemann.

481. Zulassung von Zahnärzten.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 6. 7. 1955 in Düsseldorf beschlossen, folgenden Zahnärzten die RVO-Zulassung gem. § 24 (3) Zul.O.Z. auszusprechen:

1. Gottfried Rosellen für Düsseldorf-Oberkassel-Heerdt, Gegend Handweiser,
2. Willi Schober, für Düsseldorf-Gerresheim, Gegend Lakronstraße,
3. Werner Beutling, für Lintorf,
4. Dr. Hans Lauterbach für Haan (Unterhaan),
5. Franz Leiss für Mettmann, Bahnstraße,
6. Heinrich Walther für Langenfeld-Immigrath,
7. Kurt Ziegler für Neuß, Gegend Gartenstraße,
8. Gerhard Widdra für Neuß, Gegend Schlesienstr.,
9. Dr. Otto Breuer für Essen-Altendorf-Frohnhausen/Bockmühle,
10. Dr. Heinz Bonn für Essen-Heidhausen, Nähe Kamillushaus,
11. Josef Oppermann für Essen-Kupferdreh,
12. Dr. Günther Kuhn für Duisburg-Mittelmeiderich, Gegend unter den Ulmen,
13. Helmut Büchner für Oberhausen-Königshardt
14. Rudolf Paasche für Dinslaken-Hiesfeld,
15. Dr. Rudolf Schindler für Dülken,
16. Dr. Gerd Sauermann für Remscheid-Mitte,
17. Brunhilde Wellmann für Rheinhausen, Elisabethstraße.

Weiterhin wurde der nachstehende bisher beteiligte Zahnarzt gemäß § 24,3 Zul.O.Z. für seinen bisherigen Praxisbereich zugelassen:

Franz Aenstoos in Duisburg-Wahnheimerort, Düsseldorfer Straße 523.

Im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen wurde gemäß § 70 BVFG folgender Tätigkeitsbereich zugewiesen:

Dem Zahnarzt Hermann Fitting, Mönchen-Gladbach/Windberg-Venn.

Der Beschluß wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 55, vom 19. bis 26. 7. 1955 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung.

Der Fristenablauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist. Binnen 2 Wochen nach dem Ende der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten. Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 16. Juli 1955.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim
Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

482. Vorläufige Ausübung der Kassenpraxis.

Das Schiedsamt hat mit Beschluß vom 6. 7. 1955 auf Grund des § 46 Abs. 3 Schiedsamtordnung angeordnet, daß nachstehend aufgeführte Zahnärzte die Kassenpraxis unter den gleichen Bedingungen wie Kassenzahnärzte vorläufig ausüben dürfen:

1. Hans Malert, Oberhausen, Klosterhardter Str. 2, in Oberhausen-Stadt (östlich der Mellinghofer Straße zwischen Nathland- und Frintroper Str.).
2. Dr. Maria Pauli, Düsseldorf, Karolingerstr. 96, in Düsseldorf-Bilk, Burghof (Karolinger-/Bachstr.).

3. Gustav Ebels, Mönchen-Gladbach, Waldhausener Straße 133, in M.Gladbach-Stadt.
4. Heinz Wüstemeyer, Mülheim (Ruhr)-Hagdorn, Hagdorn 37, in Mülheim (Ruhr)-Dümpten-Papenbusch.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Essen, den 16. Juli 1955.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten
für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim
Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

483. Wegeeinziehung in Oberhausen.

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg von der Straße Heiderhöfen zum Kommunalfriedhof in Oberhausen-Alstaden einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 273) bekanntgemacht.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde im Rathaus Oberhausen, Zimmer 400, bei der auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Oberhausen (Rhld.), den 15. Juli 1955.

Der Oberbürgermeister.
In Vertretung: Jansen, Bürgermeister.

484. Wegeeinziehung in Oberhausen.

Der Teil der Eichenstraße zwischen Steinbrinkstraße und der Eisenbahnlinie Sterkrade—Osterfeld soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 273) bekanntgegeben.

Einsprüche gegen die Einziehung können innerhalb eines Monats zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde, Rathaus Oberhausen, Zimmer 400, bei der auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Oberhausen (Rhld), den 15. Juli 1955.

Der Oberbürgermeister.
In Vertretung: Jansen, Bürgermeister.

485. Wegeeinziehung in Krefeld.

Der Heideweg zwischen der Deutschen Bundesbahnstrecke Krefeld—M.Gladbach und der Oberschlesienstraße wird, nachdem der während der erfolgten Offenlegung (s. Regierungsamtsblatt Nr. 12 vom 24. 3. 1955) eingegangene Einspruch mit Schreiben vom 24. 6. 1955 zurückgezogen wurde, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Krefeld, den 16. Juli 1955.

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde.

In Vertretung: Nettelbeck.

486. Einziehung eines Fußpfades in Büderich (Krs. Moers).

Der gemeindeeigene Fußpfad in Werrich, Gemarkung Büderich, Flur 24 Nr. 51, von der Straße Ginderich-Werrich zur Straße Werrich-Perrich führend, wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 aufgehoben und für den öffentlichen Verkehr eingezogen, nachdem das Vorhaben ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde und keine Einsprüche erfolgt sind.

Büderich, Kreis Moers, den 21. Juli 1955.

Der Gemeindedirektor: Stassen.

487. Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien in Büderich und Ginderich.

Auf Beschluß des Rates der Gemeinde vom 8. 7. 1955 werden die neuen Straßen- und Baufluchtlinienpläne

- für das neu ausgewiesene Bebauungsgebiet in Büderich, zwischen Mühlenstraße/Winkeling und und Bahnhof-/Venloer Straße
- für die Dorfstraße in Ginderich, von der Kapelle in Richtung Kirche,

gemäß § 8 des Fluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 förmlich festgesetzt, nachdem die Neufestsetzung ordnungsgemäß bekanntgemacht wurde, die Pläne in der vorgeschriebenen Zeit offenlagen und Einsprüche nicht erfolgt sind.

Büderich, Kreis Moers, den 21. Juli 1955.

Der Gemeindedirektor: Stassen.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 4. August 1955

Nummer 31

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

488. Apothekenbetriebsrecht. S. 221.
 489. Apothekenbetriebsrecht. S. 221.
 490. Auflösung des Zweckverbandes „Städtische Bühnen Wuppertal-Solingen“. S. 222.
 491. Messungsgenehmigung. S. 222.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.
492. DDA und LDA der Religionslehrer an den berufsbildenden Schulen. S. 222.

493. Vorläufige Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits, betreffend Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Landes, vom 21. 6. 1955. S. 222.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

494. Wegeeinziehung in M.Gadbach. S. 224.
 495. Aufhebung bzw. Verlegung eines öffentlichen Weges im Ortsteil Vluyt. S. 224.
 496. Einziehung eines öffentlichen Fußweges in der Gemeinde Uedem. S. 224.
 497. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Velbert. S. 225.
 498. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 225.
 499. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 225.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

488. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
 M I c 41.8 Nr. 601/55

Düsseldorf, den 19. Juli 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Düsseldorf, Ortsteil Klein-Eller, auf der Zeppelinstraße zwischen Jägerstraße und den Häusern Zeppelinstraße 38/39 eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 15. 9. d. J. unter Beifügung der durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem RdErl. des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

489. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
 M I c 41.8 Nr. 625/55

Düsseldorf, den 21. Juli 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Düsseldorf-Unterrath, Kalkumer Straße zwischen „Auf den Geisten“ und Kleinschmitthäuser Weg, eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 15. 9. d. J. unter Beifügung der durch den RdErl. des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des RdErl. des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem RdErl. des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf

dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

**490. Auflösung des Zweckverbandes
„Städtische Bühnen Wuppertal-Solingen“.**

Der Regierungspräsident.
K 10/4—97

Düsseldorf, den 26. Juli 1955.

Bezug: Bekanntmachung vom 24. 9. 1951 —
K 45/1—2120 — (Reg.Amtsbl. S. 281)

Nachdem der Rat der Stadt Wuppertal am 15. 7. 1954 beschlossen hat, die Mitgliedschaft beim Zweckverband „Städtische Bühnen Wuppertal-Solingen“ zum 15. 8. 1955 zu kündigen, wird der genannte Zweckverband zu diesem Zeitpunkt hiermit gemäß § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) aufgelöst.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

491. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T 1/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 28. Juli 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Detering in Wuppertal-Barmen, Hatzfelder Straße 35, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderrlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1955 durch den Vermessungsingenieur Johannes Müller ausführen zu lassen.

Im Auftrage: Wirths.

An die Herren Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren — Katasterämter — des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

**492. DDA und BDA der Religionslehrer an den
berufsbildenden Schulen.**

Der Regierungspräsident.
II N — 1 — 2

Düsseldorf, den 18. Juli 1955.

Den Schulträgern der Berufs- und Berufsfachschulen gebe ich hiermit den nachstehend im Auszug abgedruckten Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 6. 1955 Z 2/1 — 24 / 02 — 387/55 zur Kenntnis:

„Betr.: DDA- und BDA-Festsetzung in Bes.Gr. A 12 für die Religionslehrer an den berufsbildenden Schulen; hier: Anrechnung der in der Seelsorge verbrachten Zeit.

Bezug: § 6 (1) und (2) Besoldungsgesetz (GV. NW. 1954 S. 5 ff.) in der Fassung vom 24. 12. 1953 und §§ 6 und 15 LBesG. vom 9. 6. 1954 (GV. NW. S. 162 ff.).

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß eine volle Anrechnung der in der Seelsorge verbrachten Verdienstzeiten auf das BDA mit Wir-

kung vom 1. 1. 1953, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des § 6 RBG gemäß § 4 Ziffer 1 des Vierten Bes.Änd.Ges. nicht mehr möglich war.

Seit diesem Zeitpunkt können die in der Seelsorge verbrachten Zeiten — wie alle sonstigen außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachten Vordienstzeiten — auf das Besoldungsdienstalter höchstens zur Hälfte und nur insoweit angerechnet werden, als sie nach Vollendung des 30. Lebensjahres liegen.

Eine volle Anrechnung von Seelsorgetätigkeit kann jedoch unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 LBesG. bei der Festsetzung des Diätendienstalters erfolgen.“

Im Auftrage: Graumann.

**493. Vorläufige Vereinbarung zwischen dem
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
einerseits und der Evangelischen Kirche im Rhein-
land, der Evangelischen Kirche von Westfalen und
der Lippischen Landeskirche andererseits,
betreffend Erteilung des Religionsunterrichts
an den Berufsschulen des Landes, vom 21. 6. 1955.**

Der Regierungspräsident.
II Privatschulen

Düsseldorf, den 1. August 1955

Nachstehender Erlaß des Herrn Kultusministers nebst Anlage wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Im Auftrage: Graumann.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
II E gen — 11/489/55, II E 4

Düsseldorf, den 21. Juni 1955.

An die

- a) Herren Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) nachrichtlich an die kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

In der Anlage gebe ich den Schulaufsichtsbehörden und Schulträgern die am 21. 6. 1955 unterzeichnete vorläufige Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits, betreffend Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Landes bekannt. Die kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen haben der vorgesehenen Regelung zugestimmt.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.

gez. Schütz.

Vorläufige Vereinbarung

zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits,

betreffend Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Landes, in Durchführung der

§§ 31 ff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952 — GV. NW. S. 61.

Über die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vorgenannten folgende vorläufige Vereinbarung getroffen:

(1) Soweit der Religionsunterricht nicht durch Religionslehrer des Schulträgers gemäß § 32 Abs. 1 SchG erteilt wird (vgl. Abs. 1 Buchstabe k dieser Vereinbarung), kann auf Antrag der Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) und mit Zustimmung der beteiligten Schulträger für die Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Berufsschulen folgendes Verfahren Platz greifen:

- a) Die Kirche übernimmt die Erteilung des Religionsunterrichts an den öffentlichen Berufsschulen eines bestimmten Schulträgers (Gemeinde, Kreis, Kammer, sonstige Körperschaften) und stellt die hierfür notwendigen Lehrpersonen zur Verfügung. Der Unterrichtserteilung an den einzelnen Schulen des Schulträgers ist ein bestimmter, von der Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) aufzustellender Verteilungsplan zugrunde zu legen, der der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger zur Genehmigung vorzulegen ist. In dem Verteilungsplan sind alle den Religionsunterricht erteilenden Lehrpersonen (Geistliche, Katecheten) mit Namen, Anschrift, Anstellungsverhältnis, Vorbildung, Unterrichts-ort, Schule, anzugeben. Nach der Genehmigung des Verteilungsplanes durch die Schulaufsichtsbehörde und den Schulträger verständigt die Kirche den Schulträger und den Schulleiter über den Einsatz der für die Erteilung des Religionsunterrichts an der einzelnen Schule vorgesehenen Lehrpersonen. Änderungen des Verteilungsplans als solchem bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers und sind von der Kirche nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und den Schulträger den Schulleitern der von den Änderungen betroffenen Schulen jeweils unverzüglich mitzuteilen. Der Wechsel einzelner Lehrpersonen an den Schulen soll in der Regel nur zum Schluß des Schuljahres erfolgen.
- b) Die Vergütung für sämtliche den Religionsunterricht nach diesem Verfahren erteilenden Lehrpersonen wird vom Schulträger an die Kirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) auf Grund einer von der Kirche einzureichenden Nachweisung über die erteilten Unterrichtsstunden und die Besoldungsmerkmale der Lehrpersonen einschließlich der Versorgungskassenbeiträge bzw. Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und Zusatzversicherung, vierteljährlich nachträglich, oder auf Antrag monatlich nachträglich, abgeführt. Die Einzelheiten des Erstattungsverfahrens unterliegen besonderer Vereinbarung zwischen Kirche und Schulträger.
- c) Die der Kirche durch die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen entstehenden und zu erstattenden Personalausgaben werden wie folgt berechnet:
- aa) Bei Geistlichen mit abgeschlossener theologischer Ausbildung (ordinierte Theologen) entsprechend der Besoldungsgruppe A 12 der Besoldungsordnung des Landesbesoldungsgesetzes vom 9. 6. 1954 — GV. NW. S. 162 — (vierte Dienstaltersstufe, Wohnungsgeldzuschuß wie bei verheirateten Beamten mit 2 oder 3 kinderzuschlagsberechtigten Kindern, Ortsklasse A).

- bb) Bei Geistlichen ohne abgeschlossene theologische Ausbildung (Kandidaten nach dem ersten theologischen Examen) und Katecheten entsprechend Vergütungsgruppe V b der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung (40. Lebensjahr, Wohnungsgeldzuschuß wie bei verheirateten Angestellten mit 3 oder 4 kinderzuschlagsberechtigten Kindern, Ortsklasse A).
- cc) Die Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts erfolgt nach den unter aa) und bb) aufgestellten Grundsätzen, sofern die Lehrpersonen die volle Zahl von Unterrichtsstunden (25) erteilen, oder von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger im Hinblick auf die verantwortliche Leitung der Erteilung des Religionsunterrichts im Rahmen dieses Verfahrens Entlastung von den Pflichtstunden (25) erhalten haben. Sofern die Lehrpersonen mehr als die Hälfte, aber weniger als die volle Zahl der Unterrichtsstunden (25) erteilen, erfolgt die Vergütung gemäß § 19 ATO bruchteilmäßig. Sofern die Lehrpersonen weniger als die Hälfte der Unterrichtsstunden erteilen, erfolgt die Vergütung nach den Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts.
- d) Die Sachausgaben für die Erteilung des Religionsunterrichts in Unterrichtsräumen des Schulträgers werden von diesem getragen.
- e) Die von seiten der Kirche in diesem Verfahren für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen Lehrpersonen (Geistliche, Katecheten) treten in kein Anstellungsverhältnis zu dem betreffenden Schulträger, sondern sind Pfarrer, Kirchenbeamte oder Angestellte im Kirchendienst. Die Regelung der persönlichen Anstellungsverhältnisse der betreffenden Lehrpersonen bleibt den zuständigen kirchlichen Oberbehörden überlassen. Die Lehrpersonen erhalten ihre Besoldung oder Vergütung von der Kirche, der auch die Lohnsteuereinbehaltung obliegt. Durch die Unterrichtstätigkeit wird ein Anspruch auf Übernahme in ein Anstellungsverhältnis zum Schulträger nicht begründet. Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht an den Berufsschulen unterstehen die von der Kirche vorgesehenen Lehrpersonen der staatlichen Schulaufsicht und der allgemeinen Schulordnung. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen. Der Schulleiter ist berechtigt, dem Unterricht derjenigen Lehrpersonen, die im Rahmen dieses Verfahrens Religionsunterricht erteilen, wie gegenüber den Lehrern der übrigen Unterrichtsfächer beizuwohnen.
- f) Für den Einsatz von Katecheten wird verlangt, daß diese das von den Evangelischen Landeskirchen eingerichtete Kirchliche katechetische Oberseminar besucht und nach abgelegter Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts an Berufsschulen erhalten haben.
- g) Katecheten, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung schon Religionsunterricht an Berufsschulen erteilen und sich nach übereinstimmenden Urteilen der Kirche, der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers in diesem Dienst bewährt haben, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Die zuständige kirchliche Oberbehörde stellt nach pflichtgemäßer Prüfung mit oder ohne zusätzliche Ausbildung das vorgeschriebene Zeugnis aus. Nur Kateche-

ten, die im Besitze des vorgeschriebenen kirchlichen Zeugnisses sind, können in den Verteilungsplan nach Buchstabe a) aufgenommen werden.

Für eine Übergangszeit können auch Katecheten, denen die Kirche auf andere Weise eine zusätzliche Ausbildung vermittelt hat, eingesetzt werden.

- h) Der durch die Genehmigung des Verteilungsplanes den einzelnen Lehrpersonen (Geistlicher, Katechet) erteilte staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder Unterrichtstätigkeit des Betreffenden schwerwiegende Bedenken gegen seine Verwendung ergeben. Die Entziehung kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde erfolgen. Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In dem Verfahren auf Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrags hat die Lehrperson (Geistlicher, Katechet) das Recht, vorher von der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde gehört zu werden.
- i) Auch ohne daß die Voraussetzungen nach Abs. h) vorliegen, kann der Schulträger bei der Kirche die Ablösung der betreffenden Lehrperson beantragen.
- k) Der Unterrichtsbedarf wird vom Schulträger in Verbindung mit den beteiligten Schulleitern nach Anhörung der Kirche festgestellt. Bei Feststellung des Unterrichtsbedarfs sind die vorhandenen haupt- oder nebenamtlichen Lehrer (Religionslehrer) vorweg in einer besonderen Gruppe zu erfassen und dementsprechend im Unterricht einzusetzen. Sie bleiben für das Verfahren im übrigen außer Ansatz.
- l) Private Berufsschulen (Ersatzschulen) können das gleiche Verfahren zugrunde legen. In diesem Falle ist der vom Schulträger abgeführte Vergütungsbetrag im Rahmen des Zuschußverfahrens gemäß den Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen vom 21. 12. 1953 — GV. NW. S. 432 — erstattungsfähig. Beim Einsatz von Katecheten an Privatschulen (Ersatzschulen) kommt ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht in Betracht. Jedoch bedürfen nach § 41 Abs. 2 SchG Katecheten zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.

(2) Soweit die Kirche die Durchführung des in Abs. 1 genannten Verfahrens nicht beantragt oder der Schulträger dem beantragten Verfahren nicht zustimmt, ist die Erteilung des Religionsunterrichts nach den im übrigen geltenden Vorschriften durchzuführen.

(3) Die Vereinbarung tritt mit dem 1. 6. 1955 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. 3. 1956 (Ende des Schuljahres). Das Vertragsverhältnis wird nach Ablauf dieses Jahres fortgesetzt, wenn die Vereinbarung nicht gekündigt wird. Die Kündigung kann von jedem Vertragspartner mit sechsmonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief zum Schluß eines Schuljahres (31. 3.) ausgesprochen werden.

(4) Diese vorläufige Vereinbarung betreffend die Erteilung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen soll in die mit den Evangelischen Landeskirchen nach Abschnitt IV des Schulgesetzes zu treffenden allgemeinen Vereinbarungen übernommen werden.

(5) Diese vorläufige Vereinbarung wird in den Amtsblättern der Evangelischen Landeskirchen sowie im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht werden.

Düsseldorf, den 21. Juni 1955.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
gez. Schütz.

Evangelische Kirche im Rheinland,
gez. Boué.

Evangelische Kirche von Westfalen,
gez. Nockemann.

Lippische Landeskirche,
gez. D. Neusser.

Bekanntmachungen anderer Behörden

494. Wegeeinziehung in M.Gladbach.

Der Rat der Stadt M.Gladbach beabsichtigt, den zwischen der Eickener Straße und der Bundesbahn verlaufenden öffentlichen Weg Flur 25, Parzelle 250/234, und Flur 26, Parzelle 143 für den öffentlichen Verkehr zu sperren und förmlich einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt in M.Gladbach, Nicodemstr. 12, Zimmer 23, zu erheben. Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der obenbezeichneten Stelle eingesehen werden.

M.Gladbach, den 20. Juli 1955.

Der Oberstadtdirektor: Dr. Fleuster.

495. Aufhebung bzw. Verlegung eines öffentlichen Weges im Ortsteil Vluyn.

Der Rat der Gemeinde Neukirchen-Vluyn hat am 24. 6. 1954 die Einziehung der Verbindungsstraße zwischen Rayener Straße und Ramacherstraße beschlossen. Als Ersatz soll an der südlichen Seite des Fabrikgrundstückes Kremers ein neuer befestigter Weg angelegt werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche hiergegen sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung in Düsseldorf ab gerechnet, bei der Weegaufsichtsbehörde Neukirchen-Vluyn (Gemeindebauamt) anzubringen. Der Plan über die Wegeeinziehung bzw. Verlegung liegt daselbst zu jedermanns Einsicht offen.

Neukirchen, den 25. Juli 1955.

Im Auftrage des Rates.
Der Gemeindedirektor: Dr. Peschken.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 11. August 1955

Nummer 32

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

496. Anerkennung als Lehrapotheke. S. 225.
 497. Vertrieb von Hörgeräten für Schwerhörige. S. 225.
 498. Messungsgenehmigung. S. 226.

Wirtschaft und Verkehr.

499. Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb bzw. zur Stilllegung eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen und Straßenbahnen. S. 226.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

500. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz. S. 229.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.

501. Fürsorge für Krebskranke. S. 229.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

502. Einweisung von Schülern in Bezirksfachklassen. S. 229.
 503. Haftpflicht für Lehrer bei Schulwanderungen. S. 229.

Bau- und Wohnungswesen.

504. Offenlegung der ersten Abänderung des Leitplanes der Stadt M.Gladbach. S. 230.

505. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 24 der Stadt M.Gladbach. S. 230.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

506. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 230.
 507. Wegeeinzahlung in Bergisch-Neukirchen. S. 230.
 508. Einziehung eines öffentlichen Fußweges in der Gemeinde Uedem. S. 230.
 509. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Velbert. S. 230.
 510. Fluchtlinienverfahren. S. 230.
 511. Offenlegung eines Fluchtlinienplanes des Amtes Alpen. S. 231.
 512. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Hilden. S. 231.
 513. Einrichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Düsseldorf. S. 231.
 514. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 231.
 515. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 231.
 516. Berichtigung. S. 231.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Versetzungen. S. 231.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

496. Anerkennung als Lehrapotheke.
 Der Regierungspräsident.
 Ic. M. 41.13

Düsseldorf, den 1. August 1955.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind für die Ausbildungszeit vom 1. 10. 1955 bis 30. 9. 1957 nachstehende Apothekenbetriebe als Lehrapotheken zugelassen worden:

Duisburg:

Industrieapotheke, Dbg.-Wanheimerort, Wanheimer Straße 295.

Düsseldorf:

Uhlandapotheke, Düsseldorf, Grafenberger Allee 62, für einen zweiten Praktikanten;
 St.-Martin-Apotheke, Düsseldorf, Lorettostr. 10;
 Germaniaapotheke, Düsseldorf, Friedrichstr. 94, für einen zweiten Praktikanten;
 Einhornapotheke, Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße, für einen zweiten Praktikanten.

Essen:

Rosenapotheke, Essen-Schonnebeck, Huestraße 1;
 Reichsadlerapotheke, Essen-Rellinghausen;
 Hirschapotheke, Essen-Heisingen, Heisinger Str. 481.

Mülheim (Ruhr):

Sonnenapotheke, Mülheim-Speldorf, Michaelstr. 50.

M.Gladbach:

Sternapotheke, M.Gladbach, Bismarckstraße 38.

Wuppertal:

Sternapotheke, W.-Elberfeld, Kölner Straße/Ecke Islandufer;

Centralapotheke, W.-Barmen, Bromberger Str. 75.

Geldern:

Löwenapotheke, Straelen, für einen zweiten Praktikanten.

Grevenbroich:

Storchapotheke, Hochneukirch, Krs. Grevenbroich.

Kempen:

Adlerapotheke, Waldniel, für einen zweiten Praktikanten.

Kleve:

Hirschapotheke, Kranenburg.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

497. Vertrieb von Hörgeräten für Schwerhörige.

Der Regierungspräsident.
 Ic M 42—2 Nr. 641/55

Düsseldorf, den 4. August 1955.

Gemäß Erlaß des Herrn Innenministers des Landes NW vom 7. 7. 1955 hebe ich meine RdVerfügungen vom 17. 8. 1953 — Reg.Amtsblatt S. 230 — und vom 31. 3. 1954 — Reg.Amtsblatt S. 126 — hiermit auf.

In Vertretung: Dr. Prange.

An die Herren Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Ordnungsämter — Gesundheitsämter — Gewerbeämter — des Bezirks.

498. Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 2. August 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Ewald Ridder in Essen, Hans-Luther-Straße 23, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 (MBliV. S. 725) — be-

zeichneten Art gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1957 durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Hans Werdehausen ausführen zu lassen.

Düsseldorf, den 2. August 1955.

Im Auftrage: Wirths.

An die Herren Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren — Katasterämter — des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Wirtschaft und Verkehr

499. Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb bzw. zur Stilllegung eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen und Straßenbahnen.

Der Regierungspräsident.
V. 6 A. 1 (21)

Düsseldorf, den 2. August 1955.

In der Zeit vom 16. 6. bis 31. 7. 1955 sind innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb bzw. zur Stilllegung eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen und Straßenbahnen erteilt worden:

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
a) Genehmigungen von Kraftomnibuslinien:				
Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen	Von Essen-Hbf. nach Villa Hügel über Freiheit — Kruppstr. — Alfredstr. — Frankenstr. — Haraldstr.	1. 7. 55	31. 7. 60	Aufnahme des Betriebes ab sofort. Es dürfen täglich nur 3 Fahrtenpaare durchgeführt werden. Die Kom.-Linie darf nur anlässlich von Veranstaltungen und Ausstellungen in der Villa Hügel bedient werden.
Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen	Von Essen-Karnap-Bf. nach Bf. Gelsenkirchen-Horst Süd über Karnaper Str. — Mariengarten — Stinnesstr. — Zum Bauverein- Ecke Strunden-/Kranefeldstr. in Verlängerung der Kom.-Linie Essen-Hbf. — Essen-Karnap (Karnaper Str).	5. 7. 55	31. 12. 62	Für die Aufnahme des Betriebes ist eine Frist bis zum 30. 7. 1955 gesetzt.
Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen	Von Essen-Steele (Kaiser-Otto-Platz) nach Nierenhof (Endstelle Kohlenstr.-Hattinger Str.) über Hansastr. — Ruhrstr. — Langenberger Str. — Kupferdreher Str. — Nierenhofer Str. — Kronenstr./Ecke Hattinger Str., wahlweise zwischen Eisenhammer und Deilbachbrücke über Deilbachtal.	20. 7. 55	31. 7. 63	Aufnahme des Betriebes sofort.
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	Von Mettmann nach Düsseldorf-Kaiserswerth (Clemensplatz) über Ratingen (Kaiserswerther Str.) — Kalkum.	16. 7. 55	31. 7. 63	Aufnahme des Betriebes ab sofort. Es dürfen nur die im Fahrplan vorgesehenen Haltestellen: Tiefenbroich (Sohlstättenstr.), Kalkum-Bf., Kalkum-Westfälischer Hof und Düsseldorf-Kaiserswerth (Clemensplatz) eingerichtet werden. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	Von Ratingen (Bechemerstr.) nach Lintorf (Hoffmann-Werke) über Tiefenbroich.	16. 7. 55	31. 7. 63	Aufnahme des Betriebes ab sofort.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. (NIAG), Moers	Von Kevelaer nach Weeze wahlweise über Twisteden oder direkt Wembscher Bruch — Landstr. II. O. 17 — Wemb mit Stichfahrten auf beiden Streckenführungen von Abzweig Landstr. II. O. 17 zum Eingang des Flugplatzes Laarbruch in Erweiterung der vom Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW. am 28. 1. 1952 — IV 3 e — genehmigten Kom.-Linie Kevelaer — Twisteden — Wemb — Weeze.	20. 7. 55	27. 1. 62	Für die Aufnahme des Betriebes ist eine Frist bis zum 30. 8. 1955 gesetzt. Der Orts- und Zwischenortsverkehr zwischen Twisteden und Kevelaer ist nicht gestattet. Mit der Durchführung von täglich 2 Fahrtenpaaren ist nach vorheriger Übereinkunft und gegenseitiger Abstimmung die Deutsche Bundespost — Oberpostdirektion Düsseldorf — zu beauftragen.
Stadt M.Gladbach (Städtische Versorgungs- und Verkehrsbetriebe) in M.Gladbach	Von Dülken-Bruch nach Süchteln-Johannistal über Lange Str. — Viersener Str. — Dülkener Str. — Viersen (Alter Markt) — Süchtelner Str. — Viersener Str. — Hochstr.	27. 7. 55	31. 7. 63	Für die Aufnahme des Betriebes ist eine Frist bis zum 30. 8. 1955 gesetzt.
b) Genehmigung von Straßenbahnlinien:				
Stadt Oberhausen (Stadtwerke Oberhausen) in Oberhausen	Von Oberhausen (Vincenzhaus) nach Oberhausen-Buschhausen (Bahnhof) Hinfahrt über Lothringer Str. — Hermann-Alberts-Str. — Paul-Reusch-Str. — Oberhausen (Hbf.) — Schwarzstr. — Mülheimer Str. — Essener Str. — Osterfelder Str. — Bottroper Str. — Vestische Str. — Teutoburger Str. — Holtener Str. — Bahnhofstr. — Ostrampe — Westrampe — Neumühler Str. — Mecklenburger Str. — Thüringer Str. — Skagerrakstr. — Buschhausen (Bf.). Rückfahrt über Oberhausen — Vincenzhaus — Grenzstr. — Friedrich-Karl-Str. — Oberhausen (Hbf.) — Schwarzstr. — Mülheimer Str. — Essener Str. — Osterfelder Str. — Bottroper Str. — Vestische Str. — Teutoburger Str. — Holtener Str. — Bahnhofstr. — Ostrampe — Westrampe — Neumühler Str. — Mecklenburger Str. — Thüringer Str. — Skagerrakstr. — Buschhausen (Bf.).	22. 6. 55	30. 6. 80	Aufnahme des Betriebes sofort. Die zu den früheren Genehmigungen gehörigen Bau- und Verspannungspläne bleiben gültig.
Stadt Oberhausen (Stadtwerke Oberhausen) in Oberhausen	Von Oberhausen-Alstaden nach Oberhausen-Lipperheidebaum. Hinfahrt über Bebelstr. — Roonstr. — Hermann-Albertz-Str. — Paul-Reusch-Str. — Oberhausen (Hbf.) — Schwarzstr. — Virchowstr. — Liebknechtstr. — Falkenstr. — Knappenstr. — Essener Str. — Lipperheidebaum. Rückfahrt über Bebelstr. — Roonstr. — Hermann-Albertz-Str. — Friedrich-Karl-Str. — Oberhausen (Hbf.) — Schwarzstr. — Virchowstr. — Liebknechtstr. — Falkensteinstr. — Knappenstr. — Essener Str. — Lipperheidebaum.	22. 6. 55	30. 6. 80	Aufnahme des Betriebes ab sofort. Die zu den früheren Genehmigungen gehörigen Bau- und Verspannungspläne bleiben gültig.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Stadt Oberhausen (Stadtwerke Oberhausen) in Oberhausen	Von Oberhausen-Lirich (Westfriedhof) nach Oberhausen-Dümpten. Hinfahrt über Ulmenstr. — Rosenstr. — Wilhelmstr. — Katharinenstr. — Buschhausener Str. — Friedrich-List-Str. — Oberhausen (Hbf.) — Poststr. — Havensteinstr. — Marktstr. — Rolandstr. — Wehrstr. — Mühlenstr. Rückfahrt über Lirich (Westfriedhof — Lirichstr. — Wilmsstr. — Katharinenstr. — Buschhausener Str. — Friedrich-List-Str. — Oberhausen Hbf. — Poststr. — Havensteinstr. — Marktstr. — Rolandstr. — Wehrstr. — Mühlenstr.	22. 6. 55	30. 6. 80	Aufnahme des Betriebes ab sofort. Die zu den früheren Genehmigungen gehörigen Bau- und Verspannungspläne bleiben gültig.
Stadt Oberhausen (Stadtwerke Oberhausen) in Oberhausen	Von Oberhausen (Hbf.) nach Oberhausen-Landwehr (Grenze Oberhausen-Mülheim). Hinfahrt über Hauptbahnhof Oberhausen — Poststr. — Gerichtsstr. — Schwartzstr. — Mülheimer Str. (Stadtgrenze). Rückfahrt über Mülheimer Str. — Schwartzstr. — Hauptbahnhof Oberhausen.	22. 6. 55	30. 6. 80	Aufnahme des Betriebes ab sofort. Die zu den früheren Genehmigungen gehörigen Bau- und Verspannungspläne bleiben gültig.
Stadt Oberhausen (Stadtwerke Oberhausen) in Oberhausen	Von Oberhausen (Hbf.) nach Lothringer Str. (Stadtgrenze Oberhausen-Mülheim). Hinfahrt über Friedrich-List-Str. — Oberhausen (Hbf.) — Friedrich-Karl-Str. — Grenzstr. — Lothringer Str. Rückfahrt über Lothringer Str. — Hermann-Albertz-Str. — Paul-Reusch-Str. — Oberhausen (Hbf.) — Friedrich-List-Str.	22. 6. 55	30. 6. 80	Aufnahme des Betriebes ab sofort. Die zu den früheren Genehmigungen gehörigen Bau- und Verspannungspläne bleiben gültig.
Stadt Oberhausen (Stadtwerke Oberhausen) in Oberhausen	Von Oberhausen (Südmarkt) nach Oberhausen-Lipperheidebaum (Stadtgrenze) Hinfahrt über Paul-Reusch-Str. — Mülheimer Str. — Essener Str. Rückfahrt über Essener Str. — Mülheimer Str. — Ebertstr. — Friedrich-List-Str. — Oberhausen (Hbf.) — Friedrich-Karl-Str. — Oberhausen (Südmarkt)	22. 6. 55	30. 6. 80	Aufnahme des Betriebes ab sofort. Die zu den früheren Genehmigungen gehörigen Bau- und Verspannungspläne bleiben gültig.
c) Stilllegung von Straßenbahnlinien:				
Essener Verkehrs- Aktiengesellschaft, Essen	Von Bahnhof Essen-Karnap nach Bahnhof Gelsenkirchen-Horst (Süd).	8. 7. 55	für dauernd	Die Gleisanlagen sind bis zu deren Beseitigung verkehrssicher einzuebnen.
Stadt M.Gladbach (Städtische Versorgungs- und Verkehrsbetriebe) M.Gladbach	a) Dülken — Viersen (Bf.) b) Viersen (Alter Markt) — Süchteln.	27. 7. 55	für dauernd	Mit der Einstellung des Straßenbahnbetriebes erlöschen die Rechte und Pflichten aus der Genehmigungsurkunde für die Stadtgemeinde M.Gladbach vom 18. 9. 1906, soweit diese Genehmigungsurkunde die voraufgeführten Straßenbahnstrecken zum Inhalt hat.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Herren Oberstadtdirektoren und die Oberkreisdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**500. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe
2. Ordnung in der Rheinprovinz.**

Der Regierungspräsident.
III Q 1/9

Düsseldorf, den 22. Juli 1955.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 15. 7. 1955 — Az.: V C — 2207 — Tgb.Nr. — das „Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz“ unter Abschnitt D. Regierungspräsident Düsseldorf, I. Natürliche Wasserläufe, a) Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes I in Düsseldorf, auf Seite 14, wie folgt festgestellt:

Beim „Pillebach“ wird, nachdem das im § 6 des Preußischen Wassergesetzes (Pr. WG) vom 7. 4. 1913 (Gesetzsamml. S. 53 ff.) vorgeschriebene Verfahren durchgeführt ist und Einwendungen nicht erhoben worden sind, der obere Endpunkt „Stadtgrenze“ in „Teich des Gutes Großforst bei Düsseldorf“ geändert.

Im Auftrage: Lucke.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten**501. Fürsorge für Krebskranke.**

Der Regierungspräsident.
SI 10

Düsseldorf, den 30. Juli 1955.

Hiermit gebe ich einen Erlaß des Herrn Arbeits- und Sozialministers vom 8. 7. 1955 — IV A 2/OF/120 — bekannt:

„Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich darüber unterrichtet, daß nach seinen Feststellungen in einigen Kreisen nur eine unbefriedigende Fürsorge für Krebskranke betrieben wird.

Ich habe mit Erlaß vom 6. 10. 1954 darauf hingewiesen, daß bei Krebskranken ein Eingreifen der öffentlichen Fürsorge über das sonst übliche Maß hinaus oftmals notwendig und berechtigt ist und daß der Herr Bundesminister des Innern einer Verrechnung dieser Aufwendungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe zugestimmt hat.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die in meinem o. a. Erlaß aufgestellten Grundsätze auch nach der Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe weiterhin Gültigkeit haben.“

Der oben erwähnte Erlaß vom 6. 10. 1954 ist veröffentlicht im Amtsblatt 1954 Nr. 42, Seite 368.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und durch entsprechende Fühlungnahme mit den Gesundheitsämtern eine intensive Fürsorge für Krebskranke erreicht wird.

Im Auftrage: Visé.

An die Herren Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen**502. Einweisung von Schülern in Bezirksfachklassen.**

Der Regierungspräsident.
II N. — 2 — 6 — 4

Düsseldorf, den 26. Juli 1955.

Ein Einzelfall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auswärtige Schüler nur dann in Bezirksfachklassen aufgenommen werden können,

wenn sie von der örtlich zuständigen Berufsschule ordnungsgemäß überwiesen worden sind.

Im Auftrage: Graumann.

An die Schulträger der Berufsschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

503. Haftpflicht der Lehrer bei Schulwanderungen.

Der Regierungspräsident.
II U 3 — Schulwandern

Düsseldorf, den 29. Juli 1955.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers bringe ich hiermit zur Kenntnis. Ich bitte alle Lehrkräfte hierauf besonders hinzuweisen.

Baurichter.

An die Herren a) Schulräte, b) Leiter und Leiterinnen der Realschulen, c) Herren Oberstadt- und Oberkreisdirektoren (für die berufsbildenden Schulen).

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 1/2/023/11/2501/55, II E 3, II E 4, II E gen

Düsseldorf, den 11. Juli 1955.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An das Schulkollegium in Düsseldorf und Münster.

Betrifft: Schulwanderungen; hier: Haftpflicht der Lehrer.

Meine Erlasse vom 15. 7. 1949 — II E 2/023/11 Tgb.-Nr. 135/49 — und vom 12. 4. 1954 — II E gen 26/30/54 — verfolgten das Ziel, das Schulwandern als wertvolles Erziehungs- und Bildungsmittel in das Schulleben einzugliedern. Die Bemühung um diese Aufgabe scheint zur Zeit dadurch gefährdet zu sein, daß in Lehrerkreisen eine gewisse Beunruhigung wegen etwa zu befürchtender rechtlicher Folgerungen eingetreten ist. Ich sehe mich deshalb zu einem Hinweis auf die bestehende Rechtslage veranlaßt, wonach Lehrer wegen Amtspflichtverletzung von dem geschädigten Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Die Verantwortlichkeit trifft in diesen Fällen grundsätzlich den Staat bzw. die Körperschaft, in deren Dienst der Lehrer steht.

Gegen den Lehrer selbst kommt ein Rückgriffsrecht des Staates oder der Körperschaft nur dann in Frage, wenn dem Lehrer eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vernachlässigung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht zur Last gelegt werden müßte und nachgewiesen worden wäre. Hier wird es sich jedoch stets nur um besonders geartete Ausnahmefälle handeln, mit denen nach den bisherigen Erfahrungen nicht gerechnet zu werden braucht und die zweifellos von der Lehrerschaft selbst am schärfsten verurteilt werden.

Gleichwohl erwäge ich, ob nicht durch weitere Schutzmaßnahmen von vornherein einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme des Staates seitens Erziehungsberechtigter vorgebeugt werden könnte.

Ich bin überzeugt, daß die Lehrerschaft angesichts der vorstehend gegebenen Aufklärung, die Sie umgehend allen Lehrern Ihres Aufsichtsbereichs zur Kenntnis bringen wollen, auch fernerhin der sinnvollen Durchführung von Schulwanderungen ihre besondere Beachtung und Förderung schenken wird. Wie bereits in meinem Erlaß vom 12. 10. 1949 — II E 2/031/9/6810/49 — II E 3, II E 4 — betone ich nochmals, daß jeder Erzieher, der nach bestem Wissen und Gewissen seine Pflicht erfüllt, des vollen

Schutzes seiner vorgesetzten Dienstbehörde sicher sein darf.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.
gez. Schütz.

Bau- und Wohnungswesen

504. Offenlegung der ersten Abänderung des Leitplanes der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 8. August 1955.

Lt. Bekanntmachung der Stadt M.Gladbach vom 1. 8. 1955, die in den Amtlichen Gladbacher Mitteilungen vom 10. 8. 1955 veröffentlicht wird, liegt die vom Rat der Stadt am 27. 7. 1955 beschlossene erste Abänderung des Leitplanes in der Zeit vom 15. 8. 1955 bis einschl. 12. 9. 1955 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Waldhausen, Nicodemstr., offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

505. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 24 der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 8. August 1955.

Lt. Bekanntmachung der Stadt M.Gladbach vom 1. 8. 1955, die in den Amtlichen Gladbacher Mitteilungen vom 10. 8. 1955 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 24 für das Gebiet des Stadtkerns Rheindahlen, begrenzt durch die Straßen:

Beeker Str., Mühlenwallstr., Am Mühlentor, Gladbacher Str., Max-Reger-Str., Plektrudisstr., Am Wickrather Tor, Kirchgasse und Kirchplatz,

in der Zeit vom 15. 8. 1955 bis einschl. 12. 9. 1955 zu jedermanns Einsicht im Rathaus Waldhausen, Nicodemstr., während der Dienststunden offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

506. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Die Durchführungspläne der Stadt Duisburg Nr. 117 betr. Gebiet zwischen Fauststr., Unter den Ulmen, Burg-, Wickrath- und Weserstr., und Nr. 182 betr. Teilgebiet zwischen Kaiser-Wilhelm-, Wilfried-, Rolf- und Hagedornstr., liegen nicht, wie im Amtsblatt Nr. 29 vom 21. 7. 1955 angegeben, in der Zeit vom 25. 7. bis 22. 8. 1955 öffentlich aus, sondern in der Zeit vom 5. 8. bis 2. 9. 1955. Im übrigen wird auf den Hinweis in Nr. 29 des Amtsblattes verwiesen.

Essen, den 5. August 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Friederichs.

507. Wegeeinziehung in Bergisch-Neukirchen.

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Bergisch-Neukirchen vom 28. 4. 1955 soll der Weg Gemarkung Bergisch-Neukirchen, Flur 3, Nr. 12, eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche gegen diese Wegeeinziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf ab gerechnet, schriftlich oder mündlich bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 2, zur Einsichtnahme offen.

Bergisch-Neukirchen, den 25. Juli 1955.

Der Stadtdirektor: Zarthe.

508. Einziehung eines öffentlichen Fußweges in der Gemeinde Uedem.

Die Einziehung des zwischen den Grundstücken der Uedemer Bank und der Geschwister Bach bestehenden Fußweges für den öffentlichen Verkehr wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 angeordnet, nachdem gegen die im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23. 6. 1955 vorschriftsmäßig veröffentlichte Bekanntmachung keine Einsprüche eingelegt wurden.

Uedem, den 26. Juli 1955.

Der Amtsdirektor: Bruns.

509. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Velbert.

Laut Bekanntmachung der Stadtverwaltung Velbert vom 18. 7. 1955 — veröffentlicht durch Aushang und Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann sowie in den Tageszeitungen — liegt der Leitplan der Stadt Velbert, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Velbert vom 27. 5. 1955 in der Zeit vom 9. 8. bis 5. 9. 1955 während der Dienststunden von 8 bis 13 Uhr im Rathaus, Zimmer 35 — Planungsamt —, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 1. August 1955.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als Untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr.-Ing. Dohrmann.

510. Fluchtlinienverfahren.

Der förmlich festgestellte Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes V 70 (Rb), auf dem die Erweiterung des Bahnhofs Rheinhausen vorgesehen ist, liegt gemäß § 17 Abs. 5 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in der Zeit vom 25. 8. 1955 bis 8. 9. 1955 beim Vermessungsamt der Stadt Rheinhausen zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 22. Juli 1955.

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk.

511. Offenlegung eines Fluchtlinienplanes des Amtes Alpen.

Der Fluchtlinienplan eines Teiles der Schulstraße in Menzelen-West vom 2. 8. 1955 liegt gemäß § 7 des Fluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 vom 15. 8. 1955 ab 4 Wochen lang im Rathaus, Zimmer 9, in Alpen zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Alpen, den 3. August 1955.

Der Amtsdirektor: Sody.

512. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Hilden.

Laut Bekanntmachung des Stadtdirektors der Stadt Hilden vom 1. 8. 1955 — veröffentlicht durch Aushang und Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann sowie in den Tageszeitungen — liegt der Leitplan der Stadt Hilden, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Hilden vom 29. 7. 1955, in der Zeit vom 15. 8. bis einschließlich 10. 9. 1955 während der Dienststunden von 9 bis 12 Uhr sowie an jedem Dienstag von 16 bis 20 Uhr im Rathaus, Mittelstr. 40, Sitzungssaal, 1. Obergeschoß, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 5. August 1955.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als Untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Heim.

513. Einrichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Düsseldorf.

Die Firma Henkel & Cie. GmbH., Düsseldorf, beabsichtigt die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Methyl-Zellulose auf dem Grundstück Henkelstr. 67 in Düsseldorf-Holthausen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll beim Ordnungsamt im Polizeipräsidium, I. Stock, Zimmer 154, anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Pläne und Zeichnungen nebst Bau- und Betriebsbeschreibung dieses Vorhabens liegen bei der vorbezeichneten Stelle werktäglich von 8 bis 13 Uhr zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Mittwoch, den 31. 8. 1955, 9 Uhr, im Polizeipräsidium, I. Stock, Zimmer 158, mit dem Hinweis anbe-

raucht, daß im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden die Entscheidung über etwaige Einwendungen nach Lage der Akten erfolgt.

Düsseldorf, den 2. August 1955.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Dr. Senger.

514. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Herrn Heinrich Tissen, geboren am 4. 6. 1886, wohnhaft in Grefrath bei Krefeld, Schlibeck 26, am 14. 3. 1955 für die Kalenderjahre 1955 bis 1957 ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 367/55 ist in Verlust geraten. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten wird eine Zweitschrift ausgestellt werden.

Kempfen (Ndrh.), den 27. Juli 1955.

Der Oberkreisdirektor.

515. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Herrn Detlev Kluczynski, wohnhaft in Wuppertal-Barmen, Clausenhof 28, ausgestellte Wandergewerbeschein Nr. 339/55 ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein wurde durch den Beschlußausschuß der Stadt Wuppertal für das Jahr 1955 ausgestellt. Er wird hiermit für kraftlos erklärt. Wird der Wandergewerbeschein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Wuppertal, den 28. Juli 1955.

Der Beschlußausschuß der Stadt Wuppertal.

516. Berichtigung.

Die im Inhaltsverzeichnis des Regierungsamtsblattes Nr. 31 vom 4. 8. 1955 unter Ziffer 496 bis 499 irrümlich angezeigten Bekanntmachungen sind im Regierungsamtsblatt Nr. 32 vom 11. 8. 1955 unter Ziffer 508, 509, 514 und 515 veröffentlicht.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Versetzungen: Schulrat Dr. Wilhelm Oehl von Rheinhausen an die Bezirksregierung Düsseldorf;

Regierungsinspektorin Eleonore Knoke von der Bezirksregierung Düsseldorf an das Statistische Landesamt NW.;

Regierungsbauinspektor Wilhelm Thomas von der Bezirksregierung Düsseldorf an die Bezirksregierung Arnsberg.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 18. August 1955

Nummer 33

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

517. Apothekenbetriebsrecht. S. 233.
 518. Messungsgenehmigung. S. 233.
 519. Messungsgenehmigung. S. 233.
 520. Messungsgenehmigung. S. 234.
 521. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 234.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

522. Zweite Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektion des Rindes. S. 234.

Gewerbeaufsicht.

523. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 234.

Sozialangelegenheiten.

524. Wiedergutmachung: hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Heilverfahren auf die Ämter für Wiedergutmachung. S. 234.

Kulturelle Angelegenheiten.

525. Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wehofen. S. 235.
 526. Urkunde über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde zum hl. Apostel Andreas in Krefeld-Stratum, Dekanat Krefeld-Ost. S. 235.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

527. Wegeeinziehung in Essen. S. 236.
 528. Wegeverlegung in Wesel. S. 236.
 529. Fluchtlinienverfahren. S. 236.
 530. Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 1 und 2 der Stadt Langenfeld. S. 236.
 531. Offenlegung eines Durchführungsplanes. S. 236.
 532. Ungültigkeitserklärung für einen durch Diebstahl in Verlust geratenen Jahresfischereischein. S. 236.
 533. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 236.
 534. Errichtung einer Fensterlederfabrik in Goch. S. 236.
 535. Niederlassungserlaubnis als Hebamme. S. 237.
 536. Berichtigung. S. 237.

Personalmeldungen der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennung. S. 237.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

517. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

Ic. M. 41.8 Nr. 668/55

Düsseldorf, den 4. August 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Moers auf der Homberger Straße, zwischen Römerstraße und Karlstraße, eine Apothekenkonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 10. 1955 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem Runderlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1954 — III A 2 40 — 0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange

518. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 8. August 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Becker in Essen, Stoppenberger Straße 30, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39—6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VI a 8109/43—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Kurt Adameit ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Bach i. V.

An die Herren Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren — Katasterämter — des Regierungsbezirks Düsseldorf.

519. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 8. August 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Becker in Essen, Stoppenberger Straße 30, die Genehmigung erteilt, mit Wirkung

vom 15. 6. 1955 Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39—6846 (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1957 durch den Regierungsvermessungsrat a. D. Dipl.-Ing. Gottfried Otto ausführen zu lassen.

Im Auftrage: Bach i. V.

An die Herren Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren — Katasterämter — des Regierungsbezirks Düsseldorf.

520. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 —0— 137

Düsseldorf, den 8. August 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Walter Herden in Duisburg, Düsseldorfer Straße 84, die Genehmigung erteilt, mit Wirkung vom 20. 6. 1955 Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39/6846 (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1957 durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Werner Kinderdick ausführen zu lassen.

Im Auftrage: Bach i. V.

An die Herren Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren — Katasterämter — des Regierungsbezirks Düsseldorf.

521. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 —0— 136

Düsseldorf, den 12. August 1955.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Paul Scholl hat seine Praxis von Essen, Gemarkenstraße 70, nach Marl-Drewer, In den Kämpen Nr. 6, verlegt.

Im Auftrage: Kapp.

An die Herren Oberstadt- u. Oberkreisdirektoren des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

522. Zweite Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektion des Rindes.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 2134

Düsseldorf, den 10. August 1955.

Ich weise hiermit besonders auf die in Nr. 43 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. 8. 1955 auf Seite 165 veröffentlichte „Zweite Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektion des Rindes“ hin.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Herren Oberkreis- und Oberstadtdirektoren — Veterinärämter — des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

523. Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
— GA 8723 B/841—55 —

Düsseldorf, den 5. Juli 1955.

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Art, Nr. Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller:
Peter Groß, Velbert, Friedrichstr 306	B 16/51 1951	Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf
Betriebsleiter Hans Saenger, Gruiten, Flurstr. 8	C 31/54 1954	dto.

In Vertretung: Dr. Prange.

Sozialangelegenheiten

524. Wiedergutmachung: hier: Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Heilverfahren auf die Ämter für Wiedergutmachung.

Der Regierungspräsident.
Ic S II 213

Düsseldorf, den 10. August 1955.

Die Zeilen 21 bis 50 meiner Rundverfügung vom 20. 6. 1955 — S II 213 —, veröffentlicht im Regierungsamtsblatt 1955 Seite 185, werden aufgehoben und erhalten folgende Fassung:

„Die nach bisherigem Landesrecht Anspruchsberechtigten können nach § 104 Abs. 1 Satz 2 BEG einen darüber hinausgehenden Anspruch auf Heilverfahren haben, und zwar

- nach dem VRG vom 5. 3. 1947 für die im Bescheid oder in der vorläufigen Benachrichtigung der Landesrentenbehörde (früher: Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Land NW — Sonderabteilung für die Opfer des Naziregimes) anerkannten Leiden. Der Umfang des Heilverfahrens richtet sich gemäß § 1 VRG nach den Vorschriften des III. Buches der RVO.
- nach § 25 des Anerkennungsgesetzes vom 4. 3. 1952 auf Behandlung aller anderen Leiden (anerkannte Verfolgte und deren Hinterbliebene, die nach dem VRG leistungsberechtigt sind). Der Umfang des Heilverfahrens richtet sich nach den §§ 10 Abs. 5, 11 Abs. 2 und 28 der BVG vom 20. 10. 1950.

Der Anspruch nach vorstehend a) entfällt insoweit, als ein Leistungsanspruch gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger besteht.

Der Anspruch nach vorstehend b) entfällt

- insoweit, als ein Leistungsanspruch gegen gesetzliche Krankenkassen einschließlich Ersatzkassen besteht,
- wenn der Berechtigte wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze bzw. der Jahreseinkommengrenze (§§ 165 und 166 RVO in Verbindung mit der dazu ergangenen Änderung — s. Fassung d. RdErl. d. MdI. vom 20. 3. 1953 —) nicht zu dem Kreis der zu berücksichtigenden Personen gehört (z. Z. 500,— DM monatlich).“

Im letzten Absatz meiner RdVfg. vom 20. 6. 1955 werden die letzten Worte „des Amtsarztes“ gestrichen.

In Vertretung: Dr. Prange.

An die Herren Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

525. **Urkunde** über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wehofen.

Nach Anhören der Beteiligten und mit deren Einverständnis wird auf Grund des Artikels 11 Abs. 3 und des Artikels 9 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. 5. 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelischen der zur Zivilgemeinde Walsum gehörenden Siedlung Wehofen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Holten, Kirchenkreis Oberhausen, ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

Evangelische Kirchengemeinde Wehofen führt.

(2) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Wehofen ist uniert. In ihr wird der Heidelberger Katechismus gebraucht.

§ 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Wehofen verlaufen wie folgt:

- Südgrenze: GHH.-Bahn von der Unterführung an der Holtener bzw. Dinslaker Straße bis zur Werksbahn der Friedrich-Thyssen-Bergbau A.G.
- Westgrenze: Von der GHH.-Bahn an bis zum nördlichen Teil der Schachanlage Wehofen entlang der Werksbahn der Friedrich-Thyssen-Bergbau A.G.
- Nordgrenze: Im Anschluß an den Nordpunkt der Westgrenze unter Einschluß der Häuser am Kirchwiesenweg und dem Brusbach bis ca. 100 m östlich der Straße am Dyck.
- Ostgrenze: Im Anschluß an den östlichen Punkt der Nordgrenze unter Einhaltung des Abstandes von ca. 100 m östlich der Straße am Dyck durch unbebautes Gelände bis zur Unterführung der GHH.-Bahn an der Holtener und Dinslaker Straße (Ausgangspunkt).

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Wehofen gehört zum Kirchenkreis Dinslaken.

§ 4

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Holten mit dem Sitz in Wehofen wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wehofen.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. 4. 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 1955.

Evangelische Kirche im Rheinland
Schlingensiepen Dr. Pabst

Nr. 1644 II

Die durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 22. 3. 1955 — Nr. 1644 II — beurkundete Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Wehofen, Kirchenkreis Dinslaken, wird

auf Grund des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1955 — I G 60—50/3 Nr. 10039/55 — hiermit staatlich genehmigt.

Düsseldorf, den 8. August 1955.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Dr. Prange.

526. **Urkunde** über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde zum hl. Apostel Andreas in Krefeld-Stratum, Dekanat Krefeld-Ost.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird folgendes angeordnet:

- Die vermögensrechtlich abhängige Rektoratsgemeinde Krefeld-Stratum wird aus der Mutterpfarre St. Stephanus, Lank, und der Pfarre St. Margareta in Krefeld-Linn ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.
- Die Grenzen der Pfarrgemeinde zum hl. Apostel Andreas, Krefeld-Stratum, verlaufen folgendermaßen:

Vom Rhein — Kilometerstein 259 — an ist die Pfarrgrenze identisch mit der Stadtgrenze von Krefeld bis zum Bruchbach. Anschließend verläuft sie mit dem Bruchbach in westlicher Richtung bis zum Eltweg, mit dem Eltweg in nordöstlicher Richtung bis zur Heulesheimer Straße, dann mit der Heulesheimer Straße in östlicher Richtung bis zum Golfplatz, dessen östliche Grenze bis zur Straße „In der Elt“ die Grenze bildet. Von hier aus bilden die Straßen „In der Elt“ bis zum Greiffensee das West- und Nordufer entlang in gerader Richtung nach Osten bis zum Schnittpunkt des Mühlenbaches mit der Düsseldorfer Straße die Grenze. Vom Schnittpunkt des Mühlenbaches mit der Düsseldorfer Straße „Am Römer“ läuft diese über die Achse der Düsseldorfer Straße nach Norden bis zum Schnittpunkt der Hafenkleinbahn mit der Düsseldorfer Straße (Ladestelle „Römer“), sodann entlang der Hafenkleinbahn nach Osten, bis sie rechtwinklig zum bebauten Fabrikgrundstück der Firma Stoecker & Kunz an der Süd-Westecke dieses Grundstückes abbiegt, der Westgrenze dieses Grundstückes bis zum Hafenbecken entlangläuft, das Hafenbecken überquert und dann in gerader Richtung auf den Rhein stößt. Von hier aus bis zum eingangs erwähnten Kilometerstein 259 bildet der Rhein die Pfarrgrenze.

- Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Pfarrgemeinden zum hl. Apostel Andreas, Krefeld-Stratum, und St. Stephanus, Lank, erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde von St. Stephanus vom 26. 7. 1953.
- Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1955 in Kraft.

Aachen, den 12. Mai 1955.

J.Nr. II/1412/51.

Johannes, Bischof von Aachen.

Die durch den Bischof von Aachen am 12. 5. 1955, J.Nr. II/1412/51, beurkundete Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde zum hl. Andreas in Krefeld-Stratum wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 19. 7. 1955, I C 60—50/1 Nr. 8553/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 3. August 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

Bekanntmachungen anderer Behörden

527. Wegeeinziehung in Essen.

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 20. 7. 1955 beschlossen, für einen Teil des Verbindungsweges zwischen der Wüstenhöferstr. und der Wallstr., entsprechend dem Plane vom 30. 4. 1955, ein im öffentlichen Interesse liegendes Wegeeinziehungsverfahren gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 durchzuführen.

Essen, den 2. August 1955.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

Etwaige Einsprüche gegen das vorstehend zur öffentlichen Kenntnis gebrachte Wegeeinziehungsvorhaben sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, in der Zeit vom 27. 8. 1955 bis 26. 9. 1955, bei der Wegeaufsichtsbehörde in Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304, anzubringen.

Der Lageplan zur Wegeeinziehung kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Essen, den 2. August 1955.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Dr. Wolff.

528. Wegeverlegung in Wesel.

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist von einem Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Änderung des Durchführungsplanes 12, den westlichen Ausgang zur Kreuzstr. des öffentlichen Weges zwischen Esplanade—Wedellstr. und Kreuzstr., südlich zur Wedellstr. über die Parzelle 5100, Flur 13, entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 5101 zu verlegen, erhoben worden sind, wird dieses Vorhaben hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 angeordnet.

Wesel, den 29. Juli 1955.

Der Stadtdirektor. I. V.: Horn.

529. Fluchtlinienverfahren.

Der Fluchtlinienplan betr. Aufhebung und Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes der Verbandsstr. OW IV (B 1, Ruhrschnellweg) an der Kreuzung (Unterführung) der Lahnbeckestr. in Essen ist durch Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 22. 7. 1955 förmlich festgestellt worden.

Der Fluchtlinienplan liegt gemäß § 17 Abs. 5 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 in der Zeit vom 22. 8. bis einschließlich 5. 9. 1955 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 8. August 1955.

Der Verbandsausschuß
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.
Im Auftrage: Kegel, Verbandsdirektor.

530. Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 1 und 2 der Stadt Langenfeld.

Laut Bekanntmachung des Herrn Stadtdirektors in Langenfeld (Rhld.) vom 15. 8. 1955 — veröffentlicht durch Aushang und durch Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen — werden die gemäß §§ 10 und 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 aufgestellten Durchführungspläne Nr. D. 1 und

D. 2 betr. das Wohnsiedlungsgebiet Immigrather Feld in der Zeit vom 29. 8. 1955 bis 26. 9. 1955 beim Stadtbauamt Langenfeld, Zimmer 10, offengelegt.

Gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 9. August 1955.

Der Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Brandt.

531. Offenlegung eines Durchführungsplanes.

Der Rat der Stadt Solingen hat am 27. 7. 1955 den Durchführungsplan Nr. S 3 beschlossen, der das Gebiet zwischen dem Gelände der Eisenbahnlinie Solingen—Wuppertal-Vohwinkel und Remscheid und dem Straßenzug Birkerstr. (von Birkerstr. Nr. 42 ausschließlich bis Schwertstr. Nr. 16 einschließlich) samt den in diesem Gebiet liegenden Teilen der Lagerstr., Brühler Str. und Hauptstr. umfaßt.

Der Plan mit den dazugehörigen Erläuterungen liegt in der Zeit vom 19. 8. bis 15. 9. 1955 im Stadtvermessungsamt, Rathaus Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Str. 75—77, Zimmer 19, öffentlich aus.

Gegen die im Durchführungsplan Nr. S 3 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die vorgenannte Frist ist eine Ausschlussfrist. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt.

Solingen, den 18. August 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt: Maurer.

532. Ungültigkeitserklärung für einen durch Diebstahl in Verlust geratenen Jahresfischereischein.

Der Jahresfischereischein Nr. 471 für das Fischereijahr 1955, ausgestellt vom Ordnungsamt der Stadt Essen am 25. 6. 1955 für den Bergmann Sebastian Schrödl, geboren am 20. 5. 1927, wohnhaft Essen-Steele, Steeler Str. 486, ist durch Diebstahl in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wird der Fischereischein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Anzeige zu erstatten.

Essen, den 1. August 1955.

Der Oberstadtdirektor.
Im Auftrage: Zimmermann.

533. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises.

Der Flüchtlingsausweis Nr. 5122/1690, ausgestellt am 20. 5. 1955 durch die Stadtverwaltung Viersen auf den Namen Martha Schwitzko, geboren am 22. 12. 1911, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Viersen, den 4. August 1955.

Der Oberstadtdirektor I. V.: Alex.

534. Errichtung einer Fensterlederfabrik in Goch.

Die Firma Kemps — Chamoislederfabrik G. m. b. H. — in Goch, Jakobstr. 12, beantragt nach § 16 der Gewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung einer Fensterlederfabrik auf dem Grundstück Goch, Jakobstr.; hier: Parzelle 370/6, Gemarkung Goch.

Die Abwässer der Betriebsgebäudeanlagen und Einrichtungen gehen in das Entwässerungsnetz der Stadt Goch.

Etwaige Einwendungen öffentlich-rechtlicher Art gegen das Unternehmen sind innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage nach der Veröffentlichung in dem Regierungsamtsblatt beginnt, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei der Kreisverwaltung in Kleve, Nassauer Allee, Zimmer 12, anzubringen. Nach dieser Frist eingehende Widersprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen zur Einsichtnahme bei der Kreisverwaltung in Kleve, Nassauer Allee, Zimmer 12, werktags von 9 bis 12 Uhr, aus. Falls Widersprüche erhoben werden, wird innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist ein Termin zur mündlichen Erörterung anberaumt. Der genaue Zeitpunkt des Termins wird dann rechtzeitig den Widersprechenden bekanntgegeben.

In die Erörterung der Einwendungen wird auch dann eingetreten, wenn der Unternehmer oder Widersprechende an dem Termin nicht teilnimmt.

Kleve, den 10. August 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Kleve.
Smeets.

535.

Der Hebamme Frau Sophia Faller, geb. Clemens, geboren am 15. 4. 1921 in Broich bei Gohr, Landkreis Grevenbroich, wohnhaft in Widdeshoven Nr. 15, wird die Niederlassungserlaubnis als Hebamme auf Grund des § 10 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1893) mit dem Wohnsitz in Widdeshoven mit Wirkung vom 10. 7. 1955 erteilt.

Grevenbroich, den 8. August 1955.

Landkreis Grevenbroich.

Der Oberkreisdirektor: Dr. Gilka.

536.

Berichtigung.

In der Getränkesteuerordnung für die Gemeinde Voerde (Niederrhein), veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Nr. 30 vom 28. 7. 1955, lfd. Nr. 479 muß es in § 1, Satz 1 richtig heißen: „Die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Schaumweinen, schaumweinähnlichen Getränken...“.

Personalmeldungen der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennung: Der Regierungsbauinspektor-Anwärter Günter J a c o b s e n zum ap. Regierungsbauinspektor.

NACHRUF

Am 13. Juli 1955 ist der Regierungsbüroangestellte

KARL WILHELM SCHLEICHER

nach schwerer Krankheit im Alter von 31 Jahren verstorben. Der Verstorbene hat sich während seiner Tätigkeit im Landesdienst durch sein bescheidenes Wesen und seine guten Leistungen die Achtung und Wertschätzung der Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

DÜSSELDORF, den 6. August 1955.

Der Regierungspräsident
BAURICHTER

NACHRUF

Am 4. August 1955 ist der Regierungssekretär

JOSEF JEHLISEN

nach schwerer Krankheit im Alter von 55 Jahren verstorben.

Der Verstorbene hat durch seine Pflichttreue und sein bescheidenes Wesen sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter erworben.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

DÜSSELDORF, den 5. August 1955.

Der Regierungspräsident
BAURICHTER

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl. 7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 25. August 1955

Nummer 34

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Wirtschaft und Verkehr.

537. Kehrordnung über das Reinigen und Überwachen der Schornsteine. S. 239.

538. Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister im Regierungsbezirk Düsseldorf. S. 241.

539. Abhaltung des Nutz- u. Zuchtviehmarktes für den Stadtbezirk Neuß. S. 242.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

540. Sozialversicherung der Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in Bezirken außerhalb des Schlachthofzwanges. S. 242.

Gewerbeaufsicht.

541. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen für offene Verkaufsstellen im Wallfahrtsort Kevelaer. S. 242.

Sozialangelegenheiten.

542. Fürsorgemaßnahmen für Aussiedler. S. 243.

543. Öffentliche Sammlungen. S. 243.

Kulturelle Angelegenheiten.

544. Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn. S. 244.

Bau- und Wohnungswesen.

545. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 244.

546. Berichtigung. S. 245.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

547. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Essen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt Essen vom 26. September 1951. S. 245.

548. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Gustorf. S. 245.

549. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 245.

550. Wegeeinziehung in Dinslaken. S. 246.

551. Wegeeinziehung in Solingen. S. 246.

552. Wegeeinziehung in Warbeyen, Krs. Kleve. S. 246.

553. Errichtung einer Anlage zur Herstellung von organischen Feinchemikalien. S. 246.

554. Bekanntmachung für die Ruhrschiffahrt betreffend Sperrmaßnahmen auf dem Baldeneysee aus Anlaß der Durchführung einer Altherrenregatta der Ruderriege des Etuf e. V. und einer Segelherbstregatta des Segelclubs Najade Essen e. V. am 17. u. 18. 9. 1955. S. 246.

555. Bekanntmachung des Sitzungstages des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen. S. 246.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Wirtschaft und Verkehr

537. Kehrordnung über das Reinigen und Überwachen der Schornsteine.

Der Regierungspräsident.
IV GWi. 4.12.0

Düsseldorf, den 18. August 1955.

Auf Grund der Reichsverordnung vom 28. 7. 1937 (RGBl. I S. 831) und auf Grund des § 1 der Maßnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerwesens vom 10. 3. 1947 (GV. NW. 1947 S. 125) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf nach Anhören des Sachverständigenausschusses folgende Kehrordnung erlassen:

§ 1

(1) Jeder Eigentümer, Verwalter, Nutznießer und Mieter eines Gebäudes ist verpflichtet, die in dem Gebäude befindlichen und benutzten Schornsteine sowie sämtliche Rauchabzugskanäle¹⁾ in den in § 2 vorgeschriebenen Zeitabschnitten durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister oder dessen Beauftragten (Gesellen, Gehilfen) rechtzeitig reinigen und nachsehen zu lassen. Als benutzt gilt jeder Schornstein, an welchem eine Feuerstätte²⁾ angeschlossen ist, auch dann, wenn der Ofen oder die

¹⁾ Rauchabzugskanäle, sogenannte Einsteigkanäle, werden wegen ihrer Betriebsart zweckmäßig in den Ruhepausen gereinigt. Über den Zeitpunkt ist Vereinbarung zu treffen.

²⁾ Als Feuerstätte gilt jede Anlage, die infolge einer Verbindung mit dem Schornstein den Rauchabzug durch diesen ermöglicht.

Verbindung mit dem Schornstein vorübergehend oder zeitweise vom Schornstein entfernt ist. Als nicht in Benutzung genommen gelten nur solche Schornsteine, an die keine Feuerung angeschlossen oder die Verbindung jeder Feuerstätte mit dem Schornstein so unterbrochen ist, daß die Benutzung technisch unmöglich ist. Jeder Eigentümer, Mieter oder Nutznießer eines Gebäudes ist verpflichtet, die Ofenrohröffnungen, die nicht zum Anschlusse einer Feuerstätte benutzt werden, feuersicher zu verschließen. Das Verschließen oder Überkleben der Ofenrohröffnungen mit Papier, Lumpen, mit Tapete oder dünnem Blech ist untersagt.

(2) Als reinigungspflichtige Schornsteine gelten auch alle ins Freie ausmündenden eisernen Rauchrohre.

§ 2

(1) Es sind zu reinigen und nachzusehen:

- a) diejenigen Schornsteine, die das ganze Jahr hindurch benutzt werden (Küchen, Waschküchen und gewerblichen Zwecken dienenden und dgl.) jährlich mindestens sechsmal in gleichmäßigen Abständen;
- b) diejenigen Schornsteine, die nicht das ganze Jahr hindurch benutzt werden (Zentralheizungen sowie Zimmerschornsteine von Wohn- und Schlafräumen usw.) jährlich mindestens viermal in gleichmäßigen Abständen und zwar in der Zeit vom 1. 9. bis 30. 4.;
- c) die Aufstellung von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe hat nach den Bestimmungen der Bauordnungen mit bauaufsichtlicher Genehmigung zu erfolgen. Die Feuersicherheit sowie die Abgasführung der Anlage sind durch den Bezirksschornsteinfegermeister zu überprüfen. Ölfeuerstätten werden solchen mit festen Brennstoffen gleichgestellt.

(2) Schornsteine mit starker Beheizung — in Gaststätten, Speiseküchen, Bäckereien, Metzgereien, Brauereien, Brennereien, Wäschereien usw. — unterliegen nötigenfalls einer öfteren Reinigung, wovon der Bezirksschornsteinfegermeister nach pflichtmäßigem Ermessen mit den Eigentümern oder Betriebsinhabern eine Verständigung herbeizuführen hat. Wird eine solche nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Innung, die auch sonst in besonderen Fällen mit Rücksicht auf die Anlage der Schornsteine oder des verwendeten Heizmaterials eine häufigere Reinigung anordnen kann.

(3) Schornsteine, an die lediglich Gasfeuerungen aller Art angeschlossen sind, sowie Schmiedeschornsteine, an die andere Feuerungen nicht angeschlossen sind, müssen halbjährlich einmal gereinigt und nachgesehen werden und zwar in der zweiten und fünften Reinigung des Kalenderjahres.

§ 3

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat den Einwohnern seines Bezirks jede terminmäßige Reinigung spätestens am Tage vor der Reinigung und außerdem vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise¹⁾ ankündigen zu lassen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird in Landkreisen gleich erachtet, wenn der Beginn der Schornsteinreinigung in einer dort ortsüblichen Weise bekanntgemacht wird.

(2) Die Hausbesitzer und die Hausbewohner sind verpflichtet, die ordnungsmäßig angekündigte Reinigung vornehmen zu lassen, wenn nicht triftige Hinderungsgründe²⁾ vorliegen. Hierüber entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 4

(1) Die Reinigung³⁾ der Schornsteine hat in der Regel von der obersten Ausmündung aus zu erfolgen. Wo dies nicht zugänglich ist oder der Hausbesitzer es besonders verlangt, erfolgt die Reinigung vom Innern des Gebäudes aus. Einmal im Jahr muß jedoch auch in diesen Fällen die Reinigung vom Dache aus gestattet werden.

(2) Bei Schornsteinen in gemeinschaftlichen Brandgiebeln ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, die Reinigung von seinem Hause zu gestatten. In Streitfällen entscheidet die Aufsichtsbehörde⁴⁾.

§ 5

Der herabgefeigte Ruß ist von dem Bezirksschornsteinfegermeister oder dessen Beauftragten von der Schornsteinsohle zu entfernen und in die vom Hauseigentümer oder dessen Beauftragten rechtzeitig zu stellenden, ausreichend großen, feuersicheren Gefäße im oder am Hause zu entleeren⁵⁾.

¹⁾ Lautes Rufen im Hause oder auf dem Hofe ersetzt die ortsübliche Weise.

²⁾ Unter triftigen Gründen, die eine Reinigung nicht angebracht erscheinen lassen, gilt insbesondere auf dem Lande ein Todesfall. Ein Dauerzustand von Hinderungsgründen kann nicht anerkannt werden. Innerhalb der Kehrzeit muß die Durchführung der Reinigung ermöglicht werden.

³⁾ Zu dem Reinigen der Schornsteine gehört auch das Reinigen der an der Schornsteinmündung angebrachten Schornsteinaufsätze oder Verlängerungsröhre.

Aufsätze und Verlängerungsröhre, die eine ordnungsmäßige Reinigung be- oder verhindern, sind unstatthaft.

⁴⁾ Aufsichtsbehörde ist im allgemeinen der Oberstadt- oder Oberkreisdirektor.

⁵⁾ Das Verbringen von der Schornsteinsohle in die Behälter ist Sache des Schornsteinfegermeisters. Die dafür erforderlichen Geräte sind von dem Schornsteinfegermeister zu stellen.

§ 6

(1) Zur Ausführung der Reinigung und zur Prüfung der feuersicheren Beschaffenheit der Schornsteine ist dem Bezirksschornsteinfegermeister oder dessen Beauftragten der Zutritt zu allen in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten. Alle Schornsteine und Reinigungstüren müssen freigehalten und jederzeit leicht und sicher zugänglich sein. Erforderlichenfalls sind hierzu die nötigen Leitern, Laufbohlen usw. sowie alle zur Unfallverhütung dienenden Vorrichtungen anzubringen und in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

(2) Werden vorgefundene Mängel¹⁾ auf Mitteilung des Bezirksschornsteinfegermeisters hin vom Hausbesitzer oder Nutznießer nicht in der vom Bezirksschornsteinfegermeister gestellten Frist beseitigt, so ist letzterer laut § 33, Ziffer 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 verpflichtet, der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) Anzeige zu erstatten.

§ 7

(1) Wenn in Schornsteinen und Räucherammern infolge der Eigenart ihrer Benutzung oder wegen Verwendung besonderer Brennstoffe Hart- oder Glanzruß haftet, der mit den gewöhnlichen Reinigungsgeräten nicht entfernt werden kann, hat der Bezirksschornsteinfegermeister nach pflichtmäßigem Ermessen mit den nötigen Hilfskräften das Ausbrennen solcher Schornsteine und Räucherammern vorzunehmen. In Streitfällen²⁾ über die Notwendigkeit des Ausbrennens entscheidet die Ortspolizeibehörde.

(2) Schornsteine, die sich baulich in einem solchen Zustande befinden, daß durch das Ausbrennen eine Gefahr entstehen würde, dürfen nicht ausgebrannt werden, ebenso nicht die aus Formsteinen (Beton, Schwemmsteinen usw.) hergestellten Schornsteine.

(3) Bei Ausübung der Kehrtätigkeit — Reinigungsarbeiten — hat der Meister oder dessen Geselle oder Gehilfe das Arbeitsbuch oder den Arbeitszettel bei sich zu führen. Arbeitszettel und Arbeitsbücher müssen zwei Jahre aufbewahrt werden.

§ 8

Das Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherammern muß stets unter der persönlichen Leitung des Bezirksschornsteinfegermeisters geschehen, der von dem Zeitpunkt des Ausbrennens der zuständigen Ortspolizeibehörde und dem Führer der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig, mindestens am Tage vorher, Anzeige zu machen hat. Für die notwendigen Vorsichtsmaßregeln und für die ordnungsmäßige Vornahme des Ausbrennens hat der Bezirksschornsteinfegermeister Sorge zu tragen.

§ 9

Mit Genehmigung des Hausbesitzers sind dem Bezirksschornsteinfegermeister folgende Nebenarbeiten erlaubt:

- a) zusätzliche Schornsteinreinigungen,
- b) Reinigung von Feuerungsanlagen aller Art,
- c) Beseitigung von Rauchbelästigungen und Mängeln an den Schornsteinen.

Die Ausführung der Nebenarbeiten darf nur durch den Bezirksschornsteinfegermeister oder in dessen Auftrage erfolgen. Über die erhobene Gebühr ist Empfangsbestätigung zu leisten.

¹⁾ Als Mängel gelten alle die Feststellungen, die bei den Feuerungsanlagen und Schornsteinen als die Feuersicherheit gefährdend angesehen werden oder eine Reinigung ver- oder behindern.

²⁾ Die Mitteilung einer sich als notwendig erwiesenen Ausbrennung muß so rechtzeitig erfolgen, daß ein Einspruch noch vor der beabsichtigten Ausführung des Ausbrennens durchgeführt werden kann.

§ 10

Nach § 33, Ziffer 2 der Reichsverordnung über das Schornsteinfegerwesen ist der Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet, jedes Jahr in einem Viertel seines Bezirks, in dem er kehrpflichtige Arbeiten auszuführen hat, als Beauftragter der Polizeibehörde durch persönliche Inaugenscheinnahme sämtliche Feuerungsanlagen auf ihre Feuersicherheit zu prüfen¹⁾. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob durch den Zustand der Bauten oder die Aufbewahrung von Gegenständen Feuersgefahr entstehen kann. Die Inhaber der Bauten sind verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfegermeister oder dessen Stellvertreter zum Zwecke der Ausübung der Feuerstellenschau auf Verlangen den Zutritt zu allen Räumen und die Prüfung der Feuerungsanlagen zu gestatten.

§ 11

Die durch diese Ordnung vorgesehenen Reinigungen können erforderlichenfalls durch polizeilichen Zwang auf Kosten des Übertreters durchgeführt werden.

§ 12

Diese Kehrordnung tritt mit dem 1. September 1955 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt verliert die bisherige Kehrordnung ihre Gültigkeit.

In Vertretung: Dr. Prange.

538. **Gebührenordnung
für die Bezirksschornsteinfegermeister
im Regierungsbezirk Düsseldorf.**

Der Regierungspräsident.
IV GWi. 4.12.0

Düsseldorf, den 18. August 1955.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses und mit Zustimmung des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 7. 1955 — P/4 — Y 2 e — folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Es sind zu zahlen:

- a) für die Reinigung und Überwachung eines unbesteigbaren Schornsteins, einschließlich der Entleerung des Rußes in einen feuersicheren Behälter für ein einstöckiges Gebäude 0,65 DM, für jedes weitere Stockwerk 0,10 DM;
- b) für die Reinigung und Überwachung eines besteigbaren Schornsteins und eines Zentralheizungsschornsteins (mit einem oder mehreren Heizkesseln über 2,5 qm Heizfläche) oder eines gewerblichen Zwecken dienenden Schornsteins (in Bäckereien, Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, Gaststätten, industriellen Betrieben usw.) das doppelte der unter a) vorgesehenen Sätze.

Als Stockwerk gilt jeder Raum unter und über einer Balkenlage einschließlich der Kehlbalke, im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn die Höhe des Raumes bis zur Mündung des Schornsteins mindestens 3 Meter beträgt. Das Dachgeschoß wird in jedem Falle als besonderes Stockwerk gezählt. Übersteigt die Höhe des Schornsteins im Bodenraum 3 Meter, so werden je 3 weitere Meter bis zur Mündung des Schornsteins als ein Stockwerk berechnet.

Beginnt der Schornstein in einem höheren Stockwerk, so sind die unter ihm liegenden Stockwerke in

¹⁾ Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um eine Erweiterung der Pflichten des Bezirksschornsteinfegermeisters. Für diese Tätigkeit ist keine Gebühr zu erheben.

die Zahl der Stockwerke einzurechnen. Der Keller wird als besonderes Stockwerk mitberechnet für diejenigen Schornsteine, die bis dahin durchgeführt sind und dort entleert werden müssen.

Für Schornsteine und Schornsteinteile, deren Höhe sich nicht nach Stockwerken berechnen läßt, zählen je 3 Meter als Stockwerk.

§ 2

Für das Ausbrennen eines Schornsteines werden bei Lieferung des Brennmaterials durch den Grundstückseigentümer 3,— DM je Stockwerk berechnet.

Für die Reinigung der freistehenden Schornsteine von Dampfkesseln sowie für die Reinigung von Dampfkesselzügen, Malzdarren, Braupfannen, Räucherammern, Backofenzügen, Zentralheizungen, Kochherden Ofenrohren usw. sind die Entgelte frei zu vereinbaren.

Für die Reinigung von Rauchabzugskanälen größerer Feuerstätten sind zu zahlen bei einer Kanallänge bis zu 1 Meter 0,50 DM, für jedes weitere Meter 0,30 DM, für größere Abzugskanäle (Einstiegekanäle) je Meter 1,30 DM. Für Abzugskanäle, die während der Heizperiode aus technischen Gründen nicht gereinigt werden können, sind bei einer einmaligen Reinigung (Sommer) die doppelten Beträge zu berechnen.

§ 3

Für die Reinigung auf Bestellung zu einer bestimmten Zeit ist neben der Gebühr nach § 1 eine besondere Gebühr von 1,30 DM zu zahlen. Für die Reinigung auf Bestellung während der Zeit von 18 bis 7 Uhr ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

§ 4

Falls von der termingerechten Reinigung der Schornsteine auf Verlangen des Hauseigentümers oder der Hausbewohner abgesehen werden muß oder falls die termingerechte Reinigung durch Verschulden des Eigentümers oder eines Hausbewohners unmöglich ist, obwohl die Reinigung der Schornsteine rechtzeitig am Tage vorher angemeldet oder in ortsüblicher Weise bekanntgegeben worden ist, so ist der Bezirksschornsteinfegermeister berechtigt, eine besondere Gebühr von 1,30 DM zu erheben.

§ 5

Für die feuerpolizeiliche Abnahme in Neu- Um- oder Erweiterungsbauten beträgt die Gebühr 1,50 DM je Schornstein, mindestens jedoch 2,50 DM für jedes Gebäude. Für jede erforderliche Wiederholung der Abnahme und Besichtigung werden die gleichen Sätze in Anrechnung gebracht. Neben diesen Sätzen kommen für vergebliche Gänge 1,30 DM in Anrechnung.

Für die Überprüfung der Anschlußmöglichkeit einer Abgasanlage einschl. Durchführung der Schlußprüfung werden 4,— DM erhoben.

§ 6

Die Gebühren nach §§ 1, 2 und 5 sind von dem Grundstückseigentümer zu zahlen. Privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Grundstückseigentümer und Dritten werden dadurch nicht berührt.

Die Gebühr nach § 3 ist von dem Besteller zu zahlen; die Gebühr nach § 4 trägt derjenige, der die rechtzeitige Reinigung verhindert oder auf dessen Wunsch die Reinigung zu einer anderen als der ordnungsmäßig angekündigten Zeit durchgeführt wird.

§ 7

Sind die Arbeiten in den Fällen der §§ 3, 4 und 5 außerhalb des Wohnsitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters auszuführen, so werden für jeden Ki-

lometer Hin- und Rückweg 0,20 DM berechnet, wobei jedoch je 2 Kilometer für Hin- und Rückweg unberücksichtigt bleiben.

§ 8

Die Umsatzsteuer ist in der Kehrgebühr enthalten, soweit dieselbe 4 % nicht übersteigt.

§ 9

Die Gebühren sind nach beendeter Arbeit sofort an Ort und Stelle fällig. Rückständige Gebühren werden nach Feststellung durch die Aufsichtsbehörde wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Über die erhobenen Gebühren ist eine Empfangsbestätigung auszustellen.

Die Empfangsbescheinigungen sind nach vorgeschriebenen Vordrucken auszufertigen.

§ 10

Wird der Bezirksschornsteinfegermeister von den Aufsichtsorganen zu Tätigkeiten herangezogen, die ihm bestimmungsgemäß auferlegt werden können, so hat er Anspruch auf eine Vergütung von 2,— DM für jede volle oder angefangene Stunde seiner Tätigkeit.

§ 11

Für die Teilnahme an der Brandverhütungsschau erhält der Bezirksschornsteinfegermeister eine Aufwandsentschädigung von 9,50 DM je Tag. Außerdem werden die notwendigen Fahrtkosten und Auslagen für Übernachtungen erstattet.

§ 12

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft. Die Gebührenordnung vom 10. Januar 1951 verliert am gleichen Tage ihre Gültigkeit.

In Vertretung: Dr. Prange.

539. Abhaltung des Nutz- u. Zuchtviehmarktes für den Stadtbezirk Neuß.

Der Regierungspräsident.
IV GWi. 1.13.1

Düsseldorf, den 12. August 1955.

Für den Stadtbezirk Neuß werden die Termine für die Abhaltung des Nutz- und Zuchtviehmarktes im Jahre 1956 wie folgt festgesetzt:

3., 17. und 31. 1., 14. und 28. 2., 13. und 27. 3., 10. und 24. 4., 8. und 22. 5., 5. und 19. 6., 3., 17. und 31. 7., 14. und 28. 8., 11. und 25. 9., 9. und 23. 10., 6. und 20. 11., 4. und 18. 12.

Im Auftrage: Patzschke.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

540. Sozialversicherung der Fleischbeschauärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in Bezirken außerhalb des Schlachthofzwanges.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 3014

Düsseldorf, den 15. August 1955.

Die Tierärztekammer Nordrhein hat bei mir Klage darüber geführt, daß es nach ihren Feststellungen noch Abrechnungsstellen für die Inlandfleischschau — insbesondere bei den Kreisverwaltungen — gäbe, die der für die Fleischbeschauärzte so wich-

tigen Frage der Sozialversicherung nach wie vor nicht genügend Aufmerksamkeit schenken. Die Tierärztekammer führt weiterhin aus, daß trotz der in meinem Dienstgebäude am 1. 3. 1955 stattgefundenen Besprechung, zu der mit Verfügung vom 16. 2. 1955 — III Vet. 3014 — u. a. alle Sachbearbeiter der Abrechnungsstellen eingeladen worden waren, aus zahlreichen bei ihr eingehenden Rückfragen entnommen werden müßte, daß es vielfach immer noch nicht zu einer wirklichen Überprüfung der Sozialversicherungspflicht gekommen sei.

Dies gibt mir Veranlassung, nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Verantwortung für eine ordnungsmäßige Versicherung des Beschauptersonals nach den geltenden Versicherungsbestimmungen bei den einzelnen Abrechnungsstellen liegt. Es kann nicht erwartet werden, daß das Land den finanziellen Schaden, der durch evtl. eintretende Regreßansprüche entstehen kann, tragen wird. Ich mache daher nochmals allen Abrechnungsstellen eine sorgfältige Prüfung der Sozialversicherung des Beschauptersonals zur besonderen Pflicht.

Ich empfehle, sich in allen Zweifelsfällen mit der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse sowie dem Versicherungsamt in Verbindung zu setzen und bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des Sozialgerichtes herbeizuführen.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Herren Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

541. Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen für offene Verkaufsstellen im Wallfahrtsort Kevelaer.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8324/433—55

Düsseldorf, den 17. August 1955.

Auf Grund des § 105 e Abs. 1 in Verbindung mit § 41 a der Gewerbeordnung und § 10 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 16. 10. 1951 (GV. NW. S. 127 ff.) genehmige ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß in den offenen Verkaufsstellen in Kevelaer vom letzten Sonntag vor Peter und Paul (29. 6.) bis einschl. Allerheiligen (1. 11.) in der Zeit von 9.30 bis 12.30 Uhr und von 14 bis 18 Uhr an allen Sonn- und Festtagen ein Verkauf von Reiseandenken, Ansichtskarten, Obst und Devotionalien stattfinden kann und Arbeitnehmer während der für den Verkauf freigegebenen Zeit beschäftigt werden.

In Ergänzung meiner Anordnung vom 23. 12. 1954 (Reg.Amtsbl. 1954, S. 448) genehmige ich wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse in der Hauptwallfahrtszeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs außerdem, daß in Kevelaer zum ausschließlichen Verkauf von Back- und Wurstwaren die offenen Verkaufsstellen, in denen diese Waren feilgehalten werden, in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum (vom letzten Sonntag vor Peter und Paul bis 1. 11.), jedoch nur von 10.30 bis 12.30 Uhr, offengehalten, und daß insoweit Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Die Ausnahmegenehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Arbeitnehmer unter 18 Jahren sowie weibliche Arbeitnehmer im Sinne des § 8 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes vom 24. 1. 1952 (BGBl. I S. 69) dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.

2. Arbeitnehmern, die an Sonn- und Feiertagen länger als 2 Stunden beschäftigt werden, ist zum Ausgleich ein Nachmittag in der folgenden Woche ab 13 Uhr freizugeben. Weitergehende tarifliche Bestimmungen über Entlohnung und Freizeit werden hierdurch nicht berührt.
3. Angestellten, Lehrlingen und Arbeitern ist ausreichende Zeit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben, und zwar mindestens an jedem dritten Sonntag.
4. Der Verkauf anderer als der angeführten Waren ist verboten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß, soweit die offenen Verkaufsstellen neben den obenbezeichneten Waren auch andere Artikel führen, durch geeignete Vorkehrungen der Verkauf von nicht zugelassenen Waren unterbunden wird.
5. An den Ladenfenstern oder Ladentüren der an Sonn- und Feiertagen geöffneten Verkaufsstellen sind die sonntäglichen Öffnungszeiten auf dauerhaften Schildern von der Straße aus deutlich lesbar anzubringen. Die Schilder bedürfen vor Aushang des Sichtvermerks der zuständigen Amtsverwaltung Kevelaer. Verkaufsstellen, die diesen Aushang nicht führen, dürfen von dieser Genehmigung keinen Gebrauch machen.
6. Diejenigen Einzelhändler, die von dieser Ausnahmegenehmigung Gebrauch machen, bekunden für ihren Verkaufsbetrieb den eindeutig überwiegenden Betriebscharakter eines Einzelhandelsgeschäftes (offene Verkaufsstelle). Sie sind deshalb verpflichtet, den für das Handelsgewerbe bestehenden Ladenschluß und die Arbeitszeitbestimmungen gewissenhaft zu beachten, auch wenn sie im Besitz einer Schankerlaubnis sind. Sie haben auf jeden Fall außerhalb der in der Ausnahmegenehmigung angegebenen Zeiten jeglichen Handelsbetrieb einzustellen.

In Vertretung: Dr. Prange.

Sozialangelegenheiten

542. Fürsorgemaßnahmen für Aussiedler.

Der Regierungspräsident.

S I 10

Düsseldorf, den 19. August 1955.

Der Herr Arbeits- und Sozialminister NW gibt ein Schreiben des Herrn Bundesministers des Innern vom 21. 4. 1955 — Az.: 51571 A — 133/55 — bekannt, in welchem mitgeteilt wird, daß nach längerer Unterbrechung im Bundesgebiet im Wege der Familienzusammenführung wieder Aussiedlertransporte mit Deutschen aus den Gebieten östlich der Oder und Neißة eintreffen. Auch aus anderen osteuropäischen Gebieten und Jugoslawien seien noch Transporte zu erwarten.

Der Herr Arbeits- und Sozialminister teilt in diesem Zusammenhang folgendes mit:

„Die übernommenen Personen sind Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenen-gesetzes und gelten somit als Vertriebene. Sie sind ferner Geschädigte im Sinne des Lastenausgleichs-gesetzes. Die Voraussetzungen für ihre Anerkennung als Spätheimkehrer werden nur für einen Teil der aus dem Ausland eintreffenden Personen vorliegen.

Die Aussiedler kommen zu Angehörigen, die selbst meistens Heimatvertriebene und zum großen Teil noch gezwungen sind, sich eine Existenz aufzubauen. Bevor die Aussiedler Leistungen auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes oder sonstiger Sozial-gesetze erhalten, wird vielfach eine Hilfsbedürftig-

keit vorliegen, die eine sofortige Hilfeleistung erforderlich macht. Diesem Zweck dient es, wenn die Fürsorgebehörden die Aussiedler möglichst bald nach ihrem Eintreffen aufsuchen und ihnen, soweit erforderlich, bei der Eingliederung in das neue Leben mit Rat und Tat zur Seite stehen. Im Hinblick darauf, daß die eintreffenden Personen viele Jahre hindurch unter Verhältnissen gelebt haben, die mit denen in der Bundesrepublik nicht vergleichbar sind, werden vor allem folgende Punkte zu berücksichtigen sein:

1. In vielen Fällen wird es an den notwendigsten Bekleidungs- und Hausratsgegenständen fehlen, zumal diese Personen im allgemeinen keine Möglichkeit hatten, sich mit den notwendigen Gegenständen des täglichen Gebrauchs zu versehen.

Ferner wird der Gesundheitszustand der Aussiedler umgehend festzustellen und gegebenenfalls sofort Krankenhilfe, insbesondere Zahnbehandlung, zu gewähren sein.

2. Besondere Beachtung wird der Erziehung und Erwerbsbefähigung der eintreffenden Jugendlichen zu schenken sein. Diese Jugendlichen haben vielfach weder deutschen Unterricht genossen noch eine Berufsausbildung erhalten. Um ihnen möglichst bald den Anschluß an die Schul- und Berufsausbildung zu ermöglichen, wird es sich als notwendig erweisen, sie geeigneten Förderungsmaßnahmen zuzuführen. Wegen der Frage der Hilfsbedürftigkeit dürfte von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen werden:

In den Fällen, in denen die Sorgepflichtigen von sich aus die notwendigen Mittel zur Erziehung aufbringen können, hat zwar öffentliche Hilfe auszuscheiden, jedoch wird Hilfsbedürftigkeit auch dann anzunehmen sein, wenn zwar der sonstige Unterhalt gesichert ist, aber die Aufbringung der weiteren Mittel für die erforderlichen Maßnahmen der Erziehung und Erwerbsbefähigung dem Unterhaltsverpflichteten und dem Jugendlichen selbst nicht zugemutet werden kann.

3. Auch im übrigen bitte ich, bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der Bemessung der Hilfe die besondere Art der Notlage dieser Personen zu würdigen. Eine Hilfestellung durch die öffentliche Fürsorge wird also häufig auch dann erforderlich sein, wenn die bereits im Bundesgebiet wohnenden Angehörigen der eintreffenden Personen über ein geringes Einkommen verfügen.

Ich weise in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Möglichkeiten des Besuches der Förderschule in Espelkamp hin, die die Aufgabe hat, deutschen Kindern, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, zu einem Volksschulabschluß zu verhelfen.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Visé.

An die Herren Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

543. Öffentliche Sammlungen.

Der Regierungspräsident.

S I 81

Düsseldorf, den 19. August 1955.

Der Herr Innenminister hat folgende öffentliche Sammlungen genehmigt:

1. Arbeiterwohlfahrt, Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Metzger Str 15,
Haus- und Straßensammlung
in der Zeit vom 1. bis 14. 9. 1955,
Bekanntmachung im MBl. NW. 1955 S. 1257;

2. Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Hannover, Sallstr. 41,
Verkauf von Briefverschlusmarken
(Weihnachtsverschlusmarken)
in der Zeit vom 1. 10. 1955 bis 15. 1. 1956.
Bekanntmachung im MBl. 1955 S. 1258.
3. Bund Deutsche Philatelisten e. V., Frankfurt (Main),
Vertrieb eines Sonderpostwertzeichens
in der Zeit vom 7. 1. bis 31. 7. 1956.
Bekanntmachung im MBl. NW. S. 1390.

Im Auftrage: Visé.

An die Herren Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

544. Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn.

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund der Artikel 11 und 9 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. 5. 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen, die innerhalb des in § 2 beschriebenen Bereichs wohnen, werden aus den Evangelischen Kirchengemeinden Ev.-ref. Gemeinde Cronenberg, Ev. Gemeinde Cronenberg, Ev.-luth. Gemeinde Elberfeld, Ev.-ref. Gemeinde Elberfeld, Ev. Gemeinde Sonnborn ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Küllenhahn“ führt.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn ist uniert.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn verläuft wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Bundesbahnlinie W.-Cronenberg—W.-Elberfeld mit dem Neuenhofer Strandbadweg folgt die Grenze diesem in nordöstlicher Richtung bis zur Korzertter Straße. Sie verläuft dann über die Straßenmitte der Korzertter Straße in nordwestlicher Richtung bis zu dem Punkt, an dem die Straße in westlicher Richtung abbiegt. Die Grenze verläuft von diesem Punkt weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Treffpunkt der Theishahner Straße mit der Küllenhahner Straße. Von dort verläuft sie weiter in nördlicher Richtung bis zu einem Punkt 100 m nördlich des Jung-Stilling-Weges, hält sich dann in einem Abstand von 100 m nördlich des Jung-Stilling-Weges, der Zeppelinallee und des Köhlweges, bis sie auf den Erbslöhweg trifft. Sie folgt diesem in südlicher Richtung, weiter dem Hedwigsweg in gleicher Richtung und verläuft darüber hinaus weiter in südlicher Richtung, bis sie auf die Bundesbahnlinie W.-Cronenberg—W.-Elberfeld stößt.

Die Grenze wird dann von der genannten Bundesbahnlinie in Richtung W.-Cronenberg bis zum südlichsten Punkt der Eisenbahnlinie vor dem Bahnhof W.-Küllenhahn bestimmt. Von diesem Punkt verläuft sie in östlicher Richtung, bis sie auf den Neuenhofer Strandbadweg trifft.

Diesem folgt sie in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Küllenhahn gehört zum Kirchenkreis Elberfeld.

§ 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. 4. 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1955.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland:
gez. D. Dr. Beckmann gez. Dr. Pabst

Die durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 28. 3. 1955 beurkundete Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Küllenhahn in Wuppertal wird hiermit auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 21. 7. 1955—I G 60—50/3 Nr. 9727/55—erteilten Ermächtigung staatlich genehmigt.

Düsseldorf, den 5. August 1955.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: Dr. Prange.

Bau- und Wohnungswesen

545. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
H.-Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 17. August 1955.

Laut Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 2. 8. 1955, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 27. 8. 1955 veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne

in der Zeit vom 29. 8. 1955 bis 26. 9. 1955

im Rathaus, Düsseldorf, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt) zur Einsicht offen.

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Ecke Moltekstraße/Annastraße Ecke Carl-Mosterts-Platz/ Derendorfer Straße	Durchführungsplan Nr. 35 c Ergänzungsblatt 9 vom 29. 3. 1955
2	Ecke Schirmerstraße/ Adlerstraße	Durchführungsplan Nr. 47 b Ergänzungsblatt 8 vom 30. 3. 1955
3	Schulgrundstück Suitbertusstraße/Fleher Straße	Durchführungsplan Nr. 56 c Ergänzungsblatt 1 vom 2. 3. 1955
4	Friedrich-Ebert-Straße an den Hausgrundstücken Nr. 19—23, Charlottenstraße Nr. 62—64, Bismarckstraße Nr. 74—80	Durchführungsplan Nr. 47 c Ergänzungsblatt 12 vom 12. 3. 1955
5	Ecke Corneliusstraße/ Hüttenstraße an den Hausgrundstücken Corneliusstraße Nr. 10 und Hüttenstraße Nr. 19	Durchführungsplan Nr. 57 a Ergänzungsblatt 1 vom 15. 1. 1955

Innerhalb dieser Frist können die Betroffenen, soweit Fluchtlinienaufhebungen oder -festsetzungen vorgesehen sind, gegen die Pläne bei der Stadtverwaltung Düsseldorf — Bauverwaltungsamt — schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o.g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

546. **Berichtigung.**

Im Regierungsamtblatt Nr. 32 vom 11. 8. 1955, S. 227 ist der Linienvorlauf der Kom.-Linie der Städtischen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe M.Gladbach von Dülken-Bruch nach Süchteln-Johannistal angegeben worden. Es muß richtig heißen: von Dülken-Busch nach Süchteln-Johannistal.

Bekanntmachungen anderer Behörden

547. **Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Essen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt Essen vom 26. September 1951.**

Auf Grund der §§ 14, 24 ff. und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung vom 20. Juli 1955 gemäß § 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) für das Gebiet der Stadt Essen nachstehende Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Essen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt Essen vom 26. September 1951 (Straßenpolizeiverordnung) erlassen:

§ 1

§ 17 der Straßenpolizeiverordnung vom 26. September 1951 erhält folgende Fassung:

1. Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar straßenwärts neben dem Hauseingang angebracht sein und aus haltbarem Material bestehen. Sie sind an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks anzubringen, wenn der Hauseingang nicht an der Vorderseite liegt.
Liegt das Gebäude soweit hinter der Straßenfluchtlinie, daß eine Numerierung von der Gehbahn aus nicht mehr erkennbar ist, oder ist das Gebäude infolge einer Einfriedigung von der Straße aus nicht zu sehen, so ist die Hausnummer unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen.
3. Als Nummernschilder sind grundsätzlich die handelsüblichen Emailleschilder zu verwenden. Ausnahmen (Hausnummernleuchten, Bronzefiguren u. a.) können auf Antrag vom Oberstadtdirektor — Baugenehmigungsamt — zugelassen werden. Die Ziffern dürfen in diesen Fällen nicht niedriger als 120 mm sein.
4. Nach Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist in roter Farbe zu durchstreichen oder in sonst geeigneter Form so ungültig zu machen, daß sie noch erkennbar ist.

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Essen, den 20. Juli 1955.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

548. **Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Gustorf.**

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit darauf hin, daß der Leitplan der Gemeinde Gustorf laut Bekanntmachung der Gemeinde Gustorf vom 10. 8. 1955, bekanntgegeben durch Aushang an den Anschlagtafeln und durch Veröffentlichung in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung, in der Zeit vom 29. 8. bis 24. 9. 1955 im Rathaus Gustorf, Zimmer 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Grevenbroich, den 16. August 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde:
Dr. Gilka.

549. **Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.**

Hiermit wird gem. dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg hingewiesen, wonach die vom Rat der Stadt Duisburg beschlossenen Durchführungspläne

- Nr. 76 betr. Ecke Koopmann- und Albrechtstraße,
Nr. 131 betr. Philippstraße zwischen Bahnhof- und Borkhofer Straße,
Nr. 155 betr. Gebiet an der Ecke Vohwinkel- und Werderstraße,
Nr. 186 betr. Gebiet zwischen Eisenbahn-, Haniel-, Amtsgerichts- und Karlstraße,
Nr. 191 betr. Gebiet zwischen Kardinal-Galen-, Mosel-, Fuldastraße und Pulverweg,
Nr. 199 B betr. Gebiet zwischen Alte Rheinstraße, Unter-, Kloster- und Ulrichstraße und
Nr. 199 E betr. Gebiet zwischen Tibistraße, Peters- tal, Münz-, Beekstraße und Großer Kalkhof.

in der Zeit vom 22. 8. — 19. 9. 1955 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, und zwar

Durchführungspläne Nr. 76—155 im Zimmer 22 der Bezirksverwaltungsstelle D.-Meiderich, Weißenburger Straße 15,

Durchführungsplan Nr. 186 im Zimmer 23 des Rathauses Ruhrort,

Durchführungspläne Nr. 191—199 E im Zimmer 417 des Stadthauses.

Gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ vom 20. 8. 1955 veröffentlicht.

Essen, den 15. August 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Friederichs.

550. Wegeeinziehung in Dinslaken.

Der Rat der Stadt Dinslaken ordnet gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit die Einziehung der Hanielstraße für den öffentlichen Verkehr an, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden.

Dinslaken, den 9. August 1955.

Der Bürgermeister: Lantermann.

551. Wegeeinziehung in Solingen.

Der Weg Scharrenberg soll ab Haus Nr. 7 nördlich bis zum Bahndamm der Strecke Ohligs/Solingen eingezogen werden. In der Örtlichkeit ist der Wegeteil bereits nicht mehr vorhanden. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche können binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 24, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 8. August 1955.

Maurer, Oberbürgermeister.

552. Wegeeinziehung in Warbeyen, Krs. Kleve.

Die Einziehung des Weges in der Gemeinde Warbeyen, Flur 3, Parz. 286, 287, 288 und 289 wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht und Einwendungen nicht erhoben worden sind, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) hiermit angeordnet.

Kellen, den 16. August 1955.

Der Amtsbürgermeister: Jansen.

553. Errichtung einer Anlage zur Herstellung von organischen Feinchemikalien.

Die Farbenfabriken Bayer AG. beabsichtigen, in dem auf ihrem Fabrikgelände in Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 24, neu zu errichtenden Gebäude H 12 eine Anlage zur Herstellung von organischen Feinchemikalien zu errichten.

Dies wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne im Stadthaus, Zimmer 408, zur Einsicht offenliegen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, beginnend vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde einzubringen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf Montag, den 19. 9. 1955, 10 Uhr, im Stadthaus, Zimmer 408, anberaumt. Auch bei Ausbleiben des Unternehmers oder von Widersprechenden wird mit den Erörterungen oder Einwendungen begonnen.

Leverkusen, den 19. August 1955.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung: Strathoff, Stadtkämmerer.

554. Bekanntmachung

für die Ruhrschifffahrt betreffend Sperrmaßnahmen auf dem Baldeneysee aus Anlaß der Durchführung einer Altherrenregatta der Ruderriege des Etuf e. V. und einer Segelherbstregatta des Segelclubs Najade Essen e. V. am 17. u. 18. 9. 1955.

Unter Hinweis auf § 13 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf betreffend den Schifffahrts- und Wassersportverkehr auf der im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Ruhrstrecke vom 13. 5. 1932 (Regierungsamtsblatt S. 217) und Nachtrag vom 4. 4. 1933 (Regierungsamtsblatt S. 103) wird hiermit bekanntgemacht:

1. Am 17. und 18. 9. 1955 findet auf dem Baldeneysee die diesjährige Herbst-Segelregatta statt. Von einer teilweisen Sperrung des Baldeneysees wird für diese Veranstaltung Abstand genommen. Jedoch haben alle Schifffahrtstreibenden und Wassersportler auf die Veranstaltung Rücksicht zu nehmen.
2. a) Am 17. 9. 1955 findet außerdem auf dem Baldeneysee eine Altherrenruderregatta statt. Zur Durchführung dieser Veranstaltung ist der Baldeneysee am 17. 9. 1955 in der Zeit von 14.00—19.00 Uhr auf der Strecke zwischen dem Sprungturm des Freibades Baldeney und dem Bootshaus der Etuf e. V. am rechten Ufer gesperrt.
b) Die besonders kenntlich gemachte Strecke und die zwischen dieser und dem nördlichen Seeufer liegende Seefläche ist von Fahrzeugen jeglicher Art, soweit sie nicht an der Veranstaltung beteiligt sind, freizumachen.
c) Ausgenommen sind lediglich die Verkehrsboote der Essener Verkehrs-A.G. Zwischenzeitliche Zulassung von fremden Fahrzeugen regelt die Wasserschutzpolizei.
3. Auf das Badeverbot im Baldeneysee wird besonders hingewiesen.
4. Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 17 der obengenannten Polizeiverordnung geahndet.

Duisburg, den 30. Juli 1955.

Der Vorstand der Ruhrschifffahrtsverwaltung.
In Vertretung: Lossier, Regierungsbaurat.

555. Bekanntmachung des Sitzungstages des Schiedsammtes für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Obergerichtsamt Nordrhein-Westfalen.

Das Schiedsamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beabsichtigt, am 14. 9. 1955 in Düsseldorf im Sitzungsraum der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, Lindemannstraße 38, eine Sitzung abzuhalten. Gemäß § 3 (2) der Schiedsammtsordnung weise ich auf diese Sitzung hin. Beteiligte können schriftliche Äußerungen bei dem Obergerichtsamt Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, bis zum 5. 9. 1955 einreichen. Nach Fristablauf eingehende Äußerungen brauchen bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden.

Essen, den 16. August 1955.

Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Obergerichtsamt Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 1. September 1955

Nummer 35

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

556. Frei- und Fahrtenschwimmerzeugnisse. S. 247.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

557. Flaggenverleihung. S. 247.

558. Grenzänderung zwischen den Gemeinden Glehn und Bedburdyck, Landkreis Grevenbroich. S. 247.

559. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 248.

560. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 248.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

561. Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald im Rechnungsjahr 1955. S. 248.

562. Gewährung von ERP-Krediten für forstliche Maßnahmen im Körperschaftswald im Rechnungsjahr 1956. S. 249.

Sozialangelegenheiten.

563. Öffentliche Sammlung. S. 249.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

564. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Essen. S. 249.

565. Bekanntmachung der ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlußausschusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 250.

566. Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und einmalige Kanalanschlußgebühren für das Rechnungsjahr 1955 der Gemeinde Walsum (Ndrh.). S. 251.

567. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 37 der Stadt Kleve. S. 251.

568. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Hitdorf (Amt Monheim). S. 251.

569. Berichtigung. S. 251.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Eintritt in den Ruhestand. S. 251.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

556. Frei- und Fahrtenschwimmerzeugnisse.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
II E 5/2—12—6/2 Nr. 3224/55

Düsseldorf, den 29. Juli 1955.

Bezug: Mein Erlaß vom 7. Juni 1950 — II E 5 Nr.
885/50.

In meinem vorbezeichneten Erlaß habe ich festgelegt, daß zur Ausstellung des Frei- und Fahrtenschwimmerzeugnisses prüfungsberechtigt sind:

1. Lehrer, die den Sport- und Schwimmunterricht in den Schulen erteilen.
2. Geprüfte Schwimmeister.
3. Lehrscheininhaber.

In Erweiterung dieses Personenkreises bestimme ich hiermit, daß die vom Westdeutschen Schwimmverband geprüften und mit einem Ausweis versehenen Kampfrichter nunmehr ebenfalls berechtigt sind, Frei- und Fahrtenschwimmerprüfungen abzunehmen und hierüber die mit vorbezeichnetem Erlaß eingeführte Urkunde auszustellen.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministers veröffentlicht.

Im Auftrage: Bergmann.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

557. Flaggenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K. 20/4 — 317 — Mettmann —

Düsseldorf, den 11. August 1955.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 25. 6. 1955 der Gemeinde Hösel, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 das Recht zur Führung der nachstehend beschriebenen Flagge verliehen.

Flaggenbeschreibung:

Im weißen Feld der grünweißgrünen Flagge das Gemeindewappen. In silberweiß auf einem niedrigen Bergbogen ein roter Rehbock (Sechsender); vor ihm eine gelbe Ähre, hinter ihm eine grüne Birke.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

558. Grenzänderung zwischen den Gemeinden Glehn und Bedburdyck, Landkreis Grevenbroich.

Der Regierungspräsident.
K. 10/1—2—95 Grevenbroich

Düsseldorf, den 25. August 1955.

Auf Grund der §§ 14 und 16 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 hat der Herr Innenminister des Landes

Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 17. 8. 1955 — III A 72 14/55 — entschieden, daß mit Wirkung vom 1. 10. 1955 das bisher zur Gemeinde Bedburdyck, Landkreis Grevenbroich, gehörende Flurstück

Flur 9 Nr. 36/1 in Größe von 0,0463 ha

in die Gemeinde Glehn, Landkreis Grevenbroich, und das bisher zur Gemeinde Glehn gehörende Flurstück

Flur G Nr. 278/1 in Größe von 1,0069 ha

in die Gemeinde Bedburdyck, Landkreis Grevenbroich, eingegliedert wird.

Den zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 10. 5. 1955 hat der Herr Innenminister bestätigt.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

559. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 22. August 1955.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Carl Henkelhausen in Moers, Haagstr. 4, am 3. 8. 1949 erteilte und am 29. 12. 1951 bis zum 31. 12. 1953 verlängerte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschn. II des RdErl. des ehem. RMDI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — in der Fassung des RdErl. vom 15. 2. 1943 — VIa 8109/43—6846 — durch den Vermessungstechniker Johannes Goertz ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen der Genehmigungsverfügung gegen jederzeitigen Widerruf rückwirkend vom 1. 1. 1954 ab bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Bach.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

560. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/10—128—131—141

Düsseldorf, den 27. August 1955.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Duisburg-Ruhrort. Lfd. Nr.: 258. Stadt: Duisburg. Gemarkung/Gemeindebezirk: Meiderich. Grundbuchbezirk: Meiderich. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 9. 1955. Ende 30. 9. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 10. 1955.

Amtsgerichtsbezirk: Solingen. Lfd. Nr.: 261. Stadt: Solingen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Ohligs. Grundbuchbezirk: Ohligs. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 9. 1955. Ende 30. 9. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 10. 1955.

Im Auftrage: Bach.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

561. Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschaftswald im Rechnungsjahr 1955.

Der Regierungspräsident.
— IIIa F. 396.00 —

Düsseldorf, den 20. August 1955.

Bezug: 1. RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten vom 12. 7. 1952 — IV A 2 Nr. 2500 (MBL. NW. S. 787) —

2. RdVfg. vom 28. 7. 1954 — F. 396.00 (Reg.-Amtsbl. S. 282) —

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen wird voraussichtlich auch im Rechnungsjahr 1955 für den Körperschaftswald des Regierungsbezirks Düsseldorf Förderungsmittel für folgende Zweckbestimmungen zur Verfügung stellen:

- a) Odlandaufforstung,
- b) Pflege der Nachkriegskulturen,
- c) Düngung und Kalkung,
- d) Niederwaldumwandlung,
- e) Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen,
- f) Anlage von Windschutzstreifen,
- g) Wiederaufforstung von Kahlfeldern, die vor dem 1. 10. 1949 entstanden sind, nur in den Grenzkreisen Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve und Rees.

Auf die mit Bezugserlaß veröffentlichten Richtlinien über die Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen oder Beihilfen und ihre Höchstgrenzen werden alle waldbesitzenden Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Nachdruck hingewiesen.

Nach Abschnitt A, Absatz II, Satz 1 der Richtlinien können Forstbetriebe in einer Größe über 50 ha weder Beihilfen noch Darlehen erhalten. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mich ermächtigt, Ausnahmegenehmigungen für die Förderung von Forstbetrieben von 50 ha bis zu 100 ha zu erteilen. Diese können unter Anlegung eines strengen Maßstabes jedoch nur an Betriebe erteilt werden, die durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse besonders geschädigt wurden und deren gesamtwirtschaftliche Situation eine Hergabe öffentlicher Mittel rechtfertigt.

Forstbetrieben über 100 ha Größe kann in keinem Fall ein Darlehen oder eine Beihilfe aus Landesmitteln gewährt werden. Für diese besteht die Möglichkeit, im Rechnungsjahr 1956 zinsverbilligte ERP-Kredite in Anspruch zu nehmen. Eine entsprechende Rundverfügung wird im gleichen Amtsblatt veröffentlicht.

Die obengenannten Beihilferichtlinien sind für das Rechnungsjahr 1955 wie folgt geändert worden.

- a) In Zukunft sind Darlehen unter 2000 DM nicht mehr zu gewähren. Die Tilgungsdauer bei Darlehen wird grundsätzlich auf 10 Jahre festgesetzt.
- b) Zu Abschnitt A III, Ziffer 1a:

Unter Mischkultur ist eine Nadelholzkultur zu verstehen, die mindestens einen Anteil von 30% der Fläche an Laubholz oder anderem Nadelholz hat.

Kiefernulturen können bis zu 60% der aufgewendeten Kosten, jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze von 700 DM je ha bezuschußt werden.

c) Unter Änderung des Abschnittes A III, letzter Satz, können für die Pflege der Kulturen bis zu 50% der Kosten, jedoch bis zu einer Höchstgrenze von 100 DM je ha gegeben werden.

Die in den Beihilferichtlinien angegebenen Höchstsätze dürfen nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

Anträge auf die Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe im Rechnungsjahr 1955 für die vorgenannten Zweckbestimmungen sind in dreifacher Ausfertigung dem gem. Vfg. v. 1. 12. 1954 — III a — F. 264.00 — (Reg.Amtsbl. S. 430) zuständigen Staatlichen Forstamt bis 1. 10. 1955 einzureichen. Die Körperschaften, deren Betreuung ich mir mit Verfügung vom 5. 5. 1950 — F. 392.03 — unmittelbar vorbehalten habe, bitte ich, die Anträge zum gleichen Termin beim Regierungspräsidenten — Forstabteilung — in Düsseldorf vorzulegen. Für jeden Verwendungszweck ist ein besonderer Antrag auszufertigen.

Antragsformulare sind bei den Staatlichen Forstämtern anzufordern.

Die Staatlichen Forstämter werden hiermit beauftragt, die Anträge auf ihre forsttechnische Zweckmäßigkeit zu prüfen und sie nach Beteiligung des Forstbeirates bei der Unteren Forstbehörde gesammelt mit einer Stellungnahme über die Dringlichkeit des Antrages unter Berücksichtigung der forstlichen Notwendigkeiten und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller spätestens bis 15. 10. 1955 hier vorzulegen.

Über die Anträge wird voraussichtlich Mitte November 1955 nach Anhören des Forstbeirates bei der Höheren Forstbehörde entschieden werden.

Im Auftrage: Schrader.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren, Gemeindegemeinschaften und Staatlichen Forstämter des Bezirks.

562. Gewährung von ERP-Krediten für forstliche Maßnahmen im Körperschaftswald im Rechnungsjahr 1956.

Der Regierungspräsident.
— IIIa F. 396.00 —

Düsseldorf, den 22. August 1955.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat für das Rechnungsjahr 1956 ERP-Kredite für folgende forstliche Maßnahmen im Körperschaftswald in Aussicht gestellt:

1. Aufforstung von Od- und Unland, soweit diese Flächen landwirtschaftlich nicht nutzbar gemacht werden können,
2. Überführung von Niederwald in Hochwald, soweit es sich um absoluten Waldboden handelt,
3. Bau von Forstwirtschaftswegen zur Intensivierung unerschlossener Waldgebiete,
4. Meliorationen auf degradierten Waldböden,
5. Ablösung von Waldweideberechtigungen,
6. Ablösung von Streurechten.

Die Kredite dürfen nur von waldbesitzenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Gemeindeverbänden, Städten, Kirchengemeinden, Wasser- u. Bodenverbänden) oder anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (z. B. Forstverbänden) in Anspruch genommen werden.

Der Kredit wird langfristig gewährt. Der Zinssatz beträgt 2,5%. Die Laufzeit wird den Eigenarten des Betriebes angepaßt (etwa 25 Jahre). Auf Antrag werden 5 Freijahre gewährt.

Eine Entscheidung, ob und in welcher Höhe Mittel für die Gewährung der vorgenannten langfristigen und zinsbegünstigten Kredite zur Verfügung gestellt werden können, wird voraussichtlich erst gegen Ende 1955 oder Anfang 1956 erfolgen.

Die Kredite sollen in erster Linie von den waldbesitzenden Gemeinden, Städten und Verbänden in Anspruch genommen werden, die auf Grund der Größe ihres Forstbetriebes keine Darlehen oder Beihilfen aus Landesmitteln erhalten können. Ich verweise hierzu auf meine Verfügung vom 20. 8. 1955 — F. 396.00 — (im gleichen Amtsblatt veröffentlicht).

Ich bitte, die in Frage kommenden waldbesitzenden Körperschaften des Bezirks bis zum 25. 9. 1955 unmittelbar an den Regierungspräsidenten — Forstabteilung — zunächst formlos zu berichten, für welche Zweckbestimmungen und in welcher Höhe Interesse an der Aufnahme eines ERP-Kredites besteht.

Ich bitte, die Berichte in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Im Auftrage: Schrader.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren, Gemeindegemeinschaften und Staatlichen Forstämter des Bezirks.

Sozialangelegenheiten

563. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 22. August 1955.

Der Herr Innenminister hat mit Erlaß vom 28. 7. 1955 — I C 4/24 — 12.44 — dem Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen Deutschlands e. V., Bad Godesberg, Heerstr. 17, die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Geldsammlung in der Zeit vom 1. 8. — 31. 12. 1955 in Form des Vertriebs von Ansichtspostkarten Helgolands zum Preise von 0,25 DM je Stück erteilt.

Ich verweise auf die Veröffentlichung im MBl. NW. 1955 S. 1469.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

564. Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Essen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 20. 7. 1955 gemäß § 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) mit Ermächtigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — als höhere Naturschutzbehörde für das Stadtgebiet Essen folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadt Essen als untere Naturschutzbehörde in grüner Farbe flächenhaft angelegten Landschaftsteile (Landschaftsschutzgebiete) werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu stören oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) Die Anlage und das Aufstellen von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen (z. B. Wochenendhütten, Wohnwagen und Verkaufsbuden),
- b) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze (auch außerhalb des geschlossenen Waldes), der Tümpel und Teiche, der Findlinge und Felsblöcke,
- c) die Vernichtung, Überschüttung und das Abtragen von Mutterboden sowie die Beseitigung des Falllaubes in Waldstücken,
- d) das Lagern, Zelten und Baden sowie die Benutzung der geschützten Flächen als Spiel- und Sportplätze an anderen als hierfür vorgesehenen Orten und das Parken von Wagen und Kraftwagen außerhalb der Wege,
- e) das Ablagern von Müll, Schutt und sonstigen Abfällen,
- f) die Anlage von Draht- oder Rohrleitungen, von Draht-, Stacheldraht- oder Maschendrahtzäunen,
- g) die Anlage von Berge- und Schutthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe dieser Art, soweit sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung stehen,
- h) die Veränderung von Bachläufen und stehenden Gewässern, insbesondere Begradigungen sowie Veränderungen der Uferzonen,
- i) das Anbringen von Tafeln, Inschriften, Werbezeichen und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle Folgen aus verunstaltenden Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet im Sinne von § 2 zu beseitigen und den ordnungsmäßigen Zustand durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen, wenn die verbotenen Handlungen durch sie, auf ihre Veranlassung oder mit ihrer Duldung vorgenommen worden sind.

§ 4

Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind ferner verpflichtet, die bei Erlass dieser Verordnung bereits vorhandenen landschaftlichen Verunstaltungen auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, wenn die Beseitigung ihnen zumutbar und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 5

Die Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, zwecks Beseitigung von Verunstaltungen die Wiederaufforstung von Kahlschlägen und Nachpflanzung von Hecken sowie die Nachpflanzung oder Wiederherstellung von Landschaftsteilen zu dulden.

§ 6

Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die bisherige Nutzung und die pflegerischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.
- c) die ordnungsmäßige forstliche Bewirtschaftung.

Kahlschläge und Rodungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die abgeholzten Flächen sind mit bodenständigen und standortgemäßen Gehölzen aufzuforsten, die dem ehemaligen Waldcharakter der Landschaftsschutzgebiete entsprechen.

§ 7

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

§ 8

Gegen Anordnungen der unteren Naturschutzbehörde auf Grund dieser Verordnung ist innerhalb eines Monats die Beschwerde beim Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — als höhere Naturschutzbehörde zulässig.

§ 9

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Polizeipräsidialbezirk Essen vom 11. 2. 1938 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, 1938, S. 49) für das Stadtgebiet Essen außer Kraft gesetzt.

Essen, den 20. Juli 1955.

Stadt Essen

— untere Naturschutzbehörde —

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

565. Bekanntmachung der ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Die ordentlichen Sitzungstage des Verbandsbeschlusses für den Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk finden im 2. Geschäftshalbjahr 1955 an folgenden Tagen statt:

- | | |
|------------------|-----------------|
| 6. Oktober 1955 | 5. Januar 1956 |
| 3. November 1955 | 2. Februar 1956 |
| 1. Dezember 1955 | 1. März 1956 |

Die Sitzungen sind öffentlich; sie werden im Gebäude des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstraße 35, Sitzungssaal, II. Etage, abgehalten.

Essen, den 15. August 1955.

Der Vorsitzende des Verbandsbeschlusses.
Im Auftrage: Baldauf, Verbandsoberrichter.

566. Kanalbenutzungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und einmalige Kanalanschlußgebühren für das Rechnungsjahr 1955 der Gemeinde Walsum (Ndrh.).

1. Der Rat der Gemeinde Walsum (Ndrh.) hat in der Sitzung vom 29. 3. 1955 die Gebühren für das Rechnungsjahr 1955 für
 - a) die Kanalbenutzung auf 2,5‰ des Einheitswertes,
 - b) die Müllabfuhr auf 1,5‰ des Einheitswertes,
 - c) die Straßenreinigung auf 1‰ des Einheitswertes und
 - d) die einmalige Kanalanschlußgebühr auf 40 DM lfd. m Straßenlänge festgesetzt.

2. Diese Hebesätze sind durch Verfügung des Herrn Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Dinslaken vom 12. 8. 1955, Aktenzeichen — 051 — Bl./Oeh. —, wie folgt genehmigt worden:

„Bezug: Ihr Bericht vom 3. 5. 1955 — 60/1 —.

Nachdem der Herr Regierungspräsident mit Verfügung vom 16. 6. 1955 — Abt. IV/Prp. — II — Y — 2 — b — 1806/55 — auf Grund der Verordnung des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Preisbildung vom 16. 3. 1955, des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung in der Fassung des Gesetzes vom 29. 3. 1951 in Verbindung mit der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. 6. 1948 und dem Runderlaß Nr. 9/49 der ehemaligen Verwaltung für Wirtschaft in Frankfurt vom 1. 7. 1949 die preisrechtliche Genehmigung erteilt und der Kreisausschuß des Landkreises Dinslaken in seiner Sitzung am 14. 7. 1955 die Zustimmung gem. § 48 Abs. 1, Buchst. a der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt hat, genehmige ich hiermit gem. § 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung vom 28. 10. 1952 und den §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 47 und 48 der Landkreisordnung NRW vom 21. 7. 1953 die Gebühren für das Rechnungsjahr 1955.

Für die preisrechtliche Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten als auch meine Genehmigung wird ein jederzeitiger Widerruf vorbehalten.

Einen Veröffentlichungsvermerk bitte ich mir bis zum 25. 8. 1955 vorzulegen.

Richter, Oberkreisdirektor.“

3. Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Walsum, den 20. August 1955.

Der Bürgermeister: Faltinski.

567. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 37 der Stadt Kleve.

Der Rat der Stadt Kleve hat mit Bekanntmachung vom 15. 8. 1955 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Niederrheinische Zeitung“ — Ausgabe-tag 19. 8. 1955 — veröffentlicht, daß der Durchführungsplan Nr. 37 der Stadt Kleve vom 5. September 1955 bis 2. Oktober 1955 im Stadtvermessungsamt Kleve, Kavarinerstr. 30, Zimmer 17, zu jedermanns Einsicht offenliegt. Einwendungen gegen diesen Plan können innerhalb der vorgenannten Frist beim Stadtvermessungsamt schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die genannte Bekanntmachung hin.

Kleve, den 23. August 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Schmitz.

568. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Hildorf (Amt Monheim).

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Monheim vom 25. 8. 1955 — veröffentlicht durch Aushang im Rathaus (Monheim und Hildorf) und an den übrigen Bekanntmachungstafeln — liegt der durch Beschluß der Stadtvertretung Hildorf vom 16. 8. 1955 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 5. 9. 1955 bis 3. 10. 1955 während der Dienststunden im Rathaus Hildorf zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 26. August 1955.

Der Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Brandt.

569. Berichtigung

der Satzung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage (veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 32 vom 13. 8. 1954).

In der Einleitung sind vor dem Beschlußdatum 14. 7. 1954 die Daten 8. 12. 1953, 12. 3. 1954, 22. 4. 1954 hinzuzufügen.

Voerde (Ndrh.), den 25. August 1955.

Der Gemeindedirektor.

In Vertretung: Platt.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

Eintritt in den Ruhestand: Regierungs-
vizepräsident Dr. Theodor Prange.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. September 1955

Nummer 36

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

570. Volksabstimmung an der Saar am 23. Oktober 1955. S. 253.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

571. Apothekenbetriebsrecht. S. 254.

572. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 254.

573. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 254.

574. Grenzänderung zwischen der Gemeinde Wetten und der Stadt Kvelaer, Landkreis Geldern. S. 254.

Gewerbeaufsicht.

575. Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der Technischen Überwachung. S. 255.

576. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 255.

Kulturelle Angelegenheiten.

577. Verordnung über das Naturschutzgebiet Neandertal im Kreise Düsseldorf-Mettmann. S. 255.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

578. Behandlung von Kindergärtnerinnen mit Zeugnissen aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands. S. 256.

Bau- und Wohnungswesen.

579. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neuß. S. 256.

580. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. S 3 der Stadt Solingen. S. 256.

581. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid. S. 256.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

582. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde St. Hubert (Niederrhein). S. 257.

583. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises. S. 258.

584. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Leverkusen. S. 258.

585. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Grevenbroich. S. 258.

586. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Lank-Latum. S. 258.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen. S. 258.

Versetzung in den Ruhestand. S. 258.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

570. Volksabstimmung an der Saar am 23. Oktober 1955.

Bek. d. Innenministers v. 12. 8. 1955 —
I B 1/16—13.55.11

Am 23. 10. 1955 stimmen die Stimmberechtigten an der Saar über die Frage ab, ob sie das am 23. 10. 1954 von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vereinbarte Statut der Saar billigen.

Die Einzelheiten der Volksabstimmung sind in dem saarländischen Gesetz betreffend die Durchführung der Volksbefragung über die Billigung des Europäischen Statuts für das Saarland v. 8. 7. 1955 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 87 v. 23. 7. 1955) und in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz v. 23. 7. 1955 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 88 v. 25. 7. 1955) enthalten.

Für den stimmberechtigten Personenkreis in der Bundesrepublik wird auf folgendes hingewiesen:

I. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Personen in der Bundesrepublik, die am 23. 10. 1935 und früher geboren sind, wenn sie

1. aus politischen Gründen nach dem 8. 5. 1945 aus dem Saargebiet ausgewiesen worden sind, es sei denn, daß die Europäische Kommission für die Volksabstimmung an der Saar anders entscheidet, oder
2. nach der Gesetzgebung des Saargebiets als Saarländer bezeichnet sind oder
3. im Saargebiet geboren sind und am 23. 10. 1954 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Saargebiet hatten oder,

4. falls sie nicht im Saargebiet geboren sind, am 23. 10. 1954 seit mindestens 5 Jahren ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Saargebiet hatten.

II. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist die Eintragung in die Stimmliste oder der Besitz eines Stimmscheins.

Stimmberechtigte, die nicht am 8. 9. 1955 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Saargebiet haben, müssen sofort, spätestens aber am 23. 9. 1955 bei dem Landesabstimmungsleiter in Saarbrücken ihre Eintragung in die Stimmliste beantragen. Dieser bestimmt die Gemeinde, in deren Stimmliste der einzelne Stimmberechtigte einzutragen ist.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Landesabstimmungsleiters ist binnen 8 Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Europäische Kommission für die Volksabstimmung an der Saar, Saarbrücken, Lessingstraße 12, zulässig.

Da die Stimmlisten vom 9. bis 23. 9. 1955 in den Gemeinden öffentlich ausgelegt werden, kann sich jeder Antragsteller selbst oder durch eine Mittelsperson von der Eintragung überzeugen.

Falls die Eintragung unterlassen ist, muß der Stimmberechtigte bis zum 23. 9. 1955 schriftlich beim Gemeindeabstimmungsleiter (Bürgermeister) der bestimmten Gemeinde Einspruch und gegen Ablehnung des Einspruchs binnen 3 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Gemeindeabstimmungsleiter Beschwerde an die Europäische Kommission einlegen.

Die Ausgabe von Stimmscheinen ist bei zwingenden Gründen vorgesehen. So kann z. B. einen Stimmschein beantragen, wer sich am Abstimmungstage außerhalb der Gemeinde aufhält, in deren Stimmliste er eingetragen ist. Der Antrag ist an den Gemeindeabstimmungsleiter (Bürgermeister) der Gemeinde zu richten, in deren Stimmliste er eingetragen ist.

Einen Stimmschein kann auch der Stimmberechtigte beantragen, dessen Einspruch oder Beschwerde gegen die Nichteintragung in die Stimmliste erst nach dem am 20. 10. 1955 erfolgenden Abschluß der Stimmliste stattgegeben worden ist.

III. Abstimmung

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur in dem Stimmbezirk ausüben, in dem er in die Stimmliste eingetragen ist. Der Stimmschein berechtigt zur Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Saargebiets.

Die Abstimmung am 23. 10. 1955 dauert von 8 bis 18 Uhr.

Stimmzettel und Umschlag werden dem Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ausgehändigt.

Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Abstimmende durch ein in einen der auf dem Stimmzettel vorhandenen Kreise zu setzendes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantworten will.

IV. Kosten- und Gebührenfreiheit

Die zur Durchführung der Volksbefragung erforderlich werdenden Urkunden und Bescheinigungen werden von den Behörden an der Saar kosten- und gebührenfrei ausgestellt.

Das Einspruchsverfahren und das Beschwerdeverfahren sind kosten- und gebührenfrei.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

571. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
I c M 41.8 Nr. 771/55

Düsseldorf, den 26. August 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Oberhausen-Osterfeld in dem Straßendreieck Nürnberger, Westfälische und Bottroper Straße eine Apothekenneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 1. 11. 1955 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner ist nach dem RdErl. des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — von Bewerbern, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechts in der Sowjetzone und in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Prange.

572. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Regierungspräsident.
K 46/2 — Düsseldorf

Düsseldorf, den 30. August 1955.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Schüler Wolfgang Schumacher, Düsseldorf, Mannesmannufer 4, in Anerkennung seiner unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Baurichter.

573. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV/2 134 — 141

Düsseldorf, den 31. August 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Rheydt. Lfd. Nr.: 262. Stadt: Rheydt. Gemarkung/Gemeindebezirk: Giesenkirchen. Grundbuchbezirk: Giesenkirchen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 9. 1955. Ende 15. 10. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 10. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

574. Grenzänderung zwischen der Gemeinde Wetten und der Stadt Kevelaer, Landkreis Geldern.

Der Regierungspräsident.
K. 10/1—2—321 — Kevelaer—Wetten

Düsseldorf, den 31. August 1955.

Auf Grund der §§ 14 und 16 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 hat der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 24. 8. 1955 — III A 7304/55 — entschieden, daß mit Wirkung vom 1. 10. 1955 die bisher zur Gemeinde Wetten, Landkreis Geldern, gehörenden Flurstücke Flur Q, Nr. 213/1, in Größe von 0,37 a, Flur Q, Nr. 213/2, in Größe von 15,26 a, insgesamt 15,63 a, in die Stadt Kevelaer, Landkreis Geldern, und das bisher zur Stadt Kevelaer gehörende Flurstück Flur Q, Nr. 786/212, in Größe von 5,38 a, in die Gemeinde Wetten, Landkreis Geldern, eingegliedert werden.

Den zwischen den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 1. 5. 1955 hat der Herr Innenminister bestätigt.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

Gewerbeaufsicht**575. Zulassung von Überwachungsingenieuren zur Bearbeitung von Aufgaben der Technischen Überwachung.**

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8512, 5/822—55

Düsseldorf, den 29. August 1955.

Der Herr Regierungspräsident in Köln hat in seiner Eigenschaft als Dienstaufsichtsbehörde über den Technischen Überwachungsverein Köln unter dem 4. 8. 1955 mitgeteilt, daß gemäß Ziff. 5 der allgemeinen Geschäftsanweisung für den Technischen Überwachungsverein (Runderlaß des fr. Reichswirtschaftsmin. v. 15. 2. 1940 — RWMBL. 1940, S. 95) folgender Vereinsingenieur zur Bearbeitung von Aufgaben der Technischen Überwachung für die Dienststelle Düsseldorf des Techn. Überwachungsvereins Köln neu zugelassen worden ist:

20. Dr.-Ing. Willy Gogoll.

Der zugelassene Ingenieur ist im Besitz eines von dem Herrn Regierungspräsidenten in Köln mit Ermächtigung durch den ehem. Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Ausweises mit laufender Nummer und Lichtbild, der auf Verlangen bei Durchführung der Revisionen vorgezeigt wird. Der Überwachungsingenieur ist bei der Zulassung von der zuständigen Aufsichtsbehörde zur gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung aller Dienstobliegenheiten sowie zur Erstattung unparteiischer Gutachten und zur Geheimhaltung der ihm durch seine Diensttätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet worden.

Im Auftrage: John.

576. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 29. August 1955.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Hellmut Dillner, Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheins: B 17/1955, 14. 3. 1955. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Solingen.

In Vertretung: Dr. Prange.

Kulturelle Angelegenheiten**577. Verordnung über das Naturschutzgebiet Neandertal im Kreise Düsseldorf-Mettmann.**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 7 Abs. 2, 5, 6 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet Neandertal im Kreise Düsseldorf-Mettmann wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch des Landes Nordrhein-Westfalen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 137 ha und umfaßt die in der Anlage näher bezeichneten Gebietsteile.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte 1 : 25 000 und in einer Katasterhandzeichnung 1 : 2500, die bei der Obersten Naturschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf niedergelegt sind, rot eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei:

- a) der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
- b) der Höheren Naturschutzbehörde in Düsseldorf,
- c) der Unteren Naturschutzbehörde in Mettmann,
- d) der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf,
- e) der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Mettmann.

§ 3

(1) Unbeschadet der unter Mitwirkung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlichen Pflege und Sicherung der im Schutzgebiet bereits vorhandenen landeskulturellen Einrichtungen dürfen im Bereich des Naturschutzgebietes Bäume, Sträucher, Pflanzen und Tiere in ihrem natürlichen Wachstum nicht behindert und beeinträchtigt und die natürliche Beschaffenheit des Gebietes nicht geändert werden.

(2) Es ist daher insbesondere verboten:

- a) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Fanggeräte aufzustellen oder anzubringen sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) Aufbauten jeder Art zu errichten;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutz- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen zu verändern;
- f) Stacheldraht- und Maschendrahtzäune zu errichten (ausgenommen sind notwendige Einfriedigungen der Viehweiden und Forstkulturen);
- g) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Kraftwagen außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuworfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- h) Werbemittel und Schilder aufzustellen und anzubringen, soweit letztere nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) die forstliche Nutzung und Bewirtschaftung im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950 und der Waldschutzverordnung vom 18. 11. 1950, wobei die Bewirtschaftung ohne Unterbrechung der geschlossenen Waldumrahmung zu erfolgen hat;
- c) das Räumen von Abzugsgräben durch den Nutzungsberechtigten;
- d) die Nutzung der vorhandenen Erholungsanlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

§ 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften in § 3 von der Höheren Naturschutzbehörde genehmigt werden. Die Anträge sind gegebenenfalls in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Gegen die Entscheidung gemäß § 5 (1) ist die Beschwerde bei der Obersten Naturschutzbehörde innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Entscheidung möglich.

§ 6

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert meine Anordnung vom 3. 8. 1933 (Reg.Amtsblatt 1933 S. 257) ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1954.

Der Regierungspräsident
als Höhere Naturschutzbehörde.
In Vertretung: Dr. Prange.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

578. Behandlung von Kindergärtnerinnen mit Zeugnissen aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands.

Der Regierungspräsident.
II N — 3 — 6 — 2

Düsseldorf, den 31. August 1955.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 8. 8. 1955 — II E 4 — 78/1 Nr. 3955/55 — mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

„Für die Behandlung von Kindergärtnerinnen mit Zeugnissen aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands gelten laut Beschluß der Kultusministerkonferenz folgende Richtlinien:

1. Die bis Ende 1948 ausgestellten Zeugnisse können in der Regel ohne weiteres anerkannt werden.
2. Von Kindergärtnerinnen, die ihre Ausbildung in der sowjetischen Besatzungszone nach dem 1. 1. 1949 abgeschlossen haben, wird eine zusätzliche Ausbildung in einem Seminar für Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen in der Bundesrepublik oder in Berlin verlangt. Die Dauer dieser Zusatzausbildung hängt von dem Ergebnis einer Überprüfung des einzelnen Falles ab.
3. Die Zusatzausbildung schließt mit einer praktischen und theoretischen Prüfung ab. Wenn sie sachlich erfolgreich und auch die menschliche Eignung der Inhaberin des Prüfungszeugnisses erwiesen ist, wird das in der SBZ ausgestellte Zeugnis mit einem Anerkennungsvermerk versehen.“

Im Auftrage: Wagler.

An die Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

579. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neuß.

Der Regierungspräsident.
H — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 30. August 1955.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Neuß vom 22. 8. 1955, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in den Düsseldorfer Nachrichten vom 8. 9. 1955 veröffentlicht sowie im Rathaus ausgehängt wird, liegt der Durchführungsplan der Tiberiusstraße, begrenzt von den Flurstücken Flur L, Nr. 30/5, 30/6, 30/2, 1137, 1241, 1324, 421/210, 212, 420/209.210, 419/207.208, 418/205.206, 1325, 575/201, 547/201, 539/201, der Nord- und Westseite der Grimlinghauser Brücke und der Nordseite der Kölner Straße, in der Zeit vom 8. 9. 1955 bis 6. 10. 1955 im Rathaus Neuß, Zimmer 162, zur Einsicht offen.

Während dieser Zeit können die Betroffenen bei der Stadtverwaltung Neuß gegen die im Plan vorgesehene Fluchtlinienfestsetzung Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Beckmann.

580. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. S 3 der Stadt Solingen.

Der Regierungspräsident.
H — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 30. August 1955.

Laut Bekanntmachung der Stadt Solingen vom 24. 8. 1955, die im Amtsblatt der Stadt Solingen vom 2. 9. 1955 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. S 3 für das Gebiet zwischen dem Gelände der Eisenbahnlinie Solingen—Wuppertal—Vohwinkel und Remscheid und dem Straßenzug Birkenstraße/Schwertstraße (von Birkenstraße Nr. 42 ausschließlich bis Schwertstraße Nr. 16 einschließlich) samt den in diesem Gebiet liegenden Teilen der Lagerstraße, Brühler Straße und Hauptstraße, in der Zeit vom 8. 9. 1955 bis 6. 10. 1955 einschließlich im Stadtvermessungsamt, Rathaus Solingen-Wald, Friedrich-Ebert-Straße 75—77, Zimmer 19, zur Einsicht offen.

Gegen die im Durchführungsplan Nr. S 3 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen bei der Stadtverwaltung Solingen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Die von der Stadt Solingen im Amtsblatt Nr. 33 vom 15. 8. 1955 S. 236 veröffentlichte diesbezügliche Bekanntmachung ist gegenstandslos geworden.

Im Auftrage: Beckmann.

581. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Remscheid.

Der Regierungspräsident.
H — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 3. September 1955.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Remscheid vom 1. 9. 1955, die in den Remscheider Tageszeitungen (Remscheider Generalanzeiger und Rheinische Post) vom 8. 9. 1955 veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten

Durchführungspläne in der Zeit vom 9. 9. 1955 bis einschließlich 7. 10. 1955 beim Stadtvermessungsamt Remscheid (Rathaus-Neubau, Zimmer 239) zur Einsicht offen.

1. **Durchführungsplan Nr. 12**
Gebiet Lange Straße von der südlichen Einmündung der Hoffmeisterstraße in die Lange Straße bis Schluß der Lange Straße.
Teil A: Fluchtlinienplan.
2. **Durchführungsplan Nr. 14**
Palmstraße, Grundstücke Nr. 12, 14 und 16.
Teil A: Fluchtlinienplan.
Teil B: Baustufen- und Flächennutzungsplan, Gestaltung.
3. **Durchführungsplan Nr. 15**
Südseite der Blumenstraße, Grundstücke Nr. 37 bis 51.
Teil A: Fluchtlinienplan.
Teil B: Baustufen- und Flächennutzungsplan, Gestaltung.
4. **Durchführungsplan Nr. 21**
— verlängerte Fastenrathstraße —
Baublock zwischen Elberfelder, Saarland-, Schützen- und Hochstraße.
Teil A: Fluchtlinienplan.
Teil B: Baustufen- und Flächennutzungsplan.
5. **Durchführungsplan Nr. 22**
Gebiet der Peter- und Salemstraße, zwischen Elberfelder und Nordstraße, und zwar die Grundstücke an der Ostseite der Elberfelder Straße von Nr. 76 bis Nr. 90, an der Nordseite der Salemstraße von Nr. 9 bis Nordstraße, an der Westseite der Nordstraße von Nr. 65 bis Nr. 71, an der Südseite der Salemstraße von Elberfelder bis Nordstraße, an der Nordwestseite der Peterstraße von Elberfelder bis Salemstraße, die Grundstücke Peterstraße 2, 4, 6, 25 und 27 sowie das Grundstück Vereinsstraße Nr. 2.
Teil A: Fluchtlinienplan.
Teil B: Baustufen- und Flächennutzungsplan.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Remscheid — Bauverwaltungsamt —, Rathaus, Zimmer 234, Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Beckmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden

582. **Polizeiverordnung**
über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde St. Hubert (Niederrhein).

Der Rat der Gemeinde St. Hubert hat auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 7. 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit § 28 (1 g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875

(GS. S. 561) in der Fassung des Artikels I des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (GS. S. 23) durch Beschluß vom 17. 3. 1955 für das Gebiet der Gemeinde St. Hubert folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Polizeiverordnung entsprechen.

§ 2

(1) Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.

(2) Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung hergestellten Straßen angeschlossen sein.

§ 3

Der Anbau der Straße hat zu bestehen:

1. In der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Fluchtlinien gem. der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- oder Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger durch die Straßenanlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.).
2. In der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und evtl. Radwegen.
3. In der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen.
4. In der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen evtl. Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. Für die Fahrbahn:
 - a) Bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen, eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einen Beton- oder Packlagenunterbau.
 - b) Bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, ein leichter Unterbau (niedrige Packlage), der durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird. Eine zeitliche Überteilung der Befestigungsarbeiten im Unterbau und Decke ist möglich.
2. Für den Bürgersteig:
Die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag.
3. Für die evtl. Radwege:
Eine Unterbettung aus Hochofenschlacke und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder lehmgebundene Aschefüllung.

§ 5

Der Rat der Gemeinde St. Hubert bestimmt nach Anhörung der Gemeindeverwaltung die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die evtl. Radfahrwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Polizeiverordnung genannten Befestigungen abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Siedlungsstraßen).

§ 6

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 2—5 sind die sog. „historischen Straßen“, d. s. Straßen, die vor Inkrafttreten eines auf Grund des § 12 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 usw. erlassenen Ortsstatutes für den damaligen Ortsverkehr und den Anbau bereits bestimmt und entsprechend ausgebaut waren. Hierzu gehören die Fahrdammdecken der Bahn-, Breite und Hauptstraße in einer Breite von etwa 6 m.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

St. Hubert, den 17. März 1955.

Der Bürgermeister: Ecken.

583. Ungültigkeitserklärung eines Flüchtlingsausweises.

Der Flüchtlingsausweis Nr. 5122/1859, ausgestellt am 30. 3. 1955 durch die Stadtverwaltung Viersen auf den Namen Leopold Roth, geb. am 22. 2. 1929, wird für ungültig erklärt. Derselbe wurde hier als verloren gemeldet.

Viersen, den 24. August 1955.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung: Alex.

584. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Leverkusen.

Die Stadtwerke Leverkusen beabsichtigen, auf der Parzelle 105/2, Flur 13, der Gemeinde Wiesdorf einen Hochdruckkugelgasbehälter zu errichten.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 17 der Gewerbeordnung öffentlich bekanntgemacht mit dem Bemerkung, daß die Betriebsbeschreibungen und die Bauzeichnungen vom Tage der Veröffentlichung ab 14 Tage beim Ordnungsamt der Stadt Leverkusen, Zimmer 408 des Stadthauses, zur Einsichtnahme ausliegen. Einwendungen gegen die geplante gewerbliche Anlage können dort schriftlich in doppelter Ausfertigung eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Termin zur mündlichen Verhandlung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auf Montag,

dem 3. 10. 1955, 10 Uhr, im Stadthaus Leverkusen, Zimmer 408, festgesetzt.

Opladen, den 27. August 1955.

Der Oberkreisdirektor.

In Vertretung: Brandt.

585. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Grevenbroich.

Die Vereinigten Aluminium-Werke Aktiengesellschaft, Erftwerk in Grevenbroich, beabsichtigen auf ihrem Grundstück in Grevenbroich-Allrath, Flur EF, Parzelle Nr. 396/21, die Errichtung eines Fabrik-schornsteins.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb vierzehn Tagen — gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Grevenbroich, Lindenstraße 4—6, Zimmer 246, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll geltend zu machen. Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnung und Baubeschreibung zu der geplanten Anlage liegen in dem obengenannten Dienstzimmer während der Verkehrsstunden von 8 bis 12 Uhr zur Einsicht aus.

Grevenbroich, den 30. August 1955.

Der Oberkreisdirektor: Dr. Gilka.

586. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Lank-Latum.

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Lank-Latum vom 26. 8. 1955 — veröffentlicht an den amtlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Lank-Latum und in den Kempen-Krefelder Mitteilungen — Amtsblatt für den Landkreis Kempen-Krefeld — liegt der Leitplan der Gemeinde Lank-Latum gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde vom 25. 8. 1955 in der Zeit vom 8. 9. bis 6. 10. 1955 während der Dienststunden im Bürgermeisteramt, zu jedermanns Einsicht offen. Gemäß § 7 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Kempen (Ndrh.), den 1. September 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:
Feinendegen.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen: Oberstudiendirektorin Dr. Rosa Olbrich zur Regierungsdirektorin.

Regierungsbaurat Bruno Schrader zum Regierungsbaurat.

Versetzung in den Ruhestand: Regierungsrat Erich Schenk.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. September 1955

Nummer 37

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

587. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 259.

588. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 259.

589. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 259.

Wirtschaft und Verkehr.

590. Berichtigung. S. 260.

Sozialangelegenheiten.

591. Erstattung der Ausgaben für die Rückführung von Evakuierten. S. 260.

592. Erziehungsbeihilfe auf Grund des § 27 Abs. 1 BVG für Kriegerverwaisen, die über 24 Jahre alt sind. S. 260.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

593. Durchführung einer Handarbeitsschau. S. 260.

Bau- und Wohnungswesen.

594. Einführung der Normblätter; hier: DIN 4030. S. 260.

595. Einführung der Normblätter; hier: DIN 4100. S. 260.

596. Einführung der Normblätter; hier: Hinweis auf DIN 1053. S. 261.

597. Einführung der Normblätter; hier: Hinweis auf DIN 4102. S. 261.

598. Einführung der Normblätter; hier: Hinweis auf DIN 52 175. S. 261.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

599. 1. Nachtrag zur Marktordnung für die in der Stadt Essen stattfindenden Märkte vom 5. 12. 1952. S. 261.

600. Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Buderich b. Düsseldorf. S. 262.

601. Aufhebung eines Teiles der Hüttenstraße in Duisburg. S. 264.

602. Wegeeinziehung der „Vollrath's Gasse“ in Geldern. S. 264.

603. Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr). S. 264.

604. Wegeeinziehung im Amtsbezirk Rommerskirchen-Nettesheim. S. 264.

605. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 264.

606. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 265.

607. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Krefeld. S. 265.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf und der nachgeordneten staatlichen Behörden.

Ernennungen. S. 265.

Versetzungen. S. 265.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

587. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Opladen gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Opladen und Lützenkirchen für die bereits gebaute Anschlußgasfernleitung zu der Übernahmestation Bergisch Neukirchen hat die Ruhrgas A. G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beräume ich Termin auf

Freitag, den 7. 10. 1955, um 10 Uhr,
im Rathaus der Stadt Opladen,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 5. 10. 1955 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Opladen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 6. September 1955.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent — 54/53, 55/53.

588. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Bergisch Neukirchen der Stadt Bergisch Neukirchen für den Bau einer Anschlußgasfernleitung zu der Übernahmestation Bergisch Neukirchen hat die Ruhrgas A. G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beräume ich Termin auf

Freitag, den 7. 10. 1955, um 12.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Bergisch Neukirchen,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Bergisch Neukirchen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 6. September 1955.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent — 56/55.

589. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III TV/2 168/54 — 141

Düsseldorf, den 7. September 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an

die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Krefeld. Lfd. Nr.: 259. Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Osterath. Grundbuchbezirk: Osterath. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 9. 1955. Ende 14. 10. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 10. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr

590. Berichtigung.

Betrifft: Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinie Bhf. Dinslaken — Bhf. Holten der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG.

Im Amtsblatt Nr. 24 ist der Linienverlauf der Straßenbahn mit Bahnhof Dinslaken — Bahnhof Duisburg-Holten angegeben worden. Es muß richtig heißen: Bahnhof Dinslaken — Bahnhof **Oberhausen-Holten**.

Sozialangelegenheiten

591. Erstattung der Ausgaben für die Rückführung von Evakuierten.

Der Regierungspräsident.
SI 67

Düsseldorf, den 10. September 1955.

Ich bitte um Beachtung des Runderlasses des Herrn Arbeits- und Sozialministers NW. vom 12. 8. 1955 — V A 2 — 2400 — 1544/55/IV A 2 — KF/12 —, veröffentlicht im MBl. NW. 1955, S. 1634.

Die Abrechnungen bitte ich mir vierteljährlich mit den Abrechnungen für die Kriegsfolgenhilfe, erstmalig für das 1. und 2. Vierteljahr am 15. 10. 1955, vorzulegen.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

592. Erziehungsbeihilfe auf Grund des § 27 Abs. 1 BVG für Kriegerwaisen, die über 24 Jahre alt sind.

Der Regierungspräsident.
SI 10

Düsseldorf, den 10. September 1955.

Nachstehend gebe ich eine Mitteilung des Bundesministers des Innern an den Senator für Arbeit und Sozialwesen in Berlin-Wilmersdorf vom 28. 7. 1955 — 53017 — B — 58 II/55 bekannt, von der ich durch den Arbeits- und Sozialminister NW. (Erlaß vom 16. 8. 1955 — IV A 1/9.31 —) Kenntnis erhielt:

„Nach § 27 Abs. 1 BVG ist bei Kriegerwaisen Versorgungsberechtigung Voraussetzung für die Gewährung von Erziehungsbeihilfen. Die Möglichkeiten, Versorgungsleistungen zu erhalten — gegebenenfalls im Wege des Härteausgleichs —, enden spätestens mit Vollendung des 24. Lebensjahres. Soweit eine Waise zu diesem Zeitpunkt Erziehungsbeihilfen erhält, können diese weiter gewährt werden, bis die Ausbildung beendet ist. An Sowjetzonenflüchtlinge, die derartige Versorgungsleistungen nicht beziehen, können demnach Erziehungsbeihilfen nicht gewährt werden. Es darf hier auf die Möglichkeiten der Hilfe im Rahmen von § 302 LAG. aufmerksam gemacht werden.“

Im Auftrage: Neukircher.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

593. Durchführung einer Handarbeitsschau.

Der Regierungspräsident.
II N — 3 — 9

Düsseldorf, den 3. September 1955.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers vom 11. 8. 1955 bringe ich zur Kenntnisnahme.

„Im Zusammenhang mit der Internationalen Textil- und Bekleidungsmesse Köln Herbst 1955 und deren Handarbeitswoche wird im Rheinischen Museum in Köln-Deutz eine Handarbeitsschau

vom 17. bis 25. 9. d. J. durchgeführt.

Neben historischen Stücken aus verschiedenen Sammlungen und Museen wird die technische und geschmackliche Entwicklung bis zur Gegenwart gezeigt. Es werden verschiedene Techniken vorgeführt, die von Fachkräften dem Besucher erläutert werden.

Diese Schau, die keinerlei kommerziellen Werbecharakter einzelner Firmen oder Interessengruppen trägt, soll den Gedanken der textilen Handarbeiten stärker ins Bewußtsein heben.“

Im Auftrage: Wagler.

An die Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen für Mädchen des Bezirks und die Staatl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen, Rheydt.

Bau- und Wohnungswesen

594. Einführung der Normblätter; hier: DIN 4030.

Der Regierungspräsident.
Bauaufsicht — H.63.0./55

Düsseldorf, den 30. August 1955.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 2. 4. 1955 — VII C 3 — 2.260 Nr. 700/55 — (MBl. NW. S. 688) das Normblatt 4030 (Ausgabe September 1954) — Beton in betonschädlichen Wässern und Böden, Richtlinien für die Ausführung — mit sofortiger Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren und die Hauptverwaltungsbeamten der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und die Staatshochbauämter des Bezirks.

595. Einführung der Normblätter; hier: DIN 4100.

Der Regierungspräsident.
Bauaufsicht — H.63.0./55

Düsseldorf, den 30. August 1955.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 12. 2. 1955 — VII C 3 — 2.743 Nr. 300/55 — (MBl. NW. S. 337) das Normblatt DIN 4100 — Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten — in der jetzt gültigen Fassung (November 1943) für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren und die Hauptverwaltungsbeamten der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und die Staatshochbauämter des Bezirks.

596. Einführung der Normblätter; hier: Hinweis auf DIN 1053.

Der Regierungspräsident.
Bauaufsicht — H.63.0./55

Düsseldorf, den 31. August 1955.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 22. 3. 1955 — VII C 3 — 2.720 Nr. 100/55 — (MBL. NW. S. 621) Hinweise für die Anwendung des Normblattes DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — gegeben.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren und die Hauptverwaltungsbeamten der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und die Staatshochbauämter des Bezirks.

597. Einführung der Normblätter; hier: Hinweis auf DIN 4102.

Der Regierungspräsident.
Bauaufsicht — H.63.0./55

Düsseldorf, den 31. August 1955.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 23. 3. 1955 — VII C 2 — 2.792 Nr. 454/55 — (MBL. NW. S. 625) Hinweise für die Anwendung des Normblattes DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme — gegeben.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren und die Hauptverwaltungsbeamten der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und die Staatshochbauämter des Bezirks.

598. Einführung der Normblätter; hier: Hinweis auf DIN 52 175.

Der Regierungspräsident.
Bauaufsicht — H.63.0./55

Düsseldorf, den 31. August 1955.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 23. 3. 1955 — VII C 4 — 2.791 Nr. 713/55 — (MBL. NW. S. 625/26) auf das vom Fachnormenausschuß Materialprüfung und Fachnormenausschuß Holz im Deutschen Normenausschuß herausgegebene Normblatt DIN 52 175 (Ausgabe Juni 1954) — Holzschutz, Grundlagen, Begriffe — hingewiesen.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren und die Hauptverwaltungsbeamten der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und die Staatshochbauämter des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden**599. 1. Nachtrag zur Marktordnung für die in der Stadt Essen stattfindenden Märkte vom 5. 12. 1952*).**

Auf Grund der §§ 64 bis 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. 6. 1869/26. 7. 1900 (RGBl. S. 242/RGBl. S. 871), der §§ 55 und 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77, Ber. S. 136) in der heute gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15. 12. 1954 gemäß § 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) folgenden 1. Nachtrag zur Marktordnung für die in der Stadt Essen stattfindenden Märkte vom 5. 12. 1952 (Essener Mitteilungen Nr. 414 vom 31. 1. 1953) erlassen:

Artikel 1

§ 2 der Marktordnung erhält folgende Fassung:

„Die Marktzeiten für den Großmarkt werden wie folgt festgesetzt:

In den Monaten Januar, Februar und März von 7.00 bis 14.00 Uhr,

im Monat April von 6.00 bis 13.00 Uhr,

in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September von 5.00 bis 13.00 Uhr,

in den Monaten Oktober, November und Dezember von 6.00 bis 13.00 Uhr.

Während der Zeit vom 1. 5. bis 30. 9. an jedem Sonn- und Feiertag von 8.00 bis 10.00 Uhr für Frischobst.“

Artikel 2

§ 4 der Marktordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Auf dem Großmarkt ist nur der Warenverkauf an Wiederverkäufer und Großverbraucher gestattet; ein Verkauf an private Letztverbraucher ist nicht zulässig.

(2) Käufer dürfen sich nur während der Marktzeit auf dem Großmarkt aufhalten.

(3) Vor Beginn und nach Schluß der Marktzeit darf durch Kleinhändler nicht besichtigt, gehandelt oder gekauft werden. In besonderen Fällen kann die Marktverwaltung Ausnahmen gestatten. Vor Beginn der Marktstunden darf der Großmarkt nur von den Warenverkäufern und dem von diesem beschäftigten Personal betreten werden.“

Artikel 3

§ 16 Abs. 1 der Marktordnung erhält folgende Fassung:

„(1) In der Stadt Essen finden an folgenden Stellen und Tagen Wochenmärkte statt:

Weberplatz: an sämtlichen Wochentagen;

Kopstadtplatz: an sämtlichen Wochentagen;

Steinplatz: Dienstag und Freitag;

Rüttenscheider Platz: Montag, Mittwoch und Samstag;

Holsterhauser Platz: Dienstag und Samstag;

Kleiner Markt auf der Margarethenhöhe: Mittwoch und Samstag;

Frohnhauser Platz: Dienstag, Donnerstag und Samstag;

Ehrenzeller Platz: Mittwoch und Samstag;

Marktplatz in Essen Ost: Dienstag und Freitag;

Marktplatz in Borbeck: Dienstag und Freitag;

*) Der Beschlusausschuß III des Regierungsbezirksausschusses in Düsseldorf hat am 18. 3. und 24. 6. 1955 seine Genehmigung zu diesem Nachtrag erteilt.

Marktplatz am Höhenweg in Frintrop: Samstag;
 Marktplatz in Bergeborbeck: Mittwoch und
 Samstag;
 Marktplatz in Altenessen: Dienstag und Freitag;
 Marktplatz in Karnap: Mittwoch und Samstag;
 Marktplatz in Katernberg: Dienstag und Freitag;
 Marktplatz in Schonnebeck: Montag und
 Donnerstag;
 Marktplatz in Kray: Montag, Mittwoch und
 Freitag;
 Marktplatz in Steele: Dienstag, Donnerstag und
 Samstag;
 Marktplatz in Kupferdreh: Mittwoch und
 Freitag;
 Marktplatz in Heisingen: Dienstag, Donnerstag
 und Samstag;
 Marktplatz an der Heisinger Straße: Dienstag
 und Freitag;
 Marktplatz in Bredeney: Dienstag und Freitag;
 Marktplatz in Werden: Mittwoch und Samstag."

Artikel 4

§ 21 der Marktordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Alle zur menschlichen Nahrung bestimmten Lebens- und Genußmittel dürfen nur in einwandfreiem, die Gesundheit in keiner Weise gefährdendem Zustand auf den Markt gebracht werden. Sie dürfen nur auf ordnungsmäßigen Verkaufsständen, Tischen, Wagen, Karren, in Körben, Kisten oder auf sonst geeigneten Unterlagen, die eine Berührung mit dem Erdboden ausschließen, ausgelegt werden. Die Unterlagen müssen sich in sauberem Zustande befinden. Vorrätig gehaltene Lebensmittel, mit Ausnahme der rohen Feldfrüchte (Wurzelgewächse, Gemüse usw.), die nicht unmittelbar auf den Verkaufstischen untergebracht werden können, müssen so gelagert sein, daß sie mindestens 30 cm vom Boden entfernt sind.

(2) Fleisch- und Wurstwaren sowie Käse, Brot und Speisefette aller Art dürfen nur von Verkaufsständen aus, in denen die Ware gegen Sonne, Verstaubung und Regen geschützt ist, zum Marktverkehr gebracht werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und alle sonstigen einschlägigen veterinär- und gesundheitsaufsichtsmäßigen Bestimmungen.

(3) Die Verkaufsstände für Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, Fische, Brot-, Back- und Süßwaren, Butter Speisefette und Käse sind so herzurichten, daß die Waren möglichst gegen Witterungseinflüsse und gegen die unmittelbare Berührung durch die Käufer geschützt sind."

Artikel 5

§ 23 Abs. 4 der Marktordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Alle Waren sind mit deutlich sichtbaren Preisauszeichnungen zu versehen. Bei den im § 21 Abs. 2 genannten Waren darf das Anbringen von Preisschildern nicht unter Anstechen der Ware erfolgen."

Artikel 6

§ 24 der Marktordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Lebende Fische dürfen nur in Kübeln mit ausreichendem, frischem, klarem Wasser, lebendes Geflügel darf nur in geräumigen, sauberen Käfigen feilgehalten werden.

(2) Das Schlachten und Rupfen von Tieren ist auf dem Marktplatz untersagt. Das Abhäuten und Ausnehmen von Tieren darf nur dann vorgenom-

men werden, wenn es unauffällig, für das Publikum nicht sichtbar, geschieht; die dabei entstehenden Abfälle sind sofort zu beseitigen."

Artikel 7

Ziffer III des Anhangs zur Marktordnung erhält folgende Fassung:

„III. Außerdem die nachstehenden Gegenstände, die nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis zum Wochenmarktverkehr gehören:

Wollene gestrickte Waren (sog. Standard- oder Stapelwaren), gewöhnliche Seilerarbeiten, Hanfwaren, grobe Bürstenbinderwaren, grobe Klempnerwaren, z. B. Kaffeeflaschen, Trichter, Stutenformen, Tortenböden, Kuchenbleche, Reiben und ähnliche Artikel geringeren Wertes, Marktneuheiten bis zu einem Verkaufswert von 5 DM, Spitzen (mit Ausnahme breiter Kleiderspitzen über 15 cm), Strümpfe, die mit Rundstrickmaschinen hergestellt werden, Zwillich, Drillich, Handtücher, Taschentücher, Nessel, Haustuch, Leinwand, Arbeitshemden, auch mit Kragen, Band, Knöpfe, Leinengarn, Leinen, Krawatten, Schals, Unterwäsche, Sportheimden, Schürzen, Kittel, Hauskleider, Töpferwaren, Tonwaren, Bunslauer Geschirre, Einmachtopfe, Kurzwaren."

Artikel 8

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung im „Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf" in Kraft.

Essen, den 15. Dezember 1954.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

600. Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Buderich b. Düsseldorf.

Auf Grund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), der §§ 4, 7, 8, 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) und der hierzu ergangenen Abänderungsvorschriften hat der Rat der Gemeinde Buderich in seiner Sitzung am 23. 5. 1955 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung für die Gemeinde Buderich erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Antragsteller die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen beantragt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages kann, falls

mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{12}$ der Gebühren erhoben werden.

§ 6

Gegen die Festsetzung von Friedhofsgebühren nach dieser Ordnung steht dem Zahlungspflichtigen binnen einer Frist von einem Monat nach Zahlungsaufforderung das Recht des Einspruches an den Gemeindedirektor zu. Gegen den Bescheid des Gemeindedirektors, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist, ist innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf zulässig. Einspruch und Klage sind schriftlich anzubringen; sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Die Gebührenordnung tritt am 2. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens wird der bisher gültige Friedhofsgebührentarif aufgehoben.

Büderich, den 24. Mai 1955.

Der Bürgermeister: Dr. Hilser.

Gebührentarif für den Friedhof der Gemeinde Büderich

I. Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle:

A. Leichenhalle:

1. Aufnahme von Leichen	DM
a) bei Tage für Ortsansässige	2,—
b) bei Tage für Auswärtige	8,—
c) bei Nachtzeit von 19 Uhr bis 8 Uhr, wenn die Aufnahme auf Antrag der Hinterbliebenen erfolgt	
für Ortsansässige	8,—
für Auswärtige	12,—
2. Aufbewahrung von Leichen	
a) für Ortsansässige 3 Tage gebührenfrei	
b) für Ortsansässige jeder weitere Tag	2,—
c) für Auswärtige und für Leichen, die nicht auf dem Gemeindefriedhof beigesetzt werden die ersten 3 Tage	3,—
für jeden weiteren Tag	3,—
Angefangene Tage werden voll berechnet.	
3. Aufbewahrung von Aschenkapseln Feuerbestatteter bis zur Beisetzung	
a) für die Zeit über 5 Tage hinaus bis zu 2 Monaten	15,—
b) für jeden weiteren Monat	10,—
4. Benutzung des Obduktionsraumes	20,—

II. Grabbereitung und Bestattung:

a) Grabbereitung für Erwachsene: Reihen- und Wahlgrab	15,—
b) Grabbereitung für Kinder bis zu 5 Jahren: Reihen- und Wahlgrab	10,—
c) Grabbereitung für Urnen: Reihengrab	10,—
Wahlgrab	15,—
d) Grabbereitung für Früh- und Totgeburten als Beisatz	3,—
e) Bestattung mit 4 Leichenträgern	12,—
f) Bestattung mit mehr als 4 Leichenträgern: für jeden weiteren Träger	3,—
g) Pflanzenschmuck in der Friedhofskapelle:	
einfacher (6 Kübelpflanzen)	10,—
mittlerer (10 Kübelpflanzen)	20,—
größerer (über 10 Kübelpflanzen)	30,—

h) Pflanzenschmuck in einer Einzelzelle:	DM
für den 1. Tag	10,—
für den 2. Tag	10,—
für jeden weiteren Tag	5,—
i) Harmoniumspiel:	10,—

III. Besondere Ausschmückung:

a) der Leichenzelle	
Kerzenbeleuchtung, je Kerze	1,50
b) der Friedhofskapelle	
Kerzenbeleuchtung, je Kerze	1,50
Kandelaber	8,—

IV. Ausschmückung der Gräber:

a) Ausstecken des Grabes mit Grün:	
Reihengrab	8,—
Wahlgrab	15,—
b) Wurfgrün (Tannenspitzen), je Körbchen	5,—
c) Wurfblumen, je Körbchen	10,—

V. Erste Anlage der Reihengräber:

Erstmalige Einplanierung und Herrichtung des Grabes	10,—
---	------

VI. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten:

1. Reihengrab	
a) mit 20jährigem Nutzungsrecht	8,—
b) für je weitere 5 Jahre	10,—
2. Kinderreihengräber (bis zu 5 Jahren)	
a) mit 15jährigem Nutzungsrecht	4,—
b) für je weitere 5 Jahre	10,—
3. Urnenreihengräber	
a) mit 20jährigem Nutzungsrecht	8,—
b) für je weitere 5 Jahre	10,—
4. Wahlgräber mit 40jährigem Nutzungsrecht	200,—
5. Urnenwahlgräber mit 40jährigem Nutzungsrecht	150,—
6. Bei Beerdigungen während der letzten 10 Jahre des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist zur Wahrung der Ruhezeit, soweit sie die Verleihungszeit überschreitet, eine entsprechende Nachgebühr für die Gesamtgrabstätte zu zahlen. Die Nachgebühr ist bei Anmeldung der Beerdigung für die gesamte Verlängerungszeit zu entrichten. Für jedes volle Jahr der Verlängerungszeit wird $\frac{1}{100}$ der zur Zeit gültigen Gebührensätze berechnet.	
7. Beim Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten werden nur 50% der vollen Gebühr erhoben.	

VII. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen:

A) auf Reihengräbern:	
alle Grabmale aus Stein, Holz und Metall bis zu 1,20 m Höhe unter Einrechnung des Sockels	2,—
B) auf Kinderreihengräbern:	
alle Grabmale aus Stein, Holz und Metall bis zu 0,70 m Höhe unter Einrechnung des Sockels	2,—
C) auf Wahlgräbern:	
1. alle Grabmale aus Stein, Holz und Metall bis zu 1,70 m Höhe unter Einrechnung des Sockels	5,—
2. schlichte Kreuze ohne plastischen Schmuck bis zu 1,60 m Höhe unter Einrechnung des Sockels	3,—

VIII. Genehmigung zur Herstellung einer Heckeneinfriedigung (nur an Wahlgräbern) bis zu 15 cm Höhe:

	5,—
--	-----

IX. Ausgraben und Wiederbeerdigen:

1. in eine andere Grabstelle auf dem hiesigen Friedhof	50,—
2. zur Überführung nach auswärts	40,—
3. für Leichenschau	50,—

- | | |
|--|---------|
| 4. von Urnen in eine andere Grabstelle auf dem hiesigen Friedhof | DM 20,— |
| 5. von Urnen zur Überführung nach auswärts | 10,— |

X. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|-----|
| Ausstellen einer Ausweiskarte für Gärtner jährliche Gebühr | 2,— |
|--|-----|

Genehmigung

Gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 — in seiner heute für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung — genehmige ich hiermit die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Büderich vom 24. 5. 1955, nach Maßgabe des Beschlusses des Gemeinderates von Büderich vom 23. 5. 1955.

Die auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über die Preisbildung und Preisüberwachung vom 10. 4. 1948 (WiGBI. S. 27), verlängert durch Gesetz vom 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 223) erforderliche Genehmigung in preisrechtlicher Hinsicht zu der Festsetzung der Gebühren wurde mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 27. 7. 1955 erteilt.

Der Kreisausschuß hat die zu dieser Genehmigung erforderliche Zustimmung nach § 48 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1953 mit Beschluß vom 6. 7. 1955 ausgesprochen.

Meine Genehmigung tritt ein Jahr nach dem Inkrafttreten eines neuen Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Grevenbroich, den 3. August 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde.

Im Auftrage:

Weyrauch,

Kreisverwaltungsdirektor.

Az.: 942 — 01 — 02.

601. Aufhebung eines Teiles der Hüttenstraße in Duisburg.

Gegen den Beschluß des Rats der Stadt, die Hüttenstraße zwischen Rheinbrückenrampe und Hochfeldstraße aufzuheben und einzuziehen, ist nach vorheriger vorschriftsmäßiger Bekanntmachung ein Einspruch eingelegt worden. Nachdem dieser Einspruch rechtskräftig abgewiesen worden ist, wird die Hüttenstraße in der vorbezeichneten Ausdehnung hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) eingezogen.

Duisburg, den 3. August 1955.

Im Namen des Rats:
Seeling, Oberbürgermeister.

602. Wegeeinzug der „Vollrath's Gasse“ in Geldern.

Nachdem der innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Wochen eingegangene Einspruch gegen die beabsichtigte Einziehung des Fußweges „Vollrath's Gasse“ in Geldern (Flur C, Parzellen Nr. 5179, 5180, 5181), gelegen zwischen Mühlenweg und früherem Stadtgraben, zurückgenommen worden ist und nunmehr Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinzug nicht mehr vorliegen, wird der genannte Weg hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 eingezogen.

Geldern, den 26. August 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt Geldern.
Der Stadtdirektor: Op de Hipt.

603. Wegeeinzug in Mülheim (Ruhr).

Es ist beabsichtigt, den Fußweg zwischen der Mergelstraße und dem Brandenburg dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgemacht. Etwaige Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Ordnungsamt Mülheim (Ruhr) als Wegeaufsichtsbehörde, Ruhrstr. 34, Zimmer 5b, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der genannten Dienststelle zur Einsicht offen.

Mülheim (Ruhr), den 30. August 1955.

Der Oberstadtdirektor: Thöne.

604. Wegeeinzug im Amtsbezirk Rommerskirchen-Nettesheim.

Es ist beabsichtigt, die Geretzgasse in Vanikum (Flur 27, Nr. 51) einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einsprüche sind innerhalb einer Frist von 1 Monat, die am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung zu Protokoll zu erheben.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der Amtsverwaltung, Zimmer 8 (Bauamt), eingesehen werden.

Rommerskirchen, den 7. September 1955.

Der Amtsdirektor als Wegopolizeibehörde:
Adolf.

605. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 15. 8. 1955 hingewiesen, wonach die vom Rat der Stadt beschlossenen Durchführungspläne

Nr. 60 betr. Gebiet zwischen Unterstraße, Unteröderich, Peterstal und Klosterstraße,

Nr. 134 betr. Gebiet zwischen Sternbuschweg, Scheffel-, Graben- und Kammerstraße,

Nr. 140 betr. Gebiet zwischen Bökumer Burgweg, Alter Angerbach und Zeller Straße,

Nr. 168 betr. Gebiet zwischen Düsseldorfer, Karl-Jarres-, Johanniter- und Friedenstraße,

Nr. 199 C betr. Gebiet zwischen Alte Rheinstraße, Ulrich-, Kloster- und Beekstraße,

Nr. 199 D betr. Gebiet zwischen Klosterstraße, Peterstal, Tibistraße, Großer Kalkhof und Beekstraße und

Nr. 237 betr. Gebiet zwischen Leibnitz-, Bruckhauer, Flotten- und Karolingerstraße.

in der Zeit vom 29. 8. bis 26. 9. 1955 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, und zwar

Durchführungspläne Nr. 60, 134, 168, 199 C und 199 D im Zimmer 417 des Stadthauses,

Durchführungsplan Nr. 140 im Zimmer 6 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg Süd, Altenbrucher Damm 20,

Durchführungsplan Nr. 237 im Zimmer 23 des Rathauses Ruhrort.

Gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Essen, den 5. September 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

606. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 23. 8. 1955 hingewiesen, wonach die vom Rat der Stadt beschlossenen Durchführungspläne

Nr. 108a betr. Ehinger Straße mit Anschlußstrecken zwischen Klettenweg und Steinbrinkstraße,

Nr. 175 betr. Teilgebiet zwischen Kaiser-Wilhelm-, Weseler, Hagedorn- und Franz-Julius-Straße,

Nr. 203 betr. Salzburger Platz und

Nr. 254 betr. Aufhebung der Yorkstraße

in der Zeit vom 7. 9. bis 5. 10. 1955 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, und zwar

Durchführungspläne Nr. 108a und 203 im Zimmer 6 der Bezirksverwaltungsstelle Duisburg Süd, Altenbrucher Damm 20 und

Durchführungspläne Nr. 175 und 254 im Zimmer 315 des Rathauses Hamborn.

Gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung ist im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“ vom 5. 9. 1955, veröffentlicht.

Essen, den 5. September 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

607. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Krefeld.

Die Firma Chemische Werke München — Otto Bärlocher GmbH. hat auf Grund des § 16 der Reichsgewerbeordnung die Genehmigung einer Anlage zur Herstellung von Metallseifen auf dem Grundstück Untergath 277 in Krefeld beantragt.

Gemäß § 17 Abs. 2 RGO ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen diese Fabrikanlage nach Erscheinen dieses Amtsblattes bei der unterzeichneten Dienststelle schriftlich mit Begründung einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Krefeld, den 8. September 1955.

Der Oberstadtdirektor
Amt für öffentliche Ordnung
— Gewerbeprüfungsstelle —
In Vertretung: Fabel.

Personalnachrichten der Bezirksregierung

Düsseldorf

und der nachgeordneten staatlichen Behörden

Ernennungen: Regierungsgewerbeamt Dr.-Ing. Adolf Ludovici, Gewerbeaufsichtsamt M.Gladbach, zum Oberregierungsgewerbeamt.

Gewerbeinspektor Kurt Schneider, Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf, zum Gewerbeoberinspektor.

Apl. Gewerbeassistent Aloys Kreutzer, Gewerbeaufsichtsamt Solingen, zum Gewerbeassistenten.

Apl. Gewerbeassistent Herbert Heck, Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf, zum Gewerbeassistenten.

Apl. Gewerbeassistent Hermann Mertens, Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf, zum Gewerbeassistenten.

Versetzungen: Regierungsgewerbeamt Dipl.-Ing. Günter Zweiling vom Gewerbeaufsichtsamt Duisburg an das Gewerbeaufsichtsamt Hagen.

Regierungsgewerbeamt Dipl.-Ing. Friedrich Scharwächter vom Gewerbeaufsichtsamt Dortmund an das Gewerbeaufsichtsamt Duisburg.

Gewerbeinspektorin Herta Stephan vom Gewerbeaufsichtsamt Düren an das Gewerbeaufsichtsamt Solingen.

Gewerbeinspektor Helmut Bilke vom Gewerbeaufsichtsamt Paderborn an das Gewerbeaufsichtsamt Krefeld.

Regierungsrat Georg Dietze von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium NW.

Regierungsoberamtmann Reinhold Liebetanz von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung Düsseldorf.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbopl.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. September 1955

Nummer 38

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

608. Kleinbahn 's Heerenberg (Grenze) — Emmerich. S. 267.
609. Enteignungsanordnung. S. 267.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

610. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 267.
611. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 268.
612. Praxisverlegungen. S. 268.
613. Auseinandersetzung des Vermögens des aufgelösten Zweckverbandes Gladbach-Rheydt-Viersen. S. 268.
614. Behördliche Zwangseinweisung gemeingefährlicher Geisteskranker. S. 268.

Wirtschaft und Verkehr.

615. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931). S. 268.
616. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Wuppertaler Stadtwerke AG. in W.-Barmen (vormals Barmer Bergbahn AG., W.-Barmen) vom 23. 2. 1931 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 10, Jahrgang 1931). S. 269.

617. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931). S. 269.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

618. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein. (Hinweis.) S. 269.

Sozialangelegenheiten.

619. Wiedergutmachung nach dem BEG; hier: Auslegung des § 8 BEG. S. 269.
620. Öffentliche Sammlungen. S. 269.
621. Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge. S. 270.

Kulturelle Angelegenheiten.

622. Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Mariä Rosenkranz in Willich, Dekanat Krefeld Süd. S. 271.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

623. Löschung von Parzellen in der Landschaftsschutzkarte. S. 271.
624. Fluchtlinienfestsetzung. S. 271.
625. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines. S. 271.
626. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 271.

Verordnungen und

Bekanntmachungen der Landesregierung

608. Kleinbahn 's Heerenberg (Grenze) — Emmerich.

Nachdem festgestellt ist, daß der Wiederaufbau der durch Kriegsereignisse teilweise zerstörten und seit 1945 stillgelegten Kleinbahn 's Heerenberg (Landesgrenze) — Emmerich nicht erforderlich ist, entbinde ich die Stadt Emmerich gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. 3. 1934 (RGBl. II S. 91) in der durch Gesetz vom 29. 3. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) geänderten Fassung von den ihr in der Genehmigungsurkunde vom 22. 5. 1903 auferlegten Pflichten. Damit erlöschen auch die durch diese Urkunde begründeten Rechte.

Düsseldorf, den 4. August 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Kayser.

609. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

III/C 2 — 21102/7 — 259 —

Düsseldorf, den 31. August 1955.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Stadt Düsseldorf wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der

Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Doppelfreileitung vom Kraftwerk Lausward über das Umspannwerk Eller und das Umspannwerk der Bundesbahn zum Kraftwerk Flingern in der Stadt Düsseldorf im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. 8. 1956 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

610. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Neuß gelegenen Grundstücken der Gemarkung Neuß — Teil I — für die bereits gebaute Umgehungsgasfernleitung um die Stadt Neuß als Abzweig von der bestehenden Gasfernleitung Abschnitt Rheindüker Himmelgeist-Neuß, hat die Ruhrgas A.-G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich Termin auf Dienstag, den 4. 10. 1955, um 9.30 Uhr, im Zeughaus der Stadt Neuß, am Markt — Grüner Saal — an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 3. 10. 1955 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuß zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 6. September 1955.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent — 26/52

611. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/2 — 136 — 141

Düsseldorf, den 9. September 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Wuppertal. Lfd. Nr.: 263. Stadt: Wuppertal. Gemarkung/Gemeindebezirk: Langerfeld. Grundbuchbezirk: Langerfeld. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 10. 1955. Ende 31. 10. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 11. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

612. Praxisverlegungen.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — Pers.

Düsseldorf, den 10. September 1955.

- a) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Hugo Peiter, hat seine Geschäftsräume von Duisburg, Düsseldorfer Straße 273, nach Duisburg-Meiderich, Schliemannstraße 2, verlegt.
- b) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Konrad Wiedemeyer, hat seine Praxis von Kaldenkirchen (Krs. Moers), Eichenstraße 19, nach Duisburg, Düsseldorfer Straße 273, verlegt.

Im Auftrage: Ortmann.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

613. Auseinandersetzung des Vermögens des aufgelösten Zweckverbandes Gladbach-Rheydt-Viersen.

Der Regierungspräsident.
K. Fin 70/3

Düsseldorf, den 13. September 1955.

Beschluß: Zwecks Auseinandersetzung des Vermögens der Mitgliedsstädte M.Gladbach, Rheydt und Viersen an dem von mir mit Beschluß vom 25. 5. 1934 ab 1. 1. 1934 aufgelösten Zweckverband Gladbach-Rheydt-Viersen bestelle ich auf Vorschlag der bezeichneten Mitgliedsstädte, nachdem das Abwickleramt des Herrn Oberbürgermeisters a.D. Brocher, Rheydt-Giesenkirchen, erloschen ist, gemäß §§ 21,

15, 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) den Städtischen Oberverwaltungsrat, Herrn Dr. M. Buysch, M.Gladbach, zum Abwickler des auseinandersetzungsfähigen Vermögens des bezeichneten Zweckverbandes. Der Abwickler hat die Auseinandersetzung unter Berücksichtigung des in meinem Beschluß vom 25. 5. 1934 erwähnten „2. Vorschlags zur Liquidation des Zweckverbandes Gladbach-Rheydt-Viersen“ sowie unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Zweckverbandsunterlagen vorzunehmen.

Kosten, die durch den Abschluß der Abwicklung entstehen, werden von den bezeichneten Mitgliedsstädten verhältnismäßig getragen.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

614. Behördliche Zwangseinweisung gemeingefährlicher Geisteskranker.

Der Regierungspräsident.
I c M 61 — 5

Düsseldorf, den 16. September 1955.

Für die gemäß Art. 104 Abs. 2 GG erforderliche richterliche Entscheidung der in der behördlichen Zwangseinweisung gem. § 15 PVG vom 1. 6. 1931 liegenden Freiheitsentziehung sind nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Münster die Verwaltungsgerichte zuständig. Bisher richtete sich die Zuständigkeit der einzelnen Verwaltungsgerichte nach dem Sitz der Landesheilanstalt, in die die Einweisung erfolgt ist. In dem Beschluß vom 4. 6. 1955 — III B 387/55 — hat das OVG Münster festgestellt, daß diese bisherige Zuständigkeitsregelung nicht den Bestimmungen des § 29 der MRVO Nr. 165 entspricht. In Zukunft regelt sich also die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts nach dem Wohnsitz des Beklagten bzw. Antragstellers (einweisende Behörde).

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter, Gesundheitsämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

615. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt

Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931).

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 9

Düsseldorf, den 12. September 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) wird der

Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen die Genehmigung zum Einbau einer Gleisschleife südlich der alten Kruppstraße auf betriebseigenem Gelände am Betriebsbahnhof Kruppstraße in Essen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Errichtung der Gleisschleife sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und die dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die Anlage muß nach dem geprüften und genehmigten Plan ausgeführt werden.

3. Die Gleisschleife darf nur im Betriebsdienst des Bahnhofs Kruppstraße und nicht zum Wenden von Verkehrszügen im planmäßigen Linienverkehr benutzt werden.

Die mit Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 7. 1954 — IV/3 c/1 — 31 a — 1 — für die ursprünglich nördlich der alten Kruppstraße vorgesehene Gleisschleife erteilte Genehmigung ist hin-fällig und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrage: Dr. zur Nieden i. V.

616. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Wuppertaler Stadtwerke AG. in W.-Barmen (vormals Barmer Bergbahn AG., W.-Barmen) vom 23. 2. 1931 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 10, Jahrgang 1931).

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 2

Düsseldorf, den 17. September 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) wird der

Wuppertaler Stadtwerke AG., Wuppertal-Barmen die Genehmigung zur Herstellung einer Gleisschleife im Stadtgebiet Schwelm zwischen Brunnenstraße und Milspers Straße unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisschleife sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 23. 2. 1931 maßgebend.
2. Die Gleisanlage muß nach den geprüften und rechtskräftig festgestellten Bauplänen (G 2096 L 27 — G 2104 L 27 und G 1726 P 27) hergestellt werden und bis spätestens 31. 3. 1956 in Betrieb genommen sein.
3. Etwas Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Wuppertaler Stadtwerke AG. zu übertragen, der nach Fertigstellung der Anlage dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — und mir zu bestätigen hat, daß die Anlage nach den genehmigten Plänen und unter Einhaltung der Bestimmungen der BO-Strab errichtet worden ist.

Im Auftrage: Dr. zur Nieden i. V.

617. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt

Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1939 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1939).

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 9

Düsseldorf, den 17. September 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) wird der

Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen die Genehmigung zum Einbau von Gleisanlagen in der Rolandstraße zwischen Huyssenallee und Rellinghauser Straße in Essen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und die dazu ergangenen Nachträge maßgebend.

2. Die Anlagen müssen nach dem geprüften und genehmigten Plan ausgeführt werden.

3. Die Abnahme der Anlage ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft zu übertragen, der nach Fertigstellung der Gleisanlage dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — und auch mir mitzuteilen hat, daß die Anlage nach dem genehmigten Plan errichtet worden ist und den Forderungen der BO-Strab entspricht.

Diese Genehmigung ergeht in Ergänzung und teilweiser Abänderung der mit Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr Nordrhein-Westfalen vom 23. 3. 1953 — IV 3 e/1 — erteilten Genehmigung zum Bau von Gleisanlagen zwischen Rellinghauser Straße und Huyssenallee in Verbindung mit der Juliusstraße.

Im Auftrage: Dr. zur Nieden i. V.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

618. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein. (Hinweis.)

Der Regierungspräsident.
III L 09.10

Düsseldorf, den 14. September 1955.

Auf die in Nr. 46 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 8. 1955 auf Seite 173 veröffentlichte „Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein“ weise ich wegen der damit verbundenen Änderung der Zuständigkeit besonders hin.

Im Auftrage: Pohl.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Sozialangelegenheiten

619. Wiedergutmachung nach dem BEG; hier: Auslegung des § 8 BEG.

Der Regierungspräsident.
I c, S II 111

Düsseldorf, den 9. September 1955.

Aus Anlaß eines Einzelfalles hat der Herr Inn.Min. NW. mit Erl. vom 31. 8. 1955 — 5/111/2a — folgende Entscheidung getroffen:

„Bei der Anwendung des § 8 BEG ist von der in dem Kommentar Becker-Huber-Küster vertretenen Auffassung (Anm. 5 zu § 8) auszugehen, wonach die unter niederländische, belgische und luxemburgische Verwaltung gestellten Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen als Teile dieses Landes zum Gebiet der Bundesrepublik und damit auch zum Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes gehören.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

620. Öffentliche Sammlungen.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 14. September 1955.

Der Herr Innenminister NW. hat die Durchführung folgender öffentlicher Sammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen genehmigt:

1. Straßensammlung unter Benutzung von Sammelbüchern des Deutschen Tierschutzbundes vom 4. 10. 1955,
Bek. vom 19. 8. 1955 — I C 4/24 — 13.20 — MBl. NW. 1955 S. 1643;
2. Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in der Zeit vom 2. 11. 1955 bis 31. 3. 1956.
Bek. vom 18. 8. 1955 — I C 4/24 — 11.17 — MBl. NW. 1955 S. 1643.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

621. Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge.

Der Regierungspräsident.
S I 10

Düsseldorf, den 17. September 1955.

Zu den bisher ergangenen Rundschreiben und Erlassen wird auf eine Veröffentlichung des Herrn Bundesministers des Innern im GMBI. 1955 S. 163 verwiesen.

Nach einer Mitteilung des Herrn Arbeits- und Sozialministers NW vom 7. 7. 1955 — IV A 2/KFH/50 — hat der Herr Bundesminister des Innern in Ergänzung zu dieser Veröffentlichung in einem Rundschreiben an die Sozialminister der Länder vom 21. 5. 1955 noch folgendes ausgeführt:

Zu 2:

„Zur Behebung der nachstehend aufgeführten Schwierigkeiten bei der Unterbringung Auszubildender in Heimen, insbesondere Lehrlingsheimen, wurden übereinstimmend folgende Vorschläge gemacht:

- a) Nach Mitteilungen der Länder beruht ein Teil der Schwierigkeiten, mit denen die Heime zu kämpfen haben, darauf, daß die Heime häufig Jugendliche aus anderen Gebieten aufnehmen, ohne daß vor der Aufnahme des Jugendlichen eine Kostenanerkennung des Trägers der Ausbildungsbeihilfe vorliegt. Die Länder werden gebeten, die betreffenden Heime auf die Notwendigkeit hinweisen zu lassen, die Kostenanerkennung des Trägers der Ausbildungsbeihilfe vor der Aufnahme des Jugendlichen anzufordern.
- b) Schwierigkeiten haben sich ferner dadurch ergeben, daß Träger der Ausbildungsbeihilfen die Beihilfe dem unterhaltspflichtigen Angehörigen des Auszubildenden unmittelbar zur Verfügung stellen und daß die Angehörigen die Beihilfe dem Heim nicht weiterleiten. Auch wurde darüber geklagt, daß die Zahlungen stockend erfolgen und schließlich, daß nach Ablauf eines Bewilligungszeitraumes erst längere Zeit verstreicht, ehe die Zahlung für den neuen Bewilligungszeitraum eingeht.

Wo erforderlich, soll veranlaßt werden, daß die Träger der Ausbildungsbeihilfe die Zahlungen pünktlich und unmittelbar an die Heime leisten und die Entscheidung über die Weiterbewilligung der Beihilfe für einen neuen Bewilligungszeitraum so rechtzeitig treffen, daß die Beihilfe spätestens am Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes dem Heim zur Verfügung steht.

Bei den Teilnehmern an der Besprechung am 8. 2. 1955 bestand Übereinstimmung darüber, daß die Fürsorgeverbände des Ausbildungsortes veranlaßt werden sollten, sich den Heimen, soweit

sich bei diesen Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben, mit Rat und Tat zur Verfügung zu stellen. Insbesondere empfiehlt sich dies dann, wenn Verhandlungen mit den Kostenträgern des Wohnortes (Ausgleichsamt, Arbeitsamt, Fürsorgeamt) und den Eltern notwendig sind. Es würde auch fürsorglichen Grundsätzen nicht widersprechen, wenn ungeachtet der Zuständigkeitsregelungen der Fürsorgeverband des Ausbildungsortes bei Ausbleiben der Zahlungen durch den Kostenträger vorläufig Zahlungen leistet und sich wegen der Erstattung der Kosten mit dem zuständigen Träger der Ausbildungsbeihilfe in Verbindung setzt. Auch aus anderen Gründen würde sich schließlich die Einschaltung des Fürsorgeverbandes des Ausbildungsortes oft als zweckmäßig erweisen, z. B. in der Frage einer einheitlichen Regelung der Heimfahrten der Jugendlichen zu den Angehörigen, in der Frage einer einheitlichen Handhabung der Gewährung von Bekleidungsbeihilfen usw.

- c) Schwierigkeiten entstehen schließlich bei der Heranziehung von unterhaltspflichtigen Angehörigen der Auszubildenden zu den Kosten der Ausbildung, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- aa) Die Unterhaltsverpflichteten stellen die Zahlung des auf sie entfallenden Anteils an den Ausbildungskosten ein,
- bb) die Unterhaltsverpflichteten, die zunächst zur Zahlung eines Beitrages nicht in der Lage waren, gelangen im Verlaufe der Ausbildung des Jugendlichen zu Einkommen, so daß die öffentlichen Mittel gekürzt werden müssen; sie verweigern aber die Zahlung des auf sie entfallenden Anteils.

In diesen Fällen empfiehlt es sich, von vornherein schriftliche Erklärungen der verpflichteten Angehörigen einzuholen, in denen sich diese bereit erklären, den auf sie entfallenden Teil der Ausbildungskosten entweder an das Heim unmittelbar oder an den Kostenträger zur Weiterleitung an das Heim zu zahlen.

Kommen die unterhaltspflichtigen Angehörigen ihrer Verpflichtung nicht nach oder lehnen sie die Zahlung anteiliger Ausbildungskosten ab, dann wird zu prüfen sein, inwieweit vor allem im Hinblick auf § 10 Abs. 2 RGr. die Zahlung der vollen Ausbildungsbeihilfe durch den Fürsorgeverband angebracht erscheint, wobei diesem die Rückgriffsmöglichkeit nach § 21 a RFV offensteht.

In der genannten Besprechung im Bundesministerium des Innern erklärten sich die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände bereit, sich bei den von ihnen vertretenen Körperschaften für die Behebung der Schwierigkeiten in den unter a) und b) genannten Fällen in dem dort dargelegten Sinne einzusetzen.

Ich habe zugleich den Herrn Bundesminister der Finanzen gebeten, beim Herrn Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zu erwirken, daß die Ausgleichsämter die von ihnen zu gewährenden Ausbildungsbeihilfen, soweit dies bisher nicht geschehen ist, unmittelbar an die Heime pünktlich und rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraumes leisten. Den Herrn Bundesminister für Arbeit habe ich gebeten, sich an den Herrn Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu wenden und ihn zu bitten, soweit notwendig, in gleicher Weise die Arbeitsämter anzuweisen.“

Wie der Herr Arbeits- und Sozialminister Nordrhein-Westfalen mitteilt, haben als Grundlage zu der Aussprache mit dem Herrn Bundesminister des Innern die Berichte einer Reihe von Bezirksfürsorgeverbänden auf Grund seines Erlasses vom 21. 5. 1954 — IV A 2/KFH/50 III — gedient.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

622. Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Mariä Rosenkranz in Willich, Dekanat Krefeld Süd.

Nach Anhörung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Der Seelsorgebezirk St. Mariä Rosenkranz in Willich wird aus der Mutterpfarre St. Katharina, Willich, ausgepfarrt und zum vermögensrechtlich selbständigen Rektorat erhoben.

2. Die Rektoratsgemeinde erhält folgende Grenzen:

Vom Schnittpunkt der Gitternetzlinie 83 mit der Grenze der Zivilgemeinde Willich in der Nähe der Straße Willich—Anrath ist die Grenze des Rektorates in ihrem nördlichen Verlauf identisch mit der Grenze der Zivilgemeinde Willich bis zu ihrem Auftreffen auf die Gitternetzlinie 83 bei der Honschaft Fellerhöfe. Von dort wird die Grenze gebildet durch eine Gerade in südwestlicher Richtung auf das Hausgrundstück 132, Krefelder Straße, Alperheide, zu. Dieses Grundstück verbleibt bei der Mutterpfarre St. Katharina in Willich. Von hier aus ist die Grenze in westlicher Richtung die Achse des Verbindungsweges zwischen Krefelder Straße und Frankenseite. Anschließend geht die Grenze in gerader nordwestlicher Richtung auf den Schnittpunkt der Eisenbahnlinie Krefeld—Neersen—M.Gladbach mit der Gitternetzlinie 83 zu, die nach Westen hin bis zu ihrem Auftreffen auf die Grenze der Zivilgemeinde Willich das Rektorat abgrenzt.

3. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Mutterpfarre und der Rektoratsgemeinde erfolgt entsprechend dem Beschlusse des Kirchenvorstandes der Mutterpfarre vom 12. 4. 1955.
4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1955 in Kraft.

Aachen, den 1. Juni 1955.

Johannes, Bischof von Aachen.

J.Nr. II/254/55.

Die durch den Bischof von Aachen am 1. 6. 1955, J.Nr. II/254/55, beurkundete Errichtung der vermögensrechtlich selbständigen Rektoratsgemeinde St. Mariä Rosenkranz in Willich wird hiermit auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 17. 8. 1955, I G 60—50/1 Nr. 10524/55, erteilten Ermächtigung von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 6. September 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

II U 2

Bekanntmachungen anderer Behörden

623. Löschung von Parzellen in der Landschaftsschutzkarte.

Auf Grund des § 13, Abs. 4, der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) zum Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) werden mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — in Düsseldorf in der Landschaftsschutzkarte folgende Parzellen mit dem heutigen Tage gelöscht: Gemarckung Wickrath, Flur 40, Nr. 2 und 33/5. Von der Löschung ausgenommen ist ein 10 m breiter Streifen entlang dem linken Ufer der Karotte.

Grevenbroich (Ndrh.), den 9. September 1955.

Landkreis Grevenbroich.

Der Oberkreisdirektor

— Untere Naturschutzbehörde —

In Vertretung: Dr. Edelman.

624. Fluchtlinienfestsetzung.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 3. 3. 1955 die Festsetzung des Fluchtlinienplanes der Straßen Waldmannsweg, im schönen Winkel und Anschlußstrecken sowie von einem Teil der Verbandsgrünfläche Kreis Moers Nr. 50 beschlossen.

Die Zustimmung des Verbandsausschusses bzw. des Herrn Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen bzgl. Festsetzung von Freiflächengrenzen der Verbandsgrünfläche Kreis Moers Nr. 50 ist erteilt.

Der Fluchtlinienplan liegt gemäß § 7 des Fluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 vom 15. 9. 1955 ab 4 Wochen im Gemeindebauamt (Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 20) zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen gegen den Plan können nur bis zum Ablauf der vorbezeichneten Auslegungsfrist als Ausschlußfrist bei mir schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebracht werden.

Neukirchen, den 12. September 1955.

Im Auftrage des Rates:

Der Gemeindedirektor.

625. Kraftloserklärung eines Wandergewerbescheines.

Der für Wilhelm Thommes, geb. 29. 8. 1927 zu Oberhausen, wohnhaft Oberhausen (Rhld.), Bleyfeld 6, am 17. 12. 1954 für das Kalenderjahr 1955 ausgestellte Wandergewerbeschein B 118/55 ist in Verlust geraten. Er wird für kraftlos erklärt. Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Oberhausen, den 13. September 1955.

Der Oberstadtdirektor.

Im Auftrage: Germann.

626. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 15. 9. 1955 hingewiesen, wonach die von dem Rat der Stadt beschlossenen Durchführungspläne

Nr. 14 betr. Gebiet zwischen Walderbenweg, Rotdorn-, Saarner Straße und der Eisenbahnstrecke Duisburg—Düsseldorf,

Nr. 199 A betr. Gebiet zwischen Marientor-, Unter-,
Alte Rheinstraße und Marientor,

Nr. 220 betr. Gebiet zwischen Bau-, Laaker Straße,
Eisenbahn Oberhausen—Hohenbudberg
und Biesenstraße,

Nr. 238 betr. Neuordnung des Ortsteiles Alsum

in der Zeit vom 27. 9. bis 25. 10. 1955 zu jedermanns
Einsicht öffentlich ausliegen, und zwar

Durchführungsplan Nr. 14 im Zimmer 6 der Be-
zirksverwaltungsstelle D.-Süd, Altenbrucher
Damm 20,

Durchführungsplan Nr. 199 A im Zimmer 417 des
Stadthauses,

Durchführungsplan Nr. 220 im Zimmer 22 der Be-
zirksverwaltungsstelle D.-Meiderich, Schule an
der Weißenburger Straße und

Durchführungsplan Nr. 238 im Zimmer 315 des
Rathauses Hamborn.

Gegen die in diesen Plänen vorgesehenen Fest-
setzungen von Fluchtlinien können nur die Betrof-
fenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist
Einwendungen erheben.

Die vorstehende Bekanntmachung wird im amt-
lichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt
und Hafen“, Ausgabe vom 20. 9. 1955, veröffentlicht.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Heynrichs.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 29. September 1955

Nummer 39

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

627. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 273.

Gewerbeaufsicht.

628. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 273.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

629. Richtlinien für die politische Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Berufsschulen und Rahmenlehrplan für Bürgerkunde. S. 273.

Bau- und Wohnungswesen.

630. Einführung von Normblättern. S. 274.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

631. Friedhofsordnung der Gemeinde Biederich b. Düsseldorf. S. 274.

632. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Hüthum. S. 278.

633. Wegeeinzahlung in Mülheim (Ruhr). S. 279.

634. Aufhebung und Einziehung öffentlicher Wege in Duisburg. S. 279.

635. Wegeeinzahlung in der Stadt Geldern. S. 279.

636. Wegeeinzahlung in Leichlingen. S. 279.

637. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Gemeinde Nievenheim. S. 279.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Versetzung in den Ruhestand. S. 279.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

627. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V/3 — 12 — 141

Düsseldorf, den 20. September 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Ratingen. Lfd. Nr.: 260. Kreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Hubbelrath. Grundbuchbezirk: Hubbelrath. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 10. 1955. Ende 31. 10. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 11. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Gewerbeaufsicht

628. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.

Ic/GA 8723 B

Düsseldorf, den 22. September 1955.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Johann Martin Wick, Wülfrath, Unterdüssel 222 n. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: C 45/54 1954. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

629. Richtlinien für die politische Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Berufsschulen und Rahmenlehrplan für Bürgerkunde.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 22. September 1955.

Bezug: Erlaß des Herrn Kultusministers vom 22. 7. 1955 — II E 4/73/5 — Nr. 3490/55 (Amtsblatt des Kult.Min. NW., Nr. 9 vom 1. 9. 55), meine Verfügungen vom 24. 10. 1947 und 3. 11. 1948 — N —.

Mit dem Bezugserlaß legte der Herr Kultusminister neue „Richtlinien für die politische Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Berufsschulen“ fest. Damit entfallen meine Verfügungen vom 24. 10. 1947 — N — über den Unterricht in Bürgerkunde an berufsbildenden Schulen und meine Verfügung vom 3. 11. 1948 — N — über berufsbildende Schulen und Gewerkschaften, soweit sie die Berufsschulen ansprechen.

Die neuen Richtlinien, denen ein Rahmenlehrplan für Bürgerkunde beigelegt ist, bilden fortan die verbindliche Grundlage für die politische Bildungs- und Erziehungsarbeit an Berufsschulen.

Ich bitte, mir über die Durchführung und die Erfahrungen zum 15. 11. 1955 und 15. 11. 1956 auf dem Dienstwege zu berichten.

Baurichter.

An die gewerblichen, hauswirtschaftlichen, kaufmännischen, landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen einschließlich der privaten Ersatzschulen des Bezirkes.

Bau- und Wohnungswesen**630. Einführung von Normblättern.**

Der Regierungspräsident.
— Bauaufsicht — H. 63.0. 55.

Düsseldorf, den 16. September 1955.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 12. 3. 1955 — VII C 3 — 2.260 Nr. 400/55 — (veröffentlicht im MBl. NW. Nr. 45 vom 5. 4. 1955, Sp. 577) das Normblatt DIN (Ausgabe Oktober 1953) — Spannbeton, Richtlinien für Bemessung und Ausführung — mit sofortiger Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Baumgarten.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren und die Hauptverwaltungsbeamten der privilegierten Städte und Ämter
— Baugenehmigungsbehörden —
des Bezirks
(ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk)
und die Staatshochbauämter des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden**631. Friedhofsordnung
der Gemeinde Buderich b. Düsseldorf.**

Die Ruhestätten, die ein Volk seinen Toten bereitet, legen in ihrer Gestaltung Zeugnis ab von den schöpferischen Kräften, die der inneren Bindung an den Verstorbenen dauernden Ausdruck verleihen wollen. Damit wird ihre Formgebung eine kulturelle Aufgabe, die naturgemäß nach Menschenschlag und Umwelt eine verschiedenartige Lösung finden muß, bei aller Vielgestaltigkeit aber beherrscht von der Forderung nach handwerklichem und künstlerischem Verantwortungsgefühl.

Unsere Gemeinde, im Aufbau und Leben wesentlich beeinflusst von ihrer Mittlerstellung zwischen Stadt und Land, will diesen Forderungen gerecht werden durch eine Friedhofsanlage, die unter Wahrung eines ländlich-schlichten Gesamteindruckes doch auch Möglichkeiten großzügiger Grabmalgestaltung vorsieht. Unter allen Umständen aber soll der Eindruck einer Anhäufung mehr oder weniger auffälliger Steinmassen vermieden und dem Gesamteindruck des Friedhofes als einem Waldfriedhof Rechnung getragen werden. Als Richtschnur für diese Bemühungen hat daher auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. 1952, S. 283) der Rat der Gemeinde Buderich in seiner Sitzung am 15. 7. 1955 folgende Satzung für die Gemeinde Buderich erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Buderich. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Buderich ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen ist die besondere Erlaubnis des Gemeindedirektors erforderlich.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Begräbniswesens erfolgt durch den Gemeindedirektor.

Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Gemeinderates ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber. Von dem in der Entschließung festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

II. Ordnungsvorschriften**§ 3**

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben. Die Schließung erfolgt in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. um 20 Uhr, in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. um 18 Uhr. Die Schließungszeiten können von der Gemeindeverwaltung abgeändert werden. Die Abänderungen werden jeweilig 10 Tage vorher ortsüblich bekanntgegeben.

§ 4

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Die Absperrung des Friedhofes bei starkem Andrang bleibt vorbehalten.

(3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

§ 5

Verboten ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Herumtreiben Jugendlicher,
- b) das Rauchen und Lärmen,
- c) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Totenzettel,
- d) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- e) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- f) das Mitführen von Tieren,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt worden ist,
- h) jede Beschädigung der Anlagen und Anpflanzungen, besonders das Abschneiden von Blumen und Zweigen.

§ 6

(1) Gewerbetreibende, die gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten ausführen wollen, müssen im Besitze einer Berechtigungskarte der Friedhofsverwaltung sein. Die Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und nach hierauf erteilter Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Ausweis des Grabinhabers nachzuweisen.

(2) Gewerbetreibenden, die trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Berechtigungskarte entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhof zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten während der nach § 3 festgesetzten Zeit gestattet.

(4) An Tagen vor Sonn- und Feiertagen müssen alle gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof um 12 Uhr beendet sein.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

(1) Der von dem Standesbeamten nach Beurkundung des Sterbefalles auszustellende Beerdigungserlaubnisschein ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Hier erfolgt die Eintragung in das Begräbnisregister und die Festsetzung von Tag und Stunde der Beerdigung.

(2) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beerdigungen statt; an Vortagen nur bis 11 Uhr.

(3) Bei Beerdigung in Wahlgräbern ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Erwerbssurkunde nachzuweisen.

§ 8

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,40 m, bei Kindergräbern 0,60 m.

§ 9

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren 15 Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Gemeinde zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Die durch die Gemeinde beabsichtigte Wiederbelegung ist sechs Monate vor Abräumung bekanntzugeben.

§ 10

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

IV. Grabstätten

§ 11

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber und Wahlgräber.

(3) Reihengräber sind die allgemeinen Gräber, die gegen geringe Gebühren abgegeben werden.

(4) Wahlgräber sind die Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine über die im § 9 angegebene Frist hinausgehende Benutzungsdauer verliehen werden.

A. Reihengräber

§ 12

(1) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren und

Reihengräber für Personen über 5 Jahre.

(2) Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:

Länge 1,20 m

Breite 0,60 m

Abstand mindestens 0,30 m.

b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre:

Länge 2,10 m

Breite 0,90 m

Abstand mindestens 0,30 m.

§ 13

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Es kann jedoch die Beerdigung von Müttern mit neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern in einem Grabe von der Gemeindeverwaltung gestattet werden.

B. Wahlgräber

§ 14

(1) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr vor der Beisetzung erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig. Die Nutzungszeit wird allgemein nur auf einen Zeitraum von 40 Jahren festgesetzt. Eine Verleihung des Nutzungsrechtes auf unbestimmte Zeit findet nicht statt.

(2) Anträgen auf Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern wird nur im Todesfalle stattgegeben.

(3) In den Wahlgräbern können nur der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten

a) Ehegatten,

b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Gemeinde gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr auf jeweils höchstens 40 Jahre verlängert werden. Für eine derartige Verlängerung hat der Berechtigte oder interessierte Dritte durch rechtzeitige Stellung eines entsprechenden Antrages an die Gemeinde zu sorgen. Das neue Nutzungsrecht rechnet, unabhängig von dem Zeitpunkt des Antrages, stets vom Tage des Ablaufs des alten Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der im § 9 genannten Ruhefrist, die spätestens mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes in Gang gesetzt wird, kann die Gemeinde anderweitig über die Grabstätte verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

(5) Bestattungen in Wahlgräbern werden nach Ablauf der 40jährigen Nutzungszeit nur zugelassen, wenn der Berechtigte oder interessierte Dritte einen Verlängerungsantrag eingereicht hat und dieser Antrag genehmigt worden ist. Entsprechendes gilt für jede weitere Verlängerungsfrist.

§ 15

(1) Das Wahlgrab hat folgende Maße:

Länge 2,50 m

Breite 1,20 m.

(2) Die Zahl der Wahlgräber, die zusammenhängend erworben werden können, wird auf 2 Wahlgräber beschränkt. In besonders gelagerten Fällen kann die Anzahl auf 3 Wahlgräber erhöht werden. Die Entscheidung hierüber wird dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 16

Das Ausmauern oder Überbauen von Wahlgräbern zu Gruften ist grundsätzlich verboten.

C. Aschenbeisetzung

§ 17

(1) Für Aschenbeisetzungen stehen die Reihen- und die Wahlgräber zur Verfügung. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet.

(2) Die unterirdische Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.

§ 18

(1) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

(2) Eine Aschenbeisetzung ist auch zulässig in einem bereits durch Erdbestattung belegten Grab eines Verstorbenen der gleichen Familie; in diesem Falle darf jedoch jeweils nur eine Urne beigesetzt werden. Die Aschenbeisetzung in einem bereits durch Erdbestattung belegten Grab darf in keiner größeren Tiefe als 0,70 m erfolgen.

(3) Ist das Grab durch eine Aschenbeisetzung belegt, so darf keine Erdbestattung im gleichen Grabe erfolgen.

(4) In Reihengräbern dürfen höchstens 2 Aschenbehälter von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.

(5) In Wahlgräbern dürfen, soweit die Größe der Aschenbehälter es zuläßt, auf das Quadratmeter gerechnet, unterirdisch insgesamt bis zu 4 Aschenbehälter von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.

(6) In bereits durch Erdbestattung belegten Kindergräbern ist eine Aschenbeisetzung nicht gestattet.

§ 19

Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Geltendmachung von Rechten an den Aschenresten ausgeschlossen. Die Asche wird sodann an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 20

Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Errichtung von Einfriedigungen und Einfassungen ist nicht gestattet.

§ 21

Für jede Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen. Indessen dürfen weitere Beisetzungen, soweit sie nach § 18 zulässig sind, durch Anbringung bescheidener, sich dem Gesamtbild von Grabstätte und Grabmal unterordnender Platten kenntlich gemacht werden. Von dieser Möglichkeit soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anbringung weiterer Schrift auf dem ursprünglichen Grabmal dessen Gesamteindruck erheblich beeinträchtigen würde.

§ 22

(1) Verboten sind:

- a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird, es sei denn, daß ein artverwandtes Gestein gewählt wird,
- b) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
- c) Grabmäler aus gegossener Masse, (Betonwerkstein [Kunststein] darf nur verwendet werden bei Herstellung aus zerkleinerten, reinen Natursteinkörnungen. Auch der Kernbeton muß gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung enthalten. Die Oberfläche des Betonsteinwerkes ist nicht geschliffen, sondern handwerksgerecht zu behandeln.)
- d) Terrazzo oder schwarzer Kunststein,
- e) die Verwendung von tiefschwarzen und diesen gleichzuachtenden dunklen Werkstoffen in spiegelnd polierter Bearbeitung sowie von grellweißen Werkstoffen,
- f) geschliffene oder polierte Flächen, die unmittelbar in seitlich anstoßende rauhe Flächen übergehen,
- g) rohboisierte oder gesprengte Flächen im Zusammenhang mit feinen bearbeiteten Seiten,
- h) in Zement oder anderer Masse aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,

- i) Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern,
- j) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- k) Lichtbilder, Glasplatten sowie Laternen als Daueranlagen.

(2) Bei Grabmälern aus tiefschwarzem Werkstoff ist als äußerster Bearbeitungsgrad Mattschliff zulässig. Diesem Werkstoff sind auch diejenigen dunklen Werkstoffe gleich zu achten, die, wenn auch um Schattierungen heller, im Friedhofsbild und im Vergleich zu ihrer Umgebung ein dem Tiefschwarz ähnliches Aussehen haben, wie z. B.

schwedisch Neugrün,
dunkler Blauberg,
dunkler Labrador,
deutsches Syenit (Nixdorfer, Odenwälder, Spremberger),
hessischer Grünstein u. a.

Bei diesen Grabsteinen dürfen nur einzelne Teile der mattgeschliffenen Oberfläche durch Politur hervorgehoben werden, wenn dadurch eine Erhöhung der Wirkung erzielt wird und die polierten Flächen Teile einen geringen Bruchteil der Gesamtfläche ausmachen.

(3) Bei allseitig sichtbaren Grabmälern sind auch die Rückseiten und Seitenflächen gleichwertig zu bearbeiten.

§ 23

(1) Denkzeichen auf Reihengräbern dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Stehende Grabmäler bei Kindergrabstätten
0,70 m hoch,
stehende Grabmäler bei Erwachsenen
1,20 m hoch.

Diese Maße rechnen von der Erdoberfläche; Aufschüttungen werden mitgemessen.

(2) Schlichte Kreuze ohne plastischen Schmuck, welche die Kreuzform in freiem Umriß klar zum Ausdruck bringen, können auf Grabstätten Erwachsener mit besonderer Genehmigung bis zu 1,60 m Höhe zugelassen werden, wenn sie den Eindruck der benachbarten Grabmalgruppen nicht stören. Aufschüttungen und Sockel werden mitgemessen.

§ 24

Grabmäler auf Wahlgräbern dürfen nicht höher als 1,70 m sein. Ausnahmen sind nur an einzelnen, besonders hierfür vorgesehenen Plätzen mit besonderer Genehmigung zulässig.

§ 25

Einfassungen aus Holz, Stein oder Metall sind auf Reihen- und Wahlgräbern unzulässig. (Siehe auch § 20.)

§ 26

Jedes Grabmal ist so zu gestalten, daß die von ihm erzielte Wirkung sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnet.

§ 27

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und auf der Gründung dauerhaft befestigt sein. Grabsteine für Wahl- und Familiengräber sind bis unter die Grabsohle zu gründen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für allen Schaden, der infolge Nichtbeachten der Bestimmung entsteht, aufzukommen haben.

(2) Die Grabinhaber sind ferner für allen Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen

der Grabmäler verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls die Beteiligten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsmäßig vorzunehmen.

(3) Über dem Erdboden darf nur die für das Grabmal gewählte Steinart verwendet werden, also Gründungsmauerwerk nicht sichtbar sein.

§ 28

Firmenbezeichnungen dürfen auf der Vorderseite des Grabmales nicht angebracht werden. Alle Grabzeichen sind auf der rechten Stirnseite unten mit dauerhaft angebrachten, bei Ausführung in Stein, eingemeißelten Grabnummern zu versehen. Die betreffenden Nummern werden vom Friedhofsamt angegeben.

§ 29

Die Aufstellung von Grabmälern ist nur auf Grund von geprüften und genehmigten Zeichnungen gestattet. Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, bei reicheren Entwürfen zeichnerische Darstellungen im Maßstab 1:1 beizufügen. Antragsvordrucke sind bei der Gemeindeverwaltung zu haben.

§ 30

Bei Errichtung der im § 20 genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen und den aufsichtsführenden Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 31

Die Genehmigung zur Aufstellung ist zu versagen, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht. Stimmt ein aufgestelltes Grabmal nicht mit den geprüften und genehmigten Zeichnungen überein, oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden.

§ 32

(1) Die in § 20 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt oder verändert werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes nicht entfernte Grabmäler usw. gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 33

(1) Die Grabstätten müssen von den Berechtigten, Angehörigen oder interessierten Dritten spätestens 6 Monate nach Beisetzung oder dem Erwerb in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Reihengräber, die trotz Aufforderung seitens der Friedhofsverwaltung nicht entsprechend hergerichtet werden, können eingeebnet oder eingesät werden.

(2) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht gemäß Abs. 1 hergerichtet oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Zuvor muß eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein.

Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

(3) Die gärtnerischen Anlagen auf Wahlgräbern unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die baulichen Anlagen. An Stelle einer Zeichnung kann hier auch eine Beschreibung eingereicht werden.

(4) Grabbeete dürfen nicht über 10 cm hoch sein.

(5) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Der Gemeindevorstand kann für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören.

(6) Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung beseitigt oder verändert werden. Sie kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

(7) Sind Einzelgräber mit Steinplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die Umrahmung der Grabstätte zu beschränken. Die Durchbrechung der Steinplatten mit Öffnungen und Bepflanzungen ist nicht gestattet; die Verwendung von Pflanzenhecken und -kübeln zur dauernden Ausschmückung des Grabmales ist gleichfalls unzulässig.

(8) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmten Platz zu bringen. Sind die Blumen, Kränze usw. nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb 8 Tagen an den von der Friedhofsverwaltung hierfür bestimmten Abraumplatz geschafft, so werden sie durch den Friedhofsgärtner dorthin gebracht, wofür eine Gebühr von 3,— DM zu zahlen ist. Die bei der Beerdigung niedergelegten Kränze usw. sind nach einer Frist von 2 Monaten zu beseitigen. Sie werden gegebenenfalls von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(9) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies, Steinsplitt usw. sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendbüchsen u. dgl.) zur Aufnahme von Blumen ist verboten. Leere Gefäße werden auf den Gräbern nicht geduldet.

(10) Schmuck aus künstlichen Stoffen (Glas, Draht, Metall, Metallimitation, Papier u. dgl.) darf nicht verwendet werden.

(11) Bänke dürfen nur auf größeren Familiengrabstätten und nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeindeverwaltung, gegen Zahlung einer besonderen Gebühr, aufgestellt werden.

§ 34

Für die Befolgung der im § 33 Ziff. 1, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 genannten Vorschriften sorgt die Friedhofsverwaltung; sie ist berechtigt, die für einen ordnungsmäßigen Zustand der Gräber erforderlichen Maßnahmen, g. F. selber nach billigem Ermessen zu treffen. Insbesondere kann sie leere Gefäße von den Gräbern entfernen. Leere Gefäße, soweit sie nicht unter die Bestimmung des § 33 Abs. 9 Satz 1 fallen, können von den Berechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen in den Vormittagsstunden am Arbeitsraum an der Leichenhalle abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über, die sie an Friedhofsbesucher veräußert. Derartige Maßnahmen begründen keine Entschädigungsansprüche.

VII. Listenführung

§ 35

Es werden geführt:

- a) Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verliehenen Reihen- und Wahlgräber,
- b) Belegungsplan der Reihen- und Wahlgräber,
- c) eine alphabetische Namenskartei,
- d) eine Zeitkartei.

VIII. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 36

Für Begräbnisfeierlichkeiten stehen auf dem Friedhof die Leichenhalle und die Friedhofskapelle zur Verfügung.

§ 37

Leichen müssen spätestens 24 Stunden nach dem Tode in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle auf dem Friedhof überführt werden. Die Überführung darf jedoch erst erfolgen, nachdem durch ärztliches Zeugnis auf Grund eigener Wahrnehmungen die Merkmale des eingetretenen Todes mit Sicherheit festgestellt sind. (Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. 4. 1933.)

Befinden sich Wertgegenstände an der Leiche, so hat der Einlieferer den Friedhofswärter darauf hinzuweisen und der Annehmende sich von dem Vorhandensein derselben zu überzeugen. Eine von beiden unterzeichnete Niederschrift ist vom Friedhofswärter unter Verschluss zu halten. Eine Haftung übernimmt die Gemeinde nicht.

§ 38

Die Särge werden vor dem Herauschaffen aus der Leichenhalle geschlossen, bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leichen in der Zelle zu sehen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

§ 39

Die Leichen von Personen, die an einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit gestorben sind, müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle des Friedhofs gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden. Särge, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist gleichfalls nur mit Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes zulässig.

§ 40

Urnen, welche von auswärts kommen, erhalten bis zur Beisetzung oder Aushändigung an die Angehörigen (§ 9, Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. 5. 1934 — RGBl. I S. 380 —) einen würdigen Platz in der Leichenhalle.

§ 41

Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Leichenzellen erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren.

§ 42

Die vor Inkrafttreten der Friedhofsordnung der Gemeinde Büderich vom 21. 10. 1940 begründeten Erbbegräbnisrechte (Bestattungsrechte) ohne Zeitbeschränkung auf dem Friedhof der Gemeinde Büderich, die in der Folge näher bezeichnet sind, werden wie folgt geregelt:

- a) Ab dem Inkrafttreten des Nachtrages zur Friedhofsordnung der Gemeinde Büderich vom 17. 6. 1952, und zwar ab 26. 7. 1952 dürfen in den unter § 42 Abschn. 1 genannten Grabstellen keine Bestattungen mehr durchgeführt werden.
- b) Das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen geht auf die Gemeinde Büderich über, wenn seit der letzten Bestattung 30 Jahre vergangen sind.
- c) Die Gemeindeverwaltung gibt den Betroffenen hiervon öffentlich Mitteilung. Soweit die Nutzungsrechte bereits erloschen sind, ergeht an diese die Aufforderung, innerhalb eines Monats die Grabstätten zu räumen, da diese anderenfalls eingeebnet werden und die entsprechenden Gegenstände in das Eigentum der Gemeinde übergehen.
- d) Sind die Betroffenen unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf einen Monat befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung.
- e) Wahlgrabstellen, deren Benutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, weil seit der letzten Bestattung noch keine 30 Jahre vergangen sind, müssen mit den Gegenständen auf ihnen den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechend angelegt und unterhalten werden. Das Nutzungsrecht an diesen Grabstellen wird entzogen, wenn diese nicht den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechen. In diesen Fällen ergeht zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung an die Berechtigten. Sind diese unbekannt, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung. Die Nutzungsfrist wird für diese Gräber lediglich bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist ausgedehnt. In diesem Falle sind die Grabstellengebühren für die überschüssigen Jahre verhältnismäßig zu entrichten.
- f) Eine Umbettung von Leichen vom mittleren zum neuen Friedhof erfolgt im Regelfalle nicht.

§ 43

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 500,— DM angedroht.

§ 44

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

§ 45

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens werden alle bisher erlassenen Bestimmungen der Gemeinde über das Begräbniswesen, mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung, hinfällig.

Büderich b. Düsseldorf, den 21. Juli 1955.

Der Bürgermeister: Dr. Hilser.

632. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Hüthum.

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Hüthum vom 13. 9. 1955 — veröffentlicht durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und im Gebäude der Amtsverwaltung Elten in Emmerich — liegt der für das Gemeindegebiet Hüthum aufgestellte und am 17. 3. 1955 vom Rat der Gemeinde beschlossene Leitplan in der Zeit vom 1. 10. 1955 — 29. 10. 1955 im Amtshaus, Zimmer 3, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 26. September 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Brüninghoff.

633. Wegeeinzahlung in Mülheim (Ruhr).

Es ist beabsichtigt, den Fußweg zwischen der Mergelstraße und dem Brandenburg dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgemacht. Etwaige Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Ordnungsamt Mülheim (Ruhr) als Wegeaufsichtsbehörde, Ruhrstraße 34, Zimmer 5 b, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der genannten Dienststelle zur Einsicht offen.

Mülheim (Ruhr), den 30. August 1955.

Der Oberbürgermeister: Thöne.

634. Aufhebung und Einziehung öffentlicher Wege in Duisburg.

Gegen den Beschluß des Rats der Stadt

a) die Vulkanstraße zwischen den im Fluchtlinienplan Nr. 158 neufestgesetzten Fluchtlinien an der Grenze der Betriebsgrundstücke Matthes & Weber, Berninghaus und der Duisburger Kupferhütte

b) die Rechtsstraße

c) den Maibüschenweg

als öffentliche Wegeflächen aufzuheben und einzuziehen, sind nach vorheriger vorschriftsmäßiger Bekanntmachung des Vorhabens Einsprüche nicht eingelegt worden. Die v. b. Wegeteile werden hiermit auf Grund des § 57 ZG. vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) eingezogen.

Duisburg, den 3. September 1955.

Im Namen des Rats:
Kuckhoff, Bürgermeister.

635. Wegeeinzahlung in der Stadt Geldern.

Es ist beabsichtigt, den Gartenweg (Flur C, Parz. Nr. 2/8, 3/11, 2/7 und 5243), der hinter Fonteynes Lager am Issumer Tor von der Egmondstraße aus nördlich der Parzellen Flur C, Parz. Nr. 4098 und 4099 zu den Grundstücken an der Klus führt, um ca. 30 m zu verlegen, so daß dieser Weg, bestehend aus den Parzellen Flur C Nr. 5244 und 5247, für die Folge zwischen den Parzellen Flur C Nr. 5245, 5246 und 5196, 5198 verläuft. Die in Frage kommenden Grundstückseigentümer haben sich mit dieser Wegeverlegung bereits einverstanden erklärt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bei der Stadtverwaltung Geldern zu erheben.

Die Katasterunterlagen liegen während der Dienststunden im Stadthaus, Zimmer 10, aus.

Geldern, den 15. September 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt Geldern.

Der Stadtdirektor. In Vertretung: Brauers.

636. Wegeeinzahlung in Leichlingen.

Nachdem die Einsprüche gegen das am 16. 12. 1954 im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf Nr. 50 unter lfd. Nr. 887 bekanntgegebene Vorhaben der Einziehung eines Wegeteilstückes vom Ortsteil Wiedenbach (Gemeinde Witzhelden) bis zur Burscheider Straße, welches beim Gehöft Wiedenbach vom Wiedenbachweg abzweigt und sich über die Parzellen der Gemarkung Leichlingen, Flur 5, Nr. 1055/0121 und 1056/0123, erstreckt, rechtskräftig zurückgewiesen worden sind, wird die förmliche Einziehung des vorbezeichneten Wegeteilstückes gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 als öffentlicher Weg hiermit angeordnet.

Leichlingen, den 17. September 1955.

Der Stadtdirektor: Stiefken.

637. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Gemeinde Nievenheim.

Gemäß § 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit darauf hin, daß der Durchführungsplan „Zwischen Krausberg und Kölner Straße“ der Gemeinde Nievenheim, der wie folgt begrenzt wird,

„im Nordosten von der Achse des Krausberges und der rückwärtigen Grenze der Baugrundstücke des Mühlenpfades, westliche Straßenseite, im Süden von der Achse der Hindenburgstraße, im Westen von der Kölner Straße und im Nordwesten von den Parzellen Flur B, Nr. 1066/431, 434, 1135/433, 1308/433, 1309/433, 442/X. 8, 1164/452, 1363/453, 1599, 1601 und 1602“

laut Bekanntmachung der Gemeinde Nievenheim vom 16. 9. 1955, veröffentlicht durch Aushang an den örtlichen Anschlagtafeln und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung, bei der Amtsverwaltung in Nievenheim in der Zeit vom 17. 10. 1955 bis 13. 11. 1955 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Grevenbroich, den 23. September 1955.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr. Edelmann.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Versetzung in den Ruhestand: Regierungsamtmann Heinrich Hahne.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. Oktober 1955

Nummer 40

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

638. Enteignungsanordnung. S. 281.
639. Enteignungsanordnung. S. 281.
640. Enteignungsanordnung. S. 281.
641. Enteignungsanordnung. S. 282.
642. Enteignungsanordnung. S. 282.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

643. Durchführung des G 131; hier: Anwendung des § 16 a Abs. 1 G 131 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Schwerbeschädigten-gesetzes bei der anderweitigen Besetzung von Planstellen mit Schwerbeschädigten. S. 282.

644. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 282.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

645. Auflösung der Abwicklungsstelle des früheren Kreisbesatzungs-kostenamtes in Essen. S. 283.

Wirtschaft und Verkehr.

646. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931), S. 283.

Sozialangelegenheiten.

647. Öffentliche Sammlung des Deutschen Gesundheitsmuseums. S. 283.
648. Öffentliche Sammlung. S. 283.

Kulturelle Angelegenheiten.

649. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Elisabeth zu Opladen. S. 283.
650. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde Christ-König in Neuß. S. 284.
651. Erhebung des Pfarrektorates St. Marien in Kamp-Lintfort zur Pfarre. S. 285.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

652. Jugendpreis für photographische Leistungen. S. 285.

Bau- und Wohnungswesen.

653. Offenlegung der 1. Abänderung des Leitplanes der Stadt M.Glad-bach. S. 285.
654. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 24 der Stadt M.Glad-bach. S. 286.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

655. Offenlegung von Durchführungsplänen in Essen. S. 285.
656. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 286.
657. Zulassung von Zahnärzten zur Kassentätigkeit. S. 286.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

638. Enteignungsanordnung.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I E 2/17 — 80.21

Düsseldorf, den 6. September 1955.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 6. 9. 1955 folgende Enteignungsanordnung beschlossen:

Zugunsten der Stadt Wuppertal wird gemäß § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) die Enteignung des zur Erweiterung der Mädchen-Realschule Hohenstein erforderlichen Grundstückes

Gemarkung Barmen, Flur 300, Parzelle 30, eingetragen im Grundbuch von Barmen, Band 170 Blatt 7780,

zugelassen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird das vereinfachte Enteignungsverfahren angeordnet.

In Vertretung: Dr. Loschelder.

639. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/C 2 — 21102/7 — 255

Düsseldorf, den 19. September 1955.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1

und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Doppelhochspannungsfreileitung von Rheinkamp nach Rosenray in den Gemeinden Rheinkamp, Neukirchen-Vluyn und der Stadt Kamp-Lintfort des Landkreises Moers des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. 9. 1956 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

640. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/C 2 — 21102/7 — 262

Düsseldorf, den 19. September 1955.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, wegen der von ihr für das nachstehende

Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Mettmann nach Dornap in den Städten Mettmann und Wülfrath des Landkreises Düsseldorf-Mettmann des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. 9. 1956 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

641. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/C 2 — 21102/7 — 257

Düsseldorf, den 21. September 1955.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas AG., Essen, wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer Gasfern-Parallelleitung von Wedau nach Großenbaum in der Stadt Duisburg im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. 9. 1956 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

642. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/C 2 — 21102/7 — 261

Düsseldorf, den 21. September 1955.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG., Essen, wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer Viersystemleitung (2 × 220 und 2 × 110 kV) von Strümp nach Gellep — Stratum in den Gemeinden Strümp und Lank-Latum im Landkreis Kempen-Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf und einer 110-kV-Zweissystemleitung von Gellep — Stratum nach Krefeld-Hafen in der Stadt Krefeld im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. 9. 1956 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

643. Durchführung des G 131;
hier: Anwendung des § 16 a Abs. 1 G 131 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes bei der anderweitigen Besetzung von Planstellen mit Schwerbeschädigten.

Der Regierungspräsident.

A VII 3

Düsseldorf, den 23. September 1955.

Bezug: Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 9. 1955 — II B 3 b — 25.117.29 — Gen. 33/55 — (n. v.).

Nach § 16 a (1) G 131 bleibt bei der Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst § 31 SchwBG unberührt. Diese Bestimmung befreit bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Schwerbeschädigtenpflichtzahl den Dienstherrn „bei der Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst“ von der Sperrvorschrift des § 15 (1) Satz 1 G 131. § 3 SchwBG. enthält eine Beschäftigungspflicht, soll also, wie der Wortlaut des Gesetzes ergibt, den Zugang von Schwerbeschädigten, und zwar von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu einem Dienstverhältnis erleichtern. Dem Sinn einer solchen Bestimmung würde es widersprechen, wenn ein Beamter, für den seit seiner Anstellung bereits die Befreiung des Schwerbeschädigtengesetzes in Anspruch genommen wird (§ 16 a Abs. 2 G 131), vor Erreichung der Pflichtzahl nach § 3 SchwBG. dem Dienstherrn ein zweites Mal bei der Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt eine Befreiung von den Bestimmungen des G 131 hinsichtlich der Sperrvorschriften für Beamtenplanstellen verschaffen würde.

Hat demnach ein unterbringungspflichtiger Dienstherr seine Pflichtzahl an Schwerbeschädigten nach § 3 des Schwerbeschädigtengesetzes noch nicht erreicht, so ist nur die erstmalige Übernahme eines schwerbeschädigten Bewerbers in das Beamtenverhältnis unter Einweisung in eine dem Stellenvorbehalt unterliegende Planstelle von den Bindungen der § 15 Abs. 1 und 16 G 131 befreit. Die Einweisung eines bereits im Dienst befindlichen schwerbeschädigten Beamten in eine dem Stellenvorbehalt unterliegende Planstelle mit höherem Endgrundgehalt bedarf dagegen ungeachtet des § 31 (2) SchwBG. der Zustimmung nach § 16 G 131.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Sukienik.

An die nach dem G 131 unterbringungspflichtigen Dienstherrn des Bezirks.

644. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V/10 — 146 — 141

Düsseldorf, den 28. September 1955.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grund-

stücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Kempen. Lfd. Nr.: 264. Kreis: Geldern. Gemarkung/Gemeindebezirk: Herongen. Grundbuchbezirk: Herongen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 10. 1955. Ende 14. 11. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 11. 1955.

Amtsgerichtsbezirk: Geldern. Lfd. Nr.: 265. Kreis: Geldern. Gemarkung/Gemeindebezirk: Stenden. Grundbuchbezirk: Stenden. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 10. 1955. Ende 14. 11. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 11. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

645. Auflösung der Abwicklungsstelle des früheren Kreisbesatzungskostenamtes in Essen.

Der Regierungspräsident.

KSW — 1.01

Düsseldorf, den 1. Oktober 1955.

Das Kreisbesatzungskostenamt Essen ist bereits zum 31. 3. 1955 aufgelöst worden (vgl. Regierungsamtsblatt 1955, S. 48 — Randnummer 122). Nunmehr hat auch die bisher noch unterhaltene Abwicklungsstelle zum 30. 9. 1955 ihre Tätigkeit eingestellt. Für alle vom früheren Kreisbesatzungskostenamt Essen wahrgenommenen Aufgaben ist jetzt ausschließlich das ehemalige Kreisbesatzungskostenamt Mülheim (Ruhr) zuständig; Anfragen und Anträge sind nur noch an dieses zu richten. Für folgende Aufgaben ist das ehem. Kreisbesatzungskostenamt Mülheim (Ruhr) auch künftig nicht zuständig:

- a) Abwicklung von Personenschäden aus Verkehrsunfällen.
- b) Abwicklung aus Sachschäden aus Verkehrsunfällen.

Anträge dieser Art sind an das ehem. Kreisbesatzungskostenamt Düsseldorf, Reuterkaserne, zu richten.

Im Auftrage: Dr. zur Nieden.

Wirtschaft und Verkehr

646. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt

Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931).

Der Regierungspräsident.

V. 5 B. 9

Düsseldorf, den 30. September 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) wird der

Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen die Genehmigung zum Bau eines Verbindungsgleises zwischen der Bismarckstraße und der Kruppstraße am Bismarckplatz in Essen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für den Einbau des Verbindungsgleises sind die Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und die dazu ergangenen Nachträge maßgebend.

2. Die Anlage muß nach dem geprüften und genehmigten Plan (E 21, A 252) ausgeführt werden.
3. Die Gleisverbindung darf nur im Betriebsdienst und nicht für Verkehrszüge im planmäßigen Linienverkehr benutzt werden.
4. Die Abnahme der Anlage ist dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft zu übertragen, der jedoch nach Fertigstellung aber vor endgültiger Inbetriebnahme dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW. — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf, Hansahaus, und auch mir zu bescheinigen hat, daß das Verbindungsgleis nach dem genehmigten und festgestellten Plan ordnungsmäßig errichtet worden ist und den Bestimmungen der Bo-Strab entspricht.

Im Auftrage: Patzschke i. V.

Sozialangelegenheiten

647. Öffentliche Sammlung des Deutschen Gesundheitsmuseums.

Der Regierungspräsident.

SI 81

Düsseldorf, den 24. September 1955.

Die Genehmigung zum Verkauf von Verschlußmarken seitens des Deutschen Gesundheitsmuseums (Amtsblattverfügung Nr. 29) wurde vom Herrn Innenminister bis zum 30. 9. 1955 verlängert. MBl. NW. 1955 S. 1825.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

648. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.

SI 81

Düsseldorf, den 28. September 1955.

Der Herr Innenminister NW. hat mit Erlaß vom 26. 8. 1955 — I C 4/24 — 11.11 — der Inneren Mission die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 26. 11. bis 9. 12. 1955 eine Haus- und Straßensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Den Diözesan-Caritasverbänden Aachen, Köln, Münster und Paderborn wurde dabei gestattet, in derselben Zeit bei den katholischen Glaubensangehörigen eine Haussammlung durchzuführen.

Ich verweise auf die Veröffentlichung im MBl. NW. 1955 S. 1797.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

649. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Elisabeth zu Opladen.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch zum 15. 8. dieses Jahres unter Teilung der Pfarre St. Remigius zu Opladen die selbständige Kirchengemeinde St. Elisabeth errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Pfarre St. Remigius verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt der Stadtgrenze zwischen Opladen und Leverkusen, der von der gedachten Verlängerung der östlichen Grenzlinie des städtischen Friedhofsgeländes getroffen wird (Punkt A

auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). Von hier aus verläuft die Grenze über diese gedachte Linie und die erwähnte Grenzlinie des Friedhofsgeländes, dann über die Achse des Zugangsweges zum Friedhof, hierauf der Menden-dahler Straße entlang in der Weise, daß auch die an die nördliche Straßenseite anstoßenden Flurstücke der neuen Kirchengemeinde zugeteilt sind, bis zum Übergang in das Ende der Herzogstraße (Punkt B). Sodann verläuft die Grenze über die Achse der Herzogstraße bis zur Kölner Straße (Punkt C), dann nach Süden hin dreißig Meter weit über die Achse der Kölner Straße, anschließend über die Achse der Umlandstraße bis zu deren Einmündung in die Humboldtstraße (Punkt D), hierauf in südöstlicher Richtung über die Achse der Humboldtstraße bis zur Einmündung der Bahnallee (Punkt E), dann genau nach Osten bis zur Güterbahnstrecke der Bundesbahn (Punkt F), weiter nach Süden der westlichen Seite der Güterbahnstrecke entlang bis zur Fußgängerbrücke (in der Verlängerung der Wilhelmstraße) (Punkt G), sodann über diese Brücke und anschließend in gerader Luftlinie nach Nordosten bis zum Anfang der Torstraße an der Werkmauer des Bundesbahnausbesserungswerkes (Punkt H).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Remigius sollen ohne Gegenleistung in das Eigentum (Fabrikfonds) der Kirchengemeinde St. Elisabeth mit den Aufbauten und mit der Kircheneinrichtung folgende Grundstücke übergehen:

Gemarkung Opladen, Flur 11, Flurstück 34, 36,70 a groß; Gemarkung Bürrig, Flur 9, Flurstück 30, 31,92 a groß.

Solange die neue Kirchengemeinde keinen eigenen Friedhof haben wird, sollen ihre Angehörigen an dem Friedhof der Mutterpfarre dieselben Benutzungsrechte haben, wie sie den Angehörigen der Mutterpfarre zustehen.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Pfarre St. Remigius vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Die Verpflichtungen und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret Nr. 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

Köln, den 20. Mai 1955.

Der Erzbischof von Köln:
Jos. Card. Frings.

J.-Nr. 5771 I/55

Die durch den Erzbischof von Köln am 20. 5. 1955, J.-Nr. 5771 I/55, beurkundete Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Elisabeth zu Opladen wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 14. 9. 1955, I G 60—50/1 Nr. 12216/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 22. September 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.
II U 2.

650. Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde Christ-König in Neuß.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch zum 15. 8. dieses Jahres unter Teilung der Pfarreien St. Marien in Neuß und St. Joseph in Neuß-Weißenberg die

selbständige Kirchengemeinde Christ-König errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Pfarre St. Marien verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt, an dem die vom Römerplatz kommende Römerstraße die Eisenbahnanlagen der Bahnlinie Neuß—Krefeld erreicht (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). Von hier aus verläuft die Grenze entlang der der Christ-König-Kirche zugewandten Seite der erwähnten Bahnanlagen bis zu dem Punkt (B), an dem die Vereinsstraße auf die Zufuhrstraße zum Gelände der Eisenbahngüterabfertigung stößt. Sodann verläuft die Grenze der Vereinsstraße entlang bis zum Weißenberger Weg (Punkt C) — dem Weißenberger Weg entlang bis zur Josephstraße (Punkt D) — der Josephstraße entlang bis zum Beginn der Wolberstraße (Punkt E) — der Wolberstraße entlang bis zur Adolfstraße (Punkt F) — in gerader Linie zu dem Punkt, an dem die Planckstraße von der Marienstraße ausgeht (Punkt G) — der Marienstraße entlang bis zur Eintrachtstraße und bei deren Ende in derselben Richtung weiter bis zum Bahnkörper der Eisenbahnlinie Neuß—Viersen (Punkt J) — dem Nordkanal entlang bis zu dem Punkt (K 1), an dem das Pfarrgebiet von St. Joseph erreicht wird.

Für alle genannten Straßen gilt, daß beide Straßenseiten mit den anstoßenden Grundstücken bei der Pfarre St. Marien verbleiben.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Pfarre St. Joseph verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt (K 2), an dem die bisherige Pfarrgrenze zwischen St. Marien und St. Joseph sich auf die Steinhausstraße zu vom Nordkanal absetzt; dieser Punkt ist von dem Punkt J, bei dem die verlängerte Achse der Eintrachtstraße auf den Nordkanal auftrifft, in der Luftlinie 580 Meter entfernt. Vom Punkt K 2 aus verläuft die Grenze dem Nordkanal entlang bis zu dem Punkt (L), bei dem die verlängerte Achse der Jostenallee den Nordkanal erreicht — über diese gedachte Verlängerung und vom Beginn (Punkt M) der Jostenallee selbst über deren Achse — nach Überqueren der Venloer Straße über die Achse der Straße Am Kiwitzbusch bis zu deren Ende (Punkt N) — nach rechts über den hier abgehenden Weg 50 Meter weit und anschließend über den dann nach links führenden Weg und dessen geradlinige Verlängerung bis zur Straße Neußer Weyhe (Punkt O) — über die Achse dieser Straße bis zur Römerstraße (Punkt P) — über die Achse der Römerstraße bis zu dem Punkt (A), an dem die Römerstraße die Eisenbahnanlagen der Bahnlinie Neuß—Krefeld erreicht.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der Grenzezeichnung in der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Marien in Neuß soll in das Eigentum (Fabrikfonds) der Kirchengemeinde Christ-König das Grundstück Neuß, Flur B, Flurstück 2806/314, 60,59 a groß, mit den Aufbauten und mit den Einrichtungsstücken des Kirchengebäudes ohne Gegenleistung übergehen. Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und den Pfarreien St. Marien und St. Joseph vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Die Verpflichtungen und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret der Kölner Diözesansynode aus dem Jahre 1954.

Köln, den 11. Mai 1955.

Der Erzbischof von Köln:
Jos. Card. Frings.

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 11. 5. 1955, J.-Nr. 4467 I/54, erfolgte Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde Christ-König in Neuß wird auf Grund der Ermächtigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, die mit Erlaß vom 15. 9. 1955, I G 60—50/1 Nr. 12215/55, erteilt wurde, hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 28. September 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

651. Erhebung des Pfarrektorates St. Marien in Kamp-Lintfort zur Pfarre.

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Das bisher zur Pfarre St. Joseph in Kamp-Lintfort gehörende Pfarrektorat St. Marien wird von der Mutterpfarre endgültig getrennt und zur Pfarre erhoben.

2. Die Grenze deckt sich im Osten, Süden und Westen mit der bisherigen Grenze der Mutterpfarre. Im Norden verläuft die Grenze in der Achse der Schulstraße, des Bendsteiges und dann — südwärts — der Friedrich-Heinrich-Allee bis zur Fußgängerbrücke über den Platz der Zeche Friedrich Heinrich I/II. Der Fußgängerbrücke folgt die Grenze bis zur Ringstraße, in deren Achse sie nordwärts bis zur Einmündung der Wilhelminenstraße verläuft. Die Wilhelminenstraße und weiterhin die Kattenstraße sind dann bis zur Einmündung der Albertstraße in die Kattenstraße in der Weise die Grenze, daß auch die Häuser an der Nord- bzw. Nordwestseite der beiden Straßen einschließlich der Eckhäuser Ringstraße 201, Ebertstraße 78 sowie 55 und Albertstraße 42 a zur neuen Pfarre kommen. Von der Mündung der Albertstraße in die Kattenstraße verläuft die Grenze in der Achse der Kattenstraße, der Brandhofstraße, der Franzstraße und schließlich der Moerser Straße bis zur Gemeindegrenze Rheinkamp-Repelen.

3. Die neue Pfarre erhält die immobilien und mobilen Vermögensstücke, die in den Errichtungsverhandlungen im einzelnen aufgeführt sind. Insbesondere gehen folgende Grundstücke nebst den aufstehenden Gebäuden in das Eigentum der neuen Pfarre über:

Gemarkung Lintfort, Flur F Nr. 935, 68,27 a groß,
Gemarkung Lintfort, Flur F Nr. 936, 16,83 a groß,
letzteres für den Pfarrfonds.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. 10. dieses Jahres in Kraft.

Münster den 25. Juli 1955.

A.Z.: 6—E—Tgb.Nr. 1974/53.

Bischof von Münster.

Im Auftrage:

Böggering, Generalvikar.

Die durch den Bischof von Münster am 25. 7. 1955, A.Z.: 6—E—Tgb.Nr. 1974/53, beurkundete Erhebung des Pfarrektorates St. Marien in Kamp-Lintfort zur Pfarre wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 6. 1955, I G 60—50/1 Nr. 15221/54, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 28. September 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

652. Jugendpreis für photographische Leistungen.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 27. September 1955.

Der Arbeits- und Sozialminister von Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 21. 7. 1955, veröffentlicht im Ministerialblatt NW, S. 1463, für das Rechnungsjahr 1955 einen Jugendpreis 1955 im Rahmen des Landesjugendplanes gestiftet. Durch diese Stiftung sollen besonders wertvolle photographische Leistungen der Jugend von Nordrhein-Westfalen anerkannt und mit einem Preis ausgezeichnet werden. Der Jugendpreis, der an einzelne und Gruppen verteilt werden kann, sieht 10 Preise von je 300,— DM, 40 Preise von je 150,— DM, 100 Preise von je 70,— DM und 200 Preise von je 20,— DM vor. Außerdem erhalten die Gewinner eines Preises von 300,— DM und 150,— DM noch eine Erinnerungsgabe.

Teilnahmeberechtigt sind alle nach dem 31. 12. 1929 geborenen Deutschen, die spätestens seit dem 1. 4. 1955 ihren ständigen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Werden Bildfolgen in Gemeinschaftsarbeit von Gruppen hergestellt, so darf das Durchschnittsalter der Beteiligten nicht über 20 Jahre liegen.

Die Arbeiten sind einzusenden:

- von Jugendlichen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände an die Landesverbands-spitze,
- von Jugendlichen der nur örtlich anerkannten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften an den jeweils zuständigen Stadt- oder Kreisjugendring,
- von Jugendlichen, die keiner Jugendgemeinschaft angehören, an das jeweilige Stadt- oder Kreisjugendamt.

Diese übernehmen die Einsendung der Arbeiten an die Preisgerichte bei den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern.

Einsendeschluß bei den zuständigen Landschaftsverbänden: 1. 12. 1955 (Posteingangsstempel).

Die Preisverteilung erfolgt bis zum 15. 3. 1956 durch den Arbeits- und Sozialminister.

Die mit einem Preis ausgezeichneten Bildfolgen gehen in das Eigentum des Arbeits- und Sozialministers über.

Die Preisträger müssen sich verpflichten, im Falle der Veröffentlichung ihrer Arbeiten die Negative gegen Erstattung der belegmäßig nachzuweisenden Selbstkosten dem Arbeits- und Sozialminister zur Verfügung zu stellen. Nicht ausgezeichnete Bildfolgen können von dem Arbeits- und Sozialminister zum üblichen Herstellungspreis angekauft werden.

Im Auftrage: Dr. Olbrich.

An die Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen,
Ingenieurschulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

653. Offenlegung der 1. Abänderung des Leitplanes der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.

H.-Städtebau 51.01

Düsseldorf, den 29. September 1955.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors der Stadt M.Gladbach vom 26. 9. 1955, die in den Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen vom 1. 10. 1955 veröffentlicht wird, liegt der Leitplan der Stadt

M.Gladbach wegen der vom Rat der Stadt am 27. 7. 1955 beschlossenen ersten Abänderung entgegen meinem Hinweis vom 8. 8. 1955 (Amtsblatt Nr. 32, S. 230) nunmehr in der Zeit vom 7. 10. bis einschl. 3. 11. 1955 beim städtischen Planungsamt (Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12) während der Dienststunden offen.

Während der Offenlegungsfrist können hinsichtlich der Leitplanabänderung bei der Stadtverwaltung M.Gladbach grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gem. § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

654. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 24 der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.

H. — Städtebau 51.01

Düsseldorf, den 29. September 1955.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 26. 9. 1955, die in den Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen vom 1. 10. 1955 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 24 entgegen meinem Hinweis vom 8. 8. 1955 (Amtsblatt Nr. 32, S. 230) nunmehr in der Zeit vom 7. 10. 1955 bis einschl. 3. 11. 1955 beim städtischen Planungsamt (Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12) während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Der Durchführungsplan Nr. 24 umfaßt das Gebiet des Stadtkerns Rheindahlen und wird begrenzt durch Beecker Straße, Mühlenwallstraße, Am Mühlentor, Gladbacher Straße, Max-Reger-Straße, Plektrudisstraße, Am Wickrather Tor, Kirchgasse und Kirchplatz.

Während der Offenlegungsfrist können die Betroffenen gegen die in dem Durchführungsplan enthaltene Festsetzung von Fluchtlinien bei der Stadtverwaltung Einwendungen erheben.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

655. Offenlegung von Durchführungsplänen in Essen.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Essen vom 24. 9. 1955 hingewiesen, wonach die Durchführungspläne

- a) „Altstadt Ost“ (Alfredviertel), umschlossen durch: Schützenbahn, Beginenkamp, Eisenbahnstrecke Essen Nord — Essen-Kray Nord, Heilermannstraße, Nedelmannstraße, Anschlußgleis der Zeche Graf Beust, Ziegelstraße, Eisenbahnstrecke Essen Hbf. — Bochum, Steeler Straße, Schützenbahn,
- b) „Heierbusch“, umschlossen durch: Meisenburgstraße, Hatzper Straße, Beckmannsbusch, Voßbusch und Grashofstraße,

in der Zeit vom 6. 10. bis 5. 11. 1955 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zim-

mer 304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegen.

Gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im „Amtsblatt der Stadt Essen“, Ausgabe vom 1. 10. 1955, veröffentlicht.

Essen, den 28. September 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Im Auftrage: Schlöbke.

656. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 27. 9. 1955 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 165 betr. Lange Kamp zwischen Schiefermachers- und Vogelsbergstraße nebst Einmündungen der Bruckhauser Straße in der Zeit vom 10. 10. bis 7. 11. 1955 im Zimmer 28 des Rathauses Ruhrort zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Gegen die in diesem Plan vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 10. 1955, veröffentlicht.

Essen, den 30. September 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Im Auftrage: Schlöbke.

657. Zulassung von Zahnärzten zur Kassentätigkeit.

Der Vorsitzende

des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim
Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen.

Essen, den 30. September 1955.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beabsichtigt eine Zulassung zu den RVO-Kassen für die Orte:

1. Düsseldorf-Benrath, Schloßallee 115,
2. Düsseldorf, Moltkestraße 112,
3. Opladen, Hederichsfeld 21,
4. Brünen, Landkreis Rees,

gem. § 24 (3) Zulassungsordnung auszusprechen.

Zahnärzte, die den Nachweis der Eintragung in einem Register führen können und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können sich bis zum 25. 10. 1955 unter Darlegung ihrer Gründe als Zulassungsbewerber bei dem Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, melden.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei diesen Ausschreibungen um die Übernahme der väterlichen, mütterlichen oder ehemännlichen Kassenpraxis handelt.

Dr. Fiebach.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 13. Oktober 1955

Nummer 41

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
658. Austausch der Nachrichten zwischen deutschen und belgischen Behörden über die Unterbringung Geisteskranker in den beiderseitigen Heilanstalten. S. 287.
659. Apothekenbetriebsrecht. S. 287.
660. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 288.
661. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für Hilfspolizistbeamte. S. 288.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
662. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz. S. 288.
663. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 288.
664. Zurückgabe einer Erlaubnis zum Abschluß von Pferdewetten. S. 288.
- Sozialangelegenheiten.**
665. Wiedergutmachung; hier: Entschädigung nach dem BEG für das Tragen des „Judensterns“. S. 289.
- Bau- und Wohnungswesen.**
666. Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Wohnungsbaugenossenschaft e.G.m.b.H. in Burscheid. S. 289.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
667. Wegeeinziehung in Kleve. S. 289.
668. Wegeeinziehung in Boisheim. S. 289.
669. Einziehung eines öffentlichen Fußweges in der Gemeinde Uedem. S. 289.
670. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben. S. 289.
671. Niederlassungserlaubnis als Hebamme. S. 289.
672. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen. S. 289.
673. Neuerschlossene Karten des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen. S. 290.
674. Zulassung von Zahnärzten. S. 291.
675. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen. S. 291.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Versetzung. S. 291.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

658. Austausch der Nachrichten zwischen deutschen und belgischen Behörden über die Unterbringung Geisteskranker in den beiderseitigen Heilanstalten.

Der Regierungspräsident.
I c M 61 — 5 Nr. 927/55

Düsseldorf, den 4. Oktober 1955.

Der belgische Minister für Auswärtige Angelegenheiten hat sich auf Vorschlag der Bundesregierung mit der Wiederanwendung des zwischen der Deutschen Gesandtschaft in Brüssel und dem belgischen Minister für Auswärtige Angelegenheiten am 22. 6. 1914 und 15. 7. 1914 durch Notenwechsel erzielten Übereinkommens über den Austausch von Nachrichten über die Unterbringung Geisteskranker in den beiderseitigen Heilanstalten einverstanden erklärt. Hiernach war das Verfahren so geregelt, daß die deutschen Behörden den zuständigen belgischen Konsulaten in Deutschland die Meldungen bezüglich der belgischen Staatsangehörigen in den deutschen Heilanstalten und die belgischen Behörden den deutschen Konsulaten in Belgien die Meldungen über die deutschen Staatsangehörigen in den belgischen Heilanstalten übermittelten.

Durch Runderlaß des Herrn Innenministers vom 13. 9. 1955 — VI A/2 — 53/3 — ist bestimmt worden, daß als zuständige deutsche Behörde für die öffentlichen Einrichtungen die Herren Direktoren der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und für die privaten Einrichtungen die Herren Regierungspräsidenten — jeweils für ihren Verwaltungsbezirk — anzusehen sind. Die entsprechenden Meldungen sind mir daher von den privaten Heil- und Pflegeanstalten in doppelter Ausfertigung zur Weiterleitung an das zuständige belgische Konsulat vorzulegen.

Ich bitte, die in Ihrem Amtsbereich gelegenen privaten Heil- und Pflegeanstalten von dieser Rundverfügung in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Gesundheitsämter, Ordnungsämter —
des Bezirkes.

659. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
I c M 41.8 Nr. 903/55

Düsseldorf, den 4. Oktober 1955.

Mit Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Oberhausen auf der Friedrich-Karl-Straße von Hauptbahnhof bis Haus Nr. 49/52 eine Apothekeneukonzession als Vollapotheke vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 20. 11. 1955 unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 — VI A III/4 über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 40—3 — schriftlich bei mir einzureichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Bewerbungsunterlagen eine Karteikarte beizufügen ist mit dem von einem Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Betriebsberechtigungsalters. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen weiter ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Ferner haben nach dem Runderlaß des

Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 1. 1954 — III A 2 40—0 — Bewerber, die Inhaber eines Apothekenbetriebsrechtes in der Sowjetzone oder in dem Gebiet jenseits der Oder-Neiße-Linie sind, dem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht beizufügen für den Fall, daß ihnen das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stand der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden. Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

660. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV/5—10—149—151—141

Düsseldorf, den 5. Oktober 1955.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen.

Lfd. Nr.: 266. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Essen-Fulerum. Grundbuchbezirk: Fulerum. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 10. 1955. Ende 14. 11. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 11. 1955.

Lfd. Nr.: 267. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Roßkothen. Grundbuchbezirk: Roßkothen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 10. 1955. Ende 14. 11. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 11. 1955.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Borbeck.

Lfd. Nr.: 268. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Frintrop. Grundbuchbezirk: Frintrop. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 10. 1955. Ende 14. 11. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 11. 1955.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: M.Gladbach.

Lfd. Nr.: 269. Stadt: M.Gladbach. Gemarkung/Gemeindebezirk: Rheindahlen. Grundbuchbezirk: Rheindahlen. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 10. 1955. Ende 14. 11. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 11. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

661. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für Hilfspolizeibeamte.

Der Regierungspräsident.
P (M) II — 38.07/55

Düsseldorf, den 6. Oktober 1955.

Der Dienstausweis Nr. 91 des zum Hilfspolizeibeamten bestellten Hafenmeisters Dietrich Neuhaus, geb. am 17. 9. 1921, wohnhaft in Duisburg-Beeck, Gotenstraße 17a, ausgestellt von der Kreispolizeibehörde Duisburg, am 20. 1. 1955, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Ablieferung bei der nächsten Polizeidienststelle gebeten.

Wird der Ausweis widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Im Auftrage: Hencke.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

662. Änderung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz.

Der Regierungspräsident.
III Q 1/9

Düsseldorf, den 19. September 1955.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 8. 9. 1955 — Az.: V C — 2207 — Tgb.Nr. — das „Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz“ unter Abschnitt D. Regierungsbezirk Düsseldorf, I. Natürliche Wasserläufe, a) Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes I in Düsseldorf, auf Seite 8 wie folgt festgestellt:

Bei dem „Balderbruchgraben“ wird, nachdem das im § 6 des Preußischen Wassergesetzes (Pr. WG) vom 7. 4. 1913 (Gesetzsammlung S. 53 ff.) vorgeschriebene Verfahren durchgeführt ist und Einwendungen nicht erhoben worden sind, der untere Endpunkt „Eichhaushof“ in „Dongrathshof, Einmündung in den Anrathskanal (-kendel)“ geändert.

Der obere Endpunkt „Durchlaß in der Straße Moers—Vluyn“ bleibt unverändert bestehen.

Im Auftrage: Lucke.

663. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Eigentum an Grundstücken in der Gemarkung Velbert für den Bau des Abfangsammlers Rosentalbach hat der Ruhrverband den Antrag gestellt, die Entschädigung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin auf Montag, den 24. 10. 1955, um 10.15 Uhr, im Rathaus der Stadt Velbert, anberaumt.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zu dem o. a. Termin während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Velbert zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 30. September 1955.

Der Enteignungskommissar: Dr. Kaiser.

664. Zurückgabe einer Erlaubnis zum Abschluß von Pferdewetten.

Der Regierungspräsident.
III L 32.00 — 167/55

Düsseldorf, den 7. Oktober 1955.

Der Buchmacher Aloys Mertes in Mülheim (Ruhr), Duisburger Straße 59, hat die ihm erteilte Konzession zum Betrieb einer Wettannahme mit Wirkung zum 3. 10. 1955 niedergelegt und die Wettannahme geschlossen.

Diejenigen Wettnehmer, die noch Geldforderungen aus dem Wettgeschäft mit Herrn Mertes haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche in einer Ausschlussfrist von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung ab bei mir anzumelden.

Im Auftrage: Pohl.

Sozialangelegenheiten

665. **Wiedergutmachung;**
hier: **Entschädigung nach dem BEG für das Tragen**
des „Judensterns“.

Der Regierungspräsident.
I c S II 248

Düsseldorf, den 4. Oktober 1955.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Anfrage mit Erl. vom 16. 9. 1955 — 5/248/2a — entschieden, daß Ziff. 4 der Richtlinien zu § 16 BEG auch auf außerhalb des erweiterten Geltungsbereichs der PolVO. vom 1. 9. 1941 ansässige Juden Anwendung findet, soweit die sonstigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ämter für Wiedergutmachung —
des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

666. **Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Wohnungsbaugenossenschaft e.G.m.b.H. in Burscheid.**

Der Regierungspräsident.
W (WR) 20.01—Bd. XV k (I)

Düsseldorf, den 30. September 1955.

Durch Beschluß vom 30. 9. 1955 ist die Wohnungsbaugenossenschaft e.G.m.b.H. in Burscheid mit Wirkung vom 27. 6. 1955 als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen anerkannt worden.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Bekanntmachungen anderer Behörden

667. **Wegeeinzüehung in Kleve.**

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg in der Gemeinde Materborn, der die Hammstraße mit der Saalstraße verbindet und westlich des Kriegerehrenmals zwischen den Flurstücken Flur 3, Nr. 292/XI.32, 871/294 einerseits, und dem Flurstück Flur 3, Nr. 1512/295 andererseits verläuft, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit bekanntgegeben.

Einsprüche können innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen, die mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Stadtverwaltung Kleve, Zimmer 5 (Haus Dr. van Rossum), erhoben werden.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der genannten Dienststelle eingesehen werden.

Kleve, den 8. September 1955.

Der Bürgermeister: van Bebber.

668. **Wegeeinzüehung in Boisheim.**

Der an der Gemeindegrenze Boisheim/Dülken, neben der Parzelle 378/147, Flur 13, Gemarkung Dülken, auf dem Gebiet der Gemeinde Boisheim verlaufende öffentliche Weg, Flur 7, Parzelle 66, der heute nicht mehr vorhanden ist, wird, nachdem das Verfahren vorschriftsmäßig bekanntgemacht und Einsprüche nicht eingegangen sind, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit eingezogen.

Boisheim, den 26. September 1955.

Der Gemeindedirektor: Brückenhaus.

669. **Einziehung eines öffentlichen Fußweges in der Gemeinde Uedem.**

Die Einziehung des öffentlichen Fußweges hinter der Schuhfabrik Kölbl „Am Peddenschlag“ wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 angeordnet, nachdem ein Einspruch gegen das im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23. 6. 1955 veröffentlichte Vorhaben zurückgenommen worden ist und weitere Einsprüche nicht eingelegt wurden.

Uedem, den 29. September 1955.

Der Amtsdirektor: Bruns.

670. **Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben.**

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. 3. 1933 (Gesetzsamml. S. 64) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. 12. 1934 (Gesetzsamml. S. 464) wird für das Gebiet des Landkreises Geldern zum Schutze der Herbstbestellung eine Sperrzeit für Tauben vom 15. 10. bis 15. 11. 1955 festgesetzt. Tauben sind in dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks sowie der dort Jagdberechtigte aneignen.

Gemäß § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. 10. 1938 (RGBl. I S. 1335) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Brieftauben keine Anwendung.

Geldern, den 3. Oktober 1955.

Landkreis Geldern: Der Oberkreisdirektor.

671. **Niederlassungserlaubnis als Hebamme.**

Der Hebamme Frau Anna Reinartz, geb. am 15. 2. 1914 in Holz, Landkreis Grevenbroich, wohnhaft in Wickrath, Poststraße 47, wird die Niederlassungserlaubnis als Hebamme auf Grund des § 10 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1893) mit dem Wohnsitz Wickrath mit Wirkung vom 1. 10. 1955 erteilt.

Grevenbroich, den 4. Oktober 1955.

Landkreis Grevenbroich.

Der Oberkreisdirektor: Dr. Gilka.

672. **Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Essen.**

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Essen vom 30. 9. 1955 hingewiesen, wonach

der Durchführungsplan „Innenstadt“, der umschlossen wird durch: Hindenburgstraße, Limbecker Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Piekenbrockstraße, Kastanienallee, Schützenbahn, Ribbeckstraße, Alfredstraße, Bernestraße, Varnhorststraße, Steeler Straße, Hollestraße, „Am Hauptbahnhof“, Hachestraße, Hoffnungstraße, Maxstraße, Hindenburgstraße

in der Zeit vom 13. 10. bis 12. 11. 1955 im Vermessungsamt der Stadt Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Stadt Essen, Ausgabe vom 8. 10. 1955, veröffentlicht.

Essen, den 4. Oktober 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

**673. Neuerschienene Karten
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen.**

Die nachfolgend aufgeführten Karten des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen können bezogen werden:

1. durch die Vertriebsstellen:

- a) Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kuhlenwall 14,
- b) Landkartenhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97 (Hochhaus),
- c) Verlag Regensberg, Münster (Westf.), Schaumburgstraße 6—10,
- d) Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstraße 7—11,
- e) Paul Thöle Verlag, Dortmund, Sonnenstr. 152,

Vertriebsstellen für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 sind außerdem auch die zuständigen Kataster- und Vermessungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte.

2. durch Sortimentbuchhandlungen und

3. vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstraße 27/29.

Deutsche Grundkarte 1 : 5000
(Grundriß)

Krs. Geldern

2512/5720 Weeze

Krs. Grevenbroich

2538/5662 Gubberath
2536/5674 Raderbroich
2550/5656 Nettetshaus-Butzheim Ost
2540/5670 Glehn (Krs. Grevenbroich)
2540/5668 Scherfhausen
2538/5670 Glehn, Schlich
2538/5668 Liedberg, Rubbelrath
2546/5658 Oekoven
2546/5660 Uekinghoven
2548/5660 Widdeshoven

Neuß-Stadt

2548/5674 Neuß, Hafen
2552/5670 Neuß-Grimlinghausen
2548/5676 Düsseldorf-Heerdt West

Rheydt-Stadt

2530/5670 Rheydt Nord

Rheydt-Stadt (nicht M.Gladbach-Stadt)

Berichtigung: 2534/5670 Ruckes

M.Gladbach-Stadt

2524/5676 Dülken, Bergerstraße

Krs. Kleve

2526/5732 Obermörnter

Krs. Moers

2544/5708 Budberg-Vierbaum
2538/5710 Alpsray
2532/5704 Rheurdt Nord
2544/5702 Meerbeck

Krs. Rees

2522/5744 Hetter
2526/5744 Holländer Deich
2520/5746 Budberghof
2524/5740 Bienen
2532/5734 Bellinghoven
2516/5746 Speelberg

Rhein-Wupper-Kreis

2572/5664 Oberschmitte
2572/5662 Pattscheid

Bodenkarte 1 : 5000

Krs. Kempen-Krefeld

2530/5682 Anrath West
2544/5684 Bösinghoven West
2548/5684 Langst-Kierst
2544/5682 Strümp West

Krefeld-Stadt

2542/5684 Bösinghoven West
2544/5686 Latumer Bruch

Krs. Grevenbroich

2534/5662 Jüchen (Krs. Grevenbroich)
2544/5668 Röckrath
2542/5672 Büttgen
2542/5674 Holzbüttgen
2532/5658 Otzenrath
2534/5666 Waat
2530/5662 Hochneukirch West
2532/5662 Hochneukirch Ost
2538/5660 Elsen
2532/5660 Hochneukirch, Holz
2534/5660 Priesterath
2536/5660 Elfgem
2536/5662 Herberath
2544/5670 Grefrath b. Neuß
2546/5680 Gartenstadt Meerer Busch
2548/5680 Buderich (Krs. Grevenbroich)
2536/5658 Reisdorf
2540/5654 Gut Kaulen
2540/5658 Grevenbroich, Neuenhausen
2542/5656 Neurath NO (Krs. Grevenbroich)
2544/5654 Rommerskirchen West
2544/5656 Bongarderhof
2546/5654 Rommerskirchen
2546/5656 Sinsteden
2546/5668 Holzheim b. Neuß
2554/5664 Nievenheim
2552/5664 Nievenheim West
2556/5664 Nievenheim Ost
2556/5660 Hackenbroich Nord
2554/5666 Delrath
2556/5666 Stürzelberg
2558/5662 Dormagen
2558/5664 Zons
2558/5666 Zons Nord

Krs. Moers

2546/5702 Moers-Scherpenberg
2546/5700 Moers-Asberg Ost
2548/5700 Homberg Süd (Ndrh.)
2546/5710 Orsoy
2546/5712 Budberg-Eversael Ost
2546/5714 Milchplatz
2548/5708 Binsheim

M.Gladbach-Stadt

2530/5672 M.Gladbach

Rheydt-Stadt

- 2528/5668 Rheydt, Hockstein
 2528/5670 Engelsholt
 2530/5664 Güdderath
 2532/5664 Rheydt, Sasserath
 2532/5666 Odenkirchen Ost
 2532/5668 Giesenkirchen West

Neuß-Stadt

- 2546/5670 Löveling

Rhein-Wupper-Kreis

- 2564/5658 Hitdorf

Leverkusen-Stadt

- 2568/5656 Bürrig

Krs. Dinslaken

- 2548/5710 Walsum
 2548/5712 Walsum, Overbruch

Topographische Karte 1 : 25 000

Blatt 4402 Lindenhof Ber. 1954, Ausgabe 1954

Blatt 4909 Kürten Ber. 1954, Ausgabe 1955.

Bad Godesberg, den 14. September 1955.

Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Krauß.

674. Zulassung von Zahnärzten.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 28. 9. 1955 in Düsseldorf beschlossen, die nachstehenden bisher beteiligten Zahnärzte gemäß § 24 (3) Zul.O.Z. für ihren bisherigen Praxisbereich zuzulassen.

1. Friedrich Bornhausen in Opladen, Kämpchenstr. 6,
2. Dr. Ewald Metzelder in Essen-Borbeck, Fürstenbergstr. 46,
3. Hugo Meyer in Düsseldorf, Friedrichstr. 101.

Gemäß § 24 (3) Zul.O.Z. wurden folgende Zahnärzte zugelassen:

1. Dr. Kläre Schmalhausen für Essen-Altendorf-Frohnhausen, Nähe Ehrenzellerplatz,
2. Hermann Völger für Neuß, Niederstr.,
3. Käthe Sohnius-Tritz für Düsseldorf-Rath, östlich der Bahnlinie,
4. Dr. Karl-Hermann Moll für Wuppertal-Elberfeld-Nordstadt (oberhalb Einmündung Kohlstr. und Nellendahler Str.),
5. Dr. Erwin Zimpel für Buderich Süd,
6. Egon Althoff für Dülken.

Als Tätigkeitsbereich gemäß § 70 (3) BVFG wurden zugewiesen:

1. Viersen-Rahser dem Zahnarzt Willi Kintscher in Dahlenburg, Gartenstr. 13,
2. Düsseldorf-Hamm dem Zahnarzt Gerhard Büttner in Feuchtwangen, Untere Torstr. 211,
3. Essen-Altenessen, Hövelstr. 46, dem Zahnarzt Paul Nowotzin, Groß-Wittensee über Krs. Eckernförde.

(Unter Aufhebung der Entscheidung vom 4. 5. 1955.)

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidungen ist angeordnet worden. Das Schiedsamt hat ferner die sofortige Vollziehung der Entscheidungen angeordnet, durch die die Zahnärzte

1. Dr. Günter Schäfer für Duisburg-Wanheimerort,
2. Ernst Schlipper für Duisburg-Wanheimerort,

3. Kurt Ziegler für Neuß, Gegend Gartenstr.,
 4. Dr. Ernst Althoff für Düsseldorf (Fürstenplatz, Corneliusstr. und Fürstenwall)
- zugelassen worden sind.

Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Obergewerbesamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 55, vom 8. bis 15. 10. 1955 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung.

Der Fristenlauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist. Binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten.

Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 7. Oktober 1955.

Der Vorsitzende

des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten
 für den Regierungsbezirk Düsseldorf
 beim Obergewerbesamt Nordrhein-Westfalen:
 Dr. Fiebach.

675. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Essen.

Die Fa. Th. Goldschmidt AG., Essen, Heilermannstr. 15, hat beantragt, ihr die Genehmigung zu erteilen, auf ihrem Betriebsgelände an der Söllingstr. eine Fabrikationshalle (Äthylenoxydanlage) zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Diese Anlage ist gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung genehmigungspflichtig und wird hierdurch gemäß § 17 RGO. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Baubeschreibung und Zeichnungen während einer Ausschlussfrist von 14 Tagen im Baugenehmigungsamt, Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 245, zu jedermanns Einsicht offenliegen. Dort können Interessenten während dieser Zeit Einwendungen gegen den Plan entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll geben.

Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Regierungsamtsblattes des Regierungsbezirkes Düsseldorf erschienen ist. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen gegen den Betrieb nicht mehr vorgebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf den 7. 11. 1955, 9 Uhr, im Baugenehmigungsamt, Essen, Deutschlandhaus, Zimmer 241, anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der widersprechenden Personen wird gleichwohl auf Grund des Akteninhalts verhandelt.

Essen, den 8. Oktober 1955.

Der Oberstadtdirektor.

Im Auftrage: de Haas.

Personalmeldungen der Bezirksregierung**Düsseldorf**

Versetzung: Regierungsamtmann Hansjakob Fillers zur Bezirksregierung Münster.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 20. Oktober 1955

Nummer 42

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Sozialangelegenheiten.

676. Wiedergutmachung; hier: Ermittlungsberichte nach § 3 der Verordnung über die Errichtung der Entschädigungsbehörden nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 und das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden (2. Verordnung) vom 20. 11. 1953. S. 293.
677. Öffentliche Sammlung. S. 294.
678. Wiedergutmachung; hier: Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches nach dem BEG. S. 294.

Kulturelle Angelegenheiten.

679. Erhebung des Pfarrektorates St. Konrad in Duisburg-Hamborn zur Pfarre. S. 294.

Bau- und Wohnungswesen.

680. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 294.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

681. Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Plätzen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen. S. 295.
682. Wegeeinziehung in Düsseldorf. S. 298.
683. Einziehung eines Weges in Mülheim (Ruhr). S. 298.
684. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Bienen. S. 299.
685. Offenlegung des Leitplans der Gemeinde Praest. S. 299.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennung. S. 299.
- Versetzung. S. 299.
- Abordnung. S. 299.

Nichtamtlicher Teil.

- Literaturhinweis. S. 299.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Sozialangelegenheiten

676. **Wiedergutmachung;** hier: Ermittlungsberichte nach § 3 der Verordnung über die Errichtung der Entschädigungsbehörden nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung (BEG) vom 18. 9. 1953 und das Verwaltungsverfahren vor diesen Behörden (2. Verordnung) vom 20. 11. 1953.

Der Regierungspräsident.
S II 713 — Tgb.Nr. 106/55

Düsseldorf, den 8. Oktober 1955.

Bezug: Meine Rundverfügungen vom 28. 6. 1954 — S II 205/218 und 19. 3. 1955 — S II 021 —.

Die nach § 3 der 2. Verordnung zu erstattenden Ermittlungsberichte sollen mir erst vorgelegt werden, wenn die Ermittlungen so weit gediehen sind, daß sich zeitraubende Rückfragen erübrigen. Dies gilt in besonderem Maße für den Nachweis des Vorliegens einer Reihe von formalen Voraussetzungen, ohne den eine Entscheidung nicht gefällt werden kann.

Leider habe ich feststellen müssen, daß viele der mir bisher vorgelegten Berichte nicht den von mir gehegten Erwartungen entsprechen. Wenn auch beabsichtigt ist, diesen Punkt in der mit Verfügung vom 8. 9. 1955 — I c S II 039 — angekündigten Dienstbesprechung eingehend zu behandeln, so halte ich es dennoch für angezeigt, im nachfolgenden die wesentlichsten Mängel bereits heute herauszustellen mit der Bitte, dies bei Ihrer Berichtserstattung zu beachten.

Ich bitte deshalb, künftig folgendes zu berücksichtigen:

1. Im Falle einer Miterbengemeinschaft ist, sofern nicht der Entschädigungsbetrag zwecks gericht-

licher Erbauseinandersetzung bei dem Amtsgericht hinterlegt werden soll, wegen der Vorschrift des § 2040 BGB die Erklärung sämtlicher Miterben dahingehend erforderlich, daß ein Antragsteller als Miterbe berechtigt sein soll, den gesamten Entschädigungsbetrag mit Wirkung für und gegen die Erbengemeinschaft in Empfang zu nehmen.

2. Im Falle einer beantragten Entschädigung wegen Freiheitsschadens im Zusammenhang mit einer strafgerichtlichen Verurteilung ist die nach § 16 Abs. 5 BEG erforderliche Bescheinigung vorzulegen.
3. Bei ererbten Ansprüchen wegen Schadens an Freiheit ist im Bericht unter Vorlage von Beweismitteln anzugeben, ob die Vererbung des Anspruchs wegen des Zusammenhanges des Todes des Verfolgten mit der Verfolgung oder wegen der Bedürftigkeit der Erben billig erscheint (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BEG).
4. Zur Feststellung eines Verfolgungsgrundes im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 BEG genügen grundsätzlich nicht allgemein gehaltene Erklärungen des Antragstellers oder von Zeugen, die nur besagen, daß der Antragsteller aus den dort bezeichneten Gründen verfolgt worden ist. Vielmehr ist im Einzelfall, sei es durch Urkunden, eidesstattliche Versicherungen oder eidliche Vernehmungen, zu ermitteln, welche Handlungen oder Umstände den Verfolger zu einer bestimmten Maßnahme veranlaßt haben.
5. Die Akten der Geheimen Staatspolizei sind vom Staatsarchiv in Düsseldorf, Prinz-Georg-Str., in jedem Fall, auch bei rassisch oder religiös Verfolgten, anzufordern und ggf. beizufügen. Bei Fehlanzeigen ist im Bericht auf die betreffende Seitenzahl hinzuweisen.
6. Die BEG-Vorgänge sowie die mitvorgelegten Kreisakten (Betreuungsakten) sind getrennt durchnummerieren. Im Bericht ist jeweils auf die Blattzahlen zu verweisen.

7. Bei Vorlage von Teilermittlungsberichten, etwa im Zusammenhang mit der Prüfung des Vorliegens der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen bei Rentenansprüchen wegen Schadens an Leben und Gesundheit, ist zu vermerken, welche Ansprüche, und zwar in der Reihenfolge des Abschnitts V Ziff. 1—6 des Antragsformblattes, außerdem noch gestellt sind.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ämter für Wiedergutmachung —
des Bezirks.

677. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 10. Oktober 1955.

Dem Hilfsring, Vereinigung ehrenamtlich arbeitender Frauen e. V., Zweigstelle Düsseldorf, Paul-von-Hase-Straße 3, wurde vom Herrn Innenminister mit Erlaß vom 20. 9. 1955 — I C 4/24 — 12.47 — die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 9. 1955 bis 31. 12. 1955 eine öffentliche Geld- und Sachspendensammlung durchzuführen. Auf die Veröffentlichung im MBl. NW. 1955 S. 1913 weise ich hin.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ordnungsämter — des Bezirks.

**678. Wiedergutmachung;
hier: Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen für
die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches
nach dem BEG.**

Der Regierungspräsident.
I c S II 401/Tgb.Nr. 104/55

Düsseldorf, den 11. Oktober 1955.

Bezug: Verfügungen vom 28. 6. 1954 — S II 205/218
und 19. 3. 1955 — S II 021 —.

In den mir auf Grund obiger Verfügung vorzulegenden Ermittlungsberichten bitte ich künftig zu vermerken, welche Ansprüche die Antragsteller außerdem noch geltend gemacht haben.

Dabei bitte ich in der Reihenfolge des Abschnitts V Ziff. 1—6 des Antragsvordruckes zu berichten.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Ämter für Wiedergutmachung —
des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

**679. Erhebung des Pfarrektorates St. Konrad in
Duisburg-Hamborn zur Pfarre.**

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes festgesetzt und verordnet:

1. Das Pfarrektorat St. Konrad in Duisburg-Hamborn, das den Norden der Pfarre St. Peter und einen Grenzstreifen der Pfarre St. Paul umfaßt, wird — durch einen Grenzstreifen der Pfarre St. Barbara vergrößert — von den Mutterpfarren endgültig getrennt und zur Pfarre erhoben.
2. Vom Schnittpunkt der Werksbahn Schacht 2/5 — Hafen Schwelgern mit der Weseler Straße verläuft die Grenze westwärts in der Achse der genannten Werksbahn bis zu deren Schnittpunkt mit dem Entwässerungsgraben, dann durch den

Entwässerungsgraben bis zur Stadtgrenze, der die Grenze der neuen Pfarre nach Norden und dann nach Osten zu folgt bis zum Schnittpunkt mit der Werksbahn Schacht 2/5 — Wehofen. Dann folgt sie dieser Werksbahn bis zu ihrer Einmündung in das Werksgelände des Schachtes 2/5. Von diesem Punkte an bis zum Ausgangspunkt zurück bildet dann die südliche Einfriedigungsmauer des Schachtes 2/5 die Grenze.

3. Die in den Abpfarrungsverhandlungen näher bezeichneten Mobilien und Immobilien gehen in das Eigentum der neuen Pfarre über. Insbesondere erhält die neue Pfarre folgende Grundstücke:

Duisburg-Hamborn, Flur 50, Flurstück 97, 44,29 a groß; Duisburg-Hamborn, Flur 50, Flurstück 98, 4,71 a groß.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. 11. 1955 in Kraft.

Münster, den 20. September 1955.

Michael, Bischof von Münster.

A.Z.: 6 — E — Tgb.Nr. 2939/54.

Die durch den Bischof von Münster am 20. 9. 1955, A.Z.: 6 — E — Tgb.Nr. 2939/54, beurkundete Erhebung des Pfarrektorates St. Konrad in Duisburg-Hamborn zur Pfarre wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. 8. 1955, I G 60 — 50/1 Nr. 11524/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

II U 2

Bau- und Wohnungswesen

**680. Offenlegung von Durchführungsplänen
der Stadt Düsseldorf.**

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 15. Oktober 1955.

Lt. Bekanntmachung der Stadt Düsseldorf vom 5. 10. 1955, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ vom 22. 10. 1955 veröffentlicht wird, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne

in der Zeit vom 24. 10. 1955 bis 21. 11. 1955

im Rathaus, Düsseldorf, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt), zur Einsicht offen.

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
1	Fährstraße (Nordseite) westlich der Völklinger Straße, Völklinger Straße (Westseite) nördlich der Fährstraße.	Durchführungsplan (Fluchtlinien, Flächennutzung und Bauzonen) Nr. 55 d Ergänzungsblatt 1 vom 12. 3. 1955.
2	Gebiet nördlich der Witzelstraße zwischen dem Hausgrundstück Witzelstraße Nr. 66 und dem Stoffeler Friedhof, Oertelstraße, Solenanderstraße, Schloßmannstraße, Virchowstraße, Bittweg, Strümpellstraße und den geplanten Straßen A — D.	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 68 b Ergänzungsblatt 1 vom 10. 2. 1955.
3	Ecke Irmerstraße/Ganghoferstraße.	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5281 Ergänzungsblatt 23 vom 22. 6. 1955.

Lfd. Nr.	Vorgesehene Maßnahme	Pläne
4	Benrather Straße an den Hausgrundstücken Nr. 13 bis Nr. 17 und Kasernenstraße an den Hausgrundstücken Nr. 31a bis Nr. 39.	Durchführungsplan (Fluchtlinien) Nr. 5476 Ergänzungsblatt 56 vom 8. 7. 1955.
5	Berliner Allee, Marienstraße zwischen der Berliner Allee und einschließlich des Hausgrundstücks Marienstraße Nr. 17, Bismarckstraße zwischen der Berliner Allee und einschließlich des Hausgrundstücks Bismarckstraße Nr. 16.	Durchführungsplan (Flächennutzung) Nr. 5476 Ergänzungsblatt 58 vom 8. 7. 1955.
6	Erweiterung des Schulgrundstücks an der Blücherstraße um die Grundstücke Blücherstraße Nr. 10 bis Nr. 14.	Durchführungsplan (Flächennutzung) Nr. 5478 Ergänzungsblatt 35 vom 28. 5. 1955.
7	Erweiterung der Schulgrundstücke an der Ellerstraße und an der Höhenstraße um eine Teilfläche aus den Grundstücken Ellerstraße Nr. 112 bis Nr. 114, Ecke Ellerstraße/Höhenstraße.	Durchführungsplan (Fluchtlinien und Flächennutzung) Nr. 5575 Ergänzungsblatt 35 vom 26. 5. 1955.

Innerhalb der Offenlegungsfrist können die Betroffenen, soweit Fluchtlinienaufhebungen oder -festsetzungen vorgesehen sind, bei der Stadtverwaltung Düsseldorf, Bauverwaltungsamt, gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

681. Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, Plätzen und in den Anlagen des Gebietes der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen.

Der Rat der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen hat auf Grund der §§ 14, 24 ff. und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. S. 269 und 283) sowie des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Gesetzsamml. S. 187) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen in der Sitzung vom 22. 8. 1955 für das Gebiet der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

I. Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen (§ 1 Satz 2 der StVZO. vom 13. 11. 1937 — RGBl. I S. 1215 — in der z. Z. gültigen Fassung).

II. Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedet sind.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze und sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiet der Wasserbauverwaltung liegen.

II. Abschnitt

Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf Straßen und in den Anlagen

§ 3

Baulichkeiten, Bauarbeiten und Bauzäune

I. Die Errichtung von Verkaufsbuden, Trinkhallen, Kiosken, Wartehallen, Tankstellen, Automaten sowie die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die ständig oder auch nur vorübergehend mit dem Straßenland fest verbunden werden sollen, sowie die Errichtung oder Aufstellung solcher Verkaufsbuden und ähnlicher Einrichtungen auf beweglichen Untergestellen bedarf der Erlaubnis.

II. Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße zu entfernen.

III. Bei allen Arbeiten, insbesondere Dacharbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist oder Anlagen oder Straßenbäume beschädigt werden können, sind Schutzanlagen anzubringen.

IV. Gerüste, Einfriedungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine und dgl. dürfen nur von den dazu befugten Personen bestiegen werden.

§ 4

Asphalt- und Teerkochapparate

I. Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen, Gegenstände und Tiere sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen, Anlagen und Straßenbäume nicht beschädigt bzw. gefährdet werden können.

II. Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sein müssen.

III. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dgl. sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen wurden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift kenntlich zu machen.

§ 6

Anbringung und Aufstellen von Gegenständen

I. Schaukästen, Automaten und ähnliche Einrichtungen, die an Häusern usw. angebracht werden und in den Straßenraum hineinragen, bedürfen der Erlaubnis.

II. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.

III. Einfriedungen von Grundstücken an den Straßen müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden

oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwandt werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

IV. Abnehmbare und zusammenfaltbare Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie mit ihrer äußersten Begrenzung um mindestens 50 cm hinter der Vorderkante des Bürgersteiges zurückbleiben und daß sie mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Gehweg liegen. Fahnschilder, Reklamelaternen, Beleuchtungskörper, Anzeigenschilder, Transparente und sonstige auf der Straßenseite vor Häusern angebrachte Gegenstände sind so anzubringen, daß die lichte Höhe über dem Gehweg mindestens 3 m beträgt.

V. Fahnen und ähnliche Gegenstände dürfen mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen.

VI. Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

VII. Das Abstellen von Lastkraftfahrzeugen und Omnibussen auf den Straßen ist während der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr untersagt. Abstellen im Sinne dieser Verordnung ist das Stehenlassen von Fahrzeugen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige, aus Verkehrsgründen bedingte Betriebsunterbrechung handelt, sondern um die Inanspruchnahme der Straßen als Einstellplatz und Garagensersatz.

VIII. Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, müssen beschnitten werden; an Straßenmündungen und Kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Raum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

IX. Die Aufstapelung von Kisten und Leergut auf den Bürgersteigen ist verboten. Fahrradständer usw. dürfen erst nach Erteilung einer Erlaubnis auf Bürgersteigen aufgestellt werden.

X. Das Begießen der Blumen, Zier- und Schutzpflanzen auf Balkons, Fensterbrüstungen und dgl. darf nur so erfolgen, daß niemand dadurch beschädigt oder beschmutzt wird.

§ 7

Beförderung von ätzenden Flüssigkeiten

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz-, Salpetersäuren usw.) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten, ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln, für die der Unternehmer und die Begleiter gemeinsam verantwortlich sind, gestattet:

1. Die Ballons müssen wohlverpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein.
2. Die Beförderung muß von mindestens 2 erwachsenen Personen durchgeführt werden.
3. Jedem Transport ist Sand in ausreichender Menge beizugeben, um der Vorschrift unter 4. genügen zu können.

4. Falls sich ätzende Flüssigkeiten auf die Straße ergießen, ist unverzüglich die Polizeibehörde zu verständigen. Die Unfallstelle ist sofort zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Flüssigkeit zu warnen.

§ 8

Gebrauch von Sprengstoffen

Sprengungen mit Hilfe von Sprengstoffen aller Art sind der zuständigen Gemeindebehörde (Ordnungsamt) mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Ordnungsbehörde kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen besondere Auflagen erteilen oder die Sprengung verbieten.

§ 9

Tiere

I. Hundehalter und diejenigen Personen, die Hunde auf Straßen mit sich führen, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere die Gehwege nicht beschmutzen.

II. In öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 10

Schutz der Anlagen

I. Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

II. Das Nächtigen auf Straßen und in den Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.

III. Das Baden in den öffentlichen und städtischen Gewässern sowie in Baggerlöchern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.

IV. Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben wurden.

§ 11

Kinderspiele

I. Lärmende Spiele sind nur auf den freigegebenen Spielplätzen in den öffentlichen Anlagen gestattet.

II. Verboten ist das Schlittern auf Gehsteigen und das Auflassen von Windvögeln an den Straßen in der Nähe von Telegraf-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen.

§ 12

Numerierung der Gebäude, Anbringung von Straßenschildern und dergleichen

I. Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Das Hausnummernschild muß von dauerhafter Ausführung sein und den von der Gemeinde herausgegebenen Richtlinien entsprechen.

Zugelassen sind auch von innen beleuchtete Hausnummernschilder (Hausnummernleuchten), die über dem Hauseingang derart angebracht sein müssen, daß die Nummern von vorn und seitlich deutlich lesbar sind. Leuchtfläche und Ziffern müssen den vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

II. Bei Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe derart zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

III. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, zu dulden.

III. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf Straßen und in Anlagen

§ 13

Feste Handels- und Gewerbestellen

I. Wer auf Straßen sowie in städtischen Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbebestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

II. Als feste Handels- oder Gewerbebestellen sind insbesondere anzusehen das Aufstellen von Verkaufsständen, -tischen, -wagen usw.

§ 14

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Für die Ausübung des Straßenhandels und des Straßengewerbes gelten die Bestimmungen der §§ 42b, 43, 44a und 55ff. der Gewerbeordnung. Der Straßenhandel und das Straßengewerbe ist jedoch verboten,

1. in den öffentlichen Anlagen, außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes,
3. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden,
4. an den Haltestellen der Straßenbahnen und der Kraftomnibuslinien innerhalb einer Entfernung von mindestens 20 m von diesen,
5. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet,
6. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werks- und Zechenanlagen.

§ 15

I. Soweit die Ausübung des Straßenhandels (Straßengewerbe) durch die §§ 13 und 14 oder andere Vorschriften nicht beschränkt ist, hat sich der Straßenhandel den Bedürfnissen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung unterzuordnen.

II. Dies gilt auch für das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen auf der Straße. Auf den nicht freigegebenen Straßen (vgl. Anlage dieser Polizeiverordnung) und in den Anlagen ist hierfür eine Erlaubnis erforderlich.

§ 16

Gewerbsmäßiges Musizieren

Gewerbsmäßiges Musizieren und Singen auf der Straße ist auf den nicht freigegebenen Straßen und Plätzen (siehe Anlage zu dieser Polizeiverordnung) verboten.

§ 17

Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Ausrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 14 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

IV. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen usw.

§ 18

Reinhaltung der Straßen

I. Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten und dgl. an der Straße. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Olspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen oder dadurch Passanten beschmutzt werden können.

II. Unter dieses Verbot fallen ferner Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, soweit sie sich nicht aus Fahrzeugpannen auf offener Strecke ergeben.

III. Verboten ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Fenstern und von Balkons und Dächern nach der Straßenseite hin.

§ 19

Reinigung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen

I. Die der Gemeinde obliegende Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Rumeln-Kaldenhausen belegenen, überwiegend dem inneren Verkehr dienenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist durch Ortsstatut vom 25. 6. 1935 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen worden.

II. Diese Verpflichteten haben die vor ihren Grundstücken gelegenen Bürgersteige sowie die Rinnsteine gründlich zu reinigen.

III. In besonderen Fällen kann eine außergewöhnliche Reinigung angeordnet und bei verkehrsreichen Straßen eine häufigere Reinigung vorgeschrieben werden.

IV. Die Reinigungspflicht nach Abs. 2 und 3 umfaßt auch die Beseitigung von Schnee, Eis und Winterglätte in der Zeit von 7 bis 22 Uhr. Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder durch Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges, durch Bestreuen der Gehfläche mit abstumpfenden Stoffen, wie Asche, Sand, Sägemehl oder dgl. zu beseitigen.

V. Auf den Bürgersteigen ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs von den Anliegern eine Gehbahn zu schaffen. Die abgeräumten Schneemassen und dgl. sind auf den Bürgersteigen am Rande der Fahrbahn abzulagern. Sie dürfen den Nachbarn nicht zugeführt werden. Eine Ablagerung in der Straßenrinne ist verboten. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn und der Gehbahn her ein Durchgang von mindestens 60 cm Breite freizuhalten.

VI. Die Anlieger der nicht an die städtische Reinigung angeschlossenen Straßen haben außerdem die Straßenrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann. Der ausgehobene Schnee ist auf den Bürgersteigrändern abzulagern. (Vgl. Abs. V).

VII. Das Einwerfen, Einschütten und Einkehren von Steinen, Straßenkehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Einfüllungsschächte der öffentlichen Kanäle und unter die öffentlichen Straßenrinnenüberbrückungen ist verboten.

§ 20

Müll und andere Abfälle

I. Die gefüllten Müllbehälter sind an den Abfuhrtagen geschlossen so bereitzuhalten, daß Passanten nicht gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

II. Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

III. Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester und flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

§ 21

Fäkalien und Dungabfuhr

Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftswässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalt mit Ausnahme von festem Stalldung darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

V. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 22

Verschiedene Verbote

Verboten ist

1. das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bei der Feldbestellung,
2. das Überackern von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
3. das Abpflügen der Rasenkanten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
4. das Abstellen von Ackergeräten und dgl. auf Straßen, Wegen und Plätzen,
5. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen.

Im Falle der Ziffer 4 können befristete Ausnahmen nur bei ausreichender bzw. vorschriftsmäßiger Beleuchtung des Fahrzeuges während der Nachtzeit gestattet werden.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Anwendung von Sondervorschriften

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben die Vorschriften der Ortssatzungen und die bau- und gewerberechtlichen Vorschriften und Anordnungen.

§ 24

Rechte aus dem Eigentum an Straßen usw.

Die sich aus dem Eigentum an der Straße und den Straßeneinrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 25

Zwangsbestimmungen

I. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

II. Die Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 26

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt auf die Dauer von längstens 30 Jahren in Kraft.

Rumeln-Kaldenhausen, den 24. August 1955.

Der Bürgermeister: Krawinkel.

Anlage zu § 15 Abs. 2 der Straßenpolizeiverordnung

- a) Dorfstraße
- b) Moerser Straße
- c) Düsseldorfer Straße
- d) Giesenfeldstraße.

Anlage zu § 16 der Straßenpolizeiverordnung

- a) Dorfstraße
- b) Moerser Straße
- c) Düsseldorfer Straße
- d) Giesenfeldstraße.

682. Wegeeinziehung in Düsseldorf.

Nachdem gegen die am 21. 7. 1955 im Regierungsamtsblatt sowie im Düsseldorfer Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung über die beabsichtigte Einziehung

1. eines von der Hoferhofstraße in nordöstlicher Richtung bis zum Bahngelände verlaufenden Weges in der Gemarkung Rath, Flur 3,
2. eines Teiles des Tannenhofweges, im Abschnitt Sandträgerweg bis Kamper Weg, Gemarkung Gerresheim, Flur 13,

keine Einsprüche erhoben wurden, wird die Einziehung der genannten Wege für den öffentlichen Verkehr auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit ausgesprochen.

Düsseldorf, den 22. September 1955.

Im Auftrage des Rates
der Landeshauptstadt Düsseldorf:
Gockeln, Oberbürgermeister.

683. Einziehung eines Weges in Mülheim (Ruhr).

Nachdem der Einspruch gegen das am 15. 4. 1955 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 15 bekanntgegebene Vorhaben der Einziehung des restlichen Teils der Hüttenstraße in Mülheim (Ruhr), beginnend an der Einfriedigungsmauer der Rheinischen Röhrenwerke (jetzt Phoenix-Rheinrohr AG.) bis zur Einmündung in die Mellinghofer Straße, zurückgezogen worden ist, wird der bezeichnete Teil der Hüttenstraße gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Mülheim (Ruhr), den 6. Oktober 1955.

Der Oberbürgermeister: Thöne.

684. Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Bienen.

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Vraselt vom 3. 10. 1955 — veröffentlicht durch Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Bienen vom 5. 10. bis 16. 11. 1955 und durch Hinweis in den Tageszeitungen Rheinische Post, Neue Ruhr-Zeitung und Generalanzeiger vom 6. 10. 1955 — liegt der für das Gemeindegebiet Bienen aufgestellte und vom Rat der Gemeinde beschlossene Leitplan in der Zeit vom 20. 10. 1955 bis 16. 11. 1955 im Amtshaus in Praest, Zimmer 5, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 13. Oktober 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Brüninghoff.

685. Offenlegung des Leitplans der Gemeinde Praest.

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Vraselt vom 3. 10. 1955 — veröffentlicht durch Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Praest vom 5. 10. bis 16. 11. 1955 und durch Hinweis in den Tageszeitungen Rheinische Post, Neue Ruhr-Zeitung und Generalanzeiger vom 6. 10. 1955 — liegt der für das Gemeindegebiet Praest aufgestellte und vom Rat der Gemeinde beschlossene Leitplan in der Zeit vom 20. 10. 1955 bis 16. 11. 1955 im Amtshaus in Praest — Zimmer 5 — zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 13. Oktober 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Brüninghoff.

Personalmeldungen der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennung: Regierungsvermessungsrat z. Wv. Erwin Lobner zum Regierungsvermessungsrat.

Versetzung: Regierungsinspektor Wolfgang-Kurt Kempe vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Abordnung: Regierungsgewerberat Diplomingenieur Wilhelm Hartung vom Gewerbeaufsichtsamt Duisburg zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweise

Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955

von Dr. Werner Hoffmann. W. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart und Köln, 1955, 113 Seiten, 6,90 DM.

Durch das Gesetz vom 22. 2. 1955 (BGBl. I S. 65) ist eine Reihe von aktuellen staatsangehörigkeits-

rechtlichen Problemen gelöst worden. Ausgehend von den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichtes hat der Gesetzgeber erschöpfend geregelt, welche Kollektiveinbürgerungen, die in der Zeit von 1938 bis 1945 im Zusammenhang mit den Gebietserweiterungen des Deutschen Reiches durchgeführt wurden, zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt haben. Den übrigen deutschen Volkszugehörigen, die als Vertriebene Aufnahme im Reichsgebiet (Stand 31. 12. 1937) gefunden haben und gemäß Artikel 116 (1) GG. als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten, wird ein Anspruch auf gebührenfreie Einbürgerung zuerkannt. Weiterhin begründet das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen Einbürgerungsansprüche für deutsche Volkszugehörige, die ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben, ohne Deutsche im Sinne des GG. zu sein, für deutsche Volkszugehörige mit Wohnsitz im Ausland und für diejenigen Personen, die aus rassistischen Gründen von den Kollektiveinbürgerungen ausgeschlossen waren. Darüber hinaus ist nunmehr festgestellt, daß der Dienst in der deutschen Wehrmacht für sich allein den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt hat.

Der Kommentar erläutert die Vorschriften des Gesetzes unter eingehender Berücksichtigung ihrer Entstehungsgeschichte. Insbesondere sind die Zusammenhänge mit dem allgemeinen Staatsangehörigkeitsrecht herausgestellt. Die in Betracht kommenden Vorschriften des Grundgesetzes, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, des Bundesvertriebenengesetzes und vor allem die staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Jahre 1938 bis 1945, an die das Gesetz anknüpft, sind im Anhang im Wortlaut oder auszugsweise abgedruckt.

Das Buch wird allen mit Staatsangehörigkeitsangelegenheiten befaßten Stellen bei der Durchführung des Gesetzes ein gutes Hilfsmittel sein. Bo.

Als wichtige Publikation auf dem Gebiete der öffentlichen Finanzwirtschaft liegt jetzt das

„Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1953“

vor, das eine weitreichende Übersicht über Haushalt, Steuern, Schulden und Personalbestand von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden vermittelt.

Band I bringt zusammenfassende Übersichten für Land, Gemeinden und Gemeindeverbände nach Gemeindegrößeklassen, Band II enthält die Einzelangaben für die Gemeinden über 3000 Einwohner sowie für die Ämter und die Landkreise. Durch neue Anordnung der Tabellen konnte das Taschenbuch trotz verringerter Seitenzahl insbesondere für den Verwaltungspraktiker noch brauchbarer gestaltet werden.

Das für alle Verwaltungen wichtige Zahlenwerk kann ab sofort über den Buchhandel oder unmittelbar vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen bezogen werden. Der Bezugspreis beträgt 7,40 DM zuzüglich Versandkosten.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl. 7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 27. Oktober 1955

Nummer 43

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

686. Reichsgaragenordnung. S. 301.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

687. Wappenverleihung. S. 302.

688. Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 302.

689. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 302.

Wirtschaft und Verkehr.

690. Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen bei der Handwerkskammer Düsseldorf. S. 302.

Gewerbeaufsicht.

691. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 303.

Sozialangelegenheiten.

692. Pflegegeld für Zivilblinde. S. 303.

Schulwesen.

693. Vorläufige Richtlinien für die Beleuchtung von Schulräumen mit künstlichem Licht (Hinweis). S. 303.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

694. Wegeeinziehung in Rheinhausen. S. 303.

695. Wegeeinziehung in Remscheid. S. 303.

696. Offenlegung der Durchführungspläne D 3 bis D 6 der Stadt Langenfeld (Rhld.). S. 303.

697. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. S. 304.

698. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen. S. 304.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

686. Reichsgaragenordnung.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Bauaufsicht —

II A 2 — 2. 060 Nr. 1176/55

Düsseldorf, den 27. Juli 1955.

Auf meinen RdErl. vom 25. 6. 1954 — VII C 2 — 2. 060 Nr. 1800/54 — betr. Reichsgaragenordnung (RGaO); hier: Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen ist von verschiedenen Seiten, insbesondere vom Zentralverband der Deutschen Haus- und Grundbesitzer e. V., Düsseldorf, Klage über die Art der Handhabung der RGAO durch die Baugenehmigungsbehörden verschiedener Gemeinden geführt worden. Um einen laufenden Überblick über die Beschwerdefälle zu erhalten, bitte ich, mir künftig von jeder Ihrer Beschwerdeentscheidungen Abschrift zu übersenden. Auf eine ausführliche Begründung Ihrer Entscheidungen lege ich besonderen Wert.

Ferner bitte ich, mir Abschriften der bisherigen Beschwerdeentscheidungen möglichst bald zuzusenden.

Im einzelnen bemerke ich zu einigen mir vortragenen Beanstandungen bezüglich der Handhabung der Reichsgaragenordnung durch die Gemeinden vorsorglich folgendes:

1. § 2 Abs. (3) besagt, daß durch örtliche Baupolizeiverordnung oder Ortssatzung für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile bestimmt werden kann, daß auch bei bestehenden Wohnstätten, Betriebs- oder Arbeitsstätten oder ähnlichen baulichen Anlagen Einstellplätze nach Abs. 1 für die vorhandenen Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes oder der Gefolgschaft gefordert werden können, wenn auf dem Grundstück die benötigte Fläche in geeigneter Lage und Größe vorhanden ist.

Die RGAO macht also die Forderung, nachträglich Einstellplätze zu fordern, von dem Vorhandensein einer örtlichen Baupolizeiverordnung oder Ortssatzung abhängig. Ist eine solche Polizeiverordnung oder Ortssatzung nicht von der hierfür zuständigen Vertretungskörperschaft der Gemeinde erlassen worden, so dürfen die Baugenehmigungsbehörden solche Forderungen nicht stellen.

Anders verhält es sich stets dann, wenn ein Teilaufbau, etwa nur des Erdgeschosses, ohne Berücksichtigung der RGAO, d. h., z. B. bei geschlossener Bauweise ohne Durchfahrt zum unbebauten Hinterland und ohne Vorbehalt vor Jahren genehmigt wurde und nunmehr die Baugenehmigung für den vollständigen Wiederaufbau von der Erfüllung der RGAO abhängig gemacht werden muß. Es dürfte hierbei in vielen Fällen als unbillige Härte anzusehen sein, zur Schaffung der erforderlichen Einstellplätze auf dem Grundstück z. B. den nachträglichen Einbau einer Durchfahrt durch das bereits auf Grund der früheren Baugenehmigung erstellte Bauwerk zu fordern. Es erscheint zumindest unbillig, die durch die nachträgliche Abänderung des Erdgeschosses entstehenden zusätzlichen Kosten dem Bauherrn aufzuerlegen, wenn diese durch Versäumnis der Baugenehmigungsbehörde verursacht sind. Sollte es in einem solchen Falle nicht möglich sein, einen Einstellplatz oder eine Gemeinschaftsanlage in der Nähe verfügbar zu machen, so sollte die Frage, ob eine Befreiung nach § 58 RGAO auch mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, keinesfalls engherzig behandelt werden.

2. Häufig wird bei der Erteilung der Baugenehmigung so verfahren, daß die Baugenehmigungsbehörde in den Bauschein die Forderung nach Schaffung einer bestimmten Anzahl von Einstellplätzen aufnimmt, ohne an Hand der vorgelegten Zeichnungen geprüft zu haben, ob und wie die Schaffung von Einstellplätzen auf dem Grundstück tatsächlich möglich ist. Die Bauherren führen dann solche Bauvorhaben nach den genehmigten Bauzeichnungen durch und erhalten dann in der Regel

entweder bei der Rohbau- oder sogar erst bei der Gebrauchsabnahme Schwierigkeiten mit den Baugenehmigungsbehörden, die dann nachträgliche Maßnahmen verlangen.

Dieses Verfahren ist nicht nur sehr unzweckmäßig, sondern verstößt auch gegen die Bestimmungen der Ziff. 2.3 meines RdErl. vom 8. 9. 1950, die es den Baugenehmigungsbehörden ausdrücklich zur Pflicht macht, „den Bauherrn unter Hinweis auf die §§ 54 und 55 RGaO sowie auf § 2 BPVO aufzufordern, seinen Bauantrag nebst Unterlagen zu ergänzen“. Haben somit die Baugenehmigungsbehörden die Frage, ob und in welcher Weise die Einstellplätze auf den Grundstücken selbst untergebracht werden können, auf dem Wege der Beratung der Bauherren vor Erteilung der Baugenehmigung zu klären und die Zeichnungen entsprechend berichtigen zu lassen, so bedarf es nicht mehr der Aufnahme einer diesbezüglichen Bedingung in den Bauschein, weil anders eine Baugenehmigung ohne die entsprechenden Ergänzungen bzw. Änderungen der Bauvorlagen gar nicht erteilt werden darf.

3. Es wird immer wieder die Beanstandung an mich herangetragen, daß die Gemeinden von den Bauherren Ablösungsbeträge für die Anlage öffentlicher Parkplätze fordern.

Ich bemerke hierzu folgendes:

Die RGaO enthält keine Vorschrift, die es gestattet, Verpflichtungen zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen, die den Bauherren aus ihr erwachsen, durch Geldbeträge für öffentliche Parkflächen abzulösen.

Es handelt sich offenbar bei einer solchen fehlerhaften Handhabung um eine mißbräuchliche Auslegung des § 10 — Gemeinschaftsanlagen — der RGaO. § 10 besagt, daß zur Schaffung von Gemeinschaftseinstellplätzen oder Gemeinschaftsgaragen für mehrere Grundstücke in den dafür in Betracht kommenden Plänen eine gemeinsame Einstell- oder Garagenfläche ausgewiesen werden kann. Ich habe bereits in Ziff. 1.2 meines RdErl. vom 9. 8. 1950 (II A 270/50) betreffend die Handhabung der Verordnung über Garagen und Einstellplätze durch die Baugenehmigungsbehörden unmißverständlich ausgeführt, daß durch die RGaO „nicht etwa den Gemeinden die ihnen obliegende Pflicht zur Anlage öffentlicher Parkplätze abgenommen und den Bauherren auferlegt“ worden ist.

Ich habe ferner in Ziff. 1.3 des gleichen RdErl. eingehend Anweisungen dazu gegeben, wie der § 10 zu handhaben ist. Diese Anweisungen besagen, daß die in der Nähe der Baugrundstücke von der Gemeinde unter finanzieller Beteiligung der Bauherren geschaffenen gemeinsamen Einstellplätze einzig und allein diesen Bauherren nach Maßgabe und dem Umfang ihrer bauaufsichtlichen Verpflichtung zur Verfügung stehen müssen. „Die Öffentlichkeit bleibt von der Benutzung einer derartigen Anlage ausgeschlossen, da anders der zahlende Bewerber durch eine Belegung des ihm zustehenden Platzes gehindert würde, die aus der Verordnung erwachsenden Rechte und Pflichten sinngemäß wahrzunehmen.“

Ich bitte die Baugenehmigungsbehörden anzuweisen, in vorstehendem Sinne zu verfahren.

Weyer.

An die Regierungspräsidenten
und die Außenstelle Essen des Ministeriums
für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-
Westfalen.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

687. Wappenverleihung.

Der Regierungspräsident.
K 20/4—322—Kempen

Düsseldorf, den 11. Oktober 1955.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 1. 10. 1955 der Gemeinde St. Tönis, Landkreis Kempen-Krefeld, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 das Recht zur Führung des nachstehend beschriebenen Wappens, eines Siegels sowie einer Flagge verliehen:

Beschreibung: „In Gold ein schwebendes blaues Andreaskreuz.“

Baurichter.

688. Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — Pers.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1955.

Ich habe den Obervermessungsrat a.D. Dr. Viktor August in Düsseldorf, Achenbachstraße 74, für die Zeit vom 24. 10. 1955 bis einschließlich 24. 5. 1956 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Rudo August in Düsseldorf, Achenbachstraße 74, bestellt.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirks.

689. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/3 — 196/54 — 141

Düsseldorf, den 22. Oktober 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr.: 270.
Kreis: Düsseldorf-Mettmann. Gemarkung/Gemeindebezirk: Erkrath. Grundbuchbezirk: Erkrath. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 11. 1955. Ende 1. 12. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 12. 1955.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr

690. Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen bei der Handwerkskammer Düsseldorf.

Der Regierungspräsident.
IVGWi. 3.14.0.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1955.

Im Nachgang zu meinen Verfügungen vom 12. 10. 1954 und 11. 3. 1955 — IVGWi. 3.14.0 — errichte ich auf Grund des § 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks vom 17. 9. 1953 in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung

von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 7. 1954 — I/5 — 031 — 63 — (GV. NW. 1954 S. 278) und dem Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 30. 6. 1955 — I/C 4 — 031 — 63 — bei der Handwerkskammer in Düsseldorf den Meisterprüfungsausschuß für das

Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Im Auftrage: Patzschke.

Gewerbeaufsicht

691. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
— Ic/GA 8723 B —

Düsseldorf, den 17. Oktober 1955.

Nachstehender Sprengstofflaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Karl Herbert Meyer, Dornap-Hahnenfurth 107. Art, Nummer, Jahr der Ausstellung des Scheines: C 5/54 1954. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer (i. V.).

Sozialangelegenheiten

692. Pflegegeld für Zivilblinde.

Der Regierungspräsident.
S I 20

Düsseldorf, den 18. Oktober 1955.

Mit Erlaß vom 1. 10. 1955 — IV A 1 — 9.60 — teilt der Herr Arbeits- und Sozialminister mit, daß keine Bedenken bestehen, wenn bei unregelmäßigem Einkommen für die Neuberechnung des Blindenpflegegeldes das Durchschnittseinkommen des letzten Viertel- oder Halbjahres zugrunde gelegt wird.

Hinsichtlich der Berechnung des Pflegegeldes bei Krankenhaus- und Heimpflege wird im gleichen Erlaß darauf hingewiesen, daß die Berechnung sich zumindest im Zu- und Abgangsmoat nach den tatsächlich aufgewendeten Fürsorgeleistungen richten muß. Wenn in den übrigen Monaten von den Fürsorgekosten für 30 Tage ausgegangen wird, ist dagegen nichts einzuwenden, soweit diese Regelung sich nicht zuungunsten des Zivilblinden auswirkt und tatsächlich zu einer wesentlichen Vereinfachung führt.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Schulwesen

693. Vorläufige Richtlinien für die Beleuchtung von Schulräumen mit künstlichem Licht (Hinweis).

Der Regierungspräsident.
II U Erg. 004/55

Düsseldorf, den 6. Oktober 1955.

Bezug: Erl. Kult.Min. NW. — II E gen 27—383/55 vom 15. 8. 1955.

Um zu erreichen, daß bei den in der Planung und in der Ausführung befindlichen Schulbauten die zweckmäßigste und wirtschaftlichste Art der künstlichen

Beleuchtung gewählt wird, verweise ich auf die vom Kultusministerium erlassenen „Vorläufigen Richtlinien für die Beleuchtung von Schulräumen mit künstlichem Licht“. Diese Richtlinien sind im Amtsblatt des Kult.Min. — Jahrg. 1955 — Nr. 9 — Seite 119 — veröffentlicht.

Im Auftrage: Schmitz.

An die Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

694. Wegeeinziehung in Rheinhausen.

Auf Antrag der Hüttenwerk Rheinhausen AG. sollen die Bliersheimer Straße und der Straßenteil des Gaterweges von der Bismarckstraße bis zur Bliersheimer Straße für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Einsprüche gegen diese Einziehung können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 innerhalb einer Ausschußfrist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Wegeaufsichtsbehörde Rheinhausen, Rathaus, Zimmer 87, während der Dienststunden zur Niederschrift gegeben oder schriftlich eingereicht werden.

Pläne, aus denen die einzuziehenden Straßen ersichtlich sind, liegen innerhalb der Ausschußfrist bei der vorgenannten Dienststelle zu jedermanns Einsicht offen.

Rheinhausen, den 5. Oktober 1955.

Der Stadtdirektor.

In Vertretung: Weberbartold.

695. Wegeeinziehung in Remscheid.

Die Stadt Remscheid hat gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) durch amtliche Bekanntmachung vom 18. 1. 1955 die Absicht bekanntgegeben, den zwischen den Häusern Eberhardstraße 56 und 60 abzweigenden Verbindungsweg zur Ronsdorfer Straße (Gemarkung Remscheid, Flur 14, Parzelle Nr. 3325/580) für den öffentlichen Verkehr zu sperren und einzuziehen. Die gegen die Einziehung erhobenen Einsprüche sind mit der Maßgabe rechtskräftig zurückgewiesen worden, daß die Einziehung und Schließung des Weges erst nach Fertigstellung der an dem Verkehrspunkt „Schöne Aussicht“ geplanten Treppenanlage angeordnet werden sollte.

Nachdem die Treppenanlage in der Zwischenzeit fertiggestellt und dem öffentlichen Verkehr übergeben wurde, wird die Einziehung des Weges hierdurch angeordnet.

Remscheid, den 15. Oktober 1955.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung: Hahn.

696. Offenlegung der Durchführungspläne D 3 bis D 6 der Stadt Langenfeld (Rhld.).

Laut Bekanntmachung des Stadtdirektors in Langenfeld (Rhld.) vom 8. 10. 1955 — veröffentlicht am 15. 10. 1955 in den Aushängekästen des Stadtgebietes Langenfeld (Rhld.) und am 15. 10. 1955 im amtlichen Teil der Rheinischen Post, der Neuen Rhein-Zeitung und der Düsseldorfer Nachrichten — werden die gemäß §§ 10 und 11 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 aufgestellten Durchführungspläne Nr. D 3 bis D 6 betreffend das Wohn-

siedlungsgebiet in Richrath in der Zeit vom 31. 10. 1955 bis 28. 11. 1955 beim Stadtbauamt Langenfeld, Zimmer 10, offengelegt.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 15. Oktober 1955.

Der Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde:

Dr. Bubner.

**697. Offenlegung von Durchführungsplänen
der Stadt Mülheim a. d. Ruhr.**

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachungen der Stadt Mülheim a. d. Ruhr vom 14. 10. 1955 hingewiesen, wonach die vom Rat der Stadt beschlossenen Durchführungspläne

1. Nr. 7 für das Gebiet Dickswall von Sommerstraße bis Oststraße,
2. Nr. 14 A für das Gebiet um die Stadthalle und das Schloß Broich

in der Zeit vom 20. 10. bis 21. 11. 1955 im Rathaus, Vermessungsamt, Zimmer 343, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen während der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Essen, den 20. Oktober 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

**698. Aufforderung
zur Einreichung von Vorschlagslisten für den
Verwaltungsausschuß des Landesamtes
Nordrhein-Westfalen.**

Der Verwaltungsausschuß beim Landesamte Nordrhein-Westfalen besteht aus je 9 Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern. Da die Amtsdauer der erstmals berufenen Mitglieder der Organe der Bundesanstalt nach § 8 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Ar-

beitslosenversicherung vom 10. 3. 1952 (BGBl. I S. 123) am 31. 3. 1956 endet, ist es notwendig, für die am 1. 4. 1956 beginnende Amtsperiode eine Neuberufung der Mitglieder vorzunehmen.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Landesamtes Nordrhein-Westfalen bis zum 15. 11. 1955 beim Präsidenten des Landesamtes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Fritz-Roeber-Straße 3, einzureichen. Die Vorschlagslisten werden dem Vorstand der Bundesanstalt vorgelegt, der die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesamtes beruft.

Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG berufen werden, die die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird; als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird. (Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Bundesanstellungsgesetz.)

Die Vorschlagslisten müssen folgende Angaben enthalten: a) Name, Vorname, b) Geburtsdatum, c) Beruf, d) Anschrift.

Ferner ist zu bestätigen, daß die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen nach § 14 des Gesetzes erfüllen, und kenntlich zu machen, ob der Vorgeschlagene als echter Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber oder als Verbandsvertreter benannt wird.

Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft soll eine Erklärung über die Zahl der Mitglieder im Bezirk des Landes beigefügt werden, der Vorschlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in den dem Verband im Bereich des Landes zugehörigen Betrieben.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1955.

Der Präsident
des Landesamtes Nordrhein-Westfalen.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 4. November 1955

Nummer 44

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
699. Durchführung des G 131; hier: Anwendung der §§ 15 (1) und 16 a.a.O. bei der anderweitigen Besetzung von Planstellen mit den bisherigen Stellenverwaltern (Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 der VV zu § 15). S. 305.
700. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 305.
701. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 305.
702. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 306.
703. Messungsgenehmigung. S. 306.
- Wirtschaft und Verkehr.**
704. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen —, Essen, jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931). S. 306.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
705. Diebstahl von Schmuckreisig und Weihnachtsbäumen. S. 307.
- Kulturelle Angelegenheiten.**
706. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach Südwest. S. 307.
- Bau- und Wohnungswesen.**
707. Einführung der Normblätter. S. 308.
708. Einführung der Normblätter. S. 308.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
709. Einstellung eines Wegeeinziehungsverfahrens in Mülheim a. d. Ruhr. S. 308.
710. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg. S. 308.
711. Kraftloserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 308.
712. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Krefeld. S. 308.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand. S. 308.
- Nichtamtlicher Teil.**
- Literaturhinweis. S. 308.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

699. Durchführung des G 131; hier: Anwendung der §§ 15 (1) und 16 a.a.O. bei der anderweitigen Besetzung von Planstellen mit den bisherigen Stellenverwaltern (Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 der VV zu § 15).

Der Regierungspräsident.
A VII — 3 —

Düsseldorf, den 20. Oktober 1955.

Bezug: Erlaß des Innenministers NRW. vom 10. 10. 1955 — II B 2 — 25.117.25 — 8656/55 — (n. v.).

Gemäß Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 der VV zu § 15 G 131 ist eine Planstelle als frei anzusehen, wenn sie durch eine nicht als Stelleninhaber eingewiesene Person verwaltet wird. Dies gilt nicht, wenn die für die Planstelle im Haushalt vorgesehenen Mittel durch einen Vermerk oder in anderer Weise eindeutig nachweisbar für die Vergütung des derzeitigen Verwalters der Planstelle vor dem 20. 3. 1951 gebunden waren und solange, wie die Verwaltung der Planstelle durch diese Person über den 20. 3. 1951 hinaus fort dauert.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 des VV zu § 15 die unterbringungspflichtigen Dienstherren lediglich von der in § 15 Abs. 1 Satz 1 G 131 festgelegten Besetzungspflicht befreit, solange die Verwaltung der Planstelle über den 20. 3. 1951 hinaus fort dauert. Die Einweisung des Stellenverwalters in die von ihm bisher verwaltete Planstelle bedarf dagegen bis zur Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 nach wie vor der Zustimmung gem. § 16 des Gesetzes.

Im Auftrage: Sukienik.

An die nach dem G 131 unterbringungspflichtigen Dienstherren des Bezirks.

700. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Fischlaken und Hamm der Stadt Essen für die gemäß meinen Planfeststellungsbeschlüssen vom 27. 3. 1954 und 26. 4. 1954 bereits gebaute 110-kV-Hochspannungsfreileitung als Abzweig von der bestehenden von Hattingen nach Essen Ost verlaufenden Leitung bei Holthausen nach der Zeche Pörtingsiepen bei Fischlaken hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beäume ich Termin auf Dienstag, den 6. 12. 1955, um 10 Uhr, im Rathaus der Stadt Essen, an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 5. 12. 1955 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Essen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1955.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

701. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Kleinumstand und Velbert der Stadt Velbert für die bereits gemäß meinen Planfeststellungsbeschlüssen vom 27. 3. 1954 gebaute 110-kV-Hoch-

spannungsfreileitung als Abzweig von der bestehenden von Hattingen nach Essen Ost verlaufenden Leitung bei Holthausen nach der Zeche Pörtingsiepen bei Fischlaken und die 220/380-kV-Hochspannungsfreileitung von Rodberg nach Wolfskuhle hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beäume ich Termin auf Dienstag, den 6. 12. 1955, um 12.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Velbert, an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 5. 12. 1955 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Velbert zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1955.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

702. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in den Gemarkungen Holthausen, Byfang und Rodberg der Stadt Essen für die gemäß meinen Planfeststellungsbeschlüssen vom 27. 3. 1954, 20. 5. 1955 und 26. 4. 1955 bereits gebaute 110-kV-Hochspannungsfreileitung als Abzweig von der bestehenden von Hattingen nach Essen Ost verlaufenden Leitung bei Holthausen nach der Zeche Pörtingsiepen bei Fischlaken und die 220/380-kV-Hochspannungsfreileitung von Rodberg nach Wolfskuhle hat die Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.G. in Essen den Antrag auf Feststellung der Entschädigung für die Enteignung gestellt.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beäume ich Termin auf

Freitag, den 2. 12. 1955

für die Grundeigentümer der Gemarkungen Holthausen und Byfang um 10 Uhr, und für die Grundeigentümer der Gemarkung Rodberg um 12.30 Uhr, im Rathaus der Stadt Essen, an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 1. 12. 1955 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Essen zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1955.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent —11/54, 12/54, 14/54 —

703. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 —0— 137

Düsseldorf, den 29. Oktober 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Wolfgang Czeschlik in Viersen, Bahnhofstraße 22, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Heribert Bucker ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Czeschlik mit Verfügung vom 29. 12. 1954 — III T I/3 —0— 137 — (Amtsblatt Nr. 2 vom 13. 1. 1955) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Otto Glaubitz ausführen zu lassen, wird mit Wirkung vom 1. 8. 1955 aufgehoben, da Glaubitz aus dem Büro des ObVJ. Czeschlik ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

704. Nachtrag zur Gesamt-Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen —, Essen, jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931).

Der Regierungspräsident.

V. 5 B 9

Düsseldorf, den 26. Oktober 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird der

Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen die Genehmigung zur Änderung der Gleisanlagen (Verschiebung der Gleisachse) in der Frintroper Straße zwischen Ravenhorst und Schloßstraße in Essen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Gleisänderungen sind die Bestimmungen der Gesamt-Genehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und die dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die Anlage muß nach den geprüften und genehmigten Plänen (E 40 — C 121, E 40 — C 122, E 40 — C 64 und E 40 — C 65) ausgeführt werden.
3. Mit der Verlegung der Gleise muß auch der Ausbau der Frintroper-Straße erfolgen.
4. Die Abnahme der Anlage ist dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft zu übertragen, der jedoch nach Fertigstellung aber vor endgültiger Inbetriebnahme dem Minister für Wirtschaft und

Verkehr NW — Technische Aufsichtsbehörde — Düsseldorf, Hansahaus, und auch mir zu bescheinigen hat, daß die Gleise nach den genehmigten und festgestellten Plänen ordnungsmäßig verlegt worden sind und den Bestimmungen der BO-Strab entsprechen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

705. Diebstahl von Schmuckreisig und Weihnachtsbäumen.

Der Regierungspräsident.

IIIa./—/F. 387.00/—

Düsseldorf, den 27. Oktober 1955.

Bezug: Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NRW v. 29. 9. 1955 — Az.: IV/3a Tgb.Nr. 2594 —.

In den vergangenen Jahren haben, vor allem in der Vorweihnachtszeit, die Diebstähle von Schmuckreisig und Weihnachtsbäumen aus Wäldern aller Besitzarten sehr stark zugenommen. Die Klagen der Waldbesitzer hierüber und die Bitte um Abhilfe werden gerade jetzt besonders laut. Auch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hat darum gebeten, sich dafür einzusetzen, daß diese Mißstände behoben werden.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf die noch in Kraft befindliche Verordnung betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportiert werden, vom 20. 6. 1839 (Gesetzsamml. S. 223) hin. Diese Verordnung schreibt vor, daß derjenige, welcher Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz (hierzu gehört auch der Weihnachtsbaum) in eine Stadt oder ein Dorf bringt, mit einer schriftlichen, glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde oder des Eigentümers desjenigen Waldes, aus welchem seiner Angabe nach das Holz gebracht wird, versehen sein muß und diese Bescheinigung auf Anfordern der Forst- oder Polizeibeamten vorzuzeigen hat, widrigenfalls das Holz beschlagnahmt werden kann.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 31. 7. 1931 für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Reg.Amtsbl. S. 191) betr. „Feld- und Forstschutz“ in Erinnerung gebracht, die durch die Polizeiverordnungen vom 25. 8. 1933 (Reg.Amtsbl. S. 307) und vom 21. 3. 1940 (Reg.Amtsbl. S. 54) teilweise aufgehoben bzw. abgeändert worden ist. Nach dieser Verordnung ist der Transport von Hölzern (Abschnitt X) ebenfalls der Kontrolle unterworfen.

Ich bitte, die Polizei-, Forstbeamten und die mit dem Forstschutz beauftragten Personen anzuweisen, in der Vorweihnachtszeit Kontrollen in verstärktem Umfang durchzuführen. Im Auftrage: Cosack.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Polizeibehörden und Staatlichen Forstämter des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

706. Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter, Mönchengladbach, Dekanat Mönchengladbach Südwest.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die vermögensrechtlich abhängige Rektoratsgemeinde St. Peter, Mönchengladbach, wird aus der Mutterpfarre St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach, ausgepfarrt und zur Pfarrgemeinde erhoben.

2. Die Grenzen der Pfarrgemeinde St. Peter verlaufen wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Umgebungsbahn mit dem Feldweg nördlich des Wynenfeldes verläuft die Grenze entlang der Achse dieses Feldweges bis zur Bergerstraße und biegt dann 40 m nach Norden zum Straßenknick (Grenze zum unteren und oberen Bergerstraße). Von hier geht die Grenze nach Südosten entlang den hinteren Grundstücksgrenzen der Dülkener Straße, dann nach Nordosten entlang den westlichen Abschlußzäunen der Hausgrundstücke Nr. 69, 83 und 85 des Metzenweges und anschließend weiter nach Südosten am nördlichen Zaune der Gärtnerei Siemes (Hausgrundstück Nr. 85 Metzenweg) entlang bis zur Mitte des Metzenweges. Mit der Achse des Metzenweges läuft die Grenze nun nach Norden bis an den Zugangsweg zum Sportplatz, auf der südwestlichen Seite des Zugangsweges bis zum Sportplatz, dann auf der nordwestlichen und weiter der südwestlichen Sportplatzgrenze und der nordöstlichen Hausgrundstücksgrenze des Hauses Marktfeldstraße 21 entlang bis zur Mitte der Marktfeldstraße. Die Grenze überquert nun die Marktfeldstraße und verläuft mit der südwestlichen Grundstücksgrenze des Hauses Marktfeldstraße 20 in südöstlicher Richtung über die Klagenfurter Straße bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Hauses Waldhausener Straße Nr. 198. Den weiteren Verlauf der Grenze bilden die östlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Nr. 1 bis Nr. 21 Am Karmannshof. Die Grenze überschreitet von hier aus die Wehnerstraße und läuft dann nach Süden an der östlichen Seite der Fabrikmauer der Firma Dormans, Tuchfabrik A.G., und der östlichen Grenze des Grundstückes Waldnieler Straße 67 entlang. Vom Schnittpunkt dieser Hausgrundstücksgrenze mit der Ortsbezirksgrenze von Mönchengladbach-Stadt und Mönchengladbach-Land ist die Pfarrgrenze in südlicher Richtung identisch mit der Ortsbezirksgrenze von Mönchengladbach-Stadt und Mönchengladbach-Land bis zum alten Wasserlauf; mit dem alten Wasserlauf — zirka 100 bis 150 m südlich der Hehner Straße — verläuft die Grenze nach Westen bis an die Karstraße. Nun grenzen die nordöstliche Seite der Karstraße bis zur Hehner Straße, dann die Achse der Karstraße bis zur Umgebungsbahn, und endlich die Umgebungsbahn in nördlicher Richtung bis zur Achse des Feldweges nördlich des Wynenfeldes die Pfarrgemeinde nach Süden und Westen ab.

3. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt und der Pfarrgemeinde St. Peter erfolgt gemäß den Beschlüssen des Kirchenvorstandes der Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt vom 21. 11. 1952 und 8. 7. 1955.

4. Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1955 in Kraft.

Aachen, den 15. September 1955.

Johannes,
Bischof von Aachen.

J. Nr. II/146/52.

Die durch den Bischof von Aachen am 15. 9. 1955, J. Nr. II/146/52, beurkundete Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter in M.Gladbach wird hiermit auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 10. 10. 1955, I G 60—50/1 Nr. 13406/55, erteilten Ermächtigung von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

II U 2

Bau- und Wohnungswesen**707. Einführung der Normblätter.**

Der Regierungspräsident.
Bauaufsicht — H. 63.0./55

Düsseldorf, den 18. Oktober 1955.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 16. 8. 1955 — II A 4 — 2.783 Nr. 2000/55 — das Normblatt DIN 4024 — Stützkonstruktion für rotierende Maschinen — und zwar die Abschnitte 2.2, 2.3 und 2.4 — mit sofortiger Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Dr. Oelmann.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren und die Hauptverwaltungsbeamten der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und die Staatshochbauämter des Bezirks.

703. Einführung der Normblätter.

Der Regierungspräsident.
Bauaufsicht — H. 63.0./55

Düsseldorf, den 18. Oktober 1955.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat in dem Runderlaß vom 16. 8. 1955 — II A 4 — 2.323 Nr. 1950/55 — das Normblatt DIN 4210 (Ausgabe Februar 1954) — Sulfathüttenzement — mit sofortiger Wirkung für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht.

Ich bitte um Beachtung des Erlasses.

Im Auftrage: Dr. Oelmann.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren und die Hauptverwaltungsbeamten der privilegierten Städte und Ämter — Baugenehmigungsbehörden — des Bezirks (ohne Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk) und die Staatshochbauämter des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden**709. Einstellung eines Wegeeinziehungsverfahrens in Mülheim a. d. Ruhr.**

Im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Nr. 43 vom 28. 10. 1954, ist das Vorhaben über die Einziehung der Stromstraße und eines Teiles der Vorster Straße von der Schloßstraße bis zum Hausgrundstück Nr. 6 bekanntgegeben worden. Mit Rücksicht darauf, daß in dem vom Rat der Stadt am 8. 7. 1955 beschlossenen Durchführungsplan Nr. 14 A die genannten Straßen oder Straßenteile nicht mehr als öffentliche Wege ausgewiesen sind und mit der förmlichen Feststellung des Durchführungsplanes als aufgehoben und eingezogen gelten, wird das nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung eingeleitete Wegeeinziehungsverfahren hiermit eingestellt.

Mülheim a. d. Ruhr, den 20. Oktober 1955.

Der Oberbürgermeister: Thöne.

710. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 18. 10.

1955 hingewiesen, wonach der vom Rat der Stadt beschlossene Durchführungsplan Nr. 78 betr. Gebiet zwischen Mülheimer, Lothar-, Geibelstraße und Sternbuschweg in der Zeit vom 7. 11. bis 5. 12. 1955 im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offenliegt.

Gegen die in dem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Hafen“, Ausgabe vom 5. 11. 1955, veröffentlicht.

Essen, den 21. Oktober 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

711. Kraftloserklärung von Vertriebenenausweisen.

Der Vertriebenenausweis A 5237/13/2872, ausgestellt am 20. 7. 1954 auf den Namen Anna Preuss, geb. am 19. 10. 1887 in Mehlsack, und der Vertriebenenausweis A 5237/13/508, ausgestellt am 12. 3. 1954 auf den Namen Alfred Rinski, geb. am 26. 12. 1917 in Vorder-Pogobien, beide ausgestellt durch die Stadtverwaltung Rheinhausen, werden für ungültig erklärt.

Die Ausweise wurden hier als verloren gemeldet.

Rheinhausen, den 25. Oktober 1955.

Der Stadtdirektor.

In Vertretung: Stappert.

712. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Krefeld.

Der Termin zur Einreichung von Widersprüchen gegen das am 8. 9. 1955 bekanntgemachte Vorhaben der Firma Chemische Werke München — Otto Bärlocher GmbH. — in Krefeld (Reg. Amtsblatt 1955, S. 265, Nr. 607) wird 14 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes geschlossen.

Krefeld, den 28. Oktober 1955.

Der Oberstadtdirektor.

Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbeprüfungsstelle.

In Vertretung: Fabel.

Personalnachrichten der Bezirksregierung**Düsseldorf**

Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand: Regierungsoberinspektor Johannes Bruch; Oberbotenmeister Martin Macherey.

Nichtamtlicher Teil**Literaturhinweise****Das Erste Bundesmietengesetz.**

Kommentar von Dr. J. Fischer — Dieskau — Dr. H. Pergande — Dr. H. Wormit unter Mitarbeit von Amtsgerichtsrat Hurtienne — sämtlich im Bundesministerium für Wohnungsbau. Ausgabe in Loseblattform mit Leinwandordner, erschienen bei der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller in Köln-Braunsfeld im Rahmen der Handbücherei des Wohnungs- und Siedlungswesens (Band 40). Die erste Lieferung 1955 — DIN A 5 — wird mit 9,50 DM, der Leinwandordner im Format 22,2×17,5 mit 3 DM berechnet.

Der Kommentar ist in 3 Abschnitte aufgeteilt: Abschnitt A: Weitergeltende preisrechtliche Vorschriften; Abschnitt B: Das erläuterte Bundesmietengesetz; Abschnitt C: Durchführungsverordnungen zum Bundesmietengesetz.

Das Erste Bundesmietengesetz ist für eine Vielzahl von Mietverhältnissen von erheblicher Bedeutung. Behörden, Gerichte, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Wohnungsverwaltungen, Wohnungsunternehmen sind an diesem Gesetz ebenso stark interessiert wie der Mieter und Vermieter. Nicht zuletzt ist es für diejenigen von Bedeutung, die berufen sind, das Gesetz auszulegen und anzuwenden. Neben dem Bundesmietengesetz gilt eine Anzahl früher erlassener Mietpreisvorschriften weiter, wie das Gesetz ausdrücklich feststellt. Es hat im allgemeinen einen Schlußstrich unter die im Laufe der Zeit recht unübersichtlich gewordenen Vorschriften des Mietpreisrechts gezogen. Auf einen Teil älterer Vorschriften konnte aber noch nicht verzichtet werden.

Die als hervorragende Kenner des Mietpreis- und Wohnungsrechts bekannten Verfasser waren bestrebt, das Werk so zu gestalten, daß es einen umfassenden Überblick über alle Gesetzesmaterialien gibt. So wurde auch auf die auszugsweise Wiedergabe der Gesetzesbegründung und des schriftlichen Berichts des Bundestagsausschusses nicht verzichtet; die einzelnen Gesetzesbestimmungen werden eingehend erläutert. Die gewählte Loseblattform ist besonders geeignet, das Werk laufend zu ergänzen und weiter auszubauen. Die Verfasser beabsichtigen, noch einen zweiten Teil des Werkes „Die Kodifikationsverordnung“ der Bundesregierung, die das bisherige Mietpreisrecht zusammenfassen soll, zu bringen und ebenfalls zu erläutern.

Der zur Zeit vorliegende Teil des Kommentars läßt schon heute erkennen, daß es den Verfassern gelingen wird, in ihm allen interessierten Kreisen einen unentbehrlichen Ratgeber zu bieten. —Pu—

Der Bundespräsident.

Von Erhard Rühle. Louis Ehlermann Verlag KG., Düsseldorf und Stuttgart. 1955. 40 Seiten, 1,40 DM.

Das Büchlein will dem Leser die Persönlichkeit des Bundespräsidenten näherbringen. Es bringt kurze Begebenheiten aus seinem privaten Leben und berichtet über den Tageslauf des höchsten Amtsträgers der Bundesrepublik. Es zeigt dem jugendlichen Leser — denn für diesen ist es offensichtlich bestimmt —, wie die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse des Bundespräsidenten im Grundgesetz verankert sind und macht ihn auf diese Weise auch mit diesem vertraut.

Die Broschüre eignet sich vor allem für die Büchereien der Schulen.

Kleines Verkehrslexikon.

Bearbeitet von K. Brunke, Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln. 168 Seiten, Taschenformat,

broschiert 3,50 DM (ab 50 Stück 3,— DM, ab 100 Stück 2,70 DM).

Das „Kleine Verkehrslexikon“ von K. Brunke bietet trotz seines Miniaturformates dem Benutzer eine beachtliche Zusammenfassung wichtiger Bestimmungen aus dem Verkehrsrecht. Da das Werk nicht die einzelnen Vorschriften in der Reihenfolge der Paragraphen, sondern den Stoff alphabetisch nach Stichworten geordnet mit Angabe der Quellen bringt, eignet es sich gut als Gedächtnisstütze und kann daher besonders den Polizeibeamten zur Mitführung im Streifendienst empfohlen werden. —Bx.—

Die Widmung.

Von Dr. jur. Schallenberg, Verlag W. Kohlhammer GmbH., Stuttgart und Köln, 116 Seiten, kart., 7,50 DM.

Die in der Schriftenreihe der Verwaltungsakademie Westfalen-Lippe herausgegebene Schrift „Die Widmung“ gibt eine umfassende Darstellung über die mit der Widmung zusammenhängenden Probleme. Neben der Einleitung ist das Werk in zwei Teile gegliedert. Teil 1 enthält die wichtigsten Lehmeinungen über die Widmung. Dabei wird das Wegerecht naturgemäß besonders eingehend behandelt. Daneben werden aber auch das Wasserrecht und die Widmung von Sachen des Verwaltungsvermögens und des Schul- und Kirchenrechts dargestellt. Im 2. Teil erörtert der Verfasser seine eigene Lehre, wobei die Grundbegriffe des öffentlichen Sachenrechts aufgezeigt und die Möglichkeiten der Entstehung der Öffentlich-Rechtlichkeit von Sachen behandelt werden. Es wird dabei auf die Entstehung der Öffentlich-Rechtlichkeit kraft Gesetzes, kraft Wohnheitsrechts, durch Verwaltungsakt und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen hingewiesen.

Das Wegerecht wird entsprechend seiner praktischen Bedeutung besonders eingehend behandelt. Dabei wird auch auf die wegerechtliche Planfeststellung nach dem Bundesbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Flurbereinigungsgesetz und Wohnsiedlungsgesetz, nach den Aufbaugesetzen der Länder und nach dem Preußischen Fluchtlinien-, Enteignungs-, Eisenbahn- und Wassergesetz hingewiesen. Auch das Verfahrensrecht wird im 2. Teil des Werkes dargestellt. Schließlich ist im letzten Abschnitt des 2. Teiles der Inhalt des Werkes in einer kurzen, klaren Übersicht zusammengefaßt. Es ist zu begrüßen, daß der Verfasser das unübersichtliche und zersplitterte Problem der öffentlich-rechtlichen Widmung in dieser Schrift in zusammenfassender Darstellung klar aufgezeigt und erörtert hat. Die Schrift wird allen Behörden, soweit sie mit Aufgaben der Widmung befaßt sind, insbesondere allen Wegepolizei- und Wegebaubehörden und in Frage kommenden Beamten von großem Nutzen sein.

Dr. Schm.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbe.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 10. November 1955

Nummer 45

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

713. Enteignungsanordnung. S. 311.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

714. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 311.

715. Verlängerung von Messungsgenehmigungen. S. 312.

716. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 312.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung.

717. Verteidigungslasten. S. 312.

Gewerbeaufsicht.

718. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 312.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

719. Bekanntmachung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschädigtengesetz. S. 312.

720. Wegeeinziehung in Straelen. S. 313.

721. Wegeverlegung in der Gemeinde Hochdahl. S. 313.

722. Enteignung von Grundeigentum. S. 313.

723. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Emmerich. S. 313.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis. S. 313.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

713. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/C 2 — 21102/7—188

Düsseldorf, den 27. Oktober 1955.

Die in der Enteignungszulässigkeitsklärung vom 12. 1. 1954 der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen gesetzte Frist, einen Antrag auf Planfeststellung bis zum 31. 1. 1955 zu stellen, wird hierdurch für das nachstehende Unternehmen

Bau und Betrieb

- einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf 220-kV-Gestänge als Abzweig von der bestehenden, von Hattingen nach Essen Ost verlaufenden Leitung, bei Holthausen nach der Zeche Pörtingsiepen bei Fischlaken,
- einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung als Abzweig der zu verlegenden, unter a) näher bezeichneten Leitung, und zwar 250 m südlich des Abzweiges Holthausen der bestehenden 110-kV-Leitung Hattingen—Essen Ost nach Zeche Heinrich in Essen-Überruhr,
- einer 220/380-kV-Hochspannungsfreileitung von Rodberg nach Wolfskuhle

in der Stadt Essen, im Kreis Düsseldorf-Mettmann des Regierungsbezirks Düsseldorf und im Ennepe-Ruhr-Kreis des Regierungsbezirks Arnsberg

bis zum 31. Dezember 1955 verlängert.

Im Auftrage: Rensing.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

714. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Radevormwald gelegenen Grundstücken der Gemarkung Radevormwald für die gemäß meinen Planfeststellungsbeschlüssen vom 19. 5. 1943 und 9. 5. 1955 bereits gebaute Verbindungsgasfernleitung von der Hauptdurchgangsleitung Radevormwald—Lennep nach der Hauptdurchgangsleitung Radevormwald—Bergisch-Gladbach hat die Ruhrgas A. G. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be-
raume ich Termin auf

Freitag, den 16. Dezember 1955, 10.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Radevormwald,

an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 14. 12. 1955 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Radevormwald zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 2. November 1955.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent — 303 —

715. Verlängerung von Messungsgenehmigungen.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — O — 137

Düsseldorf, den 4. November 1955.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hans Köhncke in Essen, Haus am Kettwiger Tor, am 28. 7. 1953 erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des ehemaligen RMdL. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — durch die Ingenieure für Vermessungstechnik Wilhelm Mertens und Erwin Kugel ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen der Genehmigungsverfügung gegen jederzeitigen Widerruf bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

716. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/8.160—162—5—17—141

Düsseldorf, den 5. November 1955.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf. Amtsgerichtsbezirk: Geldern. Lfd. Nr.: 271. Kreis: Geldern. Gemarkung/Gemeindebezirk: Aldekerk. Grundbuchbezirk: Aldekerk. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 11. 1955. Ende 14. 12. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 12. 1955.

Lfd. Nr.: 272. Kreis: Geldern. Gemarkung/Gemeindebezirk: Eyll. Grundbuchbezirk: Eyll. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 11. 1955. Ende 14. 12. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 12. 1955.

Amtsgerichtsbezirk: Kempen. Lfd. Nr.: 273. Kreis: Geldern. Gemarkung/Gemeindebezirk: Wankum. Grundbuchbezirk: Wankum. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 11. 1955. Ende 14. 12. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 12. 1955.

Amtsgerichtsbezirk: Grevenbroich. Lfd. Nr.: 274. Kreis: Grevenbroich. Gemarkung/Gemeindebezirk: Neurath. Grundbuchbezirk: Neurath. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 11. 1955. Ende 14. 12. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 12. 1955.

Im Auftrage: Wirths.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung**717. Verteidigungslasten.**

Der Regierungspräsident.
VL — 1.01

Düsseldorf, den 27. Oktober 1955.

Nach dem Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 9. 1955 — I C 2/17 13.147 — MBl. NW. S. 1912 — führen die bisherigen Kreisbesatzungskostenämter ab sofort die Bezeichnung „Amt für Verteidigungslasten“. An ihrer bisherigen örtlichen und sachlichen Zuständigkeit hat sich durch die neue Bezeichnung nichts geändert.

Die „Ämter für Verteidigungslasten“ sind auch künftig zuständig für die Abwicklung der sogenannten „Besatzungsschäden“, d. s. Schäden, die wäh-

rend des Besatzungsregimes in der Zeit vom 1. 8. 1945 bis zum 5. 5. 1955 — 12 Uhr — entstanden sind.

Im Auftrage: Ortman.

An alle nachgeordneten Behörden.

Gewerbeaufsicht**718. Ungültigkeit von Sprengstofferaubnisscheinen.**

Der Regierungspräsident.
— Ic/GA 8723 B —

Düsseldorf, den 4. November 1955.

Nachstehender Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt: Name und Wohnort des Inhabers: Johann Jakobs, Duisburg-Großenbaum, zu den Buchen 15. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: C 64 1955. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Duisburg.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer (i.V.)

Bekanntmachungen anderer Behörden**719. Bekanntmachung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschädigtengesetz.**

Gemäß §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. 6. 1953 (BGBl. I S. 389) mache ich folgendes bekannt:

Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind, haben mit Stichtag vom 1. 11. 1955 dem für sie zuständigen Arbeitsamt die Anzeige gem. § 11 des Schwerbeschädigtengesetzes zu erstatten und eine Durchschrift der Anzeige sowie zwei Abschriften des nach § 12 Abs. 5 des Schwerbeschädigtengesetzes zu führenden Verzeichnisses beizufügen.

Auch Zweig- und Filialbetriebe eines Hauptbetriebes, die über sieben und mehr Arbeitsplätze verfügen, sind grundsätzlich zur selbständigen Anzeigenerstattung an das Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie gelegen sind, verpflichtet.

Die Arbeitsämter übersenden den Betrieben die erforderlichen Formblätter. Diese sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ausgefüllt zurückzureichen.

Anzeigepflichtige Betriebe, denen bis zum 30. 11. 1955 die Formblätter nicht zugegangen sind, werden hierdurch aufgefordert, diese bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt anzufordern.

Auf die Bestimmungen des § 37 des Schwerbeschädigtengesetzes wird hingewiesen. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 5 verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, wesentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt.

Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Nürnberg, den 22. Oktober 1955.

Der Präsident
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung.

720. Weegeinziehung in Straelen.

Es ist beabsichtigt, den in Straelen-Westerbroek zwischen Kremels Dyck und Loy Dyck gelegenen zirka 20 a großen Bollen Dyck als öffentlichen Weg einzuziehen. Das Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der VO Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der brit. Zone binnen einer Ausschußfrist von einem Monat — beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt — bei der Stadtverwaltung in Straelen geltend zu machen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 5, zur Einsichtnahme offen.

Straelen, den 27. Oktober 1955.

Der Stadtdirektor: Glatzel.

721. Wegeverlegung in der Gemeinde Hochdahl.

Es ist beabsichtigt, den von der Haaner Straße zum Hof Baltes, Schildsheide, führenden öffentlichen Fußweg, Gemarkung Hochdahl, Flur 5, Parzelle 519/089 einzuziehen und als Ersatz dafür in nächster Nähe, und zwar an der nördlichen Grenze der Parzelle 565/89 einen Ersatzweg anzulegen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Wegeverlegung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165 betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Besatzungszone innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Gruiten, Rathaus, Zimmer 14, zu erheben.

Die Planunterlagen über die zu verlegende Wegefläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Gruiten, den 3. November 1955.

Der Amtsdirektor: Schalk.

722. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Kaiserswerther Straße zu enteignende, in der Stadt Duisburg belegene, im Eigentum des Unternehmers Heinrich Göttert und Miterben stehende Grundeigentum habe ich Termin auf Mittwoch, den 30. 11. 1955, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Römerstraße 143, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Stadt während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — Gesetzsamml. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 — Gesetzsamml. S. 211 — und

die §§ 44 ff. des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1952 Anwendung.

Essen, den 31. Oktober 1955.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Flöther.

723. Offenlegung eines Durchführungsplanes in Emmerich.

Laut Bekanntmachung der Stadt Emmerich vom 25. 10. 1955 — veröffentlicht durch Aushang im Rathaus der Stadt Emmerich in der Zeit vom 5. 11. bis 9. 12. 1955 und durch Hinweis in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue-Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ vom 28. 10. 1955 bzw. 5. 11. 1955 — liegt der vom Rat der Stadt am 26. 9. 1955 beschlossene Durchführungsplan für das Gebiet mit der Begrenzung

Mennonitenstraße, Kleiner Löwe, Neuer Steinweg, Tillmannstege, Kaßstraße, Christoffelstraße, Fischerort, Alter Markt, Rheinpromenade, Christoffeltor, Hinter der alten Kirche, Wasserort, Rheinpark, Zollhafen und Hafenstraße

in der Zeit vom 10. 11. bis 9. 12. 1955 einschließlich im Rathaus, Zimmer 66, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 4. November 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Brüninghoff.

Nichtamtlicher Teil**Literaturhinweis****Statistisches Taschenbuch Nordrhein-Westfalen 1955.**

Herausgegeben vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen. 1. Jahrgang (DIN B 6 — Buchdruck, 2,70 DM).

Einen neuen Weg beschreitet das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen mit der Herausgabe seines „Statistischen Taschenbuches“, das in ansprechender Form wichtige Zahlenangaben über das Land Nordrhein-Westfalen vermittelt.

Gegliedert in 18 Abschnitte, bringt der Band Daten über Stand und Entwicklung der Bevölkerung, des Gesundheitswesens, der kulturellen Einrichtungen, der Rechtspflege, der Land- und Forstwirtschaft, der verschiedenen Gewerbebezweige, des Verkehrs, der Löhne und Preise sowie der öffentlichen Finanzen. Besondere Abschnitte zeigen die Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft im letzten Jahrhundert und ausgewählte Statistiken zu wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen der Gegenwart. Zwei Tafeln, welche die verwaltungsmäßige Gliederung Nordrhein-Westfalens und seinen Behördenaufbau übersichtlich veranschaulichen, runden das 180 Seiten umfassende Werk ab.

Als Nachschlagewerk im Taschenformat für viele Gebiete des politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in Nordrhein-Westfalen ist das „Statistische Taschenbuch“ sehr zu empfehlen.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH, Köln 8516

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 18. November 1955

Nummer 46

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

724. Neuregelung der Medizinaluntersuchungsbereiche, S. 315.
 725. Verleihung einer Flagge an die Gemeinde Tönisberg, Landkreis Kempen-Krefeld, S. 315.
 726. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, S. 316.
 Angelegenheiten der Finanzverwaltung.
 727. Öffentliche Zustellung, S. 316.

Wirtschaft und Verkehr.

728. Linienverkehr mit Kraftomnibussen, Obussen und Straßenbahnen, S. 316.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

729. Arbeitslosenversicherungsrechtliche Stellung der Beschauer, S. 319.

Kulturelle Angelegenheiten.

730. Erhebung des Pfarrektories St. Klemens in Duisburg-Kaßlerfeld zur Pfarre, S. 319.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

731. Berufsschulpflicht der Verwaltungsangestelltenlehrlinge der Arbeitsamtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 320.
 732. Einstufung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten und nach TO.A. bezahlten Gewerbe- und Handelsoberlehrer an den berufsbildenden Schulen, S. 320.

733. Besoldung der Gewerbe- und Handelsoberlehrer, an die Sonderanforderungen gestellt werden; Besoldungsgruppe A 12, S. 320.

Bau- und Wohnungswesen.

734. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neuß, S. 321.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

735. Polizeiverordnung über Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen — ausgenommen Fahrzeugbewachung — im Stadtgebiet Essen, S. 321.
 736. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Kleve, Krefeld, Neuß-Grevenbroich, Oberhausen, Opladen, Remscheid und Wesel, S. 322.
 737. Wegeeinzug in Essen, S. 323.
 738. Wegeeinzug in Amern, S. 323.
 739. Wegeeinzug in M.Gladbach, S. 323.
 740. Offenlegung in der Gemeinde Hamminkeln, S. 323.
 741. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Mülheim (Ruhr), S. 323.
 742. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg, S. 323.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Ernennungen, S. 323.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

724. Neuregelung der Medizinaluntersuchungsbereiche.

Der Regierungspräsident,
Ic. M. 50—2

Düsseldorf, den 3. November 1955.

Bezug: RdErl. des früheren Sozialministers vom 6. 3. 1952 (MBl. NW. S. 355) —.

Mit Erlaß vom 21. 10. 1955 — VI B/2—21—12— erklärt sich der Herr Innenminister damit einverstanden, daß der Medizinaluntersuchungsanstalt der Stadt Duisburg, Pulverweg, die Aufgaben eines staatlichen Medizinaluntersuchungsamtes für den Bereich der kreisfreien Stadt Duisburg und des Landkreises Dinslaken übertragen werden. Hierzu gehören:

1. die Durchführung der seuchenpolizeilichen Untersuchungen und die Mithilfe bei den Ermittlungen in Erfüllung der Seuchengesetzgebung;
2. die durch Einzelerlaß besonders empfohlenen oder angeordneten Untersuchungen, z. B. Untersuchungen auf Typhus und Ruhr bei den Angestellten von Sammelmolkereien und zentralen Wasserversorgungsanlagen, Untersuchungen zur Verhütung der Einschleppung übertragbarer Krankheiten in Kinderheime usw.

Als Leiter des Medizinaluntersuchungsamtes Duisburg wird hiermit Herr Dr. med. Werner Sagebiel bestellt. In dieser Eigenschaft ist Herr Dr. Sagebiel für den vorgenannten Aufgabenkreis selbständig tätig. Seine weitere Tätigkeit als leitender Arzt des Bakt.-serol. Instituts Duisburg bleibt davon unberührt, solange diese Abteilung als Zweiginstitut

des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen, betrieben wird.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Anschluß des Landkreises Dinslaken an das Medizinaluntersuchungsamt wird aus kassentechnischen Gründen mit Beginn des neuen Rechnungsjahres, am 1. 4. 1956, wirksam.

Bis auf weiteres werden die Aufgaben eines staatlichen Medizinaluntersuchungsamtes für den Bereich der kreisfreien Stadt Oberhausen von dem Hygiene-Institut des Ruhrgebiets in Gelsenkirchen wahrgenommen.

Im Auftrage: Dr. Trüb.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Gesundheitsämter, Medizinaluntersuchungsämter — des Bezirks.

725. Verleihung einer Flagge an die Gemeinde Tönisberg, Landkreis Kempen-Krefeld.

Der Regierungspräsident,
K 20/4—320—Kempen

Düsseldorf, den 10. November 1955.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 28. 10. 1955 auf Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 der Gemeinde Tönisberg, Landkreis Kempen-Krefeld, das Recht zur Führung einer Flagge verliehen. Flaggenbeschreibung:

Im goldenen Feld der rot-goldenen Flagge die schwarze Gestalt des heiligen Antonius Abbas; in seiner Rechten ein aufgeschlagenes Buch, in der Linken ein kreuzförmiger Stab, zu seinen Füßen ein naturfarbenes Schwein. Seitlich darunter eine rote Rose.

Baurichter.

726. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/7 — 141

Düsseldorf, den 10. November 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Viersen.

Lfd. Nr.: 275. Kreis: Kempen-Krefeld. Gemarkung/Gemeindebezirk: Neersen. Grundbuchbezirk: Neersen. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 12. 1955, Ende 31. 12. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 1. 1956.

Im Auftrage: Schulz.

Angelegenheiten der Finanzverwaltung

727. Öffentliche Zustellung.

Der Regierungspräsident.
VL — 1.23 — Becker —

Düsseldorf, den 9. November 1955.

In der Erstattungssache des Helmut Becker, geb. am 29. 8. 1920 in M.Gladbach, früher wohnhaft in M.Gladbach, Flieithstraße 75, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, ist am 9. 11. 1955 ein Erstattungsbeschuß wegen Schädigung des Bundesvermögens über 2 548,58 DM zuzüglich 4 v. H. Zinsen vom Tage der Feststellung des Fehlbetrages an berechnet und 5 DM an baren Auslagen erlassen worden. Der Erstattungsbeschuß wird in der Zeit vom 15. bis 30. 11. 1955 am „Schwarzen Brett“ der Stadtverwaltung in M.Gladbach und der Bezirksregierung in Düsseldorf zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Im Auftrage: Ortman.

Wirtschaft und Verkehr

728. Linienverkehr mit Kraftomnibussen, Obussen und Straßenbahnen.

Der Regierungspräsident.
V. 6 A. 1 (21)

Düsseldorf, den 11. November 1955.

In der Zeit vom 1. 8. bis 31. 10. 1955 sind innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb bzw. zur Stilllegung eines Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, Obussen oder Straßenbahnen erteilt worden:

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
a) Genehmigungen von Kraftomnibuslinien:				
Viersener Verkehrs GmbH, Viersen	von Viersen Augustaplatz nach Viersen Hauptbahnhof über: Hauptstraße, Bahnhofstraße — und zurück über Bahnhofstraße — Hauptstraße — Wilhelmstraße — Remigiusstraße — Gartenstraße	12. 9. 55	1. 10. 63	Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt. Der Einsatz von Gelenk-Omnibussen ist nicht gestattet. Aufnahme des Betriebes bis 31. 10. 1955.
Kreis Moers in Moers	von Rheinberg Rathaus nach Baerl Kreisbahnhof über: Budberg — Eversael — Drießen — Orsoy — Biensheim	4. 10. 55	31. 10. 63	Aufnahme des Betriebes bis 31. 10. 1955.
Rheinisch-Westfälische Straßen- und Kleinbahnen GmbH. (RWB), Essen	von Kleve nach Wyler über Kranenburg im Gemeinschaftsverkehr mit dem Gemeente Electricit-Werk in Nijmegen	4. 10. 55	31. 10. 63	Aufnahme des Betriebes sofort. Fahrplan und Fahrpreise sind mit dem Gemeente Electricit-Werk in Nijmegen abzustimmen.
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. (NIAG), Moers	von Kamp-Lintfort nach Vluyn Inneboltstraße über: Eyll — Rayen — Hochkammer	6. 10. 55	1. 10. 63	Aufnahme des Betriebes sofort.
Niederrheinische Automobilgesellschaft mbH. (NIAG), Moers	von Xanten Bf. nach Veen Ortsmitte über: Bahnhofstraße — Kurfürstenstraße — Markt — Marsstraße — Viktorstraße — Holzweg — Veener Weg — Xanten Krankenhaus — Gemeindestraße nach Veen	8. 10. 55	31. 10. 63	Aufnahme des Betriebes bis 30. 11. 1955. Ein fahrplan- oder betriebsmäßiger Zusammenschluß mit der Kom.-Linie Kerwenheim — Sonsbeck — Veen — Winnenthal oder anderen NIAG-Kom.-Linien ist verboten.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	von Düsseldorf Graf-Adolf-Platz nach Heiligenhaus Oberstadt über: Düsseldorf Hbf. — Tonhallenstr. — Duisburger Straße — Kaiserswerther Straße — Düsseldorf-Lohausen — Düsseldorf-Kaiserswerth — Kalkum — Angermund — Lintorf — Krumpfenweg — Breitscheid — Hösel	4. 10. 55	20. 10. 58	Aufnahme des Betriebes sofort. Die Unterwegsbedienung zwischen Hösel und Heiligenhaus ist verboten. Für die Beförderung von Fahrgästen in Düsseldorf zwischen Graf-Adolf-Platz und Kalkumer, Ecke Flughafenstraße ist ein Fahrpreis von mindestens 0,50 DM zu erheben. Es gilt der bisher dem Omnibusunternehmer Liesenfeld für die Kom.-Linie genehmigte Fahrpreistarif. Durch diese Genehmigung wird die Genehmigungsurkunde vom 21. 10. 1948 — SVD/0 2 Gen./48 —, ausgestellt auf den Omnibusunternehmer Jakob Liesenfeld in Düsseldorf ungültig.
Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft, Essen	von Essen Ecke Bocholder, Altendorfer Straße nach Essen-Schönebeck Schönebecker Str. über: Frintroper Str. — Heißener Straße in Erweiterung der mit Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr NW vom 5. 8. 1952 — IV/3e — genehmigten Kom.-Linie von Essen Städtische Krankenanstalten nach Essen-Borbeck Fliegenbusch	3. 8. 55	4. 8. 60	Aufnahme des Betriebes bis zum 30. 9. 1955.
Duisburger Verkehrs-gesellschaft AG., Duisburg	von Duisburg Hbf. nach Krefeld Hbf. über Buchholz — Huckingen — Hüttenheim — Mündelheim — Rheinbrücke — Essener Straße — Linner Straße — Am Wallgarten — Augustastraße — Krefelder Straße — Uerdinger Straße — Bockumer Platz — Rheinstraße — Ostwall im Gemeinschaftsverkehr mit der Krefelder Verkehrs AG., Krefeld, in teilweiser Änderung der mit Erlaß des Herrn Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 2. 1950 — IV A/3/2/3 — für die Kom.-Linie Duisburg Hbf. — Krefeld Hbf. festgelegten Lininführung	3. 8. 55	26. 2. 60	Aufnahme des Betriebes bis zum 30. 9. 1955. Der Betrieb der Linie im Schnellverkehr ist nicht gestattet.
Krefelder Verkehrs AG., Krefeld	von Krefeld-Uerdingen Farnefabriken Bayer Tor 3 nach Krefeld-Uerdingen früherer Flugplatz über: Rheinuferstraße bis Hohenbudberg Kreuz — Unterführung — Friedenstraße bis Duisburger Str. — Duisburger Str. — Niederstr. — Bahnhofstr. — Bahnhof Uerdingen — Bahnhofstraße — Unterführung Traarer Straße — Traarer Straße zum früheren Flugplatz mit wahlweiser Streckenführung ab Kreuzung Duisburger, Friedenstraße über Friedenstraße bis Parkstr. über Parkstr. zur Traarer Str. und weiter zum früheren Flugplatz in Abänderung der mit Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 22. 1. 1951 — V/3 — festgelegten Linienführung	12. 9. 55	21. 1. 61	Aufnahme des Betriebes bis 30. 11. 1955.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Kreisverwaltung Rees in Wesel	von Emmerich nach Elten (grenzüberschreitender Verkehr)	30. 7. 55	31. 7. 56	
Krefelder Verkehrs AG., Krefeld	von Anrath Kirche nach Anrath Bf. über: Bahnhofstraße in Erweiterung der mit Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr NW am 21. 8. 1951 — Aktz. IV 3 e — genehmigten Kom.-Linie von Krefeld über Hückelsmay nach Anrath Kirche	19. 10. 55	20. 8. 61	Aufnahme des Betriebes bis 30. 11. 1955. Auf der Verlängerungsstrecke Anrath Kirche — Anrath Bf. dürfen täglich höchstens 6 Umläufe durchgeführt werden. Der Fahrplan ist jeweils mit der Bundesbahndirektion Köln abzustimmen.
Rheinische Bahngesellschaft AG., Düsseldorf	von Düsseldorf-Heerdt — Handweiser nach Meererbusch über: Kevelaerstraße — Buderich — Düsseldorfer Straße	26. 10. 55	31. 10. 63	Aufnahme des Betriebes sofort.
b) Genehmigung von Obuslinien:				
Straßenbahn Moers-Homberg GmbH., Moers	von Homberg Ecke Feld-, Moerser Straße nach: Homberg-Hochheide Parkfriedhof über: Moerser Straße — Duisburger Straße — Friedhofallee als Erweiterung der mit Erlaß des Herrn Ministers für Wirtschaft und Verkehr NW vom 20. 10. 1954 — IV 3/31 b 1 — genehmigten Oberleitungsomnibuslinie von Homberg Bismarckplatz nach Rheinhausen-Friemersheim Ende	9. 9. 55	9. 10. 84	Aufnahme des Betriebes bis 31. 3. 1956. Nach Fertigstellung der Obusfahrleitungen ist die Technische Aufsichtsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft und Verkehr NW, Düsseldorf, HansaHaus, zwecks Abnahme der Obusanlagen und Erteilung der Betriebserlaubnis zu verständigen.
c) Genehmigung von Straßenbahnlinien:				
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	Linie 8: von Duisburg Hbf. nach Duisburg-Hüttenheim. Linienweg: Mercatorstraße, Königsstraße, Düsseldorfer Straße, Kulturstr., Wanheimer Straße, Forststr., Kaiserswerther Straße, bes. Bahnkörper, Henschelstr., Ehinger Str., Huckinger Str.; zurück über Huckinger Str., Ehinger Str., Henschelstr., eigenen Bahnkörper, Kaiserswerther Str., Forststr., Wanheimer Str., Kulturstr., Düsseldorfer Str., Friedrich-Wilhelm-Str., Mercatorstr. Linie 9: von Duisburg-Hückingen nach Walsum (Vierlinden). Linienweg: eigenen Bahnkörper bis Neuer Friedhof, Düsseldorfer Straße, Königsstr., König-Heinrich-Platz, Neckarstr., Kardinal-Galen-Str., Duissernstr., Meidericher Straße, Emmericher Straße, Westender Straße, Bahnhofstraße, Neumühler Straße, Duisburger Straße, Weseler Straße, Friedrich-Ebert-Straße, eigenen Bahnkörper von Betriebsbahnhof Walsum bis Walsum (Vierlinden) und zurück auf der gleichen Strecke	19. 10. 55	31. 12. 65	Aufnahme des Betriebes bis zum 31. 3. 1956. Die zu den früheren Genehmigungen gehörigen Pläne und die rechtswirksam erteilten oder ersetzten Zustimmungen für die Benutzung öffentlicher Wege bleiben gültig. Die Genehmigung vom 10. 12. 1952 für die Straßenbahnlinie Duisburg Hbf. — Duisburg-Hüttenheim tritt außer Kraft. Die Genehmigung wird erteilt unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung oder Abänderung durch Feststellung der Baupläne für den umgespurten Streckenabschnitt von Stadtgrenze Duisburg bis Walsum (Vierlinden). Die zu den früheren Genehmigungen gehörigen Pläne und die rechtswirksam erteilten oder ersetzten Zustimmungen für die Benutzung öffentlicher Wege bleiben gültig. Die Genehmigung vom 10. 12. 1952 für die Straßenbahnlinie Duisburg-Hückingen — Duisburg-Hamborn (Pollmann) tritt außer Kraft.

Unternehmen:	Linienverlauf:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	Linie 11 von Duisburg-Hamborn Pollmann-Mittelstr. nach: Oberhausen-Holten Bf. über: Kaiser-Friedrich-Str., Ziegelhorststraße, eigenen Bahnkörper bis Markt Holten, Bahnstraße und zurück	19. 10. 55	31. 12. 65	Aufnahme des Betriebes sofort. Die zu den früheren Genehmigungen gehörigen Pläne und die rechtswirksam erteilten oder ersetzten Zustimmungen für die Benutzung öffentlicher Wege bleiben gültig. Die Genehmigungen vom 10. 12. 1952 für die Straßenbahnlinien Dinslaken Bf. — Oberhausen-Holten Bf. und Dinslaken Bf. — Hiesfeld Badeanstalt treten außer Kraft.
	Linie 14: von Walsum (Vierlinden) nach: Hiesfeld (Badeanstalt) über: eigenen Bahnkörper Schloßstr. bis Dinslaken, Duisburger Straße, Hauptstraße, Breite Straße, Bahnstraße, Neutor, Hiesfelder Straße, Krengelstraße, Kirchstraße			Aufnahme des Betriebes sofort. Die zu den früheren Genehmigungen gehörigen Pläne und die rechtswirksam erteilten oder ersetzten Zustimmungen für die Benutzung öffentlicher Wege bleiben gültig. Die Genehmigungen vom 10. 12. 1952 für die Straßenbahnlinien Dinslaken Bf. — Oberhausen-Holten und Dinslaken Bf. — Hiesfeld Badeanstalt treten außer Kraft.

d) Stilllegung von Straßenbahnlinien:

Städtische Versorgungs- und Verkehrsbetriebe M.Gladbach	Straßenbahnlinie von M.Gladbach nach Waldniel; hier: dauernde Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes auf dem Streckenabschnitt von M.Gladbach-Belinghoven nach Waldniel	27. 8. 55	dauernd	
---	---	-----------	---------	--

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

729. Arbeitslosenversicherungsrechtliche Stellung der Beschauer.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 3014

Düsseldorf, den 11. November 1955.

Da in der Frage der Regelung der Arbeitslosenversicherung der Beschauer im Hinblick auf § 75 AVAVG eine einheitliche Bearbeitung seitens der Abrechnungsstellen nicht vorlag, hat der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Veranlassung genommen, das hierfür zuständige Landesarbeitsamt zu hören, das wie folgt Stellung genommen hat:

„Nach § 69 AVAVG in der Fassung der VO Nr. 111 unterliegt der Arbeitslosenversicherungspflicht, wer

1. auf Grund der RVO als Arbeiter oder Angestellter krankenversicherungspflichtig ist,
2. als Angestellter der Angestelltenversicherungspflicht unterliegt und nur deshalb krankenversicherungsfrei ist, weil er die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung überschritten hat,

sofern nicht Arbeitslosenversicherungsfreiheit nach den §§ 70 bis 75 c und 208 AVAVG gegeben ist.

Da die Fleischbeschautierärzte im Rahmen der §§ 165 RVO bzw. 1 AVG der Kranken- und Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, ist auch grundsätzlich Arbeitsversicherungspflicht gegeben.

Es bleibt lediglich im Einzelfall zu prüfen, ob die ausgeübte Fleischbeschautätigkeit etwa die Arbeitszeitgrenze des § 75 a AVAVG unterschreitet, so daß nach dieser Vorschrift Arbeitslosenversicherungspflicht entfällt.

Bei der Ermittlung der wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des § 75 a AVAVG kann nicht nur auf den Zeitaufwand für die eigentliche Fleischschau zurückgegriffen werden. Es muß vielmehr auch die erforderliche Zeit für die innerhalb der Fleischbeschautätigkeit zurückzulegenden Wege und die Schreibarbeiten einbezogen werden. Ob bei der gesamten Arbeitszeit, die hiernach ermittelt wird, die Beschäftigung noch als geringfügig anzusehen ist oder nicht, kann nur im Einzelfall geprüft und entschieden werden. Bei der Feststellung, ob die Tätigkeit noch geringfügig ist, werden die Arbeitsämter auf Wunsch Amtshilfe leisten.“

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

730. Erhebung des Pfarrektorates St. Klemens in Duisburg-Kaßlerfeld zur Pfarre.

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Das Pfarrektorat St. Klemens in Duisburg-Kaßlerfeld wird von der Mutterpfarre Duisburg Liebfrauen endgültig getrennt und zur Pfarre erhoben.

2. Die Grenze der neuen Pfarre bildet im Norden die Ruhr, im Westen die Pfarrgrenze von Duisburg Heilig Kreuz, im Süden die Achse des Außen- und Innenhafens, im Osten die Grenze der Pfarre Duisburg St. Elisabeth.
3. Die in den Abfarrungsverhandlungen näher bezeichneten Mobilien und Immobilien gehen in das Eigentum der neuen Pfarre über, insbesondere die im Kirchenvorstandsbeschuß vom 3. 6. 1955 (Nr. 1 der Tagesordnung) aufgeführten Grundstücke.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. 12. 1955 in Kraft.

Münster, den 20. Oktober 1955.

A.Z. 6 — E — Tgb.Nr. 4010/55

Michael

Bischof von Münster.

Die durch den Bischof von Münster am 20. 10. 1955, A.Z. 6 — E — Tgb.Nr. 4010/55, beurkundete Erhebung des Pfarrektorates St. Klemens in Duisburg-Kaßlerfeld zur Pfarre wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 10. 1955, I G 60—50/1 Nr. 13286/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 8. November 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

731. Berufsschulpflicht der Verwaltungsangestelltenlehrlinge der Arbeitsamtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Regierungspräsident.

II N 1 — 5 — 5

Düsseldorf, den 7. November 1955.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 11. 10. 1955 — II E 4 — 07/10 — Nr. 5064/55 — bekannt:

„Der Herr Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen stimmt der von mir vertretenen Auffassung zu, daß die Angestelltenlehrlinge der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich der Berufsschulpflicht unterliegen. Diese Angestelltenlehrlinge werden im 1. und 2. Ausbildungsjahr einmal, im 3. Ausbildungsjahr zweimal im Rahmen eines Sonderlehrgangs in 34 Wochenunterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsstunden in ihrem Fachgebiet besonders geschult. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2b des Reichsschulpflichtgesetzes für die Befreiung von der Berufsschulpflicht sind daher für die Dauer des Lehrgangs gegeben.“

Im Auftrage: Herbort.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

732. Einstufung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten und nach TO.A. bezahlten Gewerbe- und Handelsoberlehrer an den berufsbildenden Schulen.

Der Regierungspräsident.

II N 2/3/4 — 0.3

Düsseldorf, den 7. November 1955.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 10. 1955 — Z 2/1 — 23/06 — 477/55 — zur Kenntnis.

„Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, schweben zur Zeit Verhandlungen zwischen der Tarifgemein-

schaft Deutscher Länder und der Gewerkschaften über die Neufassung der Anlage 1 zur TO.A. Bei dieser Gelegenheit soll auch die notwendige Höhergruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte erfolgen. Bis zu einer neuen tarifvertraglichen Vereinbarung sind aber die alten, im Einvernehmen mit dem Reichstreuhand der Arbeit ergangenen Eingruppierungen verbindlich. Die von Ihnen gewünschte und auch mir dringend notwendig erscheinende Höhergruppierung der Gewerbe- und Handelsoberlehrer aus TO.A V nach TO.A IV kann unter diesen Umständen vor der geplanten tarifvertraglichen Vereinbarung nur erfolgen, wenn die kommunalen Schulträger zu dieser Erhöhung bereit sind.

Bei den Landwirtschaftslehrern besteht tarifvertraglich insofern eine andere Situation, als diese in den verbindlichen Eingruppierungserlassen zur TO.A nicht aufgeführt sind. Ich konnte daher mit Rücksicht auf die sehr unterschiedliche Eingruppierung der Landwirtschaftslehrer durch die Kreise für diesen Personenkreis anheimgen, nach Möglichkeit eine einheitliche Eingruppierung nach TO.A IV — wie geplant — schon jetzt vorzunehmen. Ob die Kreise diesem Anheimgen gefolgt sind, ist mir nicht bekannt. Verpflichtet hierzu sind sie auch gegenüber diesem Personenkreis nicht, weil eine tarifvertragliche verbindliche Vereinbarung insofern noch nicht besteht.

Ich bin zur Zeit bemüht, schon vor der geplanten neuen tarifvertraglichen Vereinbarung im Einvernehmen mit den die kommunalen Schulträger vertretenden Spitzenverbänden und den zuständigen Ministerien eine Vorabregelung dahin zu treffen, daß Gewerbe- und Handelsoberlehrer im Angestelltenverhältnis schon jetzt nach TO.A IV vergütet werden dürfen. Da es sich hierbei in erster Linie um eine finanzielle Frage handelt, muß das Einverständnis der Schulträger vorhanden sein. Sobald die entsprechenden Verhandlungen abgeschlossen sind, erfolgt eine allgemeine Regelung.“

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Träger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

733. Besoldung der Gewerbe- und Handelsoberlehrer, an die Sonderanforderungen gestellt werden; Besoldungsgruppe A 12.

Der Regierungspräsident.

— II N 2 — 2 — 0 —

Düsseldorf, den 7. November 1955.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 9. 8. 1955 — Z 2/1 — 24/02 — 172/55 — zur Kenntnis:

Die Festlegung des Begriffs „Sonderanforderungen“, von dem die Einstufung der Gewerbe- und Handelsoberlehrer in die Bes.Gr. A 12 abhängt, wird in den endgültigen Ausführungsbestimmungen zum Landesbesoldungsgesetz erfolgen.

Nachstehende Regelung ist hierfür vorgesehen:

Für die Einstufung von Gewerbe- und Handelsoberlehrern in die Bes.Gr. A 12 kommen als „andere Sonderanforderungen“ nur in Betracht:

1. überwiegende Unterrichtstätigkeit

a) in Berufshilfsschulklassen,

b) in Aufbaueinrichtungen der Berufsschule, die der Begabtenförderung dienen — Einrichtungen zur Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung —,

2. die Tätigkeit als Mentor der Kandidaten des praktisch-pädagogischen Jahres, sofern diese Tätigkeit nicht nur vorübergehend, sondern regelmäßig ausgeübt wird.

Als „andere Sonderanforderung“ kommt entgegen der bisherigen Regelung (§ 2 Ziffer 3 der Verordnung vom 8. 12. 1953 GV. NW. S. 409) also fortan nicht mehr die Leitung einer kleineren Berufsschule in Betracht. Das Landesbesoldungsgesetz hat nämlich nicht nur die Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer, an die „Sonderanforderungen“ gestellt werden, in die Bes.Gr. A 12 eingestuft, sondern auch die Leiter von Berufsschulen mit mindestens 5 planmäßigen Lehrerstellen. Damit ist aber festgelegt, daß Leiter kleinerer Berufsschulen nicht nach A 12 zu besolden sind.

Ich bitte auf die Schulträger dahin einzuwirken, daß bei der Einstufung von Gewerbe- und Handelsoberlehrern in die Bes.Gr. A 12 schon jetzt nach vorstehender, für die Ausführungsbestimmungen zum Landesbesoldungsgesetz vorgesehener Vorschrift verfahren wird.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

Zu Ziffer 1 b des Erlasses bemerke ich, daß bei der Genehmigung von Einrichtungen zur Vorbereitung auf die Fachschulreife ein strenger Maßstab angelegt werden muß. Die Genehmigung kann daher nur dann erteilt werden, wenn auf Grund der erkennbaren äußeren Umstände zu erwarten steht, daß die Einrichtung auf Dauer bestimmt ist und daß darüber hinaus die für den Unterricht an den Einrichtungen zur Vorbereitung auf die Fachschulreife vorgesehenen Lehrkräfte die Tätigkeit an der genannten Einrichtung auf Dauer übernehmen.

Zu Ziffer 2 des Erlasses weise ich darauf hin, daß nur die auf Dauer ausgerichtete Mentorentätigkeit an sogenannten Ausbildungsschulen mit ständigem Charakter den „Sonderanforderungen“ im Sinne des o. a. Erlasses gleichzusetzen ist. Die nur vorübergehende Tätigkeit als Mentor rechtfertigt die Höherstufung nach A 12 der Besoldungsordnung nicht.

Im Auftrage: Dr. Even.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

734. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neuß.

Der Regierungspräsident,
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 12. November 1955.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Neuß vom 28. 10. 1955, die in der Neuß-Grevenbröcher Zeitung und in den Düsseldorfer Nachrichten vom 18. 11. 1955 sowie durch Aushang im Rathaus veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan für das Gebiet Glockhammer, welches begrenzt wird im Westen vom Büchel, im Norden vom Glockhammer, im Osten von der Münsterstraße und im Süden von den Flurstücken Gemarkung Neuß, Flur 0, Nr. 1504/296, 1503/295, 269, 268, 267 und 2719 wegen der nachträglich vorgenommenen Änderung bezüglich der Nutzungsart und des Nutzungsgrades der Baugrundstücke

in der Zeit vom 21. 11. bis 19. 12. 1955 im Rathaus Neuß, Zimmer 162, nochmals zur Einsicht offen. Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

735. Polizeiverordnung über Dienstleistungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen — ausgenommen Fahrzeugbewachung — im Stadtgebiet Essen.

Auf Grund der §§ 14, 24 ff. und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 37 der Reichsgewerbeordnung (RGO.) vom 26. 7. 1900 (RGBl. I S. 871) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 5. 10. 1955 gemäß § 28 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) für das Stadtgebiet Essen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

(1) Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen seine Dienste, z. B. als Dienstmann, als Schuh- oder Kleiderreiniger, zur Auskunftserteilung, für eigene oder fremde Rechnung gewerbsmäßig anbietet, bedarf der Erlaubnis.

(2) Diese Erlaubnis muß auch der Unternehmer besitzen, für dessen Rechnung das Gewerbe ausgeübt wird.

§ 2

(1) Die Erlaubnis wird von dem Oberstadtdirektor — Ordnungsamt — befristet und unter Widerrufsvorbehalt in schriftlicher Form erteilt. Sie kann mit Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.

(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte öffentliche Straßen und Plätze beschränkt werden.

§ 3

Die Erlaubnis kann versagt werden.

- wenn gegen den Antragsteller Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit für den beabsichtigten Gewerbebetrieb erkennen lassen; wenn der Antragsteller
- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist,
- wegen fehlender Ortskenntnis zur Ausübung des Gewerbes als Fremdenführer, Auskunftserteiler oder Dienstmann ungeeignet ist.

§ 4

Die Erlaubnis erlischt, wenn

- der Gewerbebetrieb nach erteilter Erlaubnis nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten aufgenommen oder ohne Zustimmung des Oberstadtdirektors — Ordnungsamt — für länger als sechs Monate eingestellt wird,
- bei Fristsetzung die gesetzliche Frist abgelaufen ist,
- der Erlaubnisinhaber stirbt.

§ 5

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- ein Versagungsgrund gemäß § 3 dieser Polizeiverordnung nachträglich eintritt oder festgestellt wird,
- der Erlaubnisinhaber wiederholt gegen diese Verordnung oder andere gesetzliche Vorschriften verstoßen hat und deswegen mit Zwangs- oder Bußgeld belegt oder in anderer Weise bestraft worden ist.

§ 6

(1) Bei Einstellung des Gewerbes oder Erlöschen der Erlaubnis ist der Erlaubnisschein unverzüglich an die zuständige Behörde zurückzugeben.

(2) Den Verlust seines Erlaubnisscheines hat der Erlaubnisinhaber dem Ordnungsamt anzuzeigen. Ebenso sind Tatsachen, die den im Erlaubnisschein vermerkten Angaben nicht mehr entsprechen, dieser Behörde unter gleichzeitiger Vorlage des zu ändernden Erlaubnisscheines mitzuteilen.

(3) Eine eigenmächtige Änderung des Erlaubnisscheines ist verboten.

§ 7

Während der Ausübung des Gewerbes hat der Erlaubnisinhaber

- a) den Erlaubnisschein und die gültige Gebührenordnung bei sich zu tragen und diese auf Verlangen dem Auftraggeber und den Überwachungsbeamten zur Einsichtnahme vorzuzeigen,
- b) den Dienst in ordentlicher Kleidung zu versehen. Dienstmänner tragen ein an der Vorderseite der dunklen Schirmmütze befestigtes Messingschild mit der Aufschrift „Dienstmann“ und der vom Ordnungsamt bestimmten Nummer,
- c) jedes aufdringliche und laute Anbieten der Dienste zu unterlassen und die gebührende Zurückhaltung in der Werbung zu bewahren,
- d) sich auf den zugewiesenen Standort zu beschränken,
- e) den Weisungen der Überwachungsbeamten der Polizei und des Ordnungsamtes, insbesondere hinsichtlich seines persönlichen Verhaltens, der Benutzung des Standplatzes sowie der Aufstellung etwaiger Gerätschaften und Transportmittel zu folgen.

§ 8

(1) Die Erlaubnisinhaber dürfen die Annahme und die ordnungsmäßige Ausführung von Aufträgen nur verweigern, wenn triftige Gründe dafür vorliegen.

(2) Unzustellbare Gegenstände sind unverzüglich dem Auftraggeber, oder, wenn dieser nicht mehr zu ermitteln ist, bei der Fundstelle des Ordnungsamtes abzuliefern.

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 50 DM angedroht.

§ 10

(1) Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft und verliert am 31. 12. 1970 ihre Gültigkeit.

(2) Die Polizeiverordnung für den Bereich des Polizeipräsidiums Essen über den Gewerbebetrieb derjenigen Personen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten (Dienstmannsordnung) vom 7. 5. 1932, die bereits durch die Polizeiverordnung vom 15. 12. 1954 über die Ausübung der Fahrzeugbewachung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 12 vom 24. 3. 1955) teilweise außer Kraft gesetzt wurde, wird hiermit auch bezüglich der Restbestimmungen für den Bereich des Stadtgebietes Essen aufgehoben.

Essen, den 5. Oktober 1955.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

736. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Kleve, Krefeld, Neuß-Grevenbroich, Oberhausen, Opladen, Remscheid und Wesel.

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter Kleve, Krefeld, Neuß-Grevenbroich, Oberhausen und Opladen bestehen aus je 5, die Verwaltungsaus-

schüsse der Arbeitsämter Remscheid und Wesel aus je drei Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern. Da die Amtsdauer der erstmals berufenen Mitglieder der Organe der Bundesanstalt nach § 8 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. 3. 1952 (BGBl. I S. 123) am 31. 3. 1956 endet, ist es notwendig, für die am 1. 4. 1956 beginnende Amtsperiode eine Neuberufung der Mitglieder vorzunehmen.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des jeweiligen Arbeitsamtes zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des jeweiligen Arbeitsamtes zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter in den Verwaltungsausschüssen der genannten Arbeitsämter bis zum 30. 11. 1955 beim Direktor des zuständigen Arbeitsamtes einzureichen.

Die Vorschlagslisten werden dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen vorgelegt, der die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter beruft. Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Art. 116, Abs. 1 GG berufen werden, die die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird; als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird. (Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Bundesanstaltsgesetz.)

Die Vorschlagslisten müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Beruf,
- d) Anschrift.

Ferner ist zu bestätigen, daß die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen nach § 14 des Gesetzes erfüllen, und kenntlich zu machen, ob der Vorgeschlagene als echter Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber oder als Verbandsvertreter benannt wird.

Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft soll eine Erklärung über die Zahl der Mitglieder im Bezirk des Arbeitsamtes, für das der Vorschlag gemacht wird, beigelegt werden, der Vorschlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in den dem Verband zugehörigen Betrieben, soweit die Betriebsstätten im Bezirk des Arbeitsamtes liegen, für das der Vorschlag gemacht wird.

Düsseldorf, den 4. November 1955.

Die Direktoren der Arbeitsämter
Kleve, Krefeld, Neuß-Grevenbroich,
Oberhausen, Opladen, Remscheid u. Wesel.

737. Wegeeinziehung in Essen.

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 5. 10. 1955 gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 für einen Teil des Verbindungsweges zwischen der Wüstenhöferstraße und der Wallstraße, entsprechend dem Plane vom 30. 4. 1955, die Einziehung für den öffentlichen Verkehr angeordnet, nachdem das Vorhaben der Wegeeinziehung vorchriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden.

Essen, den 5. Oktober 1955.

Der Oberbürgermeister: Dr. Toussaint.

738. Wegeeinziehung in Amern.

In der Gemarkung Amern, St. Georg, Flur 10, soll der Ender Kirchweg, beginnend bei der Parzelle Nr. 166 bis zur Straße Schellerbaum—End, eingezogen werden. Die beabsichtigte Wegeeinziehung wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten geltend gemacht werden können.

Amern, den 5. November 1955.

Der Gemeindedirektor
als Wegeaufsichtsbehörde.

739. Wegeeinziehung in M.Gladbach.

Der Rat der Stadt M.Gladbach hat die Einziehung des öffentlichen, zwischen den Grundstücken M.Gladbach-Rheindahlen, Am Wickrather Tor 69 und 71/73 und der Max-Reger-Straße (Flur F 1670/495) verlaufenden Weges in der Sitzung vom 27. 7. 1955 beschlossen.

Nachdem die Einsprüche gegen das am 8. 4. 1954 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf — Nr. 14 — unter lfd. Nr. 232 bekanntgegebene Vorhaben rechtskräftig zurückgewiesen worden sind, hat der Rat die förmliche Einziehung des vorbezeichneten Weges auf Grund des § 57 Zuständigkeitsgesetz vom 1. 8. 1883 (Gesetzsamml. S. 237) als öffentlichen Weg angeordnet.

M.Gladbach, den 7. November 1955.

Der Oberstadtdirektor: Dr. Fleuster.

740. Wegeeinziehung in der Gemeinde Hamminkeln.

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg in der Gemarkung Hamminkeln, Flur 4, Nr. 140/1, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf ab gerechnet, schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Amtsverwaltung Ringenberg in Hamminkeln anzubringen.

Der Lageplan zur Wegeeinziehung kann während der Einspruchsfrist bei der Amtsverwaltung Ringenberg eingesehen werden.

Hamminkeln, den 10. November 1955.

Der Amtsbürgermeister: Schippers.

741. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Mülheim (Ruhr).

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachungen der Stadt Mülheim (Ruhr) hingewiesen, wonach

a) der Durchführungsplan Nr. 11 betr. Gebiet zwischen Eppinghofer Straße, Heißener Straße, Klöttchen und Parallelstraße,

b) der Durchführungsplan Nr. 16 betr. Friedrichstraße von Wertgasse bis Wilhelmstraße

in der Zeit vom 20. 11. bis 20. 12. 1955 im Rathaus, Vermessungsamt, Zimmer 343, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Gegen die in diesen Durchführungsplänen vorgesehenen Festsetzungen von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Essen, den 14. November 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

742. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Duisburg.

Hiermit wird gemäß dem Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (Teil II zu § 11 [1]) auf die Bekanntmachung der Stadt Duisburg vom 7. 11. 1955 hingewiesen, wonach der Durchführungsplan Nr. 270 betr. Gustav-Adolf-Str., Haus Nr. 9 und 11, in der Zeit vom 22. 11. bis 20. 12. 1955 im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Gegen die in diesem Plan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können nur die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg, „Stadt und Hafen“, vom 20. 11. 1955 veröffentlicht.

Essen, den 12. November 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Schlöbcke.

Personalnachrichten der Bezirksregierung**Düsseldorf**

Ernennungen: Schulrat a. D. Dr. Wilhelm Börger zum Regierungs- und Schulrat.

Schulrat Dr. Wilhelm Oehl zum Regierungs- und Schulrat.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 24. November 1955

Nummer 47

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

743. Enteignungsanordnung. S. 325.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**Allgemeine Innere Verwaltung.**

744. Messungsgenehmigung. S. 325.

Wirtschaft und Verkehr.

745. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlagen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931). S. 325.

746. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnlagen der Ringlinie Düsseldorf Hbf. — Oberkassel — Heerdt — Neuß Hbf. — Düsseldorf-Hamm — Südfriedhof — Düsseldorf Hbf. vom 9. 10. 1929 — I K 3825 — (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 42, Jahrgang 1929). S. 326.

747. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlagen der Wuppertaler Stadtwerke AG. in W.-Barmen (vormals Barmer Bergbau AG., W.-Barmen) vom 23. 2. 1931 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 10, Jahrgang 1931). S. 326.

748. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 19. 10. 1955 — V. 5 B. 8 (f) — für die Straßenbahnlinie 8: Duisburg Hbf. — Duisburg-Hüttenheim der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg. S. 326.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

749. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. S. 327.

Bau- und Wohnungswesen.

750. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Rheydt. S. 327.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

751. Polizeiverordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Stadtgebiet Düsseldorf. S. 327.

752. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Leverkusen. S. 330.

753. Wegeeinziehung in Remscheid. S. 330.

754. Wegeeinziehung in Materborn. S. 331.

755. Rücknahme einer Zulassung zur Kassentätigkeit. S. 331.

756. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Kempen (Ndrh.). S. 331.

757. Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines. S. 331.

758. Neuerschienene Karten des Landesvermessungsamtes. S. 331.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen. S. 331.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

743. **Enteignungsanordnung.**

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/C/2—21102/7—265

Düsseldorf, den 8. November 1955.

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit den Artikeln 129 Abs. 1 und 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen werden:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Doppelhochspannungsfreileitung von „Krupp EW 4“ nach „Rosenblumendelle“ in der Stadt Essen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung wird unwirksam, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 30. 11. 1956 gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

In Vertretung: Dr. Ewers.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung744. **Messungsgenehmigung.**

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 17. November 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Gerhard Schulz in Oberhausen, Poststraße 7, gegen jederzeitigen Widerruf die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 (MBlV. S. 725) — bezeichneten Art bis zum 31. 12. 1957 durch den Vermessungsingenieur Kurt Stasche ausführen zu lassen.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

745. **Nachtrag**
zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlagen der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft AG. — Essener Straßenbahnen — jetzt Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen, vom 29. 9. 1931 (Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 49, Jahrgang 1931).

Der Regierungspräsident.

V. 5 B. 9

Düsseldorf, den 14. November 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkraft-

treten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird der

Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen die Genehmigung zur Änderung der Gleisanlagen im Zuge der Berzeliusstraße — Frohnhauser Straße und Mülheimer Straße (Altendorfplatz) in Essen unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Herstellung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 29. 9. 1931 und die dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die Anlagen müssen nach dem geprüften und genehmigten Bauplan (31 B 13) ausgeführt werden.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage ist dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft zu übertragen, der jedoch nach Fertigstellung, aber vor endgültiger Inbetriebnahme, dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — in Düsseldorf, Hansa- haus, und mir zu bescheinigen hat, daß die Gleisanlagen nach dem genehmigten und festgestellten Plan ordnungsmäßig errichtet worden sind und den Bestimmungen der BO-Strab entsprechen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

746. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn-Ringlinie Düsseldorf Hbf. — Oberkassel — Heerdt — Neuß Bhf. — Düsseldorf-Hamm — Südfriedhof — Düsseldorf Hbf. vom 9. 10. 1929 — I K 3825 — (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 42, Jahrgang 1929).

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 1

Düsseldorf, den 15. November 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird der

Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, hiermit die Genehmigung zum Bau einer Gleisschleifenanlage in der Bahnstraße am Bahnhof Neuß unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Herstellung der Gleisschleife sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 9. 10. 1929 maßgebend.
2. Die Anlage muß nach dem geprüften und genehmigten Bauplan (E 655/N) bis spätestens 31. 10. 1956 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Die Abnahme der Anlage ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, zu übertragen, der jedoch nach Fertigstellung, aber vor endgültiger Inbetriebnahme, dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen — Technische Aufsichtsbehörde — Düssel-

dorf, Hansa- haus, und auch mir zu bestätigen hat, daß die Gleisschleife nach dem genehmigten Plan ordnungsmäßig erstellt worden ist und den Bestimmungen der BO-Strab entspricht.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

747. Nachtrag zur Gesamtgenehmigungsurkunde für die Straßenbahnlinien der Wuppertaler Stadtwerke AG. in W.-Barmen (vormals Barmer Bergbau AG., W.-Barmen) vom 23. 2. 1931 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 10, Jahrgang 1931).

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 2

Düsseldorf, den 15. November 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird der Wuppertaler Stadtwerke AG., Wuppertal-Barmen, die Genehmigung zur Herstellung eines Gleisbogens an der Ecke Friedrich-Ebert-Straße, Varresbecker Straße in W.-Elberfeld zur Erlangung eines Gleisdreiecks unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für den Bau des Gleisbogens sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 23. 2. 1931 maßgebend.
2. Die Gleisanlage muß nach dem geprüften und rechtskräftig festgestellten Bauplan (G 1962 P 18) hergestellt werden und bis spätestens 31. 3. 1956 in Betrieb genommen sein.
3. Der Gleisbogen darf nur bei Betriebsfahrten und bei Störungsfällen betrieblicher oder verkehrsmäßiger Art benutzt werden.
4. Bei jeder Befahrung des neuen Gleisbogens hat der Schaffner auf der Fahrbahn jede Rangierbewegung zu sichern.
5. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
6. Die Abnahme der Anlage ist dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Wuppertaler Stadtwerke AG. zu übertragen, der nach Fertigstellung des Gleisbogens dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW — Technische Aufsichtsbehörde — und mir zu bestätigen hat, daß die Anlage nach dem genehmigten Plan und unter Einhaltung der Bestimmungen der BO-Strab erstellt worden ist.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

748. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 19. 10. 1955 — V. 5 B. 8 (f) — für die Straßenbahnlinie 8: Duisburg Hbf. — Duisburg-Hüttenheim der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg.

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 8

Düsseldorf, den 19. November 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952

(BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird hiermit der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg, die Genehmigung zur Neuverlegung bzw. Änderung der Gleisanlagen am Hauptbahnhof Duisburg im Zuge der Friedrich-Wilhelm-Straße — Düsseldorfer Straße — Mercatorstraße — Königsstraße unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Erstellung der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 19. 10. 1955 maßgebend.
2. Die nach den geprüften und genehmigten Plänen auszuführenden Anlagen müssen spätestens bis zum 1. 3. 1956 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Die neuen Weichenverbindungen aus der Düsseldorfer Straße von Norden in die Friedrich-Wilhelm-Straße sowie aus der Mülheimer/Königsstraße aus Richtung Ost in die Mercatorstraße und umgekehrt dürfen nur zu Betriebsfahrten und bei Störungsfällen betrieblicher oder verkehrsmäßiger Art benutzt werden.
4. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
5. Zur Abnahme der Anlage ist nach deren Fertigstellung die Technische Aufsichtsbehörde beim Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zu verständigen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

749. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 2550

Düsseldorf, den 15. November 1955.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) und des § 2 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 26. 7. 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes bestimmt:

§ 1

§ 3 Abs. 1, Ziffer 4 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 27. 1. 1953 (GV. NW. 1953, II S. 137) erhält folgende Fassung:

s'Heerenberger Brücke (Kr. Rees): für Haus- und Wildgeflügel Montag, Dienstag, Donnerstag von 11.30 bis 13 Uhr.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

Bau- und Wohnungswesen

750. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Rheydt.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 19. November 1955.

Laut Bekanntmachung der Stadt Rheydt vom 7. 11. 1955, die im Aml. Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt vom 15. 11. 1955 veröffentlicht worden ist, liegt der Durchführungsplan Nr. 2009

für das Gebiet mit der Begrenzung Ruhrfelder Straße — Duvenstraße — Korneliusstraße — Niers-

straße in der Zeit vom 17. 11. 1955 bis einschließlich 14. 12. 1955 im Städt. Vermessungs- und Katasteramt, Rheydt, Rathaus, Eingang D, II. Stock, Zimmer 330,

zur Einsicht offen.

Die Offenlegungsfrist ist laut Bekanntmachung vom 19. 11. 1955, die im Aml. Mitteilungsblatt der Stadt Rheydt vom 1. 12. 1955 veröffentlicht wird, bis einschließlich 27. 12. 1955 verlängert worden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o.g. Bekanntmachungen hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

751.

Polizeiverordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Stadtgebiet Düsseldorf.

Auf Grund der §§ 133, 348 und 356 bis 366 des Pr. Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 (Gesetzsamml. S. 53), des Pr. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77), jeweils in der jetzt gültigen Fassung und des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) wird durch Beschluß des Rates der Stadt Düsseldorf am 24. 10. 1953 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Bildung eines Schauamtes

Für die im § 16 dieser Verordnung aufgeführten Wasserläufe II. und III. Ordnung im Stadtkreis Düsseldorf wird ein Schauamt gebildet. Es führt den Namen „Schauamt für die Wasserläufe II. und III. Ordnung im Stadtkreis Düsseldorf“.

§ 2

Zusammensetzung des Schauamtes

Dem Schauamt gehören folgende Personen als Mitglieder an:

- a) der Oberstadtdirektor oder sein Vertreter,
- b) der Leiter des Kanal- und Wasserbauamtes der Stadt Düsseldorf oder sein Vertreter,
- c) 5 weitere Personen, die vom Rat der Stadt Düsseldorf auf 6 Jahre ernannt werden. Durch sie sollen im Schauamt die Landwirtschaft mit 2 Mitgliedern, die Fischerei, die Industrie und der Haus- und Grundbesitz mit je 1 Mitglied vertreten sein.

Zu den Sitzungen und Besichtigungen des Schauamtes sind das Wasserwirtschaftsamt I und je nach Bedarf der Amtsarzt und der Gewerbeaufsichtsbeamte einzuladen.

Die Zuziehung weiterer Sachverständiger bleibt dem Vorsitzenden überlassen.

§ 3

Geschäftsführung des Schauamtes

Den Vorsitz im Schauamt führt der Oberstadtdirektor der Stadt Düsseldorf; es bleibt ihm überlassen, einen ständigen stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen.

Der Vorsitzende hat die Geschäfte des Schauamtes zu führen. Er hat wenigstens einmal jährlich zu

einer Sitzung einzuberufen; er beraumt die Schau-
termine an und erläßt die öffentlichen Bekannt-
machungen.

Das Schauamt kann die Geschäftsführung durch
eine Geschäftsordnung regeln.

§ 4

Sitzung des Schauamtes

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die
Beratungen. Das Schauamt ist bei Anwesenheit von
vier Mitgliedern beschlußfähig. Jedes Mitglied hat
eine Stimme. Das Schauamt entscheidet mit der
Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stim-
mengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5

Aufgaben des Schauamtes

Dem Schauamt obliegen folgende Aufgaben:

1. die Schau der im § 16 bezeichneten Wasserläufe,
2. die Feststellung, ob die Wasserläufe und ihre
Ufer ordnungsmäßig nach den Gesetzen und die-
ser Verordnung unterhalten werden,
3. die Ermittlung, ob eine unzulässige Verunreini-
gung dieser Wasserläufe stattgefunden hat,
4. die Aufsicht über die Benutzung dieser Wasser-
läufe,
5. die Erstattung wasserwirtschaftlicher Gutachten,
6. die Mitteilung vorgefundener Mängel und son-
stiger Wahrnehmungen an die Wasseraufsichts-
behörde zur weiteren Verfolgung.

§ 6

Befugnisse des Schauamtes

Das Schauamt ist befugt, an Stelle der Wasserauf-
sichtsbehörde Art, Maß und Zeitpunkt der zur Un-
terhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer nach den
§§ 114, 119, 120 und 133, Abs. 2, Satz 1, Pr. Wasser-
gesetz auszuführenden Arbeiten zu bestimmen. Die
in der Unterhaltungsordnung angedrohten Zwangs-
gelder setzt das Schauamt fest. Die Durchführung
der vom Schauamt getroffenen Verfügung obliegt
dem Vorsitzenden. Für die Rechtsmittel gegen die
Verfügung des Schauamtes gelten die §§ 348 und
358 W.G.

§ 7

Festsetzung der Schautermine

Die Schautermine sind von dem Vorsitzenden
mindestens 3 Wochen vorher im Düsseldorfer Amts-
blatt und in den amtlichen Bekanntmachungen der
Tageszeitungen mit dem Hinweis öffentlich bekannt-
zumachen, daß die Unterhaltungsarbeiten bis zum
Schautermin ausgeführt sein müssen.

§ 8

Rechte des Schauamtes

Das Schauamt sowie dessen mit Berechtigungsaus-
weis versehene Beauftragte sind unbeschadet der
Verpflichtung zum Schadenersatz nach § 366, Satz 2,
§ 135, Abs. 2, und § 148 des Wassergesetzes befugt,
die dem Schauamt unterstellten Wasserläufe zu be-
sichtigen, insbesondere sie zu befahren und die Ufer
zu betreten.

Das Schauamt teilt seine Wahrnehmungen der
Wasseraufsichtsbehörde zur weiteren Verfolgung
mit.

§ 9

Träger der Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltung und Räumung der im § 16 auf-
geführten Wasserläufe II. und III. Ordnung sowie
die Instandsetzung und Befestigung der Ufer nach
den §§ 114, 119 und 120 des Wassergesetzes obliegt
dem Eigentümer und wenn sich dieser nicht ermit-
teln läßt, dem Anlieger.

§ 10

Umfang der Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltungspflicht umfaßt alle Maßnahmen,
die der Erhaltung der Vorflut dienen; bei Wasser-
läufen, die nach behördlich festgestellten Plänen
ausgebaut sind, umfaßt sie alle Maßnahmen, die
zur Erhaltung des durch den Ausbau geschaffenen
Zustandes notwendig sind.

Hiernach umfaßt die Unterhaltungspflicht insbe-
sondere:

1. die Unterlassung aller Maßnahmen, durch die die
Vorflut gehindert oder verschlechtert wird,
2. die Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zu-
standes des Wasserlaufes,
3. Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Gefahr ein-
tretender Vorflutverschlechterung.

§ 11

Unterlassungsvorschriften

- I. Durch Polizeiverordnung der Bezirksregierung
Düsseldorf vom 31. 7. 1952 (GV. NW. S. 175)
ist es verboten, feste oder schlammige Stoffe in
einen Wasserlauf einzubringen. Es ist ebenso
verboten, solche Stoffe an Wasserläufen abzu-
lagern, wenn Gefahr besteht, daß diese Stoffe
hineingeschwemmt werden. Unter das Verbot
fallen insbesondere Erde, Sand, Schlacken,
Steine, Holz, Flaschen, Bleicheimer und -büchsen,
irdene und andere Geschirre, Schutt, Kehricht,
Unrat, Dung, Kot, tote Tiere und sonstige feste
oder schlammige Abgänge der Haus- und Land-
wirtschaft und der gewerblichen Betriebe.

Als Wasserlauf im Sinne dieser Bestimmungen
gelten auch Gräben, die der Vorflut der Grund-
stücke verschiedener Eigentümer dienen und
sonstige künstliche Wasserläufe.

- II. Es wird hiermit verboten:

1. den Wasserlauf dauernd oder zeitweilig so-
weit zu verdämmen, daß der dadurch hervor-
gerufene Stau über die eigenen Grundstücksgrenzen hinausgeht,
2. die Uferländer so nahe zu beackern, zu be-
weiden, zu bepflanzen oder in sonstiger
Weise zu benutzen, daß die Ufer oder
Böschungen des Wasserlaufes dadurch beschä-
digt werden oder deren Unterhaltung er-
schwert wird,
3. Abwässer, insbesondere Fabrikabwässer, ein-
schließlich der Wasch- und Badewässer oder
andere flüssige Stoffe in einen Wasserlauf
einzuleiten, so daß dadurch Verunreinigen-
gen oder andere Nachteile entstehen können,
4. ohne Genehmigung des Regierungsbezirks-
ausschusses Hanf oder Flachs in einem Was-
serlauf zu röten,
5. auf Ufergrundstücken und dahinterliegenden
Grundstücken solche Bäume, Sträucher, Ein-
friedigungen u. a. Gegenstände zu unterhal-
ten oder zu dulden, die bei bordvollem Was-
serlauf den freien Ablauf des Wassers wesent-
lich beeinträchtigen.

§ 12

Anlagen im und am Wasserlauf

- a) Ohne Genehmigung der Wasseraufsichtsbehörde
dürfen im Wasserlauf Fischbehälter, Viehträn-
ken, Waschbänke, Stauwerke, Durchfahrten und
Triften nicht angelegt, Brücken, Stege und andere
Anlagen (Treppen, Mauern, Zäune, Gitter, An-
pflanzungen, Pfähle usw.) nicht errichtet werden,
wenn durch sie der freie Ablauf des Wassers
gehindert oder eingeschränkt wird.

- b) Zur Erhaltung der Vorflut an Wasserläufen II. Ordnung und natürlichen Wasserläufen III. Ordnung dürfen Anlagen innerhalb eines Abstandes von 10 m von der Uferlinie nur mit Genehmigung der Wasseraufsichtsbehörde errichtet werden. Dies gilt jedoch nicht für Wasserläufe II. Ordnung und natürliche Wasserläufe III. Ordnung, die unter die Vorschriften des § 265 Wassergesetz fallen und bei denen nur mit Genehmigung des Regierungsbezirksausschusses im Überschwemmungsgebiet Maßnahmen getroffen werden können.
- c) Stege, Balkenbrücken, gewölbte Brücken oder Durchlässe von Bachläufen müssen so groß bemessen sein, daß das Hochwasser ohne schädlichen Aufstau des Wasserspiegels abgeführt wird. Die Unterkante von Balkenbrücken soll mindestens 20 cm über höchstem Hochwasserstand liegen.
- d) Bei Umbauten und Erneuerungen schon bestehender Anlagen ist die Genehmigung der Wasseraufsichtsbehörde gleichermaßen erforderlich wie bei Neuanlagen.
- e) Wird das Ufer durch Gebäude, Mauern, Bollwerke oder sonstige Anlagen gebildet oder ragen diese Bauwerke in den Wasserlauf hinein, so hat der Eigentümer für die Unterhaltung dieser Bauwerke zu sorgen.

§ 13

Wiederherstellungs- (Reinigungs-) Vorschriften

I. Ordentliche Reinigung

Die Reinigung aller Wasserläufe ist in den vom Schauamt festzusetzenden Zeiten vorzunehmen. Das Schauamt wird eine Aufforderung hierzu erlassen, ortsüblich bekanntmachen und gleichzeitig die Schautage festsetzen.

Bei der Reinigung müssen alle das normale Wasserlaufbett beengenden Hindernisse (Verkrautungen, Verschlammungen, Versandungen, widerrechtliche Abdämmungen usw.) beseitigt werden. Auch Bäume, Sträucher, Gestrüpp und Wurzelwerk gelten als solche Hindernisse, wenn deren Entfernung zur Erhaltung der Vorflut notwendig ist. Die Normalbreite der Bachsohle muß gelegentlich der jedesmaligen Reinigung wieder hergestellt werden; sie ist aus dem Grabenverzeichnis (§ 16) zu ersehen. Die Tiefe der Sohle ist so zu bemessen, daß überall ein möglichst gleichmäßiges Gefälle vorhanden ist.

Während der Reinigung hat jeder Reinigungspflichtige nach Bedarf am unteren Ende der von ihm zu reinigenden Strecke einen Krautfang anzulegen und das angetriebene Kraut zu entfernen. Das Kraut und der Unrat sind möglichst nach beiden Ufern auszuwerfen und mindestens 1 Meter vom Grabenrand abzulagern.

An den Schautagen müssen die Wasserläufe vollständig gereinigt sein.

§ 16

Verzeichnis der schaupflichtigen Wasserläufe II. und III. Ordnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Ausfl. od. Mündung	Mittlere Breite der Sohle m
I. Wasserläufe zweiter Ordnung				
1	Brückenbach	Vom Spaltwerk a. d. Düssel	Rhein	1,50
2	Düsselbach (ungeteilter)	Stadtgrenze Ludenberg	Düsselscheide Höherhof	3,50
3	Düsselarm (nördlicher)	Düsselscheide Höherhof (v. Endp. Nr. 2)	Rhein	3,50

Die Unterhaltungspflichtigen haben den abgelagerten Reinigungsauswurf längstens innerhalb eines Monats nach der Aberntung des anstoßenden Grundstücks einzuebnen oder so von den Ufern auf mindestens 4 m Breite zu entfernen, daß sowohl die Wiedereinschlammung als auch die allmähliche Bildung eines Uferwalles ausgeschlossen ist. Von öffentlichen Wegen ist der Grabenauswurf stets sofort nach der Räumung durch die Räumungspflichtigen zu entfernen.

II. Außerordentliche Reinigung

Dem Ermessen des Schauamtes bleibt es überlassen, nach Bedarf außerordentliche Reinigungen und außerordentliche Schautermine anzuordnen. Die Termine werden öffentlich bekanntgegeben. Bei Gefahr im Verzuge ist der Vorsitzende des Schauamtes berechtigt, die Reinigungspflichtigen unter kurzer Fristfestsetzung und unter Hinweis auf die Folgen der Nichtausführung zur sofortigen Leistung außerordentlicher Arbeiten mündlich aufzufordern.

III. Durchführung der Reinigungsanordnungen

Wird die Reinigung im ordentlichen oder außerordentlichen Schautermin nicht als ordnungsmäßig ausgeführt befunden, so kann sie unbeschadet der Bestrafung nach § 15 auf Kosten der Säumigen durch einen Dritten nachgeholt werden. Der Ausführung durch einen Dritten hat eine schriftliche Androhung an den Säumigen mit Angabe der ungefähren Kosten vorherzugehen, in der dieser zur Ausführung der Reinigung in einer festzusetzenden Frist nochmals besonders aufgefordert wird.

Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungs-zwangsverfahren von den Verpflichteten eingezogen.

§ 14

Vorbeugungsmaßnahmen

Die Unterhaltungspflichtigen sind auf Anordnung des Schauamtes verpflichtet, innerhalb der gestellten Frist einfache Arbeiten der Ufer- und Böschungsfestigungen auszuführen, soweit die Arbeiten erforderlich sind, um Uferabbrüchen vorzubeugen.

Die Eigentümer der Ufergrundstücke haben oberhalb der Uferlinie einfache, eine besondere Fachkenntnis nicht voraussetzende und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Einebnungs- und Berasungsarbeiten auszuführen, um Uferabbrüchen vorzubeugen, durch welche die Vorflut im Wasserlauf beeinträchtigt werden würde.

§ 15

Zwangs- und Strafbestimmungen

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit auf Grund der §§ 33 und 55 ff. des Pr. Polizeiverwaltungsgesetzes die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe durch Maßnahmen nach Abs. 1 unberührt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wasserlaufes	Oberer Anfangspunkt der schaubaren Strecke	Endpunkt, Ausfl. od. Mündung	Mittlere Breite der Sohle m
4	Düsselarm (südlicher)	Düsselscheide Höherhof (v. Endp. Nr. 2)	Rhein	3,50
5	Düsselarm (alter südl.)	Düsselscheide Gerresheim Altes Spaltwerk	Mündung in den neuen Düssel a. Kamperweg	2,00
6	Eselsbach	Stadtgrenze (150 m unterhalb Unterbacher Baggerteich)	Düssel (südl.)	3,50
7	Hoxbach (Oerschbach)	Stadtgrenze	Eselsbach	2,00—3,50
8	Ickbach	Heerstraße / Karl-Geusen-Straße	Düssel	1,80
9	Kittelbach	Spaltwerk Heinrichstraße	Rhein	3,50
10	Pillebach	Stadtgrenze	Düssel (nördl.)	0,40—1,00
11	Ratherbroicher Grenzgraben	Derfflingerstraße	Kittelbach am Lüneburger Weg	1,20
12	Schwarzbach	1. 600 m nordw. der Volkardey 2. Landstraße nach Duisburg	Richtweg	} 2,00—3,50
13	Schwarzbachgraben	Stadtgrenze	Kittelbach am Flughafen	
14	Galkhausenerbach	Stadtgrenze 5	Garather Mühlenbach	2,00
15	Alter Itterbach	Schloßpark	Urdenbacher Altrhein	1,00—2,00
16	Riethratherbach (Rieterbach)	Stadtgrenze	Garather Mühlenbach	2,00
II. Wasserläufe dritter Ordnung				
1	Bockskother Graben	Reichswaldallee (Bockskothern)	Schwarzbachgraben (Mühlenbroich)	0,50
2	Heiligendonkergraben	Kelsweg	Schwarzbachgraben	0,60
3	Lichtenbroichergraben	Lichtenbroicher Weg	Schwarzbachgraben (Am Schein)	0,60
4	Alter Berschgraben	Eselsbach entlang der Straße „Am Kleinforst“	Eselsbach	0,50
5	Hühnergraben	Stadtgrenze	Hoxbach	Rohrleitung
6	Unterbacher Bruchgraben (Eller Forst)	Eller Forst v. d. Stadtgrenze „Am Kiekweg“ entlang	Eselsbach	0,50
7	Forstergraben	100 m westl. Rathelbeck	Unterbacher Bruchgraben	0,60
8	I. Grenzgraben	Stockgartenfeld	Süddüssel	0,60
9	III. Grenzgraben	Erlenkamp entlang Kamperweg	Süddüssel	0,60
10	Mönchgraben	Stadtgrenze	Hoxbach	0,65
11	Schweißgraben	Stadtgrenze	Itterbach	0,50
12	Schwarzer Graben	Tannenhofweg	Süddüssel	0,50

§ 17

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Die vorliegende Polizeiverordnung verliert am 1. 4. 1982 ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 10. September 1955.

Gockeln, Oberbürgermeister.

752. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Leverkusen.

Die Farbenfabriken Bayer AG. in Leverkusen beabsichtigen, auf ihrem Fabrikgelände zu Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 26/2, in dem neu zu errichtenden Gebäude F 36 mit Apparategerüst, Pumpenstube, Meßraum und dem neu zu errichtenden Gebäude F 37 eine Versuchsanlage zur thermischen Umwandlung von Kohlenwasserstoff zu erstellen.

Das Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung öffentlich bekanntgemacht mit dem Bemerken, daß die Betriebsbeschreibungen und die Bauzeichnungen vom Tage der Veröffentlichung ab, 14 Tage beim Ordnungsamt der Stadt Leverkusen, Zimmer 408 des Stadthauses, zur Einsichtnahme ausliegen. Einwendungen gegen die geplante gewerbliche Anlage können dort schriftlich in doppelter Ausfertigung eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Termin zur mündlichen Verhandlung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auf Montag, den 19. 12. 1955, 10 Uhr, im Stadthaus Leverkusen, Zimmer 408, festgesetzt.

Leverkusen, den 11. November 1955.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Dr. Engels.

753. Wegeeinzahlung in Remscheid.

Die Stadt Remscheid beabsichtigt, den zwischen den Häusern Barmer Str. 10a und 12 beginnenden und hinter den Grundstücken Barmer Str. 12, 14, 16 und 18 bis zur Parzelle Gemarkung Lüttringhausen, Flur 6, Nr. 173/1, verlaufenden Fußweg für den öffentlichen Verkehr zu sperren und einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone, innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Remscheid, Rathaus, Zimmer 234, zu erheben. Der Lageplan über die einzuziehende Wegefläche kann

während der Einspruchsfrist auf der vorbezeichneten Dienststelle eingesehen werden.

Remscheid, den 14. November 1955.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Hahn.

754. Wegeeinziehung in Materborn.

Der öffentliche Weg in der Gemeinde Materborn, welcher die Hammstraße mit der Saalstraße verbindet und westlich des Kriegerehrenmals, zwischen den Flurstücken Flur 3, Nr. 292/XI. 32, 871/294 einerseits und dem Flurstück Flur 3, Nr. 1512/295 andererseits verläuft, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingegangen sind, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit eingezogen.

Materborn, den 15. November 1955.

Der Bürgermeister: van Bebber.

755. Rücknahme einer Zulassung zur Kassentätigkeit.

Es ist beabsichtigt, den Kassendentist Helmuth Haarmann, früher wohnhaft in Oberhausen, jetzt unbekanntem Aufenthalts, von Amts wegen aus dem Dentisten-Register für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu streichen, weil er aus dem Registerbezirk verzogen ist, in dem er zugelassen ist, § 8 (2) 3 der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten (Zul.O.Z.).

Gemäß § 8 Abs. 4 Zul.O.Z. wird dem Dentisten Gelegenheit zur Äußerung binnen zwei Wochen nach Ende der Aushangfrist gegeben.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Regierung Düsseldorf bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Obergewerbesamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 55, vom 19. 11. bis 3. 12. 1955 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung.

Essen, den 18. November 1955.

Der Leiter
des Obergewerbesamtes Nordrhein-Westfalen.
Dr. Fiebach.

756. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Kempen (Ndrh.).

Der gem. Beschluß des Rates der Stadt Kempen (Ndrh.) vom 4. 11. 1955 aufgestellte Durchführungsplan für den Platendoop, und zwar von der St.-Töniser-Straße bis zur St.-Peterskirch-Straße, liegt zur Geltendmachung von Einwendungen für die Betroffenen in der Zeit vom 25. 11. bis 23. 12. 1955 im Rathaus, Zimmer 18, zur Einsicht offen.

Kempen (Ndrh.), den 21. November 1955.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

757. Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines.

Der Jahresjagdschein Nr. 40 für das Jagdjahr 1955/56, ausgestellt vom Ordnungsamt der Stadt Essen am 24. 3. 1955 für den Fabrikanten Kurt Vig-

nold, geboren 29. 10. 1910, wohnhaft in Essen, Steubenstr. 63, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Wird der Jagdschein widerrechtlich benutzt, so ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Essen, den 17. November 1955.

Der Oberstadtdirektor.
Im Auftrage: van Eyll.

758. Neuerschienene Karten des Landesvermessungsamtes.

Die nachfolgend aufgeführten Karten des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen können bezogen werden:

1. durch die Vertriebsstellen:
 - a) Landkartenhandlung F. Claus, Duisburg, Kuhlenwall 14,
 - b) Landkartenhandlung Gleumes & Co., Köln, Hansaring 97 (Hochhaus),
 - c) Verlag Regensburg, Münster i. W., Schaumburger Straße 6—10,
 - d) Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, Dechenstraße 7—11,
 - e) Paul Thöle Verlag, Dortmund, Kaiserstr. 63, — Vertriebsstellen für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 sind außerdem auch die zuständigen Kataster- und Vermessungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte —.
2. durch Sortimentbuchhandlungen und
3. vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, Beethovenstraße 27—29.

Top. Karten 1 : 25 000:

4101	Zyfflich	Ber. 1954, Ausgabe 1955
4202	Kleve	Ber. 1954, Ausgabe 1955
4302	Goch	Ber. 1954, Ausgabe 1955
4503	Straelen	Ber. 1953, Ausgabe 1954
4602/03	Kaldenkirchen	Ber. 1953, Ausgabe 1954 (Bl. 4602 Tegelen ist aus dem Verkehr gezogen)
4709	Barmen	Ber. 1952, Ausgabe 1955

Top. Karte 1 : 50 000

Anderung der Blattnummern

Kleve	alte Nr. M 291 A	neue Nr. L 4302
Wesel	alte Nr. M 291 B	neue Nr. L 4304
Dorsten	alte Nr. M 292 A	neue Nr. L 4306
Moers	alte Nr. M 281 D	neue Nr. L 4504
Duisburg	alte Nr. M 282 C	neue Nr. L 4506
Essen	alte Nr. M 282 D	neue Nr. L 4508

Bad Godesberg, den 5. November 1955.

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Krauß.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen: Regierungsvermessungsrat Helmut Bach zum Regierungs- und Vermessungsrat; Regierungsgewerberat z. Wv. Egon Pannek, Gewerbeaufsichtsamt Duisburg, zum Regierungsgewerberat unter gleichzeitiger Versetzung an das Gewerbeaufsichtsamt Solingen.

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516

Verzeichnisse der Bibliothek
Klassen

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 1. Dezember 1955

Nummer 48

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

759. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 333.

760. Messungsgenehmigung. S. 333.

Wirtschaft und Verkehr.

761. Kirmesverlegung. S. 333.

762. Unterrichtung der Berufsgenossenschaften über Gewerbebeanmeldungen. S. 333.

Gewerbeaufsicht.

763. Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeshankanlagen vom 22. 10. 1941 (RGBl. I S. 676). S. 334.

Kulturelle Angelegenheiten.

764. Umpfarung. S. 334.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

765. Einrichtung einer Bezirksfachklasse für die Lehrlinge des Glas- und Gebäudereinigerhandwerks an der allgemeinen Berufsschule in Essen. S. 334.

766. Landwirtschaftliches Berufsschulwesen für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen. S. 334.

Bau- und Wohnungswesen.

767. Änderung der Firmenbezeichnung. S. 335.

768. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neuß. S. 335.

769. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach. S. 335.

770. Berichtigung. S. 335.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

771. Ortssatzung betr. Verlängerung der Ortssatzung betr. Abstufung und Regelung der Bebauung für das Amt Kevelaer (Baustufenordnung) vom 11. 2. 1950 Reg.Amtbl. 1951 S. 25). S. 335.

772. Wegeeinzahlung in Solingen. S. 336.

773. Wegeeinzahlung in M.Gladbach. S. 336.

774. Wegeeinzahlung in der Gemarkung Grevenbroich-Allrath. S. 336.

775. Offenlegung eines Fluchtlinienplanes. S. 336.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

759. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V/2 — 167 — / 3 — 44 — 141

Düsseldorf, den 21. November 1955.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Kleve. Lfd. Nr.: 276. Kreis: Kleve, Gemarkung/Gemeindebezirk: Till-Moyland. Grundbuchbezirk: Kleve. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 12. 1955. Ende 14. 1. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 1. 1956.

Amtsgerichtsbezirk: Rees. Lfd. Nr.: 277. Kreis: Rees. Gemarkung/Gemeindebezirk: Haldern. Grundbuchbezirk: Haldern. Offenlegungsfrist: Beginn 1. 12. 1955. Ende 31. 12. 1955. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 1. 1956. Im Auftrage: Schulz.

760. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 24. November 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herbert Blumenkamp in Moers, Wilhelm-Schroeder-Straße 28, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RmDl. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für

Vermessungstechnik Georg Sroka ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

761. Kirmesverlegung.

Der Regierungspräsident.

IV/G. Wi. 1.13.6

Düsseldorf, den 12. November 1955.

Die im Marktverzeichnis 1956 für die Stadt Krefeld für die Zeit vom 3.—4. 6. angegebene Frühjahrskirmes in Krefeld-Traar wird auf den 27. und 28. 5. vorverlegt. Im Auftrage: Dr. Dundalek.

762. Unterrichtung der Berufsgenossenschaften über Gewerbebeanmeldungen.

Der Regierungspräsident.

IV/G. Wi. — 1.11.0 —

Düsseldorf, den 18. November 1955.

Der Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat am 15. 9. 1955 seine Geschäftsräume von Oberhausen nach Essen, Hoffnungstraße 2, verlegt. Die neue Anschrift lautet: Essen, Postfach 1079.

Ich bitte darauf zu achten, daß dem Landesverband nur die Zweitschriften der Gewerbebeanmeldungsbescheinigungen zu übersenden sind. Eine Übermittlung der Gewerbebeanmeldungen erübrigt sich.

Im Auftrage: Dr. Dundalek.

An die Oberkreisdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

763. Zulassung von Schankanlageteilen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. 10. 1941 (RGBl. I S. 676).

Der Regierungspräsident.
Ic/GA 8621,2

Düsseldorf, den 22. November 1955.

Im Ministerialblatt NW. 1955 ist auf Seite 1991 eine Bekanntmachung über zugelassene Schankanlageteile und Reinigungsverfahren veröffentlicht, auf die ich die mit der Überwachung von Getränkeschankanlagen beauftragten Bediensteten besonders hinzuweisen bitte.

Im Auftrage: John.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

764. Umpfarrung.

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des unten näher bezeichneten Gebietes werden aus der zur Evangelischen Kirche von Westfalen gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Holsterhausen a. d. Lippe, Kirchenkreis Recklinghausen, ausgepfarrt und in die zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörende Evangelische Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel, umpfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr an dieser Stelle wie folgt: Ausgehend vom Schnittpunkt der Landesteilgrenze Nordrhein/Westfalen mit dem Fahrweg Ziegelei Nelskamp/Wohnplatz Baumeister (400 m östlich der Ziegelei Nelskamp) jeweils über die Mitte der nachstehend bezeichneten Wege: vom besagten Schnittpunkt bis zum Wohnplatz Baumeister, dann nach 100 m in ost-südöstlicher Richtung bis zur Weggabelung Ufte, 150 m südlich des Punktes 60,2; alsdann 440 m in west-südwestlicher Richtung bis zur Weggabelung, von hier weiter in ost-südöstlicher Richtung vorbei an den Punkten 59,6 — 52,3 — 44,8; dann die Straße Alt-Schermbeck/Haltern überquerend vorbei an den an die Evangelische Kirchengemeinde Schermbeck fallenden Wohnplätzen Bartelt, Dickhof und Föner; alsdann die Straße Alt-Schermbeck/Holsterhausen überquerend weiter in der einmal eingeschlagenen Richtung bis Punkt 33,6; vorbei am Bahnwärterhäuschen zu den Punkten 33,0 und 44,1 bis zur Vereinigung mit der politischen Gemeindegrenze Holsterhausen, dieser dann folgend bis zur Lippe.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. 4. 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Mai 1955.

Evangelische Kirche von Westfalen.

Die Kirchenleitung.

In Vertretung: Dr. Thümmel.

Düsseldorf, den 15. Juli 1955.

Evangelische Kirche im Rheinland.

Die Kirchenleitung.

Röbler, Ulrich.

Die durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 9. 5. 1955 und durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 15. 7. 1955 beurkundete Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Holsterhausen a. d. Lippe, Kirchenkreis Recklinghausen, in die Kirchengemeinde Schermbeck, Kirchenkreis Wesel, wird hiermit staatlich genehmigt.

Münster (Westf.), den 3. November 1955.

Der Regierungspräsident: Hackethal.

Düsseldorf, den 22. November 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

II U 2

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

765. Einrichtung einer Bezirksfachklasse für die Lehrlinge des Glas- und Gebäudereinigerhandwerks an der allgemeinen Berufsschule in Essen.

Der Regierungspräsident.

II N 2 — 6 — 4

Düsseldorf, den 18. November 1955.

An der allgemeinen Berufsschule in Essen wird — wie in Düsseldorf — eine Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Glas- und Gebäudereinigerhandwerks errichtet.

Das Einzugsgebiet erstreckt sich auf die Städte Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und die Landkreise Dinslaken und Rees.

Die hier angesprochenen Lehrlinge haben während der Gesamtlehrzeit die Bezirksfachklasse in Essen zu besuchen. Nur durch den Besuch der Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Durch den Schulbesuch dürfen den Lehrlingen zusätzliche Kosten nicht entstehen. Solche Kosten müssen von den Lehrherren getragen werden.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß vom 18. 9. 1942 — E 4 c 2746 — mitgeteilt durch Rundverfügung vom 19. 10. 1942 — 9/19 — in der Fassung des Runderlasses vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 — 2228/55 — veröffentlicht im Amtsblatt des Kultusministers — S. 140/55 — maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938 in der Fassung des Landesgesetzes vom 27. 7. 1949.

Im Auftrage: Schumacher.

An die Berufsschulen des Bezirks und die Schulträger dieser Schulen.

766. Landwirtschaftliches Berufsschulwesen für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen.

Der Regierungspräsident.

II U gen

Düsseldorf, den 24. November 1955.

Der Herr Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Oberlandwirtschaftsrat Dr. Stolz mit der Verwaltung der Dezernentenstelle für das landwirtschaftliche Schulwesen der Bezirke Düsseldorf, Köln und Aachen bei der Bezirksregierung in Köln beauftragt.

Im Auftrage: Graumann.

An die a) landwirtschaftl. und gartenbaul. Berufsschulen

b) Unterhaltungsträger dieser Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen**767. Änderung der Firmenbezeichnung.**

Der Regierungspräsident.
W(WR) 20.01—Bd. IX d (I)

Düsseldorf, den 15. November 1955.

Die Allgemeine Baugenossenschaft Wuppertal-Ost, e.G.m.b.H., in Wuppertal-Barmen, Schwerinstr. 10, hat einen Antrag auf Genehmigung der Änderung ihrer Firmenbezeichnung gestellt.

Mit Beschluß vom 15. 11. 1955 ist dem Antrag stattgegeben worden.

Die Baugenossenschaft wird nunmehr unter der Firmierung „Allgemeine Baugenossenschaft Wuppertal, e.G.m.b.H., Wuppertal“ geführt.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

768. Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Neuß.

Der Regierungspräsident.
H-Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 26. November 1955.

Lt. Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Neuß vom 24. 11. 1955, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in den Düsseldorfer Nachrichten vom 1. 12. 1955 sowie durch Aushang im Rathaus veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan für das Gebiet „Am Obertor“, welches begrenzt wird durch die Mühlenstraße, Windmühlengasse, Oberstraße und Zitadellstraße in der Zeit vom 1. 12. bis 30. 12. 1955 im Rathaus Neuß, Zimmer 162, zur Einsicht offen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

769. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt M.Gladbach.

Der Regierungspräsident.
H-Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 28. November 1955.

Lt. Bekanntmachungen des Herrn Oberstadtdirektors in M.Gladbach vom 22. 11. 1955, die in den „Amtlichen M.Gladbacher Mitteilungen“ vom 1. 12. 1955 veröffentlicht werden, liegen die nachstehend aufgeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 3. 12. 1955 bis 30. 12. 1955 einschließlich im städtischen Planungsamt, Rathaus Waldhausen, Nicodemstr. 12, zur Einsicht offen.

Durchführungsplan 16 (Deckblatt)

für das Gebiet zwischen Wallstraße, Regentenstraße, Hermannstraße und Kaiserstraße;

Durchführungsplan 18

für das Gebiet zwischen Lüpertzender Straße, Weiherstraße, Gasthausstraße, Gasthausberg, Neustraße, Abteiweg, Rathausstraße, Kirchplatz, Hindenburgstraße und Fliescherberg;

Durchführungsplan 20

für das Gebiet an der Viersener Straße zwischen Hagelkreuz- und Ludwig-Weber-Straße;

Durchführungsplan 21

für das Gebiet zwischen Aachener Straße, Wallstraße, Hindenburgstraße, Neustraße, Gasthausberg, Gasthausstraße und Ludwigstraße;

Durchführungsplan 23

für das Gebiet beiderseits der Hofstraße zwischen Rheydter Straße und Südstraße;

Durchführungsplan 25

für das Gebiet an der Kreuzung Aachener Straße, Karstraße und Immelmanstraße.

Gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung bei der Stadtverwaltung M.Gladbach schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

770. Berichtigung.

In der Verfügung an die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks betr. arbeitslosenversicherungsrechtliche Stellung der Beschauer vom 11. 11. 1955 (Reg.Amtsbl. S. 319, Nr. 729) muß es in der letzten Zeile der ersten Halbseite statt „Arbeitsversicherungspflicht“ richtig heißen „Arbeitslosenversicherungspflicht“.

Bekanntmachungen anderer Behörden**771. Ortssatzung betr. Verlängerung der Ortsatzung betr. Abstufung und Regelung der Bebauung für das Amt Kevelaer (Baustufenordnung) vom 11. 2. 1950 (Reg.Amtsbl. 1951 S. 25).**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283), des § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1953 (GV. NW. S. 218), des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über bauaufsichtliche Übergangsmaßnahmen vom 7. 12. 1948 (GV. NW. S. 303) und des § 7 A Nr. 3 der Baupolizeiverordnung (Bauordnung) des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938, veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf, Stück 52, verlängert durch Polizeiverordnung vom 23. 12. 1953 (GV. NW. S. 432), erläßt die Amtsvertretung des Amtes Kevelaer nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk auf Grund des § 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Preußischen Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 (GS. S. 286) in der Fassung des Preußischen Gesetzes vom 29. 7. 1929 (GS. S. 90) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — für das Gebiet des Amtes Kevelaer folgende Satzung:

§ 1

Die Geltungsdauer der Ortssatzung betr. Abstufung und Regelung der Bebauung für das Amt Kevelaer (Baustufenordnung) vom 11. 2. 1950 (Reg.Amtsbl. 1951 S. 25) wird bis zum 31. 12. 1956 verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1956 in Kraft.

Kevelaer, den 15. November 1955.

Im Auftrage der Amtsvertretung:
Plümpe, Bürgermeister.

772. Wegeeinziehung in Solingen.

Die ostwärts der Peter-Raspe-Straße gelegene öffentliche Wegeparzelle 161 in der Gemarkung Dorp, Flur 2, soll eingezogen werden, da der mit Gras und Strauchwerk bewachsene Weg im Feld endet und ein öffentliches Interesse an der Wegefläche nicht mehr besteht.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgegeben.

Einsprüche können binnen einem Monat zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Wegeaufsichtsbehörde in Solingen, Rathaus Solingen-Wald, Zimmer 24, wo auch die Planunterlagen zur Einsicht offenliegen, schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Bezirksregierung Düsseldorf, in dem das Vorhaben bekanntgemacht wird.

Solingen, den 27. Oktober 1955.

Maurer, Oberbürgermeister.

773. Wegeeinziehung in M.Gladbach.

Der Rat der Stadt M.Gladbach beabsichtigt, den an der Hindenburgstraße an der südwestlichen Seite des Hausgrundstückes Nr. 302 verlaufenden öffentlichen Weg, Flur D, Parzelle 5365/514 und 4950/0.514 für den öffentlichen Verkehr zu sperren und förmlich einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Liegenschaftsamt in M.Gladbach, Nicodemstraße 12, Zimmer 23, zu erheben.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei der obengenannten Dienststelle zur Einsichtnahme offen.

M.Gladbach, den 22. November 1955.

Der Oberstadtdirektor: Dr. Fleuster.

774. Wegeeinziehung in der Gemarkung Grevenbroich-Allrath.

Nachdem die Einsprüche gegen das am 13. 1. 1955 im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf Nr. 2 bekanntgegebene Vorhaben über die Einziehung der Wegeparzellen

Gemarkung Allrath, Flur 4, Nr. 70,

zurückgezogen sind, ist die Einziehung vorstehender Wegeparzelle für den öffentlichen Verkehr auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 durch Beschluß des Stadtrates vom 5. 10. 1955 angeordnet.

Grevenbroich, den 4. November 1955.

Der Stadtdirektor: Wenner.

775. Offenlegung eines Fluchtlinienplanes.

Der Fluchtlinienplan eines Teiles der Schulstraße in Menzelen West vom 2. 8. 1955 ist am 22. 11. 1955 durch den Rat der Gemeinde förmlich festgesetzt worden und liegt gemäß § 8 des Fluchtliniengesetzes 2 Wochen lang — vom 12. 12. bis 25. 12. 1955 — im Rathaus in Alpen (Zimmer 9) zu jedermanns Einsicht offen.

Alpen, den 23. November 1955.

Amtsverwaltung Alpen-Veen:

Der Amtsdirektor.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 8. Dezember 1955

Nummer 49

Inhalt

- Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.**
776. Enteignungsanordnung. S. 337.
- Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
777. Praxisverlegung. S. 337.
778. Messungsgenehmigung. S. 337.
773. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 338.
780. Ausbildung von Wochenpflugeschülerinnen. S. 338.
- Wirtschaft und Verkehr.**
781. Arbeiterberufsverkehr mit Kraftomnibussen. S. 339.
782. Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen. S. 339.
- Gewerbeaufsicht.**
783. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 342.
- Sozialangelegenheiten.**
784. Öffentliche Sammlung. S. 342.
785. Mitwirkung in Angelegenheiten der Berufsausbildung Erwerbsbeschränkter; hier: Ausbildung Blinder zu Stenotypisten — Anerkennung der Tätigkeit des Stenotypisten als Ausbildungsberuf für Blinde sowie des Berufsbildes und des Berufsbildungsplanes. S. 342.

- Kulturelle Angelegenheiten.**
786. Errichtung der Selbständigen Kirchengemeinde St. Maria Friedenskönigin in Leverkusen-Wiesdorf. S. 343.
787. Errichtung der Selbständigen Kirchengemeinde St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch. S. 343.
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen.**
788. Bildung einer Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Speditionsgewerbes im 3. Lehrjahr an der Kreisberufsschule Rees, Zweigstelle Emmerich. S. 344.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
789. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Budberg, Kreis Moers. S. 344.
790. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) für das Rechnungsjahr 1955. S. 345.
791. Öffentliche Zustellung. S. 345.
792. Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheins. S. 345.
793. Änderung und Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Grevenbroich. S. 345.
794. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Wevelinghoven. S. 346.
795. Offenlegung des geänderten Leitplans der Stadt Rees. S. 346.
796. Zulassung zu den RVO-Kassen. S. 346.
797. Wegeeinziehung in Rumeln-Kaldenhausen. S. 346.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

- 776. Enteignungsanordnung.**
- Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I/D 3 — 073a/1/55 —
Düsseldorf, den 24. November 1955.

1. Auf Grund des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Gesetzsamml. S. 221) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Chemischen Werke Hüls Aktiengesellschaft in Marl wegen der von ihr für das nachstehende Unternehmen beanspruchten Grundstücksrechte Grundeigentum oder Rechte am Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt werden:

Bau und Betrieb einer Wasserstoffgasleitung NW 150, ND 25, vom Anschlußpunkt „Ruhröl AG., Bottrop“, bis zum Werksgelände der Firma Henkel & Cie. in Düsseldorf-Holthausen, und zwar in der kreisfreien Stadt Bottrop im Regierungsbezirk Münster sowie in der Stadt Kettwig, der Gemeinde Erkrath, den Ämtern Angerland und Hubbelrath im Landkreis Düsseldorf-Mettmann und in den kreisfreien Städten Essen, Mülheim (Ruhr) und Düsseldorf im Regierungsbezirk Düsseldorf.

2. Diese Erklärung erlischt, wenn ein Antrag auf Planfeststellung nicht bis zum 31. 10. 1956 gestellt worden ist.

3. Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Im Auftrage: Rensing.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 777. Praxisverlegung.**
- Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — Pers.
Düsseldorf, den 26. November 1955.
- Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Rudolf Adams hat mir angezeigt, daß er seine Geschäftsräume von Neuß, Freithof 20—22, nach Neuß, Tacitusstraße 13 (Grimlinghauser Brücke), verlegt hat.
- Im Auftrage: Wirths.
- An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Katasterämter — des Bezirkes.

- 778. Messungsgenehmigung.**
- Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137
Düsseldorf, den 29. November 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Albert Fröbe in Essen, Moltkestraße 33, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom

25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Friedhelm Kamphöfener ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 3. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

779. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/6 172 — 7 173 — 170 — 141

Düsseldorf, den 30. November 1955.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Geldern. Lfd. Nr.: 278. Kreis: Geldern. Gemarkung/Gemeindebezirk: Winnekendonk. Grundbuchbezirk: Winnekendonk. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 12. 1955. Ende 14. 1. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 1. 1956.

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen. Lfd. Nr.: 279. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Haarzopf. Grundbuchbezirk: Haarzopf. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 12. 1955. Ende 14. 1. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 1. 1956.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Wuppertal. Lfd. Nr.: 280. Stadt: Wuppertal. Gemarkung/Gemeindebezirk: Nächstebreck Fl. 533—544. Grundbuchbezirk: Barmen. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 1. 1956. Ende 31. 1. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 1. 2. 1956.

Im Auftrage: Schulz.

780. Ausbildung von Wochenpflegeschülerinnen.

Der Regierungspräsident.
Ic M 31—2

Düsseldorf, den 28. November 1955.

Wie mir bekannt geworden ist, sind die Bewerbungen für die Wochenpflegerinnenausbildung an der Rheinischen Landesfrauenklinik in Wuppertal-Elberfeld zurückgegangen. Wegen der Bedeutung des Berufs der Wochenpflegerinnen für die öffentliche Gesundheit halte ich es zur Sicherstellung des Nachwuchses für erforderlich, weite Schichten der Bevölkerung auf diesen Beruf aufmerksam zu machen.

Ich bitte Sie daher, bei allen sich bietenden Gelegenheiten auf den Beruf der Wochenpflegerin, seine Bedeutung und seine Ausbildungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Die Aufnahmebedingungen gebe ich Ihnen nachstehend bekannt.

„Bedingungen

für die Aufnahme von Schülerinnen in einen Wochenpflegelehrgang in die Rheinische Landesfrauenklinik in Wuppertal-Elberfeld (unter Zugrundelegung des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 20. 2. 1943 — Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, Seite 311).

I. Zulassung zur Berufsausbildung

1. Gesuche um Aufnahme in einen Wochenpflegelehrgang in der Landesfrauenklinik sind an den Direktor der Rheinischen Landesfrauenklinik in Wuppertal-Elberfeld zu richten.
2. Als Wochenpflegeschülerinnen werden solche Frauen aufgenommen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; Bewerberinnen, die das 18. Lebensjahr innerhalb eines halben Jahres nach Beginn des Lehrgangs vollenden, können ausnahmsweise zur Wochenpflegeschule zugelassen werden, wenn sie das Pflichtjahr für Mädchen abgeleistet haben und der Leiter der Schule die notwendige Reife für gegeben hält.
3. Die Bewerberin hat folgende Urkunden einzureichen:
 - a) einen selbstverfaßten, eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
 - b) ihre Geburtsurkunde zum Nachweis dafür, daß sie das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) ein polizeiliches Führungszeugnis,
 - d) den Nachweis einer abgeschlossenen Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Schulbildung,
 - e) den Nachweis einer einjährigen hauswirtschaftlichen Tätigkeit in einer Familie oder in Anstalten oder Schulen. Auf diese Tätigkeit kann die Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des Pflichtjahres angerechnet werden, wenn die Bewerberin nachweist, daß sie kochen gelernt hat und mit der Führung eines Haushalts vertraut ist,
 - f) ein amtsärztliches Zeugnis (einschl. Röntgendurchleuchtung) über ihre geistige und körperliche Tauglichkeit für den Beruf einer Wochenpflegerin.

II. Berufsausbildung

1. der Wochenpflegelehrgang dauert $\frac{1}{2}$ Jahr,
2. die Ausbildungskosten betragen monatlich 30 DM und sind vierteljährlich im voraus zu zahlen. Wohnung, Beköstigung und Wäschereinigung sind frei,
3. bei der Aufnahme ist vom Einwohnermeldeamt eine polizeiliche Abmeldung mitzubringen,
4. die Wochenpflegeschülerinnen werden während ihrer Ausbildungszeit gegen Unfall und Krankheit versichert,
5. die Schülerin ist verpflichtet, die Kosten für die notwendige Berufskleidung, auch soweit sie von der Klinik beschafft wird, zu tragen,
6. die Schülerin ist verpflichtet, sich während des Lehrgangs den Anordnungen des Leiters der Rheinischen Landesfrauenklinik und seiner Beauftragten zu fügen und in ihrem Verhalten alles zu vermeiden, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Anstalt gefährden könnte,
7. das Lehrverhältnis kann jederzeit gelöst werden, wenn die Schülerin sich als ungeeignet erweist oder sich Verstöße gegen die Dienstanweisung oder Pflichtversäumnis zuschulden kommen läßt.

Im Auftrage: Dr. Femmer.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Gesundheitsämter — des Bezirks.

Wirtschaft und Verkehr

781. Arbeiterberufsverkehr mit Kraftomnibussen.

Der Regierungspräsident.
V. 7 A. 1 (15)

Düsseldorf, den 28. November 1955.

In der Zeit vom 16. 6. 1955 bis 31. 10. 1955 wurden folgende Genehmigungen zur Durchführung eines Arbeiterberufsverkehrs mit Kraftomnibussen erteilt:

Unternehmen:	Beförderungsweg:	Tag der Genehmigung:	Dauer der Genehmigung:	Bedingungen:
Kunstseidenspinnerei Nyma, von Materborn nach Wyler/Nijmegen (Holl.)	von Materborn nach Wyler/Landesgrenze über: Kleve—Kellen — Donsbrüggen — Kranenburg	19. 10. 55	30. 8. 56	Werktäglich 3 Hin- u. Rückfahrten nach dem vorgelegten Fahrplan. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen mit einem deutlich sichtbaren Schild „Berufsverkehr Nyma“ gekennzeichnet sein. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in: Materborn, Kleve, Kellen, Donsbrüggen, Nütterden und Kranenburg. Jede Zwischenortsbedienung und die Einrichtung anderer Haltestellen ist verboten. Nur für die Beförderung eigener Arbeitskräfte.
Niederrheinische Bergwerks-Aktien-Gesellschaft in Neukirchen, Kr. Moers	von Kaldenkirchen nach Dick-scheide über: Bracht — Breyell — Schaag — Lobberich — Süchteln — Grefrath — Kempen — Hüls — Tönisberg	22. 10. 55	31. 10. 56	Werktäglich 1 Hin- u. Rückfahrt. Zu- und Aussteigestellen dürfen nur eingerichtet werden in Kaldenkirchen, Bracht, Schaag, Breyell, Lobberich, Grefrath, Mülhausen, Kempen, Hüls, Zeche Dick-scheide. Jede Zwischenortsbedienung und die Einrichtung anderer Haltestellen ist ausdrücklich verboten. Nur für die Beförderung eigener Arbeitskräfte.
Gebr. Verschoor, Hardinxveld (Holland)	von der holl. Grenze nach Grieth	29. 10. 55	31. 10. 56	1 Hin- und Rückfahrt jeden Montag und zurück jeden Samstag oder Freitag. Nur für die Beförderung der Arbeiter der Rheinisch-Westfälischen Kies- und Baggergesellschaft mbH., Wesel. Jede Zwischenortsbedienung ist verboten.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

782. Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen.

Der Regierungspräsident.
V. 7. A. 1 (15 b)

Düsseldorf, den 1. Dezember 1955.

In der Zeit vom 15. 6. 1955 bis 1. 12. 1955 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erteilt:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Düsseldorf Fritz Adorf, Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 86	M + A	2	5. 4. 56
Fritz Caris, Düsseldorf, Schinkelstr. 74	M + A	2	29. 7. 57
Max Glembotzky, Düsseldorf, Nordstr. 1	M + A	1	10. 7. 57
Paul Koll Erben, Düsseldorf, Münsterstr. 114	M + A	6	15. 7. 57
Josef Otten, Düsseldorf, Oberbilker Allee	M + A	1	3. 8. 56
		1	3. 8. 57

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs		Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	Gültigkeitsdauer der Genehmigung	Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs		Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
	M = Mietwagenverkehr	A = Ausflugswagenverkehr				M = Mietwagenverkehr	A = Ausflugswagenverkehr		
Th. Pannenbecker, Düsseldorf-Oberkassel, Saarwerdenstr. 6	M + A		3	23. 6. 57	Krefeld				
Josef Scheuten, Düsseldorf, Kronprinzenstr.	M		1	30. 9. 56	Wilhelm Gather OHG., Krefeld, Gladbacher Str. 29a	M + A		2	16. 8. 56
Caspar Wirtz und Paul Bröcker, Düsseldorf, Leichlinger Str. 13b	M + A		2	27. 7. 57	Jenny Hegger u. Heinz Brockers, Krefeld-Bockum, Verberger Str. 32	M + A		1	6. 9. 57
Duisburg					M. Gladbach				
Josef Adenau, Duisburg-Ruhrort, Arndtstr. 13	M + A		1	11. 7. 57	Willi Lommen, M. Gladbach-Rheindahlen, Hilderather Str. 34	M + A		1	15. 6. 57
ADO, Arbeitsgemeinschaft Duisburger Omnibusbetriebe GmbH, Duisburg, Kasinostr. 17	A mit angemieteten Kom.			15. 9. 57	Mülheim (Ruhr)				
Duisburger Verkehrsgesellschaft AG., Duisburg	M + A		4 Anh.	4. 7. 57	Gustav Colnot, Mülheim (Ruhr), Heißener Str. 30-32	M + A		1	19. 8. 57
August Höppner, Duisburg-Ruhrort, Harmoniestr. 9	M + A		1	30. 8. 56	Neuß				
Erich Kassner, Duisburg-Hamborn, Weseler Str. 128	M + A		1	19. 7. 56	Harry Hesse, Neuß, Josefstr. 107	M + A		2	30. 9. 57
Heinrich Katz, Duisburg, Am Buchenbaum 6	M + A		1	13. 9. 56	Fritz Schröder, Neuß-Grimlinghausen, Kasterstr. 35	M + A		3	19. 6. 57
Werner Schmitz, Duisburg-Hamborn, Kurze Str. 14	M		1	24. 10. 57	Jakob Schröder, Neuß, Schwannstr. 21	M + A		1	28. 4. 56
Thea Thiel, Duisburg, Neudorfer Str. 7	M + A		1	31. 12. 55				1	17. 5. 57
Josef Thil, Duisburg-Hamborn, Gottliebstr. 82	M + A		1	25. 9. 57	Oberhausen				
Essen					Wilh. Baumeister, Oberhausen-Sterkrade, Teutoburger Str. 77	M		1	24. 7. 57
Wilh. Frickenstein, Essen-Heisingen, Ostpreußenstr. 41	M + A		1	14. 7. 56	Valentin Binder, Oberhausen, Blücherstr. 31	M + A		1	19. 8. 57
	A mit angemieteten Kom.		3	14. 7. 57	Eduard Buchmann, Oberhausen, Ebertstr. 107	M + A		1	2. 10. 57
Peter Hendricks, Essen, Ahrfeldstr. 82	M + A		1	11. 8. 57	Artur Gadischke, Oberhausen, Straßburger Str. 320	M + A		1	21. 6. 56
Paul Meier, Essen-West, Kruppstr. 308	M + A		1	4. 8. 56	Friedrich Hasselbach, Oberhausen, Schlägelstr. 53/55	M + A		1	3. 8. 57
Wilhelm Nierfeld, Essen-Bergeborbeck, Bottroper Str. 228/38	M		1	2. 9. 56	August Jütte, Oberhausen, Blumenthalstr. 38/42	M + A		5	29. 6. 57
Erich Seim, Essen-Rellinghausen, Frankenstr. 50	M + A		2	14. 9. 56	Remscheid				
Herm. Schröder, Essen-Haarzopf, Humboldtstr. 234a	M + A		2	17. 7. 57	Wilh. u. Werner Frielinghaus, Remscheid, Franzstr. 25	M + A		2	29. 6. 57
Wilhelm Velke, Essen-Kray, Korthover Weg 82	M + A		1	20. 6. 57	Karl Scher, Remscheid, Steinberger Str. 19	M + A		1	17. 8. 56
					Rheydt				
					Stadt Rheydt, Abt. Verkehrsbetriebe	M + A		3	28. 7. 57

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	Gültigkeitsdauer der Genehmigung	Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
S o l i n g e n				H a n s G r i b s,			
Josef Schneeloch, Hilden, Zweigniederlassung Solingen, Hauptstr. 232	M + A A mit angemieteten Kom.	1	14. 6. 56 14. 6. 56	Osterath, Krefelder Str. 25	M + A	1	2. 8. 57
Gebr. Wiedenhoff, Solingen, Bismarckstr. 45	M + A	3	6. 7. 57	Karl Lommes, Kaldenkirchen, Friedrichstr. 8	M + A	1	27. 9. 57
W u p p e r t a l				F r a n z P a s c h,			
Willy Bender, W.-Ronsdorf, Am Heynenberg 16	M + A	1	25. 8. 56	St. Tönis, Vorster Str. 20	M + A	1	13. 7. 56
Emil Hengst, W.-Elberfeld, Kasinostr. 28	M + A	1	15. 7. 57	Hans Schöndelen, Lobberich, Sassenfelder Str. 68	M + A	1	15. 7. 57
Wwe. August Kallies und Heinz Deubener, W.-Barmen, Lredde 47a	M + beschr. A	1	28. 6. 56	K l e v e			
Otto Kegeler, W.-Elberfeld, Uellendahler Str. 6	M + A	1	5. 7. 57	Aloys Derks, Kalkar, Hanselaerstr. 15	M + A	1	15. 6. 57
Ernst Langkeit, W.-Elberfeld, Fr.-Ebert-Str. 530	M + A	2	22. 6. 57	Eduard Look, Kleve, Hafenstr. 11	M + A	1	17. 7. 56
D i n s l a k e n				W i l h e l m L o o k s e n.,			
Ferdinand Schmitz, Dinslaken, Breite Str. 18	M + A	1	13. 10. 56	Bimmen, Dorfstr. 26	M + A	1	3. 7. 56
H i l d e n				W i l l y L o o k j u n.,			
Peter Gier, Hilden, Nordstr. 74	M + A	1	31. 8. 56	Kleve, Emmericher Str. 42	M + A	1	21. 6. 57
Herb. Hochkeppel, Hilden, Taubenstr. 25	M + A	3	7. 8. 57	N i e d e r r h e i n i s c h e			
Kurt Hübner, Langenberg (Rhld.), Sophienstr. 1	M + A	2	4. 8. 57	A u t o m o b i l g e s e l l s c h a f t m b H. N I A G,			
August Klüppel- holz, Wülfrath, Wilhelmstr. 137	M + A	1	31. 7. 57	M o e r s, B e t r i e b s s i t z			
Werner Növer- mann, Mettmann, Hammer Str. 3	M + A	2	4. 8. 57	K l e v e			
Herm. Tobeländer, Langenberg, Hauptstr. 54	M + A	1	17. 10. 57	M o e r s			
G e l d e r n				H a n s F l i e g e u n d			
Bernh. Nellesen, Straelen-Vossum, Nr. 57a	M + A	1	18. 7. 56	E r i c h K o p p e r s,			
Gebr. Hausser, Rommerskirchen, Bahnstr. 59	M + A	2	26. 7. 57	K a m p - L i n f o r t,			
K e m p e n				R h e i n b e r g e r S t r. 34			
August Brings, Schiefbahn, Hauptstr. 37	M + A	1	30. 6. 56	F r i t z H i p p e,			
Johannes Fruhen, Oedt, Süchtelner Str. 15	M + A	1	13. 7. 57	M o e r s,			
				M o e r s e r S t r. 2			
				K i o s - W e s t,			
				A m i t a n g e m i e t e t e n K o m.			
				I n h. G o t t f r. P r e u ß,			
				M o e r s,			
				H o m b e r g e r S t r. 11			
				K a r l K o p p e r s,			
				A m i t a n g e m i e t e t e n K o m.			
				R h e i n b e r g,			
				B a h n s t r. 3			
				K r e i s M o e r s			
				(A b t. V e r k e h r s -			
				b e t r i e b e)			
				M + A			
				4			
				1. 8. 56			
				G e r h. S c h l o t h m a n n,			
				M + A			
				1			
				13. 7. 56			
				N e u k i r c h e n			
				b. M o e r s,			
				G e l d e r n s c h e S t r. 110			
				W i l l y S t r e u p,			
				M + A			
				2			
				25. 4. 57			
				R e p e l e n,			
				F e l k e s t r. 20			
				Z e c h e D i e r g a r d t -			
				M			
				1			
				15. 9. 56			
				n u r f ü r d e n			
				S o z i a l v e r k e h r d e r Z e c h e			
				W e s e l			
				J a k o b H e t z e l,			
				M + A			
				2			
				24. 8. 56			
				W e s e l,			
				A m F ä n g e r 7			
				K r e i s R e e s			
				M + A			
				1			
				7. 8. 56			
				1			
				7. 8. 57			

Name und Anschrift des Unternehmers	Art des Gelegenheitsverkehrs M = Mietwagenverkehr A = Ausflugswagenverkehr beschr. A = beschränkter Ausflugswagenverkehr	Anzahl der Kraftomnibusse Anh. = Anhängerfahrzeug Klb. = Kleinbus	Gültigkeitsdauer der Genehmigung
Opladen			
Max Caplan, Wermelskirchen, Burger Str. 3	M + A	1	10. 7. 56
		1	10. 7. 57
Josef Herweg, Opladen, Kölner Str. 33	M + A	3	22. 7. 56
Peter Löhr, Monheim, Krummstr. 4	M + A	2	3. 7. 57
Paul Scholl, Wermelskirchen, Jahnstr. 4	M + A	1	14. 11. 57
Paul Schramm, Wermelskirchen, Sellscheid 1	M + A	1	17. 8. 57
Leverkusen			
Georg Braunegger Nachf., Leverk.-Wiesdorf, Manforter Str. 4	M + A	1	13. 9. 56
		2	5. 7. 56
Ernst Hebbel, Leverk.-Schlebusch, Berg. Landstr. 164b	M + A	1	27. 6. 56

Bei folgenden Unternehmern wurde die Beschränkung der Genehmigung für den Ausflugswagenverkehr bzw. die zeitliche Beschränkung auf die Sommermonate aufgehoben und eine Vollkonzession erteilt:

Josef Osten, M.Gladbach, Neußer Straße 317
Adolf Felsch, Oberhausen-Sterkrade, Höltener Str. 36
Jakob Moos, Waldniel-Hehler Nr. 31
Aloys Derks, Kalkar, Hanselaerstraße 15
Heinrich Heuken, Uedemerbruch 5, Kr. Kleve
Johann Janssen, Xanten, Viktoriastraße 20
Eugen Hüttebräucker, Leichlingen, Hochstraße 4
Georg Braunegger Nachf., Leverkusen-Wiesdorf, Manforter Straße 4.

Die Mietwagenverkehrsgenehmigung des Omnibusunternehmers Theodor Heuken, Xanten, Beekstraße 22a, wurde auf den Ausflugswagenverkehr erweitert.

Die Genehmigung des verstorbenen Omnibusunternehmers Friedrich Werner, Duisburg, Franklinstraße 4, wurde auf seine Ehefrau Käthe Werner übertragen.

Der Omnibusunternehmer Gottfried Preuß, Neukirchen (Kr. Moers), hat seinen Betriebssitz nach Moers, Greefstraße 2, verlegt.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren sowie die Polizeibehörden des Bezirks.

Gewerbeaufsicht

783. Ungültigkeit von Sprengstofflaubnisscheinen.

Der Regierungspräsident.
— Ic/GA 8723 B —

Düsseldorf, den 26. November 1955.

Nachstehende Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers: Joachim Nowak, Langenfeld-Landwehr, Ohligser Straße 6. Art,

Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B Nr. 40/52, 10. 7. 1952. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Solingen.

Name und Wohnort des Inhabers: Emil Uhlhorn, Remscheid-Lüttringhausen, Langenhaus 15. Art, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines: B Nr. 17/52, 25. 3. 1952. Aussteller: Gewerbeaufsichtsamt Solingen.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

Sozialangelegenheiten

784. Öffentliche Sammlung.

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 25. November 1955.

Der Herr Innenminister NW. hat mit Erlaß vom 5. 11. 1955 — I C 4/24 — 12.50 — der Gesellschaft für Epilepsieforschung e. V., Bethel bei Bielefeld, die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. 11. bis 31. 12. 1955

eine öffentliche Sammlung von Geldspenden durch öffentliche Aufforderung zur Entrichtung einer einmaligen Spende in Verbindung mit einer Mitgliederwerbung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Spendenzahlungen erfolgen auf nachstehende Konten:

Bankhaus Hermann Lampe KG., Bielefeld
Kontonummer: 221 632

Rheinisch-Westfälische Bank AG.,
Filiale Bielefeld
Kontonummer: 2 603

Bankverein Westdeutschland AG.,
Filiale Bielefeld
Kontonummer: 13 536.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

785. Mitwirkung in Angelegenheiten der Berufsausbildung Erwerbsbeschränkter; hier: Ausbildung Blinder zu Stenotypisten — Anerkennung der Tätigkeit des Stenotypisten als Ausbildungsberuf für Blinde sowie des Berufsbildes und des Berufsbildungsplanes.

Der Regierungspräsident.
S I 20

Düsseldorf, den 29. November 1955.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 11. 1955 — IV A 1 — 9.60 — gebe ich mit der Bitte um Beachtung bekannt:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern und dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft hat der Herr Bundesminister für Arbeit mit Erlaß vom 19. 10. 1955 — II b 6 — 2554 — die Tätigkeit des Stenotypisten als Ausbildungsberuf für Blinde anerkannt.

Berufsbild und Berufsbildungsplan sind vom „Ausschuß für Blindenberufe im Bundesministerium für Arbeit“ mit den Blindenschulen und den Vertretern der Blindenverbände sowie mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag erstellt worden.

Die Durchführung der Prüfungen der blinden Stenotypisten obliegt wie bisher den Industrie- und Handelskammern. Die Prüfungsordnung für die Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben

und die Richtlinien für die Durchführung berücksichtigen die besondere Situation der Blinden während der Prüfung. Sie bieten die Gewähr dafür, daß die nach diesen Richtlinien geprüften Blinden wettbewerbsfähig sind."

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren
— Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

786. Errichtung der Selbständigen Kirchengemeinde St. Maria Friedenskönigin in Leverkusen-Wiesdorf.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch zum 15. 12. dieses Jahres unter Teilung der Pfarre Herz-Jesu in Leverkusen-Wiesdorf die Selbständige Kirchengemeinde (vicaria perpetua) St. Maria Friedenskönigin errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Mutterpfarre verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt (A 2), an dem die Grenze zwischen den Pfarreien Herz-Jesu und St. Antonius auf die fabrikeigene Straße trifft, die 765 Meter südlich vom Kilometerstein 701 sich vom Rheinufer absetzt. Von Punkt A 2 aus verläuft die Grenze nach Osten dem Reststück der fabrikeigenen Straße entlang, indem sie die Flurstücke auch an der nördlichen Straßenseite der neuen Kirchengemeinde zuweist — dann in gleicher Weise der Verlängerung der erwähnten Straße entlang, unter Belassung des Ledigenheimes und der anschließenden Häuser bei der Mutterpfarre, bis zur Kurtekottenstraße (Punkt B) — hierauf nach Südosten über die Achse der Kurtekottenstraße bis zur Kölner Straße (Punkt C). Von hier aus ist die Grenze eine gerade Luftlinie, die nach Überquerung der Eisenbahnlinie im rechten Winkel auf die Heymannstraße stößt (Punkt D).

Die übrigen Grenzen der neuen Kirchengemeinde stimmen mit den entsprechenden bisherigen Grenzstücken der Mutterpfarre gegenüber den anliegenden Pfarreien überein.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre Herz-Jesu werden ohne Auferlegung einer Gegenleistung in das Eigentum (Fabrikfonds) der neuen Kirchengemeinde folgende Grundstücke mit ihren Aufbauten und mit der Einrichtung der Kirche St. Maria Friedenskönigin überwiesen:

Grundbuch Wiesdorf

Band 34, Blatt 1390, Flur 17, Nr. 71, 20,64 a groß

„ 34, „ 1390, „ 17, „ 76,21,26 a „

„ 71, „ 2440, „ 17, „ 74,18,64 a „

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Mutterpfarre vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

Köln, den 1. September 1955.

Der Erzbischof von Köln:

Jos. Card. Frings.

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 1. 9. 1955, J.-Nr. 4137 I/53, erfolgte Errichtung der Selbständigen Kirchengemeinde St. Maria Friedenskönigin in Leverkusen-Wiesdorf, wird auf Grund

der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 31. 10. 1955, I G 60—50/1 Nr. 14175/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 22. November 1955.

II U 2 Der Regierungspräsident: Baurichter.

787. Errichtung der Selbständigen Kirchengemeinde St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch zum 15. 8. dieses Jahres unter Teilung der Pfarre St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch die Selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Albertus Magnus errichtet.

Die Grenze gegenüber dem der Mutterpfarre verbleibenden Gebiet beginnt an dem Punkt, an dem die Straßburger Straße vom „Alten Grenzwege“ ausgeht (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Straßburger Straße bis zur Straße „Am Telegraph“ und anschließend entlang dieser Straße bis zu dem Punkt (B), der achtzig Meter vor dem Beginn der Linienstraße liegt, und zwar werden an beiden Straßenseiten der Straßburger Straße und der Straße „Am Telegraph“ die anstoßenden Flurstücke der neuen Kirchengemeinde zugeteilt — sodann nach rechtwinkliger Kreuzung der Straße „Am Telegraph“ in der Kreuzungsrichtung bis zur Mülheimer Straße (Punkt C) — nach Norden hin über die Achse der Mülheimer Straße bis zur Bensberger Straße (Punkt D) — in gerader nordöstlicher Richtung zu dem Punkt (E), an dem die Jahnstraße und die Franz-Kail-Straße sich berühren — in gerader Linie zu dem Punkt (F), an dem die Straße „Am Märchen“ von der Sandstraße ausgeht, nach Osten der Sandstraße entlang, unter Belassung der anstoßenden Flurstücke an beiden Straßenseiten bei der Mutterpfarre, bis zum Auftreffen auf die Straße „Am Scherfenbrand“ (Punkt G) — nach Nordosten bis zur Dhünn (Punkt H), und zwar in der Richtung auf den Punkt jenseits der Dhünn, an dem der „Alte Grenzweg“ sich beim Erreichen der Odenthaler Straße im rechten Winkel nach Südosten absetzt — in zunächst südlicher, dann östlicher Richtung über die Achsenlinie der Dhünn bis zur Grenze zwischen den Pfarreien St. Andreas (Schlebusch) und St. Pankratius (Odenthal) (Punkt J).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang gegenüber der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre St. Andreas (Schlebusch) werden in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde St. Albertus Magnus ohne Auferlegung einer Gegenleistung folgende Grundstücke mit den Aufbauten und mit der Kircheneinrichtung übertragen:

Grundbuch von Schlebusch, Band 102, Blatt 3127:
Gemarkung Schlebusch,

Flur 47, Flurstück 285, 6,42 a groß

„ 47, „ 288, 3,96 a „

„ 47, „ 289, 17,77 a „

„ 47, „ 290, 5,26 a „

„ 47, „ 291, 5,34 a „

„ 47, „ 292, 6,51 a „

„ 47, „ 295, 7,08 a „

„ 47, „ 296, 6,86 a „

„ 47, „ 297, 6,73 a „

„ 47, „ 287, 5,10 a „

„ 47, „ 293, 4,97 a „

„ 47, „ 294, 5,72 a „

„ 47, „ 298, 7,01 a „

„ 49, „ 93, 16,61 a „

Das zuletzt erwähnte Grundstück wird dem Pfarrfonds von St. Abertus überwiesen; die übrigen Grundstücke sollen zum Fabrikfonds gehören.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser und der Mutterpfarre vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

Köln, den 14. Mai 1955.

Der Erzbischof von Köln:
Jos. Card. Frings.

Die durch den Erzbischof von Köln am 14. 5. 1955, J.-Nr. 2012 I/51, beurkundete Errichtung der Selbständigen Kirchengemeinde St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, wird auf Grund der durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 31. 10. 1955, I G 60—50/1 Nr. 13947/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 22. November 1955.

II U 2 Der Regierungspräsident: Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

788. Bildung einer Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Speditionsgewerbes im 3. Lehrjahr an der Kreisberufsschule Rees, Zweigstelle Emmerich.

Der Regierungspräsident.

II N 4 — 6 —

Düsseldorf, den 30. November 1955.

Auf Vorschlag des Verbandes für das Verkehrsgewerbe in der Nordrheinprovinz e. V., Düsseldorf, wird mit Wirkung von Ostern 1956 an der Kreisberufsschule des Kreises Rees, Zweigstelle Emmerich, eine Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Speditionsgewerbes im 3. Lehrjahr errichtet.

Einzugsgebiet ist der Kreis Rees und der Kreis Kleve.

Die Lehrlinge des genannten Berufes haben mit Beginn des neuen Schuljahres die Bezirksfachklasse in Emmerich zu besuchen. Durch den Besuch der Bezirksfachklasse gilt die Berufsschulpflicht als erfüllt.

Durch den Schulbesuch dürfen den Lehrlingen zusätzliche Kosten nicht entstehen.

Für die Erstattung der Aufwendungen der Schulträger untereinander ist der Erlaß des früheren RMfWEuV. vom 18. 9. 1942 — E IV C 2746 —, mitgeteilt durch RdVerfügung vom 19. 10. 1942 — 9/19 — in der Fassung des Erlasses vom 6. 9. 1955 — II E 4 — 30/2 — 2228/55 — veröffentlicht im Amtsblatt KM. NW. Nr. 10, Seite 140 —, maßgebend.

Diese Anordnung ergeht auf Grund des § 10 Abs. 1 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. 7. 1938, in der Fassung des Landesgesetzes vom 27. 7. 1949.

Im Auftrage: Herbort.

An die Berufsschulen des Bezirks und die Schulträger dieser Schulen.

Bekanntmachungen anderer Behörden

789. Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Gemeinde Budberg, Kreis Moers.

Auf Grund des Pr. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77), in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Organisation und die

Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330) des § 12 des Pr. Gesetzes betr. Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (Gesetzsamml. S. 561) mit den Änderungen des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und des § 53 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. 1953 (GV. NW. I 1953 S. 305) hat der Kreistag des Kreises Moers in seiner Sitzung am 28. 6. 1955 nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 (Gesetzsamml. S. 286) und nach Anhörung des Rates der Gemeinde Budberg beschlossen, nachstehende Polizeiverordnung für das Gebiet der Gemeinde Budberg zu erlassen.

§ 1

Straßen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2—5 dieser Verordnung entsprechen.

§ 2

1. Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
2. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Verordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

§ 3

Der Ausbau der Straßen hat (im allgemeinen) zu bestehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedigungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstigen, durch die Straßenanlage erforderlich gewordenen Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.),
2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und Radwegen,
3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen,
4. in der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

§ 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. für die Fahrbahn:
 - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen (Verkehrsstraßen), eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton- oder Packlageunterbau,
 - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), ein entsprechender Unterbau (Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einstreuverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird.

2. für den Bürgersteig:

die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag. In Anlieger- und Parkstraßen oder dgl. kann ein Unterbau aus Kesselschlacke, Ziegelsplitt oder ähnlichem Material mit einer bindenden Abdeckschicht (z. B. roter Asche) als ausreichend angesehen werden.

3. für die Radwege:

eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dgl. und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

§ 5

Der Rat der Gemeinde Budberg bestimmt die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Verordnung genannten Befestigungsarten abgesehen werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Moers, den 28. Juni 1955.

Im Auftrage des Kreistages:
Simecek, Landrat.

790. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) für das Rechnungsjahr 1955.

I.

Auf Grund des § 11 des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. 12. 1933 (Gesetzsamml. S. 442) wird, nachdem der Entwurf der Haushaltssatzung am 18. 11. 1955 im Verbandsausschuß beraten worden ist, durch den Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) folgende Haushaltssatzung festgestellt:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im ordentlichen Haushaltsplan

	erhöht um	vermindert um	im Gesamt- ergebnis erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegen- über bisher DM	und nunmehr festgesetzt auf DM
	DM	DM	DM	DM	DM
die Einnahmen	906 345	6 000	900 345	5 928 761	6 829 106
die Ausgaben	945 495	45 150	900 345	5 928 761	6 829 106

§ 2

Die §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung vom 24. 3. 1955 betr. die Verbandsumlage, den Höchstbetrag des Kassenkredites und einen Darlehnsbetrag für den außerordentlichen Haushaltsplan bleiben unverändert.

Essen, den 18. November 1955.

Für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

Der Vorsitzende:

Dr. Greinert, Oberstadtdirektor.

Als Mitglied des Verbandsausschusses:

Reintjes, Oberkreisdirektor a. D.

II.

Die Einzelpläne des Haushaltsplanes 1955 schließen in Einnahme und Ausgabe in der Fassung des Nachtragsplanes nunmehr mit folgenden Beträgen ab:

Ordentlicher Haushalt.

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0	Allgemeine Verwaltung	318 408	987 081
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	93 500	499 848
6	Bau- und Wohnungswesen	683 755	4 221 035
7	Wirtschaftsförderung	82 450	727 861
9	Finanzen	5 650 993	393 281
		<u>6 829 106</u>	<u>6 829 106</u>

III.

Der Nachtragsplan 1955 wird vom Tage der Veröffentlichung ab gem. § 4 Abs. 1 des Gemeindefinanzgesetzes für 14 Tage im Zimmer 223, II. Stock des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße 35, öffentlich ausgelegt.

Essen, den 25. November 1955.

Der Verbandsdirektor: Kegel.

791.

Öffentliche Zustellung.

Gegen den italienischen Staatsangehörigen Enrico Orazi, geb. am 21. 6. 1922 in Genzano bei Rom, zuletzt wohnhaft in Düsseldorf, Charlottenstraße 15, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, hat der Polizeipräsident in Düsseldorf auf Grund des § 23 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938 durch Verfügung vom 30. 9. 1955 das Waffenverbot angeordnet. Alle in seinem Besitz befindlichen Waffen und Munition sind gleichzeitig entschädigungslos zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen einzuziehen. Die Verfügung wird in der Zeit vom 20. 11. bis 17. 12. 1955 im Polizeipräsidium in Düsseldorf am „Schwarzen Brett“ öffentlich zur Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 28. November 1955.

Der Polizeipräsident: Klein.

792. Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheins.

Der für Wilhelm Leisten, geboren am 29. 9. 1887 in Schönwalde, wohnhaft in Düsseldorf, Itterstr. 70, am 6. 11. 1953 ausgestellte Waffenschein für eine Pistole Nr. 282, gültig bis zum 5. 11. 1956, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Schein widerrechtlich benutzt werden, ist er einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Düsseldorf, den 28. November 1955.

Der Polizeipräsident: Klein.

793. Änderung und Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Grevenbroich.

Gemäß der §§ 11 und 13 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit darauf hin, daß der Stadtrat von Grevenbroich durch Beschluß vom 5. 10. 1955 den förmlich

festgestellten Durchführungsplan 10 (Orken), umfassend das Gebiet:

Nordwestseite Goethestraße, die Goethestraße überquerend, entlang der Nordostseite der Parzellen 9, 10, 11, 15 bis zur Richard-Wagner-Straße, Westseite Richard-Wagner-Straße, Südseite Hans-Sachs-Straße, Westseite Arndtstraße, Nordostseite Umlandstraße, Südostseite Stephanstraße, Nordostseite Königsstraße bis zur Goethestraße

bezüglich des Nutzungsgebietes geändert hat.

Der Durchführungsplan 10 liegt laut Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich vom 21. 11. 1955, veröffentlicht an den örtlichen Anschlagtafeln und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 9. 12. 1955, in der Zeit vom 10. 12. 1955 bis 7. 1. 1956 im Rathaus, Zimmer 10, werktäglich von 9 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Grevenbroich, den 28. November 1955.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr. Edelmann.

794. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Wevelinghoven.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit darauf hin, daß die Stadtverwaltung in Wevelinghoven am 21. 11. 1955 in ortsüblicher Weise, und zwar durch Aushang an den Anschlagtafeln und durch Veröffentlichung in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 5. 12. 1955 bekanntgemacht hat, daß der Leitplan der Stadt Wevelinghoven in der Zeit vom 15. 12. 1955 bis 11. 1. 1956 im Rathaus, Zimmer 2, werktäglich von 9 bis 12 Uhr, zur Einsicht offenliegt.

Grevenbroich, den 29. November 1955.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Dr. Edelmann.

795. Offenlegung des geänderten Leitplans der Stadt Rees.

Laut Bekanntmachung der Stadt Rees vom 25. 11. 1955 — veröffentlicht durch Aushang am Schwarzen Brett der Stadtverwaltung in der Zeit vom 16. 12. 1955 bis 18. 1. 1956 und in den Tageszeitungen „Rheinische Post“, „Neue Ruhr-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ vom 16. 12. 1955 — liegt der vom Rat der Stadt am 23. 5. 1955 beschlossene abgeänderte Leitplan der Stadt Rees in der Zeit vom 19. 12. 1955 bis 18. 1. 1956 im derzeitigen Verwaltungsgebäude der Stadt Rees, Zimmer 12 (Stadtbauplatz), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel, den 1. Dezember 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Rees
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
In Vertretung: Brüninghoff.

796. Zulassung zu den RVO-Kassen.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beim Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen.

Essen, den 3. Dezember 1955.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf beabsichtigt, eine Zulassung zu den RVO-Kassen für den Ort

Neviges

gemäß § 24 (3) Zulassungsordnung auszusprechen.

Zahnärzte, die den Nachweis der Eintragung in einem Register führen können und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können sich bis zum 25. 12. 1955 unter Darlegung ihrer Gründe als Zulassungsbewerber bei dem Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen, Ruhrallee 55, melden.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Ausschreibung um die Übernahme der väterlichen Kassenpraxis handelt.

Dr. Fiebach.

797. Wegeeinzug in Rumeln-Kaldenhausen.

Es ist beabsichtigt, gemäß Beschluß der Gemeindevertretung, die von dem Borgschenweg abzweigende öffentliche Wegeparzelle Gemarkung Rumeln, Flur 6, Flurstück 107, genannt Beguinenpfad, dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung der Militärregierung Nr. 165, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone, innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Rumeln-Kaldenhausen, Gemeindeverwaltung, Düsseldorf, Straße 84, Zimmer 1, zu erheben. Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Rumeln-Kaldenhausen, den 24. November 1955.

Der Gemeindedirektor als Wegeaufsichtsbehörde.
Wischerhoff.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. Dezember 1955

Nummer 50

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

798. Kleinbahn Düsseldorf—Krefeld. S. 347.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

799. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 347.

809. Verblindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 348.

Wirtschaft und Verkehr.

801. Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. S. 348.

802. Genehmigung einer Straßenbahnlinie von Düsseldorf nach Krefeld. S. 348.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

803. Holzverkäufe. S. 349.

804. Zurückgabe einer Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle. S. 349.

Sozialangelegenheiten.

805. Fahrpreismäßigung für Evakuierte bei Benutzen der Bundesbahn. S. 349.

Kulturelle Angelegenheiten.

806. Erhebung des Seelsorgsbezirks St. Marien in Kevelaer zur Pfarre. S. 349.

807. Errichtung der Selbständigen Kirchengemeinde St. Paulus in Velbert. S. 350.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

808. Ausbildungsstätte für das praktische Jahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin. S. 351.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

809. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Stadt Langenfeld (Rhld.). S. 351.

810. Wegeeinziehung in Rheydt. S. 353.

811. Wegeeinziehung in Wülfrath. S. 353.

812. Wegeeinziehung in Wuppertal. S. 353.

813. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Ratingen. S. 354.

814. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Leverkusen. S. 354.

815. Rücknahme einer Zulassung zur Kassentätigkeit. S. 354.

816. Zulassung von Zahnärzten. S. 354.

817. Fluchtlinienverfahren. S. 355.

818. Offenlegung von Durchführungsplänen und des Baugebietsplanes der Gemeinde Kellen. S. 355.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen. S. 355.

Eintritt in den Ruhestand. S. 355.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweis.

Der Verwaltungsbeamte. S. 355.

Verordnungen und

Bekanntmachungen der Landesregierung

798. Kleinbahn Düsseldorf—Krefeld.

Gemäß § 1 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. 3. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) wird auf Antrag im Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr entschieden, daß die mit Genehmigungs-urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 4. 11. 1898 — I. F. 9915 — genehmigte nebenbahnähnliche Kleinbahn von Düsseldorf nach Krefeld nicht mehr zu den Eisenbahnen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, sondern zu den Straßenbahnen im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. S. 1319) zu rechnen ist.

Die auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatbahnen vom 28. 7. 1892 (Gesetzsamml. S. 225) für den Bau und Betrieb dieser Bahn erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Genehmigung vom 4. 11. 1898 nebst Nachträgen, treten mit der Erteilung der Genehmigung zur Weiterführung des Betriebes als Straßenbahn außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. November 1955.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Rademacher.

Verordnungen und Bekannt-

machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

799. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Entziehung von ca. 2250 qm aus dem Grundstück Gemarkung Winkhausen, Flur A, Nummer 2964/201, für den Bau einer Volksschule in Mülheim (Ruhr)-Winkhausen, hat die Stadt Mülheim (Ruhr) den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung be- raume ich Termin auf Donnerstag, den 5. 1. 1956, um 10 Uhr, im Rathaus der Stadt Mülheim (Ruhr) an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht be- sondern geladen worden sind, hiermit auf, ihre ver- meintlichen Rechte in diesem Termine selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzuneh- men und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung ent- schieden werden wird.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1955.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent. 94/54

800. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III TV/3—76/5—81—141

Düsseldorf, den 5. Dezember 1955.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Borbeck. Lfd. Nr.: 281. Stadt: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Essen-Schönebeck. Grundbuchbezirk: Schönebeck. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 12. 1955. Ende 14. 1. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 15. 1. 1956.

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Borbeck. Lfd. Nr.: 282. Stadt: Essen. Gemarkung: Dellwig. Grundbuchbezirk: Dellwig. Offenlegungsfrist: Beginn 15. 12. 1955. Ende 14. 1. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 1. 1956.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr

801. Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH.

Der Regierungspräsident.
IV/G Wi. 2.60.3.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1955.

In den Monaten September bis Dezember 1955 habe ich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Genehmigungen zum Betriebe einer Wettannahmestelle für die Westdeutsche Fußballtoto GmbH. erteilt:

Nr.	Name	Privatanschrift	Annahmestellen-Anschrift
3204	Josef Esser	Duisburg-Ruhrort Landwehrstr. 5	Duisburg-Ruhrort Landwehrstr. 36
3514	Bertha Papst	Velbert (Rhld.) Offerstr. 40	Velbert (Rhld.) Poststr. 2
3454	Peter Tepper	Düsseldorf Kaiserswerther Straße 13	Düsseldorf Köln Landstr. 118
3306	Heinz Schulz	Mülheim (Ruhr) Heinrichstr. 31	Mülh. (Ruhr)-Saarn Düsseldorfer Str. 62
3450	Karl Zimmer	Düsseldorf Scheurenstr. 39	Düsseldorf Friedrichstr. 5
2406	Gertrud Hofer	Krefeld-Bockum Kreuzbergstr. 45	Krefeld-Bockum Kreuzbergstr. 45
3632	Helene Lückerath	Nützenberger Straße 169 W.-Elberfeld	W.-Langerfeld Inselstr. 5
3314	Maria Wagner	Mülheim (Ruhr) Leibnizstr. 12	Mülheim (Ruhr) Hingbergstr. 46
3434	Josef Brune	Düsseldorf Münsterstr. 114	Düsseldorf Schadowstr. 89/93
2421	Felix Anstütz	Krefeld-Fischeln W.-Stefen-Str. 10a	Krefeld Gladbacher Str. 314
3412	Ernst Albrecht	Düsseldorf Birkenstr. 137	Düsseldorf Daimlerstr. 6
3317	Willi Clebeck	Mülheim (Ruhr) Josefstr. 8	Mülheim (Ruhr) Mellinghoferstr. 63

Im Auftrage: Ramuschat.

802. Genehmigung einer Straßenbahnlinie von Düsseldorf nach Krefeld.

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 1 (1)

Düsseldorf, den 2. Dezember 1955.

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG. in Düsseldorf wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Straßenbahnen

von Düsseldorf, Graf-Adolf-Platz nach Krefeld über Oberkasseler Rheinbrücke — Düsseldorf-Lörick — Büderich — Meererbusch — Osterath-Bovert — Osterath-Hoterheide — Krefeld-Fischeln — Krefeld-Dießem — Krefeld Rheinstraße,

bis 3. November 1973 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

- Für die Rechte und Pflichten des Unternehmens und für den Betrieb des Unternehmens gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angeführten Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. 3. 1935 (RGBl. I, S. 473) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, insbesondere der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 13. 11. 1937 (RGBl. I, S. 1247) und der Verordnung zur Änderung der Straßenbahnbau- und Betriebsordnung vom 14. 8. 1953 (BGBl. I, S. 974) sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden.
- Zum Betrieb der Linie dürfen nur von der Technischen Aufsichtsbehörde zugelassene Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOStrab entsprechen.
- Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG. der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Zustimmung vorgenommen werden.
- Fahrpläne und wesentliche Änderungen derselben, sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Zustimmung vorzulegen.
- Gemäß § 35 der BOStrab in der Fassung vom 14. 8. 1953 (BGBl. I, S. 974) werden — unbeschadet der durch Erlass des ehem. Reichs- und Preuß. Verkehrsministers vom 27. 8. 1936 — E 21 Pr. 1127/36 — unter den dort angeführten bestimmten Bedingungen für die Teilstrecke Lörick — Dießem genehmigten Höchstgeschwindigkeiten von 90 km/h — die Höchstgeschwindigkeiten für den Straßenbahnbetrieb auf den einzelnen Abschnitten wie folgt festgesetzt:
 - Innerhalb des Stadtgebietes Düsseldorf bis zum Belsenplatz, Bahn-km 2,30 50 km/h
 - von Belsenplatz bis Lörick, Bahn-km 4,9+70 60 km/h

c) von Lörick bis Königshof, Bahn-km 17,40 75 km/h

d) von Königshof bis Krefeld, Endstelle 40 km/h

Innerhalb dieser Höchstgeschwindigkeiten, die auch bei Zugverspätungen nicht überschritten werden dürfen, hat der verantwortliche Betriebsleiter die dem allgemeinen Straßenverkehr und den sonstigen Erfordernissen entsprechenden größten Fahrgeschwindigkeiten festzulegen und hierzu einen Bildfahrplan aufzustellen.

6. Signale und Anlagen zur Sicherung der Wegübergänge müssen in der jetzigen Gestaltung und im derzeitigen Umfange bestehen bleiben. Änderungen bedürfen der Genehmigung. Fahrzeuge, Gleis-, Fahrleitungs- und Streckensicherungsanlagen müssen für den Betrieb mit den vorgenannten Höchstgeschwindigkeiten gebaut und dauernd betriebsicher sein.

7. Das für den Betrieb dieser Straßenbahnlinien eingeführte „Signalbuch für Straßenbahnen“, Ausgabe 1951 nebst Anhang, gilt auch für die Linie Düsseldorf — Krefeld.

8. Etwaige Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

9. Diese Genehmigung tritt an Stelle der zur Herstellung und zum Betrieb einer normalspurigen nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Düsseldorf nach Krefeld erteilten Genehmigung vom 4. 11. 1898 — I F 9915 —, die mit den hierzu ergangenen Nachträgen gleichzeitig außer Kraft tritt.

10. Die zu den früheren Genehmigungen für die nebenbahnähnliche Kleinbahn gehörigen und festgestellten Baupläne und die rechtswirksam erteilten oder ersetzten Zustimmungen für die Benutzung öffentlicher Wege bleiben weiter gültig.

Die verwaltungsmäßige Aufsicht wird von mir, die Aufsicht über den Bau und Betrieb von der Technischen Aufsichtsbehörde ausgeübt.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

803. Holzverkäufe.

Der Regierungspräsident.
IIIa. F. 363.00

Düsseldorf, den 2. Dezember 1955.

Die „Verordnung über den marktmäßigen Absatz von Holz vor und nach dem Einschlag“ vom 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 458) hat eine weitgehende Ordnung des Rohholzmarktes bewirken können. Es liegt begründete Veranlassung vor, zur Aufrechterhaltung dieser Ordnung und zur Sicherung der Interessen des Gemeinde- und Körperschaftswaldes darauf hinzuweisen, daß diese Verordnung in vollem Umfange auch heute noch Geltung hat.

Im Auftrage: Cosack.

An die Oberkreisdirektoren, Oberstadtdirektoren, Stadtdirektoren, Amtsdirektoren und Gemeindedirektoren sowie die Staatlichen Forstämter des Bezirks.

804. Zurückgabe einer Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle.

Der Regierungspräsident.
III L 32.00

Düsseldorf, den 3. Dezember 1955.

Der Buchmacher Franz Bobisch in Mülheim (Ruhr), Bachstraße 62, hat die ihm erteilte Konzession zum

Betrieb einer Wettannahme mit Wirkung zum 1. 12. 1955 niedergelegt und die Wettannahme geschlossen.

Diejenigen Wettnehmer, die noch Geldforderungen aus dem Wettgeschäft mit Herrn Bobisch haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche in einer Ausschließungsfrist von 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung ab bei mir anzumelden.

Im Auftrage: Pohl.

Sozialangelegenheiten

805. Fahrpreisermäßigung für Evakuierte bei Benutzen der Bundesbahn.

Der Regierungspräsident.
S I 67

Düsseldorf, den 6. Dezember 1955.

Wegen der Gewährung von Fahrpreisermäßigung für Evakuierte bei Benutzen der Bundesbahn weise ich auf den Erlaß des Herrn Arbeits- und Sozialministers vom 14. 11. 1955 — V A 2—2405—1835/55 Dr.Hu./J —, veröffentlicht im Ministerialblatt NW. Nr. 142/55, S. 2107 — hin.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

806. Erhebung des Seelsorgsbezirks St. Marien in Kevelaer zur Pfarre.

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes festgesetzt und angeordnet:

1. Der Seelsorgsbezirk St. Marien in Kevelaer wird von der Mutterpfarre St. Antonius endgültig getrennt und zur Pfarre erhoben.

2. Die Grenze der neuen Pfarre verläuft — ausgehend von der Niers in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Parzelle 6 von Flur 2 — in der Mitte des Verbindungsweges zwischen Rosenbroeksweg und der Bundesstraße 9, dann südlich des Städtischen Schwimmbades. Sie überquert die Dondertstraße und verläuft auf der südlichen Grenze der Parzelle 302/1 in der Flur P bis zum Dondertbach, weiter in südlicher Richtung den Dondertbach entlang bis zur Höhe des Verbindungsweges, der von der Bundesbahnstrecke Köln—Kleve aus verläuft, von dort aus in der Mitte des Verbindungsweges bis zur Bundesbahn. Von diesem Punkt aus folgt die Grenze der Bundesbahnstrecke in südlicher Richtung bis zur Willibrordstraße. Von hier aus verläuft sie in der Mitte der Willibrordstraße, überquert die Hauptstraße, verläuft weiter in der Mitte der Annastraße bis zur Busmannstraße, dann ca. 10 m in nördlicher Richtung in der Achse der Busmannstraße bis zur Einmündung der Johannesstraße. Von hier aus verläuft sie in der Achse der Johannesstraße bis zur Kroatenstraße, überquert diese und folgt dem Weg zur Hüls in der Mitte bis zu dem Punkt, in dem der Verbindungsweg von der Wemberstraße auf den Hülsweg stößt. Die Grenze folgt jetzt diesem Verbindungsweg bis zur nördlichen Grenze der Parzelle 1846/176 etc. in der Flur M, schwenkt dann nach Westen ab und verläuft weiter auf der nördlichen Grenze der letztgenannten Parzelle und der Parzelle 174/178 in der Flur M bis zur Parzelle 822/56 in der Flur N. Diese Parzelle bildet zuerst in süd-

licher, dann in westlicher und zuletzt in einer Länge von 30 m in nördlicher Richtung die Grenze, die dann den Spervertsweg an der Stelle überquert, wo die Parzellen 825/60 und 708/65 in der Flur N aneinanderstoßen. Die südliche Grenze der Parzelle 825/60 und die nördliche und späterhin westliche der Parzelle 708/65 in der Flur N bilden jetzt die Grenze bis zu dem Verbindungsweg, der vom Hofe Schaffers zum Hofe Küsters und weiterhin verläuft. Von hier aus bilden jeweils die südlichen Grenzen folgender Parzellen in der Flur N die Grenze: Parz. 710/68 etc., 688/76 etc., 689/77 etc., 692/82 etc., 751/85 etc., 739/89 etc., 748/89 etc. und 752/90 etc. bis zur Flur H. Die südliche Grenze der Parzelle 188/2 in der Flur H bildet jetzt die Grenze bis zur Grünstraße. Dann folgt die Grenze der Achse der Grünstraße in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem „Neuen Weg“, verläuft in der Achse des Neuen Weges in westlicher Richtung bis zur Vierpöhlsestraße, folgt der Achse dieser Straße nordwestwärts bis zur Einmündung des Waldweges, der von der Gemeindegrenze Twisteden ausgeht. Sie folgt der Achse dieses Waldweges bis zur Grenze der politischen Gemeinde Twisteden, die gleichzeitig auch die Grenze der Pfarre St. Quirinus Twisteden ist. Von hier aus verläuft die Grenze der neuen Pfarre nach Norden herüber entlang der Grenze der Pfarrgemeinden Twisteden, Wemb und Weeze bis zum Niersfluß, dem sie nach Süden zu — entlang der Grenze der Pfarre Winneken-donk — zum Ausgangspunkt zurück folgt.

3. Die neue Pfarre erhält die in den Abpfarrungsverhandlungen näher bezeichneten Mobilien und Immobilien als Eigentum. Insbesondere gehen die Grundstücke — nebst den aufstehenden Gebäuden — in das Eigentum der neuen Pfarre über, die in der Anlage Nr. 2 zum Kirchenvorstandsbeschuß vom 13. 11. 1953 (Nr. 3 der Tagesordnung) aufgeführt sind.
4. Die Mutterpfarre ist zur Benutzung des Friedhofs, der der neuen Pfarre überlassen wird, berechtigt. Für die Benutzung des Friedhofs gelten die auch für die neue Pfarre jeweils geltenden Friedhofs- und Gebührenordnungen. Soweit zur Instandhaltung des gemeinschaftlich benutzten Friedhofs über die Einkünfte aus den Friedhofsgebühren hinaus besondere Aufwendungen aus allgemeinen Mitteln der Kirchengemeinde erforderlich sind, haben beide Kirchengemeinden anteilmäßig hierzu beizutragen.
5. Diese Bestimmungen treten am 1. 10. dieses Jahres in Kraft.

Münster, den 25. Juli 1955.

A. Z.: 6 — E — Tgb. Nr. 346/53

Bischof von Münster.

Im Auftrage: Böggering, Generalvikar.

Die durch den Bischof von Münster am 25. 7. 1955, A. Z.: 6 — E — Tgb. Nr. 346/53, beurkundete Erhebung des Seelsorgebezirks St. Marien in Kevelaer zur Pfarre wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 6. 1955, I G 60—50/1 Nr. 2125/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

II U 2

807. Errichtung der Selbständigen Kirchengemeinde St. Paulus in Velbert.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch zum 15. 12. dieses Jahres unter Teilung der Pfarre St. Joseph in Velbert die Selbständige Kirchengemeinde (vicaria perpetua) St. Paulus errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das der Mutterpfarre verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt der Pfarrgrenze zwischen St. Joseph und St. Marien, der von einer genau nach Norden gedachten Verlängerung der Forststraße getroffen wird (Punkt A auf der zur Errichtungsurkunde gehörigen Geländekarte). Von hier aus verläuft die Grenze über die erwähnte Verlängerungslinie und anschließend über die Achse der Forststraße selbst bis zur Heidestraße (Punkt B). Sodann überquert sie diese Straße unter Belassung des dort an der südlichen Straßenseite gelegenen Hauses bei der Pfarre St. Joseph. Sie geht dann genau nach Süden — das in dieser Richtung gelegene Haus an St. Paulus zuteilend — bis zur Grenze der Kirchengemeinde Flandersbach (Punkt C).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Mutterpfarre St. Joseph werden in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Paulus (Fabrikfonds) ohne Auferlegung einer Gegenleistung folgende Grundstücke mit ihren Aufbauten überwiesen:

Gemarkung Velbert

Flur 4, Flurstück 64/6,	37,47 a groß
Flur 49, Flurstück 265,	51,40 a groß
Flur 49, Flurstück 266,	1,42 a groß
Flur 49, Flurstück 267,	1,06 a groß.

Der auf diesen Grundbesitz von St. Paulus entfallende Anteil am Zinsen- und Tilgungsdienst für die jetzt noch bestehenden Schulden der Mutterpfarre bleibt im Etat der Mutterpfarre, jedoch nur solange, als die zentrale Erhebung der Kirchensteuer bestehen bleiben wird.

Die Kircheneinrichtung von St. Paulus geht ohne Entschädigung in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der Kirchengemeinde St. Paulus zwischen dieser und der Mutterpfarre vermögensrechtliche Verpflichtungen bzw. Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode vom Jahre 1954.

Köln, den 31. August 1955.

Der Erzbischof von Köln:

Jos. Card. Frings.

J.-Nr. 4997 I 54

Die von dem Erzbischof von Köln am 31. 8. 1955 J.-Nr. 4997 I 54, beurkundete Errichtung der Kirchengemeinde St. Paulus in Velbert wird auf Grund der mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 11. 1955, I G 60—50/1 Nr. 14737/55, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

808. Ausbildungsstätte für das praktische Jahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin.

Der Regierungspräsident.

II N — 3—6

Düsseldorf, den 3. Dezember 1955.

Durch Erlaß vom 5. 11. 1955 — II E 4 — 77/4 Nr. 5532/55 — hat der Herr Kultusminister als weitere Ausbildungsstätte für das praktische Jahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin den nachstehend aufgeführten Kindergarten und Hort zugelassen:

„Kindergarten und Hort der Kath. Pfarrgemeinde St. Stefan in Krefeld.“

Im Auftrage: Wagler.

- An a) die Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen des Bezirks,
b) das Jugendleiterinnenseminar
Düsseldorf-Kaiserswerth.

Bekanntmachungen anderer Behörden

809. Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochenmärkten und Jahrmärkten der Stadt Langenfeld (Rhld.).

Auf Grund der §§ 69 und 70 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871) sowie der Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der Gemeindeordnung vom 21./28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) wird für den Bereich der Stadt Langenfeld (Rhld.) durch Beschlüsse des Rates der Stadt Langenfeld vom 19. 12. 1950, 31. 3. 1955 und 29. 9. 1955 folgende Marktordnung erlassen:

A. Wochenmarkt

§ 1

Der Wochenmarkt findet dienstags und freitags jeder Woche auf dem Gemeindeplatz in Langenfeld-Immigrath statt.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder einen hier ortsüblichen kirchlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt stets am vorherigen Tage statt.

§ 2

Die Marktzeit beginnt vom 1. 4. bis 30. 9. einschließlich um 7.30 Uhr, vom 1. 10. bis 31. 3. einschließlich um 8 Uhr und endet um 13 Uhr.

§ 3

Der Marktverkehr mit Marktgegenständen ist nur auf dem in § 1 näher bezeichneten öffentlichen Platz und während der in § 2 bestimmten Zeit gestattet.

Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören neben den im § 66 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gegenständen diejenigen Waren, die in dem dieser Marktordnung beigefügten Verzeichnis näher bezeichnet sind.

Der Verkauf von Kränzen auf dem Wochenmarkt ist nur gestattet, wenn diese ausschließlich oder überwiegend aus Material bestehen, das in den land- oder forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben des Herstellers gewonnen wird.

§ 4

Das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände, Tische, Behälter und Gerätschaften sowie das Auspacken darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes (§ 2) beginnen und muß spätestens 7.30 bzw. 8 Uhr beendet sein. Danach ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art und das Mitführen

von Fahrrädern durch Marktbesucher für die Dauer der Marktzeit (§ 2) nicht erlaubt. Nach Beendigung der Marktzeit muß der Marktplatz binnen einer Stunde geräumt sein.

Das Aufstellen bespannter oder unbespannter Fahrzeuge ist nur an dem von der Ordnungsbehörde festgesetzten Plätze gestattet. Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß das Zugtier sich von seinem Platz nicht entfernt.

Fuhrwerke, die vor Beginn und nach Schluß des Marktes zum Zwecke des Ab- und Aufladens von Marktwaren usw. den Marktplatz befahren, dürfen nur solange dort bzw. in den angrenzenden Straßen verbleiben, wie zu einem raschen Ab- und Aufladen erforderlich ist. Zugtiere dürfen während des Ab- und Aufladens nicht abgespannt werden.

Großhändler dürfen nur an dem von der Stadtverwaltung bestimmten Platz Aufstellung nehmen. Wer sich länger als 1/4 Stunde aufhält, gilt als Marktbezieher im Sinne dieser Ordnung.

Ein Verkauf von Marktartikeln unmittelbar vom bespannten Fuhrwerk aus ist verboten. Ausnahmen können von den Aufsichtsbeamten für den einzelnen Fall gestattet werden.

Durch Packmaterial, Stroh, Heu und Häcksel, Späne, Papier, Abfälle und dergleichen dürfen die Marktplätze nicht verunreinigt werden.

§ 5

Die Marktbesucher (Händler) dürfen ihre Plätze nicht selbst wählen oder eigenmächtig wechseln; sie haben sich diese vielmehr von dem Aufsichtsbeamten anweisen zu lassen. Für gleichartige Gegenstände werden Verkaufsplätze tunlichst nebeneinander gelegt. Niemand hat ein Recht auf eine bestimmte Verkaufsstelle und eine bestimmte Größe des Standes.

Niemand darf zwischen den Marktzeilen mit Waren umherziehen und diese zum Verkauf anbieten.

Jede Marktbude oder Verkaufsstelle ist mit einem Schild, welches den Namen und Heimatort des Inhabers in deutlicher Schrift anzeigt, zu versehen.

§ 6

Nahrungs- und Genußmittel dürfen nicht unmittelbar auf dem Boden gelagert werden, mit Ausnahme von Feld- und Gartenfrüchten im unverarbeiteten Zustande, Wild in der Decke und Geflügel in Federn. Die Unterlagen müssen sich in reinlichem Zustande befinden, insbesondere sind die Tische der Fleisch-, Brot- und Fischbuden stets sauber zu halten.

§ 7

Unreifes, zum Kochen oder Einmachen bestimmtes Obst oder Gemüse ist als „Kochfrucht“ mit deutlicher Schrift auf einem Schild kenntlich zu machen.

Wer Wurst mit Mehlzusatz feilhält, ist verpflichtet, an seinem Verkaufsstand ein Schild an einer in die Augen fallenden Stelle mit deutlicher, nicht verwischbarer Aufschrift „Wurst mit Mehlzusatz“ anzubringen.

§ 8

Fertige Nahrungs- und Genußmittel dürfen von den Kauflustigen nicht betastet und ausgesucht werden. Die Verkäufer haben ein solches Betasten nicht zu dulden und die Ware dem Käufer selbst zuzuteilen. Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer, Gabeln und Löffel zu benutzen.

Bei dem Abwiegen von Fleisch- und Wurstwaren, von Butter, Schmalz, Käse und dergleichen ist zu deren unmittelbaren Umhüllung nur die Verwendung von Stoffen statthaft, die rein, namentlich auf

der Innenseite unbedruckt und unbeschrieben sind und nicht abfärben.

Beim Aufstellen der Heringstonnen sind Matten, Decken oder dergleichen, welche Lake aufsaugen, unterzulegen. Die Verunreinigung der Marktplätze durch diese muß vermieden werden.

Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz weder frei herumlaufen noch geführt werden. Hunde, welche dem Marktbetriebe der Verkäufer dienen, sind sofort nach Beendigung des Abladens vom Markte zu entfernen.

§ 9

Das Schlachten der Tiere, mit Ausnahme der Fische, das Abziehen, Rupfen und Schuppen oder Ausnehmen auf dem Marktplatz ist untersagt.

Lebendes Federvieh darf nur in Körben oder sonstigen vergitterten Behältnissen mit festem Boden zum Markte gebracht werden.

§ 10

Getreide, Obst, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben und Beeren aller Art, Zwiebeln, eingemachtes Gemüse, Spargel, Mühlenfabrikate, Fleisch und Wurstwaren aller Art, zerlegtes Wild, Fische, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

Sofern die Ware es zuläßt, ist der Verkäufer verpflichtet, auf Verlangen der Kauflustigen alle übrigen von ihm feilgebotenen Waren nach Maß oder Gewicht zu verkaufen.

§ 11

Die Aufsicht auf dem Wochenmarkt wird von Beauftragten der Stadtverwaltung ausgeübt. Auf Verlangen ist dem Beauftragten über den Verkaufspreis der Waren Auskunft zu erteilen. Die Marktbesucher haben sich auf Anfordern über ihre Person und den Wohnort auszuweisen.

§ 12

Das Ausrufen, öffentliches Versteigern, die laute, marktschreierische Anpreisung von Waren auf dem Markte ist verboten. Ebenso ist das Auslosen, Auswürfeln, Auskegeln oder sonstiges Ausspielen lebender Tiere untersagt.

Niemand darf einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören.

B. Jahrmarkt (Kirmesmarkt)

§ 13

Jahrmärkte finden auf den von der Stadtverwaltung bestimmten Plätzen statt.

Der Verkauf ist gestattet bei den Kirmesmärkten für Verkaufsbuden an den Sonn- und kirchlichen Feiertagen von 11.30 bis 13 Uhr und von 15 Uhr bis zur Polizeistunde, für Schaubuden sowie Karussells (Fahrgeschäfte) an allen Tagen von 11.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 23 Uhr.

§ 14

Außer den für den Wochenmarktverkehr freigegebenen Gegenständen (§ 3 und Anhang) dürfen auf dem Jahrmarkt Nahrungs- und Genußmittel sowie Erzeugnisse aller Art feilgehalten werden.

§ 15

Das Aufbauen der Buden darf erst nach Anweisung der Stände erfolgen. Spätestens am Morgen nach Beendigung der festgesetzten Marktzeit, abgesehen von Sonn- und Festtagen, muß mit dem Einpacken der Marktwaren und dem Fortschaffen der Buden usw. begonnen werden. 24 Stunden nach Beendigung des Jahrmarktes müssen sämtliche

Buden, Karussells, Fahrwerke und sonstige Gerätschaften der Gewerbetreibenden, Schausteller usw. von den Marktplätzen entfernt sein. Während des Einpackens darf kein Verkauf stattfinden.

§ 16

Das Aufstellen von Zelten, Fahrgeschäften aller Art, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung statthaft. Dem schriftlich einzureichenden Gesuch sind die zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Unterlagen (Angabe der Länge und Breite der Bude oder des Standes, der Art des Gewerbebetriebes bzw. des Gegenstandes der Schaustellung) beizufügen. Auch ist der Nachweis zu erbringen, daß im Interesse der Sicherheit und Gesundheit des in den Lokalen, Zelten, Zirkussen und in Schaubuden sich ansammelnden Publikums die nötigen Vorsichtsmaßnahmen (Einrichtung, Bestellung von Feuerwachen usw.) getroffen sind. Etwaige Lichtanlagen für Elektrizität oder Azetylengas sind durch einen Sachverständigen auf ihren Zustand zu untersuchen. Eine Erklärung über den Befund ist der Stadtverwaltung vor dem Aufbau vorzulegen.

In jeder Verkaufsbude ist zu Feuerlöschzwecken ein größerer Eimer mit Wasser, in jeder Schaubude, welche dem Publikum zugänglich ist, mindestens ein von der Feuerwehr zugelassener betriebsfähiger Handfeuerlöschapparat vorrätig zu halten. Die Stadtverwaltung kann für einzelne Schaubuden eine größere Anzahl von Feuerlöschapparaten vorschreiben. Köhlentöpfe, Kohlenbecken, deren sich die Budeninhaber bedienen, müssen von Metall sein und einen entsprechenden Deckel haben.

§ 17

Veranstaltungen von Unternehmungen, durch welche nur die Leichtgläubigkeit oder der Aberglaube des Publikums ausgenutzt werden sollen, und ferner Schaustellungen, die geeignet sind, das Sittlichkeits- oder religiöse Gefühl des Publikums zu verletzen, sind verboten. Auch sind solche Schaustellungen verboten, die ekelregend auf einen normalen Menschen einwirken. Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 18

Im übrigen gelten für den Jahrmarkt die Bestimmungen des Wochenmarktes (§§ 2—12) sinngemäß.

§ 19

Die von dem Aufsichtsbeamten zugewiesenen Plätze sind wie angewiesen zu bebauen.

C. Marktstandgeld

§ 20

Für die Aufstellung von Verkaufsständen auf den für die Märkte bestimmten Plätzen und Straßen wird ein Marktstandgeld nach besonderem Tarif erhoben.

Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussells usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden Platzmieten auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen gemäß der hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

Das Marktstandgeld ist vor dem Abladen der Waren an den mit der Erhebung beauftragten Beamten zu entrichten. Die bei der Zahlung verbriefte Quittung ist während der Marktzeit stets bereitzuhalten und auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorzulegen. Bei Jahrmärkten ist das Standgeld für sämtliche Jahrmarktstage im voraus zu entrichten. Ausnahmen auf Teilzahlung sind mit Genehmigung des Stadtdirektors gestattet.

D. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 21

Für jeden Fall der Nichtbefolgung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50,— DM (fünfzig Deutsche Mark) angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist, bleibt diese Androhung unberührt.

§ 22

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1965 außer Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung und Marktordnung für den in der Gemeinde Richrath/Reusrath stattfindenden Wochenmarkt vom 10. 12. 1935 aufgehoben.

Langenfeld (Rhld.), den 23. November 1955.

Der Bürgermeister: Schmitz.

Verzeichnis

der nach § 3 der Gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) für die Stadt Langenfeld (Rhld.) zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Gegenstände.

1. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genuß dienen, alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht) als Obst, Zitronen, Pomeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe, ungedörrte Zichorienwurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl aller Art (einschließlich Kartoffel- oder Senfmehl) und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten; sodann Hefe, Brot, Semmeln und ähnliche Backwaren; kleine vierfüßige Tiere, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen und geräuchert), wildes Geflügel, Wildbret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).
2. Andere Erzeugnisse der Natur oder der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit: rohe Steine und Erde, Schiefer, Kalksteine, roher Gips und Traß, Kreide, Ton, Walkerde, Sand-, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine sowie Ziegel; Gras, Heu, Viehfutter (auch Olkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub und Nadelstreu, Seetang, Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter, namentlich auch rohe Tabakblätter, Blumen und Pflanzen, Hopfen, desgleichen Öl- und Kleesaat und andere Pflanzensamen; unbewurzelte Sträucher und Bäume, Ruten, Reiser, auch Besen aus Reisern sowie grobe Geflechte aus Holzspänen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen; Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band, Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich; Brennholz, Torf, Holz, Lohe und Lohkuchen, Harz und grobe Holzwaren; Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, neue Federn, rohes Horn, Knochen, rohe Tierfelle, Borsten, Tierhaare und wollenes Strickgarn.

Ferner sind Wochenmarktartikel: Fabrikate, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft des Garten- und Obstbaues usw. in Verbindung stehen, so Schmalz, Dörrobst, Sauerkraut, Apfelmus, Backwaren, frisches Fleisch u. a., auch hölzerne grobe Küchengeräte, Holzschuhe, Töpferware, Bürstenwaren.

Weiter gehören noch dazu:

1. Textilien (bis zu einem Einzelhandelsverkaufspreis von 20,— DM),

2. Kurzwaren,

3. Haushaltswaren (bis zu einem Einzelhandelsverkaufspreis von 5,— DM),

4. Seilerwaren,

5. Reinigungsmittel (beschränkt auf Haushaltsreinigungsmittel).

810. Wegeeinzahlung in Rheydt.

Es ist beabsichtigt, den in der Gemarkung Odenkirchen gelegenen öffentlichen Weg, Flur 26, Nr. 314 und Flur 27, Nr. 366, der zwischen den Straßen Wetschewell und An den Fichten verläuft, in einer Länge von ca. 400 m einzuziehen.

Einsprüche gegen das Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung beginnt, beim Bauverwaltungsamt, Rathaus Rheydt, Eingang D, II. Stock, Zimmer 333, einzulegen.

Der Lageplan kann während der Einspruchsfrist bei der vorbezeichneten Stelle eingesehen werden.

Rheydt, den 21. November 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Joh's Scheulen, Oberbürgermeister.

811. Wegeeinzahlung in Wülfrath.

Auf einen Antrag der Rheinischen Kalksteinwerke G.m.b.H. zu Wülfrath auf Einziehung eines öffentlichen Weges in Rohdenhaus hat der Rat der Stadt Wülfrath am 27. 10. 1955 folgenden Beschluß gefaßt:

„Es wurde beschlossen, die frühere Wegeparzelle Nr. 59, Flur 2, Gemarkung Wülfrath, 380 qm groß, einzuziehen, weil diese Parzelle seit vielen Jahren nicht mehr als öffentlicher Weg benutzt wird. Ein öffentliches Bedürfnis besteht nicht mehr. Das förmliche Wegeeinzugsverfahren soll eingeleitet werden.“

Das Verfahren wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetz. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche sind nach § 45 der VO Nr. 165 betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb eines Monats, und zwar vom 16. 12. 1955 bis 15. 1. 1956, bei der Stadtverwaltung — Stadtbauamt — Wülfrath, Goethestraße 20, Zimmer 1, in der Zeit von 8—12 Uhr, einzulegen.

Hier liegt auch während dieser Einspruchsfrist der Lageplan zur Einsichtnahme offen.

Wülfrath, den 25. November 1955.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

von der Twer, Bürgermeister.

812. Wegeeinzahlung in Wuppertal.

Der von der Clausenstraße abzweigende öffentliche Weg — Gemarkung Barmen, Flur 380, Parz.-Nr. 149/81, 150/81 und 151/81 —, welcher in westlicher Richtung zum Gelände der Bundesbahn abzweigt, soll gemäß Beschluß des Bauausschusses vom 21. 10. 1955 dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung 165 der Militärregierung, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen

Zone, innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 125, zu erheben. Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 2. Dezember 1955.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Prof. Hetzelt.

813. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Ratingen.

Die Firma Dr. Höhn & Cie., Chemische Fabrik G.m.b.H., in Ratingen, Sandstraße 47, hat beantragt, ihr die Genehmigung zu erteilen, auf dem Grundstück Ratingen, Flur 8, Parz. 1698/81, eine chemische Fabrik zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen — gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Düsseldorf-Mettmann, Mettmann, Neanderstraße 85, Zimmer 108, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zu Protokoll geltend zu machen. Nach Fristablauf können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnungen und Beschreibung zu der geplanten Anlage liegen im obengenannten Dienstzimmer während der Verkehrsstunden von 8.30 bis 12.30 Uhr zur Einsicht aus.

Mettmann, den 1. Dezember 1955.

Der Oberkreisdirektor.

814. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Leverkusen.

Die Dynamit-Actiengesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Troisdorf, beabsichtigt, in ihrem Fabrikgebäude G 10 in Leverkusen-Schlebusch, Dinitro-Ortho-Kresol herzustellen.

Das Vorhaben wird gemäß § 17 der Gewerbeordnung öffentlich bekanntgemacht mit dem Bemerken, daß die Betriebsbeschreibungen vom Tage der Veröffentlichung ab 14 Tage beim Ordnungsamt der Stadt Leverkusen, Zimmer 408, im Stadthaus zur Einsichtnahme ausliegen. Einwendungen gegen die beabsichtigte Fabrikation können dort schriftlich in doppelter Ausfertigung zu Protokoll gegeben werden. Termin zur mündlichen Verhandlung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird auf den 9. 1. 1956, im Stadthaus Leverkusen, Zimmer 408, festgesetzt.

Leverkusen, den 2. Dezember 1955.

Der Oberstadtdirektor.
In Vertretung: Dr. Sommer.

815. Rücknahme einer Zulassung zur Kassentätigkeit.

Es ist beabsichtigt, den Kassenzahnarzt Dr. Jos. Buczek, früher wohnhaft Wachtendonk, Kr. Geldern, Kuhdyck 9, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, von Amts wegen aus dem Zahnarztregister für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu streichen, weil er aus

dem Registerbezirk verzogen ist, in dem er zugelassen ist, § 8 (2) 3 der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten (Zul.O.Z.).

Gemäß § 8 Abs. 4 Zul.O.Z. wird dem Zahnarzt Gelegenheit zur Äußerung binnen zwei Wochen nach Ende der Aushangfrist gegeben.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Regierung Düsseldorf bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Obergewerkeamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 55, vom 9. 12. bis 23. 12. 1955 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung.

Essen, den 5. Dezember 1955.

Der Leiter
des Obergewerkeamtes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Fiebach.

816. Zulassung von Zahnärzten.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 2. 12. 1955 in Essen folgende Zahnärzte gemäß § 24 (3) Zul.O.Z. zu den RVO-Kassen zugelassen:

1. Julius Hölbling für Krefeld-Uerdingen, nördlich der Bahnlinie, Gegend Kastanienstraße,
2. Herbert Giesen für M.Gladbach-Bettrath,
3. Wilhelm Hebben für Düsseldorf, Gegend Worringer Platz,
4. Dr. Anne-Inge Grünewald für Düsseldorf-Benrath, Schloßallee 115,
5. Elisabeth Neumann für Düsseldorf, Moltkestr. 112,
6. Dr. Rosemarie Schienbein-Schmidt für Opladen, Friedrichsfeld 21,
7. Winfried Wenzel für Brünen, Landkreis Rees.

Als Tätigkeitsbereich gem. § 70 (3) BVFG wurde zugewiesen:

1. Düsseldorf, Fleher Str. 182, dem Zahnarzt Alfred Schulz in Düsseldorf,
2. Duisburg-Ungelsheim, der Zahnärztin Margot Wohlfahrt in Ringelai (Ndb.),
3. Kettwig vor der Brücke, dem Zahnarzt Dr. Horst Alkewitz in Gettorf, Kr. Eckernförde.

Gemäß § 7b HKG. wurde dem Zahnarzt Dr. Gottfried Marschner, z. Z. wohnhaft in Köln, Brüsseler Straße 84, als Tätigkeitsbereich Essen, Hufelandstraße 68 (Praxisbereich Dr. Kapper), zugewiesen.

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidungen ist angeordnet worden.

Die Bekanntmachung wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben und gelangt außerdem im Dienstgebäude des Obergewerkeamtes Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 55, vom 7. bis 14. 12. 1955 zum Aushang.

Die Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung. Der Fristablauf beginnt mit dem Ende der Aushangfrist. Binnen 2 Wochen nach dem Ende der Aushangfrist kann jeder, der zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt ist, beantragen, ihm eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen zu erteilen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind zu erstatten.

Rechtsmittelfristen beginnen in diesem Falle erst mit der Zustellung der Ausfertigung.

Essen, den 6. Dezember 1955.

Der Vorsitzende
des Schiedsamtes für Zahnärzte und Dentisten
für den Reg.-Bez. Düsseldorf beim
Obersicherungsamt NW:

Dr. Fiebach.

817. Fluchtlinienverfahren.

Der Fluchtlinienplan betr. Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes der Verbandsstraße D III zwischen Ziegelstraße und Stadtgrenze Oberhausen im Stadtgebiet Dinslaken ist nach Erledigung der Einwendungen durch Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am 18. 11. 1955 förmlich festgestellt worden.

Der Plan liegt gemäß § 17 Absatz 5 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 in der Zeit vom

19. 12. 1955 bis einschl. 2. 1. 1956

im Stadtbauamt Dinslaken, Hauptstraße 66, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 7. Dezember 1955.

Der Verbandsausschuß des
Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

Im Auftrage: Kegel.

818. Offenlegung von Durchführungsplänen und des Baugebietsplanes der Gemeinde Kellen.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die Bekanntmachung der Amtsverwaltung Griethausen vom 5. 12. 1955 hin, wonach die durch den Beschluß des Rates der Gemeinde Kellen vom 18. 4. 1955 aufgestellten Durchführungspläne betr. Neerfeldstraße, Reeser Straße, Willibrordstraße, De-Witt-Straße, Jungferngraben (einschl. der Verlängerung bis zur Kreuzhofstraße) und Jahnstraße (einschl. der Verlängerung bis zur Kirchstraße) in der Zeit vom 15. 12. 1955 bis 12. 1. 1956 bei der Amtsverwaltung Griethausen — Bauamt — in Kellen, Emmericher Straße 94, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegen. Einwendungen gegen diese Pläne können innerhalb der vorgenannten Frist bei der Amtsverwaltung Griethausen schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Während dieser Zeit liegt auch der durch den Beschluß des Rates der Gemeinde Kellen vom 28. 2. 1955 aufgestellte Baugebietsplan (Bauzonen- und Baustufenplan) zur Einsicht offen.

Die Bekanntmachung der Amtsverwaltung Griethausen wird in ortsüblicher Weise sowie in den

Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr-Zeitung“ — Ausgabe vom 14. 12. 1955 — veröffentlicht.

Kleve, den 12. Dezember 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Kleve
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Schmitz.

Personalmeldungen der Bezirksregierung

Düsseldorf

Ernennungen: Regierungsrat z. Wv. Kurt Erzberger zum Regierungsrat; Regierungsinspektor Siegfried Ulsmann zum Bezirksrevisor.

Eintritt in den Ruhestand: Regierungsbauinspektor Karl Beckmann; Regierungsoberamtmann Oskar Wachsmund.

Nichtamtlicher Teil

Literaturhinweis

Der Verwaltungsbeamte.

Heft 4 b: Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

von G. Kubsch, Dr. F. Gollasch, K. Hillebrand, K. Wenderoth, zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage 1955, 229 Seiten, Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen.

Das neu aufgelegte Heft 4 b der Schriftenreihe „Der Verwaltungsbeamte“ behandelt das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen der Kommunen. Am Schluß des Heftes ist das Verwaltungsverfahren in einem besonderen Abschnitt dargestellt. Darüber hinaus ist nunmehr zum erstenmal eine Kurzdarstellung des Konkurs- und Vergleichsverfahrens angefügt.

Durch zahlreiche Beispiele erleichtern die Verfasser das Verständnis für die spröde Materie. Eine betonte Aufgliederung des Stoffes und eine für jeden Abschnitt zusammengefaßte Darstellung der gesetzlichen Grundlagen erhöhen in Verbindung mit Katalogen von Begriffsbestimmungen und mit Schaubildern in willkommener Weise die Übersichtlichkeit des Buches, das als Lehr-, Lern- und Nachschlagewerk gedacht und seinem Inhalt nach auch geeignet ist.

Mit Recht wird das Haushaltswesen ausführlich behandelt. Dieser Abschnitt B des Heftes vermittelt anschauliche Grundkenntnisse über Charakter, Zustandekommen sowie Abwicklung des Haushaltsplans und befaßt sich auch mit der Stellung der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe im Rahmen der Gemeindegewirtschaft. Interessant ist die Warnung vor einem allzu schematischen Vergleich der Haushalte verschiedener Gemeinden untereinander.

Dr. Bl.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbep1.7

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 22. Dezember 1955

Nummer 51

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

819. Behördliche Glückwunschschriften aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels. S. 358.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

820. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 358.
 821. Verlängerung einer Messungsgenehmigung. S. 358.
 822. Messungsgenehmigung. S. 358.
 823. Messungsgenehmigung. S. 358.
 824. Einführung und Änderung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen der Gemeinden (GV). S. 358.
 825. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 358.
 826. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 359.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

827. Berichtigung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz. S. 359.

Sozialangelegenheiten.

828. Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG; hier: Kosten der Erziehung und der Erwerbsbefähigung. S. 359.
 829. Öffentliche Sammlungen auf Landesebene im Jahre 1956. S. 359.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen.

830. Vergütung der nichtbeamteten Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer an berufsbildenden Schulen. S. 360.

Bau- und Wohnungswesen.

831. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld. S. 360.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

832. Polizeiverordnung über die Straßenreinigung in Remscheid. S. 360.
 833. Ortssatzung betr. Ergänzung der Ortssatzung der Stadtgemeinde Kettwig über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Bau-stufenordnung) vom 21. 3. 1952 (Reg.Amtsbl. S. 141). S. 361.
 834. Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn. S. 362.
 835. Wegeeinziehung in Straelen. S. 362.
 836. Wegeeinziehung in Amern. S. 362.
 837. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Mettmann. S. 362.
 838. Berichtigung. S. 362.

Der Bevölkerung des Regierungsbezirks Düsseldorf wünsche ich auf diesem Wege ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesegnetes neues Jahr.

Zum Jahresabschluß danke ich allen Männern und Frauen, die in der Verwaltung des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände ehrenamtlich oder beruflich im Dienst für das Gemeinwohl mit uns verbunden waren. Mein Dank gilt auch der Presse für die allzeit gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Möge das kommende Jahr auch den letzten Kriegsgefangenen und Internierten die Heimkehr und unserem geteilten Vaterland die ersehnte Einheit in Frieden und Freiheit bringen.

Düsseldorf, Weihnachten 1955

KURT BAURICHTER

Regierungspräsident

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

819. Behördliche Glückwunschsreiben aus Anlaß des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels.

RdErl. d. Innenministers v. 29. 11. 1955 —
I C 2/17—74.11

Die Landesregierung hat im vergangenen Jahr beschlossen, daß alle Landesbehörden von der Versendung jeder Art von formularmäßigen Glückwunschsreiben anläßlich des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels absehen sollen. Empfangene Glückwunschsreiben dieser Art sind nicht zu beantworten.

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. v. 10. 12. 1954 (MBL. NW. S. 2179) weise ich darauf hin, daß dieser Beschluß auch in diesem Jahre zu beachten ist.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. An alle Behörden des Landes.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

820. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.
III T V/8 — 177 — 141

Düsseldorf, den 16. Dezember 1955.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf.

Amtsgerichtsbezirk: Düsseldorf. Lfd. Nr.: 283. Stadt: Düsseldorf. Gemarkung/Gemeindebezirk: Benrath. Grundbuchbezirk: Benrath. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 1. 1956. Ende 1. 2. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 2. 1956.

Amtsgerichtsbezirk: Wermelskirchen. Lfd. Nr.: 284. Kreis: Rhein-Wupper-Kreis. Gemarkung/Gemeindebezirk: Oberhonnshaft. Grundbuchbezirk: Oberhonnshaft. Offenlegungsfrist: Beginn 2. 1. 1956. Ende 1. 2. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 2. 2. 1956.

Im Auftrage: Schulz.

821. Verlängerung einer Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 9. Dezember 1955.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Harold Standke in Mettmann, am Island 24, am 9. 7. 1952 erteilte und am 12. 12. 1953 verlängerte Genehmigung, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des ehemaligen RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — durch den Vermessungstechniker Karl Schölling ausführen zu lassen, wird im Rahmen und unter den Voraussetzungen der Genehmigungsverfügung gegen jederzeitigen Widerruf erneut bis zum 31. 12. 1957 verlängert.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

822. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 12. Dezember 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Herwig Detering in Wuppertal-Barmen, Hatzfelder Straße 35, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Harald Berns ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

823. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 12. Dezember 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hans Hannen in Krefeld, Marktstraße 121, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — bezeichneten Art durch den Diplomingenieur Volker Hannen ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1957 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

824. Einführung und Änderung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen der Gemeinden (GV).

Der Regierungspräsident.
K 20/4—0

Düsseldorf, den 13. Dezember 1955.

Gemäß der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 11 der Gemeindeordnung (MBL. NW. 1952 S. 1615) ist vor Einführung oder Änderung eines Gemeindegewappens in jedem Falle dem zuständigen Staatsarchiv Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach der vorbezeichneten Anweisung ist diese Stellungnahme bei Anfragen kreisfreier Städte wie auch kreisangehöriger Gemeinden oder Ämter einheitlich durch meine Behörde einzuholen. Indem ich diese Vorschrift in Erinnerung bringe, bitte ich die Gemeinden (GV), in Zukunft Anträge auf Genehmigung der Einführung oder Änderung von Dienstsiegeln, Wappen oder Flaggen in fünffacher Ausfertigung mir einzureichen.

Baurichter.

825. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Regierungspräsident.
K 46/2

Düsseldorf, den 10. Dezember 1955.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstaten den Herren

Horst Wiese, Emmerich, Kaßstraße 90,
Christian Lüdtke-Handjery, Oberhausen, Grillostraße 27,

die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen, und den Herren

Johann Wilde, Essen-Margarethenhöhe, Steile Straße 45,

Wolfgang Nachtwey, Mülheim (Ruhr), Herzogstraße 10,

Jürgen Retter, Moers, Homberger Straße 18,

eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Baurichter.

826. Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Regierungspräsident.

K 46/2 — Allg.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1955.

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Heinz Seyer, Duisburg-Ruhrort, Hafenstraße 78, in Anerkennung seiner unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Baurichter.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

827. Berichtigung des Verzeichnisses der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz.

Der Regierungspräsident.

III Q 1/9

Düsseldorf, den 6. Dezember 1955.

Der Herr Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf hat mit Erlaß vom 25. 11. 1955 — Az.: V C — 2207 — Tgb.Nr. — das „Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz“ unter Abschnitt D. Regierungsbezirk Düsseldorf, I. Natürliche Wasserläufe, a) Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes I in Düsseldorf und b) Bezirk des Wasserwirtschaftsamtes II in Düsseldorf wie folgt berichtigt:

Die auf Seite 9 des Verz. aufgeführte „Clevi'sche Landwehr“ ist auf verschiedenen Seiten des Verzeichnisses falscherweise mit „Clevesche L.“ oder „Cleve'sche L.“ aufgeführt. Die richtige Bezeichnung „Clevi'sche Landwehr“ ist daher einzusetzen:

auf Seite 9 des Verz. bei dem Elsholter Bruchgraben (Hufengraben),

auf Seite 13 des Verz. beim Lichtenholz-Bruchgraben,

auf Seite 14 des Verz. beim Oberen Leitgraben,

auf Seite 16 des Verz. beim Unteren Leitgraben,

auf Seite 17 des Verz. bei „Wertherbrucher Krumme Wässerung“,

auf Seite 17 des Verz. bei „Wertherbrucher Linker Chausseegraben“ und

auf Seite 17 des Verz. bei „Wertherbrucher Mittelwässerung“.

Der auf Seite 18 des Verz. aufgeführte „Wolfsstrang“ ist auf Seite 17 des Verz. in dieser Schreibweise auch beim „Wittenhorster Graben“ aufzuführen.

Auf Seite 16 des Verz. muß beim „Vörde-Möllener Leitgraben“ richtig geschrieben stehen „Voerde-Möllener Leitgraben“.

Auf Seite 12 des Verz. muß beim „Kellener Altrhein“ der Endpunkt berichtigt werden in „Griethauser Fährdamm“.

Der auf Seite 13 des Verz. aufgeführte „Littard'sche Kendel“ ist in dieser Schreibweise auch auf Seite 12 des Verz. bei der „Köhrams Ley“ aufzuführen.

Der auf Seite 10 des Verz. aufgeführte „Eyll'sche Kendel“ ist in dieser Schreibweise auch auf Seite 18 des Verz. bei der „Issumer Fleuth“ aufzuführen und der bei der „Issumer Fleuth“ (S. 18 des Verz.) angegebene Wasserlauf „Fossa-Eugenia“ ist in „Fossa Eugenia“ (s. S. 10 des Verz.) zu berichtigen.

Im Auftrage: Lucke.

Sozialangelegenheiten

828. Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 BVG; hier: Kosten der Erziehung und der Erwerbsbefähigung.

Der Regierungspräsident.

S I 10

Düsseldorf, den 11. Dezember 1955.

Mit Erlaß vom 24. 11. 1955 — IV A 1 — 9.31 — hat mir der Herr Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen das nachstehende an ihn gerichtete Schreiben des Herrn Bundesministers des Innern vom 9. 11. 1955 — 53021—B—795/55 — mitgeteilt:

„Ich teile die Auffassung, daß der Anspruch einer körperbehinderten Waise auf eine angemessene körperliche, geistige und sittliche Erziehung sowie auf eine ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung (§§ 1 RJWG, 25 Abs. 1 und 27 Abs. 1 BVG, 25 und 29 RGr., VV zum § 27 Abs. 1 BVG, Abschn. I Satz 1) u. U. nur durch Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung der geschlossenen Fürsorge verwirklicht werden kann. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — wobei § 22 RGr. zu beachten sein wird — kann daher Erziehungsbeihilfe gewährt werden, wenn Anstaltsunterbringung zum Zwecke der Erziehung, Erwerbsbefähigung oder Ausbildung erforderlich ist.“

Entsprechendes gilt für den Anspruch eines Beschädigten im Hinblick auf die Förderung seines körperbehinderten Kindes.

Was die Verrechnungsfähigkeit von Kosten der Fürsorgeerziehung anlangt, so verweise ich auf mein Schreiben vom 4. 7. 1955 (Az.: 53017—B—226/55) an das Sozialministerium Rheinland-Pfalz, das Ihnen nachrichtlich zugegangen ist.“

Das Schreiben des Herrn Bundesministers des Innern vom 4. 7. d. J. habe ich mit Rundverfügung vom 10. 8. d. J. bekanntgegeben.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

829. Öffentliche Sammlungen auf Landesebene im Jahre 1956.

Der Regierungspräsident.

S I 81

Düsseldorf, den 14. Dezember 1955.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Innenministers NW im MBl. NW. 1955, S. 2087 — I C 4/24—10.27 — ist im Einvernehmen mit den Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ein Sammlungsplan für das Jahr 1956 aufgestellt worden.

Ich bitte, die darin genannten Termine der einzelnen Sammlungen vorzumerken und bei der Genehmigung örtlicher Sammlungen hierauf Rücksicht zu nehmen. Hierbei wird auf Ziffer IV der Richtlinien für das Sammlungswesen vom 22. 10. 1951 in der Neufassung vom 15. 9. 1952 (MBl. NW. 1953, S. 106) hingewiesen.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

830. Vergütung der nichtbeamteten Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer an berufsbildenden Schulen.

Der Regierungspräsident.

II N

Düsseldorf, den 12. Dezember 1955.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Kultusministers vom 25. 11. 1955 — Z 2/1 — 23/06 — 798/55 — bekannt:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer an berufsbildenden Schulen, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, in die Vergütungsgruppe IV der TO. A eingereiht werden.

Ich bitte, die Schulträger hiervon umgehend zu unterrichten und ihnen zu empfehlen — soweit noch nicht geschehen — die Vergütung nach TO. A IV mit Wirkung vom 1. 10. 1955 zu zahlen.“

Im Auftrage: Dr. Even.

An die Schulträger der berufsbildenden Schulen des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

831. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Krefeld.

Der Regierungspräsident.

H.-Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 17. Dezember 1955.

Laut Bekanntmachung des Herrn Oberstadtdirektors in Krefeld vom 7. 12. 1955, die unter gleichzeitigem Hinweis in den örtlichen Tageszeitungen, im Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 24. 12. 1955 veröffentlicht wird, liegen die nachstehend angeführten Durchführungspläne in der Zeit vom 27. 12. 1955 bis einschließlich 23. 1. 1956 im städtischen Vermessungsamt, Krefeld, Hansahaus, Zimmer 436/438, zur Einsicht offen.

Durchführungsplan Nr. 21 „Am Zollhof“

Teil I Fluchtlinien, umfassend das Gebiet Rheinstrom / die südliche und westliche Grenze des Grundstücks der Firma Erlenwein / entlang der Dujardinstraße sowie der nördlichen Grenze des Grundstücks der Zollverwaltung.

Durchführungsplan Nr. 22 „Moerser Straße, Ecke Leyentalstraße“

Teil I Fluchtlinien und Teil II Baugestaltung, umfassend das Gebiet der Grundstücke Moerser Str. 57 bis 65 und Leyentalstraße 96 bis 100 einschließlich der vor diesen Grundstücken liegenden Flächen der Moerser und Leyentalstraße.

Gegen die in den obengenannten Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der Offenlegungsfrist bei der Stadtverwaltung Krefeld schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

832. Polizeiverordnung über die Straßenreinigung in Remscheid.

Auf Grund der §§ 14, 24 ff. und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1952 (GV. NW. 1952 S. 283) hat der Rat der Stadt Remscheid durch Beschluß vom 12. 12. 1955 für das Gebiet der Stadt Remscheid folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Sofern den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke kraft hergebrachten Rechtes oder auf Grund einer Ortssatzung die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze obliegt, ist dieser Verpflichtung mindestens einmal in der Woche, im übrigen in jedem Falle eines besonderen Bedürfnisses zu genügen. Rinnsteine und Straßenabläufe sind stets freizuhalten. Der Oberstadtdirektor kann durch Bekanntmachung die zweimalige Reinigung in der Woche anordnen und die Reinigungstage und die Zeit der Ausführung der Reinigung festsetzen. Wird bei den Reinigungsarbeiten Staub entwickelt, so ist der Staubentwicklung durch Befeuchtung oder auf sonst geeigneter Weise vorzubeugen. Bei Frost oder zu erwartendem Frost ist ein Besprengen mit Wasser verboten.

§ 2

Sofern den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke kraft hergebrachten Rechts oder auf Grund einer Ortssatzung die Verpflichtung zur Eis- und Schneeabseicherung und zum Streuen obliegt, haben sie die Bürgersteige und Straßenrinnen von Eis und Schnee freizuhalten. Über Nacht gefallener Schnee ist bis morgens 7¹/₂ Uhr, über Tage gefallener Schnee unverzüglich zu beseitigen. Bei Eintritt von Tauwetter sind loser Schnee und Eis sofort zu entfernen. In den Straßen, in denen keine Bürgersteige liegen, ist ein 1-m breiter Fußpfad am Grundstück entlang freizuhalten.

Bei Glätte, infolge Schneefall und Eisbildung, haben die Verpflichteten, die der polizeimäßigen Reinigung unterliegenden Bürgersteige und, sofern solche nicht vorhanden sind, die nach Absatz 1 von Schnee und Eis freizuhaltenen Fußpfade in der Zeit von 7¹/₂ bis 21 Uhr mit Sand, Asche, Sägemehl oder anderem abstumpfenden Material zu bestreuen. Salz oder Salzmischungen dürfen zum Streuen nicht verwendet werden. Das Streumaterial darf nicht mit Küchen- oder sonstigen Hausabfällen vermischt sein. Das Streuen hat in der ganzen Ausdehnung der Straßenfront der Grundstücke zu erfolgen, gleichviel ob diese bebaut sind oder nicht.

Die Eis- und Schneemassen sind, wenn sie nicht ganz von der Straße entfernt werden, auf den Bürgersteigen längs der Bordschwelle unter Freilassung von Durchgängen aufzuschichten. Beträgt die Breite des Bürgersteiges weniger als 2 m, so hat das Aufschichten auf der Fahrbahn längs der Straßenrinne, die selbst wie auch die Straßenabläufe und Hydranten freizulassen ist, zu erfolgen.

§ 3

Den Eigentümern werden in den Fällen der §§ 1 und 2 solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine

Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Das gleiche gilt für Wohnungsberechtigte (§ 1093 B.G.B.).

§ 4

Soweit die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder die diesen nach § 3 gleichgestellten Berechtigten bei den auf Grund einer Ortssatzung bezeichneten Straßen und Plätzen nicht schon auf Grund des § 4 a des Wegereinigungsgesetzes als Benutzer der von der Stadt Remscheid als Gemeindeveranstaltung zu unterhaltenden städtischen Straßenreinigungsanstalt gelten, sind sie von der Ausführung der Reinigung gemäß § 1 dieser Polizeiverordnung entbunden, falls sie auf Grund einer Ortssatzung verpflichtet sind, die Reinigung durch die städtische Straßenreinigungsanstalt ausführen zu lassen.

Hinsichtlich der Reinigung von Schnee und Eis und des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen verbleibt es bei der im § 2 dieser Polizeiverordnung angegebenen Regelung.

§ 5

Werden öffentliche Straßen und Plätze bei der Abfuhr von Kohlen, Schutt, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder durch Leckwerden oder Zerbrecen von Gefäßen oder auf andere außergewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verschuldet hat, sofort wieder gereinigt werden. Der zusammengekehrte Unrat ist sogleich zu entfernen. Wird der Schuldige nicht ermittelt, so liegt den sonst zur Reinigung Verpflichteten auch die Beseitigung dieser außerordentlichen Verunreinigung ob.

§ 6

Die zum Reinigen usw. Verpflichteten sind von ihrer Verpflichtung frei, wenn ein anderer der Ordnungsverwaltung gegenüber mit ihrer Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung, der Schnee- und Eisräumung und des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen übernommen hat und demgemäß hierzu öffentlich rechtlich verpflichtet ist.

§ 7

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe bis zu 50 DM, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 8

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft und verliert mit dem 30. 11. 1985 ihre Gültigkeit.

Remscheid, den 12. Dezember 1955.

Der Oberbürgermeister: Frey.

833. **Ortssatzung**
betr. **Ergänzung der Ortssatzung der Stadtgemeinde Kettwig über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) vom 21. 3. 1952 (Reg.Amtsbl. S. 141).**

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 21. 10. 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung v. 28. 10. 1952 (GV. NW. S. 283) des § 1 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I.

S. 104) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über bauaufsichtliche Übergangsmaßnahmen vom 7. 12. 1948 (GV. NW. S. 303) des § 7 A, Nr. 3 und 6 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 in Verbindung mit § 1 der Polizeiverordnung vom 23. 12. 1953 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk v. 24. 12. 1938 (GV. NW. S. 432) erläßt der Rat der Stadt Kettwig nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk auf Grund des § 22, Abs. 1, Ziff. 3 des Pr.Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk v. 5. 5. 1920 (Gesetzsamml. S. 286) in der Fassung des Pr.Gesetzes v. 29. 7. 1929 (Gesetzsamml. S. 91) mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — für das Gebiet der Stadt Kettwig folgende Satzung:

§ 1

Die der Ortssatzung der Stadtgemeinde Kettwig über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) v. 21. 3. 1952 als Anlage beigefügte Baugebietsbeschreibung, welche einen Bestandteil vorgenannter Ortssatzung bildet, wird dahingehend geändert, daß die dort enthaltenen Beschreibungen der Baugebiete um das Baugebiet

32 B I O — Kettwig-Ickten

erweitert wird.

§ 2

Die Beschreibung des Baugebietes

32 B I O — Kettwig-Ickten

erhält folgende Fassung:

Die Grenze beginnt im Westen an der Icktener Straße ca. 75 m südöstl. des Icktener Bauernhauses, verläuft von hier ca. 150 m entlang der Nordwestgrenze des Grundstückes von der Bey und weiter 75 m nordöstl. in das Gelände der Erben Haniel, wendet sich hier ca. 170 m südöstl. ab und trifft auf die nördl. Spitze des A-Gebietes Nr. 2. Sie verläuft von hier ca. 215 m in gebrochener Linie und in südwestl. Richtung entlang der nordwestl. Grenze des A-Gebietes Nr. 2, wendet sich hier nordwestl. ab und folgt in gebrochener Linie der Begrenzung des Waldgrundstückes ca. 95 m, biegt scharf nordöstl. ab und trifft nach ca. 70 m auf die Icktener Straße. Von hier verläuft die Grenze ca. 70 m entlang der Icktener Straße in westl. Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3

Die Fläche des neuen Baugebietes 32 B I O — Kettwig-Ickten ist im Deckblatt zum Baustufenplan eingetragen. Der Plan liegt im Rathaus Kettwig, Stadtbauamt, zu jedermanns Einsicht aus.

§ 4

Diese Ortssatzung tritt mit dem der Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft und am 31. 12. 1957 außer Kraft.

Kettwig, den 29. Juli 1955.

Der Bürgermeister: Kemper.

Genehmigt: Essen, den 7. Dezember 1955.

Der Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage: Friederichs.

Vorstehende Satzung mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wird hierdurch öffentlich bekanntgemacht.

Kettwig, den 10. Dezember 1955.

Der Bürgermeister: Kemper.

834. Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn.

Vom 30. September 1955.

Die Bundesregierung hat am 13. 9. 1955 folgenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntmache:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. 12. 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Bau der 110-kV-Bahnstromfernleitungen

a) Mehlarbruch bei Opladen—Düsseldorf—Duisburg und

b) Düsseldorf—Hagen—Dortmund“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 30. September 1955.

Der Bundesminister für Verkehr.

In Vertretung: Bergemann.

835. Wegeeinziehung in Straelen.

Nachdem innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat keine Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung des in Straelen-Westerbroek gelegenen Bollen Dycks erhoben worden sind, wird hiermit auf Grund des § 57 Zuständigkeitsgesetz die Einziehung angeordnet.

Straelen, den 12. Dezember 1955.

Glatzel, Stadtdirektor.

836. Wegeeinziehung in Amern.

Die Einziehung des Ender Kirchweges in der Gemarkung Amern, St. Georg, Flur 10, beginnend bei der Parzelle Nr. 166 bis zur Straße Schellerbaum—

End wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht eingelegt wurden, hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 angeordnet.

Amern, den 15. Dezember 1955.

Der Gemeindedirektor.

837. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Mettmann.

Laut amtlicher Bekanntmachung der Stadt Mettmann vom 6. 12. 1955, veröffentlicht durch Aushang und im „Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann“ vom 15. 12. 1955 sowie durch Hinweis in der „Rheinischen Post“ und der „Mettmanner Zeitung“ vom 9. 12. 1955, liegt der Leitplan der Stadt Mettmann, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Mettmann vom 30. 11. 1955 in der Zeit vom 3. 1. bis einschließlich 30. 1. 1956 während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, mittwochs und samstags von 8 bis 12 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses (Eingang Zimmer 7), Gartenstr. 6, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Mettmann, den 19. Dezember 1955.

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

In Vertretung: Dr.-Ing. Dohrmann.

838. Berichtigung.

In der Enteignungsanordnung vom 24. 11. 1955 (Reg.Amtsbl. S. 337) ist vor Ziff. 1 einzufügen:

„Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 15. 11. 1955 auf meinen Antrag folgendes beschlossen:“.

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

137. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 30. Dezember 1955

Nummer 52

Inhalt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung.

839. Enteignungsanordnung. S. 363.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

840. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 363.

841. Messungsgenehmigung. S. 364.

842. Messungsgenehmigung. S. 364.

843. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 364.

Wirtschaft und Verkehr.

844. Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen bei der Handwerkskammer Düsseldorf. S. 364.

845. Aufhebung der Polizeiverordnung betreffend die Bekämpfung des Wahrsagens vom 13. 1. 1938 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938, S. 21), S. 364.

846. Polizeiverordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung betreffend die Bekämpfung des Wahrsagens vom 13. 1. 1938 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938, S. 21), S. 364.

847. I. Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden vom 28. 8. 1950 — IV A 2/3 — für die Straßenbahnlinien I: Mülheim (Saarn) — Mülheim (Steinmetzstraße), 13: Mülheim (Oppspring) — Mülheim (Duisburger Straße), 18: Mülheim (Uhlenhorst) — Mülheim (Stadtgrenze/Humboldt). S. 365.

Sozialangelegenheiten.

848. Öffentliche Sammlungen. S. 365.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

849. Polizeiverordnung des Landkreises Kleve über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen (Straßenpolizeiverordnung). S. 365.

850. Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr). S. 369.

851. Wegeeinziehung in Anrath. S. 369.

852. Wegeeinziehung in Monheim. S. 369.

853. Wegeeinziehung in Wuppertal. S. 369.

854. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 39 der Stadt Kleve. S. 369.

855. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Opladen. S. 369.

856. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Langenfeld. S. 370.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesregierung

839. Enteignungsanordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.
III/C 2 — 21102/7—92—

Düsseldorf, den 12. Dezember 1955.

Die in der Enteignungszulässigkeitserklärung vom 28. 5. 1952 der Wuppertaler Stadtwerke Aktiengesellschaft in Wuppertal gesetzte Frist, einen Antrag auf Planfeststellung bis zum 31. 5. 1953 zu stellen, wird hierdurch für das nachstehende Unternehmen

Bau des dritten Bauabschnitts der 110-kV-Doppelleitung von dem Umspannwerk Wuppertal-Möbeck zu dem Umspannwerk Schwelm

bis zum 1. 10. 1956 verlängert.

Im Auftrage: Rensing.

Verordnungen und Bekannt- machungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

840. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an in der Stadt Düsseldorf gelegenen Grundstücken der Gemarkungen Benrath und Eller für die nach meinen Planfeststellungsbeschlüssen vom 4. und 27. 5. 1953 bereits gebaute 220/110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluß Preß- und Walzwerk Reisholz hat die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG. in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen.

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung beraume ich Termin auf Donnerstag, den 12. 1. 1956, um 10 Uhr, im Regierungsgebäude in Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 102, an.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termine selbst und durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung oder Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis zum 9. 1. 1956 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Düsseldorf — Bauverwaltungsamt — zu jedermanns Einsicht aus.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1955.

Der Enteignungskommissar: Hennemann.

III Ent — 15/53/17/53 —.

841. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T 1/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 21. Dezember 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ernst Körschgen in Rheydt, Umlandstr. 21, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Ewald Körschgen ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 6. 1956 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

842. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.

III T I/3 — 0 — 137

Düsseldorf, den 21. Dezember 1955.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Heinrich Wessel in Oberhausen, Friedensplatz 16, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des RdErl. des ehemaligen RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39—6846 — (MBliV. S. 725) — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Erwin Jacobs ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 30. 6. 1956 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Im Auftrage: Wirths.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Katasterämter — des Bezirks.

843. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.

III T V/7—182—141

Düsseldorf, den 21. Dezember 1955.

Nachstehend gebe ich einen weiteren Bezirk bekannt, in dem das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm.

Amtsgerichtsbezirk: Essen-Borbeck. Lfd. Nr.: 285. Kreis: Essen. Gemarkung/Gemeindebezirk: Bedingrade. Grundbuchbezirk: Bedingrade. Offenlegungsfrist: Beginn 16. 1. 1956. Ende 15. 2. 1956. Zeitpunkt des Inkrafttretens: 16. 2. 1956.

Im Auftrage: Schulz.

Wirtschaft und Verkehr**844. Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen bei der Handwerkskammer Düsseldorf.**

(Bekanntmachungen vom 12. 10. 1954, 11. 3. und 14. 10. 1955.)

Der Regierungspräsident.

IV/G.Wi. 3. 14. 0

Düsseldorf, den 20. Dezember 1955.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung vom 22. 6. 1955 wird meine Verfügung vom 12. 10. 1954 wie folgt geändert:

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Es wird gestrichen: 3. Böttcher.

Für den Landesteil Nordrhein:

Es wird eingesetzt: 15. Böttcher.

Im Auftrage: Ramuschat.

845. Aufhebung der Polizeiverordnung betreffend die Bekämpfung des Wahrsagens vom 13. 1. 1938 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938, S. 21).

Der Regierungspräsident.

IV G.Wi. 1.11.0.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1955.

Die zutreffenden Begründungen der rechtskräftigen Urteile des Landesverwaltungsgerichts Hannover vom 15. 10. 1952 (DÖV 1954, S. 219) und des Landesverwaltungsgerichts Düsseldorf vom 11. 7. 1955 — 3 K 290/54 — zwingen dazu, die Polizeiver-

ordnung betreffend die Bekämpfung des Wahrsagens vom 13. 1. 1938 aufzuheben.

Wie das Landesverwaltungsgericht Düsseldorf in seiner Urteilsbegründung ausführt, ist durch die Ausübung des Wahrsagens gegen Entgelt eine Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Gefahren für die Allgemeinheit oder den einzelnen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen, nicht gegeben und somit die Polizeiverordnung durch § 14 PVG nicht gedeckt. Die Auffassung, daß das entgeltliche Wahrsagen geeignet sei, staatspolitisch wichtige Absichten zu beeinträchtigen, indem durch das Voraussagen staatspolitischer Entwicklungen Unsicherheit und Unrecht in eine nach den Zielen eines Regierungsprogramms ausgerichtete Nation hineingetragen werde, ist mit den heutigen Vorstellungen über den Staat nicht vereinbar.

Die Ansicht, daß das Wahrsageverbot das geeignete Mittel sei, strafbare Handlungen zu vermeiden, also Gefahren von der Allgemeinheit abzuwenden, hat das LVG Hannover begründet widerlegt. Sowohl das Landesverwaltungsgericht Hannover als auch das Landesverwaltungsgericht Düsseldorf vertreten die Auffassung, daß die Polizeiverordnung kein geeignetes Mittel ist, um strafbare Handlungen auf diesem Gebiet zu verhindern. Zweifellos können für den einzelnen Ratsuchenden Nachteile entstehen, wenn er sich auf unseriöse Personen verläßt, die ihm die Zukunft voraussagen oder angeblich Lebenshilfe zuteil werden lassen. Jedoch reichen bedrohliche Nachteile für den einzelnen weder zum Erlaß einer Polizeiverfügung noch einer Polizeiverordnung aus, vielmehr muß der Schaden stets wahrscheinlich sein. Die interne Zwiesprache zwischen dem Wahrsager und dem Ratsuchenden berührt meist höchstpersönliche Vorgänge des menschlichen Lebens, nicht aber die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Nach Auffassung der Gerichte sind die menschlichen Wünsche und Erwartungen, die sich in mannigfachen Äußerungen des Aberglaubens und auch in dem Besuch unseriöser Wahrsager manifestieren, Angelegenheiten persönlicher Überzeugungen und Erfahrungen, die sich der staatlichen Regelung entziehen.

Aus vorstehenden Gründen ist die Polizeiverordnung betreffend die Bekämpfung des Wahrsagens vom 13. 1. 1938 aufzuheben. Ich weise jedoch darauf hin, daß gegen Wahrsager, die sich des Betruges schuldig machen oder gegen andere Vorschriften des Strafgesetzbuches verstoßen oder bei denen die Gefahr eines solchen Verhaltens bevorsteht — unbeschadet der Möglichkeit, strafrechtlich gegen sie vorzugehen — im Einzelfall auf Grund der §§ 14 und 41 des Polizeiverwaltungsgesetzes eingeschritten werden kann.

Baurichter.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

An die Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, Polizeiämterleiter und Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden des Bezirks.

846. Polizeiverordnung über die Aufhebung der Polizeiverordnung betreffend die Bekämpfung des Wahrsagens vom 13. 1. 1938 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938, S. 21).

Auf Grund des § 37 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) wird die Polizeiverordnung betreffend die Bekämpfung des Wahrsagens vom 13. 1. 1938 (Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938, S. 21) aufgehoben.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1955.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

— IV G.Wi. 1.11.0.—

847. **I. Nachtrag**
zu den Genehmigungsurkunden vom 28. 8. 1950 — IV A 2/3 — für die Straßenbahnlinien 1: Mülheim (Saarn) — Mülheim (Steinmetzstraße), 13: Mülheim (Oppspring) — Mülheim (Duisburger Straße), 18: Mülheim (Uhlenhorst) — Mülheim (Stadtgrenze/Humboldt).

Der Regierungspräsident.
V. 5 B. 10

Düsseldorf, den 21. Dezember 1955.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I, S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. 1. 1952 (BGBl. I, S. 21) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 12. 9. 1955 (BGBl. I, S. 573) wird hiermit den Betrieben der Stadt Mülheim (Ruhr) in Mülheim (Ruhr) die Genehmigung zu Gleisverlegungen in der Leineweberstraße, Friedrich-Ebert-Straße und Schloßstraße in Mülheim (Ruhr) (Stadtmitte) unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für den Bau der Gleisanlagen sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunden vom 28. 8. 1950 — IV A 2/3 — für die Straßenbahnlinien 1, 13 und 18 maßgebend.
2. Die Gleisanlagen müssen nach den geprüften und rechtskräftig festgestellten Bau- und Verspannungsplänen (I 20548 a Stra 2216, FBP 1067 d und FBP 1074) hergestellt werden.
3. Etwas Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
4. Zur Abnahme der Anlagen ist nach deren Fertigstellung die Technische Aufsichtsbehörde beim Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr NW, Düsseldorf, zu verständigen.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

Sozialangelegenheiten

848. **Öffentliche Sammlungen.**

Der Regierungspräsident.
S I 81

Düsseldorf, den 15. Dezember 1955.

Der Herr Innenminister hat folgende Sammlungen für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt:

1. Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Bremen, Werderstraße 2 (Erlaß vom 18. 11. 1955 — I C 4/24—12—14 —)
für die Zeit vom 1. 1. 1956 bis 31. 12. 1956;
2. dem Hilfsausschuß zur Förderung des Deutschen Hilfsvereins für die Niederlande, Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstraße 83 (Erlaß vom 23. 11. 1955 — I C 4/ 24—12.30 —)
für die Zeit vom 1. 12. 1955 bis 31. 3. 1956.

Sammlungsmaßnahme: Werbung von Förderern.

Die Sammlungsgenehmigung für die Gesellschaft für Epilepsieforschung e. V., Bethel bei Bielefeld, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49, wurde

bis zum 31. 12. 1956 verlängert.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage: Visé.

An die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren — Ordnungsämter — des Bezirks.

Bekanntmachungen anderer Behörden

849. **Polizeiverordnung**
des Landkreises Kleve über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen (Straßenpolizeiverordnung).

Der Kreistag des Landkreises Kleve hat auf Grund der §§ 14, 24 ff. und 55 ff. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) und §§ 1, 2, 4—7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (GS. S. 187) und § 20 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. 1953 (GV. NW. S. 305) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen für das Gebiet des Landkreises Kleve, mit Ausnahme der Städte Goch und Kleve, in der Sitzung vom 21. 10. 1955 nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Begriffsbestimmungen	(§§ 1, 2)
II. Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen und in den Anlagen	(§§ 3—12)
III. Handel und Gewerbe auf Straßen und in Anlagen	(§§ 13—17)
IV. Reinhalten der Straßen und Anlagen	(§§ 18—21)
V. Sonstige Bestimmungen	(§§ 22—26)

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

(1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den Straßenverkehr oder für einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmten Flächen (§ 1 Satz 2 StVZO vom 13. 11. 1937 — RGBl. I S. 1215 —) in der z. Z. gültigen Fassung.

(2) Als Bestandteil der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. Rinnen, Seitengräben, Durchlässe und Böschungen, ferner die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Gärten, Anpflanzungen, Alleen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Waldungen und sonstige Park- und Grünanlagen sowie Ufer und Gewässer, die nicht im Gebiet der Wasserbauverwaltung liegen.

II. Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen und in den Anlagen

§ 3

Baulichkeiten, Bauarbeiten und Bauzäune

(1) Die Errichtung von Verkaufsbuden, Trinkhallen, Kiosken, Wartehallen, Tankstellen, Automaten sowie die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden bedarf der Erlaubnis, gleichgültig, ob sie ständig oder auch nur vorübergehend fest mit dem Straßenland verbunden oder auf beweglicher Unterlage aufgestellt werden sollen.

(2) Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße zu entfernen.

(3) Baustoffe dürfen nur auf besonderen Unterlagen (Mörtelpfannen) aufbereitet und gelagert werden, wenn sonst eine anhaltende Verschmutzung der Straßenoberfläche zu erwarten ist.

(4) Bei allen Arbeiten, insbesondere Dacharbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist oder Anlagen oder Straßenbäume beschädigt werden können, sind Schutzanlagen anzubringen.

(5) Gerüste, Einfriedigungen, Bäume, Leitern, Laternen, Leitungsmasten, Denkmäler, Kamine u. dgl. dürfen nur von dazu befugten Personen bestiegen werden.

§ 4

Asphalt- und Teerkochapparate

(1) Asphalt- und Teerkochapparate sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Personen und Tiere weder gefährdet noch geschädigt und Gegenstände sowie Straßen- und Bürgersteigbefestigungen nicht beschädigt werden können.

(2) Kochapparate dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sind, die, von der Straßenfläche an gerechnet, mindestens 3 m hoch sein müssen.

(3) Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 5

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene Häuser, Einfriedigungen, Türen und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen sind, wenn sie mit frischem Anstrich versehen werden, durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Aufschrift entsprechend kenntlich zu machen.

§ 6

Anbringen und Aufstellen von Gegenständen

(1) Das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen, Automaten und ähnlichen Einrichtungen, die an Häusern usw. angebracht werden und in den Straßenraum hineinragen, ist nur mit Erlaubnis gestattet.

(2) Nach außen aufgehende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht werden, daß sie keine Gefahr für Passanten werden können.

(3) Einfriedigungen von Grundstücken an den Straßen müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel oder andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so verwandt werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden; an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

(4) Abnehmbare und zusammenfaltbare Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie mit ihrer äußersten Begrenzung um mindestens 50 cm hinter der Vorderkante des Bürgersteiges zurückbleiben und daß sie mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Gehweg liegen. Fahnschilder, Reklamelaternen, Beleuchtungskörper, Anzeigenschilder, Transparente und sonstige auf der Straßenseite vor Häusern angebrachte Gegenstände sind so anzubringen, daß die lichte Höhe über dem Gehweg mindestens 3 m beträgt.

(5) Fahnen und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, daß sie nicht mit Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

(6) Kellerschächte, Kellerzugänge und Aufzugsöffnungen, die im Bereich des Straßenraumes liegen, sind verkehrssicher zu halten.

(7) Das Abstellen von Lastkraftwagen und Omnibussen auf den Straßen ist während der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr untersagt. Abstellen im Sinne dieser Verordnung ist das Stehenlassen von Fahrzeugen, soweit es sich nicht um eine kurzfristige, aus Verkehrsgründen bedingte Betriebsunterbrechung handelt, sondern um die Inanspruchnahme der Straßen als Einstellplatz oder Garagensatz.

(8) Hecken müssen beschnitten werden, damit sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen, an Straßenmündungen und Kurven sind sie so niedrig zu halten, daß sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindern. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Verkehrsraum hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 3 m freilassen. Ob ein Baum in eine Fahrbahn hineinragen darf, wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse geregelt.

(9) Die Aufstapelung von Kisten und Leergut auf den Bürgersteigen ist verboten. Feste und bewegliche Einrichtungen zum vorübergehenden Abstellen von Fahrrädern und Mopeds dürfen erst nach Erteilung einer Erlaubnis auf Bürgersteigen aufgestellt werden.

(10) Das Begießen von Blumen, Zier- und Schutzpflanzen auf Balkonen, Fensterbrüstungen u. dgl. darf nur so erfolgen, daß niemand dadurch beschädigt oder beschmutzt wird.

§ 7

Beförderung ätzender Flüssigkeiten

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz- und Salpetersäuren usw.) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen, für die der Unternehmer und die Begleiter gemeinsam verantwortlich sind, gestattet:

1. die Ballons müssen wohlverpackt und in besonderem Behälter eingeschlossen sein,
2. die Beförderung muß von mindestens zwei erwachsenen Personen durchgeführt werden,
3. falls sich ätzende Flüssigkeiten auf die Straße ergießen, ist unverzüglich die Polizeibehörde zu verständigen. Die Unfallstelle ist sofort zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Flüssigkeit zu warnen. Zu diesem Zweck ist jedem Transport Sand in ausreichender Menge beizugeben.

§ 8

Gebrauch von Sprengstoffen

Sprengungen mit Hilfe von Sprengstoffen aller Art sind der zuständigen Gemeindebehörde (Ordnungsamt) mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Die Ordnungsbehörde kann aus Gründen der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen besondere Auflagen erteilen oder die Sprengung verbieten.

§ 9

Tiere

(1) Hundehalter und diejenigen Personen, die Hunde auf Straßen mit sich führen, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere die Gehwege nicht beschmutzen.

(2) In Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 10

Schutz der Anlagen

(1) Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden.

(2) Das Nächtigen auf Straßen und in Anlagen sowie auf den aufgestellten Bänken ist verboten.

(3) Das Baden in den öffentlichen Gewässern sowie in Baggerlöchern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.

(4) Das Betreten der öffentlich zugänglichen Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierfür freigegeben wurden.

§ 11

Kinderspiele

(1) Lärmende Spiele sind nur auf den freigegebenen Spielplätzen in den Anlagen gestattet.

(2) Verboten ist das Schlittern auf Gehsteigen und das Auflassen von Windvögeln auf diesen und an den Straßen in der Nähe von Telegraf-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen.

§ 12

Numerierung der Gebäude, Anbringung von Schildern und dergleichen

(1) Jedes bebaute Grundstück ist durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen einwandfrei lesbar straßenwärts neben dem Hauseingang angebracht sein und aus haltbarem Material bestehen. Sie sind an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks anzubringen, wenn der Hauseingang nicht an der Vorderseite liegt.

Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenschluchtlinie, daß eine Numerierung von der Gehbahn aus nicht erkennbar ist, oder ist das Gebäude infolge einer Einfriedigung von der Straße aus nicht zu sehen, so ist die Hausnummer unmittelbar am Eingang zum Grundstück anzubringen.

(3) Bei Umnumerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe derart zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

(4) Jeder Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Anbringen von Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind, zu dulden.

III. Abschnitt

Handel und Gewerbe auf Straßen und in Anlagen

§ 13

Feste Handels- und Gewerbestellen

(1) Wer auf Straßen sowie in Anlagen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbebestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

(2) Als feste Handels- oder Gewerbestellen sind insbesondere aufgestellte Verkaufsstände, -tische, -wagen, Kisten u. ä. anzusehen.

§ 14

Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung

Für die Ausübung des Straßenhandels und des Straßengewerbes gelten die Bestimmungen der

§§ 42b, 43, 44a und 55 ff. der Gewerbeordnung. Der Straßenhandel und das Straßengewerbe sind jedoch verboten

1. in den Anlagen, außerhalb der für den Fahrverkehr freigegebenen Wege,
2. während der Marktzeit in einer Entfernung von 100 m vom Rande des Marktes,
3. vor Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten u. ä. sowie innerhalb einer Entfernung von 50 m von den Eingängen zu diesen,
4. an den Haltestellen der Straßenbahnen und der Kraftomnibuslinien innerhalb eines Umkreises von mindestens 20 m von diesen,
5. an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 20 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet,
6. in einem Umkreis von 100 m von den Eingängen zu größeren Werks- und Zechenanlagen.

§ 15

(1) Soweit die Ausübung des Straßenhandels (Straßengewerbe) durch die §§ 13 und 14 oder andere Vorschriften nicht beschränkt ist, hat sich der Straßenhandel den Bedürfnissen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung unterzuordnen.

(2) Dies gilt auch für das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen auf der Straße.

§ 16

Gewerbsmäßiges Musizieren und schaustellerische Darbietungen

Gewerbsmäßiges Musizieren, Singen und schaustellerische Darbietungen sind auf den Straßen und Plätzen verboten.

§ 17

Verteilung von Drucksachen

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern oder sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 14 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

IV. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen usw.

§ 18

Reinhaltung der Straßen

(1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen und Denkmäler ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten und anderen Abfällen, das Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf Straßen und in Anlagen sowie das Ausstäuben, Ausschütteln und Fegen von Fußmatten u. dgl. an der Straße. Werden Fahrzeuge außerhalb des Straßenraumes abgespritzt, ist Vorsorge zu treffen, daß Wasser- und Ölspritzer (Sprühöl) nicht auf die Straße gelangen oder dadurch Passanten beschmutzt werden können.

(2) Unter dieses Verbot fallen ferner Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen, soweit sie sich nicht aus Fahrzeugpannen auf offener Strecke ergeben.

(3) Verboten ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen in offenen Türen, Fenstern und von Balkons und Dächern nach der Straßenseite hin.

§ 19

Reinigung von öffentlichen Wegen, Straßen
und Plätzen

(1) Die nach dem Ortsstatut der Gemeinden oder dem Wohnheitsrecht zur Reinigung der Wege verpflichteten Personen haben diese Reinigung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

(2) Diese Verpflichteten haben die vor ihren Grundstücken gelegenen Bürgersteige sowie Rinnsteine gründlich zu reinigen.

(3) In besonderen Fällen kann eine außergewöhnliche Reinigung angeordnet und bei verkehrsreichen Straßen eine häufigere Reinigung vorgeschrieben werden.

(4) Die Reinigungspflicht nach Abs. 2 und 3 umfaßt auch die Beseitigung von Schnee, Eis und Winterglätte in der Zeit von 7—22 Uhr. Die zur Reinigung Verpflichteten haben eine durch Frost oder durch Schneefall herbeigeführte Ungangbarkeit und Glätte des Bürgersteiges und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, des Weges, durch Bestreuen der Gehfläche mit abstumpfenden Stoffen wie Asche, Sand, Sägemehl oder dergleichen zu beseitigen.

(5) Auf den Bürgersteigen ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs von den Verpflichteten eine Gehbahn zu schaffen. Die abgeräumten Schneemassen u. dgl. sind auf den Bürgersteigen am Rande der Fahrbahn abzulagern. Sie dürfen den Nachbarn nicht zugeführt werden. Eine Ablagerung in der Straßenrinne ist verboten. Vor jedem Haus ist für den Zugang von der Fahrbahn und der Gehbahn her ein Durchgang von mindestens 60 cm Breite freizuhalten.

(6) Soweit die Verpflichteten an Straßen wohnen, die nicht an die gemeindliche Reinigung angeschlossen sind, haben sie außerdem die Straßenrinne bis auf die Sohle und so breit auszuheben, daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann. Der ausgehobene Schnee ist auf den Bürgersteigrändern abzulagern.

(7) Das Einwerfen, Einschütten und Einkehren von Steinen, Straßenkehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Einfüllungsschächte der öffentlichen Kanäle und unter die öffentlichen Straßenrinnenüberbrückungen ist verboten.

§ 20

Müll und andere Abfälle

(1) Die gefüllten Müllbehälter sind an den Abfuhrtagen geschlossen so bereitzustellen, daß Passanten nicht gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(2) Es ist verboten, die bereitgestellten Müllbehälter auf ihren Inhalt zu untersuchen, zu durchwühlen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

(3) Schutt, Asche, Müll und Kehricht sowie Abfallstoffe in fester und flüssiger Form dürfen nur an den durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur Beseitigung und Reinigung verpflichtet.

§ 21

Fäkalien und Dungabfuhr

Die Reinigung oder Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Wirtschaftswässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser

Weise vorzunehmen. Der Grubenhalt, mit Ausnahme von festem Stallung, darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden. Die Entleerung der Abort- und Jauchegruben hat rechtzeitig, mindestens aber dann zu erfolgen, sobald sie bis auf 25 cm vom Rande gefüllt sind oder wenn die Reinigung aus besonderen Gründen verlangt wird. Die Reinigung der Düngergruben muß so häufig geschehen, daß eine gesundheitsgefährdende Ansammlung der Abfallstoffe nicht möglich ist.

V. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 22

Verschiedene Verbote

Verboten ist

1. das Wenden von Pflügen, Pferdegespannen und Traktoren auf Straßen, Wegen und Plätzen bei der Feldbestellung,
2. das Überackern von Straßen, Wegen und Plätzen,
3. das Abpflügen der Rasenkanten an Straßen, Wegen und Plätzen,
4. das Abstellen von Ackergeräten u. dgl. auf Straßen, Wegen und Plätzen,
5. die Benutzung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Greifern auf Straßen, Wegen und Plätzen, ohne die Räder mit den hierfür vorgesehenen Schutzringen zu versehen.

Im Falle der Ziffer 4 können befristete Ausnahmen nur bei ausreichender bzw. vorschriftsmäßiger Beleuchtung des Fahrzeuges während der Nachtzeit gestattet werden.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Anwendung von Sondervorschriften

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben die Vorschriften der Ortssatzungen und die bau- und gewerberechtlichen Vorschriften und Anordnungen.

§ 24

Rechte aus dem Eigentum an Straßen usw.

Die sich aus dem Eigentum an der Straße und den Straßeneinrichtungen ergebenden Rechte und Pflichten werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 25

Zwangsbestimmungen

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 100 DM angedroht.

(2) Die Strafbestimmungen anderer Gesetze werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 26

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt auf die Dauer von längstens 30 Jahren in Kraft.

Kleve, den 21. Oktober 1955.

Mott, Landrat.

850. Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr).

Es ist beabsichtigt, den Verbindungsweg zwischen der Zeppelinstraße und der Robert-Koch-Straße dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bekanntgemacht. Etwaige Einsprüche sind nach § 45 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Ordnungsamt Mülheim (Ruhr) als Wegeaufsichtsbehörde, Ruhrstraße 34, Zimmer 5b, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Der Lageplan liegt während der Einspruchsfrist bei dem genannten Amt zur Einsicht offen.

Mülheim (Ruhr), den 13. Dezember 1955.

Der Oberbürgermeister: Thöne.

851. Wegeeinziehung in Anrath.

Es ist beabsichtigt, das „Am Engerweg“ unter der Bezeichnung Flur 9, Nr. 566, belegene Flurstück, welches ursprünglich einen Teil des von der Neersener Straße zum Flöthbach führenden Engerweges bildete und im Jahre 1953 zum Hofraum der Besetzung Am Engerweg 2 abgetrennt wurde, als öffentlichen Weg einzuziehen und der Deutschen Bauernsiedlung GmbH. in Bonn grundbuchmäßig zu Eigentum zu übertragen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit dem Hinweis zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Plan, in dem das einzuziehende Wegestück eingetragen ist, während der Einspruchsfrist im Rathaus, Zimmer 2, zur Einsicht offenliegt.

Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Monat, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen.

Anrath, den 13. Dezember 1955.

Der Gemeindedirektor: Teschen.

852. Wegeeinziehung in Monheim.

Auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Monheim vom 13. 12. 1955 soll der an der Westseite des Rathausplatzes vorbeiführende Verbindungsweg zwischen Alte Schulstraße und Opladener Straße unter Wahrung der Öffentlichkeit des Weges aus Gründen der Verkehrssicherheit im öffentlichen Interesse für den Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Pferdefuhrwerken eingezogen werden.

Einwendungen gegen diesen Plan sind gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen (Straßen- und Baufluchtgesetz vom 2. 7. 1875) binnen 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, also bis zum 28. 1. 1956, schriftlich oder zu Protokoll beim Bauamt Monheim, Rathaus, Zimmer 11, vorzubringen, woselbst der Plan zur Einsichtnahme offenliegt.

Monheim, den 23. Dezember 1955.

Der Amtsdirektor: Goebel.

853. Wegeeinziehung in Wuppertal.

Der öffentliche Weg Gem. Elberfeld, Flur 427, Parz. 228—231 sowie ein in seinem Verlauf liegendes Teilstück der Parz. 46 zwischen Otto-Hausmann-Ring und dem Weg „Am Eskesberg“ sollen gemäß Beschluß des Bauausschusses vom 21. 10. 1955 dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Einsprüche gegen die Einziehung sind nach § 45 der Verordnung 165 der Militärregierung, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone, innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, bei der Wegeaufsichtsbehörde Wuppertal, Verwaltungshaus Elberfeld, Neumarkt 10, Zimmer 125, zu erheben. Die Planunterlagen über die einzuziehende Wegefläche können während der Einspruchszeit bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wuppertal, den 28. Dezember 1955.

Der Oberstadtdirektor.

In Vertretung: Prof. Hetzelt.

854. Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 39 der Stadt Kleve.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die Bekanntmachung des Rates der Stadt Kleve vom 13. 12. 1955 hin, wonach der Durchführungsplan Nr. 39 der Stadt Kleve vom 2. 1. 1956 bis 29. 1. 1956 im Stadtvermessungsamt Kleve, Kavarinerstraße 30, Zimmer 17, zu jedermanns Einsicht offenliegt. Einwendungen gegen diesen Plan können innerhalb der vorgenannten Frist beim Stadtvermessungsamt schriftlich angebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Die Bekanntmachung des Rates der Stadt Kleve ist am 15. 12. 1955 in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr Zeitung“ veröffentlicht worden.

Kleve, den 20. Dezember 1955.

Der Oberkreisdirektor des Landkreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde:

Smèets.

855. Offenlegung des Leitplanes der Stadt Opladen.

Laut Bekanntmachung der Stadt Opladen vom 23. 12. 1955 — veröffentlicht in den Nachrichten der Stadtverwaltung Opladen sowie durch Aushang im Rathaus und an den übrigen Bekanntmachungstafeln — liegt der durch Beschluß des Rates der Stadt vom 20. 12. 1955 aufgestellte Leitplan in der Zeit vom 2. 1. 1956 bis 30. 1. 1956 während der Dienststunden im Rathaus Opladen, Zimmer 51, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) wird hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hingewiesen.

Opladen, den 27. Dezember 1955.

Der Oberkreisdirektor des Rhein-Wupper-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde:

Dr. Bubner.

856. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Langenfeld.

Der Metzgermeister Peter Schopp, Hilden, Richrather Straße 156, beabsichtigt, auf dem Grundstück in Langenfeld-Richrath, Kaiserstraße 89 — Gemarkung Richrath, Flur 5, Parzelle 2 —, den Anbau eines Schlachthauses vorzunehmen.

Zeichnungen und Baubeschreibung liegen auf dem Stadtbauamt — Zimmer 9 — zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen diese Anlage können innerhalb einer Frist von 14 Tagen, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Stadtbauamt, Zimmer 9, angebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden keine Einwendungen mehr angenommen.

Langenfeld, den 21. Dezember 1955.

Der Stadtdirektor.
In Vertretung: Würz.

856. Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage in Langenfeld.

Der Metzgermeister Peter Schopp, Hilden, Richrather Straße 156, beabsichtigt, auf dem Grundstück in Langenfeld-Richrath, Kaiserstraße 89 — Gemarkung Richrath, Flur 5, Parzelle 2 —, den Anbau eines Schlachthauses vorzunehmen.

Zeichnungen und Baubeschreibung liegen auf dem Stadtbauamt — Zimmer 9 —

Einwendungen gegen diese Anlage können innerhalb einer Frist von 14 Tagen, die am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf beginnt, beim Stadtbauamt, Zimmer 9, angebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden keine Einwendungen mehr angenommen.

Langenfeld, den 21. Dezember 1955.

Der Stadtdirektor.
In Vertretung: Würz.



Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelleistungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516